



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Männliche und weibliche Dienstboten vor Gericht  
in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg im Zeitraum  
von 1700 bis 1750“

verfasst von

Mag. Hedwig Fohringer

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr.phil.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 092 312

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreut von:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz



## **DANK**

Nachdem der Entschluss zur Erarbeitung einer Doktorarbeit im Fach Geschichte gereift war, galt es ein Thema zu finden. Von Anbeginn war klar, dass es mit Niederösterreich und dem 18. Jahrhundert zu tun haben musste: Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit kriminellen Vergehen in einer Waldviertler Kleinstadt – Eggenburg – in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Den Anstoss zur Aufarbeitung von Prozessakten, die vorwiegend das kriminelle Handeln von Dienstboten zum Inhalt haben, gab Prof. Martin Scheutz. Nach Überwindung einiger Hürden, wie das Erlernen der Kurrentschrift und diverser sprachlicher Eigenheiten dieser Zeit, war ich begeistert von „meinen“ Akten, deren AkteurInnen und den dazugehörenden Inhalten. Es schien mir, als ob ich eine Zeitreise angetreten hätte, denn Vieles von dem mehr oder weniger aus dem privaten Leben Geschilderten erschien mir vertraut. Ich erinnerte mich an meine Großmutter, Frau Franziska Schmid, geborene Zottl, Jahrgang 1905, die ihren Dienst als Dienstmagd mit 14 Jahren in dem niederösterreichischen Dorf begann, in dem ich viele Jahre später die Kindheit und Jugend verbringen sollte. So wie sie in ihren Erinnerungen den Arbeitsalltag schilderte, genau so begegnete dieser mir in den archivalischen Quellen. Viele der vorhandenen Gerichtsakten las ich mir selbst halblaut vor, denn so vermochte ich die beschriebenen Ereignisse besser zu verstehen. Auch begeisterte mich diese – aus heutiger Sicht – besondere Art des Erzählens.

An dieser Stelle möchte ich Prof. Martin Scheutz für seine großartige Betreuung sehr herzlich danken. Und vor allem dafür, dass er großes Verständnis für alle Probleme, die sich während der Forschungsarbeit ergaben, zeigte. Mein Dank gilt auch Prof. Thomas Winkelbauer, dem Zweitbetreuer meiner Arbeit, der jederzeit hilfreich zur Seite stand. Meinen innigen Dank möchte ich ebenso Prof. Gaspar aus Eggenburg aussprechen, der mich in allen Belangen zur Geschichte Eggenburgs und das Archiv der Stadt betreffend unterstützte. Herzlicher Dank ergeht an Freunde, die mit großer Geduld und Einfühlungsvermögen, vor allem in den letzten Monaten und Wochen, enorme Motivationsarbeit leisteten.

Mein größter und innigster Dank gehört meiner Familie, meinem Mann Herbert, unseren Kindern Katharina, Magdalena und Harald und meiner Mutter, Frau Monika Schmid. Auch wenn es für sie nicht immer einfach war, Referate über „Summarische Aussagen“ und „Beiurteile“ anhören zu müssen, die Worte „sie schreibt“ genügten, um jegliche Störungen von mir fern- und abzuhalten. Die Arbeit und

Auseinandersetzung mit den Dienstboten, Knechten und Mägden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat viel Zeit und Energie gebraucht, doch viel mehr an Wissen um diese Menschen, ihr Leben und ihr Dasein, wurde zurückgegeben.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b>	<b>9</b>
<b>1. QUELLENKORPUS</b>	<b>13</b>
1.1. Geschichte des Archivs von Eggenburg .....	13
1.2. Der Archivbestand .....	15
1.3. Der Untersuchungszeitraum .....	16
<b>2. EGGENBURG: GEOGRAFISCHE UND ÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG EINER WALDVIERTLER KLEINSTADT</b>	<b>18</b>
2.1. Die Stadt und ihre landesfürstlichen „Privilegien“ im historischen Kontext .....	21
2.2. Die Ökonomie von Eggenburg.....	24
2.3. Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung von Eggenburg .....	34
<b>3. DIE STÄDTISCHE VERWALTUNG</b>	<b>38</b>
3.1. Der finanzielle Aspekt der Stadtverwaltung .....	42
3.2. Der Stadtrat .....	44
3.2.1. Das Amt des Wahlkommissars .....	50
3.2.2. Das Amt des Bürgermeisters .....	54
3.2.3. Das Amt des Stadtrichters .....	56
3.2.4. Der Stadtschreiber .....	59
3.2.5. Die Tätigkeit von Gerichts- und Ratsdienern .....	61
3.2.6. Die Tätigkeit des Freimannes .....	65
3.2.7. Person und Tätigkeit der Hebamme .....	71
<b>4. DIE BEWOHNER DER LANDESFÜRSTLICHEN STADT EGGENBURG</b>	<b>75</b>
4.1. Bevölkerungs- und Berufsgruppen .....	75
4.2. Dienstboten / Gesinde .....	91
4.2.1. Begriffserklärung.....	91
4.2.2. Dienstbotenordnung – Funktion/Genese .....	92
4.2.3. Rechte und Pflichten von Hausherr und Dienstboten im „Haus“ . .....	97
4.2.4. Dienstantritt und Tätigkeitsbereich.....	98
4.2.5. Entlohnung, Fürsorge- und Vorsorgeoptionen .....	101
4.2.6. „Gesind-Teuffl“, Knecht und Magd als negative Stereotype in der zeitgenössischen Literatur.....	104

<b>5. VOR GERICHT</b>	<b>108</b>
5.1. Zur Strafrechtsentwicklung in Österreich unter der Enns vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit.....	108
5.2. Zur gerichtlichen Entwicklung in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg .....	115
5.2.1. Stadtgericht.....	116
5.2.2. Landgericht .....	121
5.2.3. Unterschiedliche Kompetenzen von Stadt- und Landgericht	124
5.3. Das System der Bestrafung: Ehr -, Schand- und Leibesstrafen .....	127
5.3.1. Schand- und Ehrstrafen .....	127
5.3.2. „Von den Leibes- und Lebensstrafen“: Ein „Theatrum horribilis“ .....	131
5.3.3. Orte des öffentlichen Strafvollzugs in Eggenburg .....	135
<b>6. DIE FERDINANDEA</b>	<b>139</b>
6.1. Sexualdelikte in der Ferdinandea .....	141
6.2. Das Delikt des Kindsmordes in der Ferdinandea.....	145
6.3. Das Delikt des Diebstahls in der Ferdinandea.....	146
6.4. Die „Constitutio Criminalis Theresiana“ und die Weiterentwicklung des Strafrechtsverfahrens .....	147
<b>7. TRENNUNG DER „CRIMINALSACHEN“ IN EGGENBURG IN SPEZIFISCHE DELIKTFELDER</b>	<b>149</b>
7.1. Das Deliktfeld Sexualität.....	151
7.1.1. Der Gerichtsprozess gegen Rosalia Hackhensellner – eine „ganz narrische persohn“ .....	154
7.1.2. „Sÿe hat sich selbst angegeben“ – vom Bekanntwerden des Delikts vor Gericht.....	160
7.1.3. Der Prozess: ein Kampf um die „gründliche wahrheit“ – ein Rollenspiel? .....	164
7.1.3.1. Fragen und Antworten von Rosalia Hackhensellner ....	165
7.1.3.2. Fragen und Antworten von Franz Steidler – ein grober Kerl?.....	171
7.1.4. Die Anderen: direkte und indirekte Zeugen – Familie und andere Personen .....	174
7.1.5. Urteilssprüche sexueller Delikte im Vergleich: Catharina Maurer – Eva Grienzeig – Johanna Ettenreicher – Franz A. Paur.....	180
7.2. Deliktfeld Kindsmord.....	189
7.2.1. „Von der bekantnus des kindsverthuen“ .....	189
7.2.2. Die private Kommunikation: „Oh, mein Gott und Herr, jezo bin ich schwanger“ .....	191
7.2.3. Die öffentliche Kommunikation: Catharina Steidler und die Verbreitung ihrer Schwangerschaft.....	196
7.2.4. Fragen an die Kindsmutter: Catharina Steidler als Stellvertreterin für die Kindsmörderinnen von Eggenburg.....	199

7.2.5.	Die Paarbeziehung .....	207
7.2.5.1.	Magd und Knecht: Regina Obermayr und lediger Hauerkerl (1716) – Ursula Hurlt und lediger Bauernknecht (1720) – Eva Grienzweig und Martin Dallinger (1721–1723).....	210
7.2.5.2.	Magd und Sohn des Hauses: Catharina Maurer und Leopld Prunner – Catharina Täschler und Andreas Mäschl.....	212
7.2.5.3.	Verheirateter Mann und Magd – ein Gewaltverhältnis . .....	215
7.2.6.	Von der Entdeckung der Schwangerschaft – Geburt – Tötung... .....	221
7.2.7.	Das familiäre Umfeld: Zwischen Hilfe und Gleichgültigkeit ...	230
7.2.8.	Strafpraxis: Wer darf gehen, wer muss bleiben? .....	233
7.3.	Deliktfeld Diebstahl – ein „Basisdelikt“ der Frühen Neuzeit? .....	238
7.3.1.	Aufzeigen möglicher Tatmotive.....	244
7.3.2.	Diebstahl im Dienstverhältnis: Justina Steiniger, Elisabeth Aumiller und Rosina Haringer (1710/11), Theresia Hauser (1723) .....	247
7.3.3.	Diebstahl – „eine Charakterschwäche“: Joseph Khern, Kaspar Lang, Michael Hammer.....	252
7.3.3.1.	Joseph Khern (1738/39): „von der notwendigkeit der einkleidung“ .....	252
7.3.3.2.	Kaspar Lang (1735/36) – ein Marktdieb .....	255
7.3.3.3.	Michael Hammer (1728) – Viehhalter unter Verdacht .. .....	256
7.3.4.	Diebstahl aus materieller Not: Anna Maria Strobl – „sye habe aus forcht gelaügned, es ist aber wahr“ .....	257
7.3.5.	„in puncto furti et robbarie“: Täter – Mitwisser – Helfer.....	259
7.3.5.1.	Hans und Rosina Walckhshofer – „mit dem vieh in die armueth kommen“ .....	261
7.3.5.2.	„Des Bartlweib Marian und die Rosalia Nissl“: Ehefrauen als Helferinnen?.....	263

## **8. ZUNKUNFTSPERSPEKTIVEN VON DIENSTBOTEN: ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK**

**265**

## **9. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS**

**276**

9.1.	Ungedruckte Quellen.....	276
9.2.	Gedruckte Quellen.....	277
9.3.	Nachschlagewerke .....	279
9.4.	Literatur .....	279
9.5.	Tabellenverzeichnis.....	310
9.6.	Abbildungsverzeichnis.....	311

## **10. ANHANG**

**313**

10.1.	Anhang A1: <i>Stadtrecht von Eggenburg (Auszug)</i> .....	313
10.2.	Anhang A2: Einnahmen aus dem Salzhandel .....	322
10.3.	Anhang A3: Ratssitzungen 1700–1720 .....	323

	Ratssitzungen 1725–1735 .....	325
	Ratssitzungen 1740–1750 .....	326
10.4.	Anhang A4: Ungeld- und Landgerichtsbezirk von Eggenburg aus dem Jahr 1652 .....	327
10.5.	Anhang B: Aktenspiegel .....	327
	10.5.1. Überblick .....	328
	10.5.2. Editionsregeln .....	329
10.6.	Anhang B1: Prozess gegen Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler 1730 .....	330
10.7.	Anhang B2: Prozess gegen Catharina Steidler 1728 .....	375
10.8.	Anhang B3: Prozess gegen Elisabeth Aumiller, Justina Steininger und Rosina Haringer 1710/11 .....	388
10.9.	Anhang B4: Prozess gegen Andreas Dräghe 1732 .....	395
10.10.	Abstract in Deutsch / Englisch .....	403
10.11.	Lebenslauf .....	405



## **EINLEITUNG**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Menschen, über die uns die Quellen nur deshalb Aufschluss geben, weil Frauen und Männer mit der damaligen gesetzlichen Ordnung in Konflikt kamen. Erst ihr Zuwiderhandeln gegen gesellschaftliche Normen lässt sie aus dem Bereich des Arkanums auftauchen, um ebenso rasch nach erfolgter Urteilssprechung dorthin wieder zu entschwinden. Gerade dieses Faktum gestaltete die Beschäftigung mit Knechten und Mägden, die in Eggenburg vor Gericht standen, äußerst interessant und spannend. Es liegen keine Vorkenntnisse familiärer Strukturen und Beziehungen vor, in fast keinem Fall kann auf eine bestehende Familiengeschichte zurückgegriffen werden.

Die Akten<sup>1</sup> der hier vorliegenden Kriminalfälle sind zwar gut chronologisch geordnet, jedoch nur bruchstückhaft vorhanden. Es war notwendig, alle vorhandenen Fälle einzusehen, einen Großteil zu transkribieren, um auf der Basis von Vergleich und Gemeinsamkeit Fallstudien durchzuführen. Das Aktenmaterial ist chronologisch in Kartons gebündelt aufbewahrt. So umfasst Karton 227 die Zeitspanne von 1705 bis 1729, Karton 228 die Delikte begangen in der Zeit von 1726 bis 1729, Karton 229 beinhaltet die Vergehen von 1730 und 1731, Karton 230 enthält jene Fälle, die im Zeitraum von 1732 bis 1740 verübt wurden, und den Abschluss bildet Karton 231 mit den Kriminalakten von 1740 bis 1756. Es gibt keine Ordnung nach bestimmten Delikten oder Verbrechen. So finden sich im erst genannten Karton Abschriften von Prozessen gegen „Zauberer“, Kindsmorddelikte, Diebstahlvergehen, Brandstiftung, das Aussprechen von gefährlichen Drohungen und sexuelle Vergehen wie Unzucht, außerehelicher Beischlaf, Vergewaltigung und Abtreibung. Dieses breite Spektrum von Vergehen und Verbrechen fand seinen Abschluss durch zum Teil ein dem Akt beigelegtes Bei- bzw. Endurteil. Gehaltvoller gestalten sich die unterschiedlichen Verhörprotokolle, deren Aufbaustruktur sich in Interrogatoria und Responsorialien gliedert.

Nach der Durchsicht des so umfangreichen wie ergiebigen Materials habe ich im Anschluss die „wichtigsten“, d. h. die aussagekräftigsten Fälle ausgewählt und zur Gänze transkribiert. Dies war mit Abstand der mühsamste und zeitintensivste Teil der

---

<sup>1</sup> Das gesamte Aktenmaterial, welches die Basis für die Arbeit bildet, befindet sich im Stadtarchiv von Eggenburg, dem ehemaligen Bürgerspital.

Arbeit, bewirkte aber ein besseres Verstehen der einzelnen Akteure in diesen – leider auch – menschlichen Dramen der Alltagsgeschichte. Die Fälle wurden nach ihrer Häufigkeit in drei große Deliktfelder eingeteilt: das Deliktfeld Sexualität, gefolgt von dem des Kindsmordes und abschließend das Deliktfeld Diebstahl. Speziell wurden dann die Fragestellungen ausgearbeitet. Wie kommt es zum sexuellen Übergriff? Welche Gewichtigkeit bekommt die Formel „die Ehe versprochen“ für eine Dienstmagd und wie ist das Verhalten des Mannes bei Bekanntwerden der Schwangerschaft? Welche Art der Bestrafung gelten für Mann und Frau vor Gericht bei sexuellen Vergehen? Ähnliche Fragekonstellationen ergeben sich beim Verdacht auf Kindsmord. Hier war es vor allem die Problematik der Beweiserbringung, die die angeklagten Frauen bei bloßem Verdacht des Kindsmordes vor eine schier unlösbare Situation stellte.<sup>2</sup> Zuletzt sei jenes Deliktfeld genannt, das zahlenmäßig am stärksten vertreten ist, das des Diebstahls. Das Hauptaugenmerk der Fragestellung richtete sich nicht nach dem „Wie“ aus, sondern nach dem „Warum“. Die Ursache für Diebstähle in größerem Umfang galt es hier zu hinterfragen und zu entschlüsseln, wobei nicht immer eine eindeutige oder zufriedenstellende Klärung des Falls möglich war. Des öfteren fehlt dann jenes „Fragstück“, das vielleicht eine Antwort hätte beinhalten können. Das Hauptaugenmerk lag demnach auf dem präzisen Vergleich und der Analyse der erhaltenen Fälle.

Zusätzlich war ohne Zweifel bei diesem Forschungsthema die Auseinandersetzung mit der „Peinlichen Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns“ von 1656<sup>3</sup>, kurz „Ferdinanda“ genannt, unerlässlich. Dazu zählte auch die Einsicht in die „Gaißruckische Instruktion“ von 1746, speziell die „Taxordnung“ aus dem Jahr 1778, die Kammeramtsrechnungen von 1700 bis 1750 und die gesammelten Bücher der Ratsprotokolle von Eggenburg. Das umfangreiche Aktenmaterial erlaubt kurze Einblicke in das Leben einer Gruppe von Menschen, die meist nur mit ihren Vornamen oder nur mit ihrer „Berufsbezeichnung“, „Mensch“ oder „Kerl“ genannt

---

<sup>2</sup> HAMMER, Kindsmord, S. 53.

<sup>3</sup> Die Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns, „Ferdinanda“, galt von 1656 bis 1768 und wurde von der „Constitutio Criminalis Theresiana“ 1769 abgelöst. Einen guten Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung gibt PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 216–256; siehe allgemein dazu: BRAUNEDER, Gesetzgebung, S. 122.

wurden.<sup>4</sup> Ohne das „Sich-Hinein-Versetzen“ kann eine Interpretation dieses Aktenmaterials nicht gelingen, zumal die Taten und die Umstände, die dazu führten, jeweils aus dem Blickwinkel der Täter und Täterinnen zu betrachten sind. Viele Male habe ich jedes Aktenstück gelesen, um die Vielschichtigkeit der Aussagen der Angeklagten zu verstehen. Ob es sich um Naivität oder gewieft Antworten handelte, musste leider des Öfteren unbeantwortet bleiben. Das meist mangelhafte Quellenmaterial ließ keine vollständige Aufklärung zu.<sup>5</sup> Dennoch muss angeführt werden, dass die in den Prozessakten genannten Angeklagten aus den ärmeren Schichten der Bevölkerung stammten. Und jene Gruppe, denen sie vor Gericht ausgeliefert waren, repräsentierten die Oberschicht von Eggenburg: der Stadtrichter, die Mitglieder des Inneren und Äußeren Rates sowie der Landgerichtsverwalter. Die Untersuchung der Kriminalprozesse von Eggenburg hat zum Ziel, die Gesellschaftsstruktur der landesfürstlichen Stadt darzustellen und ihr Vorgehen bei gerichtlichen Prozessen gegenüber den Dienstboten vor dem historischen Hintergrund des 18. Jahrhunderts aufzuzeigen.<sup>6</sup>

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teilbereiche: Der erste, normative Abschnitt stellt die landesfürstliche Stadt Eggenburg im geografischen, ökonomischen und historischen Kontext dar. Strukturelle Schwierigkeiten einer niederösterreichischen Kleinstadt im Waldviertel<sup>7</sup> nahe der böhmischen Grenze, Überfalls- und Einfallsgebiet für Hussiten und Schweden werden erläutert. Die Wirtschaft war geprägt vom bedarfsorientierten Handwerk, weit weg von industrieller Vormoderne. Anhand einer Berufs- und Bevölkerungslistung habe ich weiters versucht, eine soziale Schichtung durchzuführen. Den Abschluss des ersten Teils bildet die allgemeine Vorstellung der Lebenswelt der Dienstboten.<sup>8</sup>

Der empirische Teil leitet mit der Entwicklung von Stadt- und Landgericht in Eggenburg über zu einer Besprechung der Strafrechtskodifikation für das Land unter der Enns, der „Ferdinanda“. Dazu zählen die einzelnen Deliktfelder und die dazugehörigen Fallgeschichten. Anhand der Präsentation und Analyse der

---

<sup>4</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, 9f.

<sup>5</sup> SCHEUTZ, Gerichtsakten, S. 56f.

<sup>6</sup> „Kriminalität ist nicht ablösbar vom jeweiligen historischen Bezugssystem; sie hat ihren Ort im Bedingungsgefüge von Recht, Gesellschaft und Ökonomie“. SCHEUTZ, Alltag, S. 37.

<sup>7</sup> KNITTLER, Waldviertler Städte, S. 20.

<sup>8</sup> Allgemein: HARRASSER, Von Dienstboten.

Kriminalfälle werden die besonderen Umstände, mit denen die Angeklagten konfrontiert waren, aufgezeigt und das Verhalten der Delinquenten in diese eingebettet.<sup>9</sup> Das letzte Kapitel wagt einen Ausblick in die Zukunft von Dienstboten, die eigentlich keine war.

---

<sup>9</sup> GRIESEBNER, Justiz und Gerechtigkeit, S 23.

# 1. QUELLENKORPUS

## 1.1. Geschichte des Archivs von Eggenburg

Der Großteil der Eggenburger Archivalien wurde 1893 anlässlich einer kommissionellen Begehung des Dachbodens der damaligen Sparkasse (heutiges Rathaus) vom späteren Stadthistoriker, Ludwig Brunner<sup>10</sup>, entdeckt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Quellen befanden sich im Niederösterreichischen Landesarchiv. Bis zur Entdeckung nahm man an, dass alle übrigen Archivalien beim Großbrand im Jahr 1808 vernichtet worden wären. Brunner sichtete das neue Quellenmaterial und brachte es zur weiteren Verwahrung in das Krahuletzmuseum von Eggenburg.<sup>11</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Archivbestand ins Rathaus übersiedelt. Während Brunner auf Basis dieser Quellen sein zweibändiges Werk „Eggenburg, Geschichte einer niederösterreichischen Stadt“<sup>12</sup> verfasste, begann ab 1950 Landesarchivrat Felix Wintermayr den Archivbestand zu ordnen und zu verzeichnen. So versah er den gesamten Urkundenbestand mit ausführlichen Regesten, ordnete ihn systematisch und erschloss ihn damit auch für die Benützung. Auch die beträchtlichen Aktenbestände wurden einer Sichtung und Inventarisierung unterzogen.<sup>13</sup> Nach einer Renovierung des Bürgerspitals gelangte der Archivbestand 1995<sup>14</sup> in die Räumlichkeiten im 1. Stock, wo er sich auch heute noch in 430 Kartons befindet.

Der Archivbestand umfasst:

- 1.) das so genannte Kopialbuch von 1535, das Abschriften von Stadt- und Pfarrurkunden, Kauf- und Stiftungsbriefen ab dem 13. Jahrhundert enthält;
- 2.) 409 Urkunden, chronologisch beginnend mit der Stadterneuerungsurkunde

---

<sup>10</sup> Brunner Ludwig (1858–1940) war Mitglied des Gemeinderates und Leiter der NÖ. Landesbesserungsanstalt in Eggenburg. Details seiner Biografie In: Eggenburger Gemeindenachrichten 2 (1997).

<sup>11</sup> Museum und Bibliothek gehen auf den Urgeschichtsforscher Johann Krahuletz (1848–1928) zurück. Das Museum, eröffnet 1902, widmet sich u.a. der Urgeschichte von Eggenburg und Umgebung.

<sup>12</sup> BRUNNER Ludwig: Eggenburg, Geschichte einer niederösterreichischen Stadt. 2 Bände (Eggenburg 1933, 1939).

<sup>13</sup> Abgeschlossen von Dr. Christine Mochty-Weltin in den 1980er Jahren.

<sup>14</sup> Prof. Burghard Gaspar wurde 1995 vom Gemeinderat der Stadt Eggenburg zum ehrenamtlichen Leiter des Stadtarchivs bestellt und ist in besonderer Weise um die historische Aufarbeitung Eggenburgs bemüht.

Rudolfs von Habsburg aus dem Jahr 1277, Marktrechte, Privilegien, Stiftungsurkunden, Bestätigungen verbriefter Rechte und Privilegien, Briefe bedeutender Persönlichkeiten (Hl. Johannes von Capistran, Kaiser Friedrich III.), Grundverkäufe und Belehnungen vom 13. bis ins 19. Jahrhundert, größtenteils mit Siegel versehen;

3.) Zunftarchivalien der in Eggenburg ansässig gewesenen Handwerker, beginnend mit dem Jahr 1602 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Urkunden, Patente und Bücher);

4.) das Schlossarchiv Kattau, Urkunden und Wirtschaftsakten dieser in Eggenburg gelegenen Herrschaft (ab 1402 bis Ende des 19. Jh.)

#### 5.) EGGENBURG

In 326 Kartons sind unter anderem untergebracht: Kammeramtsrechnungen (1541–1878), Gerhabschafts- und Kuratellrechnungen (1543–1708), Erbverzichtsquittungen ab 1515, Spitalamtsrechnungen und Grundbücher des Bürgerspitals (1510–1785), Bruderschaften (1471–1787), Kirchenrechnungen der Pfarre St. Stephan, Stadtbenefizien und Stiftungen, Verlassenschaften, Steuerakten, Kriminalakten, Wahlakten, Prozessakten (1568 bis ins 19. Jhdt.), Ratsprotokolle (ab dem 19. Jhdt. bis 1930).

In gebundener Form: Einzelne Grundbücher und Grundbuchsrapulare (ab 1551), Protokolle verschiedener Stadt- und Pfarrfreiheiten, Stadtgerichtsprotokolle (1576–1796), Inventur- und Abhandlungsprotokolle (1525–1800), Testamentsprotokolle (1505–1841), Waisenbücher (1530–1862), Marktprotokolle, Steueramtsbücher, Ratsprotokolle (1551 bis zum Beginn des 19. Jhdt.), Bürgerspital-Rechnungsbücher (1556–1894).<sup>15</sup>

Was auf den ersten Blick auf eine Fülle an vorhandenen Quellen schließen ließ, erwies sich bei genauer Durchsicht bedauerlicherweise als meist nur fragmentarisch überliefertes Material. Insbesondere bei den Kriminalakten gibt es Quellenverluste, seien es Protokolle, Zeugenaussagen, ein weiteres Examen oder ein Bericht über Urteilsverkündung und Vollstreckung. Nur durch den Vergleich und eine Gegenüberstellung einer bestimmten Anzahl an ähnlichen Verbrechen konnte eine wissenschaftlich brauchbare Auswertung des Kriminalgeschehens vorgenommen werden. Trat das jeweilige Delikt nur ein- bis zweimal im Aktenmaterial auf, konnte

---

<sup>15</sup> Archivbestand von 2011 (nach Auskunft von Prof. Burghard Gaspar).

der betreffende „Fall“ lediglich als Ergänzung zu bereits bestehenden Deliktfeldern herangezogen werden, bildete für sich aber keine eigene Deliktgruppe.

## 1.2. Der Archivbestand

Wie bereits ausgewiesen, kann beim Forschungsgegenstand nicht von einer notwendigen Vollständigkeit der Quellen ausgegangen werden. Das Aktenmaterial ist chronologisch in Kartons gebündelt aufbewahrt. Es gibt keine Ordnung nach bestimmten Deliktformen. Im Karton 227 beispielsweise finden sich Abschriften über Prozesse gegen Zauberer, Kindsmorddelikte samt Urteilsprüche (gehäuft), Diebstahlsvergehen, Brandstiftung, das Aussprechen von gefährlichen Drohungen und sexuelle Vergehen wie Unzucht, außerehelicher Beischlaf, Vergewaltigung und Abtreibung.<sup>16</sup> Das bildet eine sehr komplexe Palette an kriminellen Handlungen, die zum Teil durch ein dem Akt beigelegtes Bei- bzw. Endurteil ihren abgeschlossen wurden.<sup>17</sup> Aussagekräftiger gestalten sich die unterschiedlichen Verhörprotokolle, die in „Interrogatoria“ und „Responsoria“ gegliedert sind.<sup>18</sup>

Die untersuchten „Fälle“ wurden in drei große Deliktfelder eingeteilt: Das Deliktfeld „Sexualität“ beinhaltet, wie bereits erwähnt, sexuelle Vergehen wie Vergewaltigung oder außerehelichen Beischlaf, ebenso Abtreibung oder Nötigung. Die zweite Gruppe widmet sich den Kindsmörderinnen und der Kindstötung<sup>19</sup>, das dritte Feld beschäftigt sich mit den Formen des Diebstahls und deren Bestrafung. Speziell dazu wurden folgende Fragestellungen ausgearbeitet: Wie kam es zum sexuellen Übergriff? Welche Relevanz hatte die Redwendung: „die Ehe versprochen“ für eine Dienstmagd und wie war das Verhalten einer ledigen Dienstmagd bei „unerlaubter“ Schwangerschaft? Und vor allem, welche Art von Bestrafungen galten für Mann und Frau vor Gericht bei ein- und demselben Delikt?<sup>20</sup>

Zuletzt folgt jenes Deliktfeld, das zahlenmäßig in den Archivbeständen am größten vertreten war, der Diebstahl. Die Art und Weise, wie der Diebstahl durchgeführt

---

<sup>16</sup> Vgl. die Einleitung

<sup>17</sup> Siehe dazu: SCHEUTZ, Gerichtsakten, S.561–572.

<sup>18</sup> Vergleichend dazu die Archivbestände der niederösterreichischen Städte Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs und Zwettl. In: Stadt – Macht - Rat, hg. von GRIESEBNER, SCHEUTZ, WEIGL, 1607, S. 13–70.

<sup>19</sup> Allgemein für Österreich: HAMMER, Kindsmord.

<sup>20</sup> Dies trifft besonders bei den Themenfeldern „Kindsmord“ und „Sexualität“ zu. Hier war es vor allem die Problematik der Beweiserbringung, die die angeklagten Frauen bei bloßem Verdacht des Kindsmordes vor eine schier unlösbare Situation stellte. Siehe dazu: HAMMER, Kindsmord, S. 53.

wurde, war für das Gericht für die Urteilsfindung relevant: ob geheim, gewaltsam oder/und mit Helfern.<sup>21</sup> Leider fehlen auch hier vermehrt jene „Fragstückh“, die über die Beweggründe Auskunft geben könnten. Dieses umfangreiche Aktenmaterial erlaubt so nur kurze Einblicke, Momentaufnahmen, in das Leben einer Gruppe von Menschen, die meist nur mit ihren Vornamen oder nur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, „Mensch“ und „Kerl“,<sup>22</sup> genannt wurden.

### 1.3. Der Untersuchungszeitraum

Das 18. Jahrhundert ist eine faszinierende Zeitspanne, in der barocke Kunst und Kultur ihren Höhepunkt in Österreich erlangten und das tägliche Leben, sei es am Hof zu Wien oder in einer niederösterreichischen Kleinstadt, unwiderruflich prägten. Die militärischen Erfolge, erzielt während des Dreißigjährigen Krieges und durch die Siege gegen das Osmanische Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, brachten dem Haus Habsburg nicht nur einen Machtzuwachs über Ungarn und Italien, sowie Belgien, Teile Osteuropas, sondern auch einen enormen Prestigegewinn innerhalb der europäischen Staatenwelt<sup>23</sup>. Einiges davon wurde in den folgenden Jahrzehnten bereits durch die Niederlagen im Spanischen Erbfolgekrieg eingebüßt. Durch erneute kriegerische Auseinandersetzungen mit dem Osmanischen Reich kam es in der Folge zu Gebietsveränderungen und Schwerpunktverlagerungen.<sup>24</sup> Feldherr Prinz Eugen von Savoyen konnte in mehreren Schlachten zwar Ungarn zurückgewinnen und Österreichs Macht am Balkan sichern, die spanische Krone blieb für die Habsburger aber verloren, sie erhielt der französische Thronprätendent. Dennoch bildeten das zweite, dritte und vierte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts den Höhepunkt der „absoluten“ Macht des Herrschers Kaiser Karl VI. (1711–1740).

Abseits vom Weltgeschehen wurde in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg die „Neue Peinliche Landgerichtsordnung in Oesterreich unter der Enns“<sup>25</sup> das Maß aller

---

<sup>21</sup> HUBER, Diebstahlsprozess; HIPFINGER, Kleinkriminalität.

<sup>22</sup> GLEIXNER, „Das Mensch“; GRIESEBNER, Geschlecht.

<sup>23</sup> ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 264. Vocolka spricht in diesem Zusammenhang von einer dominierenden „Pentarchie der Großmächte: Großbritannien, Österreich, Frankreich, Russland und Preußen“. In: SCHEUTZ, STROHMAYER (Hg.): Von Lier nach Brüssel, S. 135.

<sup>24</sup> GUTKAS, Adel – Bürger – Bauern, S. 3.

<sup>25</sup> „Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn vnnd Böhaimb/ etc. königlichen Majestät Ferdinandi, deß Dritten/ etc. Ertzherzogens zu Oesterreich: Unsers allergnädigsten Herrn Newe



Dinge zur Aburteilung von Delinquenten angewendet. In der „Ferdinanda“ von 1656 wurden Richtlinien für Richter ausgearbeitet, die beispielsweise festlegten, wie der genaue Verlauf eines Verhörs zu gestalten und wie Urteile abzufassen waren.<sup>26</sup> Die neue Landgerichtsordnung gab Informationen über die Anwendung von Folter und wie sich die Richter gegenüber speziellen Verbrechen verhalten sollten. Grausame Abstrafungen wie das Verbrennen bei lebendigem Leib oder das Rädern von oben bzw. von unten sollten durch die neuen Rechtsvorschriften abgeschafft werden.<sup>27</sup> Die am häufigsten angewendeten Hinrichtungsarten waren der Tod durch den Strang und die Enthauptung mit dem Schwert. Erstaunlicherweise wurden Todesurteile am Landgericht Eggenburg nur in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei Delikten des Kindsmordes<sup>28</sup> und bei einem schweren Fall von Brandstiftung verhängt.<sup>29</sup> Zur Vollstreckung des jeweiligen Urteils mussten Freimänner von größeren Städten angefordert werden.<sup>30</sup>

Im späteren 18. Jahrhundert muss die Bemühung um eine neue Ordnung, der „Constitutio Criminalis Theresiana“<sup>31</sup>, mildernd gewirkt haben. Ein Ausblick in die Zeit nach 1760 lässt kein einziges Todesurteil, besonders im Falle von Kindsmord<sup>32</sup>, feststellen. Bei all den hier angeführten und untersuchten Verbrechen saß jeweils eine einzige Person auf der Anklagebank. Es wurde kaum von und über Mittäter oder Personen der Mitwisserschaft gesprochen, weder in der Verhandlung noch im Urteil.<sup>33</sup> Vergleicht man den prozentuellen Anteil von weiblichen und männlichen

---

peinliche Landgerichtsordnung in Oesterreich unter der Ennß. Erster und Anderer Thail.“ (Wien 1678).

<sup>26</sup> SCHEUTZ, Gerichtsakten, S. 563–569.

<sup>27</sup> FERDINANDEA, Art. 49. „Urtl in Leibsstraffen“, 1679.

<sup>28</sup> Laut den Untersuchungen der Prozessakten wurden die Todesurteile ausschließlich an Kindsmörderinnen vollstreckt, während die Männer aufgrund ihrer Abwesenheit bei den Verhandlungen straffrei ausgingen; StAE, K 227.

<sup>29</sup> Fall der Susanne Kuglerin und Magdalena N. wegen Brandstiftung. Beide Dienstbotinnen hatten aus „Rache“ wegen zu geringer Bezahlung Feuer im Haus ihres Dienstherrn gelegt. Das Feuer griff auf andere Gebäude über und verursachte großen Schaden. Beide Frauen wurden zum Tod durch das Schwert verurteilt; StAE, K 227, Prozessakte, 11. September 1720.

<sup>30</sup> GUTKAS, Niederösterreich, S. 141.

<sup>31</sup> Die „Constitutio Criminalis Theresiana“ war ein von Maria Theresia, Erzherzogin von Österreich, erlassenes einheitliches Strafgesetzbuch von 1769 und galt in den Ländern Österreich und Böhmen, und löste die so genannte „Ferdinanda“ ab. Siehe dazu: Hoke, Rechtsgeschichte, S. 240.

<sup>32</sup> In der Zeit von 1740 bis 1798 findet sich keine Eintragung für das Delikt des Kindsmordes; StAE, K 230, K 231.

<sup>33</sup> Die einzige Ausnahme war ein Diebstahlsdelikt, begangen von drei Dienstmägden; StAE, K 227, Endurteil erfolgte am 13. März 1711.

Straftätern, so überwiegt der Frauenanteil im Verhältnis 7:5.<sup>34</sup> Die eindeutig höhere Zahl an weiblicher Kriminalität ergibt sich aus der Tatsache, dass kaum Männer bei Sexualdelikten als Täter abgeurteilt wurden. Die Hauptschuldenlast hatten hier die Frauen zu (er)tragen.

## **2. EGGENBURG: GEOGRAFISCHE UND ÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG EINER WALDVIERTLER KLEINSTADT**

Die Darstellung der landesfürstlichen Stadt Eggenburg mit ihren Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen, bestimmt vom kleinstädtischen Rahmen frühneuzeitlichen Charakters, ist für das Verständnis der Lebensumstände seiner Bürger und natürlich auch der Dienstboten unerlässlich.<sup>35</sup> Wie weit die städtische Entwicklung in ihrem komplexen Zusammenspiel von Wirtschaft, sozialem Umfeld und Politik das tägliche Leben der Bewohner beeinflusste, soll im folgenden Kapitel dargelegt werden.

Nach Pühringer war der Entwicklungsprozess einer Ansiedlung zur Stadt von mehreren Faktoren abhängig.<sup>36</sup> Als „urbane Qualitäten“ im vorindustriellen Zeitalter wurden ein bestimmter ökonomischer Standard mit gut angelegtem Straßennetz, die Herrschaftsstruktur und ein gewisses Maß an fortifikatorischen Anlagen gezählt.<sup>37</sup> Auch der militärische Aspekt spielte eine nicht unbedeutende Rolle, bot er dem Fürsten doch die Möglichkeit, zur Deckung der Kriegsbedürfnisse Steuern einzuheben, die zum Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung dienen.<sup>38</sup> Handel und Gewerbe betonten den städtischen Charakter der Ansiedlung.<sup>39</sup> Die Stadt galt als Zentrum von Wirtschaft, Verwaltung, Rechtsprechung und Politik. Bis heute konnte keine einheitliche, allgemein gültige Definition von „Stadt“ für die Frühe Neuzeit gegeben werden. Zu unterschiedlich gestalteten sich die Entwicklungen der

---

<sup>34</sup> Ergebnis anhand der Untersuchung der in diesem Zeitraum aufgelisteten Kriminaldelikte; StAE, K 227, K 228, K 229, K 230, K 231.

<sup>35</sup> Siehe KNITTLER, Waldviertler Städte, S. 22.

<sup>36</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 50f. Zur allgemeinen Siedlungsgeschichte im „Viertel ober dem Manhartsberg“, siehe: Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert, hg von HOFFMANN, MATIS, MITTERAUER, Wirtschaftsgeschichte, S. 38–42, S. 144f.

<sup>37</sup> KNITTLER, Die europäische Stadt, S. 13.

<sup>38</sup> HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 248. Das für die Stadtverteidigung zur Verfügung gestellte Kapital nahm zusehends ab, da die Instandhaltung und Modernisierung der Stadtbefestigungen den finanziellen Rahmen der Städte bei weitem überstieg. Dies galt auch für Eggenburg, das gleich zu Beginn des 30jährigen Krieges von böhmischen Truppen besiegt wurde. PÜHRINGER, Ein Strukturvergleich, S. 128; SCHEUTZ, Die herrn, S. 204.

<sup>39</sup> ENNEN, Die Stadt, S. 118ff.

städtischen Siedlungen. Anhand spezieller Faktoren erfolgte eine Klassifizierung in verschiedene Stadttypen wie Residenz-, Berg-, Festungs-, Markt- und Ackerbürgerstädte vor.<sup>40</sup> Aus Begriffen wie Residenz- oder Festungsstadt lassen sich bereits Funktionen der Stadt ablesen. Die Sonderform „Ackerbürgerstadt“ jedoch, als die Eggenburg von Knittler bezeichnet wurde, bedarf einer Erklärung.<sup>41</sup> Er vertrat die Ansicht, dass die Mehrheit der Waldviertler Kleinstädte diesem Typus entsprach, dessen Basis die wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen Ackerbau, Weinbau und Viehzucht waren. Die Ackerbürgerstadt verfügte über ein wenig differenziertes Handwerk, die Produktion war auf den Nahmarkt ausgerichtet.<sup>42</sup> Dementsprechend hatten diese Städte eine begrenzte Einwohnerzahl und eine geringe soziale Gliederung.<sup>43</sup> Auch Otto Brunner sprach sich für diese Form der städtischen Siedlung aus.<sup>44</sup> Zu den Handwerksbetrieben gesellte sich die agrarische Produktion, eine arbeitsteilige Wirtschaft, die „die Verbäuerlichung der Kleinstädte und die Vergewerblichung des dörflichen Bereiches“<sup>45</sup> mit sich brachte. Pühringer widerspricht dieser begrifflichen Zuordnung einer Ackerbürgerstadt mit dem Argument, dass die Berücksichtigung spezieller städtischer Funktionen für eine derartige Bezeichnung nicht gegeben wäre.<sup>46</sup> Zieht man die Gliederung von Gerteis für „Sondertypen und traditionelle Städte“ in Betracht, so kann Eggenburg als eine „Mischform“ zwischen Ackerbürgerstadt und Marktstadt angesehen werden. Zum einen, wie im folgenden Kapitel „Ökonomie“ aufgezeigt wird, passte sie in das Schema von Handwerk und Agrarproduktion, zum anderen fungierte sie aufgrund ihrer Lage im Grenzbereich von Wald- und Weinviertel als Verkehrsknotenpunkt. Die „infrastrukturellen“ Erfordernisse waren gegeben und die Abhaltung von zwei Wochenmärkten und drei Jahrmärkten versprach gute Einnahmen. Der Typus der Kleinstadt bot der Bevölkerung ein wichtiges Interaktionspotential, ihre dominante Stellung erhielt sie nicht zuletzt aufgrund der strategischen Funktion als „Umschlagplatz“.<sup>47</sup> Vielfach wurden bestehende urbane Strukturen aufgegeben, um

---

<sup>40</sup> Siehe dazu: HORWITZ, Max Webers Institutionalisierungskonzept, S 1–43; NIPPEL, Webers „Stadt“, S. 11–38; BRUHNS, Webers Stadtsoziologie, S. 39–62; ENNEN, Die Stadt, S. 205.

<sup>41</sup> KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 155; GERTEIS, Die deutschen Städte, S. 28.

<sup>42</sup> GERTEIS, Die deutsche Städte, S. 29; KNITTLER, Österreichs Städte, S. 43–68, hier: S. 47f.

<sup>43</sup> GERTEIS, Die deutschen Städte, S. 29.

<sup>44</sup> BRUNNER, Stadt und Bürgertum, S. 219f; FRÜHSORGE, Stadt und Bürger, S. 20.

<sup>45</sup> KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 155.

<sup>46</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 51.

<sup>47</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 54. ENNEN, Fragen und Aufgaben. In: ENNEN, IRSIGLER (Hg.): Die frühneuzeitliche Stadt, S. 7.

den jeweiligen kommerziellen Bedürfnissen und Anforderungen zu entsprechen. Wer in dieser Hinsicht nicht mithalten konnte, entweder eine durch Kriegswirren beeinträchtigte Wirtschaft oder durch Verlegung der Handelswege und die damit verbundene Abnahme der Handelstätigkeit, hatte kaum Möglichkeit, wirtschaftliche Prosperität zu erhalten.<sup>48</sup> Pühringer gab in ihren Studien zur landesfürstlichen Finanzpolitik in nieder- und oberösterreichischen Städten eine durchschnittliche Einwohnerzahl um die 1.000 für eine Kleinstadt an.<sup>49</sup> Hausteiner versuchte die Bevölkerungsentwicklung für Eggenburg durch eine Analyse des Hausbestandes zu ermitteln.<sup>50</sup> Da aber bis 1753 der Umrechnungsfaktor der durchschnittlichen Bewohner pro Haus nicht bekannt ist, können demnach keine genauen Angaben gemacht werden.<sup>51</sup> Hausteiner nahm eine Reihung basierend auf der Einwohnerzahl von sieben niederösterreichischen Städten vor.<sup>52</sup> Für das Jahr 1753 ergab sich folgendes Ergebnis: Klosterneuburg lag mit 2.939 Einwohnern an führender Stelle, gefolgt von Krems (2.638), Korneuburg (1.196), Tulln (1.091), Stein (1.082), und an sechster Stelle Eggenburg mit 1.046<sup>53</sup> Bewohnern. Den letzten Platz belegte Retz mit 1.015 Einwohnern.<sup>54</sup> Eine Kleinstadt wie Eggenburg fungierte als religiöses und wirtschaftliches Zentrum, basierend auf der Verleihung von landesherrlichen Sonderrechten. Die Rolle der Kleinstadt war die eines Verbindungsgliedes zur nächst größeren Stadt, von der sie abhängig war.<sup>55</sup>

---

<sup>48</sup> BRUNNER (Hg.), Krems und Stein, S. 40f.

<sup>49</sup> PÜHRINGER, Contributinale, S. 54.

<sup>50</sup> KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels, S. 53–55.

<sup>51</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 131–136. Erste Hauserhebungen für Eggenburg finden sich ab 1578, erste Bevölkerungseinträge ab 1753.

<sup>52</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 142f; TRIBL, Die Bewohner, Teil 1, S. 266–294.

<sup>53</sup> Kurt Klein nennt in Eggenburg für die Jahre 1590: 180 Häuser und 1795: 217 Häuser. KLEIN, Daten zur Siedlungsgeschichte, S. 144.

<sup>54</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 142f. Sie führt an, dass aufgrund der Quellenlage eine exakte Einwohnerzahl von Eggenburg nicht überprüft werden konnte. Siehe dazu: TANTNER, Seelenbeschreibung, S. 28f. Pühringer nennt für die Stadt Eggenburg im Jahr 1590 eine Häuserzahl von 180. In: GRÄF (Hg.), Kleine Städte im neuzeitlichen Europa, S. 112.

<sup>55</sup> PÜHRINGER, Contributinale, S. 25f.



Abb.1: Georg Matthäus Vischer, Viertel ob dem Manhartsberg (VOMB), 1670.

## 2.1. Die Stadt und ihre landesfürstlichen „Privilegien“ im historischen Kontext

Die Gründung von Eggenburg als Burgstadt<sup>56</sup> geht auf das 12. Jahrhundert zurück. Um etwa 1125 tauchte der Name „Egenburch“ erstmals auf, später als „Eginburg“. Der Name weist auf den ursprünglichen Gründer einer heute noch bestehenden, befestigten Anlage hin, einen nicht näher bekannten „Egino“.<sup>57</sup> Unter dem Babenberger Leopold III. (1095–1136) begann eine Epoche der Stadtentwicklung. Marktsiedlungen wie Krems und Tulln wurden „oppidum“ genannt, und Krems verfügte ab 1136 über eine eigene Münze.<sup>58</sup> Orte, die an Handelsrouten lagen, und jene in grenznahen Gebieten wurden zur Stadt erhoben und erhielten das Privileg des Wochen- und Jahrmarktes. Laut Otruba erfüllte die „bewusste Gründung“<sup>59</sup> von Städten und Märkten wie damals im Waldviertler Raum eine besondere Funktion: die Grenzsicherung. Die Verleihung von Sonderrechten konnte sich demnach nur positiv

<sup>56</sup> STEKL, Kleinstadtbürgertum, S. 15.

<sup>57</sup> GOLDMANN, STEKL, Die Städte Niederösterreichs, S. 19; KLEIN-REITER, Eggenburg, S. 21.

<sup>58</sup> Allgemein zu Krems: ROSNER, 1000 Jahre Krems; BRUNNER, Krems und Stein; GUTKAS, Städtewesen, S. 17.

<sup>59</sup> OTRUBA, Einwohnerzahlen, S. 207f.

auf die Ansiedlungspolitik der Landesherren auswirken. Die landesfürstliche Stadt Eggenburg bekam 1277 durch Rudolf von Habsburg (1273–1291) dieselben landesfürstlichen Privilegien verliehen wie sie bereits die Stadt Wien besaß.<sup>60</sup> Reinhart sieht darin mehr den „Gnadenbeweis“ ohne wesentliche rechtliche Auswirkungen.<sup>61</sup> Eines dieser Sonderrechte war der so genannte Passierzoll für die Dauer von drei Jahren. Herzog Albrecht II. (1298–1291) verhalf der Stadt in den Jahren 1340 und 1345 zu weiterem wirtschaftlichen Aufschwung, indem er den Straßenzwang anordnete und das Privileg um einen Jahrmarkt erweiterte.<sup>62</sup> Kaufleute und Händler mussten ihre Waren auf jener durch Eggenburg führenden Straße transportieren. Zu diesem Zweck wurde Stefan von Maissau beauftragt, „jeden, der die Stadt Eggenburg umfahren wollte, zur Einhaltung der rechten Durchfahrtsstraße zu zwingen“.<sup>63</sup> Bereits 1301 war der Stadt die Erlaubnis erteilt worden, zwei Wochenmärkte abzuhalten. Diese fanden zunächst jeweils am Montag und am Samstag im Zentrum der heutigen Altstadt, dem Rathausplatz, statt.<sup>64</sup> Da aber der Markt zu Wochenbeginn sich als nicht einträglich genug erwies und anstelle des „sprudelden goldenen Brünneleins ein dünnes Goldfädlein dahinfloss“<sup>65</sup>, verlegten die Stadtväter den Markt auf Mittwoch.<sup>66</sup> Zwar wurde nach Ende des Dreißigjährigen Krieges der Samstagmarkt offiziell abgeschafft, doch fand er in der Gaisruckschen Instruktion von 1746 noch Erwähnung aufgrund der Einnahmen durch die zu „vernehmende Pflastermaut“.<sup>67</sup> Da die bereits bestehenden Privilegien nicht ausreichten, wurden weitere Sonderrechte zur Aufbringung der von der Stadt auferlegten Lasten bewilligt.<sup>68</sup> Um die Schäden an der Stadtmauer auszubessern, wurde bereits 1393 der „Brunnenpfennig“ erlassen. In der Folge erhielt die Stadt das

---

<sup>60</sup> GOLDMANN, STEKL, Die Städte Niederösterreichs 1, S. 198. Siehe dazu Anhang A1: Auszüge der Abschrift aus dem Stadtprivileg.

<sup>61</sup> REINHART, Geschichte Eggenburg. Abschrift der Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache, siehe Anhang A1.

<sup>62</sup> GOLDMANN, STEKL, Die Städte Niederösterreichs, S. 204. Die Aufhebung des Straßenzwangs erfolgte 1513. BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 106: „von Zneym gen Chrems“. SÜß, Eggenburg, S. 16f.

<sup>63</sup> Zitiert nach HAUSTEINER, Beiträge, S. 31; BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 106.

<sup>64</sup> „Vor- und Nachtag des Sonntags an dem die Leute aus dem ganzen, weiten Pfarrbezirk zum Besuch des Gottesdienstes in Eggenburg zusammenkamen, waren mit wohlwollenden Vorbedacht zu Markttagen auserwählt worden.“ BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 81.

<sup>65</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 82.

<sup>66</sup> „... ist der Mittwoch zum Wochenmarkt privilegiertermaßen bestätigt, und sollen solche Wochenmärkte die bürgerlichen Müller ordentliche frequentieren, anbei mit gerechtem Mehl und Gieß versorgen.“; StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 9. November 1725.

<sup>67</sup> StAE, GRI (1746) fol. 43–46; PAPP, Altwege nach Eggenburg.

<sup>68</sup> PÜHRINGER, Kommunale Finanzen, S. 36.

Recht, Salz von Krems und Stein einzuführen, zu lagern und auch nicht ansässigen Kaufleuten, wie den böhmischen Händlern, anzubieten. Dazu wurde vom Stadtrat die Errichtung eines Salzkastens angeordnet und zwei Mitglieder des Rates führten in ihrer Funktion als Salzherren die Geschäfte.<sup>69</sup> Ein weiteres Privileg der Stadt betraf den Weinimport. So durfte nach dem 11. November kein Wein mehr in die Stadt gebracht werden. Eine Ausnahme bildeten jene Bürger, denen es nicht gelungen war, bis zum festgesetzten Zeitpunkt Wein in der Stadt zu lagern.<sup>70</sup> Von besonderer Bedeutung für die Stadt war das zweite Jahrmaktsrecht, ausgestellt von Herzog Albrecht V. (1411–1439) im Jahr 1428, um die „mannigfaltigen Schäden“, die Eggenburg im Hussitensturm vom Spätherbst 1428 erlitten hatte, auszugleichen.<sup>71</sup> Der zusätzliche Jahrmaktsstag wurde für den Sonntag Reminiscere (Zweiter Fastensonntag) festgelegt. Im darauffolgenden Jahr wurde das Sonderrecht dahingehend erweitert, dass von jedem Eimer fremden Weines, der innerhalb des Burgfrieds verkauft wurde, zwei Pfennige einzuheben waren. Je ein Pfennig wurde sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer entrichtet.<sup>72</sup> Der vorerst auf den zweiten Fastensonntag festgesetzte Jahrmaktsstag wurde 1445 auf den Sonntag Laetare (Vierter Fastensonntag) verlegt, um eine Überschneidung mit dem Jahrmaktsstag in Retz zu vermeiden. Brunner vermerkt in seinen Untersuchungen, dass noch im selben Jahr das Stadt- und Landgericht an die Bürger von Eggenburg verpachtet wurde, und weitere vier Jahre später erfolgte die Übergabe der landesfürstlichen Ämter für 450 Pfund.<sup>73</sup> Kaiser Maximilian I. gewährte Eggenburg schließlich den dritten Jahrmaktsstag 1514, der acht Tage nach dem Fest des Hl. Nikolaus stattfand, den so genannten Luciamaktsstag. 1784 bestätigte Kaiser Joseph II. alle drei Jahrmaktsstage und den Mittwoch als Wochenmaktsstag. Von Johann Joachim Becher (1635–1682)<sup>74</sup>, einem bedeutenden Vertreter des Kameralismus, sind uns folgende Zeilen erhalten, die die

---

<sup>69</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 11; KNITTLER, Salz- und Eisenniederlagen, S. 200f; GOLDMANN, STEKL, Die Städte Niederösterreichs, S. 203; BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 152; BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 272.

<sup>70</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 94. Wie streng die Kontrollen durchgeführt wurden, zeigt folgende Eintragung ins Ratsprotokollbuch: „Der Halter von Grafenberg wollte hiesigen Halterknecht auf seine Hochzeit einen Eimer Wein schenken zur Haussteuer, wird aber nicht herein passiert.“; StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 12. November 1723.

<sup>71</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, 158f. Eggenburg diente als Hauptstützpunkt während der Hussitenkriege. 1425 belagerten die Hussiten Retz, 1426 kam ein Hussitenheer bis nach Weitra und Zwettl, und 1428 versuchten sie Eggenburg zu stürmen. Die Stadt widerstand mit hohen Verlusten.

<sup>72</sup> PÜHRINGER, Kommunale Finanzen, S. 37.

<sup>73</sup> BRUNNER, Die landesfürstlichen Ämter, S. 126.

<sup>74</sup> Siehe dazu: PRESS (Hg.), Städtewesen, S. 7; SCHEUTZ, Ausgesperrt, S. 27.

Notwendigkeit von wirtschaftlichen Maßnahmen aufzeigen: „Ich lobe nicht diejenige, welche ordnen, dass man die Bettelleut aus einem Land jagen, verweisen und vertreiben soll; es wäre dann Sache, dass sie nicht arbeiten wollten, vielmehr sind diejenigen Lobes wert, welche die armen Leute suchen und in Arbeit stellen [...]“<sup>75</sup>

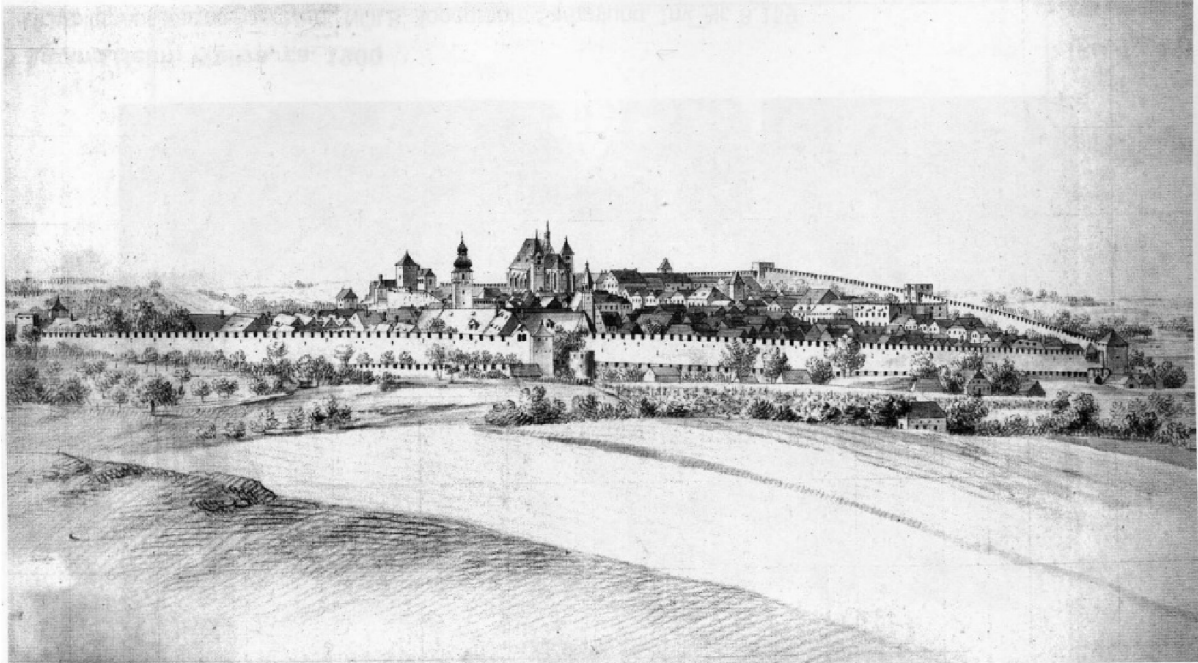


Abb. 2: Stadtansicht von Eggenburg (1794)

## 2.2. Die Ökonomie von Eggenburg

Entscheidende Faktoren zur Förderung der städtischen Wirtschaft waren die verkehrstechnisch günstige Lage und die landesfürstlichen Privilegien.<sup>76</sup> Eggenburg lag an einer Kreuzungsstelle, wo drei alte Verkehrswege aufeinander trafen.<sup>77</sup> Ein Weg führte durch das Kamptal, passierte die Rosenberg und verlief in nordwestlicher Richtung nach Horn und Dreieichen. Die zweite Route verlief parallel zur Erstgenannten. Dieser Weg überquerte die Donau bei Traismauer, setzte sich fort nach Reinprechtspölla und führte weiter über Eggenburg nach Retz und Znaim. Der

---

<sup>75</sup> Zitiert nach BRÄUER, Sozialstruktur, S. 47. Ungenügende wirtschaftliche Konditionen verursachten armselige „Bervölkerungsverhältnisse“. Laut den Untersuchungen Goehlerts betrug die „mittlere“ Lebensdauer im Zeitraum 1787 bis 1792 in Niederösterreich 24 ½ Jahre, die hohe Sterblichkeit bei der Geburt und im Kleinkindalter wurden dazu gerechnet. GOEHLERT, Bevölkerungssverhältnisse Österreichs, S. 57.

<sup>76</sup> Zur Verleihung der Privilegien siehe Kapitel 2.1.

<sup>77</sup> Eine „Verkehrsverbindung“ nach Horn aus prähistorischer Zeit wird angenommen; PICKL (Hg.): Österreichisches Städtebuch, S. 204; PAPP, Altwege nach Eggenburg; PÜHRINGER, Strukturvergleich, S. 114; GUTKAS, Niederösterreich, S. 119f.



Transport des Zogelsdorfer Sandsteins bis in die Residenzstadt Wien förderte das Steinmetzhandwerk, machte die Eggenburger Steinmetze bekannt und trug zu deren Wohlstand bei. Der dritte Weg begann in Tulln, führte durchs Schmidatal nach Ziersdorf und folgte von da flussaufwärts über Grafenegg nach Eggenburg und weiter nach Gmünd und Sigmundsherberg. Beiträge zur sozial- und wirtschaftlichen Situation Eggenburgs verweisen auf das Netzwerk an Straßen und die damit verkehrstechnisch gut erschlossene Stadt.<sup>78</sup> Der um 1345 verliehene Straßenzoll verhalf der Stadt zu weiterem wirtschaftlichen Aufschwung, da die Kaufleute ihre Waren auf der durch Eggenburg führenden Straße zu transportieren hatten. So konnte es aber auch geschehen, dass bis dahin bedeutende Ansiedlungen ökonomisch aufs Abstellgleis gerieten, sobald sich der Straßenzwang änderte. Für Eggenburg lässt sich genau dieser Aspekt ab 1740 nachweisen, als unter der Regierung Maria Theresias die Reichsstraße vorbei an Eggenburg über Maissau nach Horn gelegt wurde und die Stadt ab diesem Zeitpunkt große wirtschaftliche Einbußen zu verzeichnen hatte.<sup>79</sup>

Vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert gehörte die Weinbauproduktion zu den wichtigen Einnahmen der Stadt.<sup>80</sup> Wein bildete ein besonderes Handelsgut, unterlag aber, was den Import betraf, gewissen Beschränkungen.<sup>81</sup> Die generelle Beschränkung der Weineinfuhr betrug 25 Eimer pro Viertel eigenem Weingarten.<sup>82</sup> Dadurch wollte man eine zu hohe Einlagerung an Wein in der Stadt vermeiden. Eine zusätzliche Absicherung wurde durch die Anordnung erreicht, dass Weinerzeugnisse, die in einem Umkreis von zwei Meilen um die Stadt produziert wurden, nur in Eggenburg verkauft werden durften.<sup>83</sup> Um die Befestigungskosten einigermaßen aufbringen zu können, wurde jeder fremde Eimer Wein, der in der

---

<sup>78</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 4; KLEIN-REITER, Eggenburg, S. 10.

<sup>79</sup> SCHILLING, Stadt in der frühen Neuzeit, S. 7.

<sup>80</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 94. Es finden sich zahlreiche Eintragungen die „Löskosten“ und „Tagwerksleut für Weinlesen“ in den Ratsprotokollen ebenso in den jährlichen Kammeramtsrechnungen im Zeitraum von 1700–1750. So wurden Lorenz Schmidt von Englstorf und Alexander Wißmaÿr, „für welche Michael Dirnbeckh und Matthias Lackhner Bürgschaft [*ablegten*], mithin allerseits als treu und fleißig angelobt“; StAE, RP 1719–1736, Sitzung vom 17. Jänner 1720.

<sup>81</sup> Nach dem 11. November galt das Einfuhrverbot außer bei bestimmt festgesetzten Ausnahmen.

<sup>82</sup> „Wird beschlossen, dass man von dato an länger nit als bis Lichtmessen (2. Februar) Wein herein kaufen solle, und würd auch auf jedes Viertel wie vorhero 25 Eimer herein passiert.“; StAE, RP 1708–1719, Weineinfuhrverbot, 8. November 1708.

<sup>83</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 37.

Stadt verkauft wurde, mit zwei Pfennig besteuert.<sup>84</sup> Das Ungeld war die Steuer, die für alle alkoholischen Getränke zu entrichten war. Ab 1556 kam eine neue Getränkesteuer hinzu, das Zapfenmaß. Beide Steuereinnahmen brachten mehr Gewinne für die Stadt als die Standgelder der Markthändler. Bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts scheinen die Erträge aus dem Weinbau rentabel ausgefallen zu sein und die Qualität zu überzeugen.<sup>85</sup> Über den Rückgang des Weinbaus gibt es zeitlich divergierende Angaben. So ließ die Bedeutung der Weinbauproduktion nach und „die Weinbaufläche zwischen 1560 und 1591 verringerte sich um rund 60%“<sup>86</sup>. Konträr dazu spricht man von einem Weinbaugebiet, das „bis in den Norden der Stadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts reicht“<sup>87</sup>. Und ökonomisch betrachtet, werden genau jene Jahre genannt, in denen die Weinbauern negativ bilanzierten. Eine Ursache für den Niedergang der Weinerzeugung kann in der zunehmenden Zahl an Brauereibetrieben gesehen werden. Die vermehrten Anbauflächen an Weizen waren da nur förderlich. Der für Eggenburg bekannte Metzen hatte jedoch nur regionale Gültigkeit, ganz im Gegensatz zum Kremser Metzen.<sup>88</sup>

Mit insgesamt neun Teichanlagen zu Beginn des 18. Jahrhunderts dürfte die Teichwirtschaft zu den bedeutenderen Wirtschaftszweigen der Stadt gezählt haben.<sup>89</sup> Die ersten Teiche waren zu Beginn des 15. Jahrhunderts angelegt worden, wie der Lederer- und Egenteich. Beide Anlagen waren eine zusätzliche Verstärkung der Stadtbefestigung.<sup>90</sup> Nach dem zweijährigen Abfischen erfolgte die Reinigung der Teiche und die Neuaussetzung der Brut. Böhmisches Fischzüchter belieferten die Eggenburger Berufskollegen mit der bereits zwei Jahre alten Karpfenbrut und

---

<sup>84</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 38f. „Insbesondere die Jahre 1704, 1706, 1708, 1717–1720 und 1724–1729 brachten einen reichen Weinsegen. Im Raum zwischen Eggenburg und Horn begann man daher in den Dörfern Weingärten anzulegen.“; KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 199.

<sup>85</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 69.: „Die sichtlich höheren Unkosten der Jahre 1623, 1632, 1652, 1700, 1702 und 1725 sind durch schlechte Witterungsverhältnisse, durch fallweise Aus- und Neusetzen begründet.“ RAUSCHER, Bauernleben, S. 156.

<sup>86</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 94; KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 198f.

<sup>87</sup> RAUSCHER, Bäuerliches Wirtschaftsleben, S. 156.

<sup>88</sup> RAUSCHER, Bäuerliches Wirtschaftsleben, S. 158. Fünf Eggenburger Metzen entsprachen sieben Wiener Metzen. SÜß, Eggenburg, S. 27.

<sup>89</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 76; SÜß, Eggenburg, S. 17; KNITTLER, Teichwirtschaft.

<sup>90</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 95; SÜß, Eggenburg, S. 20.

erzielten einen Gulden pro Schock.<sup>91</sup> Die Lieferung einer solchen Ware war wohl von großer Wichtigkeit, denn der Richter Simon Betmer aus Kadolz nahm diese als Begründung für seine Abwesenheit beim Bürgermeister: „Hochgeehrtester Herr Bürgermeister, wie gerne ich auch wollte bei der gegebenen Tagsatzung selbst erscheinen, so ist es mir dermalen eine Unmöglichkeit, weil ich täglich Höchtenbrut (=Hechtbrut) aus Böhmen erwarte.“<sup>92</sup> Reale wirtschaftliche Gewinne konnten in Eggenburg aber nur alle zwei Jahre erzielt werden, und mit fortschreitendem 18. Jahrhundert ließ sich keine positive Bilanz mehr erzielen. Als dann eine Anzahl von Häusern infolge eines Dammbrochs schwer beschädigt wurde und die Wiederinstandsetzung sich als sehr kostspielig erwies, kam es zur Stilllegung der noch verbliebenen drei Teiche.<sup>93</sup>

Erste merkantilistische Versuche in Österreich lassen sich bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert feststellen, wie dies anhand von Unternehmensgründungen zu belegen ist.<sup>94</sup> Bei Spitz an der Donau und Reichenau wurde Kupferabbau betrieben, in Krems und Drosendorf Alaunabbau.<sup>95</sup> Reichsgraf Ferdinand Sigmund Kurz ließ Fachkräfte aus Mähren und Deutschland nach Horn kommen und gründete eine Tuchmacherei.<sup>96</sup> Der aus Frankfurt am Main stammende Philipp Wilhelm von Hörnigk (1640–1714)<sup>97</sup>, ein Nationalökonom und ab 1664 in Wien tätig, vertrat eine merkantilistische Wirtschaftspolitik, die zum Ziel hatte, eine ökonomische und militärische Sicherung für die während der zweiten Wiener Türkenbelagerung in Not

---

<sup>91</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 76. Schock = 5 Dutzend = 60 Stück. Quelle: <http://www.wikipedia.org/wiki.küchenmaße> (Zugriff 13.2.2012) Siehe dazu: SCHEUTZ, WEIGL (Hg.), *Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt*, S. 311f.

<sup>92</sup> StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 25. November 1722.

<sup>93</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 77. „Würid beschlossen, dass man den Schmidateich vor heuer wieder anbaue, sodann eine Wiesen daraus gemacht werden solle [...]“; StAE, RP 1708–1719, Beschluss, 17. April 1717.

<sup>94</sup> Die merkantilistische Wirtschaftspolitik hatte zum Ziel, alle Regeln, die eine Produktionssteigerung behinderten, abzuschaffen. Zu diesem Zweck wurde unter Kaiser Leopold I. eine neue Handwerksordnung erlassen. Um die vielen Missstände zu beseitigen, erließ Kaiser Karl VI. in den Jahren 1731/32 eine „Generalhandwerksordnung“. OTRUBA, *Gewerbe und Zünfte*, S. 23f.

<sup>95</sup> BRUNNER, *Krems und Stein*. Anm.: Alaun diente als Hilfsstoff zur Ledergerbung, Papier- und Textilherstellung.

<sup>96</sup> Reichsgraf Ferdinand Kurz von Senftenau (1601–1659) übte das höchste Amt am Wiener Hof aus, das des Reichsvizekanzlers. 1657 stiftete er das Piaristengymnasium in Horn.

<sup>97</sup> Die führenden Vertreter des „österreichischen“ Merkantilismus, Johann Joachim Becher, Wilhelm von Schröder und Philipp Wilhelm von Hörnigk waren eher an der Produktion von Luxusgütern interessiert wie Seide, Porzellan und Spiegel. SANDGRUBER, *Politik und Ökonomie*, S. 171. Allgemein: *Die Wirtschaftsgeschichte Österreichs*, hg. vom Institut für Österreichkunde, S. 93–101.

geratene Bevölkerung zu gewährleisten.<sup>98</sup> Zusätzlich wurden in seinem Auftrag Arbeiterhäuschen am Nordrand der Stadt Horn errichtet, die der Unterbringung der Arbeitskräfte dienten.<sup>99</sup> Die Tuchmacher von Eggenburg brachten ihre Erzeugnisse zur Walke am Egenteich, wo sie Walkgebühren pro Stück zu bezahlen hatten. Die Stadt trat als Eigentümer auf und setzte 1710 zehn Kreuzer fest für ein breites Stück und acht Kreuzer für ein schmales Stück Tuch.<sup>100</sup> Die Kosten erhöhten sich aufgrund von Instandsetzungsarbeiten an der Walke und einer notwendigen Sicherung des Wasserzulaufes um zwei Kreuzer für ein schmales Stück, um vier Kreuzer für ein breites Tuch.<sup>101</sup> Trotz der Verbesserungsmaßnahmen konnte sich das Eggenburger Tuch gegenüber der Horner Tuchproduktion nicht durchsetzen. Während das Gewerbe in Horn zur wirtschaftlichen Hochblüte gelangte, werden in Eggenburg ab 1768 keine Tuchmacher mehr genannt.<sup>102</sup>

Weitaus erfolgreicher gestaltete sich der Steinabbau in Zogelsdorf bei Eggenburg. Für die Stadt sollte sich das Steinhandwerk als rettender wirtschaftlicher Faktor mit umfassender Bautätigkeit erweisen.<sup>103</sup> Kieslinger betont die außerordentlich helle „weiße“ Farbe des Kalksandsteins.<sup>104</sup> Viele Steinblöcke wurden per Schiff die Donau entlang an Kirchen- und Klosteranlagen in Nieder- und Oberösterreich verkauft. Spezialfuhrwerke mussten eigens für den Transport des Steines angefertigt werden, was wiederum hohe Kosten für den Verkäufer verursachte, da der Handwerker „selbst mit eigenen Pferdten und denen grösten schwersten villen Fuhrwägen“<sup>105</sup> für die Lieferung zuständig war. Zum Durchbruch des Zogelsdorfer Sandsteins und seiner Handwerker trug Kaiser Leopold I. (1654/58–1705) bei, da er nach dem Türkenkrieg von 1683 ein Patent erließ, wonach alle in dieser Zeit zerstörten Säulen

---

<sup>98</sup> Bekannt ist das Hauptwerk Hörnigks „Österreich über alles, wann es nur will.“ (1684).

<sup>99</sup> GUTKAS, Niederösterreich (1984) S. 143; siehe auch: WINKELBAUER, Manufaktur und Gewerbe, S. 55–67.

<sup>100</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 80f.

<sup>101</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 84.

<sup>102</sup> Ebenda. Knittler gibt als mögliche Gründe für den Rückgang an Tuchmachern Absatzschwierigkeiten und die Vertreibung der jüdischen Händler in Horn an. 1854 zählte die Eggenburger Tuchmacherzunft nur mehr 28 Meister, die der Hardegger Zunft angehörten. KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 163.

<sup>103</sup> Die Verwendung des Zogelsdorfer Sandsteins für Wiener Bauten begann ab 1510. GASPAR, Der Weiße Stein, S. 10. Einige Beispiele der Eggenburger Steinmetzkunst: Herkulesfiguren beim Michaelertor in der Wiener Hofburg, Dreifaltigkeitssäulen in Eggenburg, Krems, Baden, St. Pölten. Vasen entlang der Kaiserstiege im Stift Göttweig und im Schloss Schönbrunn. Der Kalksandstein war der einzig „abbaubare Bodenschatz“ dieser Region. Siehe dazu: KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 145.

<sup>104</sup> KIESLINGER, Steinhandwerk in Eggenburg, S. 147–167; GASPAR, Der Weiße Stein, S. 12.

<sup>105</sup> GASPAR, Der Weiße Stein, S. 7.

wieder errichtet werden durften. Die Auftragslage für Steinmetze war gesichert, und gestaltete sich äußerst erfreulich. Hinzu kamen noch Konstruktionen von Pest-, Marien- und Dreifaltigkeitssäulen als sichtbares imperiales Zeichen für den Sieg des „rechten“ Glaubens. Viele Monumente entstanden als Gedenkstätten zur glücklichen Errettung bei Krankheit und Seuchengefahr und bildeten steinerne Danksagungen entlang der Wege. Die sakrale Landschaft in Niederösterreich nahm so ihren Ausgangspunkt. In den ersten fünf Jahrzehnten erreichte die Steinmetzkunst der Eggenburger Handwerker ihren Höhepunkt<sup>106</sup>, danach ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Eine der möglichen Ursachen sind in den überhöhten Preisforderungen der Steinmetzgesellen und in den häufigen Besitzerwechsel der Steinmetzgruben anzusetzen.<sup>107</sup>

Aufgrund des Sonderrechtes von 1412 war es den Bürgern von Eggenburg gestattet, Salz einzuführen, zu lagern und zum Verkauf anzubieten. Zur besseren Verwaltung hatten zwei Mitglieder des Stadtrates als „Salzherren“ die Salzgeschäfte zu führen.<sup>108</sup> Studien ergaben, dass die Einnahmen unregelmäßig waren. In den Kammeramtsrechnungen wurden nur die Einnahmen als „Empfang“ festgehalten, es gibt keinen Hinweis auf die Ausgaben.<sup>109</sup> Dennoch kann angenommen werden, dass der Gewinn aus dem Salzhandel „erträglich“ gewesen sein muss, um die beiden Salzherren, die Salzhandelsstelle, den Salzkasten und andere Auslagen wie den jährlichen Pachtschilling von 20 Gulden entrichten zu können.<sup>110</sup>

Generell kann der wirtschaftliche Wendepunkt, von einigen handwerklichen Erzeugnissen abgesehen, mit dem Dreißigjährigen Krieg angesetzt werden. Der langanhaltende Kriegszustand hat die Wirtschafts- und Finanzkraft der Städte

---

<sup>106</sup> Der bedeutende Steinbildhauer Mathias Strickhner war Inhaber des Hauses Nr. 3 am Hauptplatz von Eggenburg. Nach seinem Tod heiratete die Witwe Strickners wieder einen Steinmetzmeister, Caspar Högl und nach deren Tod, heiratete Högl die Tochter Strickners, Rosalia. Das Haus blieb bis 1757 im Besitz der Familie Strickhner-Högl. In: Eggenburg in alten Ansichten, hg. von Burghard Gaspar (Zaltbommel 1995). Ein ebenso bedeutender Vertreter der Eggenburger Steinmetze war Leopold Farmacher, der u. a. wie Caspar Högl und Paul Strickhner im Stift Altenburg tätig war. Als Meister in seinem Fach wurde der Steinmetz nur dann bestätigt, wenn folgende „Meisterstücke“ von ihm geliefert wurden: „1. Die so genannte „Reunung“ auf gotische Art, 2. Ein gewundener „Schnecken“, 3. Eine wällische Haube, und zwar alle drei sowohl in Grundriß ganz als Stein oder Gips auf die Hälfte und 4. ein Grundriß von einem fürstlichen Palast `samt der Taschada`. [...] Von Farmacher gilt, [...] einem Steinmetz aus Eggenburg, welcher zu den bedeutendsten Leuten seines Faches gehört zu haben scheint“. In: Tätigkeitsbericht des Vereines Krahuletz-Gesellschaft in Eggenburg für das Jahr 1905, S. 28f.

<sup>107</sup> GASPAR, Der Weiße Stein, S. 26f.; KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 164–166.

<sup>108</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 11; HAUSTEINER, Beiträge, S. 50.

<sup>109</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 51.

<sup>110</sup> Siehe dazu im Anhang A2, Einnahmen aus dem Salzhandel; StAE, KA 1700–1750.

besonders geschwächt.<sup>111</sup> Truppeneinquartierungen bedeuteten für die landesfürstlichen Städte enormen Kostenaufwand. Ab Mitte der 1620er Jahre wurde den Soldaten nur mehr ein Teil des Soldes ausbezahlt. Den Rest, in Form von Verpflegung, hatte die Bevölkerung der verschiedenen Quartierorte zu entrichten.<sup>112</sup> Zusätzlich hatte jedes „steuerpflichtige“ Haus eine bestimmte Menge an Getreide und Wein abzuliefern.<sup>113</sup> Die Lage verschärfte sich als die Truppenstärke anwuchs. Wurden zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges in beiden Lagern zwischen 10 000 bis 15 000 Mann gezählt, so wuchsen die Einheiten zu starken Armeen von 50 000 Soldaten beispielsweise aufgrund von Bündnissen heran.<sup>114</sup> Eggenburg wurde unter dem Oberbefehlshaber Christian von Anhalt Hauptquartier für 30 000 Soldaten, die sich „schadlos an der Bevölkerung hielten“<sup>115</sup>, da sie keine Entlohnung mehr erhielten. Auch wenn es im nördlichen Niederösterreich nicht zu den ungeheuerlichen Verlusten wie in anderen Gebieten des deutschen Sprachraumes gekommen war, waren Not und Verelendung als Folge in weiten Teilen der Bevölkerung die Folge von kriegerischen Auseinandersetzungen.<sup>116</sup> Wirtschaftliche Depression, Stagnation und mühsames Ersetzen der Verluste sollten die „Nachkriegsjahre“ kennzeichnen.<sup>117</sup> Anfangs musste der Landesfürst die Bewilligung der Stände zur Steuereinhebung einholen.<sup>118</sup> So kann in diesem Zusammenhang von einer Verschärfung der „territorialen Fiskalpolitik“<sup>119</sup> gesprochen werden, die aufgrund der immer wiederkehrenden osmanischen Bedrohung eine Art „Perpetuum mobile“ geworden war. Es gab kaum Ausweichmöglichkeiten, um dem wirtschaftlichen

---

<sup>111</sup> SCHILLING, Die Stadt in der Frühen Neuzeit, S. 45.

<sup>112</sup> LANDSTEINER, WEIGL, Krieg und lokale Gesellschaft, S. 234.

<sup>113</sup> SÜß, Eggenburg, S. 30: „Jedes Haus dieses Dorfes [Heinrichsdorf] musste durch zwei Monate nach Eggenburg, wo die Reiter des Hanauischen Regiments lagen, 18 Groschen bares Geld, 1 ¼ Metzen Korn, 1 ⅓ Metzen Hafer, 24 Pfund Heu und zwei Schaub Stroh liefern.“

<sup>114</sup> Ebd., S. 250.

<sup>115</sup> Ebd.; BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 215ff.: „Nun ist ihnen nit allein genuog gewest, die amre Bürgerschafft [...] bis auf das Bluett auszusaugen, sondern auch, was sie etwas an und in ihren Häusern übrig, mit Brandt hinwegzunehmen, allermassen an die 70 Häuser sambt dem armen Spittal [...]“.

<sup>116</sup> Die Einbußen an steuerpflichtigen bürgerlichen Vermögen betrug in Krems 65%, in Eggenburg 85% und in Langenlois nur 16%. KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 147. Um 1610 wurden in Eggenburg 161 Häuser gezählt, nach dem Dreißigjährigen Krieg, um 1665, gab es in der Stadt 18 „aufrechte“, 80 baufällige und 63 verödete Häuser. LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation?, S. 203.

<sup>117</sup> ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, S. 221; HUBATSCH, Landesherrliche Politik, S. 33. LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation?, S. 174, S. 180: „Die missliche Situation in den kleineren Städten ist wohl primär darauf zurückzuführen, dass Gewerbe und Handel dem Agrarsektor nachhinkten.“

<sup>118</sup> LECHNER, Besiedelungs- und Herrschaftsgeschichte, S. 255.

<sup>119</sup> SCHULZE, Ständewesen, S. 223f.

Stillstand zu entkommen. Zudem verschlechterten sich die Lebensumstände der ländlichen Bevölkerung durch eine Pestepidemie von 1713 in Niederösterreich und eine sich negativ auswirkende Klimaveränderung.<sup>120</sup> Missernten waren die Folge sowohl beim Getreide- als auch beim Weinbau. Es gab nicht genügend Futtermittel trotz verbesserter Dreifelderwirtschaft, um eine nennenswerte Steigerung der Viehhaltung zu ermöglichen.<sup>121</sup> Die Bevölkerung litt Hunger und Not, die Todesrate kletterte nach oben. Um den Ausfall an Arbeitskräften auszugleichen, erschien der Zuzug von Fremden in die landesfürstliche Stadt ein geeignetes Mittel zu sein. Die neuen Bürger kamen aus Bayern, Franken, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg.<sup>122</sup>

---

<sup>120</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 46.

<sup>121</sup> Pühringer zog einen Vergleich der Einnahmen Eggenburgs vor und nach dem 30jährigen Krieg, wobei die „Nachkriegsjahre die Defizite krasser zeigen. Diese steigen auf 1000 fl. und darüber, während die spärlichen Überschüsse kaum einmal über 500 fl. lagen.“ PÜHRINGER, Contributionale, S. 86f.

<sup>122</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 150f.

TABELLE 1: Liste der Neubürgereintragen von 1697–1750 in den Ratsprotokollen und Kammeramtsrechnungen<sup>123</sup>

Jahr	Ratsprotokoll	Kammeramtsrechnung
1697	10	10
1698	6	7
1699	6	6
1700	10	10
1701	–	8
1702	9	8
1703	5	–
1704	–	3
1705	7	9
1706	7	8
1707	2	2
1708	8	8
1709	5	5
1710	3	–
1711	3	–
1712	2	–
1713	6	–
1714	5	–
1715	3	–
1716	9	–
1717	4	–
1718	6	–
1719	5	–
1720	6	–
1721	2	–
1722	8	8
1723	2	2
1724	6	6
1725	2	–
1726	4	6
1727	6	6
1728	3	–

<sup>123</sup> „...das Bürgerrecht 2 fl 30 kr zu bezahlen schuldig zu sein. Davon dem Stadtschreiber 9 kr, dem Ratsdiener 6 kr, bleiben 2 fl 15kr dem Kammeramt.“; GRI (1746) fol. 54.



1729	4	-
1730	4	-
1731	4	4
1732	3	3
1733	7	-
1734	-	-
1735	-	-
1736	6	6
1737	7	6
1738	3	3
1739	-	-
1740	5	-
1741	-	-
1742	-	-
1743	2	2
1744	6	6
1745	6	6
1746	10	9
1747	6	6
1748	5	5
1749	5	5
1750	6	6

Quelle: Hausteiner: „Neubürgerliste“<sup>124</sup>

Parallel zu den Eintragungen in den Ratsprotokollen wurden die Gebühren für Einbürgerungen in den Kammeramtsrechnungen aufgezeichnet. Dabei fällt eine weitgehende Übereinstimmung auf.<sup>125</sup>

Zusätzlich wurden Handwerker gefördert. Sie durften ihr erlerntes Gewerbe ein Jahr lang als Meister ausüben. Dennoch war der Lebensstandard des Großteils der Bevölkerung in der vorindustriellen Stadt ein sehr bescheidener gewesen. Die ökonomische Struktur der Stadt, bestehend aus Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, war in der Frühen Neuzeit nicht imstande die traditionellen Bahnen zu verlassen.<sup>126</sup> Hinzu kamen weitere Einschränkungen von städtischer Autonomie und Selbstverwaltung im späteren 18. Jahrhundert.<sup>127</sup> Zudem nahm die Verstaatlichung

---

<sup>124</sup> HAUSTEINER, Beiträge, Anhang, Tabelle 4.

<sup>125</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 54.

<sup>126</sup> GERTEIS, Deutsche Städte, S. 1.

<sup>127</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 12; VAN DÜLMEN, Gesellschaft der Frühen Neuzeit, S. 16f.

der Selbstverwaltung seit Durchführung der Gaisruckschen Instruktion stetig zu.<sup>128</sup> Abschließend kann für Eggenburg – anhand von Untersuchungsergebnissen – keine allzu große Aktivität sowohl im produktiven als auf dem handelsorientierten Sektor nachgewiesen werden. Die Eintragungen in den Kammeramtsrechnungen zeigen zwar keine Überschüsse, aber doch Ausgeglichenheit.<sup>129</sup> Die wirklich gewinnbringenden Einnahmen wurden aus den diversen Marktgebühren erzielt.<sup>130</sup>

### 2.3. Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung von Eggenburg

Eine Definition des Begriffes „Verfassung“ existierte zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch nicht. Zuvor waren „iura et libertas, constitutio“ und „Ordnung“ die häufig gebrauchten Bezeichnungen.<sup>131</sup> Eine Verfassung gliedert sich in zwei Bereiche, in einen formellen und einen materiellen. Eine Verfassung im formellen Sinn entspricht dem heutigen Denkmuster und stützt sich auf Gesetze. Unter Verfassung im materiellen Sinn sind alle Rechtsnormen einzuordnen, die ein Gemeinwesen regeln – und damit jede Form menschlichen Zusammenlebens. Hellbling betont die Relevanz einer Differenzierung beider Verfassungsmodelle für den modernen Verfassungsstaat.<sup>132</sup>

Die landesfürstliche Stadt Eggenburg erhielt im Jahr 1277 durch Rudolf I. von Habsburg (1273–1291) die Bestätigung der Rechte und Freiheiten,<sup>133</sup> die der Stadt bereits durch den Babenberger Friedrich II. verliehen worden waren. Das derart zwischen Stadtoberkeit und der Bürgerschaft festgelegte Verhältnis wurde schriftlich bestätigt. Niemand konnte die erstatteten Privilegien einschränken, wer dies beabsichtigte, „würde eine schwere Beleidigung der königlichen Majestät auf sich

---

<sup>128</sup> KLUETING, Typologisierung, S. 17.

<sup>129</sup> Pühringer gibt eine Budgetgröße von 2.000 bis 3.000 Gulden an, mit „teils starken Schwankungen und einem gewaltigen Einbruch aufgrund des Dreißigjährigen Krieges [...] wobei die Einnahmenhöhe der Vorkriegsjahre erst um 1740 wieder erreicht wurde.“ PÜHRINGER, Kommunale Finanzen, S. 84.

<sup>130</sup> Siehe dazu: PÜHRINGER, Strukturvergleich.

<sup>131</sup> LEHNER, Verwaltungsgeschichte, S. 20f.

<sup>132</sup> „Was jedoch den Verfassungsbegriff im materiellen Sinn dagegen spielt bei jedem Staatswesen, welche Staatsform es aufweisen mag, die gleich bedeutsame Rolle, da ein Staat ohne staatliche Willensbildung nicht denkbar ist.“ HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 1.

<sup>133</sup> „Bei denselben Taidingen sollen sein: man, witben und nonnen, die da burger und burgerin wollen sein als lang, unz der statt frumen und schad und der statt ehre und nuz gemeldet, werde ganz und gar, der statt recht und der burger, und wan das ein end hat, so soll der richter den frauen urlaub geben, welche nicht zu klagen und zu antworten haben.“ Zitiert nach BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 89. Ein Auszug der Abschrift des insgesamt 87 Punkte umfassenden Stadtrechts von 1277 ist im Anhang A1 beigefügt.

laden<sup>134</sup>. In „demütiger“ Bitte wendeten sich die Stadtbürger an den Landesfürsten, ihnen die Sonderrechte zu sichern und Freiheiten wie die Ausübung von Gerichtsbarkeit, das Abhalten von Jahrmärkten, den Handel mit Salz oder die Mauteinnahmen einzuheben, zu gewährleisten.<sup>135</sup> Die Stadt erhielt dadurch ein gewisses Vorrecht gegenüber anderen Städten und Märkten zugesprochen. Das Stadtrecht gab Einblick in Machtkompetenzen wie die des Richters, in das Marktrecht, den Verkauf von Waren und die abzuliefernden Standgelder. Die soziale Ordnung wurde nicht vernachlässigt. Die Gesetzgebung diente der Überwachung innerhalb der Bürgergemeinde, um eine friedliche Koexistenz zu sichern. Blickle sieht in der „guten Policey“ ein Instrument zur Disziplinierung der Bewohner. So war ihre Tätigkeit nicht ausschließlich, aber zum großen Teil, auf die „Stabilisierung des Hauses“ ausgerichtet.<sup>136</sup> Vorrang hatte die Sicherung und Erhaltung des Friedens „im Bereich von Rechtsgeschäften der Untertanen untereinander, wie ihrer gesamten Lebens- und Familienverhältnisse und auch ihrer dinglichen Habe“<sup>137</sup>. Im kodifizierten Recht von Eggenburg sind mehrere Paragraphen dem Acker-, Obst- und Weinbau gewidmet, wobei Letzterem besondere Bedeutung zukam. Bei unerlaubtem Eindringen in einen Wein- oder Obstgarten mit Sachschaden „soll er dem richter das wandel geben und neben des wandel sein schaden abtragen“<sup>138</sup>.

All die zunächst vereinzelt und unabhängig voneinander zugesprochenen und gewährten Privilegien bzw. Sonderrechte bildeten die Basis für die ständischen Verfassungen der Frühen Neuzeit. Dadurch wurde die Beziehung von Landesherr und den Bewohnern der Stadt festgelegt, andererseits wurde die rechtliche Macht der Stände zusehends eingeschränkt und führte somit zu einem Verlust der städtischen Autonomie. Ziel der zentralistisch gelenkten Ständepolitik war die Festsetzung und Durchführung eines einheitlichen, bürgerlichen Rechts innerhalb der Städte und Märkte.<sup>139</sup> Neue Verwaltungseinheiten bildeten sich zwischen dem Landesfürsten, dem Stadtherrn und der Bürgerschaft im Laufe des Mittelalters heraus. Dazu zählten die Ämter des Bürgermeisters, des Stadtrichters und des

---

<sup>134</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 66.

<sup>135</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 11.

<sup>136</sup> BLICKLE, Das Alte Europa, S. 227; OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte, S. 15f.; UNRUH, Polizei, S. 388–427.

<sup>137</sup> UNRUH, Polizei, S. 399.

<sup>138</sup> Zitiert nach BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 90, Punkt 9 des Stadtprivilegs.

<sup>139</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 12.

Rates.<sup>140</sup> Für Eggenburg bildete das 1524 von Erzherzog Ferdinand I. verliehene „Libell“ einen weiteren Pfeiler der Rechtsgrundlagen. Zu einer wesentlichen Veränderung im Bereich des Verfassungs-, Wirtschafts- und Verwaltungslebens kam es erst durch die Reformtätigkeit Maria Theresias um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Besondere Bedeutung für Eggenburg erlangte die Ausarbeitung und Durchführung der so genannten Gaisruckschen Instruktion im Jahr 1747. Die Landesfürstin war mit der ungenügenden finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Erbländer nicht zufrieden und forderte eine Reform der Finanzverwaltung. Hofkammerrat Graf Anton von Gaisruck wurde mit der Erstellung einer Instruktion beauftragt, die eine verstärkte Kontrolle „des contributionale, des oeconomicum und des politicum“<sup>141</sup> der Städte und Märkte durch den Staat zum Ziel hatte. Die Regierung Maria Theresias schrieb eine einheitliche und möglichst übersichtliche „Besteuerung“ vor. Dies traf vor allem die Mitglieder des Adels und des Klerus, da sie trotz heftigen Widerstandes ihre bis zu diesem Zeitpunkt genossene Steuerfreiheit aufgeben mussten. Der gesamte Besitz jedes Einzelnen wurde gelistet und in Verzeichnisse eingetragen. Kommissionen wurden entsendet, um die so genannten „maria-theresianischen Fassionen“ zu erstellen.<sup>142</sup> Die entscheidende Veränderung in der Finanzverwaltung erfolgte durch eine Trennung von Steuer- und Kammeramt. Die Gelder des Steueramtes waren an die Regierung abzuliefern, die des Kammeramtes kamen der Stadt zugute. Zuvor wurden Tabellen über „steuerbare“ Bewohner erstellt.<sup>143</sup> Der Boden der bäuerlichen Bevölkerung, das Rustikalgut, wurde nicht nur beschrieben, auch alle Einnahmen und Ausgaben wurden aufgezeichnet. Die Kontrollorgane verfahren ebenso mit dem Grundbesitz des Adels, dem Dominikalgut. Der Wert der adeligen „Immobilie“ wurde in den Dominikalfassionen festgehalten.<sup>144</sup> Jedoch wurde unterschiedlich besteuert: Die steuerliche Belastung für den adeligen Boden war nur halb so hoch wie die der Bauern.<sup>145</sup> Dennoch war es notwendig, eine Volkszählung, die so genannte „Seelenbeschreibung“, durchzuführen, um alle steuerpflichtigen und auch

---

<sup>140</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 11.

<sup>141</sup> StAE, „Graff- Gaisrucksche Instruktion. Vor die landesfürstlichen Stadt Eggenburg“ .Wien 1747. Siehe dazu: HAUSTEINER, Beiträge , S. 13.

<sup>142</sup> GUTKAS, Geschichte Niederösterreichs, S. 173; HAUSTEINER, Beiträge, S. 127–129.

<sup>143</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 14.

<sup>144</sup> Über Größe und Struktur der Dominikaläcker und durchschnittliche Größen adeliger Herrschaften in Niederösterreich. BERTHOLD , Die Einkommensstruktur, S. 204–249; hier: S. 208–214.

<sup>145</sup> LEHNER, Verwaltungsgeschichte, S. 143f.

wehrfähigen Männer erfassen zu können.<sup>146</sup> Als „Mühen der Regelmäßigkeit“ beschreibt Tantner die Anfänge der Untertanenzählung, die auf die Kommunikantenverzeichnisse der Pfarrer, eine altbewährte Methode, zurückgriff.<sup>147</sup> Der anfangs gültige Steuersatz sah für Knechte vier Kreuzer pro Jahr an „Einkommenssteuer“ vor, für Handwerker zwischen ein bis drei Gulden, für Grundherren je nach Besitzwert zwischen 200 bis 400 Gulden und für Bischöfe 600 Gulden.<sup>148</sup> Zur Vereinheitlichung der Grundsteuer sollte es erst unter Kaiser Joseph II. (1765–1790) kommen. Lehner gibt an, dass erst ab 1789 ein und derselbe Steuersatz von 12,3% für Grundstücke, sowohl für Bauern als auch für Grundherren galt.<sup>149</sup> Den Abschluss dieser Entwicklung bildete die unter Joseph II. im Jahr 1785 erlassene Magistratsregulierung.<sup>150</sup> Die entscheidende Veränderung wie am Beispiel der Residenzstadt Wien lag in der Auflösung von Stadtrichteramt und Amt des Stadtrates, beide Funktionen gingen im „Magistrat der Residenzstadt Wien“ auf.<sup>151</sup> Der Bürgermeister hatte die Leitung über die drei voneinander unabhängig tätigen Bereiche von Finanz und Verwaltung sowie die zivile Gerichtsbarkeit inne. Der so genannte „Äußere Rat“ wurde abgeschafft, an seine Stelle trat der „Bürgerschaft“, der die städtischen Funktionäre und Magistratsräte wählen durfte – „selbst aber nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Magistrat ausgewählt wurde“.<sup>152</sup> Joseph II. erreichte somit eine Ausschließung der Teilnahme der Bevölkerung an der Stadtverwaltung. Für die kleineren Städte hatte die Magistratsreform ebenso ihre Gültigkeit. Jeder Leiter eines noch so „kleinen“ Magistrats erhielt den Titel „Bürgermeister“ und musste zudem noch ein „geprüfter Syndicus“ sein.<sup>153</sup> Mehrere Ratsmänner, bis zu vier, bildeten mit dem Bürgermeister den Magistrat, die Wahl dazu erfolgte jeweils unter der Regie des Kreishauptmannes. Organ und Vertretung der Bürger im Magistrat bildete der „Bürgerliche Ausschuss“, der die Wünsche, Forderungen und Klagen der Bevölkerung vortragen konnte.<sup>154</sup> Im Zuge dieser Magistratsreform erfolgte auch eine genaue Listung und Beschreibung der einzelnen Orte, die wiederum der josephinischen Steuerreform zugute kam.

---

<sup>146</sup> Die erste Volkszählung wurde in Österreich am 13. Oktober 1754 durchgeführt.

<sup>147</sup> TANTNER, Beschreibung der Seelen, S. 34.

<sup>148</sup> Ebd., S. 356.

<sup>149</sup> LEHNER, Verwaltungsgeschichte, S. 144.

<sup>150</sup> KNITTLER, Herrschaft, S. 384.

<sup>151</sup> GUTKAS, Joseph II., S. 235.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> GUTKAS, Joseph II., S. 237.

<sup>154</sup> Ebd.

### 3. DIE STÄDTISCHE VERWALTUNG

Kleinstädte wie Eggenburg konnten gegenüber dörflichen Strukturen auch aufgrund der bereits vorhandenen städtischen und gemeindedienlichen Einrichtungen punkten. Dazu zählten der Verwaltungsapparat der Stadt, Bildungs- und Versorgungseinrichtungen wie das Bürgerspital zu St. Martin und Armenhäuser. Bei den Letztgenannten spielte die soziale Zugehörigkeit eine entscheidende Rolle. Während ein Bürgerspital generell für die „Elite“ der Stadtbevölkerung zuständig war, wurden Dienstboten, Tagelöhner und vagierendes Volk dem Armen- und Siechenhaus zugewiesen, das sich meist außerhalb der Stadtmauer befand.<sup>155</sup>

Die Problematik einer Definition von Verwaltung in der Frühen Neuzeit sieht Gerteis im Nichtvorhandensein einer Gewaltenteilung, die aber Voraussetzung für die moderne Staatslehre ist.<sup>156</sup> Daher erscheint es treffender, einen Apparat zu erstellen, der mit unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen des städtischen Magistrats betraut war. Dieser stand unter der Herrschaft des Landesfürsten, der der eigentliche Stadtherr von Eggenburg war. Wie im Folgenden zu sehen, ist der Verwaltungsapparat der landesfürstlichen Stadt Eggenburg mit Räten, einer Kanzlei und Finanzbeamten als bescheiden anzusehen. Sofern man von einem persönlichen Verhältnis zwischen Stadtherr und Stadt sprechen kann, dann nur in Form einer Dienstleistung durch die Bürgerschaft. Jede Zusammenkunft wurde protokollarisch festgehalten, die Vertreter der Stadtobrigkeit nach ihrem jeweiligen Rang und Dienstjahren angeführt: zunächst der Bürgermeister, gefolgt vom Stadtrichter, dem Ratssenior, und schließlich die Vertreter des Inneren und Äußeren Rates.<sup>157</sup>

Die damalige Verwaltung sollte jene vom Landesfürsten erlassenen Gesetze durch die Regimenter (Regierungen), eines für Österreich ob und unter der Enns mit Sitz in

---

<sup>155</sup> GASPAR, Die Gründung der Gartenstadt Eggenburg.

<sup>156</sup> GERTEIS, Deutsche Städte, S.85f. Mit dem Problem der Geschichtsforschung Vergangenes mit modernen Begriffen erklären zu wollen, beschäftigt sich Kerstin Krüger. KRÜGER, Die landständische Verfassung, S. 57f.

<sup>157</sup> In den Ratsprotokollen von 1687 bis 1750 wechseln Anrede und Namensnennung vielfach ab. So wurden bis in die 30er Jahre des 18. Jahrhunderts Vor- und Zunamen in der Anwesenheitsliste geführt bei gleichzeitiger Einteilung in Inneren und Äußeren Rat. Im Verlauf der 30er Jahre verliert sich die Angabe des ganzen Namens, ebenso die Titel, es erfolgte nur mehr eine Nennung der Familiennamen. Interessant und spannend liest sich das Treffen in Reinprechtspölla anlässlich einer „Gemein Raitung“ von 1691. Gaspar schildert hier sehr lebhaft den Ablauf einer Zusammenkunft der Gemeinde, die die jährlichen Ausgaben und Einnahmen zu überprüfen hatte. Im Anschluss daran wurde mit Wein angestoßen und fein gegessen. GASPAR (Hg.), Aus der Vergangenheit unserer Gemeinde, S. 131–138. Siehe dazu: ILLMEYER, Ratsprotokolle, S.14ff.

Wien, ein oberösterreichisches Regiment für Tirol mit Sitz in Innsbruck und ein vorderösterreichisches mit Sitz in Ensisheim, umsetzen. Als unterste Verwaltungseinheit dieser „Regierungen“ zählten die Grundherrschaften, Städte und Märkte. Auf den Herrschaften war es Sache der Grundherren, persönlich oder durch ihre Beamte wie Amtsleute und Pfleger für Ordnung zu sorgen. Darüber hinaus wurden von ihnen die direkten Steuern eingehoben und die Verpflegung durchziehender Truppen organisiert. Was die Grundherrschaften auf ihren Besitzungen erledigten, wurde von den Magistratsvertretern in den Städten und Märkten besorgt.<sup>158</sup> Beide Instanzen, Grundherrschaft und städtische Magistrate, dienten im zunehmenden Maß der Umsetzung landesfürstlicher Gesetzgebung. Dementsprechend bekamen die Bürgergemeinden obrigkeitliche Verordnungen und Erlässe zugestellt, was dann als „Landesfürstlicher Befehl“ während einer Ratszusammenkunft verlesen wurde. So war der Stadtrat nicht nur für die Verbreitung des Inhaltes zuständig. Er kontrollierte die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, das Marktgeschehen und den Handel, verwaltete Schulen und hatte im Bedarfsfall die Stadtverteidigung samt militärischer Verwaltung zu organisieren.<sup>159</sup>

Ab Mitte des 16. Jahrhunderts setzte eine allmähliche Veränderung im Kräfteverhältnis zwischen Stadt und Stadtherr ein. War die Beziehung im 15. Jahrhundert mit Heeres- und Steuerpflicht einerseits, und Treue und Privilegienzusicherung andererseits festgelegt, so begann nun ein langsamer Verfall der städtischen Selbstverwaltung.<sup>160</sup> Eine Folge der Zunahme landesfürstlicher Autorität war die Einberufung der Landtage. Hellbling sieht darin eine „Einladung“ der Stände, was meist einer Zweckeinberufung gleichkam, um notwendige Steuerbewilligungen durchzusetzen, was mit dem Ausspruch „Landtage sind Geldtage“ kommentiert wurde.<sup>161</sup> Krüger verglich die unterschiedlichen Ergebnisse der Städteforschung und stellte fest, dass sich der Niedergang landständischer gegenüber landesherrlicher Macht durch zu geringe Eigenleistung der Stände zur Staatsbildung vollzog.<sup>162</sup> Wie bereits erwähnt, hatte die Stadtverwaltung während des

---

<sup>158</sup> HELLBLING, Verfassungsgeschichte, S. 232.

<sup>159</sup> KNITTLER, Die europäische Stadt, S. 124.

<sup>160</sup> KELLER, Zwischen gemeinen Nutzen, S. 5.

<sup>161</sup> HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 249.

<sup>162</sup> KRÜGER, Die landständische Verfassung, S. 72; allgemein: OESTREICH, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches.

Dreißigjährigen Krieges besonders gelitten. Bereits 1651 wurde deshalb für Eggenburg eine „Reformation der Verwaltung und Wirtschaft“<sup>163</sup> festgelegt, die auf Initiative des Zwettler Abtes Bernhard Linck (1646–1671) als Vorsitzender der Wahlkommission zustande kam.

Kammeramtsrechnungen und Ratsprotokolle geben Aufschluss über die Verteilung, Art und Besetzung der Ämter in der frühneuzeitlichen Stadt.<sup>164</sup> Gerteis differenzierte zwischen Amt und Dienst im Bereich der städtischen Verwaltung. „Unter Amt wurde in der Regel ein Ehrenamt verstanden, das Ratsherrn, Bürgermeister, Gerichtsmitglieder oder Zunftmeister wahrnahmen.“<sup>165</sup> Es gab keine fixe Entlohnung und wenn, erfolgte sie teils in Ehrengeschenken oder anderen unregelmäßigen Abgeltungen.<sup>166</sup> Für Knittler nahm die Absicht, städtische Ämter zu entlohnen, mit der „Verortung der Stellen in der Hierarchie eines bürokratischen Apparats auf gesamtstaatlicher Ebene“<sup>167</sup> zu. Da es sich im Fall der landesfürstlichen Stadt Eggenburg um eine Kleinstadt handelte, kann angenommen werden, dass der Verwaltungsapparat der Stadtgröße angepasst war. Weitere Forschungen zur finanziellen Situation von landesfürstlichen Städten in Nieder- und Oberösterreich ergaben für Eggenburg einen kurzen Aufwärtstrend zwischen 1650 und 1680 – die „weiteren siebzig Jahre waren von einer Stagnation gekennzeichnet“.<sup>168</sup>

Folgende Ämter lassen sich anhand der Eintragung im Ratsprotokoll von 1681 für Eggenburg feststellen: 1 Bürgermeister, 1 Stadtrichter, 11 Mitglieder des Inneren Rates als „Assesoren“ bezeichnet, 12 Mitglieder des Äußeren Rates, 2 Stadtkämmerer, 2 Spittelherren, 2 Steuerherren, 2 Bierherren, 2 Salzherren, je 2 Vertreter der vier Stadtviertel, 2 Herren für Brot- und Fleischbeschau, 1 Ratsdiener, 1 Uhrrichter, 1 Wirt auf dem Rathaus, je 1 Torwart beim Egen-, Lederer- und Kremsertor, 1 Wachzieher, 1 Zimmermannmeister, 1 Nachtwächter und

---

<sup>163</sup> Zitiert nach RIEDL, Eggenburg, S. 29.

<sup>164</sup> StAE, RP 1687–1749, KA 1700–1750. Bedauerlicherweise sind keine Ämterlisten im Archiv von Eggenburg auffindbar. Die in dieser Arbeit genannten Bürger in ihren öffentlichen Ämtern wurden von der Verfasserin anhand von Jahreszählungen der Ratssitzungen, der Berechnung des jeweiligen zeitlichen Abstandes und die Zählung der Mitglieder erstmalig untersucht und berechnet.

<sup>165</sup> GERTEIS, Deutsche Städte, S. 85.

<sup>166</sup> Demnach erhielten die Mitglieder des Inneren Rates, der Bürgermeister und Stadtrichter aus dem Kammeramt eine jährliche Summe von 130 Gulden zugeteilt, die als „Ergötzlichkeit“ diente. Siehe dazu: StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 19. Juni 1722 und Eintragungen in den Kammeramtsrechnungen, Rubrik „Geldausgaab“, „Verlobte Ämter“.

<sup>167</sup> KNITTLER, Europäische Stadt, S. 146.

<sup>168</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 125; HAUSTEINER, Beiträge, S. 103.



Feldhüter.<sup>169</sup> Ebenfalls in Diensten standen Freimann und Hebamme, deren Besoldung durch die Stadt anhand der Aufzeichnungen in den Kammeramtsrechnungen nachgewiesen werden konnte.<sup>170</sup> Vergleichend dazu die Ämterverteilung von 1708: Neben dem Bürgermeister und Stadtrichter, sowie den Mitgliedern des Inneren und Äußeren Rates wurden noch 1 Ratsdiener, die drei Torwächter, 1 Gerichtsdienner, 1 Freimann, 1 Förster, 1 Ochsenknecht und 1 Wegmacher genannt.<sup>171</sup> Bei der Ämterverteilung übten nicht selten Mitglieder des Rates das Bier- oder Tazamt aus. So wurde Herr Christian Diringer, „innerer Ratsordinari“, zum Ober- und Joseph Lindner, ebenfalls Ratsmitglied, zum Unterkämmerer gewählt. Dasselbe galt für zwei weitere „Ratsfreunde“: Khienmayr erhielt das Amt des Ober- und Andreas Eder, das des Untertäzers.<sup>172</sup> Ausschlaggebend für eine Amtseinsetzung waren die gute Reputation und die Anzahl der bereits geleisteten Dienstjahre.<sup>173</sup>

Die Herausforderung der österreichischen Städte in der Frühen Neuzeit bestand im Wechselspiel zwischen dem Stadtbürgertum und der feudalen Macht, die von „soziopolitischen Spannungen von Ratsobrigkeit und Bürgerschaft, Kaufleuten und Handwerkern überlagert wurde“<sup>174</sup>. Hinsichtlich der Aufnahme in den städtischen Magistrat mussten „fachliche“ Kriterien wie Lesen und Schreiben erfüllt werden. Juristische Kenntnisse konnten von großem Nutzen sein. Eine weitere erforderliche bzw. wünschenswerte Qualifikation war die soziale Zugehörigkeit, da meist Angehörige vermögender Familien bevorzugt wurden.<sup>175</sup> Dem Amt entsprechend präsentierte sich jedes Mitglied der Öffentlichkeit, sei es durch eine Liegenschaft in besonderer Stadtlage, das Tragen von Schmuck und kostbaren Stoffen oder die Rangfolge bei kirchlichen Ereignissen, wo „es meist ein eigenes Ratsgestühl in der Kirche gab“<sup>176</sup>. In welchem Ausmaß einzelne Amtsträger – ausgenommen die Wahlkommissare – in ihrer Tätigkeit von der Regierung beeinflusst waren, kann nicht

---

<sup>169</sup> StAE, RP, 1. Jänner 1681.

<sup>170</sup> Maria Barbara Gröbmer, Stadthebamme, erhielt einen jährlichen Lohn von 12 Gulden, der Freimann Joseph Zach (auch: Zäch) 6 Gulden.; StAE, KA 1724, fol.10; siehe dazu: Abschrift der in der Gaisruckschen Instruktion enthaltenen Besoldungsliste der „Stadtoffizianten an Ordinaribesoldungen, Wein und anderen Deputaten, Pensionen und dergleichen genossen haben“; StAE, GRI, fol. 91–103.

<sup>171</sup> StAE, KA 1708, fol.13.

<sup>172</sup> StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 3.Jänner 1725.

<sup>173</sup> Scheutz spricht in diesem Zusammenhang von „Anciennität und Dignität“ des Amtsinhabers. SCHEUTZ, Die herrn, S. 223.

<sup>174</sup> KNITTLER, Österreichs Städte, S. 61.

<sup>175</sup> SCHEUTZ, Die herrn, S. 223f.

<sup>176</sup> SCHEUTZ, Die herrn, S. 225.

mit dem vorliegenden Quellenmaterial geklärt werden.

Der Ablauf der städtischen Magistratswahlen erfolgte nach einem bestimmten Schema. Zunächst versammelt sich die ganze „Gemein“ und die neuen städtischen Funktionäre konnten gewählt werden. Der Wahlrhythmus für Eggenburg lässt sich mit einem Zweijahresabstand angeben, wobei es nie zu einer größeren Ämterverschiebung kam.<sup>177</sup> Eine derart kurze Amtszeit ließ den Verantwortlichen oft nicht genug Zeit, Entscheidendes zu bewirken. Gab es bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entschied der von der Regierung eingesetzte Wahlkommissar. Anschließend wurden die neuen Amtsträger bei einem großen Festmahl gefeiert.<sup>178</sup> Jede Wahl musste zuvor vom Landesfürsten bestätigt werden. Erst dann konnte die tatsächliche Amtseinführung bzw. Amtsübergabe erfolgen, indem die neu Gewählten den Eid ablegten. Mit diesem Schwur, ihr Amt treu und gehorsam auszuüben, verpflichteten sie sich dem obersten Dienstherrn, dem Landesfürsten selbst.<sup>179</sup>

### 3.1. Der finanzielle Aspekt der Stadtverwaltung

Pühringer stellte fest, dass es sich bei der Finanzgebarung von Eggenburg um eine „einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ handelte.<sup>180</sup> Die Einnahmen kamen aus den Steuergeldern, den Mauten, den Gebühren wie Ungeld und Taz<sup>181</sup>, den Strafgeldern, aus den diversen Markteinrichtungen und aus den Einnahmen städtischer Eigenbetriebe. Dem gegenüber befand sich der Bereich der Ausgaben. Dazu zählten die Besoldungen für „Verlobte Ämter“<sup>182</sup>, finanzielle Aufwendungen zur Ausbesserung der Befestigungsanlagen oder anderer baulicher Notwendigkeiten.<sup>183</sup> Die Schwierigkeit einer Gehaltserhebung liegt darin, dass grundsätzlich im Besoldungsschema zwischen einer jährlichen Abfindung oder einer bestimmten Dienstleistung, die der Amtsinhaber neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit

---

<sup>177</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 14; PÜHRINGER, Kommunale Finanzen, S. 55.

<sup>178</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 20; POECK, Rituale der Ratswahl, S. 65f; HAUSTEINER, Beiträge, S. 102f.

<sup>179</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 22.

<sup>180</sup> PÜHRINGER, Strukturvergleich, S. 104–106.

<sup>181</sup> „Tax-Ordnung bey der Kayl.königl. Stadt Eggenburg. Wie solche bey Gelegenheit der Hochgräflich Gaißbruckschen ManipulationsInstructions-Einrichtung von allerhöchster HofCommission pro Norma statuiret worden“ (Eggenburg 1778).

<sup>182</sup> „Geladausgab auf Verlobte Ämter und Prozessionen“; StAE, KA 1750. Für die Bezeichnung „Verlobte Ämter“ findet sich in den Quellen keine Definition.

<sup>183</sup> Besonders kostspielig war die Instandsetzungen von Möhrungen, die Errichtung eines Röhrenbrunnens und die Verbesserung des Straßen- und Wegenetzes sowie die Erneuerung des Pflasters.

ausübte, entlohnt wurde.<sup>184</sup>

Die Entlohnung vor Einführung der Gaisruckschen Instruktion beinhaltete neben dem eigentlichen „Gehalt“ noch Zuwendungen in Form von Naturalien wie Holz oder Heu sowie einen Nebenverdienst durch anteilige Einnahmen diverser Gebühren. Ein Mitglied des Inneren Rates erhielt zwar nur fünf Gulden Jahresgehalt plus ein Nutzungsrecht einer Wiese vor dem Zwinger, dazu kamen noch „Deputate“ wie eine Fuhre Heu, ein Eimer Wein und eine Fuhre Grumet.<sup>185</sup> Dem Gerichtsdieners standen an jährlicher Besoldung zwar 16 Gulden zu, sowie 1 Gulden 30 Kreuzer für das „Einsagen“ und weitere 6 Kreuzer aus Sperrtaxen, und 1 Gulden an Grundbuchgebühren. Es gab keine Nutzungsrechte mehr für ihn, an Naturalien hatte er Anspruch auf zwei Klafter Holz und zwei Metzen Korn.

Zusätzliche Stadtausgaben waren für die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Stadt notwendig. Dazu wurden die Posten des Stadtrichters, des Gerichtsdieners, die Gefängniskosten, die Ausgaben für das Stadtgericht und für den Strafvollzug allgemein gerechnet. Der Freimann und einige Hilfskräfte mussten ebenfalls entlohnt werden.<sup>186</sup>

Für das Wirtschaftsleben der Stadt von entscheidender Bedeutung war der Markt. Dementsprechend galt es hier die dafür notwendigen Gerätschaften wie Stadtwaage, Brotladen, Fleischbänke und Tuchrahmen in bestmöglichem Zustand anzubieten. Eine mehr oder weniger regelmäßige Kontrolle war hier erforderlich, um nichts an ökonomischer Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. So wurden zur Überprüfung der Qualität von Fleisch und Tuch zwei bürgerliche Beschauherren mit einem Gehalt von 2 Gulden pro Jahr eingestellt. Geringe Zuwendung lässt sich auch im Bereich des Schulwesens feststellen. Bereits Ende des 16. Jahrhunderts wurde eine Lehrkraft in die Dienste des Stadtrates aufgenommen und bezahlt. Kost und Logis erhielt das Lehrpersonal von der Kirche, hier dem Pfarrer. Leider fehlen sowohl Aufzeichnungen über die Bezahlung in den Ratsprotokollen als auch in den Kammeramtsrechnungen. Der Beruf des Lehrers stand in der Besoldungsliste gleich mit dem des Torwarts oder

---

<sup>184</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 88, S. 93: „Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhielten die Mitglieder des Stadtgremiums keine Besoldung. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte eine jährliche Besoldung von Ratsmitgliedern, wobei eine bestimmte „Wohlhabenheit“ als Voraussetzung angenommen werden kann. Siehe dazu: BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 359–363; KNITTLER, Österreichs Städte, S. 61f.

<sup>185</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 359. Grumet (auch Grummet) ist die Grünmähd und meist besser verdaulich als Heu. <http://de.wiktionary.org/wiki/Grummet> (Zugriff: 7.6.2011).

<sup>186</sup> Siehe dazu: Kapitel 3.7. Freimann.

des Uhrrichters. An Naturalien stand ihm ein Metzen Korn und ein halber Eimer Wein vom Spital zu.<sup>187</sup> In der Gaisruckschen Instruktion war eine „patenmäßige Verpflegung“ für die Armen- und Krankenfürsorge vorgesehen.<sup>188</sup> Diese sollten Menschen zugutekommen, die durch Fremdverschuldung arbeitsunfähig geworden waren und solchen, die aufgrund besonderer Umstände wie Feuer ihr Heim verloren hatten. Bereits um 1680 scheinen Zahlungen für Notfälle auf, wie die für abgedankte Soldaten.<sup>189</sup> Die Höhe dieser Zuwendungen steigerte sich um 110% im Zeitraum von 1680 mit 13 Gulden 2 Kreuzer 2 Pfennig pro Jahr auf 31 Gulden im Jahr 1722.<sup>190</sup> Die Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der landesfürstlichen Stadt Eggenburg zeigen hohe Ausgaben für Arbeiter und Material im Sektor Bauwesen. Die Darstellung der Finanzgebarung von 1622 bis 1719 lässt auf ein umsichtiges Wirtschaften der Stadtväter von Eggenburg schließen. Meist überwiegt der Anteil an Einnahmen, vereinzelt schließt das Jahr auch mit einem Minusstand ab, doch wurde mit entsprechenden Rücklagen ausgeglichen.<sup>191</sup>

### 3.2. Der Stadtrat

Die Institution eines Stadtrates für Eggenburg lässt sich mit der Verleihung des Stadtrechtes im Jahr 1277 nachweisen.<sup>192</sup> Darin wird unter Punkt 3 die Ankündigung des Taidings erläutert: „mit rat der burger und der scherg soll es rufen“<sup>193</sup>. Ab dem 14. Jahrhundert liegen detaillierte Informationen über das Stadtrecht vor. In einer Urkunde von 1303 werden neben den Besitzverhältnissen des Spitals auch ein Stadtrichter<sup>194</sup> und zwölf geschworene Bürger genannt.<sup>195</sup> Vermutlich handelte es sich um eine bestimmt zusammengesetzte Verwaltungseinheit, die im 14. und 15. Jahrhundert durch einen von der Bürgerschaft erwählten Ausschuss, den so

---

<sup>187</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 108.

<sup>188</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 109f.

<sup>189</sup> StAE, KA 1680, K 55.

<sup>190</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 110. Differenzierte Angaben von Maßen und Geldeinheiten, siehe: SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, S. 583–586.

<sup>191</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 114–119. Siehe dazu: GUTKAS, Geschichte Niederösterreichs, S. 147f.

<sup>192</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 66. HAUSTEINER, Beiträge, S.16.

<sup>193</sup> Zitiert nach BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 93. Das Stadtrecht von 1277 umfasst insgesamt 87 Punkte, wobei laut Brunner Punkt 87 später hinzugefügt, sowie bei Punkt 36 eine Ergänzung vorgenommen wurde. BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 92–102.

<sup>194</sup> Für Eggenburg ist bereits 1268 ein Richter, „Urleug“, genannt. GASPAR, Aus dem Stadtarchiv.

<sup>195</sup> HAUSTEINER, Beiträge, 15f. Dazu Punkt 42 des Stadtrechts von 1277: „Es soll auch die statt einen gemeinsamen rat haben [...] deren sollten seyn zwolf. Gehet einer ab, so soll man einen andern nehmen an sein statt, der der statt und in dem rat nuz und guet seye“. BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 97.

genannten Äußeren Rat, erweitert wurde. Im Reformationslibell Ferdinands I. von 1524 sind die Rechte des Äußeren Rates verankert.<sup>196</sup> Was die Ämtervergabe betrifft, so gaben die Vertreter des Inneren und Äußeren Rates ihre Empfehlungen in schriftlicher Form ab, wobei kein Ratsmitglied dem anderen in „seinem Votieren einschreie“, noch die eigene Entscheidung dem Amtskollegen mitteilen sollte.<sup>197</sup> War aber ein Ratsmitglied des „Schreibens unkundig“, so konnte er dem Bürgermeister „in ein Ohr sagend eingeben“<sup>198</sup>. Als besondere Qualifikationen galten Treue, Ehrlichkeit und Fleiß, nur solch „taugliche“ Personen sollten Mitglied des städtischen Rates werden. Jedes Ratsmitglied musste „bis in die Gruben“ absolute Verschwiegenheit ausüben<sup>199</sup>, die Übertretung dieser Ratsherrenpflicht konnte bestraft werden, im wiederholten Fall drohte der Ausschluss.<sup>200</sup>

Mit der Verwaltungsreform, die vom Abt des Zisterzienserstiftes Zwettl, Bernhard Linck, in seiner Funktion als Wahlkommissar 1651 erlassen wurde, sollten die Treffen der Ratsmitglieder jeden Mittwoch und Freitag im Rathaus, und nicht beim Bürgermeister, stattfinden, wo „um halb sieben Uhr morgens die Ratsglocke“<sup>201</sup> die Ratsherren daran erinnerte. Vor jeder Sitzung wurde in der Ratskapelle eine Messe besucht, um anschließend in der Ratsstube Rechnungen, Gerichtsordnungen, landesfürstliche Patente und Steuerverordnungen, Protokolle sowie Beschlüsse aller Art vorzulesen, sofern nicht „Partei- oder Gemeiner Stadtsachen wichtiger sind“<sup>202</sup>. Kein Ratsmitglied durfte ohne „erhebliche“ Entschuldigung fernbleiben, selbst fürs Zuspätkommen wurde eine Geldstrafe von 12 Pfennigen eingehoben, die sofort zu entrichten war.<sup>203</sup> Außerdem war jedes Ratsmitglied verpflichtet, Fehlverhalten „anzudeuten und wan deme nicht abgeholfen wurden [...] ein solch Höcheren Orthes anzuzeigen“.<sup>204</sup> Im Allgemeinen wurden der Stadtrat und seine Mitglieder

---

<sup>196</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 16. Ab 1525 wurde der bereits bestehende Magistrat, der Innere Rat, durch weitere 12 „Genannte“, die den Äußeren Rat bildeten, erweitert. BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 282f.

<sup>197</sup> StAE, K 167, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718, Punkt 9.

<sup>198</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 31.

<sup>199</sup> StAE, K 167, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718, Punkt 9.

<sup>200</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 33. SCHEUTZ, Die herrn, S. 227.

<sup>201</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 30. Im Sommer fanden die Sitzungen um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr statt. BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 28.

<sup>202</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 30.

<sup>203</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 28. Vgl: „Solle alle Wochen wenigstens einmal Ratssession da andert Materi vorhanden auf dem Rathaus gehalten, auch kein Ratsfreund ohne erhebliche Entschuldigung so er den Bürgermeister oder dessen Amtsvertreter anzuzeigen hat von den Ratssessionen ausbleiben.“ ; StAE, K 167, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718, Punkt 6.

<sup>204</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 18.

aufgefordert, den Bürgern „ein Exempel vorzugeben“<sup>205</sup>. Dazu gehörten der fleißige Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen, die Ablegung der Beichte und der Empfang der Kommunion. Als „sichtbares“ Zeichen für die Gemeinde galt die Anwesenheit in der Kirche, in den so genannten „Herrenstühlen“<sup>206</sup>.

Die offiziell genannte Zahl der Mitglieder betrug im 17. Jahrhundert zwölf Mitglieder des Inneren und zwölf des Äußeren Rates, sowie das Amt des Bürgermeisters und des Stadtrichters. Die Dauer der Amtstätigkeit der einzelnen Mitglieder kann aus den bestehenden Quellen nicht eruiert werden, jedoch kann angenommen werden, dass diese sich meist über eine längere Zeitspanne erstrecken.<sup>207</sup> In einem fragmentarisch erhaltenen Akt über Wahlen in Eggenburg ist eine Richter- und Ratswahl mit 14. Oktober 1731 genannt. Der Schreiber fixierte die genaue Zahl an Ratsmitgliedern: zwölf für den Inneren und sechs für den Äußeren Rat. In einer erstaunlich „persönlichen“ Bemerkung fügt er hinzu, dass zwei Mitglieder des Inneren Rates verstorben seien. Bei der Neubesetzung sollte demnach das Hauptinteresse auf „jüngere, taugliche“ Nachfolger ausgerichtet sein, da die übrigen wegen des „hohen Alters und anhaltender Unpässlichkeit so und in anderen Funktionen untüchtig seien“<sup>208</sup>. Mit Einführung der Gaisruckschen Instruktion verringerte sich die Zahl geringfügig, der Innere Rat bestand nun aus zehn, der Äußere aus sechs Mitgliedern. Durch eine Überprüfung der Ratsprotokolle konnte ich exakte Daten über die Anzahl der Sitzungen, den zeitlichen Abstand zwischen den Zusammenkünften und die Anzahl der anwesenden Mitglieder eruiert. Die Untersuchung der Protokolle nahm ich in fünf Jahresschritten vor. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse:

---

<sup>205</sup> StAE, K 167, Wahlpunkterlass, 11. April 1718, Punkt 1 und 2.

<sup>206</sup> Ebd.

<sup>207</sup> Weder in den Ratsprotokollen noch in den Kammeramtsrechnungen finden sich Hinweise auf Ämterlisten. Nur im Karton 167 sind einige Schreiben die Wahl in Eggenburg betreffend erhalten geblieben, jedoch keine „Wahlliste“ mit Namen, Beruf und Position des betreffenden Bewerbers.

<sup>208</sup> StAE, K 167, Rats- und Richterwahl betreffend, 14. Oktober 1731.

TABELLE 2: Ratssitzungen in Eggenburg 1700–1750

Jahr	Anzahl der Sitzungen	Durchschnittliches Sitzungsintervall	Mitgliederzahl
1700	32	11 Tage	10
1705	20	18 Tage	10
1710	26	14 Tage	8
1715	35	10 Tage	9
1720	51	7 Tage	5
1725	29	13 Tage	8
1730	37	10 Tage	7
1735	28	12 Tage	7
1740	34	10 Tage	8
1745	29	13 Tage	7
1750	30	11 Tage	6

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg

Der zeitliche Abstand als auch die Anzahl der Mitglieder pro Treffen wurden aus dem jeweiligen Durchschnittswert der Angaben gebildet. Nicht dazu gezählt wurden Bürgermeister und Stadtrichter, die ausnahmslos bei jeder Ratssitzung anwesend waren. An welchem Wochentag die Zusammenkunft stattfand, war nicht angegeben. Deshalb habe ich die jeweiligen Tage „nachträglich“ hinzugefügt<sup>209</sup>, und die Resultate fallen recht unterschiedlich aus: Für das Jahr 1700 ist der Mittwoch mit fünfzehn Sitzungen der am stärksten vertretene, gefolgt vom Freitag mit sechs Zusammenkünften. Dasselbe wiederholt sich 1710, nicht mehr aber 1715, wo der Montag mit neun Sitzungen den ersten Platz einnimmt. 1720 ist der Montag mit 15 Ratssessionen an erster Stelle, dicht gefolgt vom Mittwoch mit bereits 11 Sitzungen. Ab 1725 tritt der Freitag als sitzungstärkster Tag hervor, der Mittwoch verzeichnet lediglich zwei Treffen.<sup>210</sup> Dies trifft auch für die Jahre 1730 und 1735 zu und bis zuletzt 1750. Zusammenkünfte konnten an jedem Tag der Woche, auch an Sonntagen, stattfinden. Mittwoch und Freitag bildeten, wie bereits besprochen, die Tage, an denen der Rat tagte.<sup>211</sup> In der Gaisruckschen Instruktion wurde festgelegt, dass die Ratsversammlungen nur mehr ausschließlich in den Räumlichkeiten des

<sup>209</sup> Mittels Computertechnik und „Ewiger Kalender“ habe ich die Wochentage ausgeforscht: <http://www.pfeff-net.de/kalend.html> (Zugriff am 19.1.2012).

<sup>210</sup> „Von nun fürhin für beständig ist der Freytag zum Ratstag bestimmt worden.“; StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 23. März 1725.

<sup>211</sup> Siehe Anhang A3, Auswertung der Jahre 1700, 1705, 1710, 1715, 1720, 1725, 1730, 1735, 1740, 1745 und 1750: Daten und dazugehörige Wochentage.

Rathauses abgehalten werden durften.<sup>212</sup> Die Anzahl der tatsächlich anwesenden Ratsmitglieder weicht von der offiziell genannten in fast allen Fällen ab. Leider fehlen Entschuldigungsschreiben und Ämterlisten, so kann anhand der „gezählten angeführten“ Ratsnamen lediglich ein Durchschnittswert von zehn bis zwölf für die Kleinstadt Eggenburg angenommen werden. Die Studie zweier niederösterreichischer Kleinstädte, Zwettl und Scheibbs, stellt deren unterschiedliche Verwaltungsstrukturen vor. Von einer verpflichtenden Teilnahme der Ratsmitglieder an den Sitzungen kann angenommen werden, „zumindest in der Theorie“<sup>213</sup>. Jedes Nichterscheinen wurde mit einer schriftlichen Entschuldigung akzeptiert, sei es wegen Krankheit oder „dergleichen erhebliche Ursach verhindert“<sup>214</sup>.

Der Stadtrat war „schuldig und verbunden“<sup>215</sup>, die Bürgerschaft zu schützen und im Fall von Einquartierungen der Soldaten behilflich zu sein. Die Aufnahme und Versorgung der Soldaten stellte die Stadt vor ein finanzielles und logistisches Problem. Der zu leistende Unterhalt an die Kriegsleute, vor allem während des Dreißigjährigen Krieges, war unterschiedlich. Ein Hauptmann forderte für sich und seine Aufwärter, Leibmusketier, die Dienerschaft und das Vieh zehn Pfund Fleisch pro Tag. Hinzu kamen zwei Hühner, Brot, vier Eimer Wein wöchentlich, ein Achtel Schmalz und 400 Eier.<sup>216</sup> Pro Pferd wurde ein Viertel Hafer verlangt. Im Vergleich dazu erhielt ein Leutnant samt Diener und Pferd vier Pfund Fleisch, Brot, ½ Metzen Hafer und wöchentlich ein halbes Achtel Schmalz und 30 Eier.<sup>217</sup> Die finanzielle Mehrbelastung inklusiver Verwüstungen zahlreicher Baulichkeiten verursachte einen wirtschaftlichen Einbruch. Eine leichte Erholungsphase bzw. ein Ende der ökonomischen Talfahrt wurde durch die zehnjährige Befreiung Eggenburgs von der Einquartierungspflicht erzielt.<sup>218</sup>

Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich des Stadtrats war die Ökonomie. Denn der Stadtrat hatte vor allem dafür zu sorgen, dass nicht zu viele Gewerbetreibende in die Stadt kamen und den bereits ansässigen Handwerkern Konkurrenz machten. Bei Aufnahme von Neubürgern wurde ihre Gewerbeart berücksichtigt, bei Inleuten nach

---

<sup>212</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 17.

<sup>213</sup> SCHEUTZ, Die herrn, S. 218.

<sup>214</sup> StAE, K 167, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718, Punkt 2.

<sup>215</sup> StAE, GRI, fol. 129 f.

<sup>216</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 204f.

<sup>217</sup> Ebd., S. 205.

<sup>218</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 211, S. 225, S. 233f. „Und ist das Quartier denen deutschmeisterlichen Soldaten beratschlagt und ausgeschrieben worden.“; StAE, Stadtgerichts- und Strafprotokoll 1723–1791, Stadtgericht, 9. September 1732.



ihrem Lebensunterhalt gefragt. So „will ein löblicher Stadtrat dem Supplikanten auf seine Goldschmiedprofession das Bürgerrecht hiemit vergünstigt haben“<sup>219</sup>, das er dann vom Stadtrat zu einem festgelegten Termin nach Ablegung des Bürgereides erhielt. Bei der Auftragsverteilung von diversen handwerklichen Tätigkeiten sollte besondere Umsicht in der Auswahl der Betriebe stattfinden, damit nicht immer dieselben Handwerkssparten herangezogen würden. Wichtiges Augenmerk galt der Gewährleistung von gesundem Trinkwasser, da aufgrund eines nicht vorhandenen Leitungssystems die Bewohner an „schlechtem“ Wasser erkrankten.<sup>220</sup> Damit verbunden entwarf der Stadtrat „Richtlinien“ zur Reinhaltung der Stadt, deren vorbeugende Maßnahmen zur Eindämmung von Krankheiten und Seuchen dienten. Das Schulwesen unterlag ebenso der Kontrolle des Magistrats, denn vor allem im Zeitalter der Reformation entwickelte sich in Eggenburg auf diesem Gebiet eine große Konkurrenz zu den Stadtschulen durch die Winkelschulen. Hervorzuheben ist hier die Person des Pfarrers Christian Rechperger.<sup>221</sup> Er unterstützte die Stadtschule und bekämpfte die Winkelschule Wolf Christoph Schönauers, der „sich aus der Unterweisung von Bürgerssöhnen ein kärgliches Einkommen“ sicherte.<sup>222</sup> Rechperger erreichte die Schließung der Schule Schönauers, erhielt aber gleichzeitig die Anweisung, eigene schulische Mängel zu beseitigen. Dazu zählte die Überprüfung des Lehrers und dessen recht freizügige Festlegung von „erfundene“ Feiertagen.<sup>223</sup> Die Vorgehensweise des Magistrats dürfte jedoch nicht energisch genug gewesen sein, denn „fortan standen sie unter der Kontrolle der Äbte von Altenburg“<sup>224</sup> bei Bürgermeister-, Richter- und Ratswahlen. Die Verbesserung der schulischen Zustände in Eggenburg kann durchaus mit dem Wirken Rechpergers in

---

<sup>219</sup> Der Goldschmied Michalitz Martin Albert legte am 9. September 1726 den Bürgereid ab; StAE, RP 1719–1736. Auszug aus der Eidesformel: „Ihr werdet geloben und schwören, der röm. Königl. Majt. Unserm allergnädigsten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, [...] dem Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Eggenburg treue Huld zu gewähren, und gehorsam zu sein, ihre Gesetze, Gebote und Ordnungen zu halten, [...] alles, das zu tun, was einem gehorsamen, treuen Mitbürger von Recht und Billigkeit wegen seiner Obrigkeit zu tun gebührt [...]“; StAE, RP, 4. Jänner 1557.

<sup>220</sup> Die ersten Wasserleitungen in Eggenburg wurden aus Holz angefertigt und „Möhrungen“ genannt.

<sup>221</sup> Albrecht Rechperger war Besitzer des Hauses Nr. 3 am Hauptplatz von Eggenburg im 16. Jahrhundert und vier Mal Bürgermeister der Stadt. Sein Sohn Georg Wilhelm Rechperger war sechs Mal Dekan der Wiener Medizinischen Fakultät, fünf Mal Rektor, und Leibarzt von Kaiser Matthias, Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. Der zweite Sohn, Christian Rechperger, war Pfarrer in Eggenburg von 1620 bis 1634. Süß, Eggenburg, S. 32; GASPARD, Eggenburg in alten Ansichten. Siehe dazu: <http://scopeq.cc.univie.ac.at/Query/report>. (Zugriff am 26.1.2012).

<sup>222</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 229.

<sup>223</sup> Ebd.

<sup>224</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 77.

Zusammenhang gebracht werden. Unter seiner geistlichen Führung in den Jahren 1621 bis 1634 kam es zu einer (fast) vollständigen Rekatholisierung Eggenburgs.<sup>225</sup> Der Stadtrat hatte noch für „mehr guette ordnung und nachbarschaft zu halten“<sup>226</sup>, um den Schutz der Bevölkerung nicht nur vor Soldaten, sondern auch vor Bettlern, Hausierern oder Zigeunern zu garantieren. Als gut sichtbares Zeichen erhielten diese Randgruppen beim Passieren des Stadtttores ein Stadtzeichen. Sie waren somit registriert. Als Bürger der Stadt sollten nur diejenigen aufgenommen werden, die „wissentlich der katholisch allein seligmachenden Religion“ angehörten. Für eine Neuansiedlung wurden ein Geburtsbrief oder ein ordentlicher Abschied benötigt.<sup>227</sup> Im Bereich der Fürsorge für die armen und kranken Bürger der Stadt beschränkte sich der Magistrat auf eine sehr geringe Unterstützung. Das Spital hatte größtenteils für sein Aufkommen selbst zu sorgen und war demnach auf die Hilfe von außen, wie Stiftungen oder anderweitige Zuwendungen, angewiesen. Gaspar verweist in seinen Untersuchungen auf einen Standort für ein Spital und die damit verbundene pflegerische Betreuung für Kranke und Sieche außerhalb der Stadtmauern, „[...] in dem velde bei den siechen gen Chunringen“<sup>228</sup>.

### 3.2.1. Das Amt des Wahlkommissars

Seit der Gegenreformation standen die Städte und Märkte unter zunehmender Kontrolle der landesfürstlichen Politik. Anfangs wurden die Vertreter der Wahlkommissionen aus dem Adel- und Prälatenstand rekrutiert, später handelte es sich um Beamte der Niederösterreichischen Regierung.<sup>229</sup> Der Magistrat von Eggenburg wurde beispielsweise 1736 mittels Dekret von der „Aufnehmung deren Ratswahlen [...] unserer Regierungs- und Mittelsrat Johann Mattheo von Kirchstetten

---

<sup>225</sup> Zitiert nach RIEDL, Eggenburg, S. 81f. Ein ebenso berühmter Sohn der Stadt war Stephan Praher, Sohn des Stadtschreibers, Hans Praher. Nach seinem Studium der Theologie wurde er Pfarrer von Emmersdorf/NÖ. In seinem Werk „Der Podagraische Fliegenwandel“ gibt er eine Zusammenfassung des Wissens seiner Zeit wider.

<sup>226</sup> StAE, RP 1719–1736, 11. April 1729.

<sup>227</sup> StAE, K 167, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718.

<sup>228</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 4. „Zusammenfassend für den Standort des Spitals kann gesagt werden, dass das ehemalige Bürgerspital außerhalb der Mauern der Stadt auf dem Münichgut lag und zum Windischen Dorf gehörte. Auf dem Spitalsgrund war eine eigene Mühle errichtet und in seiner Nachbarschaft 1429 der Ledererteich aufgeschüttet worden. Die Annahme ist daher berechtigt, dass der Nordostteil des heutigen so genannten Eggenburger Festgeländes, der ehemalige Gamerith-Garten, mit seiner Mauer, die Baufläche des einstigen Spitals umfasste.“ GASPARD, Die Mühle, S. 44–46.

<sup>229</sup> SCHEUTZ, Die herrn, S. 208.

unter anderem auch Eggenburg<sup>230</sup> in Kenntnis gesetzt. Die Aufgaben des Wahlkommissars waren unterschiedlicher Natur. Das Hauptinteresse galt der Überprüfung des Rates und seiner Geschäftsgebarung.<sup>231</sup> Hausteiner gibt an, dass alle in den Stadtrat gewählten Personen von ihm bestätigt werden mussten, ebenso konnte er entscheidenden Einfluss bei der Besetzung vakant gewordener Ämter nehmen.<sup>232</sup> Der Wahlkommissar forderte den Stadtrat auf, pro Quartal den Eingang an Kammeramts- und Steueramtsrechnungen zu verzeichnen, die Ausgaben jedoch „ohne Beteiligung der Zertifikationen“ zu überreichen.<sup>233</sup> Die Kontrolle der getrennt geführten Stadtkammer- und Steueramtsrechnungen wurde jedoch nur jährlich unternommen.<sup>234</sup> Alle Rechnungen der beiden Ämter sollten zur „Sicherheit“ sogleich nach dem Fest Maria Lichtmess (2. Februar) „der Ordnung nach aufgenommen und adjustiert“<sup>235</sup> werden. Mit In-Kraft-Treten der Gaisruckschen Instruktion kam es zu einer Trennung der beiden Ämter. Das Stadtkammeramt wurde von zwei Personen, einem Ober- und einem Unterkämmerer, geführt.<sup>236</sup>

Eine besondere Aufgabe des Wahlkommissars bestand in der Kontrolle von Ratswahlen und der Besetzung von Ämtern. Der „eigentliche“ Stadtherr von Eggenburg, der jeweilige Landesfürst, ließ sich durch den Wahlkommissar bei dem Zeremoniell der Bestätigung vertreten. Das Kräfteverhältnis zwischen Stadtobrigkeit und -herr war dadurch sichtbar gemacht: Zum einen erhielt die Einsetzung im Beisein eines landesfürstlichen, adeligen oder geistlichen Vertreters eine bestimmte feierliche Note, zum andern übte der Stadtherr gerade durch diese Anwesenheit die Kontrolle vor Ort aus.<sup>237</sup> Die von ihm für die Stadt erlassenen „Richtlinien“ städtischen Führungsstils wurden im so genannten „Wahlverlass“ schriftlich festgehalten. In dem mehrere Punkte umfassenden Erlass wurde neben der Aufforderung, an den „Hohen Festtagen in die Pfarrkirche sich zu begeben“, eine „gute Polizei“ zur Qualitätskontrolle von Brot und Fleisch, und ein geschlossenes Vorgehen bei

---

<sup>230</sup> StAE, K 252, Schreiben der N.Ö. Regierung an den Bürgermeister, Richter und Rat von Eggenburg, datiert mit 17. März 1736.

<sup>231</sup> Die Wahlen, so Knittler, hatten in einem fest gesetzten zeitlichen Abstand zu erfolgen, wo die Wahlkommissare die Städte aufsuchten, um ihre Tätigkeit der Kontrolle sei es bei der Wahl der Rechnungslegung oder der wirtschaftlichen Leitung auszuüben. KNITTLER, Österreichs Städte, S. 60.

<sup>232</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 14f.

<sup>233</sup> StAE, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718.

<sup>234</sup> PÜHRINGER, Contributionale, S. 99f. Siehe dazu: HAUSTEINER, Beiträge, S. 27f.

<sup>235</sup> StAE, K 167, Wahlerlass, 17. Oktober 1724, Punkt 4.

<sup>236</sup> Jedes Deckblatt der jährlichen Kammeramtsrechnungen gibt zumindest den Namen des Oberkämmerers an, der für die Rechnungslegung verantwortlich zeichnet.

<sup>237</sup> POECK, Rituale der Ratswahl, S. 315.

Kriminalfällen gefordert.<sup>238</sup> Im Punkt 9 des Wahlerlasses von 1724 finden sich neun weitere „Unterkapitel“, die der Feuerbekämpfung gewidmet sind. Eine penibel aufgestellte Ordnung regelte das Aufstellen von Feuerleitern, die Verpflichtung von Bürgermeister, Richter und Rat, „alle möglichen Veranstaltung[en] zu machen“, um das Feuer zu verhüten bzw. eine Schadensbegrenzung des Brandes zu erreichen.<sup>239</sup> Laut Brunner hatten die Wahlkommissare ihre Machtbefugnis in Eggenburg zunehmend missbraucht und gingen „nach eigenem oder eingeflüsterem Gutdünken mit Ernennungen“ vor.<sup>240</sup> Die landesherrlichen Kontrollorgane wurden von ihm mit den wenig schmeichelhaften Attributen als „Hofschranzen und Adel katzbuckelnd“ beschrieben, die „auf dem Land ihre unerreichten Vorbilder nachäfften“<sup>241</sup>. Diesem Urteil kann ich mich nicht anschließen, da ich aufgrund des aktuell im Stadtarchiv und im Niederösterreichischen Landesarchiv befindlichen Untersuchungsmaterials unzureichende und wenig aussagekräftige Informationen erhalten habe, die derartige Schlussfolgerungen erlauben würden.<sup>242</sup> Brunner kritisiert weiter die überaus aufwendige und kostenintensive Zeremonie der Einsetzung eines Wahlkommissars. Bereits bei der Nachricht seiner Ankunft war die Stadt in helle Aufregung versetzt, und einer der bedeutendsten Ratsherren musste dem Wahlkommissar und seiner Frau „mit zwei oder drei besten Wagen der Stadt je nach Befehl von Wien, Langenlois, Kottes oder Geras, 1708 in besonderer Abordnung auch „Hochdero Frau Gemahlin von Wien abholen“<sup>243</sup>. Damit begann der eigentliche Akt des zeremoniellen Empfangs. Brunner beschreibt weiter den Vorgang in der Rathauskapelle, wo der neue landesfürstliche Amtmann sein „perückenbedecktes Haupt“ vor dem Altar neigte, um die feierliche Segnung für sein zukünftiges Wirken zu erhalten.<sup>244</sup> Im Zusammenhang mit der Einsetzung von Wahlkommissaren wird auch von einer

---

<sup>238</sup> StAE, K 167, Wahlpunkteverlass, 11. April 1718.

<sup>239</sup> StAE, K 167, Wahlverlass, 17. Oktober 1724, Punkt 9.

<sup>240</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 289.

<sup>241</sup> Ebd.

<sup>242</sup> Von den Aufzeichnungen zu den Wahlen in Eggenburg im betreffenden Zeitraum sind nur einige wenige z.T. unvollständige Akten erhalten. Diese befinden sich im Archiv von Eggenburg, Karton 167, unter dem Vermerk „Wahlen“. Es sind folgende Erlässe: Wahlpunkteverlass vom 11.4.1718, Vergleich vom 19.6. 1722, Wahlverlass vom 6.5. 1721, Wahlresolution vom 19.6. 1722, Wahl vom 15.4.1723, Wahlverlass vom 17.10.1724, Wahl betreffend vom 23.9.1736, Wahlverlass von 1738, ein nicht mehr lesbares Blatt (Tinte ist verblasst) über Richterwahlen von 1740 und Richter- und Ratswahlen betr. von 1740. Was wie eine schöne Fülle aussieht, sind aber meist nur wenige Blätter, die keine Vergleichsmöglichkeit bieten, und v. a. bei den Richter- und Ratswahlen keine Namen, keine Ämtervorschläge und dgl. aufzeigen.; StAE, K 167, Dokument „Wahlen“.

<sup>243</sup> BRUNNER, Eggenburg, S. 289. Siehe dazu: SCHEUTZ, Die herrn seint, S. 209.

<sup>244</sup> Ebd.

„Verknöcherung des Stadtreghimes“<sup>245</sup> gesprochen, oder verschärft formuliert, wurde das Amt des Wahlkommissars als „Totengräber bürgerlicher Mannhaftigkeit“ bezeichnet, dem sich der gesamte Stadtrat ausgeliefert hatte.<sup>246</sup>

Ein Veto seitens der Bürger gegen die Entscheidung landesfürstlicher Beamter war formell zwar möglich, wurde aber in der Praxis nicht durchgeführt. Zumindest findet sich kein Hinweis in den Quellen. Wahlkommissionen dauerten durchschnittlich zwei Tage und dies bedeutete für den Stadthaushalt eine zusätzliche Belastung.<sup>247</sup> Aus den Aufzeichnungen des Kammeramtes von 1715 geht hervor, dass „in allem samt den Taxa auf drei Jahre“ die Kosten für die Wahlkommission mit 297 Gulden 53 Kreuzer und 2 Pfennig festgesetzt wurden.<sup>248</sup>

Weitere finanzielle Mittel waren für Trinkgelder und Ehrengeschenke aufzubringen.<sup>249</sup> Der Wahlkommissar forderte den „ehrsamen“ Stadtrat auf, den allerhöchsten Wahlbefehl nachdrücklich zu befolgen. Widersprüchlich erscheint seine Anweisung zur Einschränkung „aller überflüssiger Unkosten“ während seiner Anwesenheit in der Stadt, da „außer einer ehrlichen Hausmannskost nichts Kostbares aufzusetzen“ sei.<sup>250</sup>

---

<sup>245</sup> HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und verwaltungsgeschichte, S. 202.

<sup>246</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 289.

<sup>247</sup> „So bei mir Bernhard Franz von Schickh, N.Ö. Regimentsrat und Wahlkommissar zu Eggenburg in der dem 18. und 19. Juni 1722 abgehaltenen Kommission“; StAE, K 167, „Güttige Vergleichspunkte“, 19. Juni 1722.

<sup>248</sup> StAE. KA 1715, fol. 28. Siehe dazu: PÜHRINGER, Strukturvergleich, S. 114f; Hausteiner nennt für 1680 eine Zahlung von nur 46 Gulden 49 Kreuzer. HAUSTEINER, Beiträge, S. 100.

<sup>249</sup> Siehe RP, 5.5.1721: Ehrengeschenke oder „Verehrungen“: Die Ausgaben betragen zwischen 6 fl. bis zu 61 fl. und bestanden nicht in der Zahlung von Bargeld sondern besonderem Geschenken wie Zinngeschirr, feines Leinen, böhmische Glaserzeugnisse, und dergleichen. HAUSTEINER, Beiträge, S. 102.

<sup>250</sup> StAE, K 167, Richter- und Ratswahl, 7. August 1740; POECK, Rituale der Ratswahl, S. 63f.

### 3.2.2. Das Amt des Bürgermeisters

Erstmals wird ein Bürgermeister von Eggenburg im Jahr 1378 urkundlich erwähnt, wobei das Amt als solches bereits vier Jahre zuvor von einem gewissen „Haug der Larspot (Letspot)“ verwaltet wurde.<sup>251</sup> Die erste Nennung in den Ratsprotokollen lässt sich mit 1532 datieren, genannt wird „Friedrich Ekhstain, der ist erste königlicher Majestätsregimenter bestalter Bürgermeister worden“<sup>252</sup>. Ab etwa diesem Zeitpunkt wurde der Bürgermeister nicht nur mit seinem Namen in der Anwesenheitsliste geführt, der Amtstitel kam hinzu. Vorausgegangen war ein Erlass König Ferdinands I. (1503–1564) im Jahr 1532, wonach die Bürgerschaft „mit gemeiner aufrechter Wahl und den meisten Stimmen einen Bürgermeister auf ein Jahr lang“<sup>253</sup> wählen durfte. Die Ursache, dass in den Ratsprotokollen von 1527, 1528 und 1531 der Bürgermeister nur namentlich, aber nicht in seiner Funktion genannt wurde, sieht Brunner in dessen „unsicherer“ Stellung gegenüber Richter und Rat.<sup>254</sup> Eine der dafür in Frage kommenden Gründe könnte in der Stadtordnung selbst liegen, da es darin keinen Paragraphen gibt, der ein Bürgermeisteramt nennt oder beschreibt. Die Mitgliedschaft zum Inneren Rat war Voraussetzung für den Antritt zur Bürgermeisterwahl, wozu ein Dreivorschlag der Bürgerschaft gemacht wurde.<sup>255</sup> Als ranghöchster Beamter neben dem Stadtrichter hatte er die Erlaubnis, seine Amtswürde durch „sichtbare“ Zeichen, wie das Tragen einer Amtstracht oder die Montage einer Kette mit Kugel an seinem Haus, anzuzeigen.<sup>256</sup>

Sein Tätigkeitsbereich umfasste unterschiedliche Geschäftsbereiche wie die Verwaltung des Gemeindevermögens, wobei er „nicht nach Belieben verfahren durfte“<sup>257</sup>. Es sollte keine Bevorzugung etwaiger „Freund- oder Freundschaften“<sup>258</sup> geben, der Bürgermeister hatte sich nach Stimmenmehrheit zu orientieren. Die mehr oder weniger regelmäßig stattfindenden Ratssitzungen<sup>259</sup> musste er einberufen und leiten. Bei besonderer Dringlichkeit gab es die „Extraversammlungen“, und war eine längere (Sommer-)Pause angesagt, so wurde die Zusammenkunft meist als

---

<sup>251</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 127; GOLDMANN, Städtebuch, S. 205.

<sup>252</sup> StAE, Inventur- und Abschiedprotokolle 1525–1549, fol. 53.

<sup>253</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 28.

<sup>254</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 21f.

<sup>255</sup> RIEDL, Eggenburg (1949) S. 21f.; HAUSTEINER, Beiträge, S. 25-27.

<sup>256</sup> SCHEUTZ, Der Bürgermeister, S. 79f.

<sup>257</sup> StAE, K 167, Wahlpunkteverlass vom 17. April 1718, Punkt 8.

<sup>258</sup> Ebd., Punkt 7 und 8.

<sup>259</sup> Siehe dazu Kapitel 3, Stadtrat.

„Ferialsession“ bezeichnet. Der Bürgermeister konnte, der ja den Vorsitz zu führen hat, selbst verhindert sein, an einer der Sitzungen teilzunehmen. In diesem Fall hatte er seine Abwesenheit ebenfalls zu begründen und das rangälteste Mitglied des Inneren Rates übernahm als „angesetzter“ Bürgermeister die Vertretung.<sup>260</sup> Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die im behandelten Zeitraum amtierenden Bürgermeister geben. Gleichzeitig wurde der Versuch unternommen, deren Berufe bzw. Vermögen zu eruieren, wobei die Quellen dazu in der Zeit vor 1746 nur mangelhaft Auskunft geben.<sup>261</sup>

TABELLE 3: Bürgermeister von Eggenburg 1700–1758.

Name	Amtszeit	Vermögen
Wal(c)kher Adam	1697–1703	
Steinböckh Wolfgang	1703–1708	Steinmetzmeister
Wal(c)kher Adam	1708–1713	
Paur Johann Georg	1713–1717	
Wal(c)kher Adam	1717–1719	
Weber Andre	1719–1725	
Steinböckh Andreas	1725–1738	Steinmetzmeister; Schätzwert 600 fl (1 Haus u Garten)“lebt von der Wirtschaft“
Prinz Franz Anton	1738–1744	
Haydinger Johann Josef	1744–1746	
Reschauer Franz Anton	1746–1751	Bürgerlicher Handelsmann; 1 Haus-Schätzwert: 400 fl.
Pastanell Josef	1751–1753	Färber
Steinbeckh Ferdinand	1753–1758	Steinmetzmeister; 1 Haus – Schätzwert: 500 fl.

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, RP 1687–1758. Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten, Maria Theresianische Fassion (1751)<sup>262</sup>

Auf Basis der Quellen lässt sich die durchschnittliche Amtszeit auf fünf Jahre festlegen. Wie aus der Tabelle zu erkennen ist, umfassen die Zeitspannen der einzelnen zwischen zwei und fünf Jahre, im Einzelfall mehr. Die Angabe des

<sup>260</sup> SCHEUTZ, Die herrn, S. 22; PÜHRINGER, Contributionale, S. 98; „Bürgermeister ist Herr Johann Georg Paur, für die Extrazusammenkunft am 10.4.1716 wird Herr Adam Walkher als angesetzter Bürgermeister genannt.“; StAE, RP 1709–1719, Ratsprotokoll vom 10. April 1716.

<sup>261</sup> Bis auf einige wenige Ausnahmen war die Suche nach Berufen der jeweiligen Bürgermeister in der Zeit vor 1750 nicht erfolgreich. Eine Liste von Steinmetzmeistern mit dazugehörigem Steinmetzzeichen und jeweils einem Gesellen findet sich bei GASPAR, Der Weiße Stein“.

<sup>262</sup> „Rustical – Fassion über die unterthänige Häuser und Zugehörungen bey der Kayl. Academie Coll. Soc. Jesu in Wien angehörigen Herrschaft Eggenburg. V.O.M.B.“ (1. März 1751). Die Schreibweise der Namen konnte sehr variieren wie bei Walckher/Walkher oder Steinpöckh/Steinpeckh/Steinbeckh.

jeweiligen Berufes dient auch der Bestimmung, dass nur Angehörige einer sozial besser gestellten „Schicht“ ein Ratsamt bekleiden konnten.<sup>263</sup> Ihnen wurden letztendlich die straffällig gewordenen Dienstboten vorgeführt. Die Quellenlage hierzu erscheint problematisch, da in den Anwesenheitslisten der Ratsprotokolle und in den Ausgabenverzeichnissen der Kammeramtsrechnungen keine Berufe bei einzelnen Ratsmitgliedern vermerkt sind. Die Aufzeichnung der Gaisruckschen Instruktion bei den Jesuiten ab 1746 gibt Hinweise zu den Bürgermeistern Reschauer, Pastanell und Steinböckh.<sup>264</sup> Die übrigen noch fehlenden Berufsangaben versuchte ich anhand von Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln nachzuweisen. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Ratsmitglieder entweder über ein eigenes Gewerbe verfügten oder einen Beruf mit höherem Einkommen ausübten. Besitz und Amtserfahrung bildeten die erforderliche Basis für einen „potentiellen“ Bürgermeister.<sup>265</sup> Überdies, wie sich anhand der Tabellenvergleiche für Eggenburg erkennen ließ, verfügten sie bereits über eine längere Erfahrung in der Ausübung der Ratstätigkeit.<sup>266</sup>

Dem Niedergang des Bürgermeisteramtes könnten ökonomische Entwicklungen zugrunde liegen, ebenso mangelhafte Amtsführung wie private Interessen. Andre Weber dürfte aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zurückgelegt haben. Kurz nach seiner Amtsniederlegung findet sich die Verlassenschaftsabhandlung in den Magistratsakten. Die Gaisrucksche Instruktion legte eine jährliche Entlohnung für die Tätigkeit des Bürgermeisters mit 50 Gulden fest. Das „Grundgehalt“ bestand aus 15 Gulden, der Rest bestand aus den Einnahmen von anteiligem Schreibgeld, aus dem Grundbuch, den Standgeldern an Markttagen, den auszustellenden Geburtsbriefen, Bezahlungen für Abhandlungen, Strafen und nicht näher definierten „Fertigungen“<sup>267</sup>. Ebenso erhielt er einen Anteil an Abfahrts-, Liefer- und Tröberngeld. An Naturalien kamen Heu und Grummet hinzu.<sup>268</sup> Damit lag sein Einkommen zwar über dem des Stadtrichters und der Ratsfreunden, aber unter jenem des Stadtschreibers. Dieser hatte 400 Gulden pro Jahr zur Verfügung.

### 3.2.3. Das Amt des Stadtrichters

---

<sup>263</sup> Zur Bestimmung städtischer Sozialstrukturen, siehe KNITTLER, Die europäische Stadt, S. 149–151.

<sup>264</sup> StAE, GRI, Beschreibung, fol. 1–23.

<sup>265</sup> SCHEUTZ, Der Bürgermeister, S. 84.

<sup>266</sup> Siehe dazu: Kapitel 3.2./Anhang A3.

<sup>267</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 359

<sup>268</sup> Ebd.



Wolfgang Steinbeckh oder Franz Anton Prinz hatten in ihrer Funktion als Stadtrichter bei den Ratsversammlungen anwesend zu sein und wurden in der „Anwesenheitsliste“ an zweiter Stelle, nach dem Bürgermeister, gereiht.<sup>269</sup> Die Anfänge richterlicher Tätigkeit lassen sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen, so wird bereits 1268 ein gewisser „Urleug“ als Richter von Eggenburg genannt.<sup>270</sup> Aufgrund der Loslösung des innerstädtischen Bereichs mit der Veste vom übrigen gerichtlichen Einzugsgebiet ergab sich für die Mitglieder der „höheren Schicht“ die Gelegenheit, das Richteramt samt zusätzlichen Einnahmen zu pachten.<sup>271</sup> Eine Besonderheit stellte ihre Beziehung zu Bürgermeister und Rat dar. Zwar waren sie zunächst Ratsmitglied, doch nach ihrer Wahl zum Stadtrichter gehörten sie nicht mehr zum Inneren Rat.<sup>272</sup> Hausteiner meint, dass mit dieser „Sonderstellung“ die Verantwortung des Richters gegenüber der landesfürstlichen Regierung betont werden sollte.<sup>273</sup> Verfolgt man die Besetzung der Stadtrichter für Eggenburg, so fällt ein interessantes Detail auf: Die Person, die zunächst die Stadtrichterstelle innehatte, findet sich später einige Male in der Funktion des Bürgermeisters.

TABELLE 4: Bürgermeister und Stadtrichter 1700–1725.

Jahr	Bürgermeister	Stadtrichter
1700	Walckher Adam	Steinbeckh Wolfgang
1705	Steinbeckh Wolfgang	Walckher Adam
1710	Walckher Adam	E(Ö)denreich
1715	Paur Johann Georg	Weber Andre
1720	Weber Andre	Prinz Franz Anton
1725	Weber Andre	Steinbeckh Andreas
1730	Steinbeckh Andreas	

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, Ratsprotokolle 1700–1730

Aus den Quellen lässt sich schließen, dass eine Beziehung zwischen dem Bürgermeister- und Stadtrichteramt bestand, da mehr als die Hälfte der diese Ämter

<sup>269</sup> Wolfgang Steinbeckh war Stadtrichter von EG im Jahr 1700; StAE, RP 1687–1708. Franz Anton Prinz übte das Amt 1720 aus; StAE, RP 1719–1736.

<sup>270</sup> BRUNNER, Eggenburg, S. 58.

<sup>271</sup> SCHEUTZ, Der Bürgermeister, S. 74.

<sup>272</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 30. Diese Sonderregelung findet sich nicht im Stadtrecht, jedoch in der Gaisruckschen Instruktion: Zitiert nach RIEDL, Eggenburg, S. 33.

<sup>273</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 31.

bekleidenden Personen innerhalb der Funktionen wechselten.<sup>274</sup> Weiters wird deutlich, dass die Amtsinhaber länger als das dafür übliche eine Jahr im Amt blieben. Meist waren die Richterwahltage zu Jahresbeginn oder Jahresende festgesetzt.<sup>275</sup> Im Rahmen der Wahlen forderte der Wahlkommissar vom Magistrat die Namen aller im Rat vertretenen Funktionäre, deren Berufe bzw. „Condition“, die Unterlagen für die zuletzt durchgeführte Richter- und Ratswahl und die Zahl der tatsächlich besetzten Ratsstellen.<sup>276</sup> Ein wesentlicher Teil seiner Tätigkeit war der Leitung von Gerichtsverfahren „ob guett oder peinlich“<sup>277</sup> gewidmet, mit der Hinzuziehung des Inneren Rates. Verhaftungen wurden auf seine Anordnung hin durchgeführt, ebenso hatte er im Anschluss an ein nicht öffentliches Gerichtsverfahren für die Urteilsfindung zu sorgen. Oberste Instanz in Rechtsangelegenheiten war die N.Ö. Regierung in Wien, die im Fall von Uneinigkeit zwischen dem Richter und dem Rat sowie bei Todesurteilen die Entscheidung fällte. Meist findet sich bei den eingesehenen Prozessakten der Vermerk, das Urteil sei „schleinigst zu vollziehen“<sup>278</sup>. Dies spricht wiederum für eine rasche Abwicklung der gerichtlichen Belange, um die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Wie aus dem Stadtrecht zu erkennen ist, „soll die Stadt nur einen Richter haben [...]“.<sup>279</sup> Der Freitag war jener Ratstag, an dem gerichtliche Belange erörtert und behandelt wurden. Darüberhinaus überprüfte der Stadtrichter den geordneten Ablauf im Verwaltungssystem und übte eine „Vermittlerrolle“ innerhalb der unterschiedlichen Gewerbebetriebe aus. Er fungierte als Organisator, der danach trachtete, dass die Gewerbe untereinander kommunizierten und sich Angebote zukommen ließen. Wer Verbote wie das der Weineinfuhr nach dem St. Martinstag missachtete, musste seinen Wein dem Richter abliefern. Der wiederum „soll damit tun und handeln nach dem Rat der Bürger“<sup>280</sup>.

---

<sup>274</sup> „Dann ist allergnädigste Wahlresolution vom 12.3. vorgelesen worden, Hr. Andreas Steinbeckh, Stadtrichter nunmehr zum Bürgermeisteramt, und Hr. Andreas Stoißman, zum Stadtrichteramt befördert worden.“; StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 21.3.1725.

<sup>275</sup> SCHEUTZ, Bürgermeister, S. 79.

<sup>276</sup> StAE, K 167, Akt „Wahlen“: Genannt werden in dem Schreiben, das vermutlich vom Stadtschreiber verfasst wurde, das Datum der zuletzt abgehaltenen Richter- und Ratswahl vom 14. Oktober 1731 und die Anzahl der Ratsmitglieder, bedauerlicherweise keine Angabe von Namen und Berufen. „Von unerdenklichen Jahren heutige und allzeit nebst ein oder zwei Supernummerarii in 12 des äußeren, hingegen 6 Membris [*des inneren Rates*].“

<sup>277</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 33.

<sup>278</sup> Diese Aufforderung findet sich öfteren auf der Rückseite eines Schreibens an die N.Ö. Regierung, in deren Antwort auf das geforderte Urteil vor.

<sup>279</sup> Stadtrecht von 1277, Punkt 40. Zitiert nach BRUNNER, Eggenburg, S. 96.

<sup>280</sup> Siehe Stadtrecht, Punkt 32. Zitiert nach BRUNNER, Eggenburg, S. 96.

### 3.2.4. Der Stadtschreiber

Die Ernennung zum Stadtschreiber erhielt erst durch die Bestätigung der Ratsmitglieder ihre Gültigkeit. Bei Nichterfüllung seiner Tätigkeit – sei es durch illoyales Verhalten dem Stadtrat gegenüber oder parteiische Stellungnahme seinerseits – konnte er vom Stadtrat ebenso wieder entlassen werden.<sup>281</sup> Das Amt des Stadtschreibers kann in Wien ab 1276 nachgewiesen werden, in Linz bereits ab 1252 und in Graz gab es ebenfalls eine Nennung für den Zeitraum von 1261 bis 1263.<sup>282</sup>

Seine Tätigkeit setzte eine fundierte Schulbildung voraus, das heißt, er musste Lesen und Schreiben können, Kenntnisse des Rechtswesens waren von Vorteil bei der Bewerbung um eine Anstellung.<sup>283</sup> Der Stadtschreiber war zuständig für die Abfassung der Ratsprotokolle, was eine Teilnahme bei jeder Versammlung voraussetzte. Mit dem Bürgermeister gemeinsam und zwei Ratsmitgliedern übte er bei Gerichtsverhandlungen die Grundbuchtätigkeit aus.<sup>284</sup> Als Kommissionsmitglied nahm er die erforderliche Totensperre und die damit verbundene Inventarisierung vor.<sup>285</sup> Im Auftrag des Magistrats musste er nach Wien zu Verhandlungen reisen und an Landtagen teilnehmen. Laut Brunner schien sein Gehalt mit 400 Gulden jährlich ganz oben im „Gehaltsranking“ auf, weit vor Bürgermeister und Stadtrichter.<sup>286</sup> Seine Entlohnung setzte sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Zudem erhielt er neben dem eigentlichen Grundgehalt von 130 Gulden auch „freie Wohnung im Rathaus“. Hinzu kamen noch die Hälfte des Schreibgeldes von Stadt- und Spitalgrundbüchern, 13 Gulden 45 Kreuzer für Rechnungsniederschriften und was sonst noch an „Stadtdiensten immer zu verrichten vorkommt“.<sup>287</sup> Außerordentlich hoch erscheint die Entlohnung im Vergleich zu den Ratsmitgliedern. Wobei hier anzufügen ist, dass es sich beim Beruf des Stadtschreibers um eine hauptberufliche Tätigkeit

---

<sup>281</sup> SCHEUTZ, Die herrn, S. 226.

<sup>282</sup> PAUSER, SCHEUTZ (Hg.), Frühneuzeitliche Stadtschreiber, S. 516; allgemein: RUMPL, Linzer Stadtschreiber, S. 249–317; CZEIKE, Stadtschreiber, S. 110f.

<sup>283</sup> Für Steyr waren sowohl akademisch als auch praktisch ausgebildete Stadtschreiber zugelassen. SCHEUTZ, Die herrn seit (2005) S. 229. Siehe dazu: JILEK, Stadtschreiberamt, S. 75f.

<sup>284</sup> „Das Gemeiner Stadt zugehörige Grundbuch solle fürhin von dem Bürgermeister, deren Kämmerern, und dem Stadtschreiber alljährlich am Sonntag nach Michaeli besessen, von dem Stadtschreiber ein ordentliches Grundbuchsrapular geführt werden“; GRI (1746) fol. 30f.

<sup>285</sup> JILEK, Stadtschreiberamt, S. 128f.

<sup>286</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 360.

<sup>287</sup> StAE, GRI (1746), fol. 93-94. Im Vergleich dazu das Gehalt des Bürgermeisters, Johann Josef Haydinger, betrug im Jahr 1746 50 Gulden.

handelte. Wohlsituierte Ratsmitglieder wie reiche Handwerker, Kauf- und Handelsleute waren demnach „entbehrlich“ und übten ihre Tätigkeiten im Stadtrat ehrenamtlich aus. Im Vergleich zum Stadtschreiber erhielt ein Nachtwächter beispielsweise ein Jahresgehalt von 13 Gulden, eine Hebamme anfangs 12, später nur mehr 6 Gulden, ein Freimann 6 Gulden Jahresentlohnung.<sup>288</sup>

Für Materialien wie Schreibpapier, Tinte und diversen Kanzleibedarf kam die Stadt auf. Wenn notwendig unterstützten ein oder zwei Gehilfen den Stadtschreiber. Laut Riedl übte er noch die Tätigkeit des Schulmeisters, des Mesners, des Uhrrichters, des Ratsdieners und sogar des Stadtwächters aus und gehörte zu den „gemeinen Stadtoffizieren“.<sup>289</sup> Das daraus zu schließende Anforderungsprofil ist ein hohes, denn neben der schulischen Komponente waren bestimmte soziale Kompetenzen erforderlich. Dazu zählten eheliche Geburt, ein tadelloser Leumund und ein guter Gesundheitszustand.<sup>290</sup>

In den Ratsprotokollen von Eggenburg finden sich nur spärliche Hinweise auf die Existenz eines Stadtschreibers, es gibt keine Eintragung über Amtseinführung oder Eidablegung, auch ist kein Austrittsdatum angeführt. Aufgrund des zum Teil sehr unterschiedlichen Schriftbildes kann ein Rückschluss auf mehr oder weniger häufigen Schreiberwechsel angenommen werden. Fundierte Aussagen lassen sich daraus aber nicht ableiten.<sup>291</sup> In den Kammeramtsrechnungen sind zumindest die jährliche Entlohnung der Stadtschreiber und auch deren Namen angegeben.<sup>292</sup> Danach lässt sich auch die Zeitspanne des Dienstverhältnisses für Eggenburg bestimmen und die Höhe des Gehalts. Bis zur Einführung der Gaisruckschen Instruktion betrug sein Gehalt um die 130 Gulden<sup>293</sup>, danach 400 Gulden.

---

<sup>288</sup> StAE, KA 1700–1750.

<sup>289</sup> RIEDL, Eggenburg, S. 28.

<sup>290</sup> PAUSER, SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Stadtschreiber, S. 518f.

<sup>291</sup> Besonders auffällig ist der Schriftwechsel ab 1709. Die bis 19.2.1709 in sehr eleganter Schrift geführten Ratsprotokolle enden mit diesem Datum, und ab dem 4.3. 1709 setzt eine neue, weniger ausgeformte Schrift fort bis in den September 1712. Da vollzieht sich ein erneuter Wechsel, gerade mal wenige Wochen, denn im Oktober 1712 scheint bereits wieder eine andere Handschrift auf.; StAE, RP 1708–1719.

<sup>292</sup> StAE, KA 1700–1750.

<sup>293</sup> „130 fl. bishero alljährliche Besoldung nebst freier Wohnung im Rathaus“; GRI (1746) fol. 93.

TABELLE 5: Stadtschreiber 1700–1748

Jahr des Amtseintritts	Name	Entlohnung
1700	Martolini; die erste Jahreshälfte	56 Gulden
Ab Juli 1700	Johann Conrad Gebhardt	56 Gulden; dann Jahresgehalt 112 Gulden.
1705	Johann Conrad Gebhardt	112 Gulden
1710	Johann Conrad Gebhardt	130 Gulden
1715	Johann Conrad Gebhardt	130 Gulden
1720	Johann Georg Philipp Fleischmann Anm: Stadtschreiber ist in KA unter der Rubrik „Stadtoffiziere und Beamte“ angeführt.	130 Gulden
1725	o. N.	130 Gulden
1730	Johann Georg Philipp Fleischmann	130 Gulden
1734	Wechsel während des Jahres: neuer Stadtschreiber: Johann Baptist Anwander	
1735	Johann Baptist Anwander	130 Gulden
1740	o. N.	130 Gulden
1741	Franz Leopold Sippel	130 Gulden
1744	Franz Leopold Sippel	130 Gulden
1750	Franz Leopold Sippel; er wird auch als Mitglied des Äußeren Rates geführt.	400 Gulden

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, Kammeramtsrechnungen 1700–1750.

### 3.2.5. Die Tätigkeit von Gerichts- und Ratsdienern

Der Aufgabenbereich des Gerichtsdieners reichte von der Verfolgung vagierender, verdächtiger Personen, über die Verhaftung vermeintlicher Delinquenten bis hin zu Nachforschungen und Überprüfungen von deren Aussagen.<sup>294</sup> Bestellte Zeugen mussten geholt und Beweisgegenstände sichergestellt und dem Landgericht zur Beweislegung gebracht werden.<sup>295</sup> Es war ihm auch möglich, zwischen den Gerichten und Angeklagten zu vermitteln. Wahrscheinlich erfuhr die verhaftete Person von ihm die Ursache der Festnahme.<sup>296</sup> Die in Haft befindlichen Angeklagten hatte er zu umsorgen, dafür erhielt er im Gegenzug „azung vor die arrestanten von 1. Jan. bis

<sup>294</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 154f. Zu den Aufgaben eines Gerichtsdieners, siehe: PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners in der Frühen Neuzeit, S. 9–21.

<sup>295</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 152. Scheutz schildert, dass der Gerichtsdieners in einem Kindsmordfall ausgeschiedt wurde, um das „vertuschte Kind“ sicherzustellen.

<sup>296</sup> Ebd.

12. Febr. auf befehl des herrn Statrichters 3 fl. 36 kr“.<sup>297</sup> Die Forderung, dass dem „gerichtsdienner ein Cammerl fir sich oder ein mehrer arrestort fir die arrestanten gebaut werde“<sup>298</sup>, war nicht gleichzusetzen mit der Forderung nach Gefängnissen im modernen Sinn. Meist befanden sich die „arrestort“ in einem so schlechten baulichen Zustand, dass dem einen oder anderen Gefangenen die Flucht gelang. Der Landgerichtsdienner von Eggenburg gab 1742 zu Protokoll, dass der Verwalter, Ignaz Steger, über den schlechten Zustand der Arreste bei der Veste Eggenburg Bescheid wusste. Dennoch ließ er einen Totschläger, namens Michael aus Saxendorf, in das „schlechte Stibl“ einsperren. Und fast täglich musste dieser zum Haus des Verwalters kommen, um „Spänemachen, Wasser schöpfen und dergleichen., wo sodann dem Delinquenten durch die zugelassenen Instrumente Gelegenheit bekam, das Eisen abzuschlagen. Danach war es nur mehr eine Kleinigkeit über die ohnedies sich in baufälligem Stand befindliche Zwingmauer zu fliehen.<sup>299</sup> So konnte es vorkommen, dass der Gerichtsdienner selbst einer Befragung unterzogen wurde.<sup>300</sup> Neben der Betreuung von Gefangenen half er bei der Aufdeckung und Klärung von Kriminaldelikten und durfte Urteile wie Schläge, die so genannten Schillinge (15 oder 30 Schläge), durchführen bzw. deren Durchführung überwachen. Zusätzlich sollte er als „Diener für alles“ die Einhaltung der Sperrstunden und das Marktgeschehen kontrollieren. Dazu gehörte auch die Kontrolle der Wirtshäuser, die eine „geeignete Anlaufstelle von Reisenden, Handelnden und auch Vagierenden“ waren. Ausweise wurden überprüft, Pässe mussten vorgelegt werden, und wer über keine gültigen Papiere verfügte, musste mit einer Verhaftung rechnen, „wenn er nicht vorher rechtzeitig die Flucht ergriff“.<sup>301</sup> Die Überwachung reichte bis zur Landstraße und diverse Zustelldienste fielen in seinen Tätigkeitsbereich. In diesem Zusammenhang ist überliefert, dass dem Gerichtsdienner „bewilliget, von jedem Wagen, er mag sein bestellt, oder nit, indifferenter ein kreuzer zu nehmen, außer waß zur kirch oder spittal zu gehen“<sup>302</sup>. Sein Gehalt, anhand der Kammeramtsrechnungen nachzuweisen, fiel höher aus als das des Ratsdieners. 1705 wurde eine jährliche Besoldung von 30 Gulden verrechnet, für den Ratsdiener waren nur 16 Gulden

---

<sup>297</sup> StAE, KA 1732, fol. 16, Nr. 80.

<sup>298</sup> StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 26.1.1726.

<sup>299</sup> StAE, K 217, Attestation des Landgerichtsdieners: „Die Durchgehung deren Arrestanten und schlechtem Baustand derer Arreste betreffend.“, 28. März 1742.

<sup>300</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 145.

<sup>301</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 150f.

<sup>302</sup> StAE, RP 1709–1719, Ratssitzung, 17. August 1710.

vorgesehen.<sup>303</sup> Dennoch schien der Gerichtsdieners mit seiner Entlohnung nicht auszukommen, denn er „bittet umb besserung seiner besoldung“, die in einer Art „Sonderzahlung“ von vier zusätzlichen Gulden ausfiel.<sup>304</sup> Ein „Zubrot“ erhielt auch der Ratsdiener, dem der Stadtrat „einen Rock [zu] machen lassen“ bewilligte.<sup>305</sup> Dieses Ansuchen dürfte sich alle zwei Jahre wiederholt haben. Das Einkommen wurde auch bei diesen Diensten ab der Gaisruckschen Instruktion auf 50 Gulden für den Gerichtsdieners, und auf 70 Gulden für seinen Kollegen angehoben. Hinzu kamen für den Gerichtsdieners noch Naturaleinkünfte wie zwei Metzen Korn aus dem Spital, ein Paar Schuhe, anteilige Einnahmen für Quartier- und Botengänge und Rauchfang- und Arrestgeld.<sup>306</sup> Dazu konnte er noch sechs Kreuzer Tagessatz als „siz- und arrestgeld“ rechnen.<sup>307</sup> Wie lange Gerichts- und Ratsdiener ihre Tätigkeiten ausübten, kann den Kammeramtsrechnungen entnommen werden.

TABELLE 6: Gerichts- und Ratsdiener von 1700–1754

Jahr	Gerichtsdieners	Gehalt	Ratsdiener	Gehalt
1700	N. N.	31 fl. 12 kr.	N. N.	16 fl.
1705	N. N.	31 fl. 12 kr.	N. N.	16 fl.
1707	N. N.	31 fl. 12 kr.	Christoph Wendler seit 1706	16 fl.
1709	Leopold Karchus Reichhardt	31 fl. 12 kr.	Ch. Wendler	16 fl.
1715	L.K. Reichhardt	31 fl. 12 kr.	Ch. Wendler	16 fl.
1720	L.K. Reichhardt	31 fl. 12 kr.	Ch. Wendler	16 fl.
1725	L.K. Reichhardt	31 fl. 12 kr.	Ch. Wendler	16 fl.
1729 (1730 fehlt)	L. K. Reichhardt	31 fl. 12 kr.	Thobias Eisenreich	16 fl.
1735	L.K. Reichhardt	31 fl. 12 kr.	T. Eisenreich	16 fl.
1744	L.K. Reichhardt	31 fl. 12 kr.	Carl Landtsgesöll	16 fl.
1748	L.K. Reichhardt	50 fl.	Carl Landtsgesöll	72 fl.
1754	L.K. Reichhardt	50 fl.	Carl Landtsgesöll	70 fl.

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, Kammeramtsrechnungen 1700–1754

In den ersten Jahren der Aufzeichnungen gibt es noch keine namentlichen Nennungen in den Ausgabenlisten für Gerichts- oder Ratsdiener. Erst ab 1706 wird erstmalig der Name des Ratsdieners, Christoph Wendler, angeführt. Und ab 1716

<sup>303</sup> StAE, KA 1700–1750, K 56, K 57, K 58.

<sup>304</sup> StAE, RP 1708–1719, Ratssitzung, 13. August 1717.

<sup>305</sup> StAE, RP 1709–1719, Ratssitzung, 3. September 1706.

<sup>306</sup> StAE, RP 1709–1719, Ratssitzung, 9. März 1711.

<sup>307</sup> PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 30.

wurden beide „Gehaltsempfänger“ unter „Gemeiner Geldausgab“ geführt. Auffällig ist vor allem das lange Dienstverhältnis des Leopold Reichhardt, dessen Tätigkeit bereits 1707 begann. Dies ist zwar nicht in den Kammeramtsrechnungen vermerkt, jedoch findet sich eine Eintragung im Ratsprotokoll.<sup>308</sup>

Nur geringe Informationen übermitteln die Ratsprotokolle über die Voraussetzungen zur Einstellung eines Gerichtsdieners. So wurde im Ratsprotokoll von 1706 ein „friedliches Benehmen“ gefordert. Nirgendwo war festgelegt, welche Fähigkeiten und Kenntnisse von einem Gerichtsdieners gefordert wurden.<sup>309</sup> Die meisten unter ihnen verfügten bereits über „einschlägige“ Berufserfahrung. Grundsätzlich wurde ab 1769 in der „Theresiana“ festgelegt, dass ein Gerichtsdieners „treu, zuverlässig und einen respektvollen Umgang mit dem Bürger“ halten sollte.<sup>310</sup> Dennoch war der Beruf des Gerichtsdieners mit Unehrllichkeit behaftet. Zum einen könnte dies an der Tatsache liegen, dass ein Großteil der Vertreter aus sozial niederen Schichten stammte, zum anderen wegen ihrer Dienste im hochgerichtlichen Strafvollzugsbereich.<sup>311</sup>

Als besondere Qualifikationen für die Tätigkeit eines Ratsdieners wurden Eigenschaften wie „trey, vleissig und verschwiegen“<sup>312</sup> gegenüber dem Rat und der Stadt gefordert. Nach Ablegung des Eides, dem so genannten „Juramentum fidelitatis“<sup>313</sup>, konnte er mit seiner Tätigkeit beginnen. Die Taxordnung legte genau fest, wie er bei schriftlichen Arbeiten vorzugehen hatte, so sollten pro Seite wenigstens 22 Zeilen „nicht weitschichtig geschrieben sein“<sup>314</sup>. Dies lässt darauf schließen, dass der Ratsdieners des Lesens und Schreibens kundig war. Seine Arbeit unterlag der allgemeinen Kontrolle und wie anhand einer Eintragung im Ratsprotokoll zu entnehmen ist, deckte sich seine Art der „Pflichterfüllung“ nicht unbedingt mit der seines Arbeitgebers. „Es ist dem Ratsdieners anbefohlen worden, dass er und nicht

---

<sup>308</sup> „Leopold Reichhardt haltet Supplicando an, um bittet die vacierende Gerichtsdienersstöll, würdt dem Supplicant in soweith conferieret, dass er sich mit seiner Mutter fridlich biß auf künfftig Neye Jahr betragen, und sodann bei Rat einkommen und seine Instruction erwarthen solle“; StAE, RP 1687–1709, Ratssitzung, 3. September 1706.

<sup>309</sup> PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 23.

<sup>310</sup> PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 26. Primärquelle: Constitutio Criminalis Theresiana (1769) Art. 52, § 10.

<sup>311</sup> HOLENSTEIN, KONERSMANN, PAUSER, SÄLTER, Polickey in lokalen Räumen, S. 45f; VAN DÜLMEN, Ehrloser Mensch, 54f; Scheutz spricht in diesem Zusammenhang auch vom valenten Sozialprestige des Gerichtsdieners: Einerseits im Amt gefürchtet, andererseits wurde seine Berufssparte mit der des Abdeckers gleichgesetzt und somit wenig geschätzt. SCHEUTZ, Alltag, S. 144.

<sup>312</sup> PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 20.

<sup>313</sup> „Ratsdieners Thobias Eisenreich hat sein juramentum fidelitatis abgelegt.“; StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 15. September 1724.

<sup>314</sup> Taxordnung (1778) fol.2.



sein Weib oder Tochter die Ratsdienerstelle versehen solle.“<sup>315</sup> Welches Vorgehen Tobias Eisenreich vorgeworfen wurde, ist nicht näher erklärt. Die Vermutung liegt nahe, dass er seine Familie mit der einen oder anderen Abschrift beschäftigte, womit das für diese Tätigkeit erforderliche Verschwiegenheitsgebot nicht eingehalten wurde.

Eine Ausdifferenzierung der beiden Arbeitsbereiche bewirkte, dass der Ratsdiener mehr für den magistralen Bereich zuständig war.<sup>316</sup> Die Taxordnung schrieb vor, wie viel der Ratsdiener für gerichtliche Leistungen fordern konnte. Für „bloße“ Inhaftierung eines Kriminellen standen ihm sechs Kreuzer zu, für die Inhaftierung wegen Ungehorsam erhielt er jedoch neun Kreuzer. Er hatte im Sinn des Rates für Ordnung zu sorgen, das heißt Raufereien zu vermeiden oder beschwichtigend einzugreifen.<sup>317</sup>

Durch die Einführung der Ratsdienerstelle kam es zu einer klaren Trennung der Arbeitsbereiche des Gerichts- und des Ratsdieners. Der Gerichtsdieners wurde zunehmend auf seine „gerichtlichen Aufgaben“ im Rahmen von Strafverfahren und Strafvollzug beschränkt, womit zugleich die Grenze von ehrlich und unehrlich definiert war.<sup>318</sup>

### 3.2.6. Die Tätigkeit des Freimannes

Der Freimann von Eggenburg, Josef Zäch<sup>319</sup>, trat im Juni 1723 als Kläger gegen einen gewissen Martin Weigman auf. Laut Eintragung im Gerichtsprotokoll hatte Weigman „mit Schlägen sein Weib [*die Ehefrau des Freimanns*] traktiert, ein Hexengesind geheißten und diffamiert“<sup>320</sup>. Der Beklagte begründete seine groben Attacken gegenüber der Frau damit, dass sie ihn verhext hätte. Und setzte noch hinzu, dass er der „Freimannin den Kopf wegschlagen [*wollte*], wenn er ein Schwert hätte.“<sup>321</sup> Damit wird der Leser in die große Problematik des „unehrlichen“

---

<sup>315</sup> StAE, RP 1719–1736, Ratssitzung, 20. März 1731.

<sup>316</sup> Zahlreiche Botendienstentlohnungen wurden in den Kammeramtsrechnungen nachgewiesen: „Item dem Ratsdiener für Brief von der Post 22 Kreuzer geben.“; StAE, KA 1741, fol. 13.

<sup>317</sup> Taxordnung (1778) fol. 1.

<sup>318</sup> PAUSER, Zwettler Gerichtsdieners, S. 37f.

<sup>319</sup> Auch als Josef Zach geschrieben.

<sup>320</sup> StAE, GP 1723–1796, Stadtgerichtssitzung, 30. Juni 1723.

<sup>321</sup> Ebd.

Freimannberufes<sup>322</sup> eingeführt, wobei die „Unehrllichkeit“ nicht nur auf ihn selbst, sondern wie das oben genannte Beispiel verdeutlichen soll, auf die gesamte Familie ausgedehnt war. Es bestand damals wenig Aussicht eines sozialen oder beruflichen Aufstiegs, außer bei einer Aufgabe der scharfrichterlichen Tätigkeit konnte um Dispens angesucht werden.<sup>323</sup>

Der Scharfrichter, auch Henker oder Freimann genannt, hatte neben der Ausführung von Todesurteilen schwere körperliche Strafen wie Auspeitschen am Pranger<sup>324</sup> oder das „Einbrennen“ des Relegationszeichens „R“, eine blutige Schröpfhandlung<sup>325</sup>, auf Anordnung des Magistrats auszuführen. Das Bestatten von Selbstmördern außerhalb des Friedhofes, also in nicht geweihter Erde, gehörte ebenfalls zu seinen Pflichten. In Eggenburg übte er zum Teil auch die Arbeit eines „Abdeckers“, das heißt die Entsorgung von Tierkadavern aus, wobei es immer wieder zu Revierkämpfen mit dem lokalen Wasenmeister kam. Aufgrund immer wiederkehrender „strittiger Treibung der Wasenmeisterei“<sup>326</sup> wurde z. B. für den Wasenmeister Joseph Gillmaier festgelegt, dass er die Wasenmeisterei „in der Stadt Eggenburg, Burgfried und außer der Veste Eggenburgische Landgericht an denen jenen Orten, wo selbiger wurde verlangt werden, zu treiben befugt sein werde“<sup>327</sup>. Im Erzherzogtum unter der Enns waren die Freimänner viertelweise organisiert<sup>328</sup>, d. h. bei Bedarf wurden sie vom jeweiligen Stadtrichter angefordert und kamen mit ihren Helfern, den Knechten, in die Stadt.

Warum aber wurde dem Freimann „Unehrllichkeit“ zugeschrieben? War es einem Kläger zunächst noch gestattet, selbst das Urteil zu vollziehen, so wandelte sich dies im Spätmittelalter. Die Strafe wurde von nun an von einem „öffentlichen, berufsmäßigen Hinrichtungsbeamten“ ausgeführt.<sup>329</sup> Für Nowosadtko bedingt dieser Wandel von der „ehrbaren Aufgabe des Fronboten“ zur Amtspflicht des „unehrlichen

---

<sup>322</sup> Es gab verschiedene Amtsbezeichnungen für den Beruf des Freimannes: Carnifey, Freimann, Häher, Meister Hans, Fronbote, Henker, Kleemeister, Lictor, Meister, Nachrichter, Peiniger, Scherge, Schinder, Wasenmeister und Züchtiger. SCHUHMANN, Scharfrichter, S. 157–161.

<sup>323</sup> JUST, PILS, Unbarmherzigkeit, S. 17f. Als Beispiel für eine gewährte Dispens wird der Wiener Scharfrichter Joachim Stein von 1618 angegeben.

<sup>324</sup> Die Strafe wurde meist mit einem halben oder ganzen Schilling verhängt, das heißt 15 oder 30 Hiebe auf den Rücken.

<sup>325</sup> StAE, K 247, Schreiben aus dem Jahr 1653 über die Kennzeichnung „unehrlicher Leute“ wie Freimann und Abdecker, damit sie sich nicht so einfach unter die ehrlichen Leute mischen können.

<sup>326</sup> StAE, K 211, Schreiben von 1746.

<sup>327</sup> Ebd.

<sup>328</sup> SCHEUTZ, Summende Bienennester, S. 68–73.

<sup>329</sup> SCHUHMANN, Scharfrichter, S. 1f; NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 52.

Scharfrichters“ auch den Übergang vom Akkusations- zum Inquisitionsprozess. Damit ist er vor allem auch aus rechtshistorischer Sicht interessant.<sup>330</sup> Scheffknecht sieht die Marginalisierung dieses Berufes in engem Zusammenhang mit der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols: Dadurch wäre die Folter Bestandteil des regulären Verfahrens geworden – man beauftragte zur Ausführung der unterschiedlichen körperlichen Strafen einen „Spezialisten“.<sup>331</sup>

Die mittelalterliche Gesellschaft verfügte über ein ständisches „Ordo-Modell“, wo jede Person ihren streng zugewiesenen Platz hatte.<sup>332</sup> Dies galt auch für Gruppen, die ein so genanntes „Etikettierungsproblem“ hatten. Just und Pils zählen die Berufsgruppe der Scharfrichter ebenso wie die ältere Forschungstradition zu den von der Gesellschaft „gemiedenen“ Berufen, bezeichnen diese jedoch nicht als „unehrliche Leute“, sondern lediglich als „Segmente einer Stadtbevölkerung“<sup>333</sup>. Sie begründen ihre Differenzierung damit, dass Freimänner oder Abdecker keine Randgruppe darstellten, sondern überhaupt als Außenseiter einer städtischen Randgruppe betrachtet wurden.<sup>334</sup> Nach damaligen Vorstellungen sollten Personen, die sich nicht rechtskonform verhielten, auch für alle anderen „kenntlich“ sein und so versah man sie mit bestimmten „Kennzeichen“.<sup>335</sup> Meist handelte es sich um ein Kleidungsstück in gelber Farbe wie Armbinde, Halstuch (bei Prostituierten), um einen Hut oder eine Fußmasche.<sup>336</sup> Brunner gibt für den Scharfrichter von Eggenburg an, dass dieser „nach altem Brauch einen blauen Hut“ und sein Knecht, der „Hundsschlager“, einen Ring „in Butzenscheibengröße“, ebenfalls in blauer Farbe, über der Brust aufgenäht, zu tragen hatten.<sup>337</sup> In jedem Fall wurde die betroffene Person durch ein derartiges Kennzeichen von der Bevölkerung „deutlich wahrgenommen“ und gleichzeitig stigmatisiert.

Die Ursache der „unehrlichen“ scharfrichterlichen Tätigkeit sieht man vor allem in der

---

<sup>330</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 21–24.

<sup>331</sup> SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 13; NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 25f.

<sup>332</sup> JUST, PILS, Unbarmherzigkeit, S. 6.

<sup>333</sup> Ebd., S. 385.

<sup>334</sup> „Es besteht eine terminologische Unterscheidung: Erst in jenen Fällen, in denen Personen ähnlicher Betätigung oder anderer ähnlicher wahrnehmbarer Eigenschaften von den Normsetzern einer Gesellschaft durch Stigmatisierung gekennzeichnete Gruppen geformt werden, ist von Randgruppen zu sprechen.“ JUST, PILS, Unbarmherzigkeit, S. 6f.

<sup>335</sup> HARTUNG, Randgruppen, S. 40–114, hier: S. 5. Hartung vollzieht die Einteilung in Randgruppen in drei Etappen: Zunächst wird nicht gemäßes Verhalten als abweichend eingestuft. Anschließend erfolgt die Etikettierung durch bestimmte Zeichen wie Kleidung und schließlich entsteht aus der „passiven Form der Prägung die aktiv negative“.

<sup>336</sup> SCHUBERT, Gauner, S. 124f.

<sup>337</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 299.

Verletzung eines göttlichen Tabus, der Tötung eines anderen Menschen.<sup>338</sup> Ein Todesurteil und dessen Vollstreckung war als „reinigendes Opfer“ zu interpretieren.<sup>339</sup> Die daraus entstandene Tabuisierung rief bei allem, was mit Hinrichtung zu tun hatte, Scheu und Ekel bei den Menschen hervor. Jeglicher Kontakt mit Personen einer „unehrlichen“<sup>340</sup> Berufsgruppe wurde als schmachvoll empfunden, die Angst vor „Ansteckung“ war übersteigert groß, sogar eine einfache Berührung eines Gegenstandes, den ein Scharfrichter in den Händen gehalten hatte, konnte in den Augen der Mitbewohner „unehrlich“ machen<sup>341</sup>. Aus Furcht vor der „unredlichmachenden Hand“ sollen manche Henker bei der Urteilsvollstreckung Handschuhe getragen haben.<sup>342</sup> Die Kennzeichnung mit dem Stigma „Unehrllichkeit“ bedeutete für die Betroffenen den „Ausschluss von wichtigen sozialen Verkehrskreisen wie Nachbarschaft und Jurisdiktion“<sup>343</sup>. Sowohl Freimann als auch Wasenmeister unterstanden der städtischen Jurisdiktion. Meist verweigerten die Städte ihnen und ihren Familien eine Wohnung in der Stadt. In Eggenburg war die Wohnstatt des Scharfrichters das so genannte „Landrichterhäusl“, das ursprünglich nahe der Schlossmauer in einem Graben errichtet wurde. Der Freimann Jacob Hainberger ersuchte den Stadtrat um die Verlängerung der „Vergünstigung“, in dem „Häusl vor der Stadt“ wohnen zu dürfen. Er berief sich dabei auf die Erlaubnis seines Vaters, Johann Hainberger, ebenfalls Freimann der Stadt.<sup>344</sup> Ursprünglich wurde der Freimann von der Herrschaft Veste Eggenburg aufgenommen und durfte mit seinen Knechten in dem „Abdeckerhäusl vor der Stadt in einem Graben“<sup>345</sup> wohnen. Das Haus lag außerhalb der Stadtmauer auf städtischem Grund, wobei das Abbruchsrecht der Stadt bestehen blieb. Dafür hatte der Freimann „alle vorstellende

---

<sup>338</sup> SCHUHMANN, Scharfrichter, S. 157f.

<sup>339</sup> Ebd., S. 161.

<sup>340</sup> „Schergen und Diener werden vor unehrlich gehalten“. CODEX AUSTRIACUS, Bd. 4, „Schergen- und Gerichtsdieners Legitimation“, 19. Dezember 1729, S.613.

<sup>341</sup> SCHUHMANN, Scharfrichter, S. 112f. Siehe dazu: Problematik beim Begräbnis eines Scharfrichters.

<sup>342</sup> SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 36, S. 43. Graf Johann Philipp von Arco wurde 1704 zum Tod durch das Schwert verurteilt. Sein Kammerdiener verband ihm die Augen, so erfolgte keine Berührung mit dem Scharfrichter. Enthaupten galt zudem als „edelste“ Hinrichtungsart, dem Delinquenten und seinen Angehörigen blieb so ein „Rest von Ehre“ erhalten.

<sup>343</sup> NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 40. Wandel des Ansehens des Scharfrichterberufes im 19. Jahrhundert. Als Beispiel ist hier Josef Lang, der letzte Scharfrichter von Wien bis 1919, angeführt. Sein Hauptberuf war Cafetier, daneben übte er den Beruf des Hauptmannes bei der Freiwilligen Feuerwehr Simmering aus. Zu seinem Begräbnis sollen 15.000 Menschen gekommen sein. JUST, PILS, Unbarmherzigkeit, S. 4–7.

<sup>344</sup> StAE, K 211, „Freimannsakt“, 13. Februar 1708.

<sup>345</sup> Ebd.

Executiones“ ohne weitere Bezahlung auszuführen. Die zur Vollstreckung notwendigen Gerätschaften, wie Pferd und Wagen, sowie weitere anfallende Spesen wie Kostgeld für die zum Tode verurteilten Personen, wurden ihm neben dem jährlichen Sold von der Stadt Eggenburg bezahlt.<sup>346</sup> Die Differenzen um diese Wohnstatt zogen sich in die Länge, der „Freimannsakt“ behandelt einen Zeitraum von 1708–1757. Dann aber „lief sich der Prozess von selbst tot“, da die Stadt die Freimannsbehausung verkaufte.<sup>347</sup> Ganz klar war die Nutzung dieses Hauses nicht, zumindest liegen hier widersprüchliche Forderungen vor: Während laut Bestimmungen der Gaisruckschen Instruktion in dem ehemals vom Freimann bewohnten Haus „allda etwa einquartierende kranke Soldaten untergebracht werden“<sup>348</sup>, wird im Freimannsakt festgelegt, dass ein „Stadtrat von Eggenburg, dasjenige Haus, welches bis anhero dem Freimann zur Wohnung gelassen worden, verkaufen oder damit tun [*könne*], was er wolle“<sup>349</sup>.

Trotz der gesellschaftlichen Ächtung, der die Scharfrichter ausgesetzt waren, wurde von ihnen Treue, Gehorsam und Verschwiegenheit gefordert. Alle Anweisungen der Obrigkeit mussten genauestens ausgeführt und befolgt werden. Der Freimann von Eggenburg, der meist unter dieser Berufsbezeichnung und nur in wenigen Schreiben als Scharfrichter bezeichnet wurde, beschrieb sich selbst als „allzeit ehrlich, redlich und gegen männiglich friedsam“, während er seinen Kontrahenten, den Wasenmeister, als einen „unruhigen Menschen“ bezeichnete.<sup>350</sup> Das weithin bekannte Instrument seiner Tätigkeit war das Scharfrichterschwert, „ein mäßig

---

<sup>346</sup> „...alle vortsellenden Executiones gratis verrichten müsse, [...] folgar Pferd und Wagen verschaffen, die Spesen besezen, den Scharfrichter nebst den jährlichen Sold das Kostgeld bezahlen, ja in Summa all und jeder erforderlichen Unkosten bestreiten muss, so erklären wir, [...] ohne mindesten Entgelt die Delinquentes noch übrige Beförderlichkeiten nicht die mindeste Auslage haben soll“; StAE, K 211, „Freimannsakt“, Vergleichsprojekt von Bürgermeister, Stadtrichter und Rat der landesfürstlichen Stadt Eggenburg, Punkt 3, o. D. Siehe weiter dazu: Punkt 77 und 78 des Stadtrechts von Eggenburg (Abschrift im Anhang A1).

<sup>347</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 299f. Siehe dazu: StAE, K 211, „Freimannsakt“, Schreiben vom 12. April 1745: „[...] das allhiesige zur Stadt [*gehörende*] Abdeckerhaus, nunmehr dem Freimann aberkennet, und dem Michael Brunnhauser als gemeiner Stadt Eggenburg an- und aufgenommenen Wasenmeister, wirklich überlassen worden.“

<sup>348</sup> GRI, fol. 142v–143r: „Wann durch richterlichen Spruch erkannt wird, dass das vom Freimann bewohnende Haus gemeiner Stadt zugehörig, und der Freimann solches zu räumen schuldig sei, solle dasselbe einen Gemeinhaus zugerichtet, und alldahin die etwa einquartierende kranke Soldaten untergebracht werden. Das von dem Freimann bei diesem Haus bei der Stadtmauer angelegte Gärtl solle alsogleich kassiert werden.“

<sup>349</sup> StAE, K 211, „Freimannsakt“, Schreiben „Veränderte Weiß Articul“, Punkt 7, o. D.

<sup>350</sup> StAE, K 211, Schreiben vom 15. Juni 1757.

langes, schweres Klingeneisen, mit beiden Händen zu schwingen<sup>351</sup>, das nichts gemein mit einem Ritterschwert oder einer militärischen Waffe hatte. Entlohnt wurden die Freimänner von der Stadt:

TABELLE 7: Freimänner in Eggenburg

Jahr	Namen des Freimannes	Entlohnung
1700	N. N.	k. A.
1701	Hans Heinberger	6 fl
1702	N. N.	6 fl
1703	Hans Heinberger	6 fl
1704	N. N.	6 fl
1705	Hans Heinberger	6 fl
1706	N. N.	6 fl
1707	Jacob Hainberger	6 fl
1708	Jacob Heinberger	6 fl
1709	N. N.	k. A.
1710	Jacob Heinberger	6 fl
1711	Jacob Heinberger	6 fl
1712	N. N.	6 fl
1713	N. N.	6 fl
1714	N. N.	6 fl
1715–1736	Joseph Zäch	jährlich 6 fl
1737	N. N.	k. A.
1738	Johann Georg Hämberger	6 fl
1739	N. N.	k. A.

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, Kammeramtsrechnungen 1700–1750.<sup>352</sup>

Ab dem Jahr 1716 finden sich Aufzeichnungen über die Entlohnung des Freimannes in der Rubrik „Gemeine Geldausgab“, drei Jahre später unter „Ausgaben der Gelder der Stadtbedienten“.<sup>353</sup> Der letzte in den Kammeramtsrechnungen namentlich und berufsmäßig geführte Freimann war 1738 Johann Georg Hämberger.<sup>354</sup> Anhand der

<sup>351</sup> SCHUHMANN, Scharfrichter, S. 54. Im Krahuletzmuseum von Eggenburg ist das Stadtrichterschwert ausgestellt.

<sup>352</sup> Insgesamt werden in den Kammeramtslisten vier verschiedene Freimänner für Eggenburg genannt. Im Karton 211, dem „Freimannsakt“ jedoch werden außer den hier in der Liste angeführten Hans und Jacob Heinberger, Joseph Zäch und Johann Georg Hämberger noch Georg Zäch, Paul Zeilinger und Johann Georg Seitlhuber als Scharfrichter der Stadt angeführt.  
<sup>353</sup> StAE, KA 1716, KA 1719.

<sup>354</sup> Der „Freimannsakt“ von 1708–1758 nennt weitere Namen, die aufgrund fehlender Quellen nicht zugeordnet werden können: Georg Zäch, Paul Zeilinger; StAE, K 211.

Quelleninformation wechselte er seine Dienststelle und übersiedelte nach Wiener Neustadt.<sup>355</sup> Interessant ist der langwierige Prozess gegen diesen Freimann, Johann Georg Hämberger. Ihm wurden zunächst Übergriffe gegenüber der Wasnerei vorgeworfen. Das Stift Altenburg, als der damalige Besitzer der Herrschaft Schloss Eggenburg, trat gegen den Magistrat wegen des Wasenhauses und der Wasnerei auf. In den Quellen wird auch ein Wasenmeister genannt, der mit seinen Leuten die „Torturn“ ebenfalls gratis auszuüben hatte.<sup>356</sup> Seit diesen Einträgen zu Johann Georg Hämberger finden sich in den Archivbeständen von Ratsprotokollen und Kammeramtslisten keine weiteren Hinweise zur Personengruppe der Freimänner selbst. Der Prozess aber war noch nicht abgeschlossen, das Stift Altenburg, das der letzte Käufer der Herrschaft Eggenburg war, musste im Jahr 1786 das Landgericht wegen Baufälligkeit in Eggenburg schließen und nach Limberg verlegen.<sup>357</sup>

### 3.2.7. Person und Tätigkeit der Hebamme<sup>358</sup>

Quellen über Geburtshelferinnen stehen erst ab dem 13. Jahrhundert zur Verfügung.<sup>359</sup> Eine Untersuchung von Wiener Hebammen ergab, dass bereits 1643 um eine Prüfung über Fertigkeit und Können vor den Vertretern der Wiener Medizinischen Fakultät angesucht wurde.<sup>360</sup>

Die Hebamme genoss allgemein hohes Ansehen innerhalb der Gesellschaft, war es doch ihrer handwerklichen Geschicklichkeit zu verdanken, dass eine Geburt reibungslos verlief.<sup>361</sup> Sie sollte die Gebärende während der gesamten Geburtsphase

---

<sup>355</sup> StAE, K 211, „Freimannsakt“. Genau an diesem Punkt gelangt der Leser zu einer äußerst verwirrenden Quellenangabe: Einerseits wird Hämberger als der „letz-tenannte“ Freimann von Eggenburg geführt, andererseits findet sich in diesem Akt eine Eintragung über seinen Nachfolger, Johann Georg Seitlhuber.

<sup>356</sup> Ebd., Punkt 4.

<sup>357</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 299.

<sup>358</sup> Die Bezeichnungen für eine Frau, die Geburtshilfe anbot, waren verschieden: Bei Zedler finden sich Begriffe wie „Alte“, „Kindermutter“, „Wehemutter“, „Puppelmutter“ und „Bademutter“. ZEDLERS Universallexikon, Bd.1 (1732), Bd.15 (1737), Bd. 53 (1747).

<sup>359</sup> KUNTNER, Gebärhaltung, S. 27.

<sup>360</sup> HORN, Examiniert, S. 27. Im speziellen Fall handelte es sich um eine Wiener Hebamme, Elisabeth Haidin, die versuchte mittels Examensablegung eine Abgrenzung von lästigen Rivalinnen zu erreichen.

<sup>361</sup> „Ihre vornehmsten Tugenden sollen sein, Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Wissenschaft, Übung, so sie teils durch Lesung guter Bücher, teils durch die Handanlegung selbst erworben.“ ZEDLER, Universallexikon, Bd. 1 (1732) Sp. 1535.

begleiten, auch dann, wenn anderswo eine bessere Bezahlung geboten wurde.<sup>362</sup> Eine der nicht-medizinischen Tätigkeiten bestand in der Ermahnung der Eltern, das Neugeborene so rasch wie möglich taufen zu lassen. Weiters war sie dem Rat oder den Gerichten verpflichtet, „nicht heimlich zu halten, auch niemanden zu unzeitigen Geburten durch Abtreibung der Kinder, oder deren Entledigung, einige Förderung zu erweisen“<sup>363</sup>. Demnach wurde sie von den obrigkeitlichen Behörden zur Aussage herangezogen, wenn ein Verdacht der Abtreibung oder der Kindstötung vorlag.<sup>364</sup> Weltlichen und geistlichen Obrigkeiten gelang es dadurch, kontrollierenden und disziplinierenden Einfluss auszuüben. Denn gerade von kirchlicher Seite stand man den Hebammen argwöhnisch gegenüber. Die Vorurteile beruhten auf der Meinung, die Geburtshelferinnen würden Mittel zur Abtreibung verabreichen. Damit würden die Frauen selbst über ihren Körper bestimmen und sich der Kontrolle entziehen. Doch erfolgte die Kontrolle auf „beiden“ Seiten: Zum einen überwachte die Hebamme in ihrer Funktion Schwangerschaft und „Richtigkeit“ eines Geburtsverlaufes, zum andern wurde sie dazu angehalten, jegliche Ungereimtheiten bei Geburten zu melden und uneheliche Kinder sowie den Vater zu nennen.<sup>365</sup> Die Ausübung dieses Berufes verlangte eine absolut untadelige Lebensführung. Auch bestimmte körperliche Voraussetzungen, vor allem die „schmalen Hände“ waren wichtig, um zur Hebammenausbildung zugelassen zu werden. Die Lehrzeit umfasste einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, meist unter den Anweisungen einer bereits erfahreneren Hebamme.<sup>366</sup> Bei Vergehen gegen die eidesstattlichen Bestimmungen war mit Kerkerstrafe bis hin zum Berufsverbot zu rechnen. Hebammen wurden aufgrund ihrer unterschiedlichen Betätigung in „gute“ und „böse“ eingeteilt.<sup>367</sup> Der „Guten“ gestand man die Verantwortung rund um den eigentlichen Geburtsvorgang zu. Die negativ Dargestellte fungierte im Sinne einer „Amtsperson“, sie hatte die vom Gericht geforderten Gutachten über Kindstod oder Kindsmord zu erbringen. Innerhalb des Hebammenberufes können vier Ebenen differenziert werden: Zum einen jene bereits erwähnte, die die Betreuung der Frauen und des

---

<sup>362</sup> HILPERT, Mainzer Hebammen, S. 14.  
<http://www.mainz.de/C1256D6E003D3E93/files/HilpertGeschichteMainzerHebammen.PDF>  
(Zugriff: 20. Jänner 2013).

<sup>363</sup> ZEDLER, Universallexikon, Bd. 53 (1747) Sp. 0993.

<sup>364</sup> „Die Hebamin soll sagen, ob sie bei der Niederkunft der Catharina Steidlerin gewesen und was sich zugetragen.“ StAE, K 227, Aussage der Hebamme, 24. September 1721, Punkt 1.

<sup>365</sup> HORN, Hebammerey, S. 60f.

<sup>366</sup> Ebd., S. 80–83.

<sup>367</sup> GLEIXNER, Die „Gute“ und die „Böse“, S. 96f.



Neugeborenen vorsah, die zweite Ebene befasste sich mit illegitimen Schwangerschaften, die von „ungeschworenen“ durchgeführt wurden. In die dritte Ebene gehörten von der Obrigkeit „geschworene“ und bestätigte Geburtshelferinnen. Die letzte Ebene bildeten die Gruppe von Hebammen, die in Gefängnis einsitzende Frauen zu untersuchen hatten.<sup>368</sup>

Für Eggenburg kann im bekannten Zeitraum angegeben werden, dass die Hebammen ihre praktisch-theoretischen Kenntnisse von keiner staatlich gelenkten Hebammenschule erhielten. Ihre Kenntnisse waren ein „geschlossenes Wissen“, in dem es keine Trennung zwischen Theorie<sup>369</sup> und Praxis gab.<sup>370</sup> So waren die Geburtshelferinnen verpflichtet, jede Gebärende, „ob arm oder reich, und wie es sich gehört, fleißig [zu] bedienen“<sup>371</sup>. Mit dem Aufkommen von Hebammenordnungen war ein wichtiger Schritt in Richtung Reglementierung des Hebammenwesens getan. Der allmähliche Aufbau eines „medizinischen Apparates“, bestehend aus den studierten Medizinern, den Rechtsgelehrten und der „Medizinischen Policey“ führte in Folge zu einer schrittweisen Institutionalisierung der gesamten Geburtshilfe.<sup>372</sup> Eine im 16. und 17. Jahrhundert glücklich verlaufene Geburt wurde als Akt der „göttlichen Gnade“ gesehen, am Ausgang des 18. Jahrhunderts aber stellten akademisch ausgebildete Fachkräfte die Fähigkeit der Hebammen in Frage.<sup>373</sup>

Wiederholt sind es die Kammeramtsrechnungen, über die sich Hebammen in Eggenburg nachweisen lassen.<sup>374</sup> Folgende Tabelle zeigt Namen und Gehalt der Geburtshelferinnen in fünf Jahresabständen.<sup>375</sup>

---

<sup>368</sup> Ebd., S. 115.

<sup>369</sup> In diesem Zusammenhang spricht Seidel von einer „Deprofessionalisierung“ der Hebammen. SEIDEL, Eine neue Kultur, S. 274.

<sup>370</sup> Ebd., S. 77.

<sup>371</sup> StAE, RP 1708–1719, Schreiben vom 27. Juni 1708 an die Hebamme von Eggenburg, Barbara Lehman.

<sup>372</sup> Allgemein zu Krankheit, Geburt und Medizin siehe: MUNCH, Lebensformen, S. 452–485.

<sup>373</sup> GLEIXNER, Die „Gute“ und die „Böse“, S. 114.

<sup>374</sup> Hebammen sind in den Taufbüchern der Pfarre Eggenburg erst ab dem 4. Dezember 1797 bei jedem Kind eingetragen. Zunächst in der Spalte unter dem Taufpriester, dann in einer eigenen Spalte mit dem Vermerk ob geprüft oder ungeprüft, mit Namen und Herkunft. Die erste Erwähnung einer Hebamme in den Taufbüchern ist „Magdalena Kippissin, geschworene Hebamme“, Taufbuch 1784–1814, fol. 201, 4. Dezember 1797. Siehe auch: [www.dasp.at](http://www.dasp.at)

<sup>375</sup> Als Quelle dienten die Kammeramtsrechnungen des Stadtarchivs Eggenburg im Zeitraum von 1700 bis 1750.

TABELLE 8: Hebammen, die in Eggenburg tätig waren in der Zeit von 1700–1750

Jahr	Name	Gehalt	Jahr	Name	Gehalt
1700	Keine Angabe	k. A.	1720	M.B. Gröbmer	12 Gulden
1701	Maria Barbara Lehman	15 Gulden	1725	gleich	gleich
1705	M.B. Lehman	15 Gulden	1731	Anna Maria Mader	3 Gulden
1708	Maria Barbara Gröbmer	12 Gulden	1735	Anna Maria Mader	5 Gulden 20 Kreuzer
1715	M.B. Gröbmer	12 Gulden	1740-1750	k. A.	k. A.

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, Kammeramtsrechnungen 1700–1750

Innerhalb der ersten fünf Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts lassen sich für Eggenburg nur drei Hebammen nachweisen: Zunächst Maria Barbara Lehman(in), die 1708 von Maria Barbara Gröbmer<sup>376</sup> abgelöst wird, „eine geschworene Hebamme, der von einem löblichen Stadtrat bewilligte Beihilfe laut Schein vom 1.11.1707 bis 1708 zu geben [ist]: 12 fl.“<sup>377</sup> Die Ursache für den Wechsel geht aus den Ausgabenlisten nicht hervor. Dasselbe gilt für die nächste Änderung der dritten genannten Person, Anna Maria Mader. So wie Stadtschreiber, Gerichtsdieners und Freimann ist auch die Hebamme unter der Rubrik „Ausgabe der Gelder auf Stadtbeamte“ geführt. Ab 1726 wurde das Gehalt um die Hälfte reduziert, 1729 erfolgte keine Entlohnung.<sup>378</sup> Verfolgt man die Eintragungen weiter, findet sich 1736 die letzte namentliche Nennung einer Hebamme und 1740 die letzte Gehaltsauszahlung. Ab da scheint es, als hätte es in Eggenburg keine Frau mehr gegeben, die die Tätigkeit einer „Stadthebamme“ ausübte. Weder in den Ratsprotokollen noch in den folgenden Kammeramtsrechnungen finden sich Hinweise auf eine Geburtshelferin. Im übrigen Archivmaterial jedoch scheint eine Klage einer gewissen Theresia Pröcklin, „einer ordentlich examiniert und approbierten Hebamme“ auf, die sich gegen eine „Schwarzarbeiterin“ beschwert und um deren „Abstellung“ bittet.<sup>379</sup> Nicht nur, dass Pröcklin vehement gegen ihre ungelernete und daher verantwortungslose Rivalin ankämpft, sie betont, dass sie seit vier Jahren in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg tätig ist. Die Antwort der Medizinischen Fakultät von Wien bestätigt sie

<sup>376</sup> Die Eintragung von weiblichen Namen in Dokumenten erfolgte ausschließlich mit der an den Familiennamen angefügten Endung „-in“, wie beispielsweise bei der Hebamme „Maria Barbara Gröbmerin“. Auf diese Art der Schreibweise wird in der hier vorliegenden Arbeit verzichtet.

<sup>377</sup> StAE, KA 1708, fol.17v.

<sup>378</sup> „Stadthebamme dermal nichts.“; StAE, KA 1729, fol.8.

<sup>379</sup> StAE, K 219, Beschwerde der Theresia Pröcklin gegen Justina Pezolt, 27. Jänner 1750.

als „examinierte und approbierte Hebamme, die ihre erlernte Kunst aller Orten üben und treiben durfte“.<sup>380</sup>

## 4. DIE BEWOHNER DER LANDESFÜRSTLICHEN STADT EGGENBURG

### 4.1. Bevölkerungs- und Berufsgruppen

Die zahlenmäßige Erfassung von Bewohnern der Stadt Eggenburg im Zeitraum von 1700 bis 1750 ist schwierig, da die dafür erforderlichen Quellen nur partiell erhalten sind. Statistische Zählungen, wie sie dann ab 1753 und in Folge ab 1757 in der Regierungszeit Maria Theresias durchgeführt wurden, gab es für die Zeit davor kaum, noch wurden sie nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.<sup>381</sup> Zunächst wurde in den Jahren 1753 und 1754<sup>382</sup> eine „zweifache Seelenconsignation“ angeordnet, bei gleichzeitiger Häuserbeschreibung. Erste Hauszählungen gab es in Eggenburg bereits im 16. Jahrhundert anlässlich einer Musterungskommission.<sup>383</sup> Kriegsschäden bewirkten jedoch einen Rückgang der Häuserzahlen, vor allem befanden sich manche Gebäude in einem desolaten Zustand. Im Herbst des Jahres 1668 brach Feuer aus und von den 171 Häusern in der Stadt werden 69 durch den Großbrand vernichtet.<sup>384</sup> Die Eintragung ins Ratsprotokoll vom September 1709 berichtet nur mehr von 98 steuerbaren Häusern.<sup>385</sup> Die Angaben über die Hauszahlen von 1717 belaufen sich auf 166 Gebäude, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, zur Zeit der Zählung durch die Gaisrucksche Instruktion, betrug die Zahl 233.<sup>386</sup> Diese Ergebnisse wiederum entsprechen nicht ganz den Untersuchungen von Süß und Tribl mit 161 angegebenen Bauten, wobei 18 Häuser sich in gutem Zustand befanden, 80 eher baufällig waren, aber noch als bewohnbar galten, und weitere 63

---

<sup>380</sup> StAE, K 219, Antwort auf das Beschwerdeschreiben von Theresia Pröckl, 29. Jänner 1750.

<sup>381</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 120f.

<sup>382</sup> GOEHLERT, Volkszählungen, S. 52–73; siehe : Ständische Akten G-15-16 (NÖLA); KLEIN, Leutbeschreibung, S. 91–103.

<sup>383</sup> GOEHLERT., S. 132. Siehe dazu: Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte. Niederösterreich, 2.Teil:Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems (Land), Lilienfeld, Melk, hier: Eggenburg, S. 39f. (Datenbestand: 30.06.2012). „Egnburg: Erstlich behauste güeter so bewohnt 140, Adelspersohnen 10, Wittib 11, ödt heüser 19, Summa 180 Hauß“. EGGENDORFER, Das Viertel ober dem Manhartsberg, S. 518; KLEIN, Daten zur Siedlungsgeschichte, S.144f.

<sup>384</sup> StAE, Ratsprotokoll, Jänner 1669.

<sup>385</sup> StAE, Ratsprotokoll, September 1709.

<sup>386</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 135f.

Häuser, die als verfallen anzusehen waren.<sup>387</sup> Ursachen für den schlechten und niedrigen Hausbestand sind in der schlechten Wirtschaftslage, die bereits im 16. Jahrhundert einsetzte, zu sehen, neben externen Problemen wie kriegerischen Auseinandersetzungen und Klimaverschlechterung.<sup>388</sup>

Vorrangiges Ziel der maria-theresianischen Volkszählung für die österreichischen und böhmischen Länder war die Rekrutierung junger Männer zum Militär. Aber auch die effektive Bevölkerung, d. h. die einheimische, sollte erfasst werden. Frauen wurden ebenfalls gezählt, wenn auch nicht wie bei den Männern mit Namen- und Altersangabe, Auskunft über Stand und Beruf. Hier begnügte man sich mit einer summarischen Auflistung. Wichtiger erschien den ausführenden Organen wie den lokalen Priestern und Magistratsbeamten die Angabe über die für das Militär einsetzbaren Zugtiere wie Alter und Größe von Pferden, Ochsen, Hengsten, Stuten und Wallachen. Die Konskription sollte alle drei Jahre wiederholt werden, wenn nicht kriegerische Vorfälle das Unternehmen stoppten. Bereits 1757 musste von einer Wiederholung Abstand genommen werden, da Maria Theresia und ihre Länder im Siebenjährigen Krieg um Schlesien kämpften.<sup>389</sup> Eine erneute Zählung fand erst 1761 statt. Durch ein kaiserliches Patent von 1769 wurde eine allgemeine Seelenbeschreibung angeordnet, durchgeführt von Offizieren und von Beamten der Kreisämter.<sup>390</sup> Gleichzeitig setzte die Nummerierung der Häuser in Eggenburg 1771 ein.<sup>391</sup> Innerhalb des Dorfes, des Marktes und der Stadt wiederholte sich das obrigkeitliche Ordnungsprinzip, denn bei jedem ersten Haus der Siedlung und bei jedem letzten musste eine Tafel mit dem dazugehörenden Namen angebracht werden. Die daraus erhobenen Daten wurden in den Populationsbüchern festgehalten.<sup>392</sup>

---

<sup>387</sup> TRIBL, Bewohner, S. 386–408. Siehe dazu: Süß, Eggenburg, S. 5. Krems lag bei der Häuserzählung mit 395 an erster Stelle, wobei jedoch 156 Häuser als verödet galten. KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 148; LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation, S. 133–220; siehe dazu: KLEIN, Daten zur Siedlungsgeschichte, S. 31–41.

<sup>388</sup> PÜHRINGER, Finanzverwaltung, S. 122–127. Eine dramatische Klimaverschlechterung, auch „Kleine Eiszeit“ genannt, setzte um die Zeit nach 1650 ein. Die Temperaturen sanken vor allem in den Wintermonaten auf minus 30 Grad Celsius ab, was zur Folge hatte, dass das Saatgut gefror, ebenso der Wein und andere Lebensmittel ungenießbar wurden. Hungersnöte setzten ein, die schlechte und mangelhafte Ernährung schwächte die Bevölkerung, Seuchen fanden den idealen Nährboden zur Ausbreitung. MÜNCH, Lebensformen, S. 140f.

<sup>389</sup> Der Siebenjährige Krieg (1756–1763) brachte den endgültigen Verlust Schlesiens für Maria Theresia.

<sup>390</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 141f. Mit dem Jahr 1769 beginnt die allgemeine Wehrpflicht. Laut Hausteiner begann die Nummerierung der Häuser im Stadtbereich 1771. Die Aufzeichnungen im Ratsprotokoll sind jedoch verloren gegangen. HAUSTEINER, Beiträge, S. 137.

<sup>392</sup> GÜRTLER, Volkszählungen, S. 153f.

Die ersten Ergebnisse einer Zählung der Bewohner von Eggenburg stammt aus dem Jahr 1753<sup>393</sup> und ergab folgende Zusammensetzung:

Von den insgesamt 1.046 Einwohnern, waren 568 weiblichen Geschlechts, 478 männlichen Geschlechts und 95 Dienstboten, wobei hier keine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen wurde. Vergleichswerte bieten sechs andere landesfürstliche Städte, in denen zeitgleich ebenfalls Volkszählungen durchgeführt wurden:<sup>394</sup>

Klosterneuburg 2.989, Krems 2.638, Korneuburg 1.196, Tulln 1.091, Stein 1.082, Eggenburg 1.046<sup>395</sup> und Retz 1.015 Einwohner.<sup>396</sup>

Die Gesamtzahl erscheint auf den ersten Blick relativ bescheiden, doch verursachten die Pestjahre von 1712/13 in der Stadt und der näheren Umgebung Bevölkerungseinbußen.<sup>397</sup> Als Indikatoren einer sozialen Schichtung zählen die berufliche Tätigkeit, das soziale Ansehen, Bildung, Lebensstil und Besitz. Das Hauptinteresse liegt in der Frage, wie weit soziale Stellung und Besitz korrelieren. Anhand von mathematischen Auswertungsmethoden wurde versucht, eine soziale Schichtung der Bevölkerung Eggenburgs im Zeitraum 1620 bis 1750 darzustellen.<sup>398</sup>

Nicht Reichtum oder Wohlstand eines Stadtbewohners waren allein bestimmend für die „Schichtzugehörigkeit“ in Eggenburg. Weitere wichtige Indikatoren waren die soziale Position des Bürgers und die damit verbundenen Verhaltensweisen.<sup>399</sup> Die Ergebnisse der Auswertungen ergaben, dass berufliche Tätigkeit, Vermögen und sozialer Status die eigentliche Position innerhalb der Bürgerschaft bestimmten.<sup>400</sup>

Erkenntnisse zur Bevölkerungsstruktur in Eggenburg liefern die unterschiedlichen

---

<sup>393</sup> OTRUBA, Einwohnerzahlen, S. 207f. „Die Einwohnerzahl aus dem Jahr 1753 mit 1046 Personen kann aufgrund der Quellenlage keiner andern gegenübergestellt werden.“ HAUSTEINER, Beiträge, S. 144.

<sup>394</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 142. Siehe auch: OTRUBA, Einwohnerzahlen, S. 45–51. Der Verein für die Landeskunde von NÖ, gegründet 1864, beschäftigt sich in den Bereichen der landeskundlichen Forschung und kulturellen Einrichtungen. Siehe dazu für Eggenburg: „Blatt des Vereins für Landeskunde von NÖ“. Wien 1871, S. 207f.

<sup>395</sup> „1753 hatte die Stadt 1046 Einwohner und bis 1795 war die Zahl auf 217 angestiegen.“ PÜHRINGER, Kleine Städte – große Schulden, S. 3–38.

<sup>396</sup> TANTNER, Beschreibungen der Seelen.

<sup>397</sup> Sterbematrikel aus den Jahren 1712 und 1713 fehlen für Eggenburg.

<sup>398</sup> Hausteiner untersuchte Gültbucheinlagen, Trauungs-, Tauf- und Sterbematrikeln, Ratsprotokolle, Bittbriefe und Einberufungsprotokolle, um Informationen über die Bevölkerungs- und Berufsstruktur zu erhalten.

<sup>399</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 157.

<sup>400</sup> Um 1750 zählte Eggenburg 233 Gebäude, davon waren 207 steuerbar, bei 191 Häusern handelte es sich um bürgerliche Wohnhäuser. Ein eigens 1746 im Rahmen der Gaisruckschen Insturktion gebildeter „Ausschuss“ von vier Ratsmitgliedern hatte den Schätzwert eines jeden Hauses in der Stadt festzusetzen. HAUSTEINER, Beiträge, S. 136.

Berufsstrukturen und Gewerbearten. Zwei Untersuchungen setzten sich mit beiden Bereichen, den Berufen und den Gewerben in der landesfürstlichen Stadt im 18. Jahrhundert, auseinander.<sup>401</sup> Als aufschlussreich erwiesen sich die Untersuchung der Kammeramtsrechnungen, da hier die unterschiedlichen Gewerbe, vor allem die handwerklichen Berufe samt Entlohnung für eine bestimmte Tätigkeit angeführt sind.<sup>402</sup> Für die anschließende soziale Auswertung wurden die jüngst erzielten Forschungsergebnisse zum sozialen Vermögen anhand von Nachlassinventaren herangezogen.<sup>403</sup>

Die Gliederung der Eggenburger Bevölkerung in „Gruppen“ bzw. „Klassen“ dient dem besseren Verständnis der in dieser Zeit erfolgten sozialen Zuordnung. Die Geburt eines Menschen war entscheidend für seinen ganzen weiteren Lebensweg, d. h. in welche Familie, in welchen sozialen Stand und Rang man hineingeboren wurde. Zum einen funktionierte die Zugehörigkeit wie eine – (fast) nicht mehr zu ändernde – „Absicherung“, einen festen, ja starren Platz in der städtischen Gesellschaft erhalten zu haben.<sup>404</sup> Meist folgen dann die Kinder den Eltern in ihrer Berufswahl nach.<sup>405</sup> In der Policeyordnungen Leopolds I. für das Erzherzogtum unter und ob der Enns erfolgte die gesellschaftliche Einteilung des Landes in verschiedene Klassen.<sup>406</sup>

An oberster Stelle rangierte der Adel, obwohl zahlenmäßig der übrigen Bevölkerung

---

<sup>401</sup> HAUSTEINER, Beiträge; TRIBL, Bewohner, S. 266–294.

<sup>402</sup> StAE, KA 1700–1750.

<sup>403</sup> Tribl untersuchte etwa 900 Protokolle über Verlassenschaften, von denen er 860 für seine Auswertung verwenden konnte. Die Inventare sind in Buchform gebunden, ergeben insgesamt sieben Protokollbücher und der zeitliche Rahmen beginnt mit 1650 und endet mit 1800. Die Gliederung umfasst die Inventur, die Nennung von Erben oder erbberechtigten Personen, Namen, Herkunft, Wohnort, Beruf, Amt und politische Funktion des Verstorbenen. Das gesamte Inventar wurde aufgelistet, begonnen mit dem Haus und seiner Nutzung, weiterer Grundbesitz oder andere Liegenschaften, und zuletzt alle beweglichen und unbeweglichen Güter. Nach 1722 war die „Inventarisierung“ verändert, eine genaue Wohnraumnutzung wurde beschrieben, d.h. wie viele Räume es für den Wohn- und Wirtschaftsbereich gab. Siehe dazu die Ergebnisse von Knittler in seiner Arbeit über die Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels. KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 140–169.

<sup>404</sup> WEBER Max, Gesammelte Aufsätze, S. 274.

<sup>405</sup> „Stand, Zustand, Stand der Menschen oder Personen, [...] ist eigentlich nichts anderes, als die Beschaffenheit des Menschen, wodurch er von andern unterschieden wird, und also auch, in Ansehung dieses Unterschiedes nicht alle und jede durchgängig einerley Rechte, [...] und betrachtet seine Geburt, indem er entweder bereits an das Licht der Welt gebohren, oder noch gebohren werden soll; [...] Insbesondere soll man in der Kleidung den Unterschied der Stände nicht stören, sondern die höheren Stände den nietrigen mit guten Exempeln vorgeben.“ ZEDLER, Universallexikon, Sp.1093–1103. Internetquelle: [www.zedler-lexikon.de/](http://www.zedler-lexikon.de/) (Zugriff am 30.01.2013).

<sup>406</sup> Die Polizeiordnung für das Erzherzogtum ob und unter der Enns vom 28.9.1671, erlassen von Kaiser Leopold I. (1640–1705), auch Luxuspatent bezeichnet. Ein erstes Konzept wurde von den niederösterreichischen Ländern der Regierung in Wien 1524 vorgelegt. BRAUNEDER, Policeygesetzgebung, S. 300f.

weit unterlegen, grenzte er sich aufgrund seiner gesellschaftlich privilegierten Stellung deutlich vom Rest der Bevölkerung ab.<sup>407</sup> Die adeligen Vorrechte bestanden in der weitgehenden Befreiung von Steuern und Zöllen. Die Mitglieder von Adelsfamilien hatten Anspruch auf einen Titel und das damit verbundene Recht der besonderen Anrede, auf Führung eines Wappens und das Tragen einer standesgemäßen Kleidung.<sup>408</sup> Bereits im 16. Jahrhundert setzte eine Modernisierung in der Ausbildung des adeligen Nachwuchses ein. Neben dem Besuch der Ritterschulen standen ihnen noch geistliche Institute wie die der Jesuiten zur Erziehung zur Verfügung.<sup>409</sup> Die Ausbildung sicherte wichtige Posten im Hof- und Staatsdienst, in der obersten Verwaltungszentrale und beim Militär. Neben den Mitgliedern der drei oberen Stände der Prälaten, Herren und Ritter kamen noch fünf weitere hinzu:

1) Dazu zählten die Mitglieder der höheren kaiserlichen und landesfürstlichen Beamten, sofern sie dem Hof angehörten. Dies waren die Vizedome, Eisenamtänner, Waldmeister und Landschreiber, auch Juristen, Mediziner, Nobilitierte mit Landbesitz, der kaiserliche Stadtschreiber in Wien, die Burggrafen, der Bürgermeister und die Stadtrichter von Wien.

2) In die zweite Gruppe wurden die nicht begüterten Nobilitierten, die Rechnungsräte der niederösterreichischen Buchhalterei, die Herolde, die Bürgermeister und Richter der anderen landesfürstlichen Städte von Österreich sowie die Mitglieder des Inneren Rates von Wien gezählt.

3) Diese Gruppe bestand aus angesehenen Bürgern und bürgerlichen Handelsleuten, Bediensteten des Magistrats, Bediensteten des Landadels und Künstlern und Mitgliedern der Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte.

4) Hier wurden die niedersten Hofbediensteten wie die Jäger oder Sänftenträger dazu gezählt, ebenso die weniger vornehmen Bürger der Stadt wie auch die Handwerker.

5) Die letzte und zugleich sozial unterste Schichte bildeten die Bauern, Tagelöhner und das übrige Volk. Sie zählten zu den Nichtbürgern, die zwar Steuern an den Landesherrn entrichten mussten, ein Teilhaben am Bürgerrecht blieb ihnen

---

<sup>407</sup> Weitere Unterteilungen im „Adelsranking“, ob höherer oder niederer oder weltlicher Adel werden im Rahmen dieser Arbeit nicht näher untersucht.

<sup>408</sup> MÜNCH, Lebensformen, S. 80.

verwehrt.<sup>410</sup>

Der Wandel vom streng hierarchisch geprägten Ständesystem des Mittelalters zur frühneuzeitlichen Gesellschaftsform verlief unterschiedlich, je nach regionaler Eigendynamik eines bestimmten Gebietes. Mögliche Ursachen, die eine soziale Umstrukturierung auslösten, könnten die unterschiedlichen Herrschaftssysteme dargestellt haben mit ihren Rechten und Freiheiten, und die darauf basierende Machtausübung. Hinzu trat die Veränderung von Abhängigkeiten innerhalb der zünftischen Ordnung. Das „Ganze Haus“<sup>411</sup>, konzipiert am Beispiel der Modellvorlage des ländlichen Hofgebildes, galt als eine Einheit, versammelt um den Hausvater und die Hausmutter mit den unverheirateten Kindern und all jenen Personen, die an der Hauswirtschaft mitwirkten, ebenso die Dienstboten (siehe dazu auch Kapitel 4.2.3).<sup>412</sup> Mit dem Anwachsen der Bevölkerung ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vergrößerte sich der Bedarfssektor, die Nachfrage stieg, die Konsumgütererzeugung veränderte sich zunehmend. In der „Ackerbürgerstadt“<sup>413</sup> Eggenburg war die überwiegende Zahl der Bürger neben der handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit auch in der Landwirtschaft anzutreffen. Folgende Tabelle zeigt die Verteilung agrarischen Besitzes in Eggenburg Mitte des 18. Jahrhunderts:<sup>414</sup>

TABELLE 9

	Landwirtschaft (in Joch und %)	Weinbau (in Viertel und %)
Reine Ackerbürger	126,15 Joch; 17,7 %	45,75 Joch; 13,1 %
Gewerbetreibende	542,0 Joch; 76,2 %	262,0 Joch; 74,8 %
Sonstige (Hauer, Beamte, etc.)	43,13 Joch; 6,1 %	42,38 Joch; 12,1 %

Quelle: Knittler: Wirtschaftsgeschichte (2006) S. 155.

Kriege oder Seuchen bewirkten nicht selten eine ökonomische Talfahrt. Belastend kamen für die Gewerbetreibenden, Händler und Bauern die stetig steigenden fiskalischen Forderungen hinzu.<sup>415</sup> Ökonomischen Gewinn machten die Grundherren,

<sup>410</sup> MÜNCH, Lebensformen, S. 88.

<sup>411</sup> BRUNNER, Forschungsaufgaben, S. 344–362.

<sup>412</sup> Kritik an diesem Modell, das eine Verklärung der hausväterlichen Familienstruktur nach sich zieht, und wo nur eine begrenzte Anzahl an Handwerkern und der bäuerlichen Bevölkerung unabhängig war, kommt von Claudia Opitz und Werner Troßbach. Internetquelle: [www.uni-muenster.de/FNZ-Online/soziale Ordnung/laendlich](http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/soziale%20Ordnung/laendlich). (Zugriff: 21.3.2012).

<sup>413</sup> TRIBL, Bewohner, S. 266.

<sup>414</sup> KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S. 155.

<sup>415</sup> Ebd., S. 146.



da sie eine genügend hohe Zahl an billigen Arbeitskräften zur Verfügung hatten.<sup>416</sup> Der Staat benötigte zur Aufrechterhaltung von Hof, Justiz, Verwaltung und Schulwesen immer höhere Geldbeträge, im Besonderen wurden große Summen an Kapital zum Aufbau des Heeres gefordert. Um den steigenden Geldbedarf decken zu können, wurde die Steuer als „Instrument auf Dauer“ akzeptiert.<sup>417</sup> Es gab aber auch hohe Kredite, die meist von fremden Geldgebern stammten, wie zum Beispiel von jüdischen Geldverleihern, den so genannten „Hoffaktoren“, aus der Familie des Samuel Oppenheimer.<sup>418</sup> Dieses Kapital wurde eingesetzt, um den Schutz der Städte und ihrer Bewohner zu gewährleisten, andererseits aber diente es dem Zwecke höfischer Repräsentation. Maßnahmen zur Hebung der staatlichen Einnahmen bestanden in der „Förderung des Handels bei gleichzeitiger Vermeidung der Rohstoffausfuhr und des Abflusses von Gold und Silber, sowie die Hebung des Handwerks und Unterdrückung des Luxus.“<sup>419</sup> Der vom heutigen Gesichtspunkt unvorstellbar kostenintensive höfische Lebensstil kann nur aus der zeitgenössischen Perspektive verstanden werden als angemessener, anständiger Ausweis fürstlicher Vorbildhaftigkeit.<sup>420</sup>

Das „Dreischichtenmodell“<sup>421</sup> vermittelt einen ersten Einblick der sozialen Bevölkerungsgliederung Eggenburgs. Es unterscheidet in Ober-, obere und untere Mittelschicht und Unterschicht der Stadt. Demgemäß zählten zur ersten Gruppe, der „Oberschicht“, der beruflöse Adel, der wenig Bedeutung für die wirtschaftliche Prosperität in Eggenburg hatte, und die Geistlichkeit.<sup>422</sup>

Die zweite Gruppe repräsentiert die obere und untere Mittelschicht mit selbstständigen Personen, wirtschaftlich gegliedert in Großgewerbe, Händler und Handwerker. Dazu zählt Hausteiner Bürger in diversen Gewerben, Landwirte,

---

<sup>416</sup> Die Forderung der Merkantilisten nach Einsetzen aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte betraf vor allem Frauen- und Kinderarbeit, die schlechter bezahlt war als die der Männer oder eines gelernten Arbeiters. VOCELKA, Österreichische Geschichte, S. 335; VAN DÜLMEN, Gesellschaft, S. 28. In diesem Zusammenhang spricht Landsteiner von „zwangsintensiven Formen der Arbeitsorganisation“ wie beispielsweise Robot untertäniger Bauern. LANDSTEINER, Wiederaufbau oder Transformation?, S. 140.

<sup>417</sup> STOLLEIS, Pecunia, S. 95.

<sup>418</sup> Hoffaktor Samuel Oppenheimer (1630–1703) war als Armeelieferant, Geldverleiher und Diplomat am Kaiserhof in Wien tätig. Allgemein dazu: SCHUBERT, Die österreichischen Hofjuden; WELTSCH, Judentum (Tübingen 1972).

<sup>419</sup> STOLLEIS, Pecunia, S. 77, S. 91.

<sup>420</sup> MÜNCH, Lebensformen, S. 85.

<sup>421</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 158: „Drei-Schicht-Modell“.

<sup>422</sup> Siehe dazu: Österreichischer Städteatlas, hg. Renate BANIK-SCHWEITZER, Gerhard MEISSL, Ferdinand OPLL, Felix CZEIKE, S. 9.

Kleingewerbetreibende, Händler, Handwerker, freie Berufe und städtische Beamte. Diese Gruppe wird bei Tribl gleichgesetzt mit „Bürgern in den handwerklichen Betrieben“<sup>423</sup>.

Die dritte Gruppe wurde „vertreten“ durch die „Nichtbürger“ und stellte die Unterschicht der Stadt dar. Aufgrund des geringen Grundbesitzes, wenn überhaupt vorhanden, zählten sie zur nicht besteuerten Gruppe. Ihr gehörten Lehrlinge, Dienstboten, Tagwerker mit und ohne Grundbesitz sowie Befürsorgte an.

Ergänzend dazu sei noch eine Tabelle mit den Gewerben und Berufen von Eggenburg im Zeitraum 1600–1800 angeführt, die auf Basis von Nachlassinventaren bei 860 Personen die Bewohnerschaft folgendermaßen einteilte:<sup>424</sup>

TABELLE 10: Bewohner von Eggenburg

Beruf/Handwerk/Gewerbe	Personen	Prozentuelle Beteiligung
Verwaltung	Stadt und Funktionäre	1%
Gewerbe	Handwerker, Handelsleute	50%
Ackerbau	Bürger ohne berufliche Bezeichnung	15%
Landwirtschaft	Weinhauer, Tagelöhner, bäuerliche Untertanen	22%
Hauslose Inwohner		12%

Quelle: Tribl, Die Bewohner von Eggenburg 1600–1800, S. 270f.

Die geringe Prozentzahl der in der Verwaltung tätigen „wichtigen“ Personen beweist die „dünne“ Zahl derjenigen Bürger, die zur Elite der Stadt zählten. Bei den übrigen Gewerben stellt Tribl eine breitgefächerte Branchenvielfalt fest. Um diese transparenter zu machen, gliedert er die einzelnen gewerblichen Bereiche in spezifische Sektoren mit den dazugehörenden handwerklichen Vertretern. Die nun folgende Tabelle gibt nicht nur die Gewerbeart an, sondern auch die dazu zählenden Bürger in handwerklichen Berufen, die Gesamtanzahl der Vertreter dieses Wirtschaftszweiges und die dementsprechende prozentuelle Angabe (100 %).

<sup>423</sup> TRIBL, Bewohner, S. 266ff.

<sup>424</sup> Siehe FN 15.

TABELLE 11: Gliederung der Bewohner nach Branchen:

Gewerbeart	Dazugehörige Teilgewerbe	Gesamtanzahl	Prozentuelle Angabe
Textilbranche	Färber, Hutmacher, Hutstepper, Leinwandbleicher, Posamentierer, Schneider, Seiler, Sockenstricker, Stricker, Tuchmacher, Tuchscherer Weber	96	22%
Leder	Handschuhmacher, Kürschner, Lederer, Riemer, Sattler, Schuster, Weißgerber	91	21%
Holz	Fassbinder, Drechsler, Tischler, Siebmacher, Orgelbauer, Wagner, Zimmerer	54	13%
Lebensmittel	Bäcker, Brauer, Bratsitzer, Fleischhauer, Lebzelter, Müller	43	10%
Beheizung/Keramik	Hafner	30	7%
Metall	Büchsenmacher, Gold- und Kaltschmied, Klampferer, Schlosser, Schmied, Schwarzklampferer, Spengler, Uhrmacher	30	7%
Kunst	Bildhauer, Steinmetz, Maler, Musiker	27	6%
Bau	Maurer	21	5%
Handel	Erbsenhändler, Greißler, Handelsmann, Kaufmann, Obsthändler	16	4%
Glas	Glaser	7	2%
Gesundheit	Bader, Barbier	7	2%
Gastgewerbe	Wirte	7	2%

Quelle: Tribl: Bewohner von Eggenburg 1600–1800, S. 271.

Auf den ersten Blick lässt sich feststellen, dass die bedarfsorientierten Güter Vorrang in der Herstellung hatten gegenüber Luxusartikeln wie Uhren, Goldschmuck oder Handschuhe. Auch Blumen zählten nicht zu den lebensnotwendigen Dingen, daher ist die/der BlumenbinderIn in der Eggenburger Aufzählung gar nicht, oder nur nur selten vermerkt. An wichtiger Stelle scheinen die unterschiedlichen textilen Gewerbe auf, meist Bedarfsartikel, gefolgt von der Lebensmittelbranche wie den Fleischhauern und den Bäckern. Ebenso sind die Fassbinder in ihrer Tätigkeit der Fassherstellung hervorzuheben, denn das Fass diente nicht nur zur Lagerung des Weines, Fässer wurden für den Transport unterschiedlicher Waren auf Schiffen verwendet. Der

medizinische Sektor fällt mit nur einem Bader äußerst gering aus, ein Apotheker scheint in diesem Zeitraum überhaupt nicht auf.<sup>425</sup> Es kann angenommen werden, dass sich Barbier und Bader das Arbeitsfeld teilten. Im Vergleich mit Krems, Stein, Langenlois, Waidhofen/Thaya, Zwettl und Weitra erzielte Eggenburg den vierten Platz. An erster Stelle stand Krems mit 168 genannten Gewerben und 72 differenzierten Sparten. Regionale Unterschiede lassen sich erkennen, wenn zum Beispiel für Krems kein Steinmetz genannt wird, in Eggenburg, wo in der nahen Umgebung im Zogelsdorfer Steinbruch Kalksandstein abgebaut wurde, aber vier dieser Zunft vertreten sind.<sup>426</sup> Die Spezialisierung im kleinsten lokalen – familiären – Umfeld diente der Sicherung der eigenen Existenz und war zudem nur in beschränktem Maß konkurrenzfähig. Weiters lässt die Anzahl der aufgelisteten Berufe den Schluss zu, dass es sich bei den Betrieben um familienähnliche Unternehmen, wo ein Meister mit seinem Gesellen die Belegschaft ausmachte, gehandelt haben muss. Die sich mit großen regionalen Unterschieden entwickelnde „Protoindustrie“ sicherte aber weiten Kreisen der Bevölkerung ein zusätzliches Einkommen.<sup>427</sup> Die Hauptaufgabe der eggenburgischen Gewerbebetriebe lag in der örtlichen Bedarfsdeckung, nur die Steinmetze und Vertreter der Bierherstellung bildeten hier eine Ausnahme. Ihre Produkte wurden auch außerhalb der landesfürstlichen Stadt(mauern) vertrieben.<sup>428</sup>

Die am schwersten zu definierende und einzugrenzende Gruppe ist die des Bürgertums. Dazu konnten Angehörige mit unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Positionen gehören. Als Bürger durfte nur derjenige bezeichnet werden, der das Bürgerrecht besaß, entweder durch Geburtsstand oder bei Neuaufnahme in die Stadt. Damit verbunden waren der Kauf eines Hauses und eine existenzsichernde Berufsausübung.<sup>429</sup> Als Bürger hatte man Rechte und Pflichten, wie die Interessen der Stadt nach außen hin zu vertreten. Sie verfügten über politisches Mitspracherecht und zeichneten für die Stadtpolitik verantwortlich. Sie

---

<sup>425</sup> TRIBL, Bewohner, S. 289f.

<sup>426</sup> Pühringer spricht von einer guten Organisation der Eggenburger Steinmetzmeister, die den kostspieligen Transport über die alte Salzstraße nach Stein und zur Donau selbst besorgten und „sich ihres Wertes bewusst waren und sich dementsprechend gut verkaufen konnten“. Österreichischer Städteatlas, S.19; GASPAR, Der Weiße Stein, S. 330f.

<sup>427</sup> Siehe dazu: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16217-1-1.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16217-1-1.php). (Zugriff: 23.5.2011)

<sup>428</sup> TRIBL, Bewohner, S. 271; GASPAR, Der Weiße Stein, S. 331–367.

<sup>429</sup> Ein Hausankauf konnte nicht in jedem Fall realisiert werden. Der Stadtrat gewährte eine bestimmte Aufenthaltsdauer in der Stadtherberge, meist galt ein Jahr als Frist für den Hauserwerb.

unterstanden einem eigenen Gericht. Als Bürger war man zu einer ehrenvollen Lebensweise verpflichtet, die dem bürgerlichen Stand gerecht wurde. Schlechtes Benehmen oder Zuwiderhandeln konnte den Ausschluss aus der Bürgerschaft bedeuten. Strenge Maßnahmen wurden hier gesetzt, wenn eine nicht angesehene Frau geehelicht wurde, wenn miserabel gewirtschaftet wurde oder wenn ein uneheliches Kind gezeugt wurde.<sup>430</sup> Jene Bewohner, die über keine Bürgerrechte verfügten und in der Stadt ansässig waren, wurden als Mitbürger gezählt. Meist bedeutete diese Bezeichnung die lokale Zugehörigkeit, konnte auch eine Tätigkeit miteinbeziehen. „Der Stadtbürger handelt nicht allein als Person mit subjektiven Interessen und Fähigkeiten, sondern überdies stets als Mitglied einer Gruppe, die seine Lebensmaximen gestaltete und der traditionellen Absicherung des städtisch-bürgerlichen Lebens Vorrang vor allen Privatinteressen gab.“<sup>431</sup>

Der Bürger in seinem sozialen Status verfügte über eigene Rechte und Werte, konnte oder wollte nie mit anderen gleichgesetzt werden. Im beruflichen Umfeld von Eggenburg finden sich Bürger im Bereich der Stadtverwaltung als Stadtrichter und Bürgermeister, die übrigen Ratsfreunde waren in unterschiedlichen Handwerken tätig wie Binder, Fleischhauer, Schuster, Seifensieder, Steinmetze, Stricker, Tuchmacher und Weber.<sup>432</sup> Der Anteil der Bürger betrug in der Verwaltung etwa 50 Prozent. In ihren Ämtern als Stadtbeamte übten sie weitere Verwaltungstätigkeit aus. Der Stadtschreiber wurde hier ebenso dazu gezählt wie der Ratsdiener, das „letzte Glied in der Verwaltungskette“<sup>433</sup>.

Weitere 15 Prozent sind zu den „Bürgern ohne Berufsangabe“ zu zählen, da sich kein Hinweis auf berufliche Erwerbstätigkeit in den Nachlassinventaren nachweisen ließ. Hier konnte es im Ermessen des Schreibers liegen, ob er eine berufliche Angabe machen wollte oder nicht. Darüber hinaus darf nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um einen Beruf handelte, der sich in „einzelne Erwerbsformen nicht einordnen“<sup>434</sup> lässt. In dieser Gruppe verfügten zwei Drittel über Haus- und Grundbesitz, wobei einige der Liegenschaften einen beträchtlichen Wert darstellten. Das letzte Drittel besaß ein eher bescheidenes Anwesen, ein „Häusl“, die dazu gehörigen Vertreter zählten zu den Ärmeren

---

<sup>430</sup> VAN Dülmen, Das Dorf, S. 81f.

<sup>431</sup> Ebd., S. 83.

<sup>432</sup> TRIBL, Bewohner, S. 272.

<sup>433</sup> Ebd.

<sup>434</sup> TRIBL, Bewohner, S. 273.

innerhalb der Bürgerschicht. Diese Bürger sind mit Landwirtschaft in Verbindung zu bringen, da bei fehlender Berufsangabe nur der agrarische Bereich als Lebensgrundlage dienen konnte.<sup>435</sup> Der Großteil der bürgerlichen Bevölkerung aber war in den unterschiedlichen Gewerben tätig. Das Handwerk vollzog seine Entwicklung aus der Verknüpfung von Tätigkeiten aus dem agrarischen und dem handwerklichen Bereich. Wie bereits erwähnt, bot die dem Kleinbauern zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche nicht genug Ertrag, um eine Existenzsicherung zu erreichen. Daher mussten nebenberufliche Arbeiten in Anspruch genommen werden. Dies konnte ebenso für Handwerker gelten, die mit einem kleinen Stück Land zur Aufbesserung der Eigenversorgung beitrugen.<sup>436</sup> Das Handwerk war mit einer reich differenzierten Anzahl von Gewerben in der Stadt vertreten, hauptsächlich in der Textil-, Metall- und Lederwarenbranche. Im Unterschied zur dörflichen Struktur waren die städtischen Handwerker in Zünften organisiert. Statuten legten Arbeitszeit, Aufnahmekriterien und die Anzahl der Lehrlinge fest. Vielfach handelte es sich um „Einmannunternehmen“, wo der Meister mit einem Gesellen den Betrieb führte. Eine geringe Nachfrage bedingte geringere Spezialisierung und die soziale Abstufung richtete sich nach der beruflichen Auslastung. Schmiede mit ihren Arbeiten des Eisenbeschlagens, der Radreparaturen und der Herstellung diverser Werkzeuge konnten sich einer guten Auftragslage erfreuen. Leinenweber, Flickschuster und dgl. hingegen wurden zur ärmeren Bevölkerung gezählt und waren stets von existenzieller Not bedroht. Um ein Gewerbe ausüben zu können, bedurfte es gewisser Voraussetzungen wie eheliche Geburt, Bürgereid, Hausankauf<sup>437</sup> und die Entrichtung des Gewerbepfandes.<sup>438</sup> Der Bereich der Textilbranche stand dabei zahlenmäßig mit 96 Vertretern an erster Stelle. Dazu zählten Mitglieder des Stadtrates, Bürgermeister und auch ein Ratsdiener, der neben seiner Tätigkeit im Magistrat das Tuchmacherhandwerk

---

<sup>435</sup> Ebd., S. 273. Bei Angaben über Pferde und Wagen in den Inventarbüchern konnte eine betriebliche Nutzung anhand fehlender Quellen nicht nachgewiesen werden; StAE, IB 27 (1683).

<sup>436</sup> Eva Maria LERCHE spricht in diesem Zusammenhang von „Landhandwerk“. LERCHE, *Alltag und Lebenswelt von heimatlosen Armen. Eine Mikrostudie über die Insassinnen und Insassen des westfälischen Armenhauses (1844–1891)*, Münster 2009.

<sup>437</sup> Ein Hausankauf konnte nicht in jedem Fall realisiert werden. Der Stadtrat gewährte eine bestimmte Aufenthaltsdauer in der Stadtherberge, meist galt ein Jahr als Frist für den Hauserwerb.

<sup>438</sup> Zur Höhe der Gewerbepfunde und deren Einstufung siehe HAUSTEINER, *Beiträge*, S. 171.

praktizierte.<sup>439</sup> Den Aufzeichnungen in den Nachlässen zufolge gab es auch innerhalb dieser Gruppe eine „soziale“ Gliederung, bestimmt durch gewinnorientierte Produktion und durch das öffentliche Amt, das wesentlich zum positiven Sozialprestige beitrug. Die Tuchmacher waren neben den Schneidern und Webern am häufigsten in diesem Gewerbesektor vertreten<sup>440</sup>, gefolgt von den Strickern (4), den Hutmachern (4), den drei Färbermeistern und einem einzigen Leinwandbleicher.<sup>441</sup> Ein weiteres „Ranking“ innerhalb der Tuchmacher wurde bestimmt vom jeweiligen Besitz bestimmter Geräte und dem dazugehörenden Rohmaterial wie Kessel zum Färben der Textilien, Webstühle mit bestimmten Vorrichtungen zur Herstellung von Tischtüchern, diversem Leinwandvorrat wie das gelbe und schwarze „Keppelband“, Zwirne und Garne, Wolle für Männer- und Frauenstrümpfe sowie Hutstepperware.<sup>442</sup>

Das Ledergewerbe nahm die zweite Stelle innerhalb der gewerblichen Berufe bei den Bürgern ein. Allen voran lagen die Schuster mit 56 Vertretern, wobei auch hier wieder in drei Fällen städtische Ämterausübung nachgewiesen werden kann.<sup>443</sup> Das Ausgangsprodukt war einzig und allein das Leder, Fellverarbeitung war ihnen untersagt, dies blieb den Kürschnern (9) vorbehalten. Schließlich wurden noch zwei Sattlermeister für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts genannt, jedoch gibt es quellenmäßig keine weiteren Hinweise.<sup>444</sup> Nach der Holzverarbeitenden Branche rangiert der Lebensmittelbereich erst an vierter Stelle, der für eine ausreichende Nahrungsversorgung der Stadt und seiner Bewohner zu sorgen hatte. Müller (16) und Bäcker (11) rangierten hier zahlenmäßig ganz oben. Die mehrmals pro Jahr vom Magistrat erstellten „Brotsatzungen“ dienten der Qualitätssicherung der unterschiedlichen Brotwaren.<sup>445</sup> So wurden ausschließlich aus Weizenmehl die

---

<sup>439</sup> Carl Landtgsöll, auch Landtsgsöll oder Landesgesell (bei Tribl), übte ab 1735 die Funktion des Ratsdieners in Eggenburg aus. Siehe dazu: Kapitel 3.2.5.

<sup>440</sup> Tribl nennt für die Vertreter des Tuchmachergewerbes keine genaue Zahl, gibt jedoch 21 Schneider und 18 Weber an. TRIBL, Bewohner, S.279.

<sup>441</sup> Die Ergebnisse Tribls wurden in unterschiedlichen Zeiträumen festgestellt, abhängig von der Quellenlage in den Inventarbüchern. Für die Tuchmacher überprüfte er einen Zeitraum von 1600 bis etwa 1750, für die Schneider von 1676 bis 1799, für die Stricker von 1664 bis 1738, für die Hutmacher von 1757 bis 1795 und für die Färber von 1697 bis 1796. TRIBL, Bewohner, S. 279f.

<sup>442</sup> Siehe dazu: StAE, Eintragungen in den Inventarbüchern, S. 28–32.

<sup>443</sup> TRIBL, Bewohner, S.281.

<sup>444</sup> Ebd., S. 282.

<sup>445</sup> Das Gewicht einer Kreuzersemmel betrug im Jahr 1731 zwischen 15 und 12 Lot, das eines Sechskreuzer-Laibes zwischen sechs und vier Pfund. Für das Jahr 1746 wird ein Semmelgewicht von nur sieben Lot angesetzt. TRIBL, Bewohner, S. 275. Ein Lot beträgt 17,5 gr, ein Metzen entspricht 61 Liter. TRAPP, Handbuch der Maße.

Kreuzersemmel, die Pfennigsemmel, die Zweipfennigsemmel, das Kreuzerküpfel, die Zweierbrezel, das Kreuzbeugerl und das Zweipfennigbeugerl hergestellt. Eine so genannte „Brezn“ musste aus Gernteig sein, und obendrein gesalzen.<sup>446</sup>

Nicht nur die Bäcker, ebenso die Brauereibetriebe (5) waren abhängig vom Getreide als wichtigem Grundstoff zur Bierherstellung. Der aus diesem Gewerbe erzielte Gewinn muss ansehnlich gewesen sein, denn ein Brauer hatte für jede Bräu zwei Gulden an den Magistrat und zusätzlich pro Bräu das Trebergeld von 24 Kreuzern zu entrichten.<sup>447</sup> Ab 1740 können jährliche Pachtgeldzahlungen in der Höhe von 150 Gulden festgestellt werden.<sup>448</sup> Zur Bierausschank berechtigt waren zunächst die Brauer selbst, Wirte und „meritierte“ Bürger. Ab den 1730er Jahren jedoch galt ein Verbot für die Brauer, nur mehr drei Bürgern war der Biervertrieb gestattet. Tribl schloss daraus, dass das Bierbrauen zwar hauptberuflich, die Ausschank jedoch nur im Nebenberuf ausgeübt werden konnte.<sup>449</sup>

Die Untersuchung der acht Fleischhauer im Zeitraum 1683–1795 ergab, dass auch sie strengen Qualitätskontrollen durch ein Mitglied des Äußeren Rates und einen Vertreter der Bürgerschaft unterworfen waren. Die jeweiligen Preise für die unterschiedlichen Fleischsorten waren an die Niederösterreichische Regierungsverordnung gebunden.<sup>450</sup> Eine Erleichterung zur Fleischlagerung bot die in einem Keller eingerichtete Fleischbank, wobei dem Fleischhauer dafür ein so genannter „Fleischbankzins“ von sieben Gulden verrechnet wurde.<sup>451</sup>

Zu den in den metallverarbeitenden Branchen tätigen Bürgern zählten die Hufschmiede (9), Schlosser und Büchsenmacher (3). Letztere konnten jedoch nur am Ende des 17. Jahrhunderts für Eggenburg festgestellt werden.<sup>452</sup> Auch Spengler (2), ein Klampferer und zwei Uhrmacher wurden zu diesem Gewerbebereich gezählt. Die Hafner bildeten mit 30 Personen eine relativ große Gruppe, die nicht, wie heute angenommen wird, ausschließlich auf die Produktion von Kacheln spezialisiert war, sondern auch Keramikgeschirr und alltägliche Gebrauchsgegenstände wie etwa

---

<sup>446</sup> TRIBL, Bewohner, S. 275. Die unterschiedlichen Mehllarten bewirkten eine Unterscheidung in „Weiß- und Schwarzbäcker“.

<sup>447</sup> TRIBL, Bewohner, S. 276.

<sup>448</sup> Ebd.

<sup>449</sup> TRIBL, Bewohner, S. 277.

<sup>450</sup> Ebd., S. 278. Im Ratsprotokoll von 1687 werden folgende Preise pro Pfund Fleisch verordnet: Rindfleisch: 4 Kreuzer, Schweinefleisch: 5 Kreuzer, Kalbfleisch: 4 Kreuzer; StAE, RP (1687).

<sup>451</sup> Tribl geht davon aus, dass dieser Betrag nicht von einem, sondern von allen Fleischhauern gemeinsam bezahlt wurde. TRIBL, Bewohner, S. 278.

<sup>452</sup> TRIBL, Bewohner, S. 283.



unterschiedlich große Häferln herstellte.<sup>453</sup> Die Gruppe der Maler, Musiker, Vergolder sowie Bildhauer und Steinmetze wird im Bereich „Kunst“ zusammengefasst. Es waren besonders die Steinmetze wie Kaspar Högl, die Familien Strickner und Steinbeckh und Leopold Fahrmacher, die mit ihrem Handwerk überregionale Bedeutung erlangten.<sup>454</sup> Für die „grogen“ Arbeiten am Stein oder im Mauerwerk waren die Maurer (3) zuständig, die gemeinsam mit den Steinmetzen einer Zunft angehörten. Die Stadtmauer von Eggenburg bot hier einen Arbeitsplatz, der bis zu zwei Jahren garantiert wurde. Der Verdienst eines Meisters und Gesellen lag bei sieben Groschen pro Tag, der eines Lehrlings bei fünf Groschen, für weitere Hilfskräfte wie die Tagelöhner wurden vier Groschen berechnet.<sup>455</sup> Den Abschluss der Bürger im gewerblichen Sektor bildete die kleinere Gruppe der Glaser mit sieben Vertretern, vier Bader und zwei Barbieri und eine Hebamme.<sup>456</sup> Eine annähernd gleiche Gruppengröße stellten die sieben Gastwirte dar. Ausgenommen von der in der Tabelle angeführten Listung waren die Weinhauer, von denen man 78 für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erfassen konnte.<sup>457</sup> Ein interessanter Aspekt fällt hier deutlich auf: Mehr als zwei Drittel waren selbstständig tätig, ihre ausschließliche Erwerbsgrundlage waren der Weingartenbesitz und die daraus erzielte Weinproduktion. Das letzte Drittel jedoch, neun Winzer, verfügten über keinen Gartenbesitz und „dienten“ in fremden Weingärten, als Tagelöhner, Weinhüter oder Weinleser.<sup>458</sup>

Der überwiegende Teil einer kleinstädtischen Bevölkerung wie der Eggenburgs bestand aus Handwerkern, Händlern und jenen Personen, die in der Landwirtschaft tätig waren. Für soziale Mobilität gab es wenig Spielraum, zum einen reichte der bei selbständig Handwerkern das Einkommen nicht zur Existenzsicherung, zum andern verfügten man über zu geringen Grundbesitz.<sup>459</sup> Die Situation der zumeist „Kleinstbetriebe“ („Ein-Mann-Unternehmen“) war äußerst prekär, da die meisten ihrer Unternehmungen hoch verschuldet waren.

---

<sup>453</sup> TRIBL, Bewohner, S. 283f.

<sup>454</sup> GASPAR, Der „Weiße Stein von Eggenburg“, S. 331–367; KIESLINGER, Steinhandwerk.

<sup>455</sup> Tribl, Bewohner, S. 285f.

<sup>456</sup> Siehe dazu Kapitel 3.2.7.: Die Tätigkeit der Hebamme.

<sup>457</sup> TRIBL, Bewohner, S. 289.

<sup>458</sup> StAE, KA 1720, fol. 14: „Den 13. October [1720], denen weinlösern 59 tagwerkh bezahlt, macht lauth zeignus No.69, 8 fl. 51 kr.“ Tribl nennt in diesem Zusammenhang den Fall des Joseph Haselbeck, der im Inventarbuch als „bürgerlicher Hauer oder Tagelöhner“ bezeichnet wurde.

TRIBL, Bewohner, S. 289.

<sup>459</sup> HAUSTEINER, Beiträge, S. 157f.

Die Lebensumstände der bäuerlichen Bevölkerung hatten sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend durch steigende Dienste und Abgabenleistung an den Grundherrn wie Robot oder Zehent verschlechtert.<sup>460</sup> Diese extrem belastenden Abgaben führten zu einer Verelendung der bäuerlichen Bevölkerung. Die Reformtätigkeit Maria Theresias bewirkte eine Verbesserung der bäuerlichen Situation, ihre Maßnahmen begründete sie folgendermaßen: „Der Bauernstand, der die zahlreichste Klasse der 'Staatsbürger' und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, soll in aufrechtem und in solchem Stande erhalten werden, dass derselbe sich und seine Familie ernähren und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten könne. Die Rechte der Grundherrschaften müssen gegenüber dieser Rücksicht weichen.“<sup>461</sup>

Auffällig ist, dass in den Nachlassinventaren von 860 Personen die Dienstboten wenig bis gar nicht berücksichtigt wurden, ebenso die Bettler und Menschen, „deren Tätigkeit zwar wichtig war, aber aufgrund des mangelnden Sozialprestiges“<sup>462</sup> verwaltungsirrelevant erschien. Daneben gab es noch die Schichte der landarmen Kleinbauern, die ohne Zusatzverdienst als Lohnarbeiter oder in einem anderen Gewerbe tätig, nicht überleben konnten. Noch tiefer gelistet im sozialen Ranking waren die Tagelöhner, die zwar über ein kleines Haus, „das Häusl“, verfügen konnten, aber keinen Grundbesitz besaßen. Abschließend waren die besitzlosen Dienstboten gereiht. Ihr Leben war geprägt von der Abhängigkeit von einem Dienstherrn, sowohl in wirtschaftlicher als auch persönlicher Hinsicht. Nicht selten geriet eine ganze Familie beim Tod eines Familienmitgliedes in eine existentielle Notlage und wurde zum Sozialfall. Den Abschluss der städtischen Unterschicht bildeten umherziehende

---

<sup>460</sup> Die Agrarbevölkerung wird in den österreichischen Ländern im 18. Jahrhundert auf 75% geschätzt, in Böhmen auf 87% und in Ungarn soll der Prozentsatz noch höher gelegen sein. VOCELKA, Österreichische Geschichte, S. 331.

<sup>461</sup> GRÜLL, Bauer, Herr und Landesfürst, S. 160.

<sup>462</sup> TRIBL, Bewohner, S.269. KNITTLER, Wirtschaftsgeschichte Waldviertel, S.142–145. Die nun folgende alphabetische Aufzählung der verschiedenen Berufszweige in Eggenburg um 1745, mit der in Klammern angeführten Anzahl der jeweiligen Handwerks- bzw. Gewerbevertreter, soll vergleichend die Spartenvielfalt der landesfürstlichen Stadt wiedergeben: Bader (1), Bäcker (4), Barbier (1), Bierbrauer (1), Bildhauer (2), Blumenbinderin (1), Branntweiner (1), Buchbinder (1), Deckenmacher (3), Drechsler (1), Eisenhändler (2), Färber (2), Fassbinder (3), Fleischhacker (3), Glaser (2), Goldschmied (1), Greißler (4), Hafner (4), Handschuhmacher (1), Hufschmieder (2), Huterer (1), Hutstopfer (1), Kammacher (1), Kürschner (2), Lebzelter (1), Lederer (3), Lederzurichter (1), Leinenweber (3), Leinwandschneider (3), Maler (2), Maurer (1), Müller (4), Riemer (2), Sattler (2), Schlosser (3), Schneider (7), Schuster (13), Seifensieder (1), Seiler (1), Sieberer (2), Stärkemacher (1), Steinmetz (4), Stöckelschneider (2), Stricker (3), Tischler (4), Tuchmacher (6), Tuscherer (1), Uhrmacher (1), Schildwirt (3), Zimmermeister (2). KNITTLER, Doppelstadt Krems-Stein, S. 43–73; MOLL, FRÖHLICH, Zwettler Stadtgeschichte(n), S. 45; BIRKLBAUER, KATZENSCHLAGER, Weitra, S. 146–148.

Menschen, Vaganten, Bettler, Spielleute, „Zigeuner“ und ausgediente Soldaten. Das Problem der Armut wandelte sich in der Frühen Neuzeit und verlor zusehends den Charakter christlicher Mildtätigkeit. Man begegnete dem Phänomen Armut mit Unverständnis und sah in ihr ein Zeichen von persönlichem Unglück.

Kleinstberufe für Zuverdienst wie Spindelhändler oder Strumpfsticker zeugen vom Erfindungsreichtum der armen Bevölkerung.

Für den genannten Zeitraum von 1700 bis 1750 liegt eine Inwohnerzahl von 106 vor. Das sind Personen, die kein Haus besitzen, so genannte „Hauslose“, mit eingeschränkten Bürgerrechten und abhängig von der hausherrlichen Gewalt. In diese Gruppe werden alle Dienstboten und Verwandte, die mit dem Hausherrn und seiner Familie lebten, sowie Tagelöhner zusammengefasst.<sup>463</sup> Doch trotz Angaben, die auf den Verbleib von Inwohnern in einem Haushalt verweisen, wurden sie in den Inventarlisten meistens nicht angeführt. Auch hier wurde eine soziale Klassifizierung in einer nach außen hin „rechtlich definierten“ Gruppe festgestellt. Wer einmal vom unabhängigen Bürger zum „abhängigen Inwohner avancierte“, konnte diesen sozialen Abstieg kaum mehr ausgleichen. Ebenso unrealistisch ist die Gegenbewegung zu sehen, da es zwar Versuche gegeben haben muss, den Bürgerstatus zu erreichen, dies aber mit enormen Schwierigkeiten verbunden war.<sup>464</sup>

## **4.2. Dienstboten / Gesinde**

### **4.2.1. Begriffserklärung**

Der Begriff „Gesinde“ geht zurück ins Mittelalter – in der Frühen Neuzeit vollzog sich die Unterscheidung in Gesinde und Dienstpersonal.<sup>465</sup> „Dienstbote“ war in der Stadt vorherrschend<sup>466</sup>, wohingegen der ältere Begriff „Gesinde“ hauptsächlich in den ländlichen Regionen verwendet wurde. Als gemeinsamer Nenner beider Begriffe kann festgehalten werden, dass mit beiden Begriffen Berufsgruppen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Hausherrn<sup>467</sup> standen und zu persönlichen

---

<sup>463</sup> TRIBL, Bewohner, S. 290. Anhand von bestimmtem Mobiliar wie Betten und Truhen in den Nachlassinventaren erhielt Tribl Hinweise auf Dienstmägde und Knechte in der jeweiligen Hausgemeinschaft.

<sup>464</sup> Ebd., S. 292f.

<sup>465</sup> MÜLLER-STAATS, Dienstboten, S. 27f; HARRASSER, Von Dienstboten, S. 9.

<sup>466</sup> Ebd., S. 18f.

<sup>467</sup> CARLEN, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 1627–1629.

In der Zusammensetzung von mhd. „Hüsgesinde“ bezeichnet es im weiteren Sinn die ganze Familie, die Hausleute, im engeren die Dienerschaft. Im Sachsenspiegel steht „insinde“, aber

Dienstleistungen verpflichtet waren, benannt sind. Ihr charakteristisches Merkmal war die dienende Tätigkeit<sup>468</sup>: „Gesinde, Brödlinge, Dienst=Boten, Ehehalten. Hierunter werden diejenigen Personen beyderley Geschlechts, so uns um einen gewissen Jahr=Lohn und die tägliche Kost dienen, und unsere Befehle mit aller Treue auch möglichstem Fleisse und Sorgfalt ausrichten sollen, nemlich Knechte und Mägde verstanden.“<sup>469</sup>

Während der Begriffserklärung „Gesinde“ mehrere Spalten in Zedlers Universallexikon gewidmet sind, ist bei „Dienstbote“ nur eine einzige lange Satzdefinition zu finden: „Dienst=Bote, begreift diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche unsere Arbeit im Hause oder anders wo verrichten, und davor Lohn und Kost empfangen, daher sie von denen leibeigenen Knechten der Alten unterschieden, indem sie freye Leute, und ihres Leibes und Gutes mächtig sind.“<sup>470</sup>

In der neueren Geschichtsforschung gilt „Knecht“ und „Magd“ nicht als Berufsgruppe, sondern ist lediglich als ein Lebensabschnitt, eine Übergangsphase zwischen dem Austritt aus dem Elternhaus und der Gründung eines eigenen Hausstandes anzusehen.<sup>471</sup> Oder anders ausdrückt: „[...] nicht als eine soziale Schicht zu verstehen, sondern als eine Altersklasse der Bevölkerung“<sup>472</sup>. In der vorliegenden Arbeit werden die beiden Begriffe „Gesinde“ und „Dienstbote“ synonym verwendet, da eine Differenzierung in rein ländliches Gesinde und ausschließlich städtisches Dienstpersonal für die Stadt Eggenburg für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht zutrifft.

#### 4.2.2. Dienstbotenordnung – Funktion/Genese

Die Festlegung von Dienstbotenordnungen diene der rechtlichen Regelung des Dienstverhältnisses zwischen Dienstboten und Hausherrn. Das Zusammenleben von Dienstherr und Dienstbote erforderte ein bestimmtes Reglement, das sowohl den beruflichen als auch den privaten Bereich im Hausverband umfasste. Verschiedene Ordnungen wurden erlassen, so unter König Ferdinand I. am 24. Oktober 1550, unter

---

auch die einfachere Form „gesinde“ für Dienerschaft. HIPPEL, Randgruppen, S. 23f, S. 67–81, S. 132f.

<sup>468</sup> Zur Problematik des Dienstantrittsalters in der Literatur: LANGER-OSTRAWASKY, Gesindefrage, S. 269.

<sup>469</sup> ZEDLER, Universallexikon, Bd.10, Sp. 1282.

<sup>470</sup> ZEDLER, Universallexikon, Bd.7, Sp.834.

<sup>471</sup> HARRASSER, Von Dienstboten, S. 27.

<sup>472</sup> HARTINGER, Dienstbotenleben, S. 627.

Kaiser Maximilian II. am 16. Oktober 1568, unter Rudolph II. im November 1578 und unter Ferdinand III. im Juli 1655.<sup>473</sup> Darin enthalten waren Bestimmungen über die Kostzuteilung, bestimmte Lohnsätze und Kleiderverordnungen, ebenso Wäschebeschränkungen.<sup>474</sup> Die Dienstbotenordnung von 1688 bestätigt das Recht des Dienstboten, den ausständigen Lidlohn „ihme entweder selbst oder aber an dasjenige Gericht, wohin dessen Herr oder Frau gehörig, durch Kompassschreiben [...] einzufordern“.<sup>475</sup> Demzufolge wurde angeordnet, in den Rathhäusern ein „ordentliches Dienstbotengericht“ einzurichten, wo „alle Dienstag Nachmittag um 2 Uhr“<sup>476</sup> die Beschwerden eingereicht werden konnten. Im Laufe der Zeit wurden strenge Strafen bei Missachtung des Verabredungsverbots von Dienstboten hinzugefügt. Eine gesetzlich geregelte Dienstdauer, mit festgesetzten „Ab- und Aussetzungsterminen“, war nicht im Sinne von „Arbeitsplatzsicherung“ zu sehen. Per Gesetz wurde so dem Dienstherrn genug Arbeitspersonal garantiert.<sup>477</sup> Eine vorzeitige Kündigung seitens des Dienstboten war so gut wie unmöglich und wurde mit „ernstlicher scharffer Bestrafung“ geahndet. War aber ein Wechsel der Dienststelle in Aussicht gestellt, so hatte der Dienstbote das „Dienstverhältnis“ vier Wochen vor Beendigung des Dienstjahres beim Dienstgeber aufzukündigen.<sup>478</sup> Im übrigen gab es die Möglichkeit einer Probezeit von etwa zwei Wochen. Wer im Hausverband blieb, dem wurde „besagtes Darangeld an die Jahresbesoldung angezogen“.<sup>479</sup> Bei Nichtanstellung durfte der „Aspirant“ das Darangeld<sup>480</sup> zur Gänze behalten. Die Problematik bei „entlaufenen“ Dienstboten wurde diskutiert und ein

---

<sup>473</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd 1, „Dienstbotenordnung 1688“, erlassen von Kaiser Leopold I., S. 278–282.

<sup>474</sup> Die Barauszahlungen gestalteten sich problematisch, da die festgesetzten Lohnsätze, wenn überhaupt, nur marginal eingehalten wurden. Weiters war die hierarchische Reihung innerhalb des Gesindes ein wichtiger Faktor der die Lohnhöhe bestimmte. Ein Oberknecht stand einem Ochsenknecht vor, dieser dem Rossbub und zuletzt war der Ochsenbub. Bei den weiblichen Dienstboten gab es eine ähnliche Rangfolge: Die Oberdirn stand an oberster Stelle, gefolgt von der Köchin, der Mitterdirn, und den gemeinen Haus- und Viehdirnen. HARTINGER, Dienstbotenleben, S. 609-611.

<sup>475</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd.1, „Dienstbotenordnung 1688“, § IV, S. 279.

<sup>476</sup> Ebd.

<sup>477</sup> StAE, RP, 8.5.1724: „Die Knecht und Dienstmenscher welche unterm Jahr ohne erhebliche Ursach ausstehen, und nicht dienen wollen, selbe sollen nicht allein von andern Herren oder Frauen ohne Wissen deren vorigen, von denen sie ausgestanden, oder gar heimlich davon gegangen, nicht angenommen, sondern abgestraft, und zur arbeit und Ausdienung des jahres angehalten, welcher Bursch aber heyraten, nach gestalt der Sach hier nicht passirt werden, gestalte die Stadt mit zu villen Inleuten überhäufft würde.“

<sup>478</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 1, „Dienstbotenordnung 1688“, § V, S. 280.

<sup>479</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 1, „Dienstbotenordnung 1688“, §13, S. 281.

<sup>480</sup> Das so genannte „Darangeld“ wurde dem Dienstboten bei Vertragsabschluss als eine Art Vorschuss in bar ausbezahlt.

Züchtigungsrecht für Dienstherrn erlassen – jedoch auch die Fürsorge für kranke Dienstboten erläutert. Die gesamte Gesindegesetzgebung war auf ein obrigkeitliches Gedankenmuster ausgerichtet, das vorwiegend zur Aufrechterhaltung der hausherrlichen Gewalt diente. Trotzdem zeigte sich in einzelnen Fällen, dass der jeweilige Richter auf die besonderen Umstände der angeklagten Person individuell einging.<sup>481</sup>

Die Dienstbotenordnung enthielt auch die allgemein gültige Festlegung der Dienstzeit für den Zeitraum eines Jahres. In den ländlichen Gebieten war der Dienstantritt mit Maria Lichtmess, einem bedeutenden Feiertag der katholischen Kirche, dem 2. Februar, festgelegt. Er hing jedoch von der Art der Beschäftigung ab. So konnte eine Dienstmagd ihre Tätigkeit im städtischen Bereich auch noch am „Georgitag“, dem 23. April, oder an Jakobi, dem 25. Juli, antreten oder wechseln.<sup>482</sup> Als allgemein festgelegter Austrittstermin galt der Tag Michaeli, der 29. September. Die Ordnungen waren notwendig, betrachtet man das Arbeitspensum eines ländlichen Dienstboten, vor allem während der Zeit der Aussaat auf den Feldern, und die Wochen, an denen die Ernte eingebracht werden musste. In diesem Zeitraum überschritt die tägliche Arbeitszeit die 12-Stundenmarke deutlich. So sollte von „Georgi bis Michaeli wenigstens von 4 Uhr früh bis abends 7 Uhr, und von Michaeli bis Georgi wiederum gleich nach Anbruch des Tages bis zum Untergang der Sonne“<sup>483</sup> gearbeitet werden. Tatsächlich freie Tage gab es nur um Maria Lichtmess oder an den kirchlichen Feiertagen, da hier keine Arbeit auf dem Feld von Knecht und Magd zu verrichten war. Doch auch wenn keine Erntezeit war, so musste das Vieh täglich morgens und abends versorgt werden.<sup>484</sup> Wer die Hausherrn zur Messe begleiten durfte, hatte sich im Gotteshaus hinter der Herrschaft aufzustellen. Dies diente nicht nur der sozialen Ordnung, sondern sollte den übrigen Gemeindemitgliedern die wirtschaftliche Größe der anwesenden Hausgemeinschaft demonstrieren. Abweichungen von gesetzlich festgelegter Bestimmung kamen durchaus vor – wie zum Beispiel die Nichteinhaltung des Kirchenbesuchs oder Gehaltsanspruchs, Arbeitsausfall und die Probleme bei Krankheit.<sup>485</sup> Die Ordnung von 1756 forderte den

---

<sup>481</sup> Siehe dazu „Dienstmägdefall“ von 1710/11: Rosina Haringer, die jüngste „Diebin“ unter den drei Dienstmägden wurde aufgrund ihres „jungen Alters“ mit einer bloßen Ermahnung abgestraft; StAE, K 227.

<sup>482</sup> BARTH-SCALMANI, Weibliche Dienstboten, S. 209.

<sup>483</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd.1, „Fasten- und Gottesdienst“, S. 324.

<sup>484</sup> HÜTTL, Frömmigkeit, S. 128.

<sup>485</sup> ORTMAYR, Ländliches Gesinde, S. 392f.

Dienstherrn auf, Dienstboten „in der Krankheit nicht zu verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen mit Liebe und Freundlichkeit zu begegnen“.<sup>486</sup>

Bei näherer Untersuchung der gesetzlichen Regelung für Dienstboten treten drei große potentielle Konfliktfelder zwischen Dienstnehmern und Dienstherrn zutage: Erstens die umfassende Kontrolle durch den Dienstgeber auch außerhalb des Arbeitsbereiches, zweitens die Problematik der Verehelichung von Dienstboten und drittens die geringe Verdienstmöglichkeit, vor allem die geringe Barentlohnung. Die Dienstherrn wurden sogar aufgefordert, „wider die Billigkeit erhöhte Besoldungen und Lohn“<sup>487</sup> zu verweigern. Darauf wird bei den Rechten und Pflichten der Dienstboten noch näher eingegangen.

Die Geschichte der Gesetzgebung von Gesindeordnungen kann mit der Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts angesetzt werden. Eine der möglichen Ursachen ist in der zwar noch geringeren Rechtsfreiheit von Hörigen zu sehen, die nun nicht mehr zum Dienst gezwungen werden konnten.<sup>488</sup> Die kommende Dienerschaft konnte persönlich und frei die eigene Entscheidung treffen, was Dienststelle und Dienstantritt betraf. Doch zunächst gab es kein Gesinderecht im mittelalterlichen Österreich. Die Entstehung der Gesetzgebung vollzog sich im Hochmittelalter aus der Summe unterschiedlicher punktueller Gesetze in diversen Rechtsquellen wie Stadt- und Landrechtsbüchern sowie den Weistümern verschiedener Territorien. Die vermehrte Schriftlichkeit nutzte die Möglichkeit alltägliches Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen.<sup>489</sup> Vom Landesherrn wurde ein Personenkreis zur Gesetzgebung herangezogen, der wiederum die Position des Dienstgebers einnahm. Dementsprechend ist anzunehmen, dass die von ihnen verfassten Gesetze sich nicht gegen die eigene Person bzw. Interessensgruppe von Arbeitgebern richteten. Die Erstellung eines Gesinderechts verfolgte die Hebung der sittlich-moralischen Werte, die Wiederherstellung von Ehre und Ordnung, die durch kriegerische Ereignisse gelitten hatten.<sup>490</sup> Erste Vorbildwirkung ging von den Städten aus, die aufgrund der starken Zuwanderung verstärkte Maßnahmen gegen vagierende Leute setzten.

Die Gesindegesetzgebung, wie sie unter Maria Theresia und ihrem Sohn Kaiser

---

<sup>486</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 5, (1758), „Neue Dienstbotenordnung für das Land ob der Enns (1756)“, Punkt 29, S. 1135f.

<sup>487</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 1, „Dienstbotenordnung 1688“, §12, S. 281.

<sup>488</sup> SANDER, Häusliches Dienstpersonal, S. 17.

<sup>489</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 217.

<sup>490</sup> MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 20.

Joseph II. in den österreichischen Erbländen entstand, nahm ihren Anfang in den jeweiligen Bestimmungen von Stadt- und Landrechten, in allgemeinen Gesetzen und vor allem in den Polizeiordnungen.<sup>491</sup> In den „Policey-Verordnungen“ Ferdinands I., die in den Jahren 1527, 1542 und 1552 erlassen wurden, finden sich das Gesinde betreffende Bestimmungen. Ebenso verhielt es sich in der steirisch, kärntnerischen Policeyordnung vom 1. März 1577. Die Verordnungen dienten hauptsächlich der Beibehaltung guter Sitten und eines ehrbaren, christlichen Lebenswandels.<sup>492</sup> Im Laufe des 17. Jahrhunderts trugen die Erlassung einer „Gerhabschaftsordnung“ und des „Tractatus de juribus incorporalibus“ zur Entwicklung eigener Gesindegesetzgebung<sup>493</sup> für Niederösterreich bei.<sup>494</sup> Im selben Zeitraum entstand die ursprünglich nur für Niederösterreich zugelassene Dienstbotenordnung für folgende Berufsgruppen: „Hauer, Mader, Dröscher und andere dergleichen Diensten“<sup>495</sup>. Somit war die Basis für die in der Folge in den Ländern Steiermark (1734) und Kärnten (1747) erlassenen Dienstbotenordnungen geschaffen. Unter der Regentschaft Maria Theresias entstand eine umfangreiche Gesetzgebung für die Dienstboten in den österreichischen Erbländen. Eine neue Ordnung wurde für Niederösterreich am 12. August 1765 eingeführt.<sup>496</sup> Ergänzungen und Nachtragsverordnungen komplettierten das Werk 1769.<sup>497</sup> Ende des 18. Jahrhunderts erschienen getrennte Ordnungen für Dienstboten in der Stadt (1782), gültig auch für Böhmen, Mähren und Schlesien, für Dienstboten am Land für Niederösterreich im Mai 1784. Die Josephinische Gesetzgebung entschied über die Trennung in verschiedene Dienstbereiche.

---

<sup>491</sup> Die erste Policey- und Handwerksordnungen für die NÖ. Länder entstanden 1527, 1542 und 1552. Im 17. Jahrhundert wurde eine Policeyordnung für Österreich unter der Enns 1671, mit Erweiterungen und Ergänzungen 1686, 1688 und 1697 abgefasst. 1732 folgte die Policeyordnung (Pragmatical-Satzung) für Österreich. PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 222, S. 225.

<sup>492</sup> CASUTT, Dienstpersonal, S. 34.

<sup>493</sup> „Gerhabschaftsordnung“ bedeutet Vormundschaftsordnung. Siehe dazu: MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 12f.

<sup>494</sup> Der „Tractatus de juribus incorporabilibus“ wurde in der Regierungszeit Kaiser Leopold I. von niederösterreichischen Ständen 1679 ausgearbeitet und bildete bis 1848 das grundlegende Recht, das das Verhältnis zwischen Grundherrn und Untertanen zu regeln hatte. Zum einen brachte es für die Untertanen gewisse Rechtssicherheit, andererseits wurde dem Grundherrn weiterhin unbegrenzte Robot zugesichert. Bereits 1681 wurden in der Hofkammerinstruktion unter Kaiser Leopold I. Schutzmaßnahmen gegen grundherrliche Belastungen ausgearbeitet. [www.uni-klu.ac.at/kultdoku/kataloge/19/html/1529.htm](http://www.uni-klu.ac.at/kultdoku/kataloge/19/html/1529.htm). (Zugriff: 25.5.2011)

<sup>495</sup> MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 13f.

<sup>496</sup> SANDER, Häusliches Dienstpersonal, S. 22.

<sup>497</sup> Unter Maria Theresia wurde das Gesinderecht in das große Kodifikationswerk des bürgerlichen Rechts einbezogen und findet sich im Codex Theresianus als Anhang des Familienrechts, Teil I, Kapitel VII „Von Dienstleuten“ mit folgenden Unterabteilungen [...].“ MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 17.



### 4.2.3. Rechte und Pflichten von Hausherr und Dienstboten im „Haus“

Die arbeitsvertraglichen Regelungen fassten Haushalt und Gewerbe als eine Einheit mit dem Ziel zusammen, die Lebensgrundlage für alle Mitglieder des Hauswesens zu sichern – das betraf sowohl den Dienstgeber und seine Familie wie auch die Dienstnehmer. So lange ein Dienstverhältnis dauerte, so lange waren die Beschäftigten Teil der häuslichen Gemeinschaft. Das Verhältnis zwischen beiden „Parteien“ war allerdings weit davon entfernt, eines von gleichgestellten Vertragspartnern zu sein. Gehorsam, Treue und Respekt des Dienstboten gegenüber seinem Herrn galten als unabdingbare Voraussetzungen bei Dienstantritt sowie während des gesamten Arbeitsverhältnisses.<sup>498</sup> Für die Einhaltung und Erfüllung der vorgegebenen Pflichten erhielt das Dienstpersonal als Gegenleistung einen Lohn, der in unterschiedlicher Form ausbezahlt wurde (siehe 2.5.4.). Weiters war der Dienstherr verpflichtet, dem Dienstboten Kost und Logis zur Verfügung zu stellen.<sup>499</sup>

Das „Haus“ war in der Frühen Neuzeit die kleinste wirtschaftliche Einheit<sup>500</sup> und blieb bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die am häufigsten vorkommende Form sozialen Zusammenlebens – wobei der idealisierende Begriff der „Großfamilie“ hier wohl kaum zutrifft.<sup>501</sup> Vielmehr handelte es sich um eine sozial-wirtschaftliche Koexistenz der eigentlichen „Kernfamilie“, bestehend aus den Eltern, Kindern und Verwandten, und den auf gleichem Raum lebenden und arbeitenden Dienstboten. Speziell in ländlichen Gebieten wurde ausreichend Dienstpersonal zur Bewältigung des Arbeitsvolumens benötigt.<sup>502</sup> Da Volkswirtschaften auf dem agrarischen Sektor aufgebaut waren, benötigte man in der vorindustriellen Zeit eine Vielzahl an Dienstboten.

In der Geschichtswissenschaft ist die These der Autarkie des „Ganzen Hauses“

---

<sup>498</sup> „Unter denen einem Bedienten zustehenden Pflichten ist wohl der Gehorsam und Ehrerbietungen gegen seine Herrschaft die vornehmste. Und dieses erfordern so wohl die natürlichen rechte, als auch die heil. Schrift.“ ZEDLER, Universallexikon, Bd.10, Sp.1285.

<sup>499</sup> Gesinde=Kost ist der Unterhalt an Speise und Tranck, welchen eine Herrschafft ihrem Gesinde zu reichen schuldig ist. Es soll erwehnte Kost also beschaffen, und dergestalt zugerichtet seyn, daß das Gesinde nicht allein keinen Hunger leiden, sondern auch gesund und bey Kräfften bleiben könne; denn wo man von seinem Gesinde volle Arbeit fordert, und demselben nur halb zu essen giebt, der zwingt es aus Noth untreu zu werden, und da, wo es sich nicht geziemet, zuzugreifen, wenn es vorher noch so treu gewesen. ZEDLER, Universallexikon, Bd.10, Sp. 1287-1288.

<sup>500</sup> BRUNNER, Das „ganze Haus“, S. 103–127.

<sup>501</sup> DÜRR, Mägde, S. 12.

<sup>502</sup> MITTERAUER, SIEDER (Hg.), Patriachart, S. 250ff.

umstritten. Eindeutig belegt ist allerdings die vorrangige Stellung des Hausvaters innerhalb dieses Gesellschaftssystems.<sup>503</sup> Als offizieller Vertreter seines Hauses war er für alles verantwortlich, was in seinem Haushalt aber auch in der Öffentlichkeit durch Mitglieder seines Haushalts passierte. Als moralisches Vorbild haftete er für das sittliche Wohlergehen seiner Familie und dem der zum Haus zählenden Beschäftigten. Für die Beschäftigten bedeutete dies nicht nur Schutz durch den Hausherrn, sondern auch dessen uneingeschränkte Kontrolle. Im Fall des Ungehorsams oder bei ungenügendem Arbeitseinsatz konnte und durfte eine Bestrafung durch den Hausvater vorgenommen werden: „Es ist aber dem Herrn eine mäßige Züchtigung, wen sich auch gleich bis auf die Schläge erstrecken sollte, verstattet [...]“<sup>504</sup>. Die im Grunde uneingeschränkte Gewalt des Hausvorstandes diente zur Sicherung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Lebensgrundlage. Daraus lässt sich wiederum sein einzigartiger sozial-moralisch-rechtlicher Sonderstatus erklären. In diesem hierarchisch geprägten Gesellschaftssystem erreichte der Hausvater ein hohes Maß an Autorität, welche weder durch die eigene Familie noch durch die Beschäftigten in Frage gestellt wurde.<sup>505</sup> Der Hausherr war jene Instanz, die in seinem „Territorium“, dem „Haus“, für Recht und Ordnung Sorge zu tragen hatte. Seine Rechte konnte er relativ „autoritär“ ausüben: als Tyrann oder – im Sinne einer christlichen Lebensführung – auch in Verantwortung seinen „Nächsten“ gegenüber.<sup>506</sup> Bei hoher Arbeitslosigkeit erhöhte sich die Abhängigkeit vom jeweiligen Dienstgeber.<sup>507</sup> Natürlich war auch die Integration der Bediensteten nicht immer konfliktfrei – vor allem wenn eine ältere Magd und eine junge Hausfrau aufeinander trafen.

#### 4.2.4. Dienstantritt und Tätigkeitsbereich

---

<sup>503</sup> Die Methode Otto Brunners bedeutet in letzter Konsequenz eine wichtige Relativierung historischer Erkenntnismöglichkeit, die sich immerwährend im Schwebezustand zwischen quellenbezogener Analyse und moderner Reflexion befindet. DÜRR, Mägde, S. 14; OEXLE, Sozialgeschichte, S. 305–341.

<sup>504</sup> ZEDLER, Universallexikon, Bd.10, Sp.1288. Drei Jahrzehnte später fordert die Dienstbotenordnung (1765) die Herrschaften dazu auf, „das Gesinde nicht allzu hart zu traktiren, noch selbes ohne ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit Schlägen, Arreste und dergleichen Uebel [zu] traktiren [...]“. CODEX AUSTRIACUS, Bd. 6, „Dienstbotenordnung (1765)“, § 14, S. 741–744, hier: S. 741.

<sup>505</sup> VAN DÜLMEN, Dorf, S. 41f.

<sup>506</sup> VAN DÜLMEN, Haus, S. 41f. Die häusliche Ordnung galt als Maß der göttlichen, ein Zuwiderhandeln galt als Verstoß gegen die göttliche Ordnung.

<sup>507</sup> HARRASSER, Von Dienstboten, S. 33f.

Die Gesinde- und Dienstbotenliteratur legt kein einheitliches Antrittsalter für den Dienst in fremden Häusern fest, ebenso wenig gibt es genaue Angaben über den Zeitpunkt des Austrittes und die im Dienst verbliebene Zeitdauer.<sup>508</sup> Das Dienstverhältnis begann mit dem Handschlag, der als gegenseitiges Einverständnis akzeptiert wurde. Ob jemand sich als Dienstbote anbot, bestimmte nicht so sehr sein biologisches Alter als vielmehr der ökonomische Status seiner Familie. Das Einkommen der Eltern entschied, wie viele Familienmitglieder noch versorgt werden konnten. So liegt die Spanne des Antrittsalters zwischen dem neunten und fünfzehnten Lebensjahr, während das idealtypische Austrittsalter zwischen dem fünfundzwanzigsten und dreißigstem Lebensjahr angegeben wird.<sup>509</sup> Die Mehrheit der Dienstboten rekrutierte sich aus den sozial ärmeren Schichten und verließ kaum dieses soziale Milieu nach Beendigung des Dienstlebens.<sup>510</sup> Aber auch Söhne und Töchter aus wirtschaftlich besser gestellten Familien waren um Lohnarbeit bemüht, da ihnen z. B. als später Geborene die Möglichkeit genommen war, den elterlichen Besitz zu übernehmen. Unehelich und damit mit einem „Makel“ geborene Kinder bildeten ein großes Kontingent an billigen Hilfskräften, die zudem nicht allzu hohe Kosten verursachten.<sup>511</sup>

Die Auswertung der in den Gerichtsakten angeführten Delikte von Dienstboten gibt Einsicht in Antrittsalter, Herkunft und Art des verübten Delikts. Alle hier zur Recherche herangezogenen „Fälle“ dienten als Knecht und Magd in Privathaushalten, männliche Dienstboten tauchen auch als Lehrjungen auf.<sup>512</sup> Ihre „Ursprungsfamilie“ gehörte vielfach der untersten Schicht der sozialen Bevölkerung an. Die Eltern waren als Tagwerker, Almosengeher, Halter oder eben auch in Dienst stehend tätig.<sup>513</sup>

Dreißig Prozent der insgesamt 139 erhaltenen Fälle beinhalten kriminelle Delikte von Dienstboten. Die Altersangaben bei allererstem Dienstbeginn sowie Informationen über die Eltern und deren beruflichen Tätigkeiten sind nur spärlich vorhanden. Lediglich das Alter zum Zeitpunkt des Deliktes wurde in den meisten Fällen

---

<sup>508</sup> DÜRR, Mägde, S. 160f; LASNIK, Von Knechten und Mägden.

<sup>509</sup> LANGER-OSTRAWSKY, Gesindefrage, S. 269.

<sup>510</sup> HIPPEL, Randgruppen, S. 23.“ [...] so entstammte die grosse Masse des Gesindes in Stadt und Land den Unterschichten und lässt sich auch nach eigenem Status und Lebensperspektiven als Teil der Unterschichten begreifen.“

<sup>511</sup> LASNIK, Von Mägden und Knechten, S. 80f.

<sup>512</sup> HARRASSER, Von Dienstboten, S. 27.

<sup>513</sup> StAE, K 227–231, (1705–1756).

angegeben. Auffällig ist die Überzahl der genannten weiblichen Vergehen, das Verhältnis beträgt 2:1 für die weiblichen Dienstboten. Erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts übertrafen die kriminellen Vergehen der männlichen Dienstboten, meist Ross-, Bauern- und Schmiedknechte, die ihrer weiblichen Kolleginnen. Trotz der geringen Grundlage in den Akten konnte durch die Überprüfung der Fälle von 1700 bis 1750 ein summarisches Resultat für Eggenburg erzielt werden: Das durchschnittliche Alter bei Deliktausübung ist zwischen dem 22. und 24. Lebensjahr anzusetzen. Nur wenige waren in der landesfürstlichen Stadt selbst geboren. Das Gros der Dienstboten stammte aus den naheliegenden Dörfern, in einem Fall kann die böhmische Herkunft eindeutig zugewiesen werden.

Der generelle Tätigkeitsbereich von Dienstboten umfasste vorwiegend das häusliche Umfeld, woraus sich unterschiedliche Berufsgruppen ergeben konnten, wie z. B. Kammer- und Stubenmägde, Kindsmägde, Köchinnen, Vieh- und Hausmägde.<sup>514</sup> Bei Arbeiten im Haus wurden weibliche Dienstboten den männlichen vorgezogen. Zusätzlich kam noch die hierarchische Ordnung innerhalb der Dienstbotenstruktur, eingeteilt in „Manns- oder Weibspersonen“.<sup>515</sup> Im kleinbürgerlichen Haushalt des Hospitals von Schwäbisch Hall von 1798 waren die verschiedenen Aufgabenbereiche zwischen Männern und Frauen z. B. wie folgt aufgeteilt. Das Beispiel zeigt neben den vielfältigen Tätigkeiten zugleich die hierarchische Gliederung, der die Dienstboten unterworfen waren, auf:

1. Mannspersonen: 1 Ochsenknecht oder Feldbaumeister, 4 Fuhrknechte, 4 Hausknechte, 1 Hirt. Auf dem dazugehörigen Theurershof: 1 Hofbauer, 6 Knechte, 1 Schafhirt, 1 Kuhhirt.

2. Weibspersonen: 1 Hausmeisterin, 1 Beschließerin, 1 Herrenköchin, 1 Knechtsköchin, 1 Gartenmagd, 1 Viehmagd, 1 Kindsmutter, 1 Krankenmagd, 1 Stubenmagd, 1 Hausmagd. Auf dem dazugehörigen Theurershof: 1 Hofbäurin, 1 Hausmagd, 4 Viehmägde, 1 Schweinemagd.<sup>516</sup>

---

<sup>514</sup> ENGELSING, Arbeitsmarkt, S. 176.

<sup>515</sup> DÜRR, Mägde, S. 149.

<sup>516</sup> Ebd. Es handelt sich um die Aufzeichnungen des Hospitalarchivs von Stadt Hall, Nr. 733, fol. 45-48. Lasnik gibt anhand einer Sitzplans bei den Mahlzeiten die „hierarchische“ Ordnung innerhalb eines bäuerlichen Hofes wider: Neben dem Bauern als Hausvorstand durften die Kinder ihre Plätze einnehmen, ihm zur Rechten saßen vom ranghöchsten Knecht „abwärts“ die männlichen Dienstboten und dem Bauern zur Linken war die „Frauenzimmerbank“, wo an erster Stelle die Bäuerin saß, gefolgt von Kuh- und Schweinedirn und an letzter Stelle befand sich der Platz für die so genannte Kindsmagd. LASNIK, Von Knechten und Mägden, S. 43.

#### 4.2.5. Entlohnung, Fürsorge- und Vorsorgeoptionen

Mit dem Handschlag als Zeichen des Beginns des Dienstverhältnisses wurde auch der so genannte „Lidlohn“ übergeben, womit eine Art Vorauszahlung gewährt wurde. Die Lohnsätze wurden individuell gehandhabt und je nach Rang ausbezahlt. Es gab zwar eine Festsetzung des Barlohnes in den Dienstbotenordnungen, jedoch nur Höchstlöhne, eine Mindestsicherung gab es nicht. Weibliche Dienstboten verdienten weniger als männliche Beschäftigte. So erhielt ein Knecht, der ein Hauswesen leitete, 24 Gulden Entlohnung pro Jahr, während einem Ochsenknecht nur mehr 18 Gulden zugeteilt wurden. Am wenigsten bekam der Hirtenbub. Auf ihn entfielen vier Gulden Jahreslohn.<sup>517</sup> Bei den weiblichen Dienstboten führte die Köchin die Gehaltsliste an. Ihre jährliche Besoldung betrug acht Gulden, dazu erhielt sie wöchentlich einen Laib Brot oder sechs Kreuzer Brotgeld. Im unteren Gehaltsfeld angesiedelt war die „Kindsmaidlin“, und zuletzt die Kindsbetterin, deren wöchentlicher Verdienst nur mehr 15 Kreuzer betrug.<sup>518</sup> Offensichtlich wird hier die deutlich geringere Entlohnung der weiblichen Beschäftigten. Vielfach wurden die Gesetze umgangen und Löhne in Form von Naturalien ersetzt. Der wöchentliche Speiseplan für Dienstboten aus der Pfarre Stallhofen (Steiermark) um 1750 ist erhalten geblieben:

---

<sup>517</sup> DÜRR, Mägde, S. 150f.

<sup>518</sup> DÜRR, Mägde, S. 151. Siehe dazu: LASNIK, Von Mägden und Knechten, S. 66f.

TABELLE 12: „Von der wöchentlichen Kost deren Dienstleuten“

	Sonntag	Montag	Erchtag	Mittwoch	Pfingsttag	Freitag	Samstag
Morgens	Mehlsuppe mit eingeschnittenem Brot	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso
Mittag	Kraut, Fleisch, geseihtes, rindenes oder schweinernes, ½ Pfund/Person, Gersten	Kraut und türkischen Sterz	„Farverl“ <sup>519</sup> von den Suppen – Mehl und Kraut	Ritschet <sup>520</sup> von Fisolen und Gerste, Kraut	Türk. Sterz und Kraut	Brei in der süßen Milch, ein Seitel pro Person, Bohnen mit Öl	
Abend	Gerstensuppe und Rüben oder Suppe	Türkische s Koch in saurer Milch, Rüben oder Salat oder Murken <sup>521</sup>	wie Mo	wie Mo	wie Mo	wie Mo	Spätl. Fleischtag – kein Öl

Quelle: Pater Joseph Schweizer: „Urbarium aut Protocollum“ (1756)<sup>522</sup>

An Fasttagen wurde das normale „Ordinari-Frühstück“ verteilt, abends aber gar kein Öl bei den Gurken, nur Essig durfte verwendet werden. Auch gab es an Fasttagen zu keiner Speise Schmalz. Nur an Samstagabenden, wenn Fleischtag war, konnte der Salat mit Essig, jedoch ohne Öl „verfeinert“ werden. Eine allgemeine Regel, was der Dienstherr an Speisen anzubieten hatte, gab es nicht. Die Dienstbotenordnung von 1756 schrieb lediglich vor, dass „die Dienstboten sich mit der Kost und dem Lohne zu begnügen hatten“.<sup>523</sup>

Die Regelung der Dienstbotenvorsorge, wenn überhaupt durchgeführt, bestand in der treuhänderisch verwalteten Geldansparung durch den Dienstherrn. Dieser konnte das ihm anvertraute Vermögen in der gleichen Weise und zu den dazu angemessenen Zinsen wie sein eigenes anlegen. Das derart angesparte Vermögen

<sup>519</sup> Es lässt sich für die hier angegebene Speise „Faverl“ keine Begriffserklärung finden.

<sup>520</sup> „Ritschet“ ist eine Speise aus sauren Rüben, Gerste und Bohnen.

<sup>521</sup> „Murke“ ist eine alte Bezeichnung für Gurke.

<sup>522</sup> Pater Josef Schwizer legte ein Informationsbuch „Urbarium aut Protocollum Parochiae ad Sanctum Nicolumm in Stallhofen“ 1756 an. Zitiert nach LASNIK, Von Knechten und Mägden, S. 68.

<sup>523</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 5, „Dienstbotenordnung von 1756“, Punkt 23, S. 1136.

wurde entweder an den Dienstboten selber oder dessen Verwandte ausbezahlt. Zum eigentlichen Lohn, dem ein Einstandsgeschenk vorausgehen konnte, gab es vereinzelt Geschenke an Festtagen sowie diverse Sachleistungen.<sup>524</sup> Jedoch bestand kein Rechtsanspruch auf derartige „Sonderleistungen“. Die Dienstboten waren auf Eigenvorsorge angewiesen, und der angesparte Finanzpolster half ihnen beim Austritt aus dem Dienstverhältnis und bei der Gründung eines eigenen Hausstandes.<sup>525</sup> Jedoch entsprach dies nicht dem Normalfall. Meist waren die Bedingungen unzureichend, und nur mit genügend Ausdauer und Fleiß konnte ein Notgroschen erspart werden, der zur Gründung einer Familie herangezogen wurde oder Teil der Altersvorsorge war.<sup>526</sup> Was aber geschah im Krankheitsfall oder bei Arbeitsverhinderung durch Unfall? Entscheidend war die Tatsache, wie lange der Beschäftigte arbeitsunfähig sein würde. „[...] Daferne sich aber ein Unglücks=Fall bey dem Bedienten ereignet, daß Er z. B. kranck oder lahm wird u.s.w.so ist er zwar nicht befugt sein völliges Lohn zu fordern, [...] aber doch erfordert die christliche Liebe, daß die Herrschafft aus Erbarmung einen solchen elenden Menschen im Hause behalte, und ihn pflegen und warten lasse [...].“<sup>527</sup> Somit wäre die Existenz gesichert, da auch theoretisch eine Weiterzahlung eines Teils des Lohnes gewährt wurde. In wie weit Theorie und Praxis übereinstimmten, konnte aufgrund der wenig vorhandenen Unterlagen in den Ratsprotokollen nicht festgestellt werden. Eine umfassende Überprüfung der Ausstände an nicht ausbezahlten Gehältern zu erstellen, ist nicht möglich, da diesbezüglich kaum Klagen verzeichnet sind.<sup>528</sup>

Weitere Problemfälle stellten das Entlaufen oder frühzeitige Quittieren des Dienstes dar, natürlich nicht in beiderseitigem Einverständnis. Das vorzeitige Beenden des Dienstverhältnisses ausgehend vom Beschäftigten, auch „Dienstentweichung“ benannt, war gesetzeswidrig und sollte strafrechtlich sanktioniert werden. Die Ursachen hierfür waren unterschiedlicher Natur, zum einem die schlechte Behandlung durch den Arbeitgeber, sei es schlechte Zusammenarbeit mit den Kollegen, keine gute Kost, zu geringe Entlohnung, ständige Unzufriedenheit des Arbeitgebers mit der Arbeitsleistung und dergleichen Konflikte standen in der

---

<sup>524</sup> ENGELSING, Vermögen, S. 11–65.

<sup>525</sup> Die vermehrte Nutzung von Sparkassen setzte erst Ende des 18. Jahrhunderts ein.

<sup>526</sup> HIPPEL, Randgruppen, S. 25.

<sup>527</sup> ZEDLER, Universallexikon, Bd. 10, Sp. 1288.

<sup>528</sup> Wenn ein Dienstbote ohne Fremdverschulden, d.h. ohne Schuld des Arbeitgebers länger als vier Wochen krank war, konnte er aus dem Dienst entlassen werden. LASNIK, Von Knechten und Mägden, S. 58.

Forderung der entflohenen Dienstboten nach Ausbezahlung des Restlohnes. Aussage gegen Aussage standen gegenüber, und erst nach langwierigen Verhandlungen wurde Einigkeit erzielt.<sup>529</sup> Wurde dem Dienstboten nachgewiesen, dass seine Handlung ungerechtfertigt war, so konnte über ihn eine Arreststrafe verhängt werden.

Wie hoch der prozentuelle Anteil an männlichen und weiblichen Dienstboten ist, lässt sich nur schätzungsweise angeben. Für exakte Daten fehlen genaue Zählungen, in denen jeder einzelne Hausgenosse eines Hauses aufgelistet wäre, und zwar mit seinem Namen, der Angabe des Alters und seiner jeweiligen Tätigkeit.<sup>530</sup> Im Prinzip gab es keine wirklich effizienten Vorsorgemöglichkeiten. Wer genug Geld ansparen konnte und lange genug in Diensten war, dem war eine bescheidene Altersvorsorge geglückt. Andernfalls drohten Armenhaus, Gnadengeld, ein Dasein als Tagelöhner oder man diene sehr lange, wurde in die Familie aufgenommen und sogar – im besten Fall – im Testament des Hausherrn bedacht.<sup>531</sup>

#### **4.2.6. „Gesind-Teuffl“, Knecht und Magd als negative Stereotype in der zeitgenössischen Literatur**

Gutes Benehmen von Knecht und Magd war von großer Bedeutung für ein Verbleiben im Hauswesen des jeweiligen Dienstherrn. Unterwürfigkeit sollte sowohl die Zugehörigkeit zur Familie betonen als auch Ausdruck einer sittlich einwandfreien Lebensführung und tadellosen Arbeitsmoral sein.<sup>532</sup> Ein „guter“ Dienstbote galt als fromm, gottesfürchtig, fleißig, gehorsam, redlich, arbeitssam, züchtig und dergleichen: „[...] darumb soll man das Hausgesinde also regieren auff das der fleis/ nüchtheit/ sparsamkeit vnd messigkeit [...] den Haushuetern vnd Müttern/ zeugnis gebe ihrer frömmigkeit vnd guten regiments.“<sup>533</sup> Den Totenbüchern von Schwäbisch

---

<sup>529</sup> Ebd., S. 46f.

<sup>530</sup> Siehe: DÜRR, Mägde, S. 146. Über die Problematik einer genauen Datenerfassung für Eggenburg Kapitel 2.4.1.

<sup>531</sup> DÜRR, Mägde, S. 177; BARTH-SCALMANI, Weibliche Dienstboten, S. 209.

<sup>532</sup> DÜRR, Mägde, S. 139. Die Dienstbotenordnung von 1688 empfiehlt den Dienstboten, „daß sie zu allen von der Herrschaft ihnen aufgetragenen Bediengungen auch ohne vorhin beschehenes Eindingen sich also gewiß embsig und fleißig gebrauchen lassen sollen, als im widrigen auff Anzeigen dergleichen ungehorsambe Dienstleuthe mit scharffer und wohlempfindlicher Straff würden belegt werden“; CODEX AUSTRIACUS, Bd. 1, „Dienstbotenordnung 1688“, § V, S. 280.

<sup>533</sup> VIUIENNUS, „Weiberspiegel“, S. 71. Adelheid Jaksch zitiert die noch aus dem Jahr 1957 aus Reichenthal/OÖ erschienen „Zehn Gebote für den Landarbeiter oder Wie der Bauer ihn wünscht“ und die „Zehn Gebote für den Bauern oder Wie der Landarbeiter ihn wünscht“. Der



Hall ist in diesem Zusammenhang u. a. folgende Auflistung zu entnehmen.<sup>534</sup>

TABELLE 13: Attribute von männlichen und weiblichen Diensthofen

Attribute	Knechte	Mägde
fromm	4	5
gottesfürchtig	–	–
arbeitssam	3	3
getreu	3	5
redlich	3	5
wohlverhalten	4	8
gehorsam	–	1
Berichte mit Attributen	9	16

Quelle: Dürr: Mägde (1995).

Die Erziehung der Beschäftigten gehörte in den Pflichtbereich des Hausherrn. Die „Hausväterliteratur“ beschäftigte sich intensiv mit dem Problem der guten Erziehung von Diensthofen. Eine lebbare Koexistenz, ein gutes Miteinander, getreu der hierarchischen Ordnung sollte dabei von jedem einzelnen Mitglied des Hausverbands angestrebt werden. In der „Hausväterliteratur“ waren unter anderem Ratschläge zu finden, wie das Haus zu führen und in welcher Art und Weise die Diensthofen zu behandeln seien.<sup>535</sup> Besondere Bedeutung kam der Einhaltung einer christlich-sittlichen Lebensführung zu. Als Standardwerk der damaligen Zeit ist der Katechismus zu nennen, der auch die Basis für jeden Schulbesuch<sup>536</sup> darstellte. Wer des Lesens kundig war und seinen „catechismum, sprüch, haußtafel, gebett, leßen und singen“ beherrschte, erhielt „unterrichtsfrei“.<sup>537</sup>

Die Diensthofen wurden häufig als „Unmündige“, die einer ständigen moralischen Betreuung bedürfen würden, behandelt<sup>538</sup> – paradoxerweise wurde gerade von ihnen

---

Bauer wünscht unter anderem „Treue, Verlässlichkeit, Bedacht, Befolgung der Anordnungen, keinen Tratsch außer Haus, kein grundloses Marodieren, keinen Diebstahl, eine christliche Lebensführung, kein Verkehr in und außer dem Haus mit dem anderen Geschlecht [...]“. Folgende Wünsche wurden dem Diensthofen zugeschrieben: „eine menschenwürdige Behandlung, Ordnung auf dem Hof, Zeit für religiöse Obliegenheiten, Besitz eines Heimes, sich um ihn sorgen, Familienanschluss, gutes Essen und ausreichend Schlaf, Pflege bei Erkrankung, angemessener Lohn und vor allem pünktliche Zahlung“. JAKSCH, Knechte und Mägde, S. 79–81.

<sup>534</sup> DÜRR, Mägde, S. 140. Die Autorin bezog ihre Ergebnisse aus den Totenbüchern von St. Michael in Schwäbisch Hall des 17. und 18. Jahrhunderts.

<sup>535</sup> DÜRR, Mägde, S. 55.

<sup>536</sup> ENGELBRECHT, Bildungswesen, S. 180f; KRAL, Schulwesen, S. 7–15.

<sup>537</sup> WEISMANN, Johannes Benz.

<sup>538</sup> FRÜHSORGE, Gesinde, S.109–120. Allgemein dazu: WÜHRER, Kindsmörderinnen.

Verschwiegenheit über die Geschehnisse im Haus und Treue als oberstes Gebot gefordert. Abraham a Sancta Clara (1644–1709) machte sich über die Doppelmoral in einem Gedicht lustig:<sup>539</sup>

„Wer redlich dienet, wenig bricht,  
viel sieht, viel hört, und plaudert nicht,  
Dem wird es endlich glücken.  
Doch jetzt ist der Bedienten Pflicht:  
Man trägt die Treu in dem Gesicht,  
den Schalk auf dickem Rücken.“

Eine ganz andere Art von Literatur stellten die „Teufelsbücher“ dar. Als moralische Instanz sollten sie in zum Teil scherzhafter Form auf den Leser Einfluss nehmen, um ihn vom Laster abzuhalten oder zu befreien. Die Figur des Teufels stand als Symbol für jedes erdenkliche menschliche Laster, wie etwa Ungehorsam, Faulheit oder Zügellosigkeit. Wer ein unstandesgemäßes bis kriminelles Vergehen beging, musste mit dem Teufel im Bunde sein.<sup>540</sup> Vergehen war natürlich nicht gleich Vergehen. Die Teufelsliteratur behandelte verschiedenste Ausformungen von „Kriminellem“ mit dem Ziel, den Leser vom lasterhaften Leben fernzuhalten bzw. ihn davon abzuwenden. Es ist nicht der Dienstbote selbst, der das Laster anstrebt. Die allegorische Figur des Teufels verleitet und verführt ihn dazu, gegenüber seinem Dienstherrn unrecht zu handeln.<sup>541</sup>

Auch in der Literatur über und für Mägde gab es sozusagen „gute“ und „böse“ Schriften: In den Schmähchriften, auch unter der Bezeichnung „Mägdeschelte“<sup>542</sup> bekannt, wurden die weiblichen Dienstboten mit Figuren aus dem Tierreich negativ besetzt und verglichen, was ihren niedrigen Status verdeutlicht.<sup>543</sup> Im „Mägdelob“ jedoch wurde erstmals der Versuch unternommen, bereits getätigte Verbalinjurien zu widerlegen.<sup>544</sup> Die literarische Auseinandersetzung mit faulen, amoralischen Dienstboten erreichte ihren Höhepunkt Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18.

---

<sup>539</sup> HÜTTL, Frömmigkeit, S. 121. Abraham a Sancta Clara. Das ist: Eine kurze Beschreibung allerlei Stands-Amts- und Gewerbspersonen mit beigeruckter sittlichen Lehren und biblischen Concepten. In: Sämtliche Werke, Bd. 13 (Passau 1840) S. 464.

<sup>540</sup> DÜRR, Mägde, S. 77.

<sup>541</sup> Peter Glaser war Pfarrer in Dresden und schrieb das Werk „Gesind-Teuffl“ (Dresden 1564). Zitiert bei Renate Dürr (Mägde) nach einem Abdruck im *Theatrum Diabolorum* von 1575, S. 234–246. Weiterführende Literatur: WAGNER, „Eehalten-Teuffel“; SCHUPP, „Böse Geister“..

<sup>542</sup> Siehe dazu: DÜRR, Mägde, S. 96.

<sup>543</sup> MÜNCH, Dienende Klassen, S. 203.

<sup>544</sup> DÜRR, Mägde, S. 96–203.

Jahrhunderts.<sup>545</sup> Die negative Stereotypisierung dieser Bevölkerungsgruppe und das dadurch bedingte schlechte Sozialprestige verursachten für einen langen Zeitraum eine große wirtschaftliche Notlage von Knecht und Magd.

Interessanterweise stand in dieser Literatur das Verhalten der weiblichen Dienstboten im Vordergrund und wurde besonders „begutachtet“. In dem Werk „Mägdeschelte“ wurde z. B. das Leben bzw. die einzelnen Stationen einer Dienstmagd nachgezeichnet, ausgehend vom Verlassen des elterlichen Hauses bis zum letzten Gang, den zur Hinrichtung. Die jüngere Geschichtswissenschaft hat nachgewiesen, dass die meisten jungen Mädchen aus ökonomischen Gründen ihr Elternhaus verließen und eine Stelle als Magd – meist in der nahen Umgebung – annehmen mussten. In den literarischen Schriften aus dem frühen 18. Jahrhundert war hingegen schlechtes Benehmen als Ursache für den gesellschaftlichen „Fall“ der Dienstbotin angegeben. Ebenso wurden vorwiegend Dienstbotinnen alle Negativattribute wie faul, oberflächlich, schmutzig oder leichtfertig zugeschrieben<sup>546</sup>. Dies beweist die Nichtachtung der Mägde und die vorhandenen Negativstereotype der weiblichen Dienstboten als ehrlose Frauen. Die beiden Begriffe „Magd“ und „Hure“ wurden synonym verwendet, sodass dies schlimme Folgen für nicht verheiratete Dienstmägde haben konnte. Der Grund, warum derart roh und aggressiv gegen die weiblichen Beschäftigten vorgegangen wurde, kann nicht nachgewiesen werden. Bloße Einzelmeinungen und Stimmungen können es nicht gewesen sein, waren die Verfasser doch bemüht, ihre Ansichten durch persönliche negative Erlebnisse mit diesem „Dienstpack“ festzuhalten.

Anonym erschien eine Generation später die Niederschrift „Mägdelob“<sup>547</sup>. Der Verfasser war gewissenhaft bestrebt, die vielen üblen Nachreden und Vorwürfe nicht bloß zu entkräften, sondern vielmehr argumentativ zu widerlegen. Doch auch für ihn gab es nicht nur gute Mägde, er teilte sie in „aufrichtige“ und weniger „anständige“ ein. Dennoch, nicht jede Aktion einer Dienstmagd war für ihn von vornherein sträflich und gegen die Gesellschaft gerichtet.

Natürlich ist davon auszugehen, dass der einzelne Dienstbote, Knecht oder Magd, im

---

<sup>545</sup> Ebd., S. 290.

<sup>546</sup> DÜRR, Mägde, S. 46. Es gibt drei Fassungen der Mägdeschelte, inhaltlich homogen, wahrscheinlich 1717 in Leipzig erschienen, erstmals 1684 anonym publiziert.

<sup>547</sup> PRAETORIUS JOHANNES, „Mägedlob oder, Der Dienst-Mägde Unschuld in allen Unter- und Ober Gewehren tapffer verfochten, und mit annemlichern Farben, dem neuligst hervorgeschliffnen Trachtätgen entgegen gesetzt.“ (1668) Zitiert bei DÜRR, Mägde (1995) S. 100ff.

jeweiligen Hausverband anders wahrgenommen wurde, als dies in der Traktatliteratur en gros beschrieben wurde. Einerseits sollte die entstandene Literatur nicht wie ein Damoklesschwert, welches permanent über den Dienstboten schwebte, angesehen werden. Andererseits jedoch bildete sie durch ihren Einfluss und ihre Stereotypisierung doch ein Gefahrenpotential im Falle einer sittlich-moralischen Übertretung seitens der Magd oder des männlichen Dienstboten.<sup>548</sup>

## 5. VOR GERICHT

### 5.1. Zur Strafrechtsentwicklung in Österreich unter der Enns vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit

Die Rechtsentwicklung im allgemeinen und speziell für Österreich ist bereits gut erforscht.<sup>549</sup> Die im folgenden angeführte Literatur dient auch als Grundlage zur Einführung in die Rechtsgeschichte von Eggenburg. Luschin von Ebengreuth gibt in seinem Werk „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns“ eine erste Zusammenfassung des Rechtswesens für Niederösterreich.<sup>550</sup> Einen Überblick über die österreichische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart bieten Baltl und Kocher.<sup>551</sup> Hoegel beschäftigt sich ebenso mit der „Geschichte des österreichischen Strafrechts“. In seinem Werk bespricht er die „vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben“<sup>552</sup>. In der Folge erforschten auch Dopsch<sup>553</sup> und Grund<sup>554</sup> die Entwicklung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. Feigl setzt die Tradition der Untersuchungen für das ehemalige Erzherzogtum unter der Enns fort, wobei er eine enge Verknüpfung von

---

<sup>548</sup> Dürr spricht in diesem Zusammenhang von einer Negativfolie, die sich im Ernstfall gegen die Mägde richten konnte. DÜRR, Mägde, S. 103.

<sup>549</sup> Komparativ dazu die Literatur aus dem vorwiegend deutschen Sprachraum: BLAUERT, SCHWERHOFF (Hg.): Mit den Waffen der Justiz ; VAN DÜLMEN (Hg.): Verbrechen, Strafen; HÄRTER, Policey; LIDMANN, Spektakel und Abscheu; QUANTER, Schand-und Ehrenstrafen, SCHILD, Gerichtsbarkeit; SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsforschung .

<sup>550</sup> LUSCHIN VON EBENGREUTH, Gerichtswesen. Als Quellen des Strafrechts für Österreich unter der Enns nennt Hellbling das „Österreichische Landrecht in beiden Fassungen, Stadtrechte und Ortsstatuten (Enns 1212, Wien 1221, Hainburg 1244, Wr. Neustadt um 1276, Eggenburg 1277, Krems 1305, Korneuburg 1311, St. Pölten 1338), Landfriedensgesetze und Weistümer. HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 6.

<sup>551</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte.

<sup>552</sup> Allgemein dazu: HOEGEL, Strafrecht.

<sup>553</sup> DOPSCH, Gewalt, S. 594–624.

<sup>554</sup> Allgemein dazu: GRUND, Gerichtsbarkeit.

Rechtswesen und staatlicher Entstehung feststellt.<sup>555</sup> Die Tatsache, dass ein Gesetzssystem für mehr Ruhe und Ordnung im Staat sorgt, kann als eine der in Frage kommenden Ursachen für ein einheitliches Rechtssystem angesehen werden. Hellblings Ergebnisse zur Strafrechtsforschung in den österreichischen Erbländern umfassen den Zeitraum vom Beginn der Neuzeit bis zur Kodifizierung der „Constitutio Criminalis Theresiana“.<sup>556</sup> Pauser untersucht Policey-, Malefiz- und Landesordnungen, sowie die landesfürstliche Gesetzgebung für Österreich in der Frühen Neuzeit.<sup>557</sup>

Mohnhaupt<sup>558</sup> erforscht den Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und erläutert darin die problematische Lage, ein „allgemeines Nationalgesetzbuch“<sup>559</sup> auszuarbeiten. Brauneder<sup>560</sup> spezifiziert zwischen den einzelnen Gesetzestypen wie Landgerichtsordnung, Landrechtsentwurf, Polizei- und Stadtordnung und vor allem die Ausübung und Anwendung der jeweiligen Gesetzgebung.<sup>561</sup> Sein Fazit ist, dass die „legistische Praxis das Denken in der Gesamtrechtsordnung auch technisch umzusetzen bemüht ist“<sup>562</sup>. Problematisch erschien die Tatsache, dass der „Bedarf nach Regelungen rascher als die umfassend-vereinheitlichte Legistik“<sup>563</sup> war.

Bevor im Folgenden die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts dargelegt wird, soll ein historischer Rückblick auf die Zeit vor der „Carolina“ und der darauf folgenden „Ferdinanda“ gegeben werden. Im so genannten „Alten Reich“<sup>564</sup> existierte kein allgemein gültiges Rechtssystem. Die wichtigsten Gesetze waren jene, die vom Kaiser und den Reichsständen erlassen wurden, wie die Reichspolizeiordnungen.<sup>565</sup> Lidmann gibt an, dass spätestens „seit Beginn des 15. Jahrhunderts das römische Recht“ im deutschen Rechtsgebrauch angewendet wurde, als „gemeines“ bzw.

---

<sup>555</sup> FEIGL, Grundherrschaft, (1998); FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe NÖ), St. Pölten 1989.

<sup>556</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen.

<sup>557</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 216–256.

<sup>558</sup> MOHNHAUPT, Gesetzgebung, S. 83–108.

<sup>559</sup> MOHNHAUPT, Gesetzgebung, S. 107.

<sup>560</sup> BRAUNEDER, Frühneuzeitliche Gesetzgebung, S. 109–130.

<sup>561</sup> Ebd., Frühneuzeitliche Gesetzgebung, S. 112.

<sup>562</sup> Ebd., Frühneuzeitliche Gesetzgebung, S. 126.

<sup>563</sup> Ebd., Frühneuzeitliche Gesetzgebung, S. 127.

<sup>564</sup> Siehe dazu: LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 71. Allgemein: STOLLEIS, HÄRTER, SCHILLING (Hg.): Policey im Europa der Frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1996).

<sup>565</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 218f; Weber: Reichspolizeiordnungen, S. 36. Polizeiordnungen dienten zur Regelung des „sozialen Lebensbegriffs“. Hier wurde zum Beispiel vorgeschrieben, wie sich jeder Stand zu kleiden hatte. Dies bezog sich in erster Linie auf die Qualität der Stoffe. GUTKAS, Geschichte Niederösterreich, S. 149. Von 1508 bis 1608 wurden insgesamt 750 landesfürstliche Patente unterzeichnet, von denen etwa 700 polizeilich ausgerichtet waren. BRAUNEDER, Policeygesetzgebung, S. 300.

„kaiserliches“ Recht.<sup>566</sup> Dies bewirkte, dass die spätmittelalterlichen gerichtlichen Behörden, basierend auf römisch-rechtlichen Grundlagen, von ausgebildeten Advokaten „juristisch“ beraten wurden. Die dazu erforderlichen Studien konnten an den Universitäten Europas gewonnen werden, die kaiserliche Legislative wurde beeinflusst, was sich wiederum auf die „fürstlichen Rechtsentscheidungen“ auswirkte.<sup>567</sup> Die Vertreter der weltlichen Gerichte sahen sich in der Rolle der Bevollmächtigten, Recht auszuüben.<sup>568</sup> Die „weltliche“ Gesetzgebung, grundlegend für die Analysen und Untersuchungen der Prozessakten der hier besprochenen Kriminalfälle, kann in drei Ebenen aufgeteilt werden: „Reich – Landesherr – Stadtrat“.<sup>569</sup>

Bedeutend für das Reich war die „Constitutio Criminalis Carolina“<sup>570</sup>, die erste einheitliche Strafrechts- und Strafprozessrechtskodifikation, erlassen von Karl V. (1516–1558). Erstmals wurden Gesetzesbrecher staatlich verfolgt, der mittelalterliche Grundsatz „wo kein Kläger, da kein Richter“ kam nicht mehr zur strafrechtlichen Anwendung.<sup>571</sup> Die „neue“ Jurisdiktion hatte demnach nicht mehr die „Strittsach“<sup>572</sup> innerhalb des Gemeinwesens zu regeln, sie vertrat darüber hinaus die herrschaftliche Obrigkeit.<sup>573</sup> Anstelle des Akkusationsprozesses trat der Inquisitionsprozess.<sup>574</sup> Wurde beim spätmittelalterlichen Strafgericht eine Person

---

<sup>566</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 71; BALTL, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 130.

<sup>567</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 72.

<sup>568</sup> GRIESEBNER, SCHEUTZ, WEIGL (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit, S. 13.

<sup>569</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 72.

<sup>570</sup> Die „Constitutio Criminalis Carolina“, kurz „CCC“ genannt, auch als Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. bezeichnet. Sie wurde auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 ratifiziert. Die „CCC“ war als einheitliches Strafrecht für das gesamte Heilige Römische Reich gültig, und nicht nur auf ein bestimmtes Land oder Gebiet der Habsburgermonarchie. Gleichwohl hatte sie subsidiäre Funktion für die habsburgischen Länder, da Österreich im Bereich des Gerichtswesens Unabhängigkeit vom Römisch-Deutschen Reich zugestanden war. Die Sonderstellung ergab sich durch das „privilegium maius“, das dem Landesfürsten auf dem Gebiet des Gerichtswesens Autonomie vom Römisch-deutschen Reich zusicherte. Die „CCC“ umfasste die Gesetze zu Leibes- und Lebensstrafen. Die adjektivische Nennung „peinlich“ nimmt Bezug zum lateinischen Wort „poena“, der Strafe, was damit durch die eingedeutschte Version zum Ausdruck gebracht werden soll. Siehe dazu: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 227; FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit, S. 42.

<sup>571</sup> RAMHARTER, Von der Carolina, S. 180–191, hier: S. 183.

<sup>572</sup> Die spätmittelalterliche Gerichtsversammlung wurde öffentlich abgehalten, Besucher waren erwünscht, der Prozess selbst in Form eines „Streitgespräches“ durchgeführt. Besonders im Frühmittelalter wurden Konflikte eher von Faustrecht und Selbstjustiz dominiert als durch Gesetzesnormen. FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit, S. 6–25.

<sup>573</sup> Siehe dazu: EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 66.

<sup>574</sup> Eine Verdachtsmeldung reichte schon aus, um von obrigkeitlicher Seite Nachforschungen anzustellen. Damit setzte der Inquisitionsprozess ein. Dies war gänzlich neu gegenüber der „alten“ Vorgehensweise, bei der es keine Nachforschungen gab bei einer verdächtigen Person,

angezeigt, so sollte nun nach den Bestimmungen der „Carolina“ von „Amts wegen verfolgt“ werden.<sup>575</sup> Das neue Gerichtsverfahren begab sich auf die „amtliche Suche“<sup>576</sup> nach Beweisen, um die „pure wahrheit“ anhand von Tatbeständen feststellen zu können. Dazu zählten die Aussagen der Angeklagten, Zeugenbefragungen, medizinische Gutachten, durchgeführte „Lokalaugenscheine“ und das im Fall eines Kinds- oder Raubmordes aufgefundene „Corpus delicti“. Damit setzte eine steigende Verschriftlichung innerhalb der Gerichte ein.<sup>577</sup> Protokolle wurden zu einem wichtigen Bestandteil des neuen Prozessverfahrens, da auf sie jederzeit „zurückgegriffen und übergeordneten Instanzen Bericht erstattet werden konnte“.<sup>578</sup> Als Indizienbeweis wie im heutigen Sinn kann die neue Methode der Wahrheitsfindung dennoch nicht bezeichnet werden. Dazu fehlte das „Prinzip der freien Beweiswürdigung“.<sup>579</sup>

Als Basis der „Carolina“, der „Peinlichen Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karl V. von 1532/33, diente die so genannte „Bambergische Halsgerichtsordnung“ von 1507.<sup>580</sup> Der Autor war Johann Freiherr von Schwarzenberg (1463/65–1528), Hofrichter in Bamberg. Der Verfasser vereinigte italienisches Rechtswissen mit seiner eigenen beruflichen Erfahrung. Die Unterschiede wie Notwehr oder Vorsatz wurden im Strafrecht stärker betont, ein „geregelter Prozess angestrebt“.<sup>581</sup> Die „Constitutio Criminalis Bambergensis“ regelte neben dem materiellen Strafrecht auch das Prozessrecht, die Privatklage wurde in der Folge zugunsten der amtlichen Strafverfolgung zurückgedrängt. Einen Mangel stellte jedoch die nicht dezidierte Forderung nach rechtswissenschaftlich vorgebildeten Richtern<sup>582</sup> dar.

Das Prozessgeschehen als solches wurde ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt, nur Richter und angeklagte Personen waren anwesend. Ramharter stellte in diesem Zusammenhang fest, dass es weder Untersuchungsrichter noch Staatsanwalt gab, zwischen Strafverfolgung und

---

die nicht bei der Tat gesehen worden war. FERDINANDEA, Artikel 22, „Von der Inquisition oder Nachforschung“.

<sup>575</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 73.

<sup>576</sup> RAMHARTER, Von der Carolina, S. 182.

<sup>577</sup> HUBER, Diebstahlprozess, S. 27.

<sup>578</sup> VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 24f. Dülmen spricht in diesem Zusammenhang von einem „komplizierten Zweikampf zwischen Angeklagten und Richter“.

<sup>579</sup> RAMHARTER, Von der Carolina, S. 182.

<sup>580</sup> Johann Freiherr von Schwarzenberg arbeitet die „Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung“ im Auftrag des Bischofs Georg III. Schenk von Limpurg 1507 aus.

<sup>581</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 73.

<sup>582</sup> RAMHARTER, Von der Carolina, S. 183.

Urteilssprechung erfolgte keine Differenzierung.<sup>583</sup> Außerdem beweist eine Durchsicht von Prozessakten, dass mit unterschiedlichem Maß Urteile gesprochen wurden, abhängig vom „sozialen Stand“. So wurden etwa „Bürger oder Ratspersonen für dasselbe Delikt von ihren Standesgenossen wesentlich milder behandelt als Dienstboten oder Auswärtige“<sup>584</sup>. Gab es für das eigene Land keine entsprechende Regelung für ein spezielles Gesetzesvergehen, dann kam die „Carolina“ subsidiär zur Anwendung.

Für die Strafrechtsentwicklung innerhalb der österreichischen Länder muss die Landgerichtsordnung von 1514<sup>585</sup> genannt werden. Bereits 1509 gestattete Kaiser Maximilian I. den niederösterreichischen Ständen eine Landgerichtsordnung auszuarbeiten, die dann auch fünf Jahre später ratifiziert wurde.<sup>586</sup> Insgesamt bestand die neue Strafrechtsordnung aus 58 „relativ unsystematisch aneinandergereihten Paragraphen“,<sup>587</sup> die in drei Bereiche gegliedert wurden. Teil eins und drei umfassten den Bereich des „Strafrechtsprozesses“ (§§ 1–29, 49–58) und Teil zwei das materielle Strafrecht (§§ 30 bis 48)<sup>588</sup>. Die Delikte wurden erstmals „zugeteilt“: Malefizsachen kamen vor die zuständigen Landgerichte zur weiteren Verhandlung, „kleinkriminelle Handlungen“ gelangten vor die Grundgerichtsbarkeit.<sup>589</sup> Weiterhin fehlte jedoch eine eindeutige Begriffsbestimmung der einzelnen Straftaten, die Deliktformen wurden „aufgezählt“ und eine gelegentliche Androhung einer Strafe dokumentiert.<sup>590</sup> Die darauf folgende Landgerichtsordnung<sup>591</sup> von König Ferdinand I.<sup>592</sup> war eigentlich nur eine Abschrift mit wenigen Veränderungen der bereits

---

<sup>583</sup> Ebd.

<sup>584</sup> RAMHARTER, Von der Carolina, S. 184.

<sup>585</sup> Die Tiroler Malefizordnung von Kaiser Maximilian I., kodifiziert am 30. November 1499, war die erste der „Halsgerichtsordnungen“. Ihr folgten die für Niederösterreich von 1514, für Oberösterreich von 1559, für die Steiermark von 1574 und für Kärnten von 1577. Die Basis bildete die „Constitutio Criminalis Carolina“, die bis 1769 in Österreich Gültigkeit besaß. BALTL, KOCHER, Rechtsgeschichte, S. 153f. Die Entstehung von Landgerichtsordnungen geht auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen Instanzen mit hoch- und niedergerichtlicher Jurisdiktion zurück. PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 226.

<sup>586</sup> HEHENBERGER, Unkeusch, S. 46.

<sup>587</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 5ff; HEHENBERGER, Unkeusch, S. 46.

<sup>588</sup> HOEGEL, Strafrecht, S. 39.

<sup>589</sup> RASCHHOFER, „Kam dir kein Abscheu“, S. 21ff.

<sup>590</sup> Pauser sieht „inhaltlich keine umfassende Kodifikation des Strafrechts jener Zeit, sondern stellt eher die Jurisdiktionsbefugnisse der einzelnen Stände dar.“ PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 226.

<sup>591</sup> Eine Auflistung der Landgerichtsordnungen gibt Pauser. PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 226.

Die Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns, „Reformation und erneuerung der Landgerichtsordnung“, kodifiziert am 12. Jänner 1540 durch König Ferdinand I.



bestehenden Tiroler Malefizordnung.<sup>593</sup>

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte ein zunehmender Einfluss in Sachen der Strafgerichtsbarkeit durch den Landesfürsten ein. So ordnete Maximilian II. (1564–1576) an, dass vor der Ausführung eines Urteils eine Begutachtung durch eine gerichtlich übergeordnete Instanz zu erfolgen hatte.<sup>594</sup> Für das Erzherzogtum unter der Enns war dies die „N.Ö. Regierung“.<sup>595</sup> Später erfolgte eine Eingrenzung der weiteren Überprüfung auf Delikte mit Todesstrafe und Landesverweis.

Mit der neuen Landgerichtsordnung<sup>596</sup> von Kaiser Ferdinand III. (1637–1657) im Jahr 1656, auch als „Ferdinanda“ bezeichnet, wurde ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts erreicht.<sup>597</sup> Damit wurde der Versuch unternommen, die „mancherley irrungen“<sup>598</sup>, hervorgerufen durch die nicht eindeutig festgelegten Interpretationsmöglichkeiten, einzudämmen und zu verhindern. Die „Ferdinanda“ basierte inhaltlich auf den Bestimmungen der „Carolina“ und gliederte sich in zwei Abschnitte: Im ersten wurde das strafgerichtliche Verfahren vor den Landgerichten festgelegt, der zweite widmete sich dem materiellen Strafrecht, eine strenge, absolute Trennung zwischen beiden Bereichen gab es aber nicht.<sup>599</sup> In Österreich unter der Enns besaß die „Ferdinanda“ Gültigkeit bis zur Kodifizierung der „Constitutio Criminalis Theresiana“ von 1768. Gesetzeslücken oder andere juristische Mängel wurden durch zahlreiche Patente und Anlassgesetzgebung ergänzt.

Die Frühe Neuzeit kann somit als jene Epoche angesehen werden, in der ein tiefgreifender Wandel in der Gesetzgebung stattfand. Eine regelrechte Flut an

---

<sup>593</sup> HOEGEL, Strafrecht, S. 35–45.

<sup>594</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 227.

<sup>595</sup> Die „Niederösterreichische Regierung war eine kollegiale Behörde, die ihre Entscheidung in Sitzungen fällte, bei denen ein erheblicher Teil der Räte anwesend sein musste. Klagen und Beschwerden und bei Uneinigkeit eines bereits erlassenen Urteils wandten die Richter der jeweiligen Landgerichte an diese juristische Institution mit Sitz in Wien“. Kam es zu keinem Urteil, wurde der Akt an die nächst höhere gerichtliche Instanz weiter gereicht. FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit, S. 36–38. Die N.Ö. Regierung arbeitete als obergerichtliche Instanz bis 1782. Ab 11. 4. 1782 gab es eine neue Regelung in der Justizverfassung Österreichs. Mit Mai desselben Jahres endete die juristische Beschäftigung der N.Ö. Regierung, das „Appellationsgericht“ begann seine Tätigkeit. Gleichzeitig wurde diese gerichtliche Instanz als Kriminalobergericht festgelegt und war für die Prüfung von Richtern als auch für die Justizkontrolle zuständig. GRUND, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 13; RASCHHOFER, Kam dir kein Abscheu, S. 61. Im Taiding von Eggenburg wurde dies bereits 1615 festgehalten.

<sup>596</sup> FERDINANDEA, siehe Kapitel 6.

<sup>597</sup> GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, S. 76–106.

<sup>598</sup> StAE, K 226, „Wenige Information der Statt Eggenburg contra des herrschaftlichen Schloß alda“, o. D.

<sup>599</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 227f; FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit (1989); HOEGEL, Strafrecht, S. 44.

Rechtsgeboten, Verordnungen und Patenten, neben ersten Polizeiordnungen, wurden verfasst.<sup>600</sup> Der frühmoderne Staat war bestrebt, Kontrolle über die soziale, ökonomische und moralische Lebensweise der Bevölkerung auszuüben.<sup>601</sup> In diesem Zusammenhang spricht die Forschung vom Begriff der „Sozialdisziplinierung“, dem unterschiedliche Definitionsmuster zugrunde liegen.<sup>602</sup> Disziplinierende Maßnahmen konnten auf ganz unterschiedliche Art und Weise vorgenommen werden. Charakteristisch für die österreichischen Länder ist die ihnen jeweils zugeteilte landesfürstliche Polizeiordnung<sup>603</sup>, ebenso das Luxuspatent von Kaiser Leopold I. (1658–1705). Diese im Jahr 1671 erlassene Verordnung bezog sich auf das äußere Erscheinungsbild des Einzelnen und gestattete jeder Trägergruppe nur mehr bestimmte Materialien für Kleidung und Verzierung zu verwenden.<sup>604</sup> Das derart vorgegebene „Kleiderkorsett“ konnte nicht so einfach verlassen oder ausgetauscht werden: Die Kleidungsstücke differierten in Art und Weise des Schnittes und vor allem der verarbeiteten Materialien. Die Arbeitsjacke eines einfachen Soldaten unterschied sich in Anzahl und Beschaffenheit (Silber) der Knöpfe von einer Dienerlivrée oder dem Ausgehrock einer höher gestellten Persönlichkeit.<sup>605</sup> Derartige Kontrollmechanismen bewirkten eine ständige Eingrenzung des Handlungsspielraumes wie auch die Vereinheitlichung von rechtlichen Normen. Ein jeder sollte dem Gesetz nach „diszipliniert“ werden, „Disziplinierung erfolgte nicht nur

---

<sup>600</sup> 1.4.1527: „Policey und Ordnung der Handwerker und des Dienstvolkes der niederösterreichischen Länder“; 19.12.1527: „Policeyordnung und Satzung für die Wiener Handwerker“; 1.6.1542: „Ordnungen und Reformation guter Policey für die fünf niederösterreichischen Länder“; 15.10.1552: „Ordnung und Reformation guter Policey für die fünf niederösterreichischen Länder und die Grafschaft Görz“; 31.07.1566: „Reformation der Policeyordnung für Österreich unter der Enns und Österreich ob der Enns“; 1.3.1577: „Policeyordnung für Kärnten 1577 samt Anhang, Ordnung guter Policey für die Steiermark“. PAUSER, Edition frühneuzeitlicher Normtexte, S. 2f.

<sup>601</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 165.

<sup>602</sup> „Weber beschrieb die gesamte Entwicklung der westlichen Kultur als einen intellektuellen und sozioökonomischen Rationalisierungsprozess, der die Menschen in ein stahlhartes Gehäuse der Disziplin und des Zwanges führe“. SUKALE, Max Weber – Leidenschaft und Disziplin (Thübingen 2002). „Gerhard Oestreich verwendete den Begriff der Disziplinierung zur Charakterisierung einer spezifischen Entwicklung bei der Herausbildung des modernen Staates.“ Zitiert nach: VOCELKA, Österreichische Geschichte, S. 11–34.

<sup>603</sup> Siehe FN 600: „Polizeiordnungen“.

<sup>604</sup> VAN DÜLMEN, Gesellschaft der Frühen Neuzeit, S. 196.

<sup>605</sup> Wohlhabendere Personen legten besonderen Wert auf die „Ausschmückung“ ihrer Kleidungsstücke, die vor allem exklusive Stoffe wählten: „Item mögen [die Mitglieder der vordersten Gesellschaftsschichte] Hosen, Wamms und Röck tragen von Sammet, Atlas und andern seyden Gewand. Solche auch mit Taffet, Brocat oder andern dergleichen seidenen Zeuch unterlegen lassen, benebst sich der ganz seydenen Strümpf zu gebrauchen [...]“ Zitiert nach PRASCHL-BICHLER, Alltag im Barock, S. 97; siehe auch: HAMPEL-KALLBRUNNER, Kleiderordnung, S. 44–62.

nach unten, sondern auch nach oben<sup>606</sup>. Demnach agierten die Vertreter des Stadt- und Landgerichts von Eggenburg im Sinne der herrschaftlichen Maxime mittels Durchsetzung der gesetzlichen Normen die Menschen zu „guten Bürgern“ zu erziehen.<sup>607</sup> Ein „liederlicher“ Lebenswandel wie Trunksucht, Prostitution oder Spielsucht sollte vermieden werden, die „gute Policey“ wahrte durch rechtzeitiges Intervenieren die „stabilitas societatis“. So erwies sich diese Institution landesfürstlicher Machtkompetenz als sicheres „gesellschaftspolitisches Konzept, welches in seinen Wirkungen aber im heimischen Bereich schließlich zur Ausweitung und Festigung der landesfürstlichen Macht führte“.<sup>608</sup>

## 5.2. Zur gerichtlichen Entwicklung in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg

Der Beginn des landesfürstlichen Gerichts kann auf die Zeit der babenbergischen Markgrafen um die Mitte des 11. Jahrhunderts zurückverfolgt werden.<sup>609</sup> Als rechtliche Grundlagen dienten das Stadtrecht von 1277<sup>610</sup> und das Reformationslibell aus dem Jahr 1524<sup>611</sup>. Die Gemeinden erhielten Patente und Verordnungen, um den gerichtlichen Ablauf zu regeln, so auch Eggenburg - wie dies im Banntaiding der Stadt zu erkennen ist: „Hier sollen wissen alle gleich, beide arm und reich, das Egenburg die statt, drei pantaiding hat.“<sup>612</sup>

Problematisch scheint aus heutiger Sicht die Kontrolle der Handhabung der einzelnen Rechtsparagrafen gewesen zu sein.<sup>613</sup> Ein Nachweis für ein Hochgericht findet sich in einer Urkunde von 1316, wo dem Richter von Eggenburg die „Ausübung des Blutbanns“ für die Dörfer Roseldorf und Radlbrunn verboten wurde.<sup>614</sup> Bis zum frühen 14. Jahrhundert wurden Stadt- und Landgericht von Eggenburg

---

<sup>606</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 25.

<sup>607</sup> Ebd., S. 29.

<sup>608</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 221.

<sup>609</sup> SCHNEID, Rechtspflege, S. 6–17. HÖRNICKE Philipp Wilhelm: Österreich über alles, wenn es nur will (1684), (eudruck: Frankfurt/Main 1948) S. 21.

<sup>610</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 6.

<sup>611</sup> In der Landgerichtsordnung von 1514 für Österreich unter der Enns gab es systemlos aneinandergereihte Bestimmungen, die in drei Abschnitte eingeteilt waren. Abschnitt eins und drei enthielt formales, drei materielles Strafrecht. HYE, Österreichische Strafrechtsgeschichte, S. 353–386. Internetquelle: Repertorium digitaler Quellen zur österr. Rechtsgeschichte der Frühen Neuzeit. Elektronische Edition: Heino Speer 2011/2013; <http://repostrg.info/wp/territorien/niederosterreich-rechtsquellen/osterreich-unter-der-enns-landgerichtsordnung-1514/>. (Zugriff am 2.9.2013).

<sup>612</sup> WINTER (Hg.): Niederösterreichische Weistümer, II. Teil, S. 603–614; SÜß, Eggenburg, S. 29.

<sup>613</sup> KNITTLER, Herrschaft und Gemeinde, S. 386.

<sup>614</sup> Edb.

nachweislich von einer Person verwaltet.<sup>615</sup> Von der Verpfändung der Stadt im Jahr 1323<sup>616</sup> war aber nur das Stadtgericht betroffen. Die finanzielle und verwaltungsrechtliche Trennung blieb nach Lösung der Verpfändung im Jahr 1332 weiterhin aufrecht.<sup>617</sup> Laut Schneid wurden jedoch beide Gerichte „wohl lange Zeit“ von ein und demselben Richter „betreut“<sup>618</sup>, endgültig separiert wurde das Landgericht im Jahr 1524.<sup>619</sup> Sowohl Stadt- als auch Landgericht waren bestrebt, den sozialen Frieden innerhalb einer dörflichen und städtischen Gemeinschaft zu erhalten bzw. wieder herzustellen.<sup>620</sup> Die Funktion der Rechtsinstanzen hatte demnach zunächst den herrschaftlichen Interessen zu dienen.<sup>621</sup>

### 5.2.1. Stadtgericht

Der Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts von Eggenburg umfasste nach der Trennung der beiden Gerichte nur mehr das Areal der Stadt selbst sowie den Bereich des Burgfrieds.<sup>622</sup> Dadurch nahm die „amtliche“ Tätigkeit des Stadtrichters ab, die Funktion des „Nachrichters“<sup>623</sup> wurde aufgelöst. Mit dem Libell von 1524<sup>624</sup> kam es zu einer Lösung der Stadt aus dem Landgericht der Veste Eggenburg. Ab diesem Zeitpunkt verfügte das Stadtgericht über die Hochgerichtsbarkeit und

---

<sup>615</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 107; SCHNEID, Rechtspflege, S. 3. „Die Stadt Eggenburg löste sich 1524 vom Landgericht, der Herrschaft blieb jedoch das Durchzugsrecht mit den „Malefikanten“, was aber von der Stadt auch nicht immer gestattet wurde.“ RIEDL, Eggenburg, S. 43.

<sup>616</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 106f.

<sup>617</sup> SCHNEID, Rechtspflege, S. 3.

<sup>618</sup> Ebd.

<sup>619</sup> GRUND, GIANNONI, Historischer Atlas, S. 86. Siehe dazu: Reformationslibell von 1524 im Stadtarchiv Eggenburg.

<sup>620</sup> SCHMIDT, Dorf und Religion, S. 298.

<sup>621</sup> HUBER, Diebstahlprozess, S. 24.

<sup>622</sup> SCHNEID, Grenzsteine, S. 107; DERS., Rechtspflege, S. 3.

<sup>623</sup> Der Nachrichten fungierte auch als Stellvertreter des Stadtrichters und hatte ursprünglich die Aufsicht über inhaftierte Personen in seiner Stube. Das so genannte „Nachrichteramt“ blieb dem Namen nach bestehen, diente aber als „Empfangsstelle für gewissen Abgaben und Sporteln“, BRUNNER, Eggenburg, Teil 1, S. 107.

<sup>624</sup> „Dan betreffend das Landtgericht [...] unsere gethreuer lieber Ulrich von Haslbach, auch dessen nachkombene pfleger, so das landtgericht innehaben, sollen hinführo alle übelthäter die malefiz im landtgericht verhandeln und durch die landrichter gefangen nehmen, einen Statrichter zu Egenburg in die strafgefanganus [zu] verandworthen. Doch erst wan in des pflegers gefanganus auch die fragen also erfahren sind [...] Das landtgericht und der stat burkhfrieden sollen nun hinfür underschaiden sein, nämblich lassen wir aus genaden den burgern iren burkhfriden wiederumben zue, wie sye den von alter gehabt, und wir innen durch die gedachten unser rät und Comissarien der reformation jezo von neuen angezaigt und mit stainen ausgemacht haben, und wiedter in der burger neuen statordnung von orth zu orth bestimbt und beschriben ist. [...] “. „Vergleich und Abschiedt zwischen der Vesten und der Statt Egenburg“, Abschrift des Reformationslibells, 6. November 1524; StAE, K 61 („Urkunden“).

besetzte die herrschaftliche Schranne. Dies war auch der Grund, warum das Stadtgericht Hinrichtungen vollstrecken durfte. Das Hochgericht befand sich am „Galgenberg“<sup>625</sup>, südlich und weithin sichtbar von der Stadt.<sup>626</sup> Die landesfürstliche Rechtsprechung verfügte mit dem Stadtgericht und Stadtrat über zwei wichtige Vertreter zur Umsetzung der obrigkeitlichen Gesetzesnormen.<sup>627</sup>

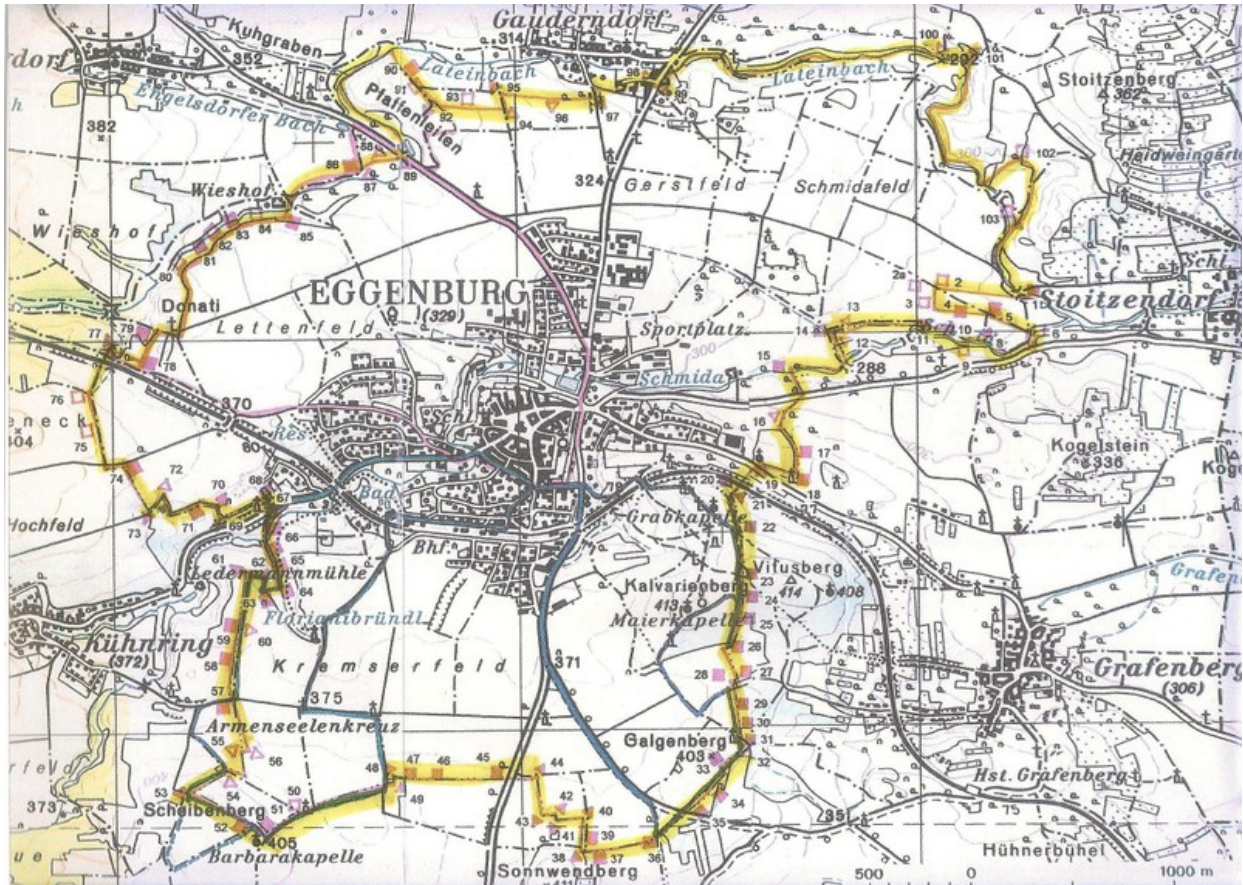


Abb. 3: Burgfried (Stadtgerichtsgebiet – gelbe Umrandung)

<sup>625</sup> Siehe eingefügte Kopie (Abb. 8): „Statt Egenburg“ mit Stadtansicht im Vordergrund, auf dem Hügel der Kalvarienberg und links davon der Galgen. Quelle: Privatsammlung GASPAR, Eggenburg.

<sup>626</sup> PICKL, Österreichisches Städtebuch, S. 204f.

<sup>627</sup> KNITTLER, Herrschaft und Gemeinde, S. 378.

Die Eintragungen im Stadtgerichtsprotokollbuch<sup>628</sup> zeigen die unterschiedlichen Konfliktsituationen, mit denen sich das Stadtgericht in seiner Funktion als Niedergericht auseinander zu setzen hatte. Auf den ersten Blick rangieren Verbalinjurien an oberster Stelle der stadtgerichtlichen Tätigkeit. Hier scheint dem Gericht eine gewisse flexible „Bandbreite der zugemessenen Strafsanktionen hinsichtlich der Strafart und dem Strafausmaß“<sup>629</sup> zur Verfügung gestanden zu haben. Für Verbalinjurien wie die öffentlich ausgesprochene Beleidigung, „sÿe [=Frau Walckherin] klagt wider Frau Bäyerin, die [sie] eine alte ‚gurng‘ und ‚zänkh‘ geheissen [hatte]“<sup>630</sup>, wurde 1720 eine Ehrenstrafe verhängt. Die Angeklagte musste zwei Stunden „ans kreuz gestellt werden“.<sup>631</sup> Das „kreutz“ war anfangs ein einfacher Balken oder eine Bretterwand, darauf befanden sich die weiteren „Schandzeichen“ wie Eisenringe für Hals und Hände.<sup>632</sup> Ein solches Kreuz befand sich in Eggenburg bei der Einmündung der Salzstraße zum Kremsertor<sup>633</sup>, wurde aber auch beim Pranger plaziert, wie folgende Eintragung im Ratsprotokoll beweist: „[...] ist die Rosina Kittenbergerin, weillen sÿe ein stückhl [Holz]scheidt boßhafter weiß entfremdet, [...] beÿm branger ans kreutz gestellt [worden]“<sup>634</sup>. Rosina Fux wurde 1728 wegen unmoralischen Lebenswandel, der „s(alva) v(enia) hurereÿ“, zu einer Zahlung von Wachskerzen für die Pfarrkirche verpflichtet.<sup>635</sup> Außerdem hatte sie die Stadt bis zu Michaeli (29. September) zu verlassen. Nicht immer aber blieb es bei verbalen Attacken, mehrmals wurden sie von brutalen Angriffen begleitet. Dem Gericht lag 1724 eine Klage der Catharina Nader vor. Darin beschwerte sie sich über die recht derben Verbalangriffe der „brodsizerin, der Stroblin“<sup>636</sup>. Beleidigende Äußerungen wie „hundtszankh, hure und erzcanali“<sup>637</sup> wurden der Angeklagten vorgeworfen. Dass derart üble Bezeichnungen öffentlich ausgesprochen wurden, kann aus Angst vor der Gefährdung des eigenen guten Rufs begründet werden. Laut Angabe der

---

<sup>628</sup> „Stadtgerichtsprotocollum der k.k. landesfürstlichen Stadt Egenburg de anno 1675 biß ad annum 1723“, StAE, StGP, 16.

<sup>629</sup> SCHEUTZ, *Vergleichen oder Strafen?*, S. 505.

<sup>630</sup> StAE, StGP von 1675–1723, Konferenz, 3. Juli 1720.

<sup>631</sup> Ebd.

<sup>632</sup> SCHNEID, *Rechtspflege*, S. 4.

<sup>633</sup> Ebd., S. 5.

<sup>634</sup> StAE, Ratsprotokoll, 14. März 1720.

<sup>635</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 3. August 1728. Im Folgenden wird die „brodsizerin, Stroblin“ auch als „Freimanin“ bezeichnet.

<sup>636</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 5. März 1724.

<sup>637</sup> Ebd.

angeklagten Strobl soll die Klägerin sie schließlich als Trinkerin und faule Person<sup>638</sup> bezeichnet haben. Dennoch erstaunt die heftige Reaktion der Beklagten, vor allem blieb es nicht bei den Wortgefechten. Diese wurden durch körperliche Attacken noch verschärft. Das Strafausmaß blieb bescheiden: Das Tragen der „fidl“ wurde angedroht, die Hälfte der Gerichtskosten hatte die Angeklagte zu übernehmen. Im übrigen versuchte das Gericht beinahe mediatorisch Einfluss auf die beiden Kontrahentinnen zu nehmen, da beide Frauen „mit gegebenen handstreich zu guetten freundinen gemacht“ werden sollten.<sup>639</sup> Derartige Streitereien fanden nicht immer im Geheimen statt, die Öffentlichkeit nahm durchaus – wenn nicht aktiv, so passiv – daran teil. Rosina Schlagerin wurde von Hans Georg Marchart am Luciamarkt in Eggenburg „mit einem spizig steckhen“ tötlich angegriffen und am Arm verletzt.<sup>640</sup> Das Gericht bestimmte den Täter zur Zahlung der Arztkosten von acht Gulden, und ebenso musste er die Gerichtskosten von vier Gulden entrichten.<sup>641</sup> Hans Buls und Matthias Lang hatten „zwei weiber angegreinet“.<sup>642</sup> Das Gericht spricht hier nicht von Vergehen, sondern von Ungehorsam, für den sie beide „dißmahl ernstlich verweisen und mit drei gulden verpönt“<sup>643</sup>. Gewalttätigkeiten bei Raufereien wie Schläge, Stockhiebe und Fußtritte scheinen vor allem bei Männern, wie zum Beispiel bei Bernhard Priefrid und Hans Fux, auf. Über mehrere Jahre<sup>644</sup> hindurch beschäftigte Priefrid das Stadtgericht durch sein auffälliges, nicht den gesetzlichen Normen entsprechendes Verhalten. Erste Eintragungen zur Person Bernhard Priefrid finden sich im Stadtgerichtsprotokoll von 1724.<sup>645</sup> Zunächst ging es um körperliche Tätlichkeiten wie Ohrfeigen, die Priefrid ausgeteilt hätte. Er konnte jedoch Zeugen stellen, die zu seinen Gunsten aussagten. Danach sollte sein Kläger Fux „ihm die fueß unterschlagen, löcher in die strümpf gemacht und im tanz [ihm] die arm ins gesicht gestossen“<sup>646</sup> haben. Es erstaunt, dass nur Priefrid die straflichen Sanktionen traf. Er hatte einen halben Taler und die einfachen Gerichtskosten zu

---

<sup>638</sup> „Sÿe saufete sich vol und hette geloset“.; StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 5. März 1724.

<sup>639</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 5. März 1724.

<sup>640</sup> StAE, StGP 1675–1723, Gerichtssitzung, 12. Februar 1709.

<sup>641</sup> Ebd.

<sup>642</sup> StAE, StGP 1675–1723, Gerichtssitzung, 16. September 1709.

<sup>643</sup> Ebd.

<sup>644</sup> Priefrid Bernhard wurde in den Jahren 1724 bis 1734 wiederholt straffällig und daher vom Stadtgericht Eggenburg zur Verantwortung gezogen; StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzungen aus den Jahren 1724, 1715, 1727, 1729, 1732, 1733 und 1734.

<sup>645</sup> StAE, StGP von 1723–1791, Gerichtssitzung, 5. März 1724.

<sup>646</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 12. Februar 1724.

begleichen. Fux hingegen musste nur dem Vergleich zustimmen, „und mit dem Bernhard zu guetten freunden“ werden.<sup>647</sup> Doch bei diesem einen Delikt blieb es nicht, weitere folgten wie die öffentlich genannten Beleidigungen gegenüber der Tochter eines Eggenburger Bürgers, Michael Dirnbeckh. Den Vater bezeichnete Priefrid als „Schelm“, die Tochter als „s(alva) v(enia) hure“. Die derart beleidigten Personen konnten für diese Schmähung drei Zeugen vorweisen. Priefrid musste dieses Mal eine Haftstrafe von acht Tagen verbüßen „mit wasser und brod im thurm beim egenthor“<sup>648</sup>. Das Gesetz war hier eindeutig auf Seite der öffentlich beleidigten Partei. Dirnbeckh wurde durch die richterlichen Beschlüsse Satisfaktion zuteil: Priefrid entschuldigte sich vorerst, bezahlte die Gerichtskosten und versprach ein „besseres leben zu fihren“<sup>649</sup>. Die Androhung einer Zuchthausstrafe bei wiederholter Straffälligkeit scheint keine Wirkung gezeigt zu haben: Denn in den folgenden neun Jahren musste sich das Gericht jährlich einmal mit ihm auseinandersetzen. Zu den Vorfällen zählten unangemessenes Verhalten gegenüber den Eltern<sup>650</sup> und eine weitere Verbalinjurie gegen Dirnbeckh<sup>651</sup>. Besonders erstaunt die Anklage des Vaters, Sebastian Priefrid, in der dem Beklagten erschwerendes Beweismaterial zur Last gelegt wurde. Zunächst gab der Vater zu Protokoll, dass der Sohn im eigenen Heim Feuer legen wollte. Der Vater konnte dies nur verhindern, indem er ihm „die brennenden stäm aus den händen geschlagen [hatte]“.<sup>652</sup> Warum die bereits 1721 begangene Tat erst jetzt gerichtsnotorisch wurde, geht aus den schriftlichen Aufzeichnungen des Gerichts nicht hervor. Dann aber belastete der Zeuge seinen Sohn nochmals. Denn Bernhard Priefrid beabsichtigte nicht nur nach Wien zu reisen, er wollte auch „zum lutherthumb hinüber gehen“<sup>653</sup>. Der unmittelbar darauf folgende Schuldspruch wurde nicht angeführt, eine Haftstrafe kann aufgrund einer zwei Monate später erfolgten Eintragung einer Haftentlassung Priefrids als gesichert angenommen werden.<sup>654</sup> Doch scheint er in den Stadtgerichtsakten nicht nur als Angeklagter, sondern auch als Kläger auf. In diesem besonderen Fall nahm Bernhard Priefrid die Unterstützung des Gerichts in Anspruch und zwar gegen seine

---

<sup>647</sup> Ebd.

<sup>648</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 2. Juni 1725.

<sup>649</sup> Ebd.

<sup>650</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 6. März 1727.

<sup>651</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 26. September 1729.

<sup>652</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 28. September 1733.

<sup>653</sup> Ebd.

<sup>654</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 17. November 1733.



Ehefrau. Ihr wurde mehrmaliges „herumbvagiren und durchgehen“ vorgeworfen. Priefrid forderte von ihr sein „tuchtl und hemet“ zurück, um seinen Dienst weiter ausüben zu können. Die äußerst resolute Frau, die sich bei ihrem Vater aufhielt, kam der gerichtlichen Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, nicht nach. Im Gegenteil, sie dachte nicht daran, zum Stadtgericht zu kommen, auch wenn „das gericht 1000 mahl schikhete, leztlich habe sie den diener und wachter ausbrigeln wollen“<sup>655</sup>.

Auch Anzeigen gegen nicht erlaubtes Ausüben eines Handwerks kamen vor das Niedergericht. So zeigte der Schuhmacher von Eggenburg Andreas Fischer an, da dieser mit alten und neuen Schuhen einen „äyr [Eier] khauf handelt“<sup>656</sup>. Es kam zu keiner Bestrafung, für einen solchen „Unfug“ wurde er „dismahl ernstlich verwisen“<sup>657</sup>. Aber auch Sexualdelikte kamen vor das Stadtgericht, wie im Fall der Barbara Zimmermann gegen Albin Vinzenz und Joseph Winkler.<sup>658</sup> Die Anklage lautete auf Vergewaltigung und Schwängerung. Der Inhalt des „geschöpften verlaßes“<sup>659</sup> ist nicht angeführt, nur dass vor Gericht eine Konfrontation zwischen Klägerin und Beklagten stattgefunden hatte<sup>660</sup>. Im Fall der beiden unverheirateten Partner, Anna Maria Stadlmaÿr und Leonhart Köster<sup>661</sup>, wurden beide wegen „fleischlicher vermischung“ zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>662</sup>

## 5.2.2. Landgericht

Die Tätigkeit der Landgerichte<sup>663</sup> war im Hochmittelalter auf die Sicherung des Friedens ausgerichtet, Recht und Rechtspflege sollten unterstützt und Missstände beseitigt werden.<sup>664</sup> Eine weitere Unterteilung der Landgerichte bestand im Landrecht, dem Hofgericht und den unteren Landgerichten.<sup>665</sup> Aus letzteren

---

<sup>655</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 13. September 1733.

<sup>656</sup> StAE, StGP 1675–1723, Gerichtssitzung, 13. September 1719.

<sup>657</sup> Ebd.

<sup>658</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 30. Jänner 1728.

<sup>659</sup> StAE, StGP, 1723–1791, Gerichtssitzung, 12. Februar 1728.

<sup>660</sup> In den Prozessakten wird das Urteil angeführt: Albin Vinzenz musste eine Geldstrafe von 30 Gulden erlegen, Joseph Winkler eine nicht näher angeführte Haftstrafe. Für die Frau, Barbara Zimmermann, ist keine Strafe genannt.; StAE, K 228, Akt 1728.

<sup>661</sup> StAE, StGP 1675–1723, Gerichtssitzung, 29. August 1710.

<sup>662</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 22. März 1730.

<sup>663</sup> Siehe dazu: WELTIN Max (red.), Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte. GRUND-GIANNONI, Historischer Atlas, S. 83–85; HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 95f.

<sup>664</sup> FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit, S. 16.

<sup>665</sup> Das „Landrecht“ wurde das Gericht des landsässigen Adels mit Sitz im Landhaus in der Herrengasse in Wien. Das Hofrecht war für privilegierte Personen zuständig, die vom Herrscher

entwickelten sich jene Hochgerichte, die für besonders schwere Verbrechen wie Tötungsdelikte zuständig waren.<sup>666</sup>

In der „Ferdinanda“ werden die Aufgaben eines Landgerichts wie folgt umschrieben: „Ein Landtgericht ist das Recht und Macht in denen peinlichen Sachen/ über Leib und Bluet des Menschen zu richten. Und zu solchem endt kann ein jedweder Landtgerichtsherr/ auß Unserer macht in seinem Landtgerichtsbezürk [...] Pranger und Galgen an gezimmenden Orthen/ jedoch auff seinem Grund und Boden [...] auch in peinlichen Sachen denen Überlthätern nachstellen: ihnen nachforschen, sie ergreifen, gefänglich einziehen, gut und wo es vonnöthen/ peinlich fragen. In solchen Sachen urtheilen/ und die Volziehung der Urtl verordnen/ alles auff maß und weiß/ wie hernach folget.“<sup>667</sup>

Ein Pfleger bzw. ein so genannter „Landgerichtsverwalter“ hatte die Amtsgeschäfte zu führen und die gesetzlichen Interessen des Landgerichts zu vertreten.<sup>668</sup> Während das Stadtgericht innerhalb des Burgfrieds seinen eigentlichen Tätigkeitsbereich hatte, betreute das Landgericht den „übrigen“ Landgerichtssprengel. Im Fall von Eggenburg bedeutete dieser Umstand im Jahr 1652 nicht weniger als 118 (!)<sup>669</sup> Ortschaften. Die Landesgerichtsgrenzen wurden durch das Anbringen von Grenzsteinen eindeutig festgelegt.<sup>670</sup> Bis zum Zeitpunkt seiner Auflösung im Jahr 1848 umfasste es noch immer 62 Orte.<sup>671</sup>

---

persönlich gerichtlich vorgeladen wurden. „Seit dem 13. Jahrhundert wurden die unteren und oberen Landgerichte eingerichtet. Die unteren übten die Gerichtsbarkeit über die nicht rittermäßige Bevölkerung aus, während die höheren ihren Gerichtsstand vor den oberen Landgerichten hatten“. RICHTER, Die neue Geschichte vom jungen Helmbrecht (Teil 1). Eine filmische Literaturadaption (Norderstedt 2009), S. 108.

<sup>666</sup> FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit, S. 17; HIPFINGER, Kleinkriminalität, S. 51.

<sup>667</sup> FERDINANDEA, 1. Teil, „Der erste Articul“, S. 1.

<sup>668</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 67.

<sup>669</sup> Die 118 Orte: siehe Anhang A5. HAUSTEINER, Beiträge, S. 15; BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 260. „Achtzehn der 35 Städte und sechs der 216 Märkte Niederösterreichs waren direkt dem Landesfürsten unterstellt“. GRIESEBNER, Interagierende Differenzen, S. 82.

<sup>670</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 103; SCHNEID, Grenzsteine, S. 107f.

<sup>671</sup> GASPAR, Die Hinrichtung des Wartberger Lehrers Ignaz Schuster am 27. Oktober zu Limberg.

Die Grenzen des Landgerichts für Eggenburg wird in den Niederösterreichischen Weistümern folgendermaßen angegeben:

„Daß lantgericht fächet sich an zu Hallmanstorff am Höllthurm bei dem geschloß, und thailt sich daselbst, ain thail geen Egenburg und ain thail geen Horn [...] zu Klaubendorff mitten im pah thailt sich daß gericht und ungelt, dan so weit der ungelt genomben wirdt, so die aigen im urbar des ungelts benennet sind“<sup>672</sup>.

Der Landgerichtsbezirk deckte sich mit dem Ungeldbezirk bis 1524, dann aber trennte sich die Stadt Eggenburg vom Landgericht<sup>673</sup>. Das so genannte „Durchzugsrecht“ vermeintlicher und verurteilter Delinquenten blieb bestehen, die Stadt selbst hatte die Schranne zu betreuen, die Kosten dafür trug die „Herrschaft“, hier der Vertreter der landesfürstlichen Macht im Landgericht.<sup>674</sup> Der finanzielle Aspekt der Herrschaft Eggenburg darf nicht unerwähnt bleiben, vor allem deshalb, weil das Landgericht, verbunden mit der Veste, selbst die Getränkesteuern, Taz und Ungeld, von den zugehörigen Ortschaften erhielt. Dazu zählten um 1771 noch immer 104 Orte, was eine Summe von 2800 Gulden ausmachte.<sup>675</sup> Jedoch musste das Landgericht wenige Jahre später von Eggenburg nach Limberg verlegt werden. Die Ursache dafür lag in der baufälligen Substanz des Schlosses. Daher gab es zwei Landgerichte, das noch bestehende, aber nicht mehr „funktionsfähige“ in Eggenburg und jenes im Schloss Limberg, das sich ebenfalls im Besitz des Stiftes von Altenburg befand.<sup>676</sup>

---

<sup>672</sup> WINTER, Niederösterreichische Weistümer, S. 613f.

<sup>673</sup> GRUND, GIANNONI, Historischer Städteatlas, S. 84.

<sup>674</sup> Ebd., S. 84f.

<sup>675</sup> GASPAR, Stadtnachrichten Eggenburg, Heft 4 (2003); SÜß, Eggenburg, S. 36.

<sup>676</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 299.

Ausschnitt aus der Landgerichtskarte für Niederösterreich mit besonderer Betonung des Landgerichtssprengels der Veste Eggenburg:

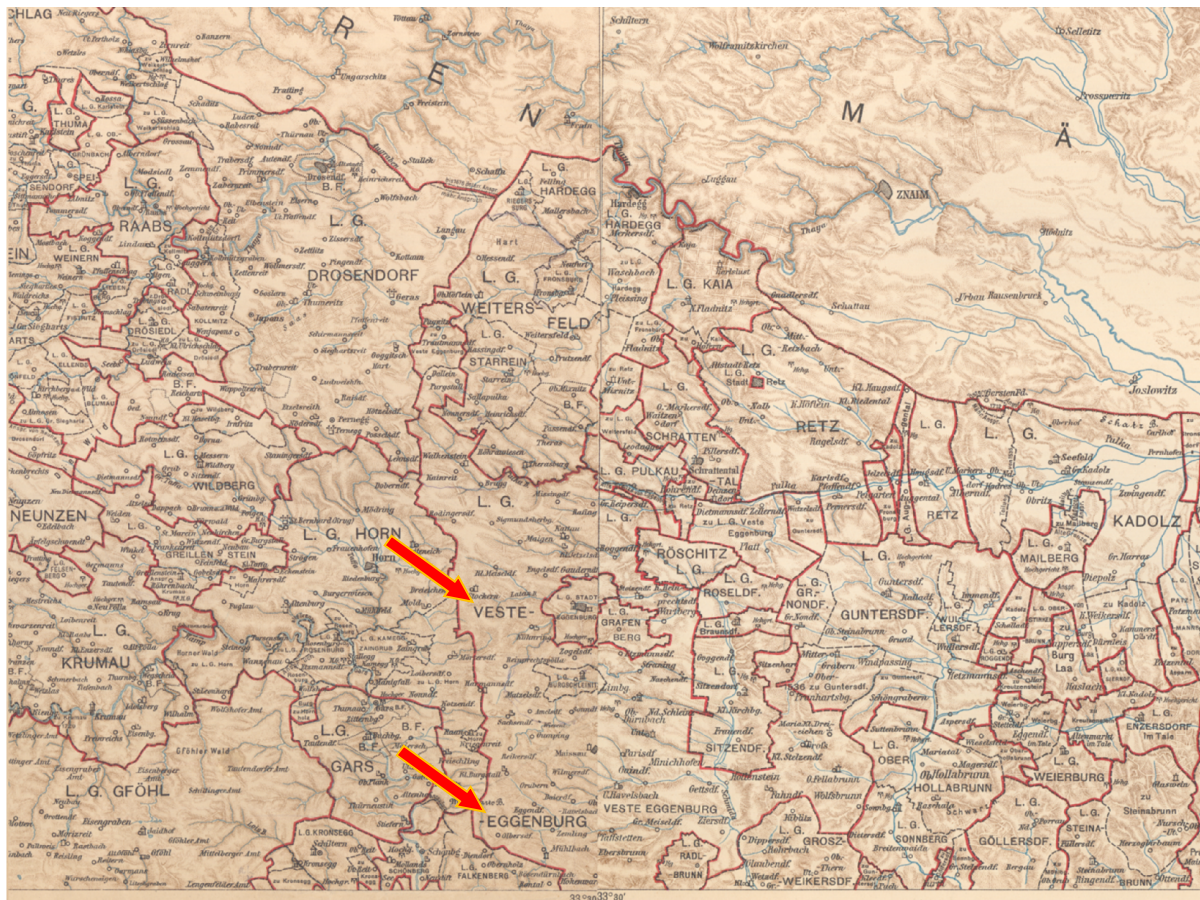


Abb.4: Landgerichtskarte Veste Eggenburg mit Stadt Eggenburg<sup>677</sup>

### 5.2.3. Unterschiedliche Kompetenzen von Stadt- und Landgericht

Ein Schreiben betreffend der „Landgerichtssachen“<sup>678</sup> gibt ausreichend Erklärung über den jeweiligen Kompetenzbereich der beiden Gerichte. Wurde ein „übelthäter“ außerhalb des Stadtareals gefasst, so wurde er mit dem Einverständnis der Stadt in das herrschaftliche Schloss „zur gefängnis“<sup>679</sup> gebracht. Der Landgerichtsverwalter leitete die Voruntersuchung des vorliegenden Delikts.<sup>680</sup> Sobald das Urteil feststand, musste ein bestimmter zeitlicher Ablauf eingehalten werden. So hatte das Landgericht die Aufgabe, den Verurteilten drei Tage vor der Vollstreckung des Urteils

<sup>677</sup> GRUND, GIANNONI, Historischer Atlas, S. 83–85.

<sup>678</sup> StAE, K 226, „Landgerichtssachen – Information“, o. D. BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 105f.

<sup>679</sup> StAE, K 226, „Landgerichtssachen“.

<sup>680</sup> SCHNEID, Rechtspflege (1958) S. 9.

dem Stadtgericht zu übergeben.<sup>681</sup> Jedoch sollte zuvor noch der Stadtrichter informiert und ihm das betreffende „Regierungsdecret“ (Bestätigung bzw. Abänderung des Urteils durch die N.Ö. Regierung) zugestellt werden. Dies war das Zeichen für den Stadtrichter, den Delinquenten in seine „Obhut“ zu übernehmen. Mit „etlich gerichtts assesoren“<sup>682</sup> begab er sich zum Schloss, jedoch nur bis zur Brücke. Denn dort befand sich ein „grosser stein“<sup>683</sup>, wo die Übergabe stattzufinden hatte. Stadtrichter und Gefolge brachten die verurteilte Person ins Dienerhaus der Stadt zur weiteren Haft.<sup>684</sup> Erst dann erfolgte die Bekanntgabe des (Todes)-Urteils gegenüber dem Angeklagten. Am dritten Tag nach der Übergabe wurde der Übeltäter zur kaiserlichen Schranne gebracht werden, das Urteil wurde vollzogen. Und „dieses ist nun von unerdenkhlichen jahren hero ganz ruhig, oft und vielmahl“ geschehen.<sup>685</sup> Eine Verzögerung der Hinrichtung konnte sich durchaus einstellen, vor allem wenn formale Fehler in der Handhabung des festgesetzten gerichtlichen Verlaufs passierten. Als Beispiel dafür möchte ich jenen Formalfehler des Landgerichtsverwalters von 1711 anführen, der anstelle des Originalurteils eine „bloße abschrift“ mitgesendet hatte. Erst nachdem der Stadtrichter den „authentischen Regierungsbefehl“ eingesehen hatte, wurde das Urteil vollstreckt. Vor allem aber forderte der Richter den Landgerichtsverwalter auf, die daraus entstandenen Kosten zu übernehmen. Die Chronologie des Geschehens kann folgendermaßen wiedergegeben werden: Der Landgerichtsverwalter gab dem Stadtrichter am „Mittwoch alß den 21. Oktober 1711“<sup>686</sup> Bescheid wegen einer zu erwartenden Übergabe. Die Delinquentin (ohne Namensangabe) sollte am folgenden Freitag dem Stadtgericht übergeben werden. Das Originaldekret behielt der Landgerichtsverwalter jedoch zurück. Die Verfahrensmängel ließen sich nicht mehr

---

<sup>681</sup> Protokollarische Aufzeichnungen des Stadtgerichts von Eggenburg existieren bereits ab dem Jahr 1576. BRUNNER, Ludwig: Die landesfürstlichen Ämter und ihre Verpachtung im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte einer niederösterreichischen Kleinstadt. (Jb, Landeskunde Niederösterreich; 25) 1932.

<sup>682</sup> Um wem es sich exakt bei den „gerichtts assesoren“ handelte, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

<sup>683</sup> Sowohl bei Brunner als auch in diesem Schreiben über „Landgerichtssachen“ wird die Jahreszahl 1636 genannt, die in den Stein gemeißelt war. SCHNEID, Rechtspflege, 3f. Bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts gilt der Stein als verschollen.

<sup>684</sup> Es befand sich für die Häftlinge des Stadtgerichts ein „Carcer“ im Rathaus und ein „Bürgstübl“ im Stadtturm in der Kremsergasse. Für die Häftlinge des Landgerichts stand ein Raum im Kellergeschoß des Bergfrieds der Veste Eggenburg zur Verfügung. SCHNEID, Rechtspflege, S. 7.

<sup>685</sup> StAE, K 226, „Landesgerichtssachen“.

<sup>686</sup> Ebd.

aufhalten: Der Stadtrichter konnte die Hinrichtung aufgrund der fehlenden Einsichtnahme in das Originaldokument nicht ausführen. Außerdem gab es eine weitere „Neuerung“, die der Landgerichtsverwalter eigenmächtig beschlossen hatte, die aus heutiger Sicht zur Unterstützung der zum Tode Verurteilten bestimmt war. Es handelte sich um die Hinzuziehung eines Geistlichen. Dagegen wurde sowohl „schriftlich als mündlich“ beim betreffenden Verwalter protestiert.<sup>687</sup> Dessen Ablehnung und „leugnen“ hatte in diesem Fall für die Todeskandidatin schlimme Folgen. Die Hinrichtung wurde vertagt. Damit aber die „gute disposition der verurtheilten persohn nit confus werden möchte“, entschloss sich das Stadtgericht, nicht noch länger zu warten und führte die Exekution aus.<sup>688</sup>

Was die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stadt- und Landgericht betrifft, so dürfte es durch nicht ordnungsgemäßes Handeln des Landgerichtsverwalters Andreas Gabriel Gilli<sup>689</sup> ab 1730 vermehrt zu Konflikten gekommen sein. Gilli hatte es demnach bewusst verabsäumt, eine Genehmigung für die Führung eines Gefangenen durch die Stadt beim Bürgermeister einzuholen.<sup>690</sup> Die Unstimmigkeiten veranlassten schließlich den Stadtrichter und ein Ratsmitglied, Herrn Rosenkranz, Beschwerde bei der übergeordneten Stelle in Wien einzulegen.<sup>691</sup> Es ging dabei um eine Verzögerungstaktik Gillis bei der Übergabe der zum Tode verurteilten Kindsmörderin Ursula Hurlt. Letztendlich einigte man sich. Der Stadtrichter konnte die Delinquentin am darauffolgenden Tag, dem 5. April 1720, zur Exekution übernehmen. Deshalb musste auch „das rothe tuch ausgehenkht“ werden.<sup>692</sup> Besonders beschäftigten das Gericht die Kompetenzstreitigkeiten um die Funktion des Freimanns. Laut Regierungserlass von 1653<sup>693</sup> war es nur der Stadt gestattet, einen Freimann zu haben, nicht aber dem Landgericht. Nach Ableben des Freimanns Joseph Zach handelte Gilli wiederholt in Eigenregie. Er ließ das Haus des Scharfrichters, das eigentlich in Besitz der Stadt war, sperren und nahm die Inventur

---

<sup>687</sup> Eine der Begründungen für derartiges Fehlverhalten wurde der Unkenntnis des Stadtrichters Johann Georg Paur zugeschrieben, „welcher noch nicht lang in Ambt warr und dergleichen Exekution niemahlen geführet [*hatte*]“; StAE, K 226, „Landesgerichtssachen“.

<sup>688</sup> StAE, K 226, „Landesgerichtssachen“.

<sup>689</sup> Andreas Gabriel Gilli war von 1716 bis 1740 Landgerichtsverwalter in Eggenburg. BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 296.

<sup>690</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 296–300. Brunner bezeichnete Gilli als „Widersacher“ für die Stadt. Er verlangte vom Rat bestimmte Kleidervorschriften für den Freimann zu veranlassen: Einen blauen Hut für den Scharfrichter und für den Freimannsknecht einen Ring aus blauem Tuch in Butzenscheibengröße auf der Brust aufgenäht.

<sup>691</sup> StAE, „Stadtgerichts-Protocollum“ 1675–1723, Stadtgerichtssitzung, 4. April 1720.

<sup>692</sup> Ebd.

<sup>693</sup> „Regierungsverlaß“ vom 5. Dezember 1653. BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 299.

vor.<sup>694</sup> Der folgende Prozess kam nie zu einem Ende. Das Haus des Freimanns wurde von der Stadt verkauft, nach 1756 wurde für das Stadt- und Landgericht kein eigener Scharfrichter mehr benötigt.

Abschließend kann für das Stadt- und Landgericht von Eggenburg zusammengefasst werden: Es kann angenommen werden, dass beide Gerichte gemeinsame Urteilsfindung und -sprechung vollzogen haben.<sup>695</sup> Im Gegensatz zu den zahlreichen und regelmäßig abgehaltenen Ratssitzungen konnte bei den Zusammenkünften des Stadtgerichts keine einheitliche zeitliche Norm festgestellt werden. Die Zeitspannen der gerichtlichen Sitzungen des Stadtgerichts weisen starke Differenzen auf<sup>696</sup>: Von 1700 bis 1715 wurden durchschnittlich pro Jahr 13 bis 14 Sitzungen abgehalten. Ab den 1720er Jahren steigerte sich diese Zahl auf durchschnittlich 20 bis 23 Sitzungen, Spitzenreiter war das Jahr 1735 mit 35 Zusammenkünften. Dies bedeutete, dass der zeitliche Abstand nicht länger als zehn Tage betrug. Nach 1735 erfolgte eine extreme Abnahme der Sitzungen. 1740 und 1741 gab es nur mehr drei Sitzungen, 1742 findet sich keine einzige Eintragung, ebenso 1748. In den übrigen Jahren bis 1750 waren durchschnittlich drei Stadtgerichtssitzungen aufgezeichnet. Eine mögliche Erklärung dafür lässt die Abschrift des Protokollanten zu: Demnach dürfte es sich für diesen Zeitraum um einen Nachtrag handeln, die Originale könnten verloren gegangen sein.

### **5.3. Das System der Bestrafung: Ehr -, Schand- und Leibesstrafen**

Die Strafpraxis in Eggenburg hielt sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts streng an die Kodifikation der „Ferdinanda“. Das Ausmaß des Verbrechens bestimmte die jeweilige Strafe.

#### **5.3.1. Schand- und Ehrstrafen**

In einer Gesellschaft, die sich in einem hohen Maß an „Ehre“ orientierte, bedeutete „Ehre eine symbolische Welt, die soziale Hierarchien und Machtverhältnisse sinnlich fassbar macht und alltagsweltlich rechtfertigt“<sup>697</sup>. Die vormoderne Gesellschaft

---

<sup>694</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 300.

<sup>695</sup> StAE, StGP 1675–1723; Gerichtssitzung, 17. Juni 1701 (Delikt: Diebstahl) und 29. Mai 1720 (Betrug beim Geldwechseln).

<sup>696</sup> Stadtgerichtssitzungen wurden gezählt von 1700, 1701, 1705 und im folgenden in „Fünfjahres-Schritten“; StAE, StGP 1675–1723, StGP 1723–1791.

<sup>697</sup> VOGT, ZINGERLE, Zur Aktualität des Themas Ehre, S. 24f.

definierte sich im Unterschied zum Zeitalter der Industrialisierung nicht ausschließlich über Besitz und Vermögen. Faktoren für die Zugehörigkeit zu einem Stand, einer Gruppe und einer Klasse waren nicht nur Moral und anständiges Verhalten, hinzu kamen eheliche Geburt, Herkunft und Beruf.<sup>698</sup> Die beiden Begriffe Ehre und Moral stellten bei Auftreten bestimmter Delikte so etwas wie ein Geschwisterpaar dar, wobei die eigene Ehre stets zu verteidigen war. Im sozialen und rechtlichen Gefüge landesfürstlicher Städte bildete die Ehre eine Art „Matrix“, deren Wirkungsbereich sich nach dem sozialen Rang und der wirtschaftlichen Größe richtete.<sup>699</sup>

Susanna Hartl war aufgrund ihrer nicht legitimen sexuellen Beziehung von Lorenz Irreither, der sein zuvor gegebenes Eheversprechen nicht einlösen wollte, schwanger geworden<sup>700</sup>. Das Gericht verurteilte den Mann zu einer Zahlung Wachs für die Pfarrkirche im Wert von sechs Pfund.<sup>701</sup> Die Frau hingegen war durch die Strafe, das Tragen der „Fidel“ an drei aufeinander folgenden Tagen, der öffentlichen Schande ausgeliefert.<sup>702</sup> Deutlich ist der moralisierende Aspekt der Ehre bei Anna Maria Ehrgott und Bartholomäus Meinhardter<sup>703</sup> zu erkennen, wobei hier die Ehre der Frau stark auf die sexuelle Ebene transferiert wurde.<sup>704</sup> Anna Maria Ehrgott, eine 53jährige Witwe, führte mit genanntem Mann eine außereheliche, „unzüchtige“ Beziehung. Für das von beiden begangene Delikt der „Unzucht“ wurde die Frau „schärffer bestraft, weil sie schon in puncto duplicis adulterii landgerichtlich abgeschafft und anbranger gestellet worden“<sup>705</sup>. Deshalb sollte sie nach einer Haftstrafe von vier Monaten mit „wasser und brot“ des Landes verwiesen, und zudem öffentlich der

---

<sup>698</sup> NOWOSADTKO, Unehre, S. 238.

<sup>699</sup> VAN DÜLMEN, Ehrloser Mensch, S. 97. Sowohl Joseph von Sonnenfels (1732/33–1817) als auch der unbekanntere Verfasser im Zedlerischen Lexikon waren der Ansicht, dass der ständische Ehrbegriff widersprüchlich zum moralischen empfunden wurde. VON SONNENFELS, Joseph, „Grundsätze der Polizey-Handlung- und Finanzwissenschaft. Erster Theil“ (Wien, 3. Auflage, 1777) S. 215; ZEDLER, Universallexikon, Bd. 8, (1730), Sp. 412–426.

<sup>700</sup> StAE, K 229.

<sup>701</sup> Das Erlegen von Wachs in der Kirche als Strafmaßnahme führt Schwerhoff auf das freiwillige religiöse Sühneopfer zurück. „Von da wandert die Kerze ins kirchliche Bußrecht, [...] wird vom profanen recht als Sühne, dann als Strafe übernommen“. SCHWERHOFF, Verordnete Schande, S. 163.

<sup>702</sup> StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 22. März 1730.

<sup>703</sup> StAE, K 230, Fall der Anna Maria Ehrgott und des Paul Meinhardter (1735). Siehe dazu: StAE, StGP 1723–1791, Gerichtssitzung, 7. November 1735.

<sup>704</sup> NOWOSADTKO, Ehre, S. 244; MÜNCH, Ständegesellschaft, S. 53–72.

<sup>705</sup> StAE, K 230, Schreiben an die hochlöbliche N.Ö. Regierung vom 7. Dezember 1735. „Ein altes Wahrzeichen besitzt Eggenburg in der Rolandsäule auf dem Stadtplatze [...] Der Roland versinnbildlicht die städtische Freiheit und Gerichtsbarkeit und wurde wie in anderen Städten und Märkten auch als Pranger benutzt. [...] Das Volk nennt die Rolandstatue auch „Prangerhansl“. SÜß, Eggenburg, S. 15. Siehe dazu Abb. 6.



„hurerey“<sup>706</sup> bezichtigt werden. Bartholomäus Meinhardter, der im Unterschied zu Anna Maria Ehr Gott verheiratet war, musste ebenfalls eine Arreststrafe absolvieren. Die Untersuchungshaft wurde um acht Wochen verlängert, als Strafverschärfung erhielt er jeden Mittwoch nur „suppe und brot“ als Nahrung.<sup>707</sup> Da der Ehebruch<sup>708</sup> zwischen einer „ledigen Weibsperson“ und einem verheirateten Mann stattfand, wäre die Strafe für den Mann – laut Ferdinandea – als Geldzahlung oder in Form einer Haftstrafe oder durch Arbeit in „Band und Eisen“ abzugelten gewesen<sup>709</sup>. Doch Anna Maria Ehr Gott galt als Wiederholungstäterin und erhielt so ein höheres Strafmaß „andertens/ der thäter über beschehen verbott/ und öfftere abstrafungen hierinn betreten“<sup>710</sup>.

In beiden Beispielen kommen die Frauen „schlechter“ weg als die Männer. Beide wurden öffentlich gedemütigt, und mit dem „Stigma der Schande“ behaftet.<sup>711</sup> Die Differenzierung aber zwischen Schand- und Ehrenstrafe gestaltet sich in der Wissenschaft als problematisch, abhängig von der nicht absolut festgelegten Erklärung des Ehrbegriffs.<sup>712</sup> Eine Definition von Ehre kann nur in ihrer Bedeutung und Wirkung auf das Leben des Einzelnen und seine Stellung im sozialen Gesellschaftssystem der Frühen Neuzeit betrachtet und erklärt werden.<sup>713</sup> So verlangte die durch „schmachreden“ einer nicht näher genannten „Traudl“ beleidigte Frau des Peter Arbethlang öffentliche Genugtuung zur Wiederherstellung ihres guten Rufs.<sup>714</sup> Dazu hatte die Angeklagte einen „ehrlichen bürgersmann“ zu stellen, der die Entschuldigung an ihrer Stelle vornehmen durfte. Sie selber aber erhielt zwei Möglichkeiten der Strafleistung, entweder Geldzahlung oder eine Stunde lang vor

---

<sup>706</sup> Siehe dazu: FERDINANDEA, Artikel 81, §1–§7. „Von gemainen Huererey und andern unzimblichen Beywohnungen“. Zu diesen Delikten zählten Blutschande, Notzucht, Entführung, „Gemeine Hurerei“ und Ehebruch.

<sup>707</sup> StAE, K 230, Abgeändertes Urteil, 14. Dezember 1735.

<sup>708</sup> Die „Ferdinanda“ sah für erstmaliges Vergehen bei Ehebruch Rutenschläge und den Landesverweis vor. Bei so genanntem „doppelten Ehebruch“, wenn also beide Partner verheiratet waren, den Tod durch das Schwert vor. FERDINANDEA, Artikel 76, §1–§8.

<sup>709</sup> FERDINANDEA, Artikel 76, §8.

<sup>710</sup> FERDINANDEA, Artikel 76, §9.

<sup>711</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 116.

<sup>712</sup> VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, S. 45.

<sup>713</sup> Dinges setzt die Ehre mit dem Ungeheuer von Loch Ness und seiner Erscheinung in Verbindung: „Es gibt Zeitgenossen, die dieses Tier ganz bestimmt gesehen haben, aber selten erfährt man Genaueres“. DINGES, Ehre als Thema der Stadtgeschichte, S. 409. Dem entspricht auch die Aussage von van Dülmen: „Die Ehre ist nicht greifbar und nicht definierbar“. VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, S. 96.

<sup>714</sup> StAE, StGP 1675–1721, Gerichtssitzung, 15. April 1710. Die hier erwähnte angeklagte Traudl soll demnach die Beleidigungen direkt vor der Haustüre der Klägerin ausgesprochen haben.

dem Rathaus das Tragen der Halsgeige.<sup>715</sup> Es entwickelte sich ein regelrechter „Kampf“ um die Aufrechterhaltung der Ehre. Der Eggenburger Bürger Christian Perckhman klagte den ansässigen Bader Johann Georg Koch, da dieser ihn für einen „unehrlichen man gehalten“<sup>716</sup> hatte. Der gerichtliche Bescheid ließ die beiden – wie sich in Folge wiederholt feststellen ließ – „zu gueten freündten werden“. Weiters musste der Angeklagte als Wiedergutmachung einen so genannten „Ehrenschein“ für den Kläger lösen, in dem „nichts als liebs und guets“<sup>717</sup> geschrieben steht.

Von großer Relevanz für die heutige Untersuchung frühneuzeitlicher Delikte ist es, den „damaligen Gebrauch mit dem heutigen Begriffsinstrumentarium zu fassen“<sup>718</sup>. Beide Strafarten, ob Schand- oder Ehrenstrafe, beinhalten eine zur Schau gestellte Erniedrigung, entweder durch Prangerstehen oder aber auch durch Auspeitschen. Zu den mit Prangerstrafen bedrohten Delikten zählten Beleidigungen, Beschimpfungen, diverse Streitereien, Raufhändel, Verleumdungen und Fluchen sowie Diebstahl und außereheliche Sexualität.<sup>719</sup> Die Verurteilten wurden durch die öffentlich geforderte Sühneleistung am Pranger, eventuell noch mit Bagstein um den Hals<sup>720</sup>, oder in eine Fidel<sup>721</sup> eingespannt, zum Gespött innerhalb der Gemeinde und dienten als abschreckendes Beispiel für die Mitbürger.<sup>722</sup> Die Schandstrafe aber „entrechtete“ die angeklagte Person nicht, die „bürgerliche Ehre und das Recht“ blieben unversehrt.<sup>723</sup> So war im Fall einer Schandstrafe, etwa dem Tragen der Halsgeige, die Strafe damit verbüßt und die angeklagte Person konnte wieder in den „normalen Alltag“ zurückkehren. Bei der Ehrenstrafe aber kam es zur „Demontage“ der sozialen Ehre, denn durch das Auspeitschen erfolgte ein Kontakt zwischen Delinquenten und der unehrenhaften Person des Scharfrichters.<sup>724</sup> So war die „öffentliche Züchtigung ein starkes ehrvernichtendes Element“<sup>725</sup>.

Die Vorstellung von der „Unehrllichkeit“ bestimmter Personen und ihrer

---

<sup>715</sup> Ebd.

<sup>716</sup> StAE, StGP 1675–1723; Gerichtssitzung, 13. September 1700.

<sup>717</sup> StAE, StGP 1675–1723; Gerichtssitzung, 13. September 1700, „Beschaidt“.

<sup>718</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 122. Zur Sicherung der Ehre siehe: HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 106.

<sup>719</sup> SCHNEID, Rechtspflege, S. 4.

<sup>720</sup> Der Bagstein wird auf das Wort „bagen“ zurückgeführt, was laut schreien oder zanken bedeutet.

<sup>721</sup> Fidel = Halsgeige. Vermutlich führte die Form der Fidel zum Namen „Halsgeige“.

<sup>722</sup> „In der Verspottung durch das Volk lag die eigentliche Strafe, die deshalb ‚infam‘ machte“.

SCHWERHOFF, Verordnete Schande (1993) S. 159; SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 212.

<sup>723</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 116; VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 63–71.

<sup>724</sup> LIDMANN, Spektakel und Abscheu, S. 121; VAN DÜLMEN, Ehrloser Mensch, S. 69f.

<sup>725</sup> SCHWERHOFF, Verordnete Schande, S. 165.

Berufsausübung war tief im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. „Ehrliches Handwerk“ zu erlernen war an bestimmte soziale Faktoren geknüpft. Dazu zählten die eheliche Geburt, ein tugendhafter Lebenswandel und handwerkliches Können, was wiederum die Bürger- und Zunftrechte sicherte.<sup>726</sup> Ablehnung und Anerkennung des Bürgerrechts können in Zusammenhang von Menschen mit „unehrenhaften“ Berufen gebracht werden. Innerhalb einer solchen Gruppe der „unehrlichen Gewerbe“ fand sich ein internes Ranking, wobei die Rechtsprechung keinen Unterschied zwischen diesem „infamen Personenkreis“ und den übrigen Stadtbewohnern machte.<sup>727</sup> Als besonderes Charakteristikum von Ehrenstrafen zählt die Intention des Gerichts, „heimliche und hinterhältige Vergehen“ allgemein bekannt zu machen und „den Täter der Verachtung zu präsentieren“.<sup>728</sup>

Ein anderer Indikator für „Unehrenhaftigkeit“ bestand in Tätigkeiten mit „niederer“ Dienstleistung wie bei Gauklern, Spielleuten, Künstlern und Schauspielern. Sie alle bildeten keine homogene Gruppe. Gemeinsame Merkmale waren die Armut und die Heimatlosigkeit. Das „fahrende Volk“ entzog sich aufgrund seiner „Wandertätigkeit“ der obrigkeitlichen Kontrolle und wurde gerade deshalb als „unehrenhaft“ eingestuft. „Die Ungleichheit unter den Menschen galt für das irdische Leben als konstitutiv und prinzipiell nicht aufhebbar.“<sup>729</sup> Der persönliche Einsatz um das „Kapital Ehre“ hatte in den „face-to-face-communities“<sup>730</sup> ein bestimmtes gesellschaftspolitisches Ziel vor Augen, das Aufrechterhalten von Existenzsicherung und sozialer Ehre bedingten einander.

### 5.3.2. „Von den Leibes- und Lebensstraffen“: Ein „Theatrum horribilis“

Nur Hochgerichten war es erlaubt, Strafen, die „vom Leben zum Tod“ führten, zu veranlassen. Für besonders schwere Vergehen wie die Tötung eines Menschen, Brandstiftung und Diebstahl von hohem Ausmaß, konnten zusätzlich oder als Ersatz für die Todesstrafe die Verstümmelung bestimmter Gliedmaßen vollzogen werden.<sup>731</sup>

---

<sup>726</sup> VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch, S. 20f.

<sup>727</sup> NOWOSADTKO, Ehre, S. 239.

<sup>728</sup> SCHWERHOFF, Verordnete Schande, S. 170.

<sup>729</sup> MÜNCH, Lebensformen, S. 68. Allgemein dazu: MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten.

<sup>730</sup> SCHWERHOFF, Verordnete Schande, S. 183.

<sup>731</sup> SCHNEID, Rechtspflege, S. 8. Siehe: FERDINANDEA, „Urtl in Leibesstraffen“, Artikel 49. Dazu zählten Zunge und Ohren abschneiden, Hand abschlagen, Finger abhauen, Rutenschläge und Landesverweisung.

Dazu zählte das Abschneiden von Ohren und Fingern.<sup>732</sup> Eine besondere Form der Ausweisung bzw. Abschaffung von straffällig gewordenen Personen stellte die Brandmarkung dar. Zum Buchstaben „R“ (relegatur) wurde noch ein „bulver“<sup>733</sup> (Schießpulver) in die Wunde gestreut, diese dadurch verunreinigt, und das „Mal“ für immer sichtbar gemacht.<sup>734</sup> Die betroffene Person<sup>735</sup> wurde dadurch als Straftäter stigmatisiert, die Verstümmelung war wie eine „Strafregistrierung am Körper“ für alle Zeit festgehalten.<sup>736</sup>

Ruten- und Stockschläge dienten ebenfalls der öffentlichen „Züchtigung“ von Delinquenten. Die Prügelstrafe<sup>737</sup> von einem halben oder einem ganzen Schilling wurde meist vom Freimann innerhalb der Stadt am so genannten „Prangerplatz“<sup>738</sup> ausgeführt. Vielfach wurden die zur Schau gestellten Strafen an Gerichts- und Markttagen ausgeführt.<sup>739</sup> Da man eine möglichst breite Öffentlichkeit ansprechen wollte, wurden unterschiedliche Mittel zur Ankündigung eines Strafvollzugs eingesetzt. Dies konnte zum Beispiel in Form von musikalischer „Untermalung“ durch Pfeifen oder Trommeln erfolgen.<sup>740</sup> Die Präsenz von vielen Menschen bei einer Hinrichtung, war aus der Sicht der richterlichen Obrigkeit erforderlich. Denn auf diese Weise „kommunizierten“ Gericht und Volk miteinander. Die Anwesenheit eines Teils der Bevölkerung bedeutete eine Akzeptanz des richterlichen Urteils. Gleichzeitig war aber der Moment des „Strafvollzugs jener Augenblick, wo sich das Gericht als Vermittlerin göttlicher Gerechtigkeit präsentierte“<sup>741</sup>. So war es möglich, die Stabilität innerhalb der Gesellschaft wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten.

Besonders grausame Formen der Verstümmelung fanden als Verschärfung vor der eigentlichen Hinrichtung ihre Anwendung. Dazu zählten das Zwicken mit glühenden Zangen oder das Schleifen zur Richtstätte. Darunter verstand man, dass der Verurteilte entweder in eine Rinderhaut eingenäht war oder auf einer Matte von

---

<sup>732</sup> In den im Archiv von Eggeburg vorhandenen Unterlagen des Landgerichts lässt sich für den Zeitraum von 1700 bis 1750 keine derartige Strafe nachweisen.

<sup>733</sup> Schießpulver wurde als „bulver“ bezeichnet. SCHNEID, Rechtspflege, S. 6.

<sup>734</sup> „[...] die delinquenten, daß sie religiert wordten und mit den buchstaben R: [...] geschröpffet, und mit bulver zum kenzeügen eingestraith werden.“; StAE, RP, 3. Mai 1717.

<sup>735</sup> Relegierte Delinquenten mussten genau beschrieben werden, Alter, Gestalt und „Ausführung einer summarischen anführung des verbrechens und ditkirter straff.“; StAE, K 251, Schreiben vom 20. Februar 1722.

<sup>736</sup> SCHUBERT, Räuber, S. 101.

<sup>737</sup> Die Abschaffung der Prügelstrafe erfolgte erst 1867.

<sup>738</sup> Zum Standort des Prangers siehe: BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 199.

<sup>739</sup> SCHNEID, Rechtspflege, S. 5.

<sup>740</sup> Ebd.

<sup>741</sup> MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 44f.

einem Pferd zum Hochgericht gezogen wurde.<sup>742</sup> Zu den so genannten „Lebensstrafen“<sup>743</sup> gehörte ein abschreckendes Quartett an Hinrichtungsarten, das das „Grundgerüst des Strafsystems im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit“ bildete.<sup>744</sup>

Die Delikte des Mordbrennens<sup>745</sup> und der Münzfälscherei, allerdings im großen Ausmaß, verlangten die Todesstrafe durch Erhängen. Meist wurden die hingerichteten Delinquenten am Galgen hängen gelassen, bis ihre Körper gänzlich verwest waren.<sup>746</sup> Das bedeutete aber auch, dass diese Toten nicht in „geweihter“ Erde bestattet werden konnten und durften. Meist erfolgte das Begraben des übrig gebliebenen Torsos im nahegelegenen Schindacker. Die Enthauptung, „das Richten mit blutiger Hand“<sup>747</sup>, hingegen galt als die „ehrliche“<sup>748</sup> und mildere Todesart, die vor allem bei Raub, Totschlag und Kindsmord zur Anwendung kam. Hier war vor allem die ruhige und geübte Hand des Scharfrichters erforderlich, der meist mit beiden Händen das Richtschwert<sup>749</sup> haltend, den vor ihm sitzenden oder knieenden Delinquenten den Kopf abzuschlagen hatte. Die Todesstrafe durch Verbrennen<sup>750</sup> hatte durch die vollständige Vernichtung des Körpers dessen Auslöschung zum Ziel. Nichts sollte mehr an diesen Gesetzesbrecher erinnern.<sup>751</sup> Eine „Straferleichterung“ des Urteils zum „Prandt“ wurde durch eine bestimmte Menge an Schießpulver erreicht, das knapp vor dem Tod durch das Feuer in „einem Säckchen um den Hals gehängt“<sup>752</sup>, den Verurteilten betäuben sollte.

---

<sup>742</sup> SCHNEID, Rechtspflege, S. 8.

<sup>743</sup> „Von den Lebensstrafen“. FERDINANDEA, Artikel 48, § 1–§8, Bl. 46–50.

<sup>744</sup> SCHUBERT, Räuber, S. 90; SCHILD, Gerichtsbarkeit.

<sup>745</sup> Siehe dazu: FERDINANDEA, Artikel 83, Bl.135f.

<sup>746</sup> SCHILD, Gerichtsbarkeit, S. 197.

<sup>747</sup> Ebd., S. 202.

<sup>748</sup> Ebd., S. 197–202.

<sup>749</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 160. Heute befindet sich ein solches Richtschwert im Krahuletz-Museum von Eggenburg.

<sup>750</sup> FERDINANDEA, Artikel 48, § 1, „Fewer“.

<sup>751</sup> SCHILD, Gerichtsbarkeit, S. 204.

<sup>752</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 162.



Abb. 5: Richtschwert, Fidel bzw. Halsgeigen, Eisen, Richterstab und Buch, Foto Gaspar.

Die grausamste Strafe aber war das so genannte „Rädern“. Hier muss unterschieden werden in „Rädern von unten“<sup>753</sup> beginnend, was am schlimmsten war, während das „Rädern von oben“<sup>754</sup> als mildernd eingestuft werden kann. Bei letzterem Vorgehen trat der Tod sofort ein. Bei der erst genannten Hinrichtungsart wurden dem Verurteilten die Knochen fußaufwärts zerschlagen. Dazu band man ihn am Boden liegend fest, als Marterwerkzeug diente ein Wagenrad, daher auch der Name der Hinrichtungsart.<sup>755</sup> Doch damit war die Hinrichtung noch nicht beendet. Anschließend wurde der gequälte Körper regelrecht in das Wagenrad „eingeflochten“. Unvorstellbar die Tatsache, dass der Delinquent noch am Leben war. Es konnte noch Tage dauern, bis er endlich „sterben konnte“.<sup>756</sup> Gleich wie einem zum Tod durch Erhängen Verurteilten, verblieben auch hier die menschlichen Überreste bis zur Verwesung als Abschreckung am Marterwerkzeug.

Trotz der harten Urteile, die im behandelten Zeitraum nur in Form der Enthauptung stattfanden, und dem damit verbundenen Bemühen des Gerichts nach

---

<sup>753</sup> „Radbrechen von vnten hinauff/ so das schwäreste“. FERDINANDEA, Artikel 48, § 3, Bl. 48.

<sup>754</sup> „Radbrechen von oben herab/ welches linder“. FERDINANDEA, Artikel 48, § 4, Bl. 48.

<sup>755</sup> SCHILD, Gerichtsbarkeit, S. 202; BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 162.

<sup>756</sup> Ebd.

Urteilsfindung, wurde dem Angeklagten selbst wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Er wurde vielmehr zum „bloßen Objekt des Verfahrens“<sup>757</sup>, dessen oberstes Ziel das Schuldeingeständnis, die Urteilsprechung und die Urteilsvollstreckung war.

### 5.3.3. Orte des öffentlichen Strafvollzugs in Eggenburg

Pranger<sup>758</sup> und Galgen<sup>759</sup> symbolisierten Orte hoher Gerichtsbarkeit in einer Gemeinde und waren zugleich „Orte von Schande und Unehrllichkeit“<sup>760</sup>. Vor allem aber zeichneten sich beide Plätze dadurch aus, dass durch sie Strafen öffentlich sanktioniert und der Delinquent und das Delikt dem Publikum präsentiert werden konnten.<sup>761</sup>

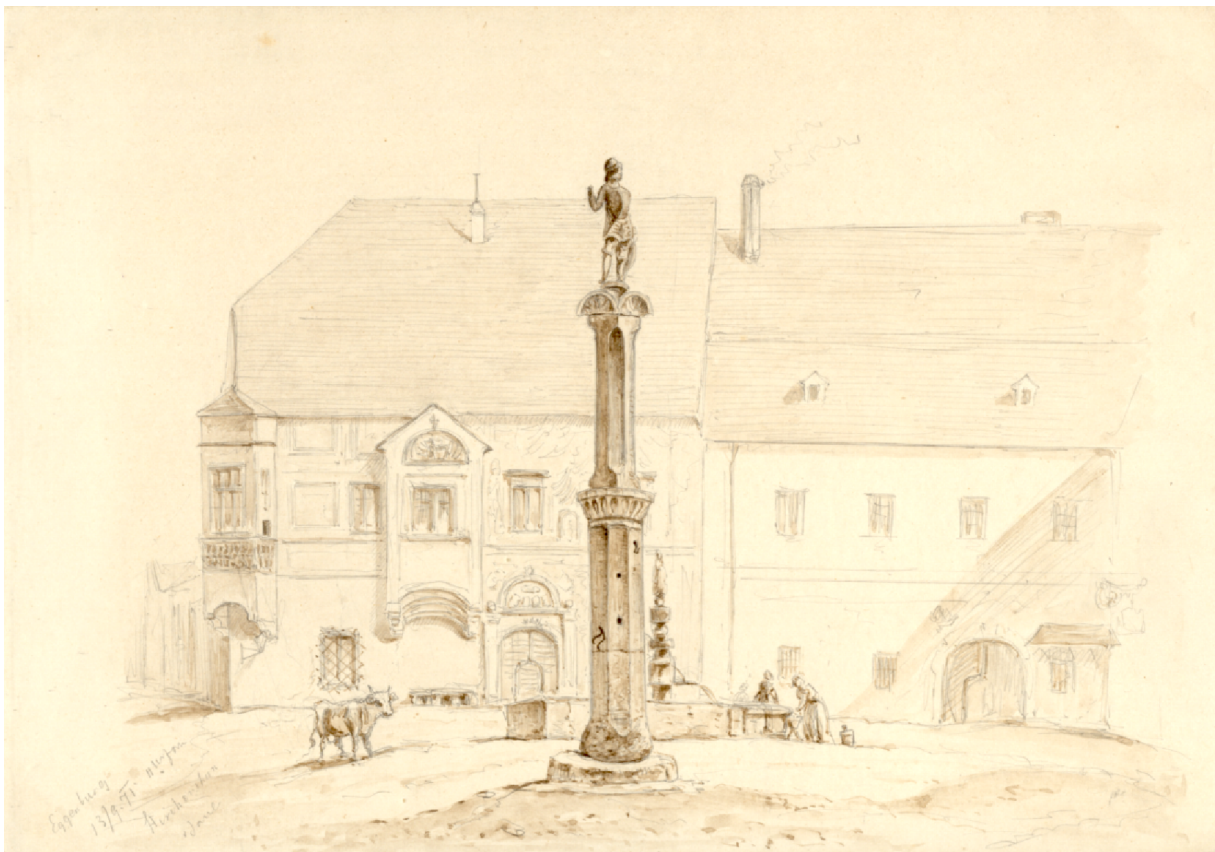


Abb.6: Pranger von Eggenburg vor dem „Gemalten Haus“ und Adlerbrunnen. BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 162.

---

<sup>757</sup> SCHILD, Gerichtsbarkeit, S. 230.

<sup>758</sup> Siehe dazu: FERDINANDEA, Artikel 52, §5, Bl.55.

<sup>759</sup> „Wenn ein Landgerichtsherr ein Hochgericht aufrichtet/mueß ers wenigst vier und zwainzig Ellen weit/ von seines nachbarn Grundt setzen/ damit der Schatten denselben nicht berühre“.  
FERDINANDEA, Artikel 58, Einleitung.

<sup>760</sup> VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 71.

<sup>761</sup> Ebd., S. 73.

Der Galgen war Macht- und Herrschaftssymbol der Stadt, zumeist gemauert in einer Dreiecksform als Symbol des Blutbannes.<sup>762</sup> Drei gemauerte Säulen waren mit oben liegenden hölzernen Querbalken verbunden. Die Hinrichtungsstätte lag an der Grenze zwischen Eggenburg, Grafenberg und Burgschleinitz<sup>763</sup>. Das umliegende Gebiet bestand aus Feldern, die heute noch den Flurnamen „Gerichtsäcker“ tragen<sup>764</sup>. Die Hinrichtungsstätte von Eggenburg war außerhalb der Stadt. Sie musste „wenigstens vier und zwainzig Ellen weit von seines Nachbarn Grundt sezen, damit der schatten denselben nicht berihre“<sup>765</sup>. Das umliegende Gebiet war unbewaldet und somit gut sichtbar als Symbol des Hochgerichts der landesfürstlichen Stadt.<sup>766</sup> Für das 16. Jahrhundert wird für Eggenburg folgender Ablauf einer Urteilsverkündung und -vollstreckung geschildert:

„Die Verkündung des Urteils geschah in offener Schranne durch den Richter; lautete es auf den Tod, so ritt er in Begleitung von vier Herren des Gedinges auf den Richtplatz mit und brach altem Stadtbrauch nach über dem Verurteilten den Stab.“<sup>767</sup> Unmittelbar danach wurde die Hinrichtung<sup>768</sup> ausgeführt. Zuvor aber durften die zum Tode Verurteilten ihr letztes Gebet vor einer Statue<sup>769</sup> des Heiligen Dismas<sup>770</sup>, die sich in unmittelbarer Nähe des Hochgerichts<sup>771</sup> befand, sprechen.

---

<sup>762</sup> GRUND, Gerichtsbarkeit, S. 5.

<sup>763</sup> GASPAR, Ort des Schauderns, S. 1; GASPAR, Die Hinrichtung des Wartberger Lehrers Ignaz Schuster am 27. Oktober zu Limberg.; BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S.162f: „Die Hinrichtung der Übeltäter geschah mit dem Strang, dass der Wind oben und unten hindurch möge.“

<sup>764</sup> FRIESS, „Aus den Papieren eines alten Rathauses in Österreich“, S. 90–129.

<sup>765</sup> FERDINANDEA, Artikel 58, „Von dem Hochgericht/oder Galgen/ und dessen Erhöhung“. GRUND, GIANNONI, Historischer Atlas, S. 83.

<sup>766</sup> Die Bezeichnung in der Landkarte bei Höhenkote 405 lautet auf „Galgenberg“, die in westlicher Richtung sich erstreckenden Felder tragen den Namen „Gerichtsäcker.“ GASPAR, Ort des Schauderns, S.1.

<sup>767</sup> BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 162.

<sup>768</sup> Wegen der Baufähigkeit der „Veste Eggenburg“ wurde vom damaligen Eigentümer, das Stift Altenburg, das Landgericht nach Limberg verlegt, wo auch die letzte Hinrichtung 1836 stattfand. GASPAR, Ort des Schauderns, S. 1.

<sup>769</sup> „Item, demnach dem 8. Martÿr bey dem Hochgericht [...] die Figur des Hl. Schechers Dysmo gesezt unter abbröschung der alten Martÿr oder Kreitz säullen. [...] Daheri signum widerumb unter das Neue Kreitz des Dysmo in dessen postamentsfueß gegen dem Hochgericht ausgehauenes örthl hineingelegt worden“; StAE, StGP 1675–1723, Gerichtssitzung, 11. März 1720. Siehe dazu auch: StAE, Ratsprotokoll, 14. März 1720.

<sup>770</sup> Dismas war einer jener Schächer, der gemeinsam mit Christus zum Kreuzestod verurteilt worden war. Er bereute jedoch und Christus versprach ihm dafür einen Platz im Paradies.

<sup>771</sup> Dismas wurde zum Fürsprecher aller zum Tode Verurteilten. GASPAR, Ort des Schauderns, S.1. „All diese Henkersstellen gingen im Laufe des 18. Jahrhunderts bis auf die Wiener ein – die zu Eggenburg war die letzte, 1778 war sie noch besetzt, sie scheint bei der Verlegung des Landgerichts nach Limberg 1786 aufgelassen worden zu sein. [...] 1820 plante die Regierung für die vier Viertel je eine Henkerstelle zu Auhof, Eggenburg und Wiener Neustadt zu errichten“. GRUND, Gerichtsbarkeit, S. 6.





Abb.7: Statue des Hl. Dismas im Vitusbergwald/ Eggenburg<sup>772</sup>

Ein problemloses Zusammenspiel mehrerer an einer Hinrichtung beteiligter Faktoren war für einen positiven Ausgang eines solchen Ereignisses bestimmend. Dazu zählte vor allem der Todeskandidat selbst. Sein Verhalten unmittelbar vor dem Strafvollzug entschied mitunter über die Glaubwürdigkeit des Gerichts und die gerechte Strafe. Um jegliche Störfaktoren auszuschalten,<sup>773</sup> versuchte das Gericht, den Verurteilten bestens auf die bevorstehende Situation vorzubereiten. Dazu gehörten ein letztes gutes Essen, die so genannte „Henkersmahlzeit“, und der Besuch der Familie. Auch erhielt er Trost und psychische Unterstützung durch Hinzuziehung eines Geistlichen. Das Schuldeingeständnis, in einem geheimen Prozessverfahren eruiert, bildete die gerichtliche Basis der Lebensstrafe. Die Urteilsvollstreckung sollte „ohne einigen verzug schleunig“ vollzogen werden.<sup>774</sup>

Meist startete der „Armesünderzug“<sup>775</sup> bereits in den frühen Morgenstunden, der

---

<sup>772</sup> Statue des Heiligen Dismas befand sich auf dem Weg zum Galgen. Quelle: Foto Gaspar.

<sup>773</sup> Siehe van DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 84.

<sup>774</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 3, „Den Criminalprocess zu befördern (1715)“, S. 784f.

<sup>775</sup> VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 106f.

kürzeste Weg zur Hinrichtungsstätte wurde gewählt. Im Zentrum stand die „Bestrafung des Körpers“<sup>776</sup>, die Strafe selbst sollte das bereits begangene Verbrechen „spiegeln“<sup>777</sup>. Wenn auch im behandelten Zeitraum die Schwertstrafe als die dominante Strafform<sup>778</sup> in Eggenburg angenommen werden kann, so gab es auch zusätzliche Strafverschärfungen, vor allem für Kindsmörderinnen. Ihnen wurde nicht nur der Kopf abgeschlagen, sondern zusätzlich die „Malefizhand“, meist die rechte Hand.<sup>779</sup> Anschließend wurden beide Körperteile auf ein Rad gesteckt, mit dem Ziel, sowohl Vergeltung als auch Abschreckung zu erreichen. „Die alten Strafformen waren zwar zunehmend verdeckt, doch in wichtigen Spuren blieb das alte System bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen.“<sup>780</sup>

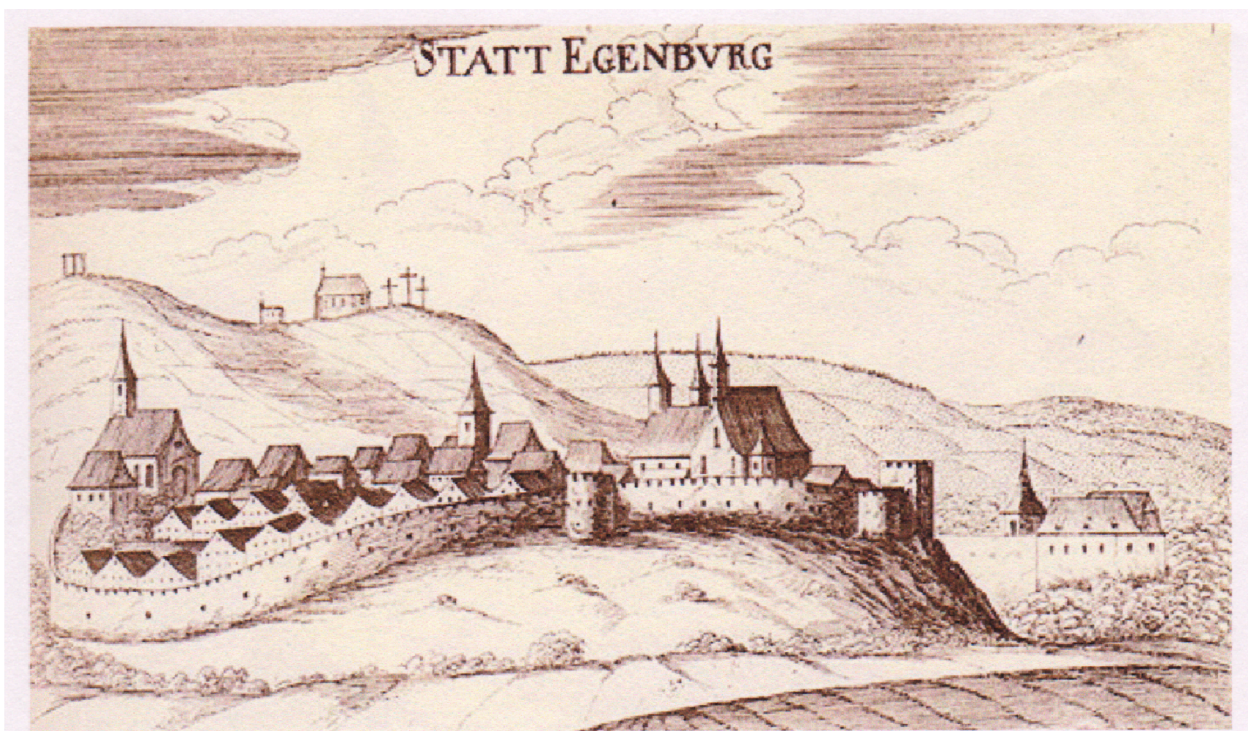


Abb. 8: Hinrichtungsstätte mit Kalvarienberg, Stadtansicht von Eggenburg mit Stadtmauer

---

<sup>776</sup> Ebd., S. 109.

<sup>777</sup> SCHILD, Gerichtsbarkeit, S. 197.

<sup>778</sup> VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 120.

<sup>779</sup> Siehe dazu Kapitel 7.2. Deliktfeld Kindsmord; van DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 137.

<sup>780</sup> VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 144. Reste dieses alten Systems lassen sich durch Strafen am bereits toten Körper, wie das Anbringen von Extremitäten auf dem Rad, beweisen. Auch ein Freitod konnte so erneut bestraft werden, indem der bereits tote Selbstmörder als Strafe dafür öffentlich verbrannt wurde. Siehe dazu: BRUNNER, Eggenburg, Teil 2, S. 163.

## 6. DIE FERDINANDEA

Erste Landgerichtsordnungen wie jene von 1514<sup>781</sup> bestanden aus systemlos aneinander gereihten Bestimmungen, die in mehrere Abschnitte unterteilt wurden, in formelles und materielles Strafrecht. Es erfolgte eine Aufzählung der Tatbestände, ohne dass jedoch Angaben über sanktionierende Maßnahmen gemacht wurden.<sup>782</sup> Im Jahr 1556 sollte das Malefizrecht beschlossen werden, doch blieb es lediglich beim Entwurf. Weitere Bemühungen in dieser Causa wurden durch den 30jährigen Krieg unterbrochen. Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, unternahm Georg Achaz Graf von Losenstein (1597–1653) die Schaffung eines schriftlich fixierten Rechts nach der Vorlage der bereits in den Ländern existierenden Rechtsgrundlagen.<sup>783</sup>

Während im Mittelalter unterschiedliche Strafrechtsquellen wie Weistümer, Stadtrechte, Ortsstatuten und Landfriedensgesetze als Basis der Rechtsprechung verwendet wurden,<sup>784</sup> war man ab dem 16. Jahrhundert bestrebt, landesweit eine einheitlichere Gesetzgebung zu erlassen.<sup>785</sup> Ihre Planung und Ausarbeitung lassen sich in die Spätphase des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen. Durch diese uneinheitlichen Gesetzesvorgaben kam es nicht selten zu „Irrungen“ in der Auslegung der nicht klar und eindeutig festgelegten Interpretationsmöglichkeiten. Mit der neuen Landesgerichtsordnung für das Land Österreich unter der Enns von 1656, nach Kaiser Ferdinand III. auch „Ferdinanda“ benannt, wurde ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts erzielt, da die bis dahin gültigen Gesetze sich vorwiegend mit der Art und Weise des Strafverfahrens befasst hatten.<sup>786</sup> Der wesentliche Unterschied und zugleich Fortschritt zwischen „CCC“<sup>787</sup> und „Ferdinanda“ bestand darin, dass dem materiellen Strafrecht nun ein breiter Raum zuerkannt wurde, während sich die bisherigen Gesetze vorwiegend mit der

---

<sup>781</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 226; HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 280f; HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 6.

<sup>782</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 8.

<sup>783</sup> Ebd., S. 48f; HOEGEL, Strafrecht, S. 30.

<sup>784</sup> HEHENBERGER, Unkeusch, S. 45.

<sup>785</sup> GRIESEBNER, WerkstattGeschichte, S. 5f.

<sup>786</sup> „Die neue peinliche Land-Gerichts-Ordnung in Österreich unter der Enns“ von 1656 ist hervorgegangen aus den Ideen von vier Rechtsgelehrten: Johann Georg Hartmann und Johann Leopold, beide Syndici der Landschaft, Johann Baptist Suttinger von Thurnhof, ein niederösterreichischer Regimentskanzler, und Johann Michael von Sei(t)z, ein Landscheiber und niederösterreichischer Regimentsrat. HEHENBERGER, Unkeusch, S. 50; WESENER Johann Baptist Suttinger und Benedikt Finsterwalder, S. 367–382.

<sup>787</sup> Siehe dazu: FN 571.

Behandlung des Strafverfahrens beschäftigt hatten. Die „Ferdinanda“ hatte Gültigkeit bis zur Ausarbeitung der „Constitutio Criminalis Theresiana“, abgekürzt „Theresiana“<sup>788</sup> genannt.

Gesetzeslücken oder andere rechtliche Mängel, die eine Interpretation der einzelnen Paragraphen zuließen, wurden durch zahlreiche einzelne Patente ergänzt. Das Grundziel war jedoch erstmals erreicht, eine einheitliche Gestaltung der landesfürstlichen Gesetze, um eine Optimierung in der Rechtsprechung bei Strafprozessen zu erreichen.<sup>789</sup>

Die „Ferdinanda“ teilte sich in einhundert Artikel, davon regelten sechzig Artikel den Strafprozess und vierzig betrafen das materielle Strafrecht. In jedem Artikel lässt sich die gleiche inhaltliche Form erkennen: Zunächst erhält der Leser eine kurze Erläuterung des Tatbestandes in Art einer Einleitung. Anschließend werden die „beweiserbringenden“ Paragraphen angeführt, Verdachtsmomente aufgenommen, „Anzeigen zur Gefängnis- und peinlichen Frag“, der besondere Fragenkatalog vorgegeben und an das so genannte „Endt-Urtheil“ noch mildernde bzw. strafverschärfende Umstände genannt.<sup>790</sup> Die Landgerichtsverwalter waren verpflichtet, alle Akten einem bei Hof approbierten Rechtsgelehrten vorzulegen. Dieser überprüfte die Korrektheit des jeweiligen Gerichtsverfahrens, bestätigte oder änderte das bereits gefällte Urteil ab. Gemeinsam mit einem „Endt-Urtheil“ mussten alle Akten zur „ferneren Erkenntnis“ an die „N.Ö. Regierung“ mit Sitz in Wien gesendet werden.<sup>791</sup> Der Geltungsbereich der „Ferdinanda“ beschränkte sich nicht nur auf das Erzherzogtum unter der Enns, subsidiär fand sie auch Verwendung in anderen habsburgischen Ländern.<sup>792</sup> 1770 wurde die Ferdinanda von der „Constitutio Criminalis Theresiana“<sup>793</sup> abgelöst. Die „Theresiana“ normierte und

---

<sup>788</sup> Der neue Strafrechtskodex, „Constitutio Criminalis Theresiana“, wurde unter der Leitung von Graf Michael Althann bereits 1766 vorgelegt, und zwei Jahre später kodifiziert. BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, 200f.

<sup>789</sup> PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 219–222, S. 226.

<sup>790</sup> HEHENBERGER, Unkeusch, S. 50. Siehe dazu Kommentar: BRATSCH Franz Josef, „Über Weiland der Römisch-Kayserlichen Majestät Ferdinandi des Dritten, Peinliche Land-Gerichtsordnung in Oesterreich unter der Enns, erster und anderter Theil dienlicher Anweisungen und nützliche Anmerckungen, wie auch alle hierüber ergangenen Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, Novellen etc.“ (Wien 1751)

<sup>791</sup> GRIESEBNER, WerkstattGeschichte, S. 5–24.

<sup>792</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 8f. Literaturangabe im Überblick siehe: LEHNER, Verwaltungsgeschichte, hier: Kap. 4.4. „Die habsburgischen Erbländer in der Frühneuzeit“, S. 115f.

<sup>793</sup> „Constitutio Criminalis Theresiana oder Römisch-Kayl. zu Hungarn und Böhheim u. u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich u. peinlich Gerichtsordnung“, Wien,

vereinheitlichte die Strafrechtsnormen in den nieder-, ober-, inner- und vorderösterreichischen sowie in den böhmischen Ländern.<sup>794</sup>

### 6.1. Sexualdelikte in der Ferdinandea

Die Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinands III. widmete mehrere Artikel den sexuellen Vergehen, die im Artikel „Unkeuschheit wider die Natur/oder Sodomia“ definiert wurden.<sup>795</sup> Dazu zählten die Delikte der Blutschande (behandelt im Artikel 74), die Notzucht (Artikel 75), der Ehebruch (Artikel 76), die zweifache Ehe/zu Latein Bigamien genannt (Artikel 77), sowie die „Hurerei“ (in zwei weiteren Artikeln 81 und 82). Auch das Delikt der Abtreibung soll hier eingereiht werden, vorausgesetzt die Tat folgte einer vorangegangenen Vergewaltigung mit Schwängerung.<sup>796</sup> Der Artikel zur Sodomie differenzierte zwei Arten von unkeusem Vergehen, zum einen sexuelle Handlungen mit Tieren, „so sich mit ain, oder mehrern unvernünfftigen Vich vergriffen“<sup>797</sup>, oder die Schändung von Knaben, „da der Verdacht gegen einen Knaben wäre/ soll der Richter durch hierzu verordnete Medicos/ Barbierer/ und dergleichen/ gebührende Beschaw vorkehren/ [...]“<sup>798</sup>: Nach dem in der Ordnung festgesetzten „Fragstück“ wird das Endurteil ausgesprochen. Die Fragestellungen beziehen sich ausschließlich auf männliche Tatpersonen: „Ob er nicht wider die Natur Unzucht getriben? Ob er die That würcklich vollbracht habe? Ob er niemandt gemerckt / der solches etwo gesehen?“<sup>799</sup> Das Verbrechen kann nur mit der Todesstrafe gesühnt werden. So „solle dergleichen Übelthäter / so sich mit ain/ oder mehrern unvernünfftigen Vich vergriffen / und die That vollbracht / zusambt dem Vich / so es anders vorhanden/ durch das lebendige Feuer von der Erden vertilgt / und die Aschen in die Lufft / oder aber / nach gelegenheit deß Orths / in ein fliessendes

---

gedruckt von Thomas Edlen von Trattnern, k. k. Hofdrucker und Buchhändler (1769). Die Strafrechtsordnung wird abgekürzt „Theresiana“ genannt, trat am 1. Jänner 1770 in Kraft.

<sup>794</sup> Siehe dazu: HEHENBERGER, Unkeusch, S. 50f.

<sup>795</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, „Wer wider die Natur Unkeuschheit treibt / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder aber ein Mensch mit einem unvernünfftigen Vich / der fällt in die Landgerichtliche hernach gesetzte Straff.“

<sup>796</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1. „Deliktfeld Sexualität“.

<sup>797</sup> Artikel 73, § 4, Endurteil. Völlig ungeklärt blieb hingegen die Rolle der „widernatürlich sexuell aktiven“ Frauen. Laut Hehenberger führten diese Frauen trotz Nennungen von derartigen sexuellen Beziehungen in den LGO wie „Ferdinandea“, „Leopoldina“ und „Theresiana“ ein „Schattendasein“, und das bedeutete, dass ihnen das Gericht keinerlei Aufmerksamkeit schenkte. HEHENBERGER, Unkeusch, S. 79.

<sup>798</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 2, „Anzaigung zu der Gefängnuß“.

<sup>799</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 3, „Fragstück“.

Wasser zerstreuet werden.<sup>800</sup> Bei der Notzucht an Knaben wird der Delinquent zunächst enthauptet und „folgens dessen Körper sambt dem Kopff verbrennt“.<sup>801</sup>

Die Gesetzgebung gestand auch Beweggründe zu, die zu einer Abschwächung des Urteils führen konnten. So galt „deß Thäters Jugent“<sup>802</sup>, ebenso wie „Unverstandt“ oder die Tatsache, „daß er sich der Sündt zwar angemast, selbige aber nicht vollendet hette“<sup>803</sup> als mildernd. Welches Ausmaß die Strafe unter eben genannten Umständen erreichte, ist angegeben mit dem Hinweis sich „bey denen Rechtsverständigen Raths [zu] erhollen“<sup>804</sup>. Ist der Täter verheiratet oder „bey zimlichen Alter / und hohen Standes/ auch dises Laster vilmahl/ und unterschiedlich begangen hette“<sup>805</sup>, so konnten keine mildernden Gründe als Entlastung für das Strafausmaß angeführt werden. Die zu vollziehende Todesstrafe behielt ihre Gültigkeit.

Das im Artikel 74 vorgestellte sexuelle Verbrechen der Blutschande wird hier nur kurz besprochen, da ein derartiges Delikt in den Prozessakten des Landgerichts Eggenburg nicht aufzufinden ist. „Die Blutschande wird begangen zwischen denenjenigen Personen / welche einander mit BluetsFreund: oder Schwagerschafft so nahent verwandt / daß sie nicht zusammen heyrathen können.“<sup>806</sup> Auch in diesem Artikel wird ein „Fragstück“ vorgegeben, wobei auch weibliche Tatpersonen in Frage kommen. „Ob er sie, oder sie ihn darzu angereizet? Ob er sie durch Verhaissen/ Versprechen/ oder Betrohungen darzu bewegt?“<sup>807</sup> Auch bei diesem Delikt werden mildernde Umstände angeführt wie „nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwagerschafft / nemblichen da ain StieffVatter sein StieffTochter / ein StieffSohn sein StieffMuetter / ein Schwäher seine Schnuer / ein Mann sein SchwigerTochter / wie auch da einer seines leiblichen BruedersWeib / [...] alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruethen gestrichen, und deß Landtgerichts ewig verwisen

---

<sup>800</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 4, Endurteil. Mit dieser Art der Hinrichtung sollte die abschreckende Wirkung einerseits beim Publikum erzeugt werden, andererseits „spiegelt sich darin der Konflikt zwischen der Abscheu vor der ‚widernatürlichen Sünde‘ [...] der von Gott auferlegten Pflicht, sie zu bekämpfen [...]“. HEHENBERGER, Unkeusch, S. 68.

<sup>801</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, §5, Endurteil.

<sup>802</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 7, „Linderungsumstände“.

<sup>803</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 7, „Linderungsumstände“. Gesuche um Begnadigung bei Todesstrafe konnten nur vom Landesfürsten abgeändert werden, in Niederösterreich wurde er durch die „Niederösterreichische Regierung“ vertreten. GRIESEBNER, „In via gratiae et ex plenitudine potestatis“, S. 13–27.

<sup>804</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 7.

<sup>805</sup> FERDINANDEA, Artikel 73, § 6.

<sup>806</sup> FERDINANDEA, Artikel 74, „Von der Bluetschand“, Einleitung.

<sup>807</sup> FERDINANDEA, Artikel 74, § 5.

werden<sup>808</sup>. Der Grad der Verwandtschaft sieht im „Normalfall“ für diese Missetat die Todesstrafe durch das Schwert vor.<sup>809</sup>

Ein anderes sexuelles Vergehen war die „Gemaine Hurerey“, die „gemaine vermischungen / zwischen einen Juden / Türcken oder andern Vnglaubigen / und einer Christin: oder herentwegen zwischen ainem Christen / vnd ainer Jüdin / Türckin oder anderer vnglaubigen Weibs=Person / sollen von beeden Verbrechern mit ainem öffentlichen halben Schilling am Pranger / vnd ewiger verweisung deß Landtgerichts gebüst werden“<sup>810</sup>. „Unzimblichen Beywohnungen“ straft die Ferdinanda vor allem bei ledigen Personen mit hohen Geldbeträgen oder durch körperliche Strafen, „zum andertenmal durch scharpfe Gelt: oder LeibsStraff abgeschröckt“<sup>811</sup>. Bei den sogenannten „Wiederholungstätern“ sah das Gesetz eine Verschärfung der Strafe vor. Bei den „Vermischungsfällen“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „kein Landgerichtsherr ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Befelch die gesetzte Straff in eine geringere zu verändern nicht Macht haben solle“<sup>812</sup>: Wer physische Gewalt an ledigen, verheirateten oder verwitweten Frauen verübte, wurde der Notzucht angeklagt.<sup>813</sup> Die effizienteste Form, den Übeltäter zu überführen, war eine Anklage durch die betroffene Frau selbst.<sup>814</sup> Das Ansehen der Klägerin spielte keine geringe Rolle, denn die Angeberin aines ehrlichen vntadelhafften Wandels/<sup>815</sup> erhält vor Gericht mehr Glaubwürdigkeit als „der Bezüchtigte hingegen ein vnverschambahrer, vnd solcher Mensch, zu deme man sich deß Lasters versehen möchte“<sup>816</sup>. Wie die einzelnen Fallbesprechungen im Kapitel „Deliktfeld Sexualität“ noch beweisen werden, konnte Aussage gegen Aussage stehen. Von Vorteil war es, wenn die „Benöthigte“ Zeugen vorweisen konnte, wie zum Beispiel Hebammen, deren

---

<sup>808</sup> FERDINANDEA, Artikel 74, § 7.

<sup>809</sup> Griesebner verweist darauf, dass die Termini „Blutschande“ und „Inzest“ zum damaligen Zeitpunkt synonym verwendet wurden. „Der Begriff der Blutschande bezog sich noch ausschließlich auf die Übertretung des Inzesttabus, welches zu dieser Zeit drei Ebenen umfasste.“ GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 94f.

<sup>810</sup> FERDINANDEA, Artikel 82, § 5.

<sup>811</sup> FERDINANDEA, Artikel 81, Einleitung.

<sup>812</sup> FERDINANDEA, Artikel 82, § 6.

<sup>813</sup> „Wer ainer verleumbten Jungfraen/ Wittib/ oder Ehefrawen mit Gewalt/ vnd wider ihren Willen/ ihr Jungfräwlich: oder Weibliche Ehr nimbt/ der begeheth das Laster der Nothzucht.“

FERDINANDEA, Artikel 75, Einleitung, 112.

<sup>814</sup> Siehe Kapitel 7.1. „Deliktfeld Sexualität“: Kriminalfall der Barbara Zimmermann gegen Albin Vinzenz und Joseph Winkler (1728); Siehe dazu auch Schwängerung der Catharina Täschler durch Andreas Träxler (1730).

<sup>815</sup> FERDINANDEA, Artikel 75, § 2.

<sup>816</sup> Ebd.

„medizinische“ Hilfe die angeklagten Frau in Anspruch genommen haben könnte.<sup>817</sup> Erzielte man kein Geständnis, so wurde der Täter „mit der Benöthigten, so er dessen in abred stundte, vor allen dingen confrontiern“<sup>818</sup>. Bei weiterem Leugnen stand das Gesetz eindeutig auf Seite des Opfers: Der oder die Täter mussten sich der Folter unterziehen, um anschließend Antwort auf die genormten Fragen zu geben. Nicht das Bedürfnis der jeweiligen Person war ausschlaggebend, das Gericht zeigte Interesse am eigentlichen Tatablauf wie Ort, Zeit, wie oft und welche Drohmittel angewendet wurden.<sup>819</sup> Erschwerend beim Strafausmaß war die physische Gewalt an Minderjährigen, wie „wann ainer ein vnmannbahres Mägdlein/ oder aber ein Kindt Nothzüchtigte“<sup>820</sup>, oder wenn das Abhängigkeitsverhältnis wie Dienstherr und Magd ausgenutzt wurde.<sup>821</sup> Dies konnte auch in umgekehrter sozialer Hierarchie geschehen, Diener nötigt Tochter des Hausherrn oder „so eine schlechte StandtsPerson/ aine von hohen Geschlecht überwältigte“<sup>822</sup>. Bevor jedoch in solchen Fällen die Todesstrafe als endgültiges Urteil ausgesprochen wurde, galt es, die mildernden Umstände in Betracht zu ziehen. Beim Tatversuch oder Bekennen der Untat wurde der Delinquent mit einem ganzen Schilling abgestraft und des Landes verwiesen, vorausgesetzt die vergewaltigte Person verneinte seine Aussage(!), oder die „Benöthigte hätte für deß benöthigers Leben“<sup>823</sup>. Für die „entehrte“ Frau aber sollte durch diese Notzüchtigung kein Nachteil entstehen, sie „bleibt diß Orths vnverleumbt / kan ihr solches zu keiner Unehre angezogen / vil weniger sie destwegen gestrafft werden“<sup>824</sup>.

Wesentlich problematischer war die Situation, wenn es bei der Vergewaltigung zu einer Schwängerung kam. Häufig versuchten Frauen in dieser Situation „ihr

---

<sup>817</sup> „Drittens/ solche benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget.“ FERDINANDEA, Artikel 75, § 2.

<sup>818</sup> Ebd.

<sup>819</sup> „Fragstück: Ob er nit die N: zu ungebührlichen Wercken benöthiget? An welchem Orth? Zu was Zeit? Ob er mit ihr zuvor bekannt gewest? Wie offt er solches Überl mit ihr vollzogen? Mit was gelegenheit diese Unthat ins Werck gerichtet? Wo damahls die Leuth (der Vatter/Muetter/Mann/oder Weib) gewesen? Was er anfangs mit der Benöthigten geredt? Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen/hernach mit Throworten zugesetzt? Wie dieselbige Wort gelautet? Was sie ihm hierüber zur antwort geben?“ FERDINANDEA, Artikel 75, § 4.

<sup>820</sup> Artikel 75, § 5. Vgl. dazu: Verurteilung des abgedankten Soldaten Franz Anton Paur, der 1729 in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg einen Knaben vergewaltigte. Sein Strafausmaß bestand in der „Abschiebung ins Alerspital in die Wiener Vorstadt; StAE, K 228.

<sup>821</sup> Siehe FN 809.

<sup>822</sup> FERDINANDEA, Artikel 75, § 6.

<sup>823</sup> FERDINANDEA, Artikel 75, § 7.

<sup>824</sup> FERDINANDEA, Artikel 75, § 8.



Leibsfucht mit fleiß ab[zu]treiben<sup>825</sup>. Keiner der in dieser Arbeit behandelten Fälle lässt sich in die Kategorie „ungewollte Schwängerung mit anschließender Tötung des Fötus“ einreihen.<sup>826</sup> Während das Delikt der Abtreibung – offiziell – nur marginal in Eggenburg anzutreffen ist, scheint das der Kindstötung vor allem in den ersten drei Jahrzehnten ein ernstzunehmendes Problem für den Magistrat dargestellt zu haben.

## 6.2. Das Delikt des Kindsmordes in der Ferdinanda

Insgesamt 16 Paragraphen geben Richtlinien zur Bestrafung der Täterinnen an, wobei der männliche Partner zur Rechenschaft herangezogen wird, denn „derjenige von dem sie zum Fall gebracht worden / so er darzue Hülff vnd Rath gelaist / soll gleichmässig: wo aber dises nicht beschehen / sondern er vilmehr abgewehrt / oder nichts darumb gewust hette / nach guetbeduncken deß Richters / nur wegen begangener fleischlicher Sündt / abgestrafft werden“<sup>827</sup>. Wie im Kapitel „Deliktfeld Kindsmord“ zu erfahren sein wird, ist in diesen Quellen nur von Täterinnen die Rede, nicht aber von den Männern. Keiner von ihnen musste bei Gericht erscheinen, die meisten hatten ohnehin bei Bekanntwerden der Schwangerschaft die Stadt bereits verlassen. Belastende Faktoren für die Frauen waren eine „haimbliche“ Schwangerschaft und „ohne Hülff anderer Weiber gebohren“<sup>828</sup> zu haben. Bei einem totgeborenem Kind konnte der Verdacht des Kindsmordes (fast) nie ausgeschlossen werden. Langwierige Befragungen und Untersuchungen wie auch Zeugenaussagen waren erforderlich, um einen Freispruch der vermeintlichen Delinquentin zu erreichen.<sup>829</sup> Das Verhalten der Frau während der Schwangerschaft wurde akribisch untersucht, „daß sie sich selbst in die Seiten/ oder Bauch mit Fäusten / oder sonsten gestossen“<sup>830</sup>, um eine Klärung des Sachverhalts zu erreichen. Konnte die Verdächtige nachweisen, dass sie von ihrer Schwangerschaft nichts gewusst hatte, und dass das Kind ohne Absicht in die sogenannte „Heimblickeit“, was einer Toilette

---

<sup>825</sup> FERDINANDEA, Artikel 67, Titel.

<sup>826</sup> Es sind Fälle ungewollter Schwängerung vorzufinden, doch die Klage der Frau richtet sich an den Mann wegen nicht erfüllter Alimentationszahlungen wie bei Eva Grienzweig und Martin Dallinger; StAE, K 227, 1721–1723. Vgl. Fall Rosalia Hackenseller und Franz Steidler; StAE, K 229, 1730.

<sup>827</sup> FERDINANDEA, Artikel 66, §12. Siehe dazu: GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten; BREIT, Leichtfertigkeit.

<sup>828</sup> FERDINANDEA, Artikel 66, § 5.

<sup>829</sup> Fall Catharina Steidler, Witwe, die nach dem Tod, des von ihr getrennt lebenden Mannes eine Totgeburt erlitt; StAE, K 227, 1721.

<sup>830</sup> FERDINANDEA, Artikel 66, § 8.

ohne Wasserspülung gleichkam, gefallen war, so hatte sie gute Chancen, diese Fakten als mildernde Umstände für ihr Urteil zu gewinnen.<sup>831</sup> Die Todesstrafe durch das Schwert, meist mit Abhacken der rechten Hand, der „Malefizhand“, verbunden, wurde dann aufgrund der mildernden Umstände nicht angewendet. Für welches Strafausmaß sich das Gericht dann entschied, blieb dem „guetbeduncken deß Richters in andere weeg abzustraffen“<sup>832</sup> vorbehalten.

### 6.3. Das Delikt des Diebstahls in der Ferdinandea

Wie schon in den vorangegangenen Delikten erfolgte die Differenzierung, ob „haimblich“ und „der Diebstahl sich über Zehen Gulden belaufft“ oder „zum drittenmal betreten“. Bei Milderungsgründen wurde der Diebstahl als kleines Delikt eingestuft, was mit einem ganzen oder halben Schilling abgestraft wurde.<sup>833</sup> Zwar nimmt das „Fragstück“ keine Rücksicht auf die soziale Befindlichkeit des Täters oder der Täterin, doch gibt der Inhalt eine „humane“ Einstellung zur eventuellen wirtschaftlich und sozial bedingten Deliktursache wider. Hier wird die Armut als in Frage kommender Auslöser der Tat genannt, „wann ainer auß mercklicher Armuet / oder obligender Noth / Brod/ Lebens: vnd Klaydungsmittl stulle / vnd zum arbeiten vndüchtig / oder da er gern wollte: kein Arbeit haben könnte“<sup>834</sup>. Ein Einbruch ohne Beute verschaffte Milderungsgründe, ebenso wenn das gestohlene Gut rückerstattet bzw. zurück gebracht wurde. Die Altersgrenze war entscheidend für das Strafausmaß, wie im Fall der drei Dienstmägde Justina Steininger, Elisabeth Aumiller und Rosina Haringer noch im Kapitel „Deliktfeld Diebstahl“<sup>835</sup> näher besprochen wird, „wann der Dieb vnter/ oder bey vierzehn Jahren wäre“<sup>836</sup>. Dem Richter oblag es, das richtige Strafausmaß festzulegen, welches von einer körperlichen Strafe durch einen ganzen oder halben Schilling angelegt wurde, oder/und des Landesverweises. Der Täter konnte auch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden.<sup>837</sup> Wenn aber dem Verdächtigen nachgewiesen werden konnte, dass seine Tat „bey der Nacht mit einsteigen oder hinunterlassen“ und „Erbrechen der Thüren / und Schlösser

---

<sup>831</sup> RASCHHOFER, „Kam dir kein Abscheu“, S. 22.

<sup>832</sup> FERDINANDEA, Artikel 66, § 14.

<sup>833</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, Punkt 13.

<sup>834</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, Punkt 8.

<sup>835</sup> Siehe Kapitel 7.3., „Diebstahl“.

<sup>836</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, Punkt 8.

<sup>837</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, Punkt 13.

bescheiden<sup>838</sup>, darum musste er mit einem Todesurteil rechnen, die Männer durch Erhängen, Frauen durch das Schwert.<sup>839</sup>

#### **6.4. Die „Constitutio Criminalis Theresiana“ und die Weiterentwicklung des Strafrechtsverfahrens**

Bis zum Erlass der „Theresiana“ waren je nach Region bestimmte Landgerichtsordnungen zuständig, deren Grundlage die „Carolina“ bildete. Der Fortschritt des Theresianischen Strafgesetzes gegenüber der „Ferdinanda“ bestand in einer Art „Zentralisierung der Gesetze“ für die gesamten „deutschen“ Erblande.<sup>840</sup> Die Aufgliederung erfolgte nach zwei inhaltlichen Schwerpunkten: das eigentliche Strafverfahren und das materielle Strafrecht. Der erste Teil richtete sich nach den Gesetzen der „Josephina“<sup>841</sup>, der zweite Teil war nahezu ident mit den Ferdinandeischen Gesetzen. Bereits 1753 setzte Maria Theresia zwei Hofkommissionen ein, mit dem Ziel, ein einheitliches Strafrecht, ein Strafverfahrensrecht und das Zivilrecht für die österreichischen und böhmischen Länder zu erstellen.<sup>842</sup> Im Dezember 1766 war der Entwurf dazu fertig, zwei Jahre später, 1768 beendete die Kommission ihre Arbeit und 1769 trat die „Peinliche Gerichtsordnung, die Constitutio Criminalis Theresiana“ in Kraft.<sup>843</sup> Neu waren das Verbot der Inquisition und die „freie richterliche Beweiserbringung“<sup>844</sup>. Was blieb, war die Folter<sup>845</sup>, die weiter angewendet werden konnte als „Mittel zur Überführung“<sup>846</sup> des vermeintlichen Delinquenten. Aber auch Zauberei und andere „abergläubische Dinge“<sup>847</sup> waren Teil dieses neuen Strafgesetzes. Vor allem aber waren harte und zum Teil grausame körperliche Strafen weiterhin ein Teil der „Theresiana“, wie das

---

<sup>838</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 6.

<sup>839</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, Endurteil.

<sup>840</sup> HOEGEL, Strafrecht, S. 70ff. Für Hehenberger ist die „Theresiana“ im „Grunde genommen eine bearbeitete Kombination der ‚Ferdinanda‘ und der ‚Josephina‘.“ HEHENBERGER, Unkeusch, S. 70.

<sup>841</sup> Die „Josephina“ war die Halsgerichtsordnung von Kaiser Joseph I. erlassen für Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahr 1707.

<sup>842</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 197.

<sup>843</sup> HOKE, Rechtsgeschichte, S. 240.

<sup>844</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 186f. Hehenberger spricht in diesem Zusammenhang, auch aufgrund der ungenauen Auslegung der Gesetze, von einem „großen Ermessungsspielraum der Richter“. HEHENBERGER, Unkeusch, S. 71.

<sup>845</sup> Die Abschaffung der Folter erfolgte 1776.

<sup>846</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 198.

<sup>847</sup> HEHENBERGER, Unkeusch, S. 71.

Brandmarken oder das öffentliche Ausprügeln.<sup>848</sup> Das eigentliche Prozessgeschehen war wie bei der „Ferdinanda“ geheim und schriftlich. Inhaltlich kann die „Theresiana“ als eine Zusammenstellung von Gesetzen der „CCC“, der „Ferdinanda“ und den Ordnungen Kaiser Joseph I. betrachtet werden.<sup>849</sup> Das „neue“ Gedankengut der Aufklärung sollte erst unter dem Sohn und Nachfolger Maria Theresias, Joseph II., Eingang in die Strafrechtsgesetzgebung finden.

Joseph II. (1765–1790) war bestrebt, eine „zeitgemäße Justizverwaltung“<sup>850</sup> aufzubauen, beeinflusst durch die Erkenntnisse der Aufklärung. Auf seine Veranlassung hin entstand am 1. Mai 1781 die „Allgemeine Gerichtsordnung“ für die österreichischen und die böhmischen Länder, wieder mit dem Ziel ein einheitliches Rechtswesen zu installieren. Die bis zu diesem Zeitpunkt existierenden und tätigen Sondergerichte wurden aufgelöst, und ein „einheitlicher Instanzenweg von den niederen Gerichten zu den Appellationsgerichten und Revisionsgerichtshöfen wurde eingerichtet.“<sup>851</sup>

Abgelöst wurde die „Theresiana“ schließlich 1787 durch das „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung“.<sup>852</sup> Gänzlich neu war die Tatsache, dass dieses Gesetzbuch sich nur dem Strafrecht widmete. Als eine der einschneidenden Änderungen kann die Abschaffung der Folter<sup>853</sup> angesehen werden, ebenso die Todesstrafe<sup>854</sup>, die nur mehr für das Standrecht verwendet wurde.<sup>855</sup> Die zum Teil erbarmungslosen Strafen blieben weiterhin als „Mittel zur Abschreckung“ erhalten: Dazu zählte das Anschmieden im Gefängnis, die Brandmarkung und unterschiedliche Arten der Prügelstrafe.<sup>856</sup> Kaiser Joseph II. war ebenso bemüht ein einheitliches „Bürgerliches Gesetzbuch“ für seine deutschen Erbländer zu erstellen. Er sah es als die „Pflicht des Landesfürsten an, die Rechte der Untertanen deutlich festzulegen und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine und besondere

---

<sup>848</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 186.

<sup>849</sup> HOKE, Rechtsgeschichte, S. 240f.

<sup>850</sup> GUTKAS, Joseph II., S. 243.

<sup>851</sup> Ebd.

<sup>852</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 198; HOKE, Rechtsgeschichte, S. 272.

<sup>853</sup> Es waren vor allem gelehrte Männer wie Thomasius (1655–1728) und Beccaria (1738–1794), die entschieden gegen die Anwendung von Folter auftraten. Vor allem aber wurde dieses „Mittel zur Wahrheitsfindung“ auf Bestreben Joseph von Sonnenfels 1776 in der Habsburgermonarchie abgeschafft. HOKE, Rechtsgeschichte, S. 433.

<sup>854</sup> Die Todesstrafe blieb nur mehr auf das Standrecht beschränkt, der Tod erfolgte durch den Strang. Siehe dazu GUTKAS, Joseph II., S. 245.

<sup>855</sup> GUTKAS, Joseph II., S. 244.

<sup>856</sup> HOKE, Rechtsgeschichte, S. 432.

Wohlstand erfordert“.<sup>857</sup>

Doch bereits unter Kaiser Leopold II. (1790–1792) erfolgte eine Überarbeitung des Strafrechts zwecks „Humanisierung der Strafrechtskodifikation“.<sup>858</sup> 1803 trat das „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen“, das zunächst nur in Westgalizien zur Anwendung gekommen war, in Kraft.<sup>859</sup> Neu eingeführt war wieder die Todesstrafe.

Nach der Revolution von 1848 kam es erneut zu einer Veränderung des Strafgesetzes, ebenso zur Regelung im Strafprozess. Anstelle des Inquisitionsverfahrens trat der Anklageprozess. Die Anklage wurde nun nicht mehr durch den Richter, sondern durch die Staatsanwaltschaft, ein staatliches Organ, angekündigt.<sup>860</sup> Besondere Kennzeichen des „neuen“ Prozesses waren die „Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit“.<sup>861</sup> Neben dem Richter vertraten Laien in Form eines Schwur- und Geschworenengerichts erstmals das Volk.<sup>862</sup>

In diesem Sinn wurden in den folgenden Jahren Überarbeitungen und Verbesserungen der Strafprozessordnung vorgenommen. 1873 trat dann jene Strafprozessordnung in Kraft, die auch „heute noch gültig ist, jedoch mehrfach novelliert wurde, zuletzt im Jänner 2006.“<sup>863</sup>

## **7. TRENNUNG DER „CRIMINALSACHEN“ IN EGGENBURG IN SPEZIFISCHE DELIKTFELDER**

Die Gliederung der vor dem Stadt- und Landgericht Eggenburg abgeurteilten Fälle in spezifische Deliktfelder ermöglicht einen geordneten Über- und Einblick in die jeweiligen Fälle. Außerdem konnte so eine „soziale Weiterentwicklung“ bei der Urteilsfindung und -sprechung festgestellt werden: Wurde bei den Kindsmörderinnen zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf persönliche Motive seitens der Delinquentin<sup>864</sup> keine Rücksicht genommen, so zeigte sich in den eggenburgischen Aufzeichnungen ab den 1730er Jahren die Tendenz des Gerichts, nach der Motivik der Delikte zu forschen. Man war hier erstmalig – wenn auch sehr vorsichtig – bemüht, die näheren

---

<sup>857</sup> GUTKAS, Joseph II., S. 245.

<sup>858</sup> HOKE, Rechtsgeschichte, S. 272.

<sup>859</sup> BALTL, KOCHER, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 198.

<sup>860</sup> HOKE, Rechtsgeschichte, S. 436.

<sup>861</sup> Ebd.

<sup>862</sup> Ebd.

<sup>863</sup> HOKE, Rechtsgeschichte, S. 438.

<sup>864</sup> Siehe dazu: Kapitel 7.2. „Deliktfeld Kindsmord“.

Umstände, die zur Tat führten, zu untersuchen. Für die Delinquentin Rosalia Hackhensellner<sup>865</sup>, rettete dieser Umstand vielleicht sogar ihr Leben: Auf die ihr zugeschriebenen Delikte wie der „gemeinen Hurerey“, dem Verdacht des Kindsmordes, der Flucht aus der Haft, wiederholter Unzucht, Diebstahl und versuchter Totschlag mittels Gift<sup>866</sup> stand die Todesstrafe. In diesem Kriminalfall gab sich das Gericht aber nicht mit den Aussagen der beiden Angeklagten zufrieden, welchen weitere Verhöre von Zeugen folgten, um zu ergründen, ob sie, Rosalia Hackhensellner, „[...] s(alva) v(enia) lügen [*würde*].“<sup>867</sup>. Das Urteil<sup>868</sup> von nur zwei Jahren Haft im Bürgerspital fiel trotz der zahlreichen Gesetzesverstöße letztlich äußerst milde aus. Dabei spielte wohl auch die Angabe von „Furcht“ der Delinquentin im Laufe der Verhöre als Milderungsgrund eine nicht unbedeutende Rolle. Denn laut Aussage der Delinquentin hatte sie große Furcht vor erneuter Anklage und dachte, dass „man sye sogleich [*bei Verdacht des Delikts Unzucht*] wider eingesperrt“<sup>869</sup> hätte. Das Quellenmaterial zum diesem Kriminalgeschehen liefert genug Hinweise auf die sich verändernde „Gesprächsführung“ im Gerichtssaal, die in den folgenden Kapiteln vergleichend mit anderen Delikten vorgestellt werden.

Die Erforschung der in den Gerichtsakten der landesfürstlichen Stadt Eggenburg abgehandelten Kriminalfälle von DienstbotInnen ermöglichten einen mikrohistorischen Zugang zu Leben und Lebensumständen von Knechten und Mägden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>870</sup> Die Untersuchung des in den jeweiligen Deliktfeldern vorgeführten Kriminalfalls macht das Zusammenspiel von obrigkeitlichen Instanzen und den Hauptakteuren, den „Malefizpersonen“, deutlich. Die Analyse und der Vergleich der einzelnen „Fragstuckh“ zeigen jenen Graubereich,<sup>871</sup> in dem die gegebenen Antworten eigentlich verstanden werden wollen.

---

<sup>865</sup> StAE, K 229. Kriminalgeschehen der Rosalia Hackhensellner, Dienstmagd in Eggenburg, gegen Franz Steidler, Müllersknecht bei der Steidler Mühle.

<sup>866</sup> „Wann eine ledige Person/die für ein Jungfraw gehet/ in Verdacht wäre/daß sie haimblich ein Kindt gehabt/ und ertödtet/ soll ein Landgerichtsherr sonderlich erkundigen.“ FERDINANDEA, Anderter Thail diser peinlichen Landgerichtsordnung, Artikel 66, Bl 86. „Gemaine Hurerey“ siehe Artikel 81, für Diebstahl Artikel 84, für Totschlag durch Gift Artikel 72 und für die Flucht aus dem Gefängnis Artikel 96.

<sup>867</sup> StAE, K 229, „Andert-guettiges Examen“, Rosalia Hackhensellner wegen heimlicher Entweichung auß dem Spittal et in puncto fornicationis betreffend.“ 21. März 1732, Frage 16.

<sup>868</sup> Endurteil Stadt- und Landgericht Eggenburg vom 15. Juni 1731, bestätigt durch die N.Ö. Regierung am 23. Juni 1731; StAE, K 229.

<sup>869</sup> StAE, K 229.

<sup>870</sup> GRIESEBNER, Re-Konstruktion, S. 205–232.

<sup>871</sup> Siehe dazu: MOHRMANN, Zwischen den Zeilen, S. 233–246.

## 7.1. Das Deliktfeld Sexualität

Der gesellschaftliche Umgang mit „Unkeuschheit“ – „Unzucht“ – „Ehebruch“ war damals eng verknüpft mit obrigkeitlicher sowie kirchlich-religiöser Moralpolitik. Die eigene Erwerbsfähigkeit, die Zustimmung der Eltern und Grundherrschaft und ein bescheidenes Vermögen bildeten die Grundvoraussetzungen für eine Heirat.<sup>872</sup> Sexualität wurde in dem in dieser Arbeit nur innerhalb der sozial „richtigen“ Paarbeziehungen gestattet, was das gleiche religiöse Bekenntnis voraussetzte.<sup>873</sup> Jede andere Form oder Ausübung von Sexualität wurde als Verstoß gegen die obrigkeitlichen Normen angesehen, sowohl „Opfer“ als auch „Täter“ hatten sich bei Bekanntwerden der nicht erlaubten Beziehung vor Gericht zu verantworten.<sup>874</sup> Zu den von der Gesellschaft nicht tolerierten sexuellen Handlungen zählten Ehebruch, sexuelle Beziehung außerhalb der Ehe, physische Gewalt wie Vergewaltigung, Abtreibung, Kindstötung, Homosexualität, geschlechtliche Beziehungen zu Andersgläubigen wie Juden oder Türken und Fälle von Sodomie.<sup>875</sup> Besonders die zuletzt angeführten Praktiken wurden meist erbarmungslos verurteilt. Während für das sexuelle Vergehen eines erwachsenen Mannes an einem Knaben die Todesstrafe für den „Schänder“ vorgesehen war, reichte man das gleiche Delikt, an einem Mädchen verübt, unter dem Begriff „Notzucht“ ein. Das Strafausmaß blieb jedoch gleich. Generell wurde nach den Bestimmungen der „Ferdinanda“ bei Notzuchtdelikten die so genannte „Lebensstrafe“ angewendet, was bedeutete, dass der Angeklagte zum Tode verurteilt war.<sup>876</sup>

Bevor im einzelnen auf die jeweilige sexuelle Straftat eingegangen wird, ist zu klären, warum außereheliche Sexualität derart negativ besetzt wurde. Hier machten die Kirche und ihre Vertreter die ersten wichtigen Schritte hin zu einer kirchlich und auch staatlich gelenkten Sexualmoral.<sup>877</sup> Sexualität um der „reinen“ Lust willen galt als Sünde. Der Geschlechtsverkehr durfte nur im Rahmen der Ehe vollzogen werden

---

<sup>872</sup> SCHEUTZ, Diebe, S. 25.

<sup>873</sup> FERDINANDEA, Artikel 82, § 5.

<sup>874</sup> Deziert festgehalten wird dieses Faktum beim Delikt der „Unkeuschheit wider die Natur“. FERDINANDEA, Artikel 73, Einleitung.

<sup>875</sup> Die hier besprochenen Kriminaldelikte umfassen den Zeitraum von 1700 bis 1755; StAE, K 227, K 228, K 229, K 230 und K 231. GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, S. 94. Siehe dazu allgemein: HEHENBERGER, Unkeusch.

<sup>876</sup> FERDINANDEA, „Von den LebensStraffen“, Artikel 48, § 1.

<sup>877</sup> VAN DÜLMEN, Armut (1998) 70f. Allgemein dazu: GRIESEBNER, MOMMERTZ, Fragile Liebschaften, S. 205–232.

und sollte ausschließlich der Fortpflanzung dienen.<sup>878</sup> Die Institution „Ehe“ erlebte seit der Reformation eine Veränderung, wobei Verlöbnis, Eheschließung und kirchliche Vermählungen stärker betont wurden.<sup>879</sup> Mit dem Konzil von Trient (1545–1563) erfolgten formal Änderungen bei der Gültigkeit von Verlobnissen und Eheschließungen. Die Ehe galt nur dann als rechtens, wenn sie vor einem Priester geschlossen wurde. Somit war jegliche sexuelle Beziehung, die nicht durch den bestimmten Formalakt geschlossen wurde, als außerehelich anzusehen und ein strafbares Delikt.<sup>880</sup> Sexualität war nur mit dem „Konsens von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit“ verheirateten Paaren im Sinne einer kontrollierten „Reproduktionsmaxime“<sup>881</sup> gestattet. Mit der Verehelichung konnte die Frau großes soziales Ansehen erreichen, nur dieser öffentliche Akt der Vermählung galt als ehrenhaft. Personen, die dagegen verstießen, wurden kriminalisiert, wie dies unter anderem der Fall Rosalia Hackhensellner aufzeigt. Die Angst vor einer möglichen zweiten Schwangerschaft und zugleich Unwissenheit zwangen das „Mensch“<sup>882</sup> zur Flucht aus dem Bürgerspital.

Die autoritäre Haltung gegenüber dem Sexualverhalten der Bevölkerung wurde durch Kontrolle, Moral und Disziplin sichtbar.<sup>883</sup> Eine negative Sonderstellung kam den Dienstboten zu, bei denen die obrigkeitlichen Überwachungsorgane besonders bestrebt waren, Sitte und Moral zu überprüfen. Der geringe Lohn von Knecht und Magd verzögerte bzw. verunmöglichte deren Eheschließungen, da man nicht noch mehr arme Leute „produzieren“ wollte.<sup>884</sup> Die sozio-ökonomischen Faktoren, der soziale Stand und die materielle Abhängigkeit verdammt die Dienstboten zu einer

---

<sup>878</sup> BREIT, Leichtfertigkeit, S. 75.

<sup>879</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 10; VAN DÜLMEN, Armut, S. 72f.; VAN DÜLMEN, Fest der Liebe, S. 70f.

<sup>880</sup> Die Ehe als Institution mit christlicher Vorbildwirkung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung erlebte seit Martin Luther eine besondere Aufmerksamkeit. Durch den Sündenfall, so Luther, wurde das Recht in zwei Bereiche aufgeteilt: den Göttlichen und den Weltlichen. Die Ehe gehörte demnach zu den „weltlichen Dingen“. Dementsprechend veränderte sich die Rechtsstellung der Frau auch innerhalb der Ehe: Aufgrund des Sündenfalls tritt die „Unterwerfung der Frau unter die Macht des Mannes“, auch in der Ehegemeinschaft. GERHARD, Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 94–96; WUNDER, Wandel der Geschlechterbeziehungen, S. 7; GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, S. 253–273.

<sup>881</sup> SCHEUTZ, Diebe, S. 15; VAN DÜLMEN, Armut.

<sup>882</sup> StAE, K 229, „Andert-guettiges Examen“, Rosalia Hackhensellner, 20. März 1731.

<sup>883</sup> Dazu allgemein: SCHEUTZ, Alltag; SCHULZE, Ständische Gesellschaft; [http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/soziale Ordnung/](http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/soziale%20Ordnung/) (Zugriff: 29. Oktober 2012).

<sup>884</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 23; VAN DÜLMEN, Armut, S. 68f.; Roper betont die soziale und ökonomische Bedeutung der Eheschließung als gesellschaftliche „Versicherung“. Deshalb galt ein außereheliches Verhältnis als Bedrohung der eigenen gesellschaftlichen Position“. ROPER, Wille und Ehre, S. 193f.



Lebenseinstellung, die sich „wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe“ stellte.<sup>885</sup>

Für die Ackerbürgerstadt Eggenburg<sup>886</sup> kann die damals „typische Familienform“<sup>887</sup> mit Rollenverteilung angenommen und unter dem Begriff „Haushaltsfamilie“ definiert werden. Der „Haushalt“ wurde vom Hausvater geführt, gefolgt von der Hausmutter oder Hausfrau, den leiblichen Kindern sowie den Knechten und Mägden.<sup>888</sup> Zwischenmenschliche Beziehungen sollten sich demnach nur in den vom Gesetz her geduldeten Gemeinschaften bilden.

Gerade bei sexuellen Delikten wie Unzucht, Ehebruch, Vergewaltigung oder Kindsmord wurden beide Deliktpartner vom Gericht zur Verantwortung gezogen. Meist gab es aber in diesem System, wie die Kriminalakten aus Eggenburg zeigen, nur einen wirklichen Verlierer, und das waren die weiblichen Angeklagten. Die männlichen Delinquenten kamen zwar vor Gericht – so sie „greifbar“ waren, – ihre Vergehen bedeuteten aber nicht den Verlust der Geschlechtsehre.<sup>889</sup> Für die Frauen war es oftmals ein schier unmögliches Unterfangen, Beweise zu ihren Gunsten zu erbringen. Abhilfe konnten hier nur eine genaue Untersuchung des Tatgeschehens, eventuelle Zeugenaussagen sowie die Aussagen von beiden involvierten Parteien schaffen.<sup>890</sup> Um sexuelle Vergehen in den Quellen aufzuspüren, war eine genaue Textanalyse des jeweiligen Kriminalfalls im Zusammenhang mit der betreffenden Strafrechtsordnung notwendig.<sup>891</sup> Verhöre und deren Niederschrift geben eine spezielle „Erzählstruktur“ der Gerichtsakten wider, die auch als „Schulderzählung“ bezeichnet wird. Dem vorangestellt wird das gesamte Aktenmaterial eines Kriminalgeschehens, „dem eine zu bestrafende Person und eine strafbare Handlung

---

<sup>885</sup> MAISCH, „Wider die natürliche Pflicht“, S. 65–102; SCHEUTZ, Diebe, S. 27.

<sup>886</sup> „Ackerbürgerstadt und Stadtwirtschaft“. [www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/htm/2001/31-01htm](http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/htm/2001/31-01htm). (Zugriff am 13.11. 2012).  
Zur Städtebildung allgemein: BRUHNS, NIPPEL (Hg.): Max Weber und die Stadt, S. 38–86.

<sup>887</sup> Der Begriff „Familie“ bezeichnete in der Frühen Neuzeit den „unter der Leitung eines Hausvaters stehenden Rechtsverband, der über die eigentliche, aus Eltern und Kindern bestehende Kernfamilie hinaus auch noch alle anderen Mitglieder des Haushalts umfasste“.  
GESTRICH, KRAUSE, MITTERAUER, Geschichte der Familie, S. 364ff.

<sup>888</sup> Im Gegensatz zu Otto Brunners „Ganzes Haus“ entwirft Weber-Kellermann den Begriff der „Haushaltsfamilie“. Das Haus soll für die Wirtschaftlichkeit des Haushalts als Unternehmen stehen, der Haushalt selbst bezeichnet den offenen Bereich von sozialen, räumlichen und mentalen Lebenszusammenhang einer Person. Siehe dazu: WEBER-KELLERMANN, Die Familie auf dem Land, S. 68f.

<sup>889</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 115; PFISTER, Stiefvater und Stieftochter, S. 261f.

<sup>890</sup> SCHNABEL-SCHÜLE, Rechtssetzung, S. 307. Griesebner hebt die „geschlechtliche Markierung“ bei Verfolgung und Urteilssprechung sexueller Delikte hervor, GRIESEBNER, Fragile Liebschaften, S. 224.

<sup>891</sup> GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, S. 177.

vorausgehen<sup>892</sup>. Die folgenden Kapitel versuchen Analyse und Interpretation des Falles Rosalia Hackhensellner und ihres Geliebten, Franz Steidler, auf Basis der gerichtlichen Berichte.<sup>893</sup>

### 7.1.1. Der Gerichtsprozess gegen Rosalia Hackhensellner – eine „ganz narrische persohn“

Zu Beginn findet sich eine Selbstanzeige, das gesamte Aktenmaterial beginnt mit der summarischen Aussage der Delinquentin: „Heunt, dato 2. Juny 1730, ist Rosalia Hackhensellnerin, dermahlen bey dem beckhermeister Bernhard Lutter, alhier proprio motu zum stattgericht erschienen, und hat sich in puncto infanticidii et veneficii selbst freymuethig angegeben.“<sup>894</sup> Vor allem die Angabe, dass sich die Frau selbst angezeigt hat, erweckt Interesse und Neugier und gibt Anlass zur Hoffnung, tiefer in die mikrohistorische Ebene sozialen Lebens in der Frühen Neuzeit eintauchen zu können.<sup>895</sup>

Es kann hier von „jungfräulichem“ Aktenmaterial gesprochen werden. Allem Anschein nach ist das Aktenkonvolut trotz Nummerierungsangabe auf dem Deckblatt noch nie eingehender untersucht worden. Das Deckblatt weist den Inhalt als „Verschiedene Criminal- und Inquisitionsacta“ aus, und mit gleicher Tinte geschrieben findet sich eine Nummerierung „Nr. 173“<sup>896</sup>. Der Akt und seine Geschichte haben bis auf die üblichen „juristischen“ Wege während des Prozesses

---

<sup>892</sup> Um aus der „Ebene der Verschriftlichung“ das soziale Element herausfiltern zu können, bedarf es einer gesonderten Leseart, ein Lesen gegen den „genre-spezifischen Strich“. Für die Erforschung von „Bedeutung von Geschlecht“ als gesellschaftliches Konstrukt verfolgt GRIESEBNER den „sozialen Sinn“ in den zwischenmenschlichen Interaktionen mit dem Ziel zur „Re-Konstruktion“ sozialer Kommunikationsformen. GRIESEBNER, MOMMERTZ, *Fragile Liebschaften*, S. 217f. Die Problematik der Verschriftlichung von Quellen behandelt DINGES als ein „kulturelles Mischprodukt aus unterschiedlichen Einflüssen“. Dieses setzt sich aus den Aussagen der Klägers, der beklagten Partei und dem Schreiber mit seinen Rechtskenntnissen zusammen. DINGES, *Justizkontrolle*, S. 534.

<sup>893</sup> Zum „Unzuchtvergehen von Mägden“ siehe die Studien von Dürr für Schwäbisch Hall. DÜRR, *Mägde in der Stadt*.

<sup>894</sup> StAE, K 229, „Summarium“, Rosalia Hackhensellner, 2. Juni 1730.

<sup>895</sup> Allgemein dazu: ULBRICHT, *Mikrogeschichte*, S. 347–360; DINGES, *Justizkontrolle*, S. 521: „Den entscheidenden Einfluss auf das Zustandekommen des Strafverfahrens behält selbst in der Konstellation mit annahmehereitern Richtern das Anzeigeverhalten.“ SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafe*, S. 170f; SCHEUTZ, *Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente*, S. 99–134; SCHULZE, *Ego-Dokumente*, S. 207–226.

<sup>896</sup> StAE, K 229, Deckblatt zum Fall. Die erste archivalische Angabe kann zeitmäßig nach Abschluss des Kriminalprozesses angesetzt werden, da Tinte und Schriftzug übereinstimmen. Die zweite Nennung „Amtsbücher und Akten Stadt Eggenburg, II. Teil/141“ ist späteren Datums, bewiesen durch die „neuere“ Rechtschreibung des Wortes Stadt. Im Gegensatz zur ersten Angabe fehlt hier die Jahreszahl, geschrieben wurde mit Bleistift.

die landesfürstliche Stadt nicht verlassen: Postalisch gelangte das gesamte Aktenpaket zu den Beamten der N.Ö. Regierung nach Wien und mit einem bestätigtem oder verändertem Urteil, vermerkt als Reskript auf der Rückseite, wurde das Schreiben zurück gesendet.<sup>897</sup> Das Deckblatt kann demnach keine weitere Auskunft über außerhalb von Eggenburg stattgefundene archivalische Ordnungen geben, denn bis zu seiner Auffindung auf dem Dachboden des ehemaligen Rathauses erlebte der heute noch größtenteils vorhandene Gerichtsakt keine Bewertung durch Archivare, die entschieden, ob Akten ausgeschieden werden sollten oder nicht.<sup>898</sup> Somit wurde das verschnürte Aktenbündel, abgesehen von der im 20. Jahrhundert vorgenommenen Sichtung und Archivierung im ehemaligen Bürgerspital von Eggenburg, im Herbst 2011, insgesamt 281 Jahre nach dem erfolgten Delikt, erstmalig im Rahmen der Forschungsarbeit für diese Dissertation geöffnet, gelesen und transkribiert.<sup>899</sup> Dadurch gelang eine Annäherung an die Fallgeschichte, ein Kennenlernen einer „kriminellen Welt einer Kleinstadt“ der Frühen Neuzeit und ihrer Hauptakteure, der Dienstmagd Rosalia Hackhensellner und dem Müllerknecht Franz Steidler. Der Fall fasziniert: Auf der einen Seite werden die von der Dienstmagd verübten Delikte angeführt, ausgeführt mit einer überraschenden Zielstrebigkeit und Dreistigkeit, um an ihr Ziel – „einen Mann zu bekommen“ – zu gelangen. Andererseits liest sich in ihren Antworten eine verwirrende Naivität, die im Zusammenhang mit der zweifachen Belastung – die Situation vor Gericht und die durch den Richter angewendeten Druckmittel der Angeklagten zu interpretieren sind.<sup>900</sup>

Zunächst jedoch wurde das gesamte vorhandene Material gesichtet und eine chronologische Reihung der inliegenden Aktenstücke vorgenommen. Dazu zählten die einzelnen Verhöre der beiden beklagten Parteien, auch Examina genannt, die fragmentarisch erhaltenen Konzepte, lose Notizzettel mit nicht zu identifizierenden Kürzeln des Schreibers, Schriften an die N.Ö. Regierung, Zeugenbefragungen und diverse Aussagen, ein Totenschein und der Briefkontakt mit der Herrschaft Horn. Der

---

<sup>897</sup> StAE, K 229, siehe Schreiben mit Endurteil vom 15. Juni 1731, das mildere, abgeänderte Urteil von Wien erfolgte am 23. Juni 1731.

<sup>898</sup> SCHEUTZ, Diebe, S. 13.

<sup>899</sup> Vielleicht liegt es an der „Bedeutungslosigkeit“ dieses Kriminalfalls, dass der Gerichtsakt nicht entsorgt, sondern nur abgelegt wurde. Dennoch gibt es auch hier, wie Scheutz von anderen niederösterreichischen Archiven zu berichten weiß, zahlreiche „Leerstellen“. SCHEUTZ, Diebe, S. 13.

<sup>900</sup> SIMON-MUSCHEID, Reden und Schweigen, S. 42. „Je weiblicher das Delikt, desto größer die ‚männliche Aufmerksamkeit‘“; ULBRICHT, Von Huren und Rabenmüttern, S. 8.

methodische Zugang zu den Aussagen beider beteiligter Parteien und die Befragungen von Zeugen verhalfen zur weiteren Auflösung des Kriminalfalls.<sup>901</sup> Die hier angeführte Chronologie dient als Überblick und dem besseren Verständnis der Fallgeschichte.

---

<sup>901</sup> EIBACH, Böse Weiber und grobe Kerle, S. 670.

TABELLE 14: Fallgeschichte Rosalia Hackhensellner

DATUM	SCHRIFTSTÜCK
2. Juni 1730	Summarisches Examen: Rosalia Hackhensellner
2. Juni 1730	Summarisches Examen: Franz Steidler
5. Juni 1730	Erstes Examen: Rosalia Hackhensellner
6. Juni 1730	Erstes Examen: Franz Steidler
12. Juni 1730	Summarische Aussage und freiwillige Anklage von Rosalia Hackhensellner
12. Juni 1730	Zweites Examen: Rosalia Hackhensellner
12. Juni 1730	Zweites Examen: Franz Steidler
17. Juni 1730	Drittes Examen: Rosalia Hackhensellner
14. Juli 1730	Zeugenbefragung: Benedikt Tauttner
20. Juli 1730	Viertes Examen: Rosalia Hackhensellner
20. Juli 1730	Viertes Examen: Franz Steidler
24. Juli 1730	Schreiben der Herrschaft Horn
26. Juli 1730	Zeugenbefragung: Agnes Hartl (18 J.), ehemalige Kollegin Rosalias bei Tauttner
3. August 1730	Examen von Franz Steidler
6. August 1730	Zeugenbefragung: Paul Schallinger (Stiefvater Rosalias), Margaretha Schallinger (Stiefschwester Rosalias), Justina Wögauer (Dienstmagd bei Schallinger)
14. August 1730	Zeugenbefragung: Johann Bernhard Wolf (69 J)
14. August 1730	Zeugenbefragung: Eva Theresia Gfahler (26 J), Torwartin beim Lederer Tor
14. August 1730	Zeugenbefragung: Eva Rosalia Steidler (50 J), Müllermeisterin, Mutter des Angeklagten Franz Steidler
14. August 1730	Zeugenbefragung: Johann Heinrich Steidler (57 J), Müllermeister, Vater des Angeklagten Franz Steidler
14. August 1730	Zeugenbefragung: Johanna Kastner (30 J), Dienstmagd
17. August 1730	Zeugenbefragung: Anna Maria Rathberger
21. August 1730	Fünftes Examen: Rosalia Hackhensellner
22. August 1730	Zeugenbefragung: Anna Maria Pichlbäuer und Mann, beide sind Torwarte beim Kremser Tor

DATUM	SCHRIFTSTÜCK
31. August 1730	Zeugenbefragung: Bernhard und Catharina Lutter
4. September 1730	Sechstes Examen: Rosalia Hackhensellner
4., 11. September 1730, 6. Oktober und 7. November 1730	Notizen des Schreibers zum Fall der Rosalia Hackhensellner
23. September 1730	Zeugenbefragung: Margaretha Paumgartner, Schwester der so genannten „Tuchschererin“ aus Horn
25. September 1730	Zeugenbefragung: Anna Maria Peür, Botengängerin
7. November 1730	Siebentes Examen: Rosalia Hackhensellner
12. November 1730	Achstes Examen: Rosalia Hackhensellner
18. März 1731	Totenschein, ausgestellt für Franz Steidler
6. Juni 1731	Eidliche Aussage der Opfer des Giftanschlags
18. August 1731	Schreiben des Dorfrichters von Niederschleinz an den Stadtschreiber von Eggenburg
17. März 1732	Befragung der Hebammen
26. März 1732	Aussage von Maria Magdalena Habereckher, Dienstmagd in der Steidler Mühle
19. Jänner 1733	Schreiben an die N.Ö. Regierung
3. März 1733	Schreiben der Kanzlei in Wien an das Stadt- und Landgericht von Eggenburg
15. Juni 1731	Urteil des Gerichts von Eggenburg
23. Juni 1731	Abgeändertes Urteil von Wien retour

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, K 229.

Aus den hier aufgelisteten Daten ist klar ersichtlich, dass die Frau öfter bei Gericht einvernommen wurde als Franz Steidler, galt es doch zu klären, „wann die sint geschehen, wie vill sÿe [*Frau*] schon verthan habe und wie sÿe das kind abgetriben und vertuscht habe“<sup>902</sup>. In einem artikulierten Verhör, eingeteilt in Fragen (Interrogatoria) des Gerichts und Antworten (Responsoria) der Delinquenten, wurden die Lebensläufe der Beklagten skizziert<sup>903</sup>, jedoch wenig von ihren individuellen Erfahrungen aufgeschrieben.<sup>904</sup> Die Landgerichtsordnung von 1656 sah für solch

<sup>902</sup> StAE, „Andertes“ (Zweites) Examen, Rosalia Hackhensellner, 12. Juni 1730.

<sup>903</sup> SCHEUTZ, Diebe, S. 29.

<sup>904</sup> In den Protokollen sind zwei Sprachebenen zu unterscheiden: Jene, die der gerichtlichen Vertreter, die sich an dem obrigkeitlichen Ordnungssystem orientiert, und die zweite ist die Sprache der Dienstboten, die sich nach der ersteren zu richten hatte; ROPER, Wille und Ehre.

einen liederlichen Lebenswandel „scharphe Gelt- und Leibesstraffen“ sowie ernstliche Ermahnungen und in manchen Fällen die Ausweisung aus dem heimatlichen Dorf vor.<sup>905</sup> „Wann ein oder die ander Person so sehr disem Laster vertiefft“ war, wurde das Landgericht zu härteren Strafmaßnahmen aufgefordert.<sup>906</sup> Erst mittels eindeutigem Tatbestand, der zum Beispiel durch das Auffinden des „Corpus delicti“ (in diesem Fall das abgetriebene Kind), die Zeugenaussagen von einem „grossen bauch“ als Beweis der Schwangerschaft und und die Aussage des Mannes betreffend die Beziehung zur Frau, gewährleistet war:<sup>907</sup> Das Gericht hatte die erforderliche juristische Grundlage, um ein Urteil „schöpfen“ zu können. Dazu wurden die sehr aufwendigen und umfangreichen Verhöre mit beiden angeklagten Parteien geführt. Akribisch wurden die Aussagen vom Gericht verglichen, auf Gemeinsamkeiten geachtet, Widersprüchliches in einer so genannten „Confrontatio“<sup>908</sup> der beschuldigten Partei „ins Gesicht gesagt“ und vor allem Abweichungen kontrolliert.<sup>909</sup> Die in pedantischer Art und Weise parallel gestellten Fragen sollten besonders mögliche Veränderungen in den Aussagen erkennen lassen.<sup>910</sup>

Abschließend muss erwähnt werden, dass die vorhandenen Gerichtsakten nur für eine spezielle Leserschaft – eine gebildete – gedacht waren und es sich somit um „Reinschriften“ gehandelt haben muss, wo sowohl Richter als auch Schreiber als „Autoren“ tätig waren.<sup>911</sup>

---

<sup>905</sup> FERDINANDEA, Artikel 81, Gemeine Hurerey, Einleitung.

<sup>906</sup> „[...] dass dieselbe über öftere bestraffung von ihren bösen leben nicht abstehen wollte, alsdann sollen dergleichen persohnen wegen gar zu oft gegebeney Ergernuß durch das Landgericht schärphener Bestraffung als mit halben, auch gantzen öffentlichen Schillingen, gezogen werden.“ FERDINANDEA, Artikel 81, § 1. Anmerkung: Ein ganzer Schilling umfasste 30, ein halber 15 Schläge. Siehe dazu: FERDINANDEA, Artikel 49, § 5.

<sup>907</sup> Siehe dazu: GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 179ff.

<sup>908</sup> Gleixner nennt diese Art der direkten Gegenüberstellung der beiden Kontrahenten vor Gericht als „übliches angewandtes prozessuales Mittel“ für den deutschen Sprachraum“. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 80, S. 234.

<sup>909</sup> Simon-Muscheid analysierte Protokolle von Verhören und Zeugenbefragungen in einem Basler Kriminalfall zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Zu diesem Zweck teilte sie das vorhandene Material in drei Untersuchungsebenen ein: Ebene 1 behandelt den „intentionalen taktischen Diskurs“, Ebene 2 den „kollektiven Diskurs“ und Ebene 3 „Mikro-Beziehungsgeflechte“; SIMON-MUSCHEID, Täter, Opfer und Komplizinnen, S. 654f.

<sup>910</sup> Gleixner nennt diese Verhörtaktik den „Fragekanon des Richters“; GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 73; Scheutz bezeichnet den Vorgang der stets wiederholten Fragestellung als „Basis des Nachfragens“, um zur „puren wahrheit“ zu gelangen; SCHEUTZ, Diebe, S. 17.

<sup>911</sup> SCHEUTZ, Diebe, S. 33–35; GLEIXNER, Mensch, S. 19–27; DINGES, Justiznutzungen, S. 534: „Fast alle Anzeigen sind uns aber in einer Form überliefert, die durch die genannten Dritten niedergeschrieben wurden.“

### 7.1.2. „Sÿe hat sich selbst angegeben“ – vom Bekanntwerden des Delikts vor Gericht

Der Fall Rosalia Hackhensellner gegen Franz Steidler kann inhaltlich in wenigen Sätzen wiedergegeben werden. Die Dienstmagd Rosalia, aus Niederschleinz stammend,<sup>912</sup> 22 Jahre alt, arbeitete zum Zeitpunkt ihrer Selbstanzeige beim Bäckermeister Bernhard Lutter in Eggenburg. Bereits in der summarischen Aussage gab sie zu Protokoll, dass sie mit dem ledigen Müllerknecht Franz Steidler, „zu fahl gekommen“ sei und sich „mit ihm fleischlich versündigt“<sup>913</sup> habe. Doch bei diesem einen Delikt sollte es nicht bleiben. Da das „eheversprechen“ des Mannes nach Angaben der Frau an ein bestimmtes Heiratsgut geknüpft war, „wann du nit 500 fl. hast“<sup>914</sup>, würde er sie nicht heiraten, verübte die um ihre „ehr gebrachte“ und schwangere ledige Frau das nächste Delikt. Um an die Erbschaft ihrer Mutter zu gelangen, versuchte sie ihre gesamte Familie „mit gift oben auff den griesß“<sup>915</sup> zu töten. Der Giftanschlag endete nicht tödlich. In eidlichen Aussagen von drei der insgesamt sechs betroffenen Personen wurden die Folgen der Einnahme der mit Rattengift vermengten Griesßknödel ausführlich geschildert<sup>916</sup>. Das nächste, für die ledige Frau existenzgefährdende Problem war die ungewollte Schwangerschaft. Hier sollte das Eheversprechen des Mannes Abhilfe schaffen. Dieser war, nachdem sie ihm „die schwangerschaft eröffnet“ hatte, in die „frembde gegangen“. Daraufhin versuchte Rosalia Hackhensellner die Angelegenheit selbst zu regeln, indem sie eine Abtreibung bzw. einen Abtreibungsversuch mittels spezieller Getränke unternahm. Bis zuletzt konnte vom Gericht nicht bewiesen werden, ob dadurch eine Frühgeburt hervorgerufen worden war.<sup>917</sup> Die Milde des Urteils<sup>918</sup> für all diese Vergehen, zwei

---

<sup>912</sup> Das Dorf Niederschleinz liegt 8,8 km südöstlich von Eggenburg.

<sup>913</sup> StAE, K 229, Summarische Aussage, Rosalia Hackhensellner, 2. Juni 1730.

<sup>914</sup> StAE, K 229, Ebd.

<sup>915</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Rosalia Hackhensellner, 17. Juni 1730, Frage 24.

<sup>916</sup> „Gleich nach dem Essen auß empfangenen giff, alle dreÿ persohnen: nebst Vatter und Muetter mit einem knecht zusamben 6 persohnen: alle angefangen zu brechen, und zu geschwollen, an gesicht und obern leib, biß auf den magen.“; StAE, K 229, Eidliche Aussage von Maria Hackhensellner (Mutter Rosalias), Agnes Schallinger (Stiefschwester Rosalias) und Joseph Dreÿling (Knecht bei Schallinger), 6. Juni 1730.

<sup>917</sup> Laut den Bestimmungen der „Ferdinandea“ galt es hier das Delikt des „kindsverthuen“ bzw. der „kindstötung“ nachzuweisen. Nur dann konnte das Gericht das entsprechende Strafausmaß festsetzen. Siehe dazu: Kapitel 7.1.3 Der Prozess - ein Kampf „um die gründliche wahrheit“ – ein Rollenspiel?

<sup>918</sup> Pongratz Untersuchung der Zwertler Gerichtsprotokolle von Stadt- und Klosterherrschaft ergab, dass die Vollstreckung des Urteils der „normativen Strenge“ im Hintertreffen war. PONGRATZ, Gerichtsprotokolle, S. 205–259; SCHEUTZ, Alltag, S. 48f.



Jahre Arbeit im Bürgerspital von Eggenburg, jedoch ohne Eisen, konnte die Frau nicht daran hindern, zwei weitere Delikte zu begehen: Die Flucht aus dem Bürgerspital und die erneute Wiederaufnahme der „unzüchtigen“ Beziehung zu dem Müllerknecht.<sup>919</sup>

Die Hauptakteurin, Rosalia Hackhensellner, begab sich zu Gericht, um Anzeige gegen sich selbst zu erstatten, auch wenn „sÿe zu dieser entschließung gar hart gekommen“<sup>920</sup>. Ihrem Geständnis gingen einzelne kleine Motive voraus. Einerseits plagte sie das schlechte Gewissen und andererseits wollte sie dem christlichen Gedankengut entsprechend „ein kind der seeligkeit“<sup>921</sup> werden. Ob die Frau nun aus purer Verzweiflung, sitzen gelassen worden zu sein, aus Rache oder einfach nur um einen Schlussstrich unter eine schwierige und nicht legale Beziehung zu setzen, vor Gericht trat, geht aus ihrer ersten Aussage nicht hervor.<sup>922</sup> Grundsätzlich wird angenommen, dass „Wahrnehmung und Akzeptanz“ einer Schwangerschaft über eine längere zeitliche Phase erfolgte.<sup>923</sup> Ernstzunehmende Anzeichen waren für die meisten Frauen natürlich „das Ausbleiben der Rosen“ und „das rihren des kindts“.<sup>924</sup> Dennoch zweifelten die Frauen und verblieben in abwartender Haltung, so auch Rosalia Hackhensellner. „Sÿe hette wohl noch gezweifelt, aber widerumb 8 tag darnach hette es sich immer sterkher [...] gerihrt.“<sup>925</sup> Erst dann verfügte die Frau über die Gewissheit, dass sie tatsächlich schwanger war. Aus den Aussagen Rosalias lässt sich feststellen, dass „sÿe ihms zu Ostern“<sup>926</sup> mitteilte, als sie bereits hochschwanger war.<sup>927</sup> Franz Steidler, der durch dieses Geständnis mit der

---

<sup>919</sup> StAE, K 229, „Andert-guettiges Examen wegen heimlicher Entweichung auß dem Spittal et in puncto fornicationis betreffend“, 21. März 1732.

<sup>920</sup> StAE, K 229, Summarische Aussage, Rosalia Hackhensellner, 2. Juni 1730. Anm: Das für diese Arbeit gesichtete Untersuchungsmaterial umfasst einen Zeitraum von fünf Jahrzehnten. Der hier vorgeführte Fall ist der einzige, in dem die „schuldige“ Person Selbstanzeige vornimmt.

<sup>921</sup> StAE, K 229, Summarische Aussage, Rosalia Hackhensellner, 2. Juni 1730. Der Wunsch nach „ewiger Seeligkeit“ liest sich mehrmals bei verurteilten Kindsmörderinnen, die wie es den Anschein hat, „erleichtert“ waren, als ihre Taten bekannt gemacht wurden, um ihr Gewissen zu befreien. Siehe dazu Kapitel 7.2. „Deliktfeld Kindsmord.“

<sup>922</sup> Martin Dinges sieht in dem Gang zum Gericht das „Mittel zu dem Zweck, die Lösung privater Konflikte durch Höherstufung auf die Ebene einer – meist obrigkeitlichen – Institution voranzubringen.“ DINGES, Justiznutzungen, S. 504.

<sup>923</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 177.

<sup>924</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 8.

<sup>925</sup> Ebd.

<sup>926</sup> Ostersonntag fiel 1730 auf den 4. April. Quelle: [www.ncf.ch/zw/ostern.asp?Jahr=1730](http://www.ncf.ch/zw/ostern.asp?Jahr=1730) (Zugriff: 16. November 2012).

<sup>927</sup> Der erste sexuelle Kontakt zwischen Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler wurde mit Mitte August 1729 angegeben. Wenn die Dienstmagd Rosalia von den bewusst wahrgenommenen Kindesbewegungen berichtete, so konnte laut medizinischen Erkenntnissen der Geburtstermin Ende Mai des darauffolgenden Jahres festgesetzt werden; StAE, K 229, Erstes Examen,

Vaterschaft konfrontiert wurde, leugnet ein Eheversprechen abgegeben zu haben und verließ Eggenburg bald danach.

Durch ihre Selbstanzeige erreichte Rosalia Hackhensellner, dass aus dem sittenwidrigen Verhalten ein Kriminalfall entstand, in dem beide Beteiligten angeklagt und verhört wurden.<sup>928</sup> Da sie zuletzt als Dienstmagd bei dem Bäckermeister Bernhard Lutter in Eggenburg in Diensten stand, war sie als Angestellte eines Bürgers der landesfürstlichen Stadt dem zuständigen Stadt- und Landgericht verantwortlich.<sup>929</sup> Sie gab nicht nur die eigenen „Fehlritte“ bekannt, sie denunzierte auch den Liebhaber, Franz Steidler.<sup>930</sup> Das Gericht reagierte unverzüglich mit einer Vorladung des jungen Mannes. Noch am selben Tag wie die Klägerin musste der Beschuldigte bei Gericht erscheinen. Bereits auf dem Weg dorthin wurde ihm vom Torwart<sup>931</sup>, Veit Gfaller zugerufen: „Fränzl, dir wird`s übel ergehen“.<sup>932</sup> Wie es passieren konnte, dass sich das Ereignis derart rasch verbreitete, mag in der Tatsache zu sehen sein, dass das Verhältnis zwischen den beiden unter den städtischen Bewohnern bekannt war.<sup>933</sup> Weiters gab der Angeklagte zu Protokoll, dass er die „Rosalia etwas gekhennet“ durch ihre Dienste bei den Herren Prinz, Lindner und Tauttner in Eggenburg.<sup>934</sup> Die Klägerin bestätigte seine Aussage und fügte präzisierend das genaue Datum des ersten Kennenlernens hinzu, „nemlich zu Jacobi (=26. Juli) 1728“<sup>935</sup>. Auch der damalige Haus- und Dienstherr Rosalias, Herr Tauttner, wusste von dem Verhältnis der beiden, „weillen ihn der Tauttner erdappet“, und zwar in der Kammer der Dienstmagd.<sup>936</sup> So „heimlich“, wie vielleicht gewünscht, dürfte sich das Verhältnis der beiden Partner nicht zugetragen haben. Das Gericht argumentierte beim Verhör mit Franz Steidler sogar mit dem „öffentlich rueff, der

---

Rosalia Hackhensellner, Antwort 6. Weiters gab Rosalia bereits im ersten Verhör zu Protokoll, dass „sye ihrs [*Schwangerschaft*] angesehen haben, und ihr die Menscher es öffentlich ins gesicht gesagt 1729.“; StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 9.

<sup>928</sup> Es ist nicht auszuschließen, dass die vorherrschende obrigkeitliche Kriminalitätspolitik mitunter ein bestimmtes „moralisches“ Verhalten bedingte. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 84.

<sup>929</sup> Siehe dazu: WÜHRER, Kindsmörderinnen, S. 151f.

<sup>930</sup> Zur „erfolgreichen Darstellung“ vor Gericht, siehe DINGES, Justiznutzungen, S. 533f.

<sup>931</sup> Eggenburg verfügte insgesamt über drei Stadttore: Das Eg(g)en- oder Pulkauertor führte aus der Stadt Richtung Pulkau, das Lederer- oder Hornertor führte Richtung Horn und das Kremsertor, das Richtung Krems zeigte. HAUSTEINER, Beiträge, S. 8. Veit Gfaller war Torwart beim Kremser Tor.

<sup>932</sup> StAE, K 229, Verhör Franz Steidler, 12. Juni 1730, Antwort 12.

<sup>933</sup> Gleixner spricht in diesem Zusammenhang von einer „anonymen Instanz, die als Trägerschaft des Geredes“ fungiert. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 181.

<sup>934</sup> StAE, K 229, Summarisches Examen, Franz Steidler, 5. Juni 1730, Antwort 9.

<sup>935</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 6.

<sup>936</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Franz Steidler, 12. Juni 1730, Antwort 13.

lauther zeigen wird“, dass er „sÿe verführt“ habe.<sup>937</sup> Aussagekräftig erwies sich die Zeugenbefragung Karl Grubers<sup>938</sup>, eines Müllerknechts zu Horn, der gemeinsam im August 1729 mit Franz Steidler unterwegs war. Nicht nur, dass sich Steidler als der „Schallinger Sällerl liebsten“ zu erkennen gab, er begrüßte Rosalias Mutter mit den Worten „griesse euch Gott, schwigermuetter“.<sup>939</sup> Nicht außer Acht lassen möchte ich die Tatsache, dass der Unmut der um ihre Ehre betrogenen Frau dazu beitrug, dass ihr soziales Umfeld bewusster von der „normabweichenden“ Beziehung in Kenntnis gesetzt wurde. Dieser so auffällig und bemüht geführte Angriff der „entehrten“ Frau kann als Versuch zur Wiederherstellung ihrer Ehre betrachtet werden.<sup>940</sup> Nicht nur die Aussichten auf Verehelichung waren als „gefallene“ Frau verloren, Rosalias Versuch galt auch dem Bemühen, wieder einen Platz in der Gesellschaft zu erlangen.<sup>941</sup> Heute erscheint dem Leser der Fall wie ein „einheitliches ganzes Geschehen“. Gleixner skizziert ein Fallgeschehen in vier Entwicklungsstufen, wobei die erste Stufe die Vorgeschichte der eigentlichen kriminellen Handlung, die Zeitspanne vom Bekanntwerden bei Gericht bis hin zum Prozessbeginn beinhaltet. Im behandelten Fall wird dieser Rahmen mit den unterschiedlichen Dienstverhältnissen Rosalias in Eggenburg vorgegeben. Die zweite Stufe ist gekennzeichnet durch das erste Verhör von Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler. Anschließend folgen in Stufe drei die weiteren Untersuchungen durch das Gericht und in der letzten Stufe werden die so genannten „Korrekturen“ von den zuständigen gerichtlichen Obrigkeiten durchgeführt.<sup>942</sup>

Im Allgemeinen handelt es sich um eine „unkomplizierte“ Art der gerichtlichen Vorgehensweise. Das Gericht war bestrebt, mittels „gütigen Verhören“, von denen

---

<sup>937</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Franz Steidler, 20. Juli 1730, Frage 4.

<sup>938</sup> Schreibweise des Familiennamens variiert, Gruber bzw. Grueber.

<sup>939</sup> StAE, K 229, Gerichtliche Aussage von Carl Grueber, 5. August 1730. Anmerkung zu „Schallinger Sällerl“: Schallinger war der Familienname von Rosalias Stiefvater, und „Sällerl“ eine Koseform von Rosalia.

<sup>940</sup> RUMMEL, Verletzung, S. 110; SCHUSTER, Frauenhaus, S. 11: „Die entehrte Frau war entrechtet, stigmatisiert und wurde als „Hure“ bezeichnet. Susanna Burghartz untersuchte die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe im reformatorischen Basel. Die Ehe wurde zur Basis des Gemeinschaftslebens, zu „der angestrebten Lebensform schlechthin“, die allein „sexuelle Reinheit“ garantierte; BURGHARTZ, Geschlecht - Körper – Ehre, S. 214–234. Seit dem Konzil von Trient (1563) erforderte eine Eheschließung die Zustimmung beider Elternpaare vor Zeugen, die Vermählung in der Kirche begründete die Ehe. WUNDER, Sonn, Mond, S. 76f.

<sup>941</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 83. Durch die Art der Justizführung entstanden laut Eibach zwei Stereotype: Der Topos der zänkischen und/oder schwachen Frau und der des aktiven und/oder groben Mannes. Frauen stellten sich somit als Opfer männlicher Gewalt dar, während der Mann sich nach den gesellschaftlichen Verhaltenskriterien zur Wehr zu setzen hatte. EIBACH, Böse Weiber und grobe Kerle, S. 670–672.

<sup>942</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 67–117.

die ersten zur selben Zeit an beiden Delinquenten durchgeführt wurden, zu einer Aufklärung des Falls zu gelangen.<sup>943</sup> Als Grundproblem bei der Urteilsfindung sollte sich die vorzeitig beendete Schwangerschaft herausstellen: Frühgeburt oder doch Schwangerschaftsabbruch galt es zu beweisen. Demnach war eine intensivere Befragung der Frau durch das Gericht die Folge. Insgesamt dauerte das Prozessgeschehen ein volles Jahr, von der Selbstanzeige am 2. Juni 1730 bis zum Endurteil durch das Stadt- und Landgericht Eggenburg am 15. Juni 1731 und dem abgeänderten Urteil aus Wien am 27. Juni 1731, bis der Akt – vorübergehend – geschlossen werden konnte.<sup>944</sup>

### 7.1.3. Der Prozess: ein Kampf um die „gründliche Wahrheit“ – ein Rollenspiel?

Dieses Kapitel versucht geschlechtsspezifische<sup>945</sup> Fragen des Gerichts sowie die unterschiedlichen Aussagestrategien von beiden beklagten Parteien aufzuzeigen.<sup>946</sup> Sowohl Rosalia Hackhensellner als auch Franz Steidler wurden zeitgleich am 2. Juni 1730 erstmals gerichtlich einvernommen. Bis zu diesem öffentlich genannten Datum hatte ihre nicht legale sexuelle Beziehung eine „Geschichte“, die sich „zwischen ihren Familien [...] aber ohne das Gericht abgespielt hatte“<sup>947</sup>. Besitzlosigkeit, die Unfreiheit im Dienstverhältnis und das zusätzliche Heiratsverbot riefen Probleme mit den

---

<sup>943</sup> „Ein Landgericht ist das Recht und Macht in denen peinlichen Sachen, über Leib und Bluet der Menschen zu richten, [...] denn Übeltätern nachstellen: ihnen nachforschen, sie ergreifen, gefänglich einziehen, gut und wo es von nöthen, peinlich fragen, in solchen Sachen urtheilen und die Volziehung der Urthl verordnen, alles auff maß und weiß, wie hernach folget“.  
FERDINANDEA, „Erster Thail“, Artikel 1, Bl. A.

<sup>944</sup> Durch die Flucht aus dem Gefängnis und den erneuten sexuellen Kontakt zu Franz Steidler fand der Prozessakt seine Fortsetzung im Jahr 1732; StAE, K 229. Zur Problematik der Beeinflussung der Verfahren und der „gerichtlichen Wahrheitsfindung“ siehe DINGES, Justiznutzungen, S. 534f.

<sup>945</sup> Es hat den Anschein, dass im behandelten Zeitraum die männlichen und weiblichen Stereotypen um einiges ausgeprägter waren als heute. Deshalb erschien es mir in der Untersuchung dieser Zeitspanne unerlässlich, die einzelnen Zuschreibungen an die jeweiligen kriminellen Personen, vor allem auch aufgrund ihres Geschlechts, herauszuarbeiten. Bei diesem Untersuchungszeitraum ist die Verwendung des Begriffs „gender“ wie er aktuell geprägt ist, meines Erachtens nicht sinnvoll. Über die Kategorie „Geschlecht“ für die Konstruktion von geschlechtsspezifischen Vergehen siehe WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 40–50. Die Frage nach „Bedeutung von Geschlecht“ behandelt Griesebner anhand von „Untersuchung von Praktiken, worunter hier kulturell geprägte und sozial funktionsfähige Handlungsformen gefasst werden“. GRIESEBNER, MOMMERTZ, Fragile Liebschaften, S. 216.

<sup>946</sup> Zur allgemeinen Information über weibliche Devianz siehe: ULBRICHT, Von Huren und Rabenmüttern (1995). Ein Indizienbeweis dem heutigen Standard entsprechend konnte für die Delikte der Sexualität in der Frühen Neuzeit noch nicht angewandt werden. SCHNABEL-SCHÜLE, Rechtssetzung, S. 306–308.

<sup>947</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 69f.

gesetzlichen Normen hervor.<sup>948</sup> Die in kurzen Abständen durchgeführten Verhöre fanden bis August desselben Jahres in knappen Abständen statt: Die einzelnen Examina der Frau, Rosalia Hackhensellner, tragen noch heute gut lesbar die Daten 5., 7. und 17. Juni sowie 21. August 1730, die des Mannes, Franz Steidler, 6., 12. und 17. Juni und 3. August 1730.<sup>949</sup>

Der Strafprozess begann zunächst mit den Verhören der weiblichen Angeklagten, ihre Aussagen galten als „Folie“ für die des Mannes.<sup>950</sup> Beide Parteien waren bestrebt, die gerichtlichen Obrigkeiten für ihre Sache zu gewinnen. Dies bedeutete, dass sie sich den Frageschema anzupassen und gleichzeitig den persönlichen Sachverhalt darzustellen hatten. Daher konnte es durchaus vorkommen, dass der angeklagte Mensch auf Hilfsmittel wie fremde, unbekannte Personen in den Antworten zurückgriff.<sup>951</sup> Die verschriftlichte Sprache des Gerichts entsprach nicht der Redensweise der angeklagten Personen, die in den hier behandelten Fällen ausnahmslos aus sozial niedrigerer Schicht waren. Der lokale Dialekt, die gesprochene Sprache der Dienstboten, fiel dem „Amtsdeutsch“ zum Opfer, ohne jedoch vorsätzlich den Inhalt der Aussagen zu verändern.<sup>952</sup> Demnach ist es für den Historiker möglich, den Hintergrund des Sprechenden zu erkennen und die Perspektive und Intention der Angeklagten wie die des Gerichts nachzuvollziehen.<sup>953</sup>

### 7.1.3.1. Fragen und Antworten von Rosalia Hackhensellner

Die gleich zu Beginn des ersten Verhörs<sup>954</sup> gestellten Fragen dienten der Feststellung von persönlichen Daten wie Herkunftsort, Altersangabe, sozialer Stand, Angabe zu den Eltern und zum aktuellen Arbeitsverhältnis, soweit noch vorhanden. Im Anschluss daran mussten die Fragen nach dem Beginn der sexuellen Beziehung, die

---

<sup>948</sup> ULBRICH, Weibliche Delinquenz, S. 289.

<sup>949</sup> StAE, K 229.

<sup>950</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 80.

<sup>951</sup> Siehe dazu: Kapitel 7.1.4. Zeugen und andere Personen, hier vor allem die Figur der bereits verstorbenen „Tuchschererin“. Zur Problematik der mikrohistorischen Forschung: SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente, S. 99–134; SCHULZE, Ego-Dokumente, S. 207–226.

<sup>952</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 72. Gleixner bezeichnet diese Art der Verschriftlichung als „Entgleisung der Sprache“.

<sup>953</sup> GRIESEBNER, MOMMERTZ, Fragile Liebschaften, S. 218. Für Heide Wunder bleibt es letztendlich „der Blick von oben herab, der die Bewertung ausstellte“; WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 47.

<sup>954</sup> Von dem ersten Verhör sind nur die Antworten der Delinquentin erhalten, nicht die dazu gehörigen Fragen des Gerichts; StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730.

Art und Weise, wie das Paar einander kennengelernt hatte, beantwortet werden. Sowohl die Angeklagte als auch die später vorgeladenen Zeugen befanden sich vor Gericht in einer für sie äußerst befremdenden Lage.<sup>955</sup> Das Verhaltensmuster war nur auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet, die Angeklagte wollte sich in einem günstigen Licht darstellen, die Zeugen versuchten nichts Nachteiliges über die Beschuldigten auszusagen.<sup>956</sup> Beide Parteien versuchten bestimmte „Argumentationsmuster und Entlastungsstrategien“ zu entwickeln.<sup>957</sup> Da der Fragenkatalog für dieses Verhör nicht erhalten ist, wird anhand der Aussagen Rosalias vermutet, dass die Justiz nach möglichen „anderen“ Männern fahndete. „Sagt allein der Franz Steidler, [...] aber unkeuschheit habe sye mit ihm getriben, von zeithen zweyßen Jahren hero“<sup>958</sup>. Der von der Frau einzig angegebene Sexualpartner bewirkte eine „positive“ Bestätigung ihrer weiteren Angabe, nämlich dass er sie nur „mit wirklich öfftern eheversprechen überredet und zum fahl gebracht [...]“<sup>959</sup>. So versuchte sie entlastendes Material für sich aufzubauen und ihre Rolle als „passive Frau“ darzulegen.<sup>960</sup>

„So forth, wann sye alle tag kommen were, so were es ihm recht gewesen. Er hat alle weill umb sye geschickt und postirt, also die sint fast alle tag geschehen.“<sup>961</sup> Zwar wurde der mehrmalig vollzogene „Beyschlaf“<sup>962</sup> als erschwerendes Indiz gegen die Frau gewertet, die Tatsache aber, dass die Initiative vom Mann ausging, milderte den Umstand. Rosalias Aussagen entsprachen den allgemein üblichen Aussagemustern der angeklagten Frauen, indem sie mit Angabe zur Beziehungsdauer und den vielen Treffen die Intensität derselben betonte.<sup>963</sup> Die folgenden Fragen der Erstuntersuchung verlangten nach einer Klärung der Schwangerschaft und deren

---

<sup>955</sup> SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten, S. 561–571.

<sup>956</sup> WÜHRER, Kindsmörderinnen, S. 197–199; ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 66.

<sup>957</sup> SIMON-MUSCHEID, Täter, Opfer, S. 661.

<sup>958</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 5.

<sup>959</sup> Ebd., Antwort 7.

<sup>960</sup> Rosalia Hackhensellner konnte eine Zeugin des Eheversprechens nennen, „die nachbarin von Simon Neupauers weib“; StAE, K 229, „Andertes Examen“, Rosalia Hackhensellner, 12. Juni 1730, Antwort 41. Eibach spricht in diesem Zusammenhang von der „schwachen“ Frau, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu gewalttätigem Handeln neigte. EIBACH, Böse Weiber und grobe Kerle, S. 672. Zur Situation der weiblichen Angeklagten vor Gericht: SCHNABEL SCHÜLE -, Frauen im Strafrecht, S. 185–198.

<sup>961</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 6.

<sup>962</sup> Zum Thema der vorehelichen Sexualität siehe: VAN DÜLMEN, Das Haus und seine Menschen, S. 186–197.

<sup>963</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 88–91. Siehe dazu: WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 43: „Zugleich bedingen weibliche Schwäche und männliche Stärke eine Asymmetrie der Geschlechter als Voraussetzung für eine Geschlechterhierarchie, in der Frauen den Männern untergeordnet sind.“

Verlauf sowie der Reaktion des von der Kindsmutter genannten Kindsvaters. Wiederum konnte sie entlastendes Beweismaterial hervorbringen, denn Franz Steidler erwiderte ihre Ansage einer zukünftigen Mutterschaft mit einer heftigen Drohung. „Ich will dir schon zu geschwind und zu gescheid werden. Jezt gehe [*ich*] forth, du magst anstellen, was du willst.“<sup>964</sup>

Die mögliche Folge einer Belangung durch das Gericht rief keine Einsicht bei dem Angeklagten hervor. Sollte er zur Rechenschaft gezogen werden, so würde er seine Teilnahme an der Schuld mit „2 oder 3 lb. [*Pfund*] wax zahlen“<sup>965</sup>. Mit dieser Aussage aber überließ er ihr die volle Verantwortung, die Hauptlast des von beiden begangenen Unzuchtdelikts hatte die Frau alleine zu tragen.<sup>966</sup> Rosalia Hackhensellner gab anfangs zu Protokoll, dies als Aufforderung verstanden zu haben, sich des ungeborenen Kindes zu entledigen, was sie aber nicht als Tötung empfand, da „sye kein gedankhen gehabt, ihr kind abzutreiben, sondern were nach Lichtmessen umbs kind gekhommen“<sup>967</sup>. Diese besondere Aussage beschäftigte das Gericht in Folge, galt es eine mögliche Frühgeburt oder eine versuchte Abtreibung nachzuweisen. Eine regelrechte Flut von immer wiederkehrenden, fast identisch gestellten Fragen „prasselten“ nun auf die Frau ein.<sup>968</sup> In den folgenden fünf Verhörprotokollen befasste sich das Gericht mit den Problemen, „wie lang sye unzucht getriben und mit wem“<sup>969</sup>, „wann sye recht gewust, daß sye im leib lebendig und rihrendts kind trage“<sup>970</sup>. Vor allem lag das Hauptinteresse auf jenen Antworten, die eine Abtreibung bestätigen konnten.

„Zu waß zill und ende sye dan jertz gemeldtes tränkhl eingenommen?“ „Sagt, dises hette sye nit eingebildet, das kind im leib umbzubringen oder zu tödten, sondern das kind auff solcher weiß von ihr abzutreiben.“<sup>971</sup>

Mit kriminalistischer Akribie versuchten die in medizinischen und gynäkologischen Belangen keineswegs geschulten gerichtlichen Vertreter die Spur des

---

<sup>964</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 12. Vergleichend dazu die Aussage der Delinquentin auf die Frage des Gerichts, ob 'der Steidler' von ihrer Schwangerschaft wusste: „Sagt ja, er habe alles gewust. [...] er hette ihr, nachdeme sye rihrendts kind getragen, schlimmes maull angehenkht“; StAE, K 229, Siebentes Examen, Rosalia Hackhensellner, 7. November 1730, Antwort 9.

<sup>965</sup> StAE, K 229, Siebentes Examen, Rosalia Hackhensellner, 7. November 1730.

<sup>966</sup> Siehe dazu: GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 74.

<sup>967</sup> StAE, K 229, „Andertes Examen“, Rosalia Hackhensellner, 12. Juni 1730, „Constitutio“.

<sup>968</sup> „Stattdessen prasselten die Fragen auf die Frau wie ein Regentropfen auf ein Glasdach bei einem Wolkenbruch“. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 60.

<sup>969</sup> StAE, K 229, „Andertes Examen“, Rosalia Hackhensellner, 12. Juni 1730, Antwort 6.

<sup>970</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Rosalia Hackhensellner, 17. Juni 1730, Antwort 4.

<sup>971</sup> Ebd., Frage und Antwort 5.

geheimnisvollen „tränckhls“ zu verfolgen, denn das Wissen um die exakte Zusammensetzung des vermeintlichen Abtreibungsmittels sollte Klarheit schaffen.<sup>972</sup> Daher rührte auch im vierten Verhör die Fragestellung nach dem Getränk, und ob es noch andere „Mittel“ gegeben hätte. Die Antworten waren nahezu ident, nur ab dem fünften Examen trat eine Veränderung auf: Nicht Rosalia Hackhensellner sei der Idee verfallen, ein „tränckhl“ zu nehmen, um die ungewollte Schwangerschaft aus der Welt zu schaffen. Eine zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits verstorbene „Tuchschererin“<sup>973</sup> habe ihr mit den Worten: „Ich will dir schon helfen, du derffst dich nit grimmen“<sup>974</sup>, Unterstützung angeboten. Die Zustimmung fiel Rosalia Hackhensellner, ihren Angaben nach zu urteilen, nicht schwer, denn die so genannte „Tuchschererin“ hätte sie darüber aufgeklärt, dass „man kein gewissen hat, wan es [Kind] sich noch nit rihrt“<sup>975</sup>. Im weiteren Verlauf dieser fünften Befragung kam es zu widersprüchlichen Aussagen der Delinquentin. Handelte es sich zunächst um das bereits erwähnte „tränckhl“ und das „fleißige“ Heben eines Sacks „voll waiz“, die als Beweise herangezogen werden konnten, so erweiterte sich der Fundus an „Medizinen“ noch um ein „weiss-gelbes pulver in zweyēn papierenen stänizeln“<sup>976</sup>. Das Gericht hatte tatsächlich gründlich recherchiert, denn die Vergleiche der Aussagen Rosalias ergaben, dass sie das Getränk nach Ostern 1729 eingenommen hatte, das Pulver jedoch bereits zu Maria Lichtmeß.<sup>977</sup> Der zeitliche Unterschied betrug mehr als zwei Monate.<sup>978</sup> Auch hier wiederum verlagerte sich die Verantwortung von der angeklagten Frau auf jene „Tuchschererin“, die ja nur deshalb zu Rate gezogen wurde, um nicht, wie vom Gericht vermutet werden könnte, eine Abtreibung vorzunehmen, sondern „weills ihre weiblichen sachen fünfzehn wochen lang nit gehabt“<sup>979</sup>. Im Vertrauen, jene „Tuchschererin würde gescheider seyn“, hatte

---

<sup>972</sup> „Übrigens glaubete sye das tränckhl hette gewirkhet, weillen ihr gar übel worden, [...] das kind alsogleich schwächer worden.“ ; StAE, Drittes Examen, Rosalia Hackhensellner, 17. Juni 1730, Antwort 5.

<sup>973</sup> Die „Tuchschererin“ hieß Magdalena Grueber und lebte in Horn; StAE, K 229, Zeugenaussage von Margarethe Paumgartner, Schwester von Frau Grueber, 23. September 1730.

<sup>974</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 10.

<sup>975</sup> Ebd., Antwort 11.

<sup>976</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 11. Als Dosierungsanleitung nannte die Delinquentin die empfohlene Einnahme.

<sup>977</sup> Maria Lichtmeß wird traditionell in der katholischen Kirche am 2. Februar gefeiert, Ostern entfiel im Jahr 1729 auf den 17. April. [www.nvf.ch/zw/ostern.asp?/Jahr=1729](http://www.nvf.ch/zw/ostern.asp?/Jahr=1729) (Zugriff: 9. Juli 2012).

<sup>978</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, „Annotatio“: „Die zeith ehedin nach Ostern, jezt nach Lichtmessen, ein tränckhl, jezo pulver, das macht die sach verdächtigt.“

<sup>979</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 17.



Rosalia nicht weiter darüber nachgedacht und das Pulver nur gekostet. Sie selbst vermutete, dass eine größere Einnahme jenes Mittels schwerwiegende gesundheitliche Folgen nach sich gezogen hätte, so „hette sye gewiß crepieren müssen“<sup>980</sup>. Zwischendurch wurde die Angeklagte immer wieder ermahnt, die „gründliche wahrheit“ kund zu tun, vor allem dann, wenn ihre Antworten mit den bereits erfolgten Aussagen nicht übereinstimmten, wie sich dies beispielsweise am Abschluss des fünften Examens zeigte. In der vorletzten Antwort widerrief Rosalia Hackhensellner die Einnahme eines Getränks und auch, dass sie bereits Bewegungen des ungeborenen Kindes verspüren konnte. Nur das Pulver und dessen Einnahme ließ sie gelten, die „tuchschererin aber hette sye nit gern verrathen“<sup>981</sup>. Der nun längere zeitliche Abstand vom sechsten Verhör am 11. September zum siebenten am 7. November 1730 mag als besonderes Taktieren des Gerichts angesehen werden. Man wollte der Angeklagten genügend „Zeit der Besinnung“ verschaffen, um die rechte und gründliche Wahrheit ans Tageslicht zu bringen. Wiederum galt es, die Zeit der Empfängnis und die ersten Wochen der Schwangerschaft zu klären. Aber auch intime Details, wie der „Steidler aldorthen bei ihr im beth gelegen und auff ihren bauch gegriffen“<sup>982</sup>, wurden protokolliert. Zwar bestätigte sie damit die intime voreheliche Beziehung zu Steidler, andererseits unterstellte sie ihrem Liebhaber, von der Schwangerschaft gewusst zu haben.<sup>983</sup> Die Frage, ob das Kind lebendig oder tot zur Welt gekommen war, konnte bis zuletzt nicht eindeutig beantwortet werden. Zum einen fiel Rosalia während der Geburt „in ohnmachten“, zum andern vergaß sie das Kind zu säubern, sodass keine weitere Auskunft über das Geschlecht des Kindes gemacht werden konnte. Nur eine ungefähre Größe nahm sie wahr, „daß es ein kindlein gewesen bey einer mausspan lang“<sup>984</sup>.

---

<sup>980</sup> Ebd., Antwort 17, ebenso die Antworten 16, 21 und die Antwort 21 des Siebenten Verhörs, 7. November 1730.

<sup>981</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 28.

<sup>982</sup> StAE, K 229, Siebentes Examen, Rosalia Hackhensellner, 7. November 1730, Antwort 4.

<sup>983</sup> „Mithin er selbst es ergriffen und empfunden hette, daß es sich gerihrt [...] ietzt glaube ichs, daß du einen grossen bauch hast“; StAE, K 229, Siebentes Examen, Rosalia Hackhensellner, 7. November 1730, Antwort 4, ebenso die Antworten 8 und 9.

<sup>984</sup> Ebd., Antwort 15. Anmerkung der Autorin: Ein „spann“ bezeichnet beim Menschen den Fußrücken. [www.duden.de/suchen/dudenonline/spann](http://www.duden.de/suchen/dudenonline/spann) (Zugriff: 19. November 2012). Vgl. „Spann – unter Punkt 4 beim Hausbau das den Firstbalken tragende Dachbalkenwerk; Punkt 5: aus diesem gebrauche unter 4 heraus wird sich vielleicht die Verwendung des Wortes zu Bezeichnung des Fußristes erklären lassen.“ In: Deutsches Wörterbuch von JACOB UND WILHELM GRIMM, Bd. 16, bearbeitet von Moriz Heyne, S. 119. Ein „mausspan lang“ muss demgemäß noch kleiner gewesen sein. Dies entspricht auch der Tatsache, dass das Kind laut

Nachdem Rosalia sich von den Geburtsstrapazen einigermaßen erholt hatte, wurde das Kind, meist nur mit „es“ benannt, von ihr in einen „höfen gethan“ und im Misthaufen vergraben. Diese Aussage veränderte sich nicht in all den folgenden Verhören. Das für das Gericht so wichtige „corpus delicti“ konnte nicht aufgefunden werden, was die Beweislage erschwerte. Im letzten und achten Verhör waren keine Abweichungen ihrer Antworten festzustellen. Sie gestand weiters ihre Falschaussage, was das angebliche Abtreibungsmittel, das „tränkh“ betraf, aber nur um ihre „Maimb“ (die Tuchschererin) zu schonen.

Das eigentlich nur im zweiten Verhör behandelte Delikt des versuchten Mordes an ihrer Familie mittels Rattengift wurde erstaunlicherweise nur kurz erwähnt. „Dan sÿe hette es nur auß verzackhter weiß firgewendet, weillen der Kerl [*Franz Steidler*] ihr so übl zurgewendet.“<sup>985</sup> Obwohl Zeugen einige ihrer Aussagen widerlegten, meinte die Angeklagte dazu lediglich, dass diese „ihr alles abläugneten“<sup>986</sup>. Zwar konnte das Gericht auch in diesem letzten Verhör kleine Abweichungen von den übrigen in vorangegangenen Befragungen schriftlich festgehaltenen Antworten feststellen, doch „entschuldigte“ sich Rosalia Hackhensellner mit dem Argument, „es were auß irrung geschehen“<sup>987</sup>. Schließlich gelangte das Gericht zu einer bemerkenswerten „Erkenntnis“, die die psychische Verfassung der Delinquentin betraf und gleichzeitig das milde Strafausmaß rechtfertigte: „Das weibs bild ändert sich nach der mondwechslung. Ist nit allerdings und zu aller zeith in hirn recht bestelt.“<sup>988</sup>

Abschließend muss in Betracht gezogen werden, dass vor Gericht unterschiedliche soziale Schichten aufeinander trafen.<sup>989</sup> Die angeklagte Rosalia stand als Dienstmagd, einer niederen Schichte zugehörig, einer einflussreichen Obrigkeit

---

den Berechnungen des Gerichts und den Aussagen der Kindsmutter kein „Zeitkind“ gewesen war.

<sup>985</sup> StAE, K 229, Achtes Examen, Rosalia Hackhensellner, 12. Dezember 1730, Antwort 15.

<sup>986</sup> Ebd., Antworten 4 und 5.

<sup>987</sup> StAE, K 229, Achtes Examen, Rosalia Hackhensellner, 12. Dezember 1730, Punkt 17. Besonderes „weibliches“ Argumentationsverhalten siehe dazu: GOTTSCH, Zur Konstruktion schichtenspezifischer Wirklichkeit, S. 443–450.

<sup>988</sup> StAE, K 229, Achtes Examen, Rosalia Hackhensellner, 12. Dezember 1730, „Notandum“. Verstärkt wurde diese Feststellung durch die Aussage von Rosalias Beichtvater. Vergleichend dazu die Aussagen des Franz Steidler im Dritten Examen, 17. Juni 1730, Antwort 4. Laut den wissenschaftlichen Ergebnissen von Schnabel-Schüle wurden Frauen milder bestraft. Ihres Erachtens aber bezieht sie die „unterschiedlichen Strafausmaße eher als Ergebnis der Würdigung des Einzelfalls“ denn „geschlechtsspezifischer Zuschreibungen, wie der leichteren Verführbarkeit des weiblichen Geschlechts“; SCHNABEL-SCHÜLE, Frauen im Strafrecht, S. 185–197, hier S. 194.

<sup>989</sup> RASCHHOFER, Kam dir kein Abscheu, S. 17–19; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht (1991).

gegenüber.<sup>990</sup> Mägde galten als „heimtückisch und moralisch schlecht“, sie verdienten sich ihren Lebensunterhalt durch ein abhängiges Dienstverhältnis, lebten in fremden Haushalten und wurden nicht als Frauen, sondern abwertend als „Menscher“ bezeichnet.<sup>991</sup> Zudem befand sich die Delinquentin vor einem landesfürstlichen Gericht, das ausschließlich von Männern besetzt war. Diese wiederum vertraten Gesetze, die ausschließlich von Männern gemacht waren.<sup>992</sup> Die vom Gericht erstellten Protokolle waren von der „obrigkeitlichen Sichtweise auf die Handlungen der DelinquentInnen beeinflusst und verdeckten meist die Vorstellungswelt der vor Gericht stehenden Männer und Frauen“.<sup>993</sup> Dennoch war Rosalia Hackhensellner bestrebt, ihre Angelegenheit zu verteidigen, und das bedeutete die Wiederherstellung ihrer Ehre.<sup>994</sup> Ihre Antworten waren ergiebig mit oft sehr detailreichen, wenn auch verworrenen Schilderungen einzelner Ereignisse wie Beschaffung und Einnahme des Abtreibungsmittels oder des Geburtsvorgangs. Es fanden sich durchschnittlich keine kurzen Sätze oder ausweichende Antworten wie „sÿe wisse nicht“ oder „man habe nichts gesagt“.<sup>995</sup> Während des gesamten Prozesses war Rosalia bemüht, die Begründungen für ihr sexuelles Handeln derart zu „gestalten“, dass sie auch vor Gericht akzeptiert wurden. Das hieß, ein Eheversprechen oder das Wissen des Mannes um die Schwangerschaft und seine Liebkosungen milderten den weiblichen Schuldanteil. Letztendlich war „der Körper der Frau ständig Verhandlungsgegenstand durch die Art der richterlichen Fragen“<sup>996</sup>.

### 7.1.3.2. Fragen und Antworten von Franz Steidler – ein grober Kerl?

Die vier vorhandenen Verhörprotokolle sowie die summarische Aussage des Mannes bringen kaum Klarheit in die verworrene Fallgeschichte. Wie Eibach bereits feststellte, bedingte die Situation vor Gericht ein eigenes Verhalten, eine Art

---

<sup>990</sup> ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 56f; WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 39.

<sup>991</sup> „Sie galten (noch) nicht als Frauen, sondern als Menscher“; WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 47f. Zum „Machtverhältnis“ Hausherr und Dienstbote siehe: ULBRICHT, Vergeltung, S. 149.

<sup>992</sup> ULBRICHT, Von Huren und Rabenmüttern, S. 9–17.

<sup>993</sup> TSCHANNETT, Körperpräsentation, S. 33.

<sup>994</sup> Im 18. Jahrhundert veränderte sich das Bild der Frau. Sie wurde der Inbegriff für Reinheit und Keuschheit. Damit verbunden die körperliche Jungfräulichkeit „als den wichtigsten Wert, den sie mit in die Ehe brachte“. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 95; ULBRICHT, Weibliche Delinquenz, S. 285.

<sup>995</sup> Franz Steidler bediente sich des öfteren dieser Antwortmuster, siehe dazu: Kapitel 7.1.3.2.

<sup>996</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 79; WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 46: „Es ist also die Wahrnehmung des weiblichen Körpers mit männlichen Augen, die ihm seine gesellschaftliche Bedrohlichkeit verleiht.“; TSCHANNETT, Körperpräsentation, S. 22.

Rollenspiel, in dem die Frau aufgrund ihrer Veranlagung als der „schwache Part“ dargestellt, der Mann aber zum „grobe Kerl“ wurde.<sup>997</sup>

Die Hauptfrage war die Schwängerung. Steidler bestritt nicht, die „synd mit ihr begangen zu haben“<sup>998</sup>. Jedoch war aus seiner Perspektive nicht er es, der sie durch Heiratsversprechen anlockte, die Frau habe ihn durch Geldgeschenke „angerait“.<sup>999</sup> Ziel dieser Aufmerksamkeiten war, ihn zur Heirat zu bewegen. Er widersprach ihren Aussagen, ein Eheversprechen ausgesprochen zu haben. Denn die „ehe habe er ihr niemahl versprochen“<sup>1000</sup>; sie hats auch nit begehrt, sondern were zufriden, wan er ihrs gethan hat“<sup>1001</sup>. Auch gab er mehrmals die Verführung durch die Frau zu Protokoll<sup>1002</sup> und leugnete bis zuletzt heftig das Wissen um eine Schwangerschaft. „Er wisse ja nichts“, „er wisse gar nichts darumb“ und „sye habe ihm alles dises nit selbst gesagt“ waren die Standardantworten Steidlers auf die Fragen des Gerichts die schwangere Frau betreffend.<sup>1003</sup> Ebenso hartnäckig blieb der Mann bei seinen Aussagen und der Schuldzuweisung an die Frau, die wiederholt „ihn verführt hette“ und ihm nachgelaufen sei, „das wussten alle leüth.“ Die Versuche des Gerichts, einige Namen jener „Leute“ zu erhalten, blieben unbeantwortet. Während Rosalia Hackhensellner in ihren Aussagen versuchte, das Bild einer betrogenen und im Stich gelassenen Frau zu zeichnen, reagierte der Mann aggressiver und grober. In seinen Augen war sie ein „sauberes früchtl“, das „auß bosheit“ schlecht von ihm sprach. Seine unverzügliches Erscheinen vor Gericht versuchte Steidler auch damit zu begründen, dass er von der Schwangerschaft nichts wusste.<sup>1004</sup> Trotz der Mahnungen des Gerichts, „er solle mit so vergeblichen ausflüchten und läugnen sich nit aufhalten“<sup>1005</sup>, blieb Steidler bei seinem Antwortmuster: Keine langen Erklärungen,

---

<sup>997</sup> „Bekanntlich wurde vor Gericht viel gelogen. Für Kriminalhistoriker ist es in den meisten Fällen eine unlösbare Aufgabe, den Tathergang von A bis Z zu rekonstruieren“. EIBACH, Böse Weiber und grobe Kerle, S. 670. Eibachs Erkenntnis bezieht sich auf Prozesse ohne Geständnis. Siehe dazu: SIMON-MUSCHEID, Täter, Opfer, S. 652f.

<sup>998</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Franz Steidler, 2. Juni 1730.

<sup>999</sup> Die angegebenen Geldgeschenke betrogen immerhin laut den Aussagen Steidlers einen Wert von 20 Gulden; StAE, K 229, Erstes Examen, Franz Steidler, 2. Juni 1730, Antwort 3.

<sup>1000</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Franz Steidler, 2. Juni 1730, Antwort 5.

<sup>1001</sup> Ebd., Antwort 21.

<sup>1002</sup> Die von Steidler der Frau zur Last gelegte Verführung diente dazu, ihn selbst aus seiner Verantwortung zu ziehen. In diesem Zusammenhang wird vom stereotypischen Bild der Frau als Eva, die Adam den Apfel überreicht hatte, gesprochen. JÜTTE, Geschlechtsspezifische Kriminalität, S. 103f.

<sup>1003</sup> StAE, K 229, Erstes Examen von Franz Steidler, 2. Juni 1730, Antworten 7 bis 13.

<sup>1004</sup> „Zumalen er aber hiervon nichts wisse, sondern nur mit ihr gehurt habe.“; StAE, K 229, „Andertes Examen“, 12. Juni 1730, Antwort 12.

<sup>1005</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Franz Steidler, 17. Juni 1730, Frage 4.

kurze ausweichende Antworten oder eben nur ein „Nein“. Im vierten und letzten Verhör des Mannes unternahm das Gericht erneut einen Versuch, ein Geständnis betreffend des Eheversprechens zu erzielen. Zunächst wurde er mit seiner Rosalia Hackhensellner gegenüber geäußerten Drohung konfrontiert: „Sÿe kennete die Steidlerische leüth noch nicht recht. Er wolle ihr schon zu gescheid und zu geschwind werden.“<sup>1006</sup> Dennoch bestätigte er erneut seine bis dahin getätigten Aussagen und weigerte sich vehement zuzugeben, ein Eheversprechen abgegeben zu haben. Ein klein wenig lenkte er dann doch ein, so könnte es geschehen sein, als „er und der Gruber selbiges mahl einen rausch gehabt hetten“. Letztendlich gab Franz Steidler zu Protokoll, dass er „heimblich in gedankhen und in willen hatte“, Rosalia zu heiraten. Er gab an, dass er sie verließ, als er von ihrem Mordversuch erfährt und davon, dass sie ihm die Schwangerschaft verschwiegen.<sup>1007</sup> Währenddessen forderte Rosalia Hackhensellner weiterhin die Einhaltung des ihr gegebenen Eheversprechens, „er solle sÿe zu ehren bringen, weillen er widerspricht“<sup>1008</sup>. Somit stand Aussage gegen Aussage. In den angeführten „Confrontationes“<sup>1009</sup> ist ein „verschärfter“ Schlagabtausch zwischen den beiden zu bemerken. Steidlers Beschimpfungen und recht derbe Wortwahl, „sÿe were ihr lebtag eine hur gewesen“ oder „er hette nit gewust, daß sÿe ein solches früchtl were“, waren direkte Angriffe auf die Frau. Die kurzen und spärlichen Antworten des Angeklagten können unter dem Begriff „Sprachlosigkeit der Männer“<sup>1010</sup> zusammengefasst werden. Dies trifft jedoch nicht auf die Äußerungen Steidlers in den „Confrontationes“ zu. Im Gegenteil, mit äußerstem Nachdruck verteidigte er seine Position des unwissenden Mannes.<sup>1011</sup> Zwar versuchte das Gericht mit Druck sein Einverständnis zur Ehe, „er solle nit läugnen, sondern freywillig sagen“, zu erhalten, es blieb ein vergebliches Bemühen. Nur das Delikt der Unkeuschheit konnte ihm aufgrund seiner Aussagen nachgewiesen werden. Jeder weitere Anklagepunkt wie Erpressung von Geld als Basis für eine Ehe, Wissen um die Schwangerschaft und somit Beihilfe zur

---

<sup>1006</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Franz Steidler, 20. Juli 1730, Antwort 10.

<sup>1007</sup> „Er mag sÿe halt nit und traut ihr nit mehr“; StAE, K 229, Viertes Examen, Franz Steidler, 20. Juli 1730, Antwort 15.

<sup>1008</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Franz Steidler, 17. Juni 1730, Frage 18.

<sup>1009</sup> Die Gegenüberstellung der beiden Parteien sind im 3., 5., 6., 7. und 8. Examen von Rosalia Hackhensellner angeführt.

<sup>1010</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 81.

<sup>1011</sup> „[...] daß er von firgegebenen grossen bauch, schwängerung, tragung rihrendts kindts nicht das geringste gewust, nichts gehört und ihr nichts nagesehen hette. Ja, im gegenspill wollte er schwören, daß er sÿe öffters befragt, ob sÿe schwanger seÿe“; StAE, K 229, Drittes Examen von Rosalia Hackhensellner, 17. Juni 1730, „Confrontatio“.

möglichen Abtreibung und das Eheversprechen als Hauptvergehen mussten fallen gelassen werden.<sup>1012</sup>

Die Flucht Rosalia Hackhensellners aus dem Bürgerspital im August 1731 und die bereits während des Arrests fortgesetzte sexuelle Beziehung der beiden Angeklagten<sup>1013</sup> führten 1732 zu einer Wiederaufnahme des Kriminalfalles. Da Franz Steidler bereits verstorben war, wurde das Verfahren jedoch eingestellt.<sup>1014</sup> Schließlich ersuchte das Gericht in einem Schreiben an die N.Ö. Regierung Rosalia Hackhensellner mit keiner „neuen straff zu belegen“ und es bei der bereits verbüßten Haft zu belassen. Nach Ansicht des Gerichts war „dise weibsbild all statt unpässlich, des widerlichen lebens gewohnt und zu keiner spitallarbeith fähig“<sup>1015</sup>.

#### **7.1.4. Die Anderen: direkte und indirekte Zeugen – Familie und andere Personen**

Die ersten Zeugenbefragungen setzten mit September 1730 zu einem Zeitpunkt ein, wo die gerichtlichen Untersuchungen für Franz Steidler bereits abgeschlossen waren. Analog zu den weiteren Verhören von Rosalia Hackhensellner führte das Gericht zur Klärung des Verdachts eines Schwangerschaftsabbruchs zusätzliche Vernehmungen durch. Den Anfang machte die gerichtliche Aussage des in Horn ansässigen Müllerjungen Carl Gruber. Seine Angabe, dass er gemeinsam mit Franz Steidler Anfang Mai 1729 auf „wanderschaftliche raiß“ gehen wollte<sup>1016</sup>, widersprach dem Vorwurf Rosalias, vom vermeintlichen Kindsvater im Stich gelassen worden zu sein. Denn nach ihren eigenen Angaben verlor sie das Kind „14 tag nach Ostern in einer sambstag nacht gegen 11 uhr“<sup>1017</sup>. Da das Osterfest 1729 Ende April stattfand, entstand hier eine zeitliche Differenz, die zugunsten des männlichen Angeklagten sprach. Weiters aber wusste der junge Müllersknecht zu berichten, dass auf ihrem

---

<sup>1012</sup> Im weiteren Verfahren, 1732, gab es keine Verhöre mehr mit Franz Steidler. Ein beiliegender Totenschein, ausgestellt am 18. März 1732, gibt Auskunft über sein Ableben in Mähren.

<sup>1013</sup> StAE, K 229, Erstes Examen von Rosalia Hackhensellner, 12. März 1732 (Wiederaufnahme des Kriminalfalls von 1730).

<sup>1014</sup> Nach der Flucht aus dem Bürgerspital wurde nur Rosalia Hackhensellner drei Mal vom Gericht einvernommen, am 12. März, am 21. März und am 26. März 1732.

<sup>1015</sup> StAE, K 229: „Schreiben des Bürgermeisters, Stadtrichters und Rat der kaiserlichen landesfürstlichen Stadt Eggenburg an die N.Ö. Regierung“ vom 19. Jänner 1733. Nach frühneuzeitlichen Anschauungen trugen bestimmte „Zustände“ im weiblichen Körper und die bescheidenen Anlagen wesentlich zu Erkrankungen der Frauen bei. WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 39.

<sup>1016</sup> StAE, K 229, Gerichtliche Aussage, Carl Gruber, Horn, 5. August 1730.

<sup>1017</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 22.

gemeinsamen Weg, zwar schon etwas betrunken, Steidler sich als der „Schallinger Sällerl liebsten“ zu erkennen gab und der jungen Frau so nebenbei einen Besuch abstatten wollte. Er traf sie zu Hause nicht an, dafür deren Mutter, der er „die hand gebotten“ und die er mit Schwiegermutter begrüßt habe. Tatsache blieb, dass Gruber „beÿ guetten wissen und gewüssen nicht sagen könnte“, ob Steidler tatsächlich verkündet hatte, auch eine wenig vermögende Rosalia zu ehelichen.<sup>1018</sup> Grundsätzlich gibt es bei der Untersuchung dieser Zeugenaussage keinen Gewinner und keinen Verlierer. Grubers Angaben über Steidler und sein Verhältnis zur ledigen Dienstmagd wirken glaubwürdig und neutral. Dazu zählen die Schilderungen der einzelnen zeitlichen Abläufe, seine positiven Antworten zugunsten Steidlers wie das „Nicht-gehört-haben“ eines Eheversprechens, zum andern finden sich „ausgleichend“ die Begegnung zwischen Steidler und Rosalias Mutter und Steidlers Bekenntnis zur Liebesbeziehung.<sup>1019</sup>

Weniger diplomatisch agierte die nächste Zeugin, die vor das Gericht geladene Margaretha Paumgartner, eine Schwester der bereits verstorbenen „Tuchschererin“ Magdalena Gruber aus Horn. Gleich zu Beginn der Vernehmung legte sie klar und deutlich fest, dass „sie ihr lebtag nit keine gemeinschaftt“ mit Rosalia Hackhensellner gehabt habe.<sup>1020</sup> Ungewöhnlich heftig und negativ waren auch die folgenden Äußerungen, die die Zeugin von Drittpersonen gehört haben wollte und nun zu Protokoll gab. So solle selbst die Mutter der Delinquentin, Frau Schallinger, froh gewesen sein, dass sie „nichts von ihr hörte“, weil „selbe keine guth thut“. Auch berichtete Margaretha Paumgartner in ihrer Aussage die Beziehung ihrer Schwester, der „Tuchschererin“, zu Rosalia. Demnach kümmerte sich Magdalena Gruber um die Angeklagte und half der jungen Dienstmagd, die wegen Missfallens der Hausleute von Horn wieder zu ihren Eltern nach Niederschleinz zurück geschickt worden war.<sup>1021</sup> Eine weitere Einladung für einen möglichen Dienstantritt wurde nie mehr ausgesprochen. Auch hier lassen sich divergierende Angaben von Angeklagter und Zeugin feststellen, wonach Rosalia die „Tuchschererin“ als ihre „Maimb“ bezeichnete und damit ein enges Vertrauensverhältnis betonte. Zwar war die Zeugin mit „dißem menschen weiter nicht bekhannt“, doch gab es auch entlastendes Material zugunsten der Delinquentin. Denn Frau Paumgartner wusste nichts von einer

---

<sup>1018</sup> StAE, K 229, Gerichtliche Aussage, Carl Gruber, Horn, 5. August 1730.

<sup>1019</sup> WÜHRER, Kindsmörderinnen, S. 169–174.

<sup>1020</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragung und Aussage, Margaretha Paumgartner, 23. September 1730.

<sup>1021</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragung und Aussage, Margaretha Paumgartner, 23. September 1730.

Schwangerschaft zu berichten und hatte auch „von andern leüthen nichts dergleichen gehört“<sup>1022</sup>. Diese Aussage wurde von einer weiteren Zeugin, der Botengeherin Anna Maria Päuer, bestätigt. Auch sie war Rosalia nicht freundschaftlich verbunden, von einer Schwangerschaft hatte auch sie keine Kenntnis und antwortete ausweichend, dass „sie auf solches nicht achtung gebe“<sup>1023</sup>. Es findet sich bei diesen Zeugenbefragungen kein Hinweis des Gerichts auf die Liebesbeziehung der beiden Angeklagten.

Noch im Dezember desselben Jahres wurden die Torwartin beim Kremser Tor und ihr Mann verhört. Vor allem die Frau stand in Verdacht, so die Aussage Rosalias<sup>1024</sup>, Geschwulstkraut zur Linderung der Schwellungen verabreicht zu haben. „Sÿe könnte nicht anders sagen, weillen [sie] ja von nichts wisse“, war eine ihrer Standardantworten. Ob die Zeugin, Anna Maria Pichlbauer, damit ihren eigenen Hals retten wollte oder absichtlich zugunsten Rosalias nichts bekannte, kann aus heutiger Sicht nicht mehr geklärt werden. Von einer Schwangerschaft gab aber auch sie vor nichts gewusst zu haben. Die Antworten ihres Gatten, des Torwarts, Thomas Pichlbauer, wurden nur mehr im Stenogrammstil festgehalten: „Pichlbauer sagt ad interrogatorium wie sein weib auß, und im übrigen, wuste seines orths gar nichts, hette den kerl beÿ ihm nit gesehen, und wuste also von nichts.“<sup>1025</sup>

Interessant wären die eidlichen Aussagen der Vergiftungsoffer gewesen, wie die der Stiefschwester Rosalias, Agnes Schallinger, sowie des Knechts, Joseph Dreyling, alle wohnhaft in Niederschleinz.<sup>1026</sup> Diese liegen aber nicht vor. In den Zusammenfassungen wurden nur die „facts“ protokollarisch festgehalten: die mit Rattengift versetzten Gießknödeln und die ersten Reaktionen der Betroffenen gleich im Anschluss an das Essen. Besonders hervorgehoben wurde die Tatsache, dass „alle recht gesund und wohlauf wären“ nach dem Giftanschlag. Adam Kurzreither gab nur einen Tag danach in der Herrschaft Unter- Dürnbach eine äußerst spannende Schilderung des Giftunfalls wieder. Vor allem die Symptome wie das Anschwellen des Körpers, die heftige Übelkeit mit Erbrechen aller beteiligter Personen schildert er

---

<sup>1022</sup> Ebd., Antwort 15.

<sup>1023</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragung, Anna Maria Päuer, 25. September 1730, Antwort 13.

<sup>1024</sup> StAE, K 229, Siebentes Examen, Rosalia Hackhensellner, 7. November 1730, „Confrontatio“.

<sup>1025</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragung, Anna Maria Pichlbauer, 7. Dezember 1730. Im Anschluss daran eine kurze Zusammenfassung der Aussagen ihres Mannes, Thomas Pichlbauer. Zur Thematik des Schweigens: BURKE, Reden und Schweigen, S. 65–90.

<sup>1026</sup> StAE, K 229, Zusammenfassung der „Äydlichen Aussag“ von Joseph Dreyling, Agnes und Maria Schallinger, 6. Juni 1731. Die einzelnen Einvernahmen liegen bedauerlicherweise nicht mehr vor, nur mehr eine summarische Zusammenfassung der drei Examen ist vorhanden.



lebhaft.<sup>1027</sup> Als Ursache für sein eigenes schlechtes körperliches Befinden nannte er, dass „halt giffet unter den knetln seÿn müßte“. Eine Beschuldigung einer bestimmten Person wurde weder ausgesprochen noch angedacht. Damit schloss sich der Kreis der Zeugenbefragungen im Prozessakt Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler. Die Fortsetzung des Geschehens begann mit einer Wiederbelebung der Liebesbeziehung, die laut den Aussagen des „Schmidmensch“<sup>1028</sup> eindeutig vom Mann ausging. So war es Franz Steidler, der die Dienstmagd beauftragte, die im Bürgerspital inhaftierte Rosalia aufzusuchen, um ein Treffen mit ihm zu vereinbaren. Maria Habereckher konnte die zwei Tage nennen, an denen Rosalia aus der Haft floh, um sich mit Steidler zu treffen. Es waren der 10. und 14. Juli 1731. Nach jedem Treffen kehrte sie ins Bürgerspital von Eggenburg zurück. Auch Steidler senior versuchte Kontakt zu der Freundin seines Sohnes aufzunehmen und ließ nach Rosalia schicken, die jedoch nicht mehr zur Steidler-Mühle zurückkehrte. Die nicht legale Beziehung zu Rosalia Hackhensellner war den Eltern von Franz Steidler bekannt, doch wollte die Mutter Steidlers nichts davon wissen, und nach den Aussagen des „Schmidmensch“ zu urteilen, „ist sÿe schon herb gewest auff sÿe“.<sup>1029</sup> Im März 1732 wurde der Fall vor Gericht fortgesetzt: Zwei Hebammen, Juliana Reckherstorffer und Barbara Gröbmer, wurden zur Zeugenaussage vorgeladen. Im selben Zeitraum fanden drei weitere Verhöre von Rosalia Hackhensellner statt. Ein durchaus übliches taktisches Vorgehen der Richter, um zu einer besseren Erkenntnis der Sachlage zu gelangen. Verhör und Zeugenbefragung wechselten einander solange ab, bis das Gericht genügend Beweismaterial gesammelt hatte. Erst dann konnte eine Urteilssprechung erfolgen, oder man musste aufgrund von Zeugen- und Beweismangel zu einem Ende kommen.<sup>1030</sup> Die Vorladung der beiden Geburtshelferinnen diente nur einem Zweck, der Feststellung einer möglichen zweiten Schwangerschaft von Rosalia Hackhensellner. Eine Bestätigung hätte somit als „glaubwürdige Entschuldigung“ für ihre Flucht aus dem Bürgerspital gegolten.<sup>1031</sup>

---

<sup>1027</sup> StAE, K 229, Eidliche Aussage, Adam Kurzreither, 7. Juni 1730. Kurzreither diente als Knecht im besagten Zeitraum bei der Familie Schallinger in Niederschleinz,

<sup>1028</sup> Das „Schmidmensch“, eine Dienstmagd in der Steidler Mühle im Jahr 1732, hieß Maria Magdalena Habereckher.

<sup>1029</sup> StAE, K 229, Examen, Maria Magdalena Habereckher, dem so genannten „Schmidmensch“, 6. März 1732.

<sup>1030</sup> SCHEUTZ, Alltag, S. 88–91.

<sup>1031</sup> „Weillen sÿe wider schwanger were, sÿe also nacher Wien gehen sollte, er [Steidler] wolte nachhomen, und sÿe heurathen.“ StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 12. März 1732, Antwort 3.

Wie sich aber herausstellte, konnten beide in der Geburtshilfe erfahrenen Frauen „nit wahrhaftig erkennen, weillen noch dato keine umbstende, und behörige signa oder andere indicia obhanden“<sup>1032</sup>. Hinzu kam, dass Rosalia von Natur aus „einen großen, dicken und faisten leib gehabt“, sodass vom äußeren Erscheinungsbild nicht so schnell eine Schwangerschaft diagnostiziert werden konnte. Weitere Zweifel begründeten die Hebammen mit dem Umstand, dass der zeitliche Abstand von Pauli Bekehrung (25. Jänner) bis Mitte März noch zu kurz gewesen wäre, um eine Gravidität eindeutig zu bestimmen.

Auch der Stadtpfarrer von Eggenburg wurde konsultiert, möglicherweise um das Bemühen des Gerichts zu demonstrieren, die beiden Angeklagten von ihrem „liederlichen Weg“ abzubringen. Es war der Angeklagte selbst, der den Geistlichen um Hilfe bat, als eine weitere Schwangerschaft vermutet wurde. Eine von beiden gewünschte Eheschließung wurde von ihm verweigert, da sie beide „nichts in handen und morgen kein brod hetten“<sup>1033</sup>. Von Rosalias Eltern war keine materielle Unterstützung zu erwarten, da diese selber „gar hard hauseten“. Der einzige Ausweg, den die beiden wussten, war der Cousin Rosalias, der in Wien arbeitende Adam Hölzl.<sup>1034</sup> Ihr Plan war folgender: Die Frau sollte sich zuerst nach Wien begeben, der Mann beabsichtigte nach einiger Zeit nachzukommen. Dieses Vorhaben wurde von Franz Steidler jedoch nie in die Tat umgesetzt. In Wien kam er nie an, seine letzte Station lässt sich in entgegengesetzter Richtung von Wien festlegen, im mährischen Tasovice. Dort verstarb er noch im März 1732.<sup>1035</sup>

Eine Zeugin, die mehr Klarheit in die Vorgehensweise der schwangeren Rosalia hätte bringen können, war eine Bekannte der Angeklagten aus Horn. Es handelte sich dabei um die „Tuchschererin“, die von Rosalia liebevoll als ihre „Maimb“ bezeichnet wurde. Damit drückte sie ihr uneingeschränktes Vertrauen zu dieser Frau aus. Denn als sie sicher war, schwanger zu sein, war sie aus Furcht nicht zu ihren Eltern zurückgekehrt. Die Delinquentin hatte „bei disem weib hilf gesucht“<sup>1036</sup>. Trotz ihrer eingehenden und ausführlichen Schilderungen, wie und wann und wie viel sie

---

<sup>1032</sup> StAE, K 229, Befragung der Hebammen, 17. März 1732. Unterschrieben wurde die Befragung der beiden Hebammen vom Syndikus und Bader, Franz Anton Hammeter.

<sup>1033</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 12. März 1732.

<sup>1034</sup> Laut den Angaben von Rosalia Hackhensellner diente Adam Hölzl bei Prinz Eugen in Wien als Lakai; StAE, K 229, Erstes Examen von Rosalia Hackhensellner, 12. März 1732, Antwort 6.

<sup>1035</sup> Der Totenschein beinhaltet das Sterbedatum Franz Steidlers vom 7. März 1732 in Tasovice, Mähren; StAE, K 229, Totenschein.

<sup>1036</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 7.

von dem „pulver in einem runden schnupftabacksbixel“<sup>1037</sup> von dieser Frau zu sich genommen hatte, wurde sie vom Gericht verdächtigt, „viel Dichtung und wenig Wahrheit“ vermischt zu haben. Es kann als Tatsache vermutet werden, dass hier ein hohes Maß an Fiktionalität in die Ausführungen der Delinquentin eingeflochten wurde.<sup>1038</sup> Da die Person der „Tuchschererin“ jedoch existierte, tat sich das Gericht schwer, die Aussagen Rosalias zur Gänze als erfunden abzutun. Außerdem wusste die Angeklagte zum Zeitpunkt des fünften Verhörs angeblich nichts vom Ableben der Frau aus Horn. Zwar wurde Rosalia wiederholt aufgefordert, „die gründliche wahrheit offenherzig und frey zu bekhennen, da ihre außsag äußerst verdächtig [sei]“<sup>1039</sup>. In Anbetracht des Umstands, dass sie derart hartnäckig an dem Pulver der Magdalena Gruber festhielt, verzichtete das Gericht auf die weitere Verfolgung dieses Sachverhalts.

Die Analyse des Quellenmaterials im Kriminalfall Hackhensellner/Steidler lässt erkennen, dass bis auf die Familie Rosalias und ebenso die des Mannes die Zeugen so gut wie keinen direkten Kontakt zu beiden Angeklagten hatten. Alle Beteiligten, Täter wie Zeugen, entstammten zwar der gleichen sozialen Schicht, doch zeigte dies weder positive noch negative Wirkung in den Aussagen. Abgesehen davon konnte kein wirklich funktionierendes familiäres „Netzwerk“, weder bei Hackhensellner noch bei Steidler, eruiert werden. Die beiden Delinquenten scheinen in keiner Weise aus Loyalität zu ihren Familien vor bestimmten Handlungen zurückgeschreckt oder diese bewusst ausgeübt zu haben<sup>1040</sup>. Der Leser erhält den Eindruck, dass hier tatsächlich ein „sehr persönlicher Einblick“ in die Lebensumstände gegeben wird, wenn auch in ab- und ausweichender Art. In welchem Ausmaß vom Gericht Druck auf die Zeugen ausgeübt wurde, kann nicht mehr ermittelt werden. Dazu fehlen die vom Gericht an jeden einzelnen Zeugen gerichteten Fragen. Die heute vorhandenen, gut strukturierten Zeugenbefragungen lassen darauf schließen, dass ein geschulter Schreiber den Aussagen zu einer gewissen Klarheit verhalf. Dies war nicht für den heutigen Leser gedacht, sondern zum besseren Verständnis des damals agierenden

---

<sup>1037</sup> Ebd, Antwort 11. Anmerkung: Die Schilderung des weiß-gelben Pulvers, dessen Einnahme und Wirkung ist eine der ausführlichsten Antworten der Delinquentin im gesamten Prozessverlauf. (Transkriptionslänge beträgt 1,25 A4 Seiten).

<sup>1038</sup> SIMON-MUSCHEID, Täter, Opfer, S. 666.

<sup>1039</sup> StAE, K 229, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 18.

<sup>1040</sup> SIMON-MUSCHEID, Täter, Opfer (2000) S. 659.

Gerichts<sup>1041</sup>, wobei es sich nicht um „spontane Niederschriften“, sondern um „Erzählungen, die aus einem Frage-Antwort-Katalog entstanden“<sup>1042</sup> sind, handelte.

### **7.1.5. Urteilssprüche sexueller Delikte im Vergleich:**

#### **Catharina Maurer – Eva Grienzeig – Johanna Ettenreicher – Franz A. Paur**

Die ältesten für den behandelten Zeitraum noch erhaltenen Angaben eines Unzuchtsdelikts in Eggenburg reichen ins Jahr 1720 zurück.<sup>1043</sup> Catharina Maurer, eine ledige Dienstmagd, erschien vor Gericht, um Klage wegen Nichteinhaltung des Eheversprechens des Leopold Prunner aus Doberndorf zu erheben.<sup>1044</sup> Der Fall weist viele Parallelen zu jenem von Rosalia Hackhensellner auf.<sup>1045</sup> Ein illegitimes sexuelles Verhältnis mit dem Sohn des Dienstherrn, ein strittiges Eheversprechen, eine Dienstmagd, die „zu gering und zu schlecht“ war, was den materiellen Besitz und den sozialen Stand betraf, und jemand, der ihr eine „arzney, darmit die frucht abzutreiben“, empfahl. Während Rosalia Hackhensellner vor Demütigungen oder schlechter Behandlung durch die Eltern ihres Geliebten verschont blieb, musste Catharina Steidler einige körperliche Übergriffe wie in „die seithen gestossen“ von der zukünftigen Schwiegermutter ertragen. Da von dem gesamten Prozessakt nur mehr das Schreiben des Klosters Pernegg an das Gericht in Horn erhalten blieb, kann der Fall nicht rekonstruiert werden. Lediglich der Vorschlag an das Gericht in Horn, betreffend des Strafausmaßes, erscheint aus heutiger Sicht ein „salomonisches Urteil“ gewesen zu sein: „[...] daß er sein vergebenes eheversprechen mit dem menschen volführe, und auß der schandt, wohin er sye gesetzt, widerumb hebe. Dan hat ihm eins gefallen, so soll er ihm das ander auch jezt gefallen lassen“<sup>1046</sup>. Wohlgemerkt besteht der große Unterschied der beiden Fälle

---

<sup>1041</sup> Allgemein dazu: SCHNABEL-SCHÜLE, Frauen im Strafrecht (1997); RASCHHOFER, Kam dir kein Abscheu, S. 18.

<sup>1042</sup> LEUTGEB, Attentati, S. 56f.

<sup>1043</sup> Ausgenommen davon sind die Kindsmorddelikte. Siehe dazu Kapitel 7.2.

<sup>1044</sup> StAE, K 227, Fall Catharina Maurer gegen Leopold Prunner (1720).

<sup>1045</sup> Vgl. Catharina Täschler klagt Andreas Mäsche wegen Schwängerung. Sie ist ebenfalls eine ledige Dienstmagd und schwanger vom Sohn der „gnädigen Frau“. Auch sie fordert das gegebene Eheversprechen ein; StAE, K 228. Vgl. Clara Manhardt klagt Johann Käzbeck: Delikt der Unzucht und Schwängerung; StAE, K 229. Ebenso der Fall Eva Maria Kellner und Thomas Träxler, der sich jedoch umfangreicher vom Aktenmaterial gestaltet. Im Gegensatz zu den beiden erst genannten Deliktfällen ist Thomas Träxler verheiratet und Eva Maria Kellner, schwanger vom Dienstherrn, steht bei ihm und seiner Frau in Diensten; StAE, K 229. Siehe dazu die Diplomarbeit von DOBER, Ehebruch, Abtreibung, Kindstötung (Wien 2013).

<sup>1046</sup> StAE, K 227, Fall Catharina Maurer, 1720.

darin, dass Catharina Maurer ihr Kind trotz Einnahme der empfohlenen Medizin nicht verloren hatte und somit vom Verdacht der Abtreibung befreit war.<sup>1047</sup>

Eva Grienzweig aus Hadres beschuldigte den Schmied, Martin Dallinger, in einer gerichtlichen Klage der mehrfachen Vergewaltigung.<sup>1048</sup> Die dadurch entstandene Schwangerschaft und die Geburt eines Mädchens wurden vor Gericht dahingehend verhandelt, dass Eva Grienzweig Dallinger in die Verantwortung nehmen konnte. Er sollte für sein Kind Alimente bezahlen. Auf den ersten Blick scheinen hier zwei Klischees bedient worden zu sein: Die junge schwache Frau, die den Grobheiten des Schmiedknechts ausgeliefert war<sup>1049</sup>, und der zu einem herrischen, brutalen Schmied abgestempelte Mann, der ihr statt Geld für das Kind zu geben „etwelch steckhen in bugl“ verabreichte.<sup>1050</sup> Auch hier stand wie bei fast allen untersuchten sexuellen Delikten in Eggenburg Aussage gegen Aussage, denn wie sollte – nach damaligem medizinischen Wissensstand und den Untersuchungsmöglichkeiten – Eva Grienzweig beweisen, „das der beklagte [*Dallinger*] Kindsvatter seÿe“. Der beschuldigte Mann konnte sich aus seiner Lage nur dann retten, wenn es ihm gelang, einen anderen als in Frage kommenden Kindsvater zu nennen.<sup>1051</sup> Sowohl das Gericht in Eggenburg als auch der Dorfrichter von Hadres waren für einen Vergleich in dieser Angelegenheit, wobei Letzterer hinzufügte, dass auch die Familie der Betroffenen in Mitleidenschaft gezogen wurde.<sup>1052</sup> Das Gericht verlangte, so wurde vom Stadtschreiber in Eggenburg schriftlich festgehalten, dass sich beide Parteien „in guette in still zu vergleichen hetten“. Der Schmied wurde zu einer Unterhaltszahlung für das gemeinsame Kind verurteilt, die erste Hälfte war zu

---

<sup>1047</sup> GRIESEBNER, MOMMERTZ, *Fragile Liebschaften*, S. 218.

<sup>1048</sup> StAE, K 227, Eva Grienzweig gegen Martin Dallinger, 1721–1724.

<sup>1049</sup> „Er aber so lang mit ihr gangen, biß sie beede zum Hädernser Traydt weit khommen, alda dem menschen die hendt auf den ruckhen und sÿe zum traydt geführt.“; StAE, K 227, „Species facti“, 4. August 1722.

<sup>1050</sup> Im Ratsprotokoll gibt eine Eintragung über Martin Dallinger Aufschluss, wie er vom Gericht charakterisiert wurde. Wegen „Widerwertigkeit und Ungehorsamb, auch Injuirieschimpfung und Despect gegen die Obrigkeit und Schulden.“; StAE, RP, 10. Februar 1721.

<sup>1051</sup> Zur weiteren Verwirrung kam hier die Tatsache hinzu, dass im Taufbuch der Pfarre Hadres zwei Eintragungen betreffend der Taufe des Kindes von Eva Grienzweig vorgenommen wurden: „Eva Grienzweigin, ledigen menschen, ein kind getauft worden nahmens Regina, vor den vattern aber ein gewisser Jäger Johann Adam zugeschriben, und dises am 19. April 1720. Ac. 1723 findet die Tauf dises Kindts abermahl verzeichnet, alwo Martin Dallinger als Vatter eingetragen.“ StAE, K 227, Schreiben des Pfarrers aus Hadres, 30. September 1724.

<sup>1052</sup> „Den Grienzweig [*Vater von Eva Grienzweig*] auch der yblen infamen Tractirung und versambnus seiner arbeit und expensen in der Vergleichung zu gedenckhen.“; StAE, K 227, Schreiben des Verwalters, Simon Betner aus Kadolz, 12. Februar 1723. Kadolz befindet sich im Pulkautal, unweit der Grenze zu Tschechien, und liegt etwa 38 km von Eggenburg entfernt.

Pfingsten, der Rest um Martini (11. November) zu entrichten.<sup>1053</sup> Über eine zusätzliche Bestrafung des Delikts der außerehelichen geschlechtlichen Beziehung des Paares lässt sich keine Eintragung im Ratsprotokoll finden, noch sind dementsprechende Prozessakten vorhanden. Auch hier muss angeführt werden, dass im Gegensatz zum Fall der Rosalia Hackhensellner Verhörprotokolle zur Gänze fehlen. Die vorliegenden Schriftstücke liegen in „Reinschrift“ vor, d.h. keine Konzepte, sondern im Nachhinein vom Protokollanten gefertigte Akten. Ebenso wie in den bereits erwähnten beiden kriminellen Geschehen, bediente sich das Gericht auch hier der konjunktivischen Sprache wie „sey“, „möge“, „solle“. In den ersten beiden Kriminalfällen akzeptierten die Angeklagten das richterliche Urteil. In der Causa „Eva Grienzweig gegen Martin Dallinger“ jedoch setzten sich beide Parteien mit ungebührlichem Verhalten über den Urteilsspruch hinweg. Nach Aussagen des Schmieds belästigte ihn die Frau so sehr bei seiner eigenen Vermählung mit der Meisterswitwe in der Kirche, dass sie der „Herr Pfarrer mit Gewalt abschaffen musste“. Darüber hinaus berichtete Dallinger von ihrer Familie, sie habe „mit lauther unwahrheit und der Sohn [*Bruder von Eva Grienzweig*] sich unterfangen, auf mich dreimal mit dem messer zu stechen“<sup>1054</sup>. Der Schmied wusste sich ebenso gewaltbereit zu helfen, indem er vor allem dem Vater das „Maul stopfen wird“.<sup>1055</sup> Das Gericht verordnete, dass er über eine derart „verglichene sach nit aussprengen und stillschweigen halten soll“. Bei Nichteinhaltung musste eine Strafe von sechs Gulden entrichtet werden. Weiters aber folgerte die richterliche Obrigkeit, dass derartiges Verhalten auch dadurch verursacht wurde, dass die Klägerin keine Arbeit hatte. Wer in Diensten stand und viel zu tun hatte, der war gegen gesetzliche Verfehlungen besser geschützt,<sup>1056</sup> bestimmte Tätigkeiten waren demnach gleichzusetzen mit „der Domestikation von Frauen“<sup>1057</sup>.

Eine weitere Momentaufnahme des Lebens einer Dienstmagd gestattet der Fall der

---

<sup>1053</sup> StAE, RP, 15. Februar 1723.

<sup>1054</sup> StAE, K 227, Schreiben des Schmieds, datiert mit 8. Mai 1724.

<sup>1055</sup> Ebd. Über Schmährufe, Beschimpfungen und „wüste“ Worte im soziokulturellen Raum der frühneuzeitlichen Stadt siehe: EIBACH, Böse Weiber und grobe Kerle, S. 669–688, hier: S. 670f.

<sup>1056</sup> „Die Knecht und Dienstmenscher, welche untern Jahr ohne erheblicher ursach außstehen, und nit dienen wollen, selbe sollen nit allein von andern Herren und Frauen ohne wissen deren vorigen, von denen sye außgestanden, oder gar heimlich davon gegangen, nit angenohmen, sondern abgestraft, und zur arbeits, und außdienung des jahres angehalten, welche porsch aber heyrathen, nach gestalt der sach hier nicht pasirt werden, gestalte die Statt mit zu viellen inleüthen überhäuft würde“; StAE, RP, 8. Mai 1724.

<sup>1057</sup> Spinnen gehörte zu jenen Tätigkeiten, die, laut van Dülmen, zur Kontrolle und Disziplinierung von Frauen eingesetzt wurden; VAN DÜLMEN, Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, S. 18.

Johanna Ettenreicher, einer ledigen Dienstmagd von 28 Jahren. Nach dem frühen Tod der Eltern wuchs sie beim Bruder Wolfgang, einem bürgerlichen Sattlermeister in Eggenburg, auf, welcher „sye alß ein unschuldiges Mägdlein zu sich nimmt, umb dessen Würtschafft zu führen“<sup>1058</sup>. Als stellvertretende „Hausfrau“ versorgte sie später Stephan Stiff, der von seinem Vater zur Kost ins Haus gegeben wurde, um bei den Franziskanern von Eggenburg den „Cursum Philosophicum“ zu absolvieren. Die genaue Aufenthaltsdauer von Stephan Stiff ist nicht bekannt, jedoch aber, dass er sich bereits im Oktober 1733 nicht mehr in Eggenburg aufhielt.<sup>1059</sup> Die zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich schon im sechsten Monat schwangere Johanna Ettenreicher befand sich in einer schlimmen Situation: Ihrem Bruder konnte sie sich nicht anvertrauen. Die Beziehung der beiden kann aus heutiger Sicht als eine, vor allem von Seiten der Frau, von Angst erfüllte beschrieben werden, „da er sye gar hard tractiret“<sup>1060</sup>. Hochschwanger beschloss die Frau im Jänner 1734 zum anderen Bruder, Joseph Ettenreicher, einem Kaufmannsbedienten, nach Wien zu reisen, um ihre illegitime Schwangerschaft vor dem Eggenburger Gericht zu verbergen. Jedoch bereits auf dem Weg dorthin wurde sie Mutter eines Mädchens, die Situation der Geburt „bei schlimmer Kälte und Frost auf freyen Veld“<sup>1061</sup> lieferte Beweis genug für die drastischen Lebensumstände des „armen Mensch“<sup>1062</sup>, das sich in seiner Verzweiflung an kein Familienmitglied wenden konnte. Das Alter und die Ausbildung des vermeintlichen Kindsvaters trugen zu den belastenden Indizien bei. Es handelte sich bei dem genannten Kindsvater um einen erst fünfzehn Jahre alten Studenten aus Röschitz.<sup>1063</sup> Der Stadtrichter von Eggenburg jedoch zweifelte vehement an einer Vaterschaft des jungen Mannes und verlangte, „daß die obgedachte Ettenreicherin sogleich zu examiniren, umb zu wissen, wer der aigentliche kindsvatter seye“<sup>1064</sup>. Nicht nur die Unzucht wurde vom Gericht als Anklagepunkt behandelt, der Vorwurf der Liederlichkeit, eines leichtfertigen, verdorbenen Lebensstils beschäftigte die

---

<sup>1058</sup> StAE, K 230, Schreiben vom 2. Dezember 1735.

<sup>1059</sup> StAE, K 230, Summarische Aussage, Johanna Ettenreicher, 22. Jänner 1734.

<sup>1060</sup> Ebd.

<sup>1061</sup> StAE, K 230, Schreiben des Bürgermeisters und Richters von Eggenburg, 19. Februar 1734.

<sup>1062</sup> Siehe dazu die Definitionsmöglichkeiten bei: MAISCH, Unzucht, S. 295.

<sup>1063</sup> StAE, K 230, Schreiben, in welchem das Alter des Kindsvaters genannt wurde, 2. September 1735.

<sup>1064</sup> StAE, K 217, Schreiben des Stadtrichters von Eggenburg, Franz Anton Prinz, 22. März 1734. Wie sehr Prinz von der Unschuld des Stephan Stiff überzeugt war, bewies seine Beschreibung des jungen Mannes, der „ sich ehrbahr, frohm und exemplarisch aufgeföhret, mithin ich von disen Novizen gar nichts übles sagen noch glauben kann“.

gerichtlichen Obrigkeiten ebenso sehr.<sup>1065</sup> Im Unterschied zu den bereits angeführten Fällen musste das Gericht auch die Altersangaben von Johanna Ettenreicher und Stephan Stifft berücksichtigen. In der Strafrechtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 findet sich keine Altersangabe, ab wann die Handlungen als strafbar einzustufen sind.<sup>1066</sup> Lediglich die Jugend wird als mildernder Umstand gewertet.<sup>1067</sup> Dennoch erscheint auch hier das Gericht ein „gnädiges“ Urteil gefällt zu haben, das ihr den weiteren Verbleib im Haus ihres Bruders zusicherte, sie aber „zur führung eines frommen lebenswandel“ ernstlich ermahnte.<sup>1068</sup> Besonderen Strafraumen sah die „Ferdinandea“ für das Delikt der Notzucht vor, vor allem erschwerend, wenn „ainer ein unmannbahres Mägdelein/oder aber ein Kindt notzüchtigte“<sup>1069</sup>. Ausnahmslos sollte hier die Todesstrafe „ainem rauber gleich“ zur Anwendung gelangen.<sup>1070</sup> Demnach verwundert der Urteilsspruch für Franz Anton Paur, einen aus gesundheitlichen Gründen abgedankten Soldaten. Kaum nach Eggenburg zurückgekehrt, beging er bereits erwähntes Delikt der Notzucht an einem fünfjährigen Knaben.<sup>1071</sup> Die vom Gericht geforderte ärztliche Untersuchung durch den Chirurgen Franz Anton Hammeter<sup>1072</sup> bestätigte den sexuellen Missbrauch des Kindes. Anstelle der zu erwartenden „Lebensstrafe“ wurde ihm ein äußerst humanes Urteil verkündet. Aufgrund der Lobeshymnen seines ehemaligen Vorgesetzten<sup>1073</sup> und seiner treu geleisteten militärischen Dienste wurde ihm ein „besseres forthkommen“ gewünscht. Mit Nachsicht wurde auch der Umstand bewertet, dass es sich dabei um eine „ein- und erstmalige Untat“ gehandelt hatte. Nur einen Monat später<sup>1074</sup>, nach Prozessende, findet sich eine kurze Eintragung in diesem Kriminalakt, in der Franz Anton Paur als Insasse des Armenhauses in der

---

<sup>1065</sup> MAISCH, Unzucht. S. 279–306. Allgemein: SCHEUTZ, Alltag (2001).  
HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 28.

<sup>1067</sup> FERDINANDEA, Artikel 44, § 7: „Eines Thäters Jugent/ und dabey verspührende Unverstandt.“  
<sup>1068</sup> StAE, K 230, Schreiben des Gerichts von Eggenburg an die „Hochlöbliche N.Ö. Regierung“, 2. Dezember 1735.

<sup>1069</sup> FERDINANDEA, Artikel 75, § 6, „Beschwärende Umstände“.

<sup>1070</sup> FERDINANDEA, Artikel 75, § 5, „Endt Urtl“.

<sup>1071</sup> Das Kind hieß Fränzl Wachtl, fünf Jahre alt, wohnhaft in Eggenburg; StAE, K 228.

<sup>1072</sup> Dieser unterzeichnet die Verhörprotokolle von Rosalia Hackhensellner 1731 als Mitglied des Inneren Rates von Eggenburg.

<sup>1073</sup> [...] der als gemeiner gedinet, in allen kriegsvorfallheiten, auff Commando, zug und wachen, stürmer, scharmizeln und schlachten zu wasser und land, wie solches einen ehrliebenden soldaten zugestehet, wohl verhalten.“ StAE, K 228, Schreiben des kaiserlichen Kriegskommissars, Joseph Kleinpauer von Weithenthall, ausgeführt von Franz Ullrich Graf von Thuen und Walsassina, 29. Juli 1729.

<sup>1074</sup> Es handelt sich um den 22. August 1729.



Alserstraße<sup>1075</sup> von Wien genannt wird.<sup>1076</sup> Über das Befinden des Kindes liegen keine weiteren Aufzeichnungen vor.

Auffällig, abgesehen von den Kindsmorddelikten des frühen 18. Jahrhunderts, ist die Tatsache, dass zwischen ausgeführter „Untat“, der vorgesehenen Strafe“ und dem tatsächlichen Strafausmaß dem Gericht anscheinend eine „breite Verhandlungsbasis“ zur Verfügung stand.<sup>1077</sup> Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über sexuelle Delikte, die betreffenden Personen sowie über das angewandte Strafausmaß und das noch vorhandene Aktenmaterial von Eggenburg.

---

<sup>1075</sup> Allgemein zum Wiener Versorgungswesen: SCHEUTZ, Zum Transfer von städtischer Wiener Altersarmut auf das Land, S. 203–227, hier: S. 205.

<sup>1076</sup> Für das erforderliche Bettgewand bezahlte er fünf Gulden und dreißig Kreuzer; StAE, K 228, Quittung der Armenhauskanzlei, 22. August 1729.

<sup>1077</sup> Über den „enormen Handlungsspielraum der Landrichter und ihre Einbindung in lokale Herrschaftszusammenhänge“ siehe GRIESEBNER, MOMMERTZ, Fragile Liebschaften, S. 229f.

TABELLE 15

<b>ZEITPUNKT des DELIKTS</b>	<b>DELIKT und betroffene Personen</b>	<b>STRAFAUSMASS</b>	<b>vorhandene Akten</b>
1707	Sodomie: 2 Fälle - keine Angaben zu Personen	Feuertod	Attestation
1718–1721	„Hurerei“, 2 uneheliche Kinder (6 J.; 11 Wo) - Anna Maria Kindl (40 J.)	5 Schreiben vorhanden, davon 3 das Urteil betreffend	Pranger: Abstrafen mit einem ganzen Schilling; anschließend Verweis aus Landgerichtssprengel
1720	außerehl. Beischlaf: Catharina Maurer, Leopold Prunner	1 Schreiben an den Verwalter von Schloss Horn	Leopold Prunner soll Ehevesprechen einlösen
1721–1722	außerehl. Beischlaf mit Gewalt: Eva Grienzweig, Martin Dallinger (52 J.)	Dallinger muss Alimente für das uneheliche Kind zahlen	Verlaß der Stadt Eggenburg, Befehl, Species facti, Schreiben des Angeklagten, diverse fragmentarische Mitschriften
1726	außerehl. Beischlaf: Maria Zinner, Franz Anton Kilian	Gericht verlangt von Klägerin und Beklagtem Beweiserbringung	1 Verlaß-Schreiben der Stadt Eggenburg
1728	außerehl. Beischlaf mit Gewalt und Schwängerung: Barbara Zimmermann (18 J.), Albin Vinzenz (52 J., verw.) Joseph Winkler	Vinzenz: 30 Gulden Strafzahlung; Joseph Winkler: Arrest; Zimmermann: keine Strafe angegeben	Examen -Vinzenz Examen-Winkler Examen-Zimmermann; Schreiben aus Kattau (=Wohnort von Barbaras Mutter);
1729	Sodomie: Notzucht an Knaben: Fränzl Walckher (5 J.); Täter= Franz Anton Pauer (36 J.; abgedankter Soldat)	Abschiebung ins „große Armenhaus“ nach Wien	Pauer: 2 Examen; 3 Schreiben an Stadtrichter und 2 an Armenhaus, Abschied aus Armee und Marschrouten auf Passierschein von Neapel nach Eggenburg; diverse Rechnungen, medizin. Attestation, Summarische Aussage des Fr. A. Pauer

1729	außerehl. Beischlaf mit Gewalt und Schwängerung: Catharina Täschler, Andreas Mäsche (25 od. 26 J.)	kein Urteil vorhanden;	Fragmentarische Mitschriften, Akt - unvollständig bei Fragen und Antworten; berührend: Bittbrief der Frau
1729 f.	außerehl. Beischlaf mit Schwängerung, Verdacht des Kindsmordes: Eva Theresia Kellner (ca. 16 J.), Thomas Träxler (verh., 33 J; Wasenmeister, Freimannsknecht, Ehefrau ist 60 J.!) <sup>1078</sup>	Träxler: nach ausgestandenem Arrest öffentliche Arbeit in Band und Eisen, anschließend vom Landgericht Eggenburg „abgeschafft“; Kellner: Vorschlag aus Purgstall (wohin die Frau abgeschoben wurde): wenn corpus delicti =totes/getötetes Kind gefunden wird, dann Todesurteil; wenn aber nicht?	Träxler: div. Examina; Kellner: Examina; Examina der Ehefrau Träxlers; Criminal Parere des Advokaten Dr. Renz aus Wien; weitere Korrespondenzen
1730	außerehl. Beischlaf mit Schwängerung und Verdacht der Abtreibung: Rosalia Hackhensellner, Franz Steidler	Hackhensellner: 2 Jahre im Bürgerspital; Steidler - keine Strafangabe	reiches Aktenmaterial - siehe Kapitel 7.1.1. - 7.1.4.
1730	außerehl. Beischlaf: Clara Mänhart (25 J. 2 unehel. Kinder: 6 J. und 11 Wo), Johann Kätzbeck	Mänhart: Pranger, um den Hals einen Filzring; Kätzbeck: 20 lb Wachs für die Kirche	1 Verlaß - Schreiben der Stadt Eggenburg
1730	außerehl. Beischlaf: Susanna Hartl, Lorenz Irreither	Hartl: Tragen der Halsgeige an drei Tagen; Irreither: 6 lb Wachs für Kirche	1 Verlaß - Schreiben der Stadt Eggenburg; 2 fragmentar. Mitschrift eines Examens der Cl. Mänhart;

<sup>1078</sup> DOBER, Ehebruch, Abtreibung, Kindstötung (2013).

1730–1734	außerehl. Beischlaf ? Inzestbeziehung zu Bruder Wolfgang Ettenreich? Stephan Stiff (15 J.), Schwangerschaft, unehel. Kind stirbt bald nach Geburt; Johanna Ettenreich (28 - 30 J.) „Hurerei“	Ettenreich: Ermahnung und Aufforderung zu einem „Wohlverhalten“. Keine Anklage gegen Bruder oder vermeintl. Kindsvater, Stephan Stiff.	Div. Schreiben des kaiserl. Stadt- und Landgerichts Eggenburg an NÖ Regierung; 2 Extrakte der Gerichtssitzung; Bittschreiben der Joh. Ettenreich; Schreiben des Magistrats von Eggenburg an NÖ Regierung; 2 Summar. Aussagen der J. Ettenreich; div. Schreiben mit dem Dorfverwalter von Groß, Grabenweger
1735	außerehl. Beischlaf, Hurerei: Anna Maria Ehr Gott (53 J., Bartholomäus Meinharter (57 J., verheirateter Bindermeister)	Ehr Gott: Arbeit in Eisen für 4 Monate; anschließend soll sie „abgeschafft“ werden. Meinharter: nach ausgestandenem Arrest 8 Wochen lang öffentliche Arbeit in Band und Eisen	Meinhart: Summar. Examen (Mit- und Reinschrift), Examen o.D. (Mitschrift), 1. güttl. Examen, Anderes Examen (Mit- und Reinschrift), 3. güttl. Examen; Urteil Ehr Gott: Summar. Examen, Examen o.D. (Mitschrift), 1.güttl. Examen, Anderes Examen (Mit- und Reinschrift), 3.güttl. Examen (Mit- und Reinschrift), Urteil. Mitschrift des Gerichts; Schreiben an Hochlöbl. N.Ö. Regierung.
1737	außerehl. Beischlaf mit Schwängerung: Sabina Kleinmann, Carl Wagner (24 J., Hauerknecht, led.)	Kleinmann: Pranger Wagner: Arrest?	Wagner: Examen (Mitschrift), Spezifikation, Kein Urteil vorhanden.
1740	außerehl. Beischlaf, Schwangerschaft, Diebstahl: Anna Maria Fürwallner (17/18 J.); Bauersknecht	Befindet sich in Arrest, soll anschließend „abgeschafft“ werden	
1746	außerehl. Beischlaf: Katharina Payr (34 J.; Sockenstrickerin) Heinrich Knittl (53 J., Ehebruch; verheiratet)	Payr: 8 Tage Arrest, wobei am Mittwoch, Freitag und Samstag nur Wasser und Brot gereicht wurde. Knittl: erhielt dieselbe Strafe.	Payr: 1 Summarisches Examen, 1.güttl. Examen, Urteil, Schreiben des Stadtmagistrat von Wien; Knittl: Summarisches Examen, 1.güttl. Examen, Urteil.

1750	Abtreibung: Theresia Wagner (keine Altersangabe)	Arrest - Flucht aus Gefängnis	„Recipise“ - Schreiben, Bekanntmachung der Flucht.
1755	Inzest: Joseph Perger; Theresia Frischauf (Stieftochter)	Perger: nach ausgestandenem Arrest noch ein halbes Jahr lang öffentliche Arbeit in Band und Eisen; Frischauf: 1 Monat Arrestverlängerung.	Frischauf: Urteil Perger: Urteil. Remisschreiben des Wiener Beamten; diverse fragmentarische Mitschriften.

Quelle: StAE, K 227–231, entspricht einem Zeitrahmen von 1700 bis 1756. Es handelt sich fast ausschließlich um Diensthofen, vor allem, was die weiblichen Delinquenten betrifft. Sofern eine Altersangabe in den Akten angeführt worden war, wurde sie in die Tabelle hier aufgenommen.

## 7.2. Deliktfeld Kindsmord

### 7.2.1. „Von der bekantnus des kindsverthuen“

Zedlers Universallexikon (1732) definiert „Kindsmord“ wie folgt: „Kinder-Mord ist, wenn eine Mutter ihr unter den Herzen getragenes Kind jämmerlich umbringt. Ein Anzeige eines Kinder-Mordes ist, ein dick gewesener und wieder abgelegter Leib, ingleichen wenn eine Weibsperson allein niedergekommen, und spricht, sie habe ein todes Kind zur Welt gebracht, und die Zeit so lange her ist, daß das Kind wohl hat leben können.“<sup>1079</sup>

Es handelt sich um einen im 18. Jahrhundert hauptsächlich von Müttern verübten Akt der Tötung des eigenen Kindes meist unmittelbar nach der Geburt.<sup>1080</sup> Kindsmord galt als besonders schweres Delikt. Hier muss auch der sittlich-religiöse Aspekt in Betracht gezogen werden, wonach es sich um „eines der gräßlichsten Verbrechen“ handelte.<sup>1081</sup> Denn das ermordete Kind hatte keine Taufe erhalten und war somit für das ewige Seelenheil verloren.<sup>1082</sup> Ein derartiges Verbrechen, das noch dazu den Mord an einem Verwandten, einem unschuldigen Kind, miteinschloss, musste mit dem Tod gesühnt werden. Nur so konnte sich die gesamte Gemeinschaft vor der „Rache Gottes“ retten, der Tod kann demnach als Aussöhnung mit der „Göttlichkeit“

<sup>1079</sup> ZEDLERS Universallexikon (1732; Bd.15) Sp. 0340. Internetquelle: [www.zedler.lexikon.de](http://www.zedler.lexikon.de) (Zugriff: 5. Februar 2013).

<sup>1080</sup> SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 14–58, hier: S. 21–30.

<sup>1081</sup> VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht (1991) S. 9; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 22. Stefan Breit untersuchte die katholische Sexualmoral für Bayern; BREIT, Leichtfertigkeit, S. 72–74; SCHILLING, Kirchengzucht, S. 49–64.

<sup>1082</sup> „Ohne die religiöse Begründung jedenfalls ist die harte Strafe für Kindsmörderinnen nicht zu verstehen“; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 27.

verstanden werden.<sup>1083</sup>

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 begründete erstmals ein einheitliches Strafrecht für das Heilige Römische Reich. Die „Constitutio Criminalis Carolina“ sah für den Kindsmord ausnahmslos die Todesstrafe vor.<sup>1084</sup> Kraft des Gesetzes sollte die verurteilte Täterin durch Ertränken<sup>1085</sup> gerichtet werden. Zwar wurde generell Pfählen und Lebendigbegraben für ein solches Delikt „empfohlen“, doch sollte dies nur mehr dort zur Anwendung kommen, wo eine Anhäufung von Kindstötungen festgestellt werden konnte.<sup>1086</sup> Das für das Erzherzogtum unter der Enns ab 1656 geltende Strafrecht, die „Ferdinandea“, forderte, „daß ein solch Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben zum Todt hingerichtet werde“<sup>1087</sup>. Die darauf folgende Strafgerichtsordnung unter Maria Theresia verstärkte mit Nachdruck das Strafausmaß: Nach ausgeführter Enthauptung sollte das Pfählen des Körpers erfolgen. Zu den erschwerenden Umständen zählten die verheimlichte Schwangerschaft, die heimliche Geburt ohne irgendwelche Unterstützung von außen, die versuchte Abtreibung und die nicht vollzogene Nottaufe des Neugeborenen.<sup>1088</sup>

Bei Verdacht einer Kindstötung kam es zur Anzeige und anschließenden Arretierung der vermeintlichen Täterin. Die Tat selbst konnte dabei bereits „verjährt“ sein, „wie daß sye [*Regina Obermayr*] vor dreÿ Jahren von einem ledigen Hauerkerl

---

<sup>1083</sup> VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 21.

<sup>1084</sup> CAROLINA, Artikel 131, Abs.1.

<sup>1085</sup> Diese besonders grausame Art der Todesstrafe wurde folgendermaßen ausgeführt: Die Täterin wurde in einem Sack zusammen mit drei „unreinen“ Tieren, einem Hahn, einer Schlange und einer Katze gesteckt und ins Wasser geworfen. Siehe dazu: VAN DÜLMEN, Gesellschaft der Frühen Neuzeit, S. 104–156.

<sup>1086</sup> HAMMER, Kindsmord, S. 28.

<sup>1087</sup> FERDINANDEA, Artikel 66, Endurteil, Blatt 89. Im selben Artikel verweist die Strafgerichtsordnung auf die „Empfehlungen“ der „Carolina“, wonach „dergleichen Kindermörderinnen lebendig begraben und gepfählt oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, ertrenckt werden“. Doch um „Verzweiflung zu verhüten“, wurde die Todesstrafe mit dem Schwert ausgeführt; FERDINANDEA, Artikel 66, Endurteil, § 12. Vgl: Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Verschärfung der Todesstrafe für Kindsmörderinnen, das Abschlagen der Hand, die die Tat ausgeführt hatte. Siehe: SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 24f. Im Fall der Frankfurter Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt von 1771/72 ersucht der 50 Jahre alte Scharfrichter, Johann Anton Hoffmann, den Senat, die Exekution einen seiner beiden Söhne vornehmen zu lassen; BIRKNER, Goethes Gretchen, S. 101–103. Goethe war Augenzeuge des gesamten Prozessgeschehens, die Figur der Kindsmörderin war Vorlage für sein Gretchen im Faust, erster Teil. Goethes Befürwortung der Todesstrafe für Kindsmord, belegt durch sein „Auch ich“ im Fall der Johanna Catharina Höhn von 1783, brachte ihm heftige Kritik von Zeitgenossen und späteren Literaten. Siehe dazu: SCHOLZ, Das kurze Leben der Johanna Catharina Höhn (2004); DAMM, Christiane und Goethe (2005). Thomas Mann über Goethes „Auch ich“. [www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/](http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/) (Zugriff: 5. Februar 2013).

<sup>1088</sup> HAMMER, Kindsmord, S. 32–34; SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 25. Das Strafsystem diene als „starkes Mittel der sozialen Kontrolle“. SCHWERHOFF, Aktenkundig, S. 72.

geschwengert wurde“.<sup>1089</sup> Sogleich stellt sich die Frage, wieso die begangene Tat der Regina Obermayr, das Kind „hinter der höll morgens frühe, heimlich gebohren [...] mit einem pölz verdruckhet und zudem noch ihren linkhen fueß darauf gelegt“<sup>1090</sup>, erst jetzt ans Tageslicht kam. In diesem Fall können nur Vermutungen weiterhelfen, da das Verhörprotokoll und die summarische Aussage der Delinquentin fehlen. Die Motivation der Täterin kann nur in der Vorstellungswelt der eggenburgischen kleinstädtischen Gesellschaft zu suchen sein. Kindsmord muss vor allem als nicht-isoliertes Phänomen<sup>1091</sup> behandelt werden. Die „Nicht-Ehe“<sup>1092</sup>, die außereheliche geschlechtliche Beziehung und die eigene Erwerbsunfähigkeit von Dienstbotinnen spielten eine zentrale Rolle für die ungewollt schwangeren Frauen.<sup>1093</sup> Ausnahmeregelungen für die Haft wurden nur in besonderen Fällen wie etwa bei gesundheitlichen Problemen der Delinquentin zugelassen.<sup>1094</sup> Einige Parallelen lassen sich zu den Ergebnissen im „Deliktfeld Sexualität“ feststellen: Auch hier folgte das Gericht einer bestimmten ordnungsmäßigen Struktur. Ein entsprechendes Frageschema, das zum Teil die Antwort der Angeklagten vorgab, diente der Beweissuche und der Tatüberführung.

### **7.2.2. Die private Kommunikation: „Oh, mein Gott und Herr, jezo bin ich schwanger“<sup>1095</sup>**

Im Allgemeinen geht die Forschung zu Kindsmord davon aus, dass die Frauen, sobald sie eine Schwangerschaft bemerkten, zuerst den vermeintlichen Kindsvater informierten.<sup>1096</sup> „Lieber Franz Karl, es ist kein anders mittl, ich wird schwanger seÿn von dir.“<sup>1097</sup> Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Frau über eindeutige Gewissheit ihres Zustandes, da ihre „rosen ausgeblieben“<sup>1098</sup>. Endgültige Klarheit verschafften ihnen erste Kindesbewegungen, die sie meist erst im fortgeschrittenen Stadium der

---

<sup>1089</sup> StAE, K 227, Endurteil (Kopie) im Fall Regina Obermayr, 21. Oktober 1721.

<sup>1090</sup> StAE, K 227, Urteil im Fall Regina Obermayr, 21. Oktober 1721.

<sup>1091</sup> RASCHHOFER, Kam dir kein Abscheu, S. 16.

<sup>1092</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 12.

<sup>1093</sup> SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 25–27, besonders: S. 27: „Die nicht auf die Ehe ausgerichtete sexuelle Beziehung (ohne Vorliegen eines Heiratsversprechens) wurde meist erst durch die erfolgte Schwangerschaft und durch besondere Umstände (Ehebruch, Kindsmord, Abtreibung, Kindesweglegung) gerichtsnotorisch.“

<sup>1094</sup> HAMMER, Kindsmord in Innerösterreich, S. 283.

<sup>1095</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 13.

<sup>1096</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 177.

<sup>1097</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 34.

<sup>1098</sup> StAE; K 230, Erstes Examen, Rosalia Hackhensellner, 5. Juni 1730, Antwort 6.

Schwangerschaft verspürten.<sup>1099</sup> Dementsprechend richteten sich die Fragen des Gerichts nach der ersten bewussten Wahrnehmung des veränderten Zustandes. Sowohl Rosalia Hackhensellner als auch Catharina Steidler gaben bei ihren Vernehmungen bereitwillig Auskunft über den Zeitpunkt der Zeugung. Beide nannten als Empfängnisterrnin die Zeit um „Lichtmessen“, den 2. Februar.<sup>1100</sup> Niemand anderer erhielt darüber Auskunft, „sÿe habe sonst niemand nichts gesagt, daß sÿe schwanger seÿe“<sup>1101</sup>. Doch von großer Bedeutung für die Frauen und ihre weitere Zukunft war die Reaktion der jeweiligen Partner. Die Akzeptanz der Schwangerschaft oder auch Ablehnung durch den Kindsvater entschied nicht nur über das Leben der zukünftigen Mutter, sondern auch über das des Kindes. Der Mann von Catharina Steidler lebte zwar von ihr getrennt, doch regelmäßig besuchte sie ihn in Stockerau. Die Trennung erfolgte zum einen aufgrund beruflicher Notwendigkeit, er wollte sich „um eine Gelegenheit schauen“<sup>1102</sup>. Die Ehegemeinschaft gestaltete sich vor allem für die Frau alles andere als erfreulich und entsprach nicht dem „häuslichen Glück“: „Sagt, ihr mann habs gar hard gehalten, [...] geschlagen wie ein vieh.“<sup>1103</sup> Deshalb die räumliche Distanz der beiden Ehegatten. Leider kann kein Vergleich mit den übrigen vier Kindsmordfällen von Eggenburg gemacht werden, da hier nur wenig Aktenmaterial vorhanden ist. Es ist kein einziges weiteres Verhör überliefert, das zusätzlich Information über das Verhalten eines anderen Kindsvaters Auskunft geben könnte.<sup>1104</sup> Dennoch sollen diese Kriminalfälle hier Erwähnung finden. Die erhaltenen Dokumente geben heute Zeugnis von diesem Delikt in der landesfürstlichen Stadt. Weiters weisen sie auch auf die besonders elende Situation der Kindsmörderinnen hin. Die Bedrohung und Gefährdung ihrer eigenen Existenz durch ein uneheliches

---

<sup>1099</sup> Kindesbewegungen wurden nicht immer als solche wahrgenommen, manchmal wurden sie als „Magenrumpeln“ gedeutet. PETERS, Kindsmord als schöne Kunst, S. 31f. Labouvie nennt für den „zeitlich frühest sichtbarsten Hinweis“ auf eine Schwangerschaft die ausbleibende Menstruation. Das eindeutigste „Körpersignal“ letztendlich war die optische Veränderung des Körpers. LABOUVIE, Umstände, S. 14ff.

<sup>1100</sup> „Sagt, an Erchttag [*Dienstag*] nach Lichtmessen“; StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 26. „Wie sÿe von Hr. Lindner hinweg zum Tauttner kommen, und zwar 14 Tag vor Lichtmessen ist sÿe zum Tauttner gekommen, und 14 Tag nach ihren einstandt bey Tauttner hat sich das Kind gerihrt, also zu Lichtmessen“; StAE, K 230, „Andertes Examen“, Rosalia Hackhensellner, 12. Juni 1730, Antwort 3.

<sup>1101</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 43.

<sup>1102</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 31.

<sup>1103</sup> StAE, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 12.

<sup>1104</sup> Zum Thema „Beziehungen“ siehe: WÜHRER, Kindsmörderinnen, S. 107. Er spricht in diesem Zusammenhang, dass aufgrund fehlender Quellenangaben die „Charaktere der Beziehungen im Dunkeln bleiben“, was auch der vorliegenden Untersuchung entspricht.



Kind<sup>1105</sup> führte unweigerlich zu einer ungeheuren „körperlichen, psychischen und finanziellen Mehrbelastung“ der ledigen Dienstmagd.<sup>1106</sup> Die Aussicht auf Vermählung war zudem auf ein Minimum reduziert.<sup>1107</sup> „Der Schaden bestand nicht in der Verletzung des Körpers als physisches Gebilde, sondern im Werteverlust des Körpers als Träger geschlechtsspezifisch symbolischer Ehre.“<sup>1108</sup> Die Frau hatte mit ihrer außerehelichen geschlechtlichen Beziehung das „weibliche Kapital“ ruiniert, ihr Verhalten wurde mit „Leichtfertigkeit, Liederlichkeit und Hurerei gleichgesetzt“<sup>1109</sup>. Aus der Sichtweise der ledigen schwangeren Dienstmägde gerieten sie in eine ausweglose soziale, psychische und vor allem gesellschaftlich isolierte Lage. Der einzige Mensch, der die ledigen schwangeren Frauen von diesem Makel befreien konnte, war der betreffende Partner. Es bestand durchaus die Möglichkeit, dass uneheliche Kinder auch „im Nachhinein durch eine Heirat legitimiert wurden“<sup>1110</sup>, die Frauen somit „ehrbar“ wurden. Ursula Zintpeur, Regina Obermayr, Ursula Hurtl<sup>1111</sup> und Eleonore Arfandl wurden im Stich gelassen.<sup>1112</sup> Nur Catharina Steidler hatte die Möglichkeit, das Gericht glaubwürdig von einer Frühgeburt zu überzeugen. Sie konnte dem Gericht berichten, dass der Kindsvater, Franz Steidler, ihre Schwangerschaft nicht ablehnte, „wan sÿe schwanger ist, so solle sÿe ihm nur zugehen“<sup>1113</sup>, doch blieb die räumliche Distanz<sup>1114</sup> bestehen, solange „bis er sich umb

---

<sup>1105</sup> Wührer bezeichnete die Situation der ledigen schwangeren Frauen, die auf sich alleine gestellt waren, als „Verdrängung aus dem sozialen Netzwerk“; WÜHRER, Kindsmörderinnen – Lambach, S. 115; Ulbricht spricht sich gegen die ökonomische Notlage lediger Mütter aus, und spricht von „schichtspezifischen Überlebensstrategien, die ihnen zur Verfügung standen“; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 111. Ich schließe mich der Meinung Hammers an, dass aufgrund der Aussagen der Kindsmörderinnen wirtschaftliche Aspekte als Motive für den Kindsmord herangezogen werden können; HAMMER, Kindsmord, S. 219.

<sup>1106</sup> LABOUVIE, Umstände, S. 85.

<sup>1107</sup> FRICKE, Das Motiv des Kindsmordes, S. 16–18; GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 155–157.

<sup>1108</sup> LOETZ, Sexualisierte Gewalt, S. 143. Die Autorin untersuchte Fälle sexualisierter Gewalt im Stadtstaat Zürich im Zeitraum von 1500 bis 1850.

<sup>1109</sup> LABOUVIE, Umstände, S. 57f.

<sup>1110</sup> Ulbricht geht davon aus, dass die Ehe wie ein „Schutzmantel“ für die verheiratete Frau bei Straftaten wirkte. „Bei einer Ehefrau nahm man z.B. eher einen zufälligen Tod eines Säuglings an als bei einer ledigen Mutter“; ULBRICHT, Von Huren und Rabenmüttern, S. 15; FRICKE, Das Motiv des Kindsmordes, S. 17. Habermas vermerkt, dass sexueller Kontakt der weiblichen Dienboten nicht „selten vorkam“. Akzeptierte der betreffende Kindsvater die Schwangerschaft, so „musste voreheliche Schwangerschaft nicht zwangsläufig mit Ehrverlust einhergehen“; HABERMAS, Frankfurter Gretchen, S. 12. Siehe dazu allgemein für Bayern: SCHULTE, Das Dorf im Verhör (1989).

<sup>1111</sup> Es findet sich eine Eintragung im Stadtgerichtsprotokoll betreffend der Exekution von Ursula Hurtl; StAE, Stadtgerichtsprotokoll von 1675 bis 1723, 4. April 1720.

<sup>1112</sup> Diese vier Frauen wurden wegen des Delikts des Kindsmordes zum Tod verurteilt und im Zeitraum von 1715 bis 1723 in Eggenburg mit dem Schwert hingerichtet; StAE, K 227.

<sup>1113</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 35.

eine gelegenheit [*Arbeit*] bewarb“.<sup>1115</sup> Wesentlicher Unterschied zu den übrigen vier Fällen ist die Tatsache, dass Catharina Steidler zum Zeitpunkt der Zeugung vermählt war, zwar nicht glücklich, aber eben eine „ehrbare Frau“. Zum Zeitpunkt der Geburt aber war ihr Mann, Franz Steidler, ohne dass sie davon Kenntnis hatte, bereits verstorben.<sup>1116</sup> Außerdem war sie nicht zum ersten Mal „Kindsmutter“ geworden. Sie hatte bereits einen vierjährigen Sohn, Ferdinand.

Die Akten der übrigen vier Kindsmorddelikte geben wenig Auskunft über die angeklagten Frauen und deren Weg von der unbescholtenen Dienstmagd zur „Mörderin“ des eigenen Kindes. Einige Gemeinsamkeiten passen jedoch, um eine „ungefährtes Profil der Täterinnen“<sup>1117</sup> zu zeichnen: Sie sind, soweit dies aus den vorhandenen Akten zu erfahren ist, ledig und verdingten sich als so genannte „Dienstmenschen“<sup>1118</sup>. Eine lange „Kennenlernphase“ zwischen den Mägden und den Knechten fand nicht statt,<sup>1119</sup> für intensive emotionale Bindungen blieb in der landwirtschaftlich orientierten Arbeitswelt nicht viel Platz.<sup>1120</sup> Nach Stefan Breit konnte es sich demnach nicht um eine Liebesbeziehung wie im heutigen Sinn gehandelt haben, er spricht in diesem Zusammenhang von einem „flüchtigen Verkehr“ unter Dienstboten, ein kurzer „ver-gewaltigungsähnlicher Ablauf“, vielmals vom Knecht angezettelt.<sup>1121</sup> Auch waren die allgemeinen Konsequenzen für die Frauen ungemein härter als die für Männer: Letztere glänzten zum Zeitpunkt der Anklage durch ihre Abwesenheit. In den vier Todesurteilen in Eggenburg wurde kein einziger Mann als

---

<sup>1114</sup> Während Catharina Steidler wieder nach Eggenburg ging, blieb ihr Mann bei Carl Überzeith in Stockerau.

<sup>1115</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 37. WÜHRER, Kindsmörderinnen – Lambach, S. 115f.

<sup>1116</sup> „Sÿe habe nicht gewust, daß er so schwär krankh gewesen“. „Sÿe habe innen worden, daß ihr mann gestorben, so habe sÿe es hald nicht glaubt“; StAE, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antworten 7 und 20.

<sup>1117</sup> FRICKE, Das Motiv des Kindsmords, S. 17.

<sup>1118</sup> Siehe dazu: Kapitel 7.1.5, Tabelle 16.

<sup>1119</sup> Gleixner hingegen spricht von einem „lange Zeit andauerndem Verhältnis“, jedoch handelt es sich dabei um Paarbeziehungen von Dienstboten, die auf demselben Hof arbeiten; GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 139.

<sup>1120</sup> FRICKE, Das Motiv des Kindsmords, 15f: Laut Fricke hatten negative Sanktionen wie die Heiratspolitik und Ächtung bei außerehelichem Geschlechtsverkehr, sowie die durch die ökonomischen Faktoren für Dienstboten bedingte Einschränkung ihrer Gefühlswelt eine andere Einstellung zum Kind zur Folge. Demnach trat „die Bedeutung des kindlichen Lebens an dieser Stelle offensichtlich zurück“. Im Zusammenhang mit Emotionalität siehe: LOETZ, Sexualisierte Gewalt, S. 141–168.

<sup>1121</sup> BREIT, Leichtfertigkeit, S. 216. Dass die Initiative vom Mann ausging, lässt sich anhand der Vergleiche mit anderen sexuellen Delikten feststellen. Dazu zählen ausnahmslos alle im Kapitel 7.2.5. genannten Paarbeziehungen.

Mitschuldiger genannt.<sup>1122</sup> Nur beim Verdacht des Kindsmordes im Fall der Catharina Steidler forschte und überprüfte das Gericht detailgenau die Aussagen der Angeklagten zum Verhältnis zu ihrem bereits verstorbenen Mann.<sup>1123</sup> Während für die Frauen ein wahrer Frage- und Antwortmarathon begann, wurden die ebenfalls unverheirateten (meist) Knechte vom Gericht nur für ihr gegebenes Eheversprechen zur Verantwortung gezogen.<sup>1124</sup> Auch der Verlust des Dienstverhältnisses durch eine ungewollte Mutterschaft kann als mögliches Motiv der ledigen Frauen für den Kindsmord herangezogen werden.<sup>1125</sup> So beschrieb auch Catharina Steidler ihr freudloses Dasein nach der Trennung von ihrem Mann, dass „sye gar hardiglich sich ernähret, habe überall gearbeitet, habe sich nirgents, in kein stätten orth aufgehalten“<sup>1126</sup>. Der Wechsel des Dienstortes konnte aber auch aus Sichtweise des Neubeginns geschehen sein, um so unnötigen Fragen und dem Gerede zu entkommen.<sup>1127</sup>

Catharina Steidler soll hier stellvertretend für die in den Akten angeführten Kindsmörderinnen stehen und ebenso für die nicht eruierbare Dunkelziffer.<sup>1128</sup> Die Aufklärung ihrer Tat vor Gericht verlangte von ihr, eine besondere Verteidigungsstrategie anzuwenden, um eine „plausible Geschichte einer Tot- oder

---

<sup>1122</sup> Im Allgemeinen erfährt man nur wenig über die jeweiligen Väter, die meist nur für einen kurzen Zeitraum als „Partner“ der Dienstmagd betrachtet werden können. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 84f; SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 142: „Wie die Kindsmörderinnen, so entstammten auch die Väter der unehelichen Kinder der Unterschicht“. Die Gerichte – so die Ergebnisse anhand der Unterlagen von Eggenburg – haken hier bis auf wenige Ausnahmen (Rosalia Hackhensellner, Catharina Steidler, und bei diversen Alimentationsforderungen wie bei Eva Grienzweig) nicht nach.

<sup>1123</sup> Die zeitlichen Abstände der Begegnungen und Zusammenkünfte von Catharina und Franz Steidler lassen sich anhand der Aussagen der Frau im ersten Verhör somit rekonstruieren: Das erste Treffen war um Maria Lichtmess (2. 2.) bei ihrem Stiefvater Georg Kilian. Anschließend besuchte sie ihren Mann mehrmals in Stockerau, so auch zu Ostern 1721, wo Catharina ihm von ihrer Schwangerschaft erzählte. Die Entbindung ereignete sich am 16. September 1721; StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721.

<sup>1124</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 115.

<sup>1125</sup> Laut van Dülmen geschahen Tötungen an Kindern immer „wohl aus verschiedensten Gründen, über die quantitativen Verhältnisse“ ist wenig bekannt. Leider muss bis jetzt akzeptiert werden, dass nur jene Fälle, die vor Gericht kamen, „greifbar“ für die Historiker sind; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 8.

<sup>1126</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 17, 18.

<sup>1127</sup> PETERS, Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet, S. 40.

<sup>1128</sup> „Die bisher erzielten Ergebnisse der Studien von weiblicher und männlicher Kriminalität ergeben, dass die Zahl der „typischen weiblichen Delikte“ mit Todesstrafe wie Kindsmord und Abtreibung im Verhältnis zu den „typischen“ Männerdelikten niedrig einzustufen ist“; WUNDER, Weibliche Kriminalität, S. 47; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 178–180; WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindsmordes, S. 110.

Frühgeburt oder Kindeserdrückung vorzuspiegeln<sup>1129</sup>. Für ein Gelingen dieses Taktierens nannte sie nicht nur den Vater des Kindes, positiv und zugleich mildernd für das Strafausmaß wurde die Anwesenheit einer Hebamme<sup>1130</sup> bei der Entbindung gewertet, deren Einschätzung des Babys als eines „Nicht-Zeitkindes“<sup>1131</sup> die Mutter entlasten sollte. Damit aber wurden Gerüchte, Vermutungen und Spekulationen in Umlauf gebracht und die Öffentlichkeit informiert.<sup>1132</sup>

### 7.2.3. Die öffentliche Kommunikation: Catharina Steidler und die Verbreitung ihrer Schwangerschaft

Wie auch immer die Beziehung zwischen der ledigen schwangeren Frau und dem vermeintlichen Kindsvater sich gestaltete, zu einem bestimmten Zeitpunkt, sei es durch den „großen Bauch“, „den erhöhten Leib“ oder letztendlich durch das tote Kind, erfuhr die Öffentlichkeit davon.<sup>1133</sup> Dennoch waren die betroffenen Frauen bemüht, ihren „Zustand“ so lange wie möglich zu verbergen, so sagt z. B. „die Pilz Schneiderin hette ihr*s* [Catharina Steidler] gesagt, daß das Mensch schwanger were, das Mensch hette die schwangerschaft geläugnet“.<sup>1134</sup> Die Schwangerschaft verheimlichen zu müssen, war das größte psychische, soziale und wirtschaftliche Problem der Mägde und mitunter ein Grund dafür, dass sie buchstäblich bis zur letzten Minute, als sie schon Wehen verspürten, ihren Dienst versahen. Johanna Ettenreich versuchte noch knapp vor dem Geburtstermin Eggenburg zu verlassen, um so der Schande aber auch der gewalttätigen Reaktion des älteren Bruders zu entgehen. So sei sie „bei grösster kälte mit augenscheinlicher gefahr ihr und des kinds lebens entbunden worden auf freier strasse“.<sup>1135</sup> Ebenso gab Clara Mänhardt vor Gericht zu Protokoll, „daß man ihr die schwangerschaft nicht angesehen, weil

---

<sup>1129</sup> SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 29. Zeitgenössisch verstand man unter Kindsmord nicht nur die Tötung des Neugeborenen, auch das so genannte „Himmeln“ zählte dazu, die Tötung ehelich Geborener, die im „Ehebett erdrückt“ wurden. SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 134, S. 164; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 187.

<sup>1130</sup> „[...] mein liebe schwester, ich bitt dich umb Gottes willen, gehe umb die Glaserin hinüber“ (Catharina Steidler bittet um Beistand bei der Geburt); StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 54.

<sup>1131</sup> Die Hebamme gab in der Befragung zu Protokoll, dass es sich bei dem Neugeborenen von Catharina Steidler um kein „Zeitkind“ gehandelt haben kann, da „sÿe [Hebamme] es im geblueth gesehen, daß es der brand gewesen“; StAE, K 227, Nachforschung.

<sup>1132</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 179.

<sup>1133</sup> Ebd.

<sup>1134</sup> StAE, K 227, Nachforschung: Zweites Attest des Gerichts, vorgenommen an Theresia Killian, Tochter von Johann Georg Killian, Stiefvater von Catharina Steidler.

<sup>1135</sup> StAE, K 230, Schreiben an die Hochlöbliche NÖ Regierung, 19. Februar 1734.

das Kind sehr klein gewesen“<sup>1136</sup>. Es muss sich eine ganz bestimmte Art von „Verdrängungsmechanismus“ der schwangeren Frauen bemächtigt und so den Blick auf das reale Geschehen getrübt haben.<sup>1137</sup> Wie sonst kann man aus heutiger Sicht die Tatsache erklären, dass jede der Kindsmörderinnen praktisch bis zum Beginn der Wehen ihren täglichen Arbeitsablauf fortsetzte,<sup>1138</sup> als ob nichts geschehen wäre?<sup>1139</sup> Und die meisten von ihnen konnten den Geburtstermin nur vage nennen, „sÿe habe es so genau nicht außrechnen können“<sup>1140</sup>. Catharina Steidler kam bereits im siebenten Monat schwanger – nach ihren Angaben errechnet – zu ihrem Stiefvater Johann Georg Killian nach Eggenburg zurück. Vierzehn Tage später setzten die Wehen verfrüht (?) ein, das Kind war eine Totgeburt.<sup>1141</sup> Die Angst vor dem Verlust der Arbeit und der damit verbundenen Armut war eines der Hauptmotive der Mütter, die Schwangerschaften zu ignorieren und ihre Neugeborenen zu töten.<sup>1142</sup> Die Forschung geht davon aus, dass der Großteil dieser Frauen ihre „Untat“ nicht als Mord begriff, sondern sieht in ihrer affektiven Handlungsweise eine „Reaktion auf eine schier ausweglose Situation“<sup>1143</sup>. Somit erfuhr jede dieser schwangeren und unverheirateten Frauen ihre persönliche Not. Ganz auf sich alleine gestellt, fehlte ihnen der Mut, sie kapitulierten schließlich und versuchten, sich des Kindes zu „entledigen“<sup>1144</sup>. Die offensichtliche Hilflosigkeit der Frau bei der Geburt war ein bedeutendes Argument vor Gericht zur „heimlich“ verlaufenen Geburt.<sup>1145</sup> Dieses Faktum zählte, ebenso wie die Aussage, „plötzlich in ohnmachten gefallen“ zu sein, als entlastend vor Gericht. Auf die Frage, wann sie Bescheid wusste, dass ihr Kind nicht lebensfähig sei, meinte Catharina Steidler, „wie das Kind empfangen, nemblich gebohren worden, so haben sÿe [*beiwohnende Personen*] ihrs gesagt“<sup>1146</sup>. Im Fall der Catharina Steidler kam noch hinzu, dass durch die Anwesenheit der Nachbarin,

---

<sup>1136</sup> StAE, K 230, Examen im Fall Clara Mänhardt gegen Johann Käzbekh wegen Defloration und Schwängerung, 19. Dezember 1733, Antwort 10.

<sup>1137</sup> VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 91.

<sup>1138</sup> Siehe dazu: HAMMER, Kindsmord, S. 183–191.

<sup>1139</sup> Das Verleugnen des Zustandes der Schwangerschaft resultiert aus einer ähnlichen „Lebensgeschichte und Sozialisation: eine Kindheit und Jugend, die sie nicht selten als Halb- oder Vollwaisen auf sich selbst gestellt durchlebt hatten, [...] die Erfahrung, überall eine Fremde ohne weiterreichende Kontakte zu sein [...]“; LABOUVIE, Umstände, S. 59.

<sup>1140</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“ Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 44.

<sup>1141</sup> StAE, K 227, „Nachforschung“, Aussage der Stiefschwester von Catharina Steidler, Theresia Killian.

<sup>1142</sup> PETERS, Kindsmord als schöne Kunst, S. 39f.

<sup>1143</sup> VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 87.

<sup>1144</sup> ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 155.

<sup>1145</sup> ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 66f.

<sup>1146</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 49.

genannt „Glaserin“, einer zu Hilfe gerufenen Hebamme, Frau Wäberl<sup>1147</sup>, und der Stiefschwester Theresia spätestens bei der Geburt die Öffentlichkeit von ihrer Schwangerschaft erfuhr.<sup>1148</sup> „Nachdeme das dienstmensch Anna Maria Rauschin und die Killianische tochter Theresia, vorstehender massen ihre aussag gethan, hat man auch den stiefvater, beÿ welchen die Catharina Steidlerin niederkhommen, gefragt.“<sup>1149</sup>

Da der Kindsvater in diesem Fall bereits verstorben war, stützte sich das Gericht sowohl auf die Aussagen der Delinquentin als auch auf die Befragungen der bei der Geburt anwesenden Personen und suchte so eventuelle „Mitwisser“ zu entlarven.<sup>1150</sup> „Nichteinmischung“ kann aus heutiger Sicht mit „passiver Solidarität“<sup>1151</sup> gleichgesetzt werden. Denn auch die geringste Kenntnis einer nicht „ordnungsgemäß verlaufenden“ Geburt musste angezeigt werden.<sup>1152</sup> Einerseits genossen schwangere Frauen den Schutz der dörflichen Gemeinschaft, andererseits aber – wie bei diesen Deliktgeschehen – erfolgte eine Einschränkung. Der Schutz bezog sich auf ihr „Leben“, „Leib“ und „Gut“ waren davon ausgenommen.<sup>1153</sup> Bei der Zeugeneinvernahme des Dienstmädchens Anna Maria Rausch erfuhr das Gericht, dass außer dem Ehemann noch weitere Personen über die Schwangerschaft informiert waren. „Die tochter Theresia [*Stiefschwester Catharinas*] hats gefragt, obs schwanger seÿe, sÿe habe gesagt ja, und sÿe, Rauschin, hats selbst gehört. Der Vatter hats wollen forth jauckhen.“<sup>1154</sup> Theresia Killian widersprach der Dienstmagd und gab zu Protokoll, „sÿe habe niemahlen nicht erfahren [*von der Schwangerschaft*] als wie sÿe, Catherl, niderkhommen“.<sup>1155</sup> Gleichzeitig entlastete sie auch ihren Vater, Johann Georg Killian, der ebenfalls angab, keinerlei Informationen über den Zustand

---

<sup>1147</sup> Frau Wäberl wird in der Lohnliste des Kammeramtsbuches von 1721 als Hebamme der Stadt Eggenburg geführt; StAE, KA 1721.

<sup>1148</sup> Siehe dazu die einzelnen Befragungen der Zeugen, zusammengefasst in der „Nachforschung“, editiert im Anhang B3.

<sup>1149</sup> StAE, K 227, „Nachforschung“ und Zeugenbefragung, o. D.

<sup>1150</sup> Wie das Gericht im Zuge der Nachforschungen erfuhr, traf der Eggenburger Bürger, Andreas Steinbekh, Catharina Steidler vor einigen Wochen in Göllersdorf bettelnd an. Sie schilderte ihm ihre schwierige Situation der Schwangerschaft und dass ihr Mann sie fortgeschickt hatte. Steinbekh gab ihr einen Siebener (Geldmünze); StAE, K 227, „Nachforschung“.

<sup>1151</sup> ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 131f.

<sup>1152</sup> HAMMER, Kindsmord, S. 244.

<sup>1153</sup> LABOUVIE, Umstände, S. 85.

<sup>1154</sup> Demnach musste die gesamte Familie, Vater, Stiefschwester und Magd über die Schwangerschaft Bescheid gewusst haben; StAE, K 227, Nachforschung, Aussage der Dienstmagd, Anna Maria Rausch.

<sup>1155</sup> StAE, K 227, Nachforschung, Aussage der Stiefschwester. Siehe dazu: ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 131: „Sie sahen und hörten mehrheitlich nichts, wenn ihre Mitmagd heimlich niederkam“.

seiner Stieftochter zu haben. Auch wenn man annimmt, dass die schwangere Catharina keine zierliche Person war, so konnte eine im siebenten Monat fortgeschrittene Schwangerschaft dem Umfeld kaum verborgen bleiben. Dennoch behauptete Theresia, dass sie von alledem nichts wahrgenommen habe, obwohl „sÿe bei ihr gelegen, und sÿe [*Catharina*] seÿe allzeith dickh gewesen“<sup>1156</sup>. Sie entlastete die Stiefschwester zusätzlich, indem sie zu Protokoll gab, dass Catharina in den zwei Wochen ihres Aufenthaltes „nichts gearbeithet, weder holz, noch wasser getragen“ hatte. Bei der Durchsicht der „familiären“ Aussagen, ob hier Kindsmord oder eine Totgeburt vorlag, kann eine gewisse „Strategie des Handelns“ festgestellt werden.<sup>1157</sup> Die Zeugen – die Stieftochter Theresia Killian, der Stiefvater Johann Georg Killian, dessen Dienstmagd, Anna Maria Rausch, und die Hebamme, Frau Wäberl – agierten zwar einzeln vor Gericht, doch bildeten sie in ihren Aussagen eine geschlossene Gruppe. Fasst man die Befragungen zusammen, so erkennt man kein Pro, kein Contra in den einzelnen Aussagen. Oder anders formuliert, es handelt sich um ein „Nullsummenspiel“, gekennzeichnet von Schuldzu- und Schuldabweisung: „Sÿe [*Catharina*] hette niemahls nichts gesagt, daß sÿe schwanger seÿe – daß kind seÿe umb den nabl alles blab und schwarz gewesen, der kopf voller wasser.“<sup>1158</sup>

Da das Gericht trotz der umfangreichen Nachforschungen zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen war, beschloss man, „das kind auszugraben und ordentlich beschauet, sodan die beschau zetl noch mehre bedenken und concurrentibus circumstantiis ad inquirendum genugsamber indicia obhanden zu seÿn erkennenet worden, eine wacht vor der kindlbetherin stuben thier gestelt, damit sÿe nicht fluechtigen fueß sezen möge“<sup>1159</sup>. Catharina Steidler war somit von der Anklage des Mordes nicht befreit, das tote Kind kann als „das auslösende Moment für die Entdeckung des Kindsmordes“ angenommen werden.<sup>1160</sup> Das hier vorliegende erste Verhör konnte einerseits Abhilfe für die Angeklagte und andererseits Gewissheit für das Gericht verschaffen.

#### 7.2.4. Fragen an die Kindsmutter: Catharina Steidler als Stellvertreterin für die

---

<sup>1156</sup> Ebd.

<sup>1157</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 181.

<sup>1158</sup> StAE, K 227, Nachforschung, Aussage des Stiefvaters, Johann Georg Killian.

<sup>1159</sup> StAE, K 227, Nachforschung.

<sup>1160</sup> Schulte meint, dass eben diese Entdeckung eines toten Neugeborenen „das auslösende Moment für Kindsmord bedeutet und derart das `Gerede` erst entstanden war“; SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 166.

## Kindsmörderinnen von Eggenburg

Catharina Steidler wurde „in puncto suspicionis infanticidii“ vor Gericht geladen, wo ein Verhör, bestehend aus 67 Fragen, Klarheit verschaffen sollte, ob sie eine „wainende muetter“ war oder sich der Verdacht des Kindsmords bestätigte. Immerhin gestatten die wenigen persönlichen Beiworte im Verhör einen Einblick in die Psyche der Kindsmutter, die in unvollständigen Sätzen im Gerichtsprotokoll zitiert wurde. So nahm der Schreiber ihre Aussage über das tote<sup>1161</sup> Neugeborene in die Reinschrift auf, dass Catharina „bitterlich gewainet habe, aber sonst das kind [*das tote Neugeborene*] nicht gesehen, sye habe vor wainen nichts sehen können“<sup>1162</sup>. Die Frage, die sich dem heutigen Beobachter beim Lesen des Examens stellt, ist, wie die Angeklagte wohl vor Gericht erschienen sein mag, stolz oder demütig, mutig oder von Angst erfüllt? Goethe widmete einer Kindsmörderin ein Gedicht „Vor Gericht“:

„Von wem ich es habe, das sag` ich euch nicht! Das Kind in meinem Leib.

„Pfuil!“ speit ihr aus: „die Hure da!“

Bin doch ein ehrlich Weib.

[...]

Herr Pfarrer und Herr Amtmann ihr,

Ich bitte, laßt mich in Ruh!

Es ist mein Kind, es bleibt mein Kind; Ihr gebt mir ja nichts dazu.“<sup>1163</sup>

Es ist kaum anzunehmen, dass Catharina Steidler oder eine der vier anderen Kindsmörderinnen aus Eggenburg schon aufgrund ihrer sozialen Unterlegenheit bei Gericht derartig kämpferisch und souverän aufgetreten sind. Die des Kindsmordes Angeklagte Catharina stand als „wenig gebildete Dienstmagd“ vor einer geschulten

---

<sup>1161</sup> Ob eine Totgeburt oder eine Tötung des Kindes während der Schwangerschaft oder nach der Geburt erfolgte, hatte das Gericht mithilfe der Aussagen zu klären.

<sup>1162</sup> StAE, K 227, „Erst-güttiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 66. Dazu zählen auch ihre Schilderungen über die Beziehung zu ihrem Mann, wie z. B. „er habs jammerlich geschlagen“ (Antwort 12), „er habe gar kein mass gehabt“ (Antwort 13) und zum Tod ihres Mannes meinte sie: „Sagt ja, so vill sye wisse, könnte weither nichts sagen, habe gern gebettet, seÿe ihr laÿd genug, daß er gestorben ist“.

<sup>1163</sup> Johann Wolfgang von GOETHE, „Vor Gericht“, verfasst 1776, publiziert 1815. In: Johann Wolfgang von Goethe: Goethes Werke, S. 516. In der dramatischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts kam es zur Verfälschung der Tatsachen: Anstelle der aus ärmlichen Verhältnissen stammenden Dienstmagd schuf die Literatur eine „romantische“ Figur, ein Mädchen aus dem Bürgermilieu, das durch Versuchung vom Pfad der Tugend abkam. Die Vorlage dazu entstammte der grausamen Wirklichkeit: Die Kindsmordfälle der Susanna Margaretha Brandt, Anna Catharina Höhn oder Evchen Humprecht. FRICKE, Das Motiv des Kindsmordes (2008).



Obrigkeit<sup>1164</sup> und hatte auf Fragen zu antworten, die von Männern für die von Männern angeordnete Rechtsprechung gemacht worden waren.<sup>1165</sup> Dies galt für alle Dienstmägde, die, vor ein Gericht gestellt, kaum etwas über den „formalen Ablauf eines Prozesses“<sup>1166</sup> wussten. Außerdem gab es keinen Rechtsbeistand, der als eine Art „Dolmetscher“ den Angeklagten das System des gerichtlichen Prozesses und ein besseres Verständnis der Gesetzeslage hätte vermitteln können.<sup>1167</sup> Auch wurde der Sprache eine besondere Bedeutung beigemessen, war sie doch ein „zusätzliches“ Element zur Diskriminierung sozial niederer Schichten.<sup>1168</sup> Da die „Schriftsprache“ nicht mit der gesprochenen Sprache der Angeklagten übereinstimmt, sind die Antworten von Catharina auch nicht als „wahrheitsgetreue“ Wiedergaben rund um die Ereignisse, die zu der Geburtssituation führten, zu verstehen. Als Geburtstermin wurden in den Akten gleich zwei genannt, der 16. und der 18. September 1721.<sup>1169</sup> Bereits am 24. September setzte das Gericht den Termin für die erste Befragung der Delinquentin fest. Zunächst galt es, die allgemeinen Fragen, die der Datenerhebung dienten, zu klären: Alter, Familienstand, Religion und Herkunft bildeten den Anfang des Fragenkatalogs. Anschließend wollte das Gericht in Erfahrung bringen, warum sie und ihr Mann von den insgesamt sechs Ehejahren nur drei davon in Gemeinschaft verbrachten, „ob sye denn alleweill nicht guett gehauset?“<sup>1170</sup> Die näheren Lebensumstände der Delinquentin schienen für das Gericht nicht interessant genug oder auch nicht relevant für die erforderliche Beweislage. Denn ihre Antwort, dass „sye überall gearbeithet hätte“ in den vergangenen drei Jahren bis eben zum Zeitpunkt der Geburt, erschien dem Gericht ausreichend. Keine weiteren Details wurden hinterfragt nach dem Verbleib der Frau und ihren Arbeitsstätten und

---

<sup>1164</sup> SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 30; HAMMER, Kindsmord, S. 289; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S.56.

<sup>1165</sup> „Die Gerichtsakten sind in einem obrigkeitlichen und männlichen Kontext entstanden, die verschriftlichten Aussagen der Untertanen, von Angeklagten und Zeugen sind in der Regel nicht freiwillig erfolgt“; SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 32.

<sup>1166</sup> HABERMAS, Frankfurter Gretchen, S. 29.

<sup>1167</sup> In dem bis heute spektakulären Prozess gegen die Frankfurter Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt von 1771/72, wurde ihr ein Rechtsbeistand, der Advokat Marcus Christoph Schaaf, beige stellt. HABERMAS, Frankfurter Gretchen, S. 30, S. 301. Im Jahr 1998 (!) wurde das Urteil gegen Brandt wegen „Kindstötung in einem minder schweren Fall“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren abgeändert. BIRKNER, Goethes Gretchen, S. 144.

<sup>1168</sup> HAMMER, Kindsmord, S. 289.

<sup>1169</sup> StAE, K 227, Fall Catharina Steidler: Im ersten Examen wurde der 18. September angegeben, in der Nachforschung der 16. September 1721. Es muss aber der 16. September gewesen sein, da Catharina Steidler im Verhör, das am 24. September stattfand, angab, dass sie „vor acht tagen in der frühe“ entbunden hatte; StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Antwort 46.

<sup>1170</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Frage 11.

Lebensumständen. Jede Antwort musste sich der juristischen Fragestellung anpassen.<sup>1171</sup> Traumbilder und Einsagungen wurden „entlehnt“, um diese als Schuldzuweisung zu nützen.<sup>1172</sup> Ein erweiterter Fragenkomplex der „Ferdinanda“ sollte dem Gericht zur Wahrheitsfindung verhelfen. Die hier nun präsentierte Auswahl, der an die Delinquentin gestellten Fragen wird zum Vergleich dem in der „Ferdinanda“ geforderten Frageschema gegenübergestellt.<sup>1173</sup>

TABELLE 16

FERDINANDEA (1656)	Erst-gütiges Verhör der Catharina Steidler
Wie er haisse?	1. Wie sÿe heiße?
Was Religion?	2. Was Religion sÿe habe?
Von wannen er gebürtig/ vnd wer seine Eltern?	3. Wo sÿe gebirthig?
Ob er verheyrat/ vnd Kinder gehabt?	4. Wie alt, ond ob sÿe ledig oder verheyrath?
Was sein Hantierung?	5. Wer ihr Mann gewesen, ob er noch lebe?
Wo er sich vorhero aufgehalten?	
Bey was gesellschaft?	
	6. Ob sÿe bey seinem todt gegenwertig gewesen?
	7. Warumben sÿe nicht bei ihm gewesen?
	8. Warumb sÿe es nichtgewußt, ob sÿe dan nicht guet gehaust haben?
	9. Warumb sÿe dan nicht guett gehaust?
	10. Wie lang sÿe verheyrath gewesen?
	11. Ob sÿe dan alleweil nicht guett gehauset?
	Fragen 12. bis 23. betreffen ein weiteres Kind und Catharinas Eintreffen in Eggenburg.
Von weme sÿe geschwängert worden?	24. Von wem sÿe zu disem kind geschwängert worden?
Zu welcher Zeit?	25. Wan sÿe mit ihrem man nicht gehauset hat, wie sÿe dan von ihm schwanger worden?
	26. Umb welche zeith sÿe dan von ihm geschwängert worden und wo?
Ob sÿe durch wort/ oder verhaissung darzue beredt worden oder freywillig dahin gerathen seÿe?	
Wann und wie sÿe es empfunden/ daß sÿe schwanger seÿe?	27. Wann sÿe die schwangerschaft empfunden und waß sÿe ihr darbey gedacht habe?
	Fragen 28 bis 33 betreffen das eheliche Beisammensein

<sup>1171</sup> HABERMAS, Frankfurter Gretchen, S. 145–184.

<sup>1172</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 71f. Die Kindsmörderin Ursula Hurlt rechtfertigte die Tötung ihres neugeborenen Kindes, indem sie angab, einen Befehl, den sie im Traum „erhielt“, befolgt zu haben: „[...] und weillen ihr acht tag vorhero die gebuhr im traumb eingefahlen, daß sÿe das kind erwürgen solle“; StAE, K 227, „End Urthl“, 26. März 1720.

<sup>1173</sup> SCHEUTZ, Scheiternde Mütter (2005).

Ob/ vnd warumb sÿe solches verborgen/ vnd in gehaimb gehalten?	
	34. Ob sÿe ihrem man, oder sonsten niemand von ihrer schwangerschaft etwas gemeldet, wan, wo?
Wie lang sÿe deß vorhabens gewesen/ das kind vmzubringen?	
Ob sÿe dem vatter zum kind vertrawt/ daß sÿe von ihm schwanger seÿe/ und das kind vmbbringen wolle/ auch ob dieser ihr Rath/ Anlaitung/ oder Hülff zum verthuen gelaist?	35. Waß er darauff geantwortet habe?
Ob sÿe sich selbst in die seiten gestossen/ den leib gefäsch/ oder gebunden/ auff der erden herumb gewelzt/ von höheren orthen herab gesprungen/ tränckl oder andere arzney eingenommen/ vnd mehr dergleichen leichtfertigkeit zu dem endt/ daß die geburt von ihr kommen möchte/ verübt? Und da sÿe dergleichen gethan/ ob damahls/ oder vorhero das kind sich in ihr gerihrt?	Fragen 57 bis 69 entsprechen diesem Fragenkomplex
Woher die arzney genommen?	
Ob der apotheker/ oder von dem sÿe solche erkaufft/ wissenschaftt gehabt/ oder gefragt/ zu was sÿe die begehrte arzney brauchen wolle.	
Woher sÿe wisse/ daß dergleichen arzney und andere oberzehlte mitl zu ihrem vorhaben dienlich?	
Wie das kindt von ihr kommen?	46. Wan, wo und bey wem sÿe kindsmuetter worden?
	47. Ob sÿe ein lebendiges kind gebohren?
	48. Waß die ursach seÿe, daß sÿe ein todtes kind gebohren?
Ob jemandt/ vnd wer dazumal vmb sÿe gewesen?	56. Ob sÿe sonst niemand nichts gesagt wegen schwangerschaftt und geburtszeith?

Quelle: Ferdinanda, „Von der güttigen Befragung und Fragstück“, Artikel 32, „Von dem Kinderverthuen“, Artikel 66

Die restlichen acht Fragen der „Ferdinanda“ stimmen nicht annähernd mit denen im Fall Steidler überein. Die Gegenüberstellung der beiden Fragenkataloge beweist, wie gründlich und genau das Gericht die Untersuchung vornahm, seine Fragen detailreicher und punktueller stellte als in der Landesgerichtsordnung proponiert.<sup>1174</sup> Die Beantwortung orientierte sich an der Fragestellung. Auf die Frage des Gerichts „waß die ursach seÿe, daß sÿe ein todtes kind gebohren?“, antwortete die Delinquentin zwar in der „Ich-Form“, die Wiedergabe der direkten Rede erfolgte aber in Form der indirekten Rede: „Sagt, sÿe köns nit wissen, aber der zeith, als sÿe schwanger ist gewesen zu dem kind, so habe sÿe grosse schmerzen gehabt, und habs gebrennet“.<sup>1175</sup> Zweifellos zählten diese Angaben Catharinas zur Verteidigungsstrategie, ebenso wie die Fragen, ob sie denn nicht bemerkt hätte,

<sup>1174</sup> FERDINANDEA, Artikel 32, Art. 66; HABERMAS, Frankfurter Gretchen, S. 145–149.

<sup>1175</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Frage und Antwort 48.

dass das Kind tot war. „Sagt nein, wuste sye es nicht“<sup>1176</sup>. Nicht-Mehr-Wissen, Nicht-Kennen und Nicht-Erinnern waren keine Ausflüchte, sondern bewusstes „passives“ Kämpfen gegen das drohende Urteil.<sup>1177</sup> Bereits im Einleitungstext zum Verhör wird der Leser über das zu behandelnde Delikt informiert. Auch wenn nur ein Verdacht bestand, so wurde die mögliche Mordtat angesprochen und der Name der vermeintlichen Täterin genannt. In diesem kurzen Prozessgeschehen stimmen Untersuchungs- und Befragungsergebnisse überein: Catharina Steidler war mit ihrem Mann Anfang Februar im Haus ihres Stiefvaters in Eggenburg zusammen. Nimmt man an, dass sie da bereits schwanger, so lässt sich die Geburt im September als Frühgeburt und demnach als kein „Zeitkind“ definieren. In diesem Zusammenhang spricht man von einem „zweckgebundenem Frage- und Antwortstil“<sup>1178</sup>.

Zieht man die wenigen brauchbaren Angaben zu den übrigen Kindsmorden von Eggenburg als Beweis heran, so lassen sich unterschiedliche Motivationsmuster beobachten.<sup>1179</sup> Gerade in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts stand die Suche nach möglichen Beweggründen der Delinquentinnen an allerletzter Stelle. Das vorrangige Ziel war es, ein Geständnis zu erhalten.<sup>1180</sup> Regina Obermayr gab an, aus „forcht vor ihrem vatter“<sup>1181</sup> das Kind getötet zu haben, Ursula Hurlt hatte eine Erscheinung im Traum, die sie veranlasste, „dass sye ihr kindt erwürgen solle“<sup>1182</sup>. Bei Ursula Zintpeur war „das kind zunächst tode von ihr kommen“<sup>1183</sup>, was einer Ablehnung von Schwangerschaft und Geburt gleichkam.<sup>1184</sup> Der letzte gesicherte Fall von Kindsmord in Eggenburg ereignete sich 1723. Eleonore Arfandl<sup>1185</sup> wurde

---

<sup>1176</sup> Ebd., Antwort 50.

<sup>1177</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 20.

<sup>1178</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 25: „Die zeitliche Abfolge der gerichtlichen Untersuchungen und Befragungen stimmen mit dem schriftlichen Material nicht immer überein, da Verhörprotokolle erst nach der Verhandlung in Reinform festgehalten wurden. Das bedeutet, dass ganze Personen- und Falldarstellungen nachträglich entstanden sind.“

<sup>1179</sup> Habermas sieht ein Zusammenwirken folgender Faktoren: Die ungewollte Schwangerschaft, die die Mägde als „etwas äußerlich Bleibendes“ erlebten, ohne „dass sie daran aktiven Anteil hatten und nicht wussten, wie es ihnen widerfuhr“; HABERMAS, Frankfurter Gretchen, S. 24.

<sup>1180</sup> VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 16–22; WÜHRER, Kindsmörderinnen, S. 202f; PETERS, Gutsherrschaft, S. 233–258.

<sup>1181</sup> StAE, K 227, Fall Regina Obermayr, 1716.

<sup>1182</sup> StAE, K 227, Fall Ursula Hurlt, 1720.

<sup>1183</sup> StAE, K 227, Fall Ursula Zintpeur, 1715. Unter der Rubrik „Landgerichtssachen“ findet sich die Eintragung der Vollzug der Todesstrafe an Ursula Zintpeur; StAE, RP 1708–1719, Schreiben datiert mit 8. Juni 1715.

<sup>1184</sup> Es kann angenommen werden, dass die zum ersten Mal schwangeren ledigen Dienstmägde ihre Situation falsch eingeschätzt haben und somit „falsch“ reagierten. Siehe dazu: ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 128.

<sup>1185</sup> Es ist sehr wenig zur Person von Eleonore Arfandl vorhanden. Es handelt sich nur um einen kurzen Aktenvermerk mit Angaben zu Alter, Herkunft und Religion; StAE, K 227.

deshalb zum Tod durch das Schwert verurteilt. Hand und Kopf wurden abgeschlagen und anschließend auf das Rad gesteckt.<sup>1186</sup> In all diesen Fällen verliefen Schwangerschaft und Geburt heimlich. Daher auch die „eindeutigen“ Todesurteile, die dem Strafausmaß der „Ferdinanda“ entsprachen.

Catharina Steidler verfügte über einen immens wichtigen Bonuspunkt: Die Anwesenheit von anderen Personen bei der Entbindung. In ihren Aussagen musste sie nur noch darlegen, „wie sye mit dem kind umgangen“<sup>1187</sup>. Die für die angeklagte Frau schwierige Aufgabe bestand darin zu beweisen, dass sie ihrem ungeborenen Kind durch keinerlei körperliche Tätigkeit geschadet hatte. „Sagt, sye könnte weither nichts wissen, [...] daß sye ihr etwa möchte wehe gethan haben, da sye im zimmer kränzl gebunden, und sich etwan auff den tisch angelainet.“<sup>1188</sup> Der Wahrheitsgehalt der Aussagen konnte durchaus mit einem bestimmten Verteidigungsmuster korrelieren, jedoch ohne Erfolg: Bis auf die verheiratete Catharina Steidler entkam keine der vor dem Gericht in Eggenburg angeklagten ledigen Kindsmörderinnen dem Todesurteil.<sup>1189</sup>

Die Motive für Kindsmord waren von einem zentralen Gefühl, der Angst, geleitet: die Angst vor Familie und Dienstherr, vor der gesellschaftlichen Vereinsamung, der materiellen Not und die große Furcht vor dem Gericht und dem zu erwartenden Strafausmaß. „Aufwachsen und Existenz in einem konkreten sozialen Milieu“<sup>1190</sup>, wie dem „armen“ Umfeld der Kindsmörderinnen, waren „platzbestimmend“<sup>1191</sup> für die gesellschaftliche Einordnung. So erzeugte jede eigene gesellschaftliche Gruppe spezifische „Äußerungen und Haltungen“, eine Abwehrtaktik entstand aus dem sozialen und mentalen Druck.<sup>1192</sup> Zur allgemeinen großen psychischen Belastung der Frauen vor der gerichtlichen Situation kam die öffentliche Schande hinzu. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals den Fall der Johanna Ettenreicher

---

<sup>1186</sup> Siehe dazu: VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens (1995).

<sup>1187</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Frage 61.

<sup>1188</sup> Ebd., Antwort 21. Weitere Versuche der Beweiserbringung seitens der Kindsmutter werden mit Hilfe dieser Antwort unternommen: „[...] oder wie ihr büberl hinter ihr bey dem tisch herfir geschlossen, so habe sye dem büberl blaz gemacht, und folglich sich mit dem bauch an tisch angelainet, [...], am Montag auff die nacht haben sye zum backen angemacht, dort habe sye ein halbes schäffl wasser auff die höhe gehöbt, so wisse sye nicht, ob sye ihr vielleicht dorth wehe gethan.“

<sup>1189</sup> ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 193. Der von ihm untersuchte Zeitrahmen umfasste die Kindsmorddelikte von 1701 bis 1809 in Schleswig-Holstein.

<sup>1190</sup> BRÄUER, Armenmentalität, S. 22.

<sup>1191</sup> Ebd.

<sup>1192</sup> Ebd., S. 23.

erwähnen.<sup>1193</sup> Die durch den Bürgermeister von Eggenburg ausgesprochene Beleidigung „einer salva venia hure und canalia“<sup>1194</sup> zerstörte den Ruf der Angeklagten. Populäre Flugschriften des 16. und 17. Jahrhunderts schrieben äußerst derbe Verse über Kindsmörderinnen: „so bald das Kind auff die Welt kam / warf sies todt an einen Baum / und thäts in Stuck zerschneiden / zu stücklein klein wie Fisch gemein / es thät sie nit gereuen“<sup>1195</sup>.

Es kann hier nicht von dem „einen“, allgemein gültigen Motiv für die Tat der Kindstötung ausgegangen werden. Vielmehr handelt es sich um ein „Geflecht von mehreren Faktoren“<sup>1196</sup>. Dazu zählten die bereits erwähnte wirtschaftliche Situation und die Furcht vor den abhängigen Personen wie Dienstherr und Familie. Aber auch die Befangenheit der ledigen Schwangeren, die Väter zu nennen, die aufgrund ihrer Berufe von der Gesellschaft missachtet und geschmäht wurden. Und schließlich waren die Frauen bemüht, einer „Negativentwicklung der persönlichen Zukunft“ vorzubeugen.<sup>1197</sup> Abschließend möchte ich noch anfügen, dass die Frage an die Kindsväter hier nicht behandelt werden kann, da kein einziges betreffendes Aktenstück zur Rolle des Kindsvaters beim Kindsmord in Eggenburg im behandelten Zeitraum vorliegt.

---

<sup>1193</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1.5.

<sup>1194</sup> StAE, K 217, 1734. „Johanna Ettenreich, ledige Mutter gegen Stadt Eggenburg wegen Bezeichnung 'Hure' und 'Kanaille' und Befehl, sich um einen Dienst umzusehen.“

<sup>1195</sup> Zur medialen Kriminalitätsgeschichte: WILTENBURG, Populäre Flugschriften, S. 220f. „Publikationswürdig erschienen vor allem besonders spektakuläre und <unerhörte> Verbrechen, Serienmorde oder Tötungsdelikte innerhalb der Familie“. SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte, S. 295–322, hier: S. 300–301.

<sup>1196</sup> HAMMER, Kindsmord, S. 173.

<sup>1197</sup> Ebd., S. 174. Ulbricht war der Ansicht, dass die Zahl der Kindsmorde durch die Anwesenheit von Personen bei den Geburtsterminen geringer wäre, und die Kindstötung „die Entladung des affektiven Staus, eine echte Kurzschlussreaktion, die allerdings sehr selten anzutreffen“ war“; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 176.

### 7.2.5. Die Paarbeziehung

Man kann davon ausgehen, dass ein Großteil der Frauen und Männer in der Frühen Neuzeit bestrebt war, ein Ehebündnis zu schließen.<sup>1198</sup> Die Ehe aber stellte keinen Akt zwischen zwei sich liebenden Menschen dar, sondern ein „öffentlich-gesellschaftliches Ereignis“<sup>1199</sup>. Bei der Wahl des Ehepartners wurde vor allem den ökonomischen Verhältnissen, der Herkunft und dem guten Ruf große Bedeutung beigemessen.<sup>1200</sup> Emotionale Faktoren hatten wenig bis überhaupt kein Gewicht. Die jeweiligen Lebensbedingungen waren somit die Grundvoraussetzung für ein Für oder Wider einer Verehelichung. Besonders erschwerend für sozial niedrige Schichten war die „wirtschaftliche Klausel“, die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen.<sup>1201</sup> Beziehungen außerhalb der ehelichen Gemeinschaft waren somit für eine bestimmte Schicht „vorprogrammiert“. Voreheliche sexuelle Beziehungen lassen sich nur bei vorhandenen Aufzeichnungen in den vorliegenden Gerichtsakten nachvollziehen.<sup>1202</sup> Angaben zu ihrer Häufigkeit sind daher natürlich unmöglich, da „zu bedenken ist, dass eine größere Anzahl von Fällen nicht vor Gericht kam“<sup>1203</sup> oder da Aktenmaterial nicht mehr zur Verfügung steht.

Bevor die Paarkonstellationen vorgestellt werden, soll eine Tabelle Aufschluss über die Art der protokollierten Verhältnisse von Eggenburg im Zeitraum von 1715 bis 1755 geben. Zu diesem Zweck habe ich jene „Paare“, die in ein „sexuelles Delikt“ involviert waren, in die folgende Tabelle eingetragen. Dazu zählen der außereheliche Beischlaf, Ehebruch, Vergewaltigung mit/ohne Schwängerung, inzestuöse Verbindungen und eben Kindsmord. Im Anschluss daran erfolgt eine gesonderte Analyse der „Kindsmord-Paare“.

---

<sup>1198</sup> VAN DÜLMEN, Haus, S. 134–157, hier: S. 134.

<sup>1199</sup> Ebd.

<sup>1200</sup> VAN DÜLMEN, Haus, S. 136f.

<sup>1201</sup> VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 83.

<sup>1202</sup> Es werden hier ausschließlich nur jene Fälle untersucht, die aufgrund der vorhandenen Akten als „registrierter Kriminalfall“ einzustufen sind.

<sup>1203</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 139.

TABELLE 17: „Paarbeziehungen“

Datum	Magd/ Knecht	Magd/ Sohn des Dienstherrn	Magd/ verheirateter Mann	Verheiratete Magd	Inzest	Sonstige
1715	Ursula Zintpeur/ keine Angaben zum Partner					
1716	Regina Obermayr/ lediger Hauerkerl					
1720	Ursula Hurlt/ lediger Bauernknecht					
1720		Catharina Maurer/ Leopold Prunner				
1721				Catharina Steidler/ Franz Steidler		
1721	Anna Maria Kindl/ lediger Hauerkerl					
o.J. 1723	Eleonore Arfand/ keine Angaben zum Partner	Maria Pokhberger/ Matthias Krell				
1721–1723	Eva Grienzeig/ Martin Dallinger (Schmied)					
1726	Maria Zinner/ Franz Anton Killian					
1728	Barbara Zimmermann/ Joseph Winkler		Barbara Zimmermann/ Albin Vinzenz			
1729		Catharina Täschler/ Andreas Mäsche				
1729			Eva Maria Kellner/ Thomas Traxler			
1730		Rosalia Hackhensellner/ Franz Steidler				
1730	Susanna Hartl/ Lorenz Irreither, lediger Rossknecht					



1730	Clara Mänhardt/ Johann Käzbeck					
1734					Johanna Ettenreicher/ Wolfgang Ettenreicher (=Bruder; Dienstherr)	
1735						Anna Maria Ehrgott (verw.)/ Balthasar Meinhardt (verh.)
1737	Sabina Kleinmann/ Carl Wagner, lediger Hauerknecht					
1746						Catharina Paÿr (verw.)/ Heinrich Knittl (verh.)
1755					Theresia Frischauf/ Joseph Perger (=Stiefvater)	

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, K 227–231.

Aus den insgesamt einundzwanzig<sup>1204</sup> nennbaren Unzuchtskonstellationen<sup>1205</sup> ergibt sich folgender prozentueller Aufteilungsschlüssel: Die Beziehung zwischen Magd und Knecht erreicht 48%, gefolgt von der Verbindung „Magd und Sohn des Dienstherrn“ mit 19%, je knappe 10% entfallen auf „Magd und verheirateter Mann“, sowie auf Inzest und „Sonstige“, der Rest, nur ein Fall von einem miteinander verehelichten Paar, das aufgrund der großen Armut<sup>1206</sup> sich seinen Lebensunterhalt voneinander getrennt als Magd und Knecht verdiente.<sup>1207</sup> Die Kindsmorde machen 24% der sexuellen Paarbeziehungen aus. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Konstellation „Magd und Knecht“.

<sup>1204</sup> Der Fall der Barbara Zimmermann von 1728 wird zweifach gezählt, erstens der sexuelle Übergriff durch den verheirateten Dienstherrn und zweitens durch den Knecht, Joseph Winkler.  
<sup>1205</sup> Weitere sexuelle Delikte oder jene, die diesem Bereich zugeordnet werden können, finden sich noch in den Unterlagen. Da es sich dabei um äußerst spärliche Notizen handelt, wie „durchgegangenes [entflohenes] schwangeres Dienstmädchen“, wurden diese Aktenreste nicht in die Tabelle mit aufgenommen.

<sup>1206</sup> Allgemein zum Thema Armut: AMMERER, SCHLENKRICH, VEITS-FALK, WEISS, Armut auf dem Lande (Wien/Köln/Weimar 2010).

<sup>1207</sup> Siehe dazu: Fall Catharina und Franz Steidler; StAE, K 227.

### **7.2.5.1. Magd und Knecht: Regina Obermayr und lediger Hauerkerl (1716) – Ursula Hurtl und lediger Bauernknecht (1720) – Eva Grienzeig und Martin Dallinger (1721–1723)**

Untersucht man zunächst die Beziehungen der Kindsmörderinnen, so erfährt man nur sehr wenig davon. Von lediglich zwei Frauen wurde der Partner „näher“ definiert, im Fall der Regina Obermayr handelte es sich um einen ledigen „Hauerkerl“, im Fall der Ursula Hurtl um einen ledigen Bauernknecht. Weitere Angaben zu den Männern liegen nicht vor. Es kann aber angenommen werden, dass sowohl Magd als auch Knecht, wenn nicht im selben Bauernhof, so meist im gleichen Ort in Diensten standen.<sup>1208</sup> In keinem der vier Fälle wurde von den Frauen ein Eheversprechen als Begründung für einen vorehelichen sexuellen Kontakt genannt. Anders verhielt es sich im Fall der Eva Grienzeig gegen Martin Dallinger. Zwar ging es dabei nicht um Kindsmord, sondern eben „nur“ um „Unzucht und Vergewaltigung“, doch möchte ich diesen Fall als Beispiel für das Verhältnis von Magd und Knecht heranziehen.

Der Schmied, Martin Dallinger, schien kein Unbekannter bei Gericht zu sein, denn bereits im Februar 1721 gab es eine Eintragung im Ratsprotokoll wegen „widerwertigkeit und ungehorsam, auch injurienbeschimpfung und despect gegen die obrigkeit und schulden“<sup>1209</sup>. Doch was die eigentliche Angelegenheit betraf, die Alimentationsforderung der Dienstmagd Eva Grienzeig, verhielt sich das Gericht zurückhaltend, „weil die sach nit allerdings erwisen, entweders solle die klägerin beweissen, das der beklagte kindsvatter seye, oder der beklagte solle seiner Specialnegativam, daß das mensch auf einen andern vorhin ausgesagt habe.“<sup>1210</sup>. Eva Grienzeig brachte ihre Klage mehrmals bei Gericht vor und bezichtigte den Schmiedknecht der mehrfachen Vergewaltigung. Die Folgen blieben nicht aus: Die Frau wurde von einem Mädchen entbunden, der vermeintliche Kindsvater Dallinger wurde von ihr informiert. „[...] hat ihn solches vertrauet, er aber geantwortet, schau, was fange ich an, die maisterin ist auch schwanger, dies gehet vor, sage du es auf einen andern<sup>1211</sup>, ich gebe dir 40 Gulden für das kindt“<sup>1212</sup>. Doch die Zahlung blieb

---

<sup>1208</sup> Siehe dazu Kapitel 7.1. und Kapitel 7.2.2. Fall Catharina und Franz Steidler. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 139f.

<sup>1209</sup> StAE, RP, 10. Februar 1721.

<sup>1210</sup> Ebd.

<sup>1211</sup> Das Kind der Eva Grienzeig, ein Mädchen, wurde auf den Namen Regina getauft. Kurioserweise sind zwei (!) Eintragungen im Taufbuch vorhanden: „[...] Eva Grienzeigin, ledigen menschen, ein kind getauft worden, namens Regina, vor den Vattern ein gewisser

aus, bei erneuter Zahlungsaufforderung durch die Frau drohte er mit Gewalttätigkeiten, wie ihr mit „etwelch steckhen in bugl abschlagen“<sup>1213</sup>. So gelangte der Fall vor Gericht und an die Öffentlichkeit. Eva Grienzweig, unterstützt durch Vater und Bruder,<sup>1214</sup> verlangte, dass „der herr richter, als des menschen richter“ als Zeuge auftrat gegen ihren Widersacher, den Dallinger. Denn ihre Familie wurde durch die ganze Angelegenheit in Mitleidenschaft gezogen, „den Grienzweig auch der yblen infamen tractirung und versambnus seiner arbeit und expensen in der vergleichung zu gedenckhen“<sup>1215</sup>. Schließlich wurde der Schmied zu einer Unterhaltszahlung von 25 Gulden verpflichtet, die erste Hälfte war zu Pfingsten, die zweite um Martini zu entrichten.<sup>1216</sup> Ganz ausgestanden war die Angelegenheit damit noch nicht, denn die um ihre Ehre gebrachte Frau sollte sich noch einmal rächen, und zwar am Hochzeitstag des Schmiedes mit seiner Meisterin.<sup>1217</sup> Daraufhin in Kenntnis gesetzt, bestimmte das Gericht von Eggenburg, dass man „über die verglichene sach nit aussprengen und das stillschweigen halten soll“<sup>1218</sup>. Bei Übertretung hätten beide Parteien sechs Gulden Strafe zu bezahlen gehabt. Wie viel hier der Protokollant bei der Fertigstellung der „Reinschrift“ mitgefärbt hat, geht aus den vorhandenen Akten nicht hervor, da von beiden beteiligten Parteien die Verhörprotokolle fehlen. Die konjunktivische Sprache des Gerichts „seye“, „möge“ und dergleichen ließ für alle Beteiligten – Gericht, Kläger und Angeklagte – jegliche Möglichkeit der Wahrheitserbringung offen. Letztendlich musste in diesem Fall das Gericht auf Basis der vorliegenden Beschuldigungen, der Zeugenaussagen des Vaters der ledigen Kindsmutter, des Schmieds als Kindsvater, des Pfarrers von Hadres<sup>1219</sup> und des

---

Jäger Johann adam eingeschriben, und dises aam 19. April 1720. Ac. 1723 findet die Tauf dises kindts abermahl verzeichnet, alwo Martin Dallinger als Vatter eingetragen“; StAE. K 227, Schreiben des Pfarrers aus Hadres vom 30. September 1724.

<sup>1212</sup> StAE, „Species facti“, 4. August 1722.

<sup>1213</sup> Ebd.

<sup>1214</sup> Dallinger beschuldigte den Vater von Eva Grienzweig „lauter unwahrheiten“ über ihn verbreitet zu haben, der Bruder aber hätte „sich unterfangen“ und dreimal mit dem Messer auf ihn eingestochen; StAE, K 227, Schreiben des Schmieds, Martin Dallinger, datiert mit 8. Mai 1724.

<sup>1215</sup> StAE, K 227, Schreiben des Verwalters von Kadolz, Simon Betner, 12. Februar 1723.

<sup>1216</sup> StAE, K 227, Ratsprotokoll, 15. Februar 1723. Im November 1723 wurde die Bezahlung durch den Schmied bestätigt.

<sup>1217</sup> Darin klagte Dallinger über das ungebührliche Verhalten der Eva Grienzweig, „die in unverschämter weise sich unterstanden hat, einen ehrlichen mann an seinen erhentag bei dem altar vor zu stehen, das also Herr Pfarrer sie mit gewalt abschaffen musste“; StAE, K 227.

<sup>1218</sup> StAE, K 227, RP, 7. Mai 1723.

<sup>1219</sup> Hadres liegt im Bezirk Hollabrunn, NÖ, und ist 32 km von Eggenburg entfernt.

Verwalters aus der Herrschaft Kadolz<sup>1220</sup> einen Urteilsspruch fällen.

### **7.2.5.2. Magd und Sohn des Hauses: Catharina Maurer und Leopld Prunner – Catharina Täschler und Andreas Mäschi**

Die am zweithäufigsten vorkommende Paarbeziehung war die zwischen dem Sohn des Dienstherrn und der Magd, die am selben Hof oder im selben Haushalt tätig waren.<sup>1221</sup> Auch in diesem Kapitel werden die Verhältnisse von Paaren aus der Deliktkategorie „Kindsmord“ herangezogen. Repräsentativ dafür sind die Beziehungen von Catharina Maurer und Leopold Prunner (1720), Catharina Täschler und Andreas Mäsche (1929) und die bereits vorgestellte von Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler (1730).

Catharina Maurer trat 1720 als Klägerin gegen Leopold Prunner, Sohn ihres ehemaligen Dienstherrn, Georg Prunner aus Dobendorf, wegen uneingelöstem Eheversprechen auf.<sup>1222</sup> Aus dem Schreiben geht nicht hervor, wie lange Catharina schon in den Diensten der Familie Prunner stand. Somit kann die Zeitspanne der Beziehung von Bekanntschaft bis zum sexuellen Kontakt nicht näher untersucht werden. Fakt ist, dass nach seinem gegebenen Eheversprechen eine sexuelle Beziehung eingeleitet wurde. Als ihn die Frau von der Schwangerschaft unterrichtete, war von einer Legalisierung der Beziehung keine Rede mehr: „[...] weill sye ihm jezt zu schlicht und zu gering in mitln währe“<sup>1223</sup>. Im Gegenteil, er forderte sie auf, „ihn nit zu verrathen, solle arzney brauchen, die frucht darmit abzutreiben“<sup>1224</sup>. Während Eva Grienzweig „einen andern“ als Kindsvater angeben sollte, ebenso Johanna Ettenreich den erst fünfzehnjährigen Studenten als Vater vorgab, wurde hier nun dezidiert der Kindsmutter aufgetragen, seinen Namen nicht preis zu geben.<sup>1225</sup> Zur öffentlichen Bloßstellung, die nun folgte, kam auch die materielle Not, da Leopold Prunner die schwangere Dienstmagd „aus ihren diensten getriben“ hatte.<sup>1226</sup> Unterstützung in der wahrlich nicht „schonenden“ Behandlung einer schwangeren

---

<sup>1220</sup> Kadolz, heute Seefeld-Kadolz, gehört zum Bezirk Hollabrunn und ist knappe 38 km von Eggenburg entfernt.

<sup>1221</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 141–144.

<sup>1222</sup> StAE, K 227, Schreiben des Klosters Pernegg an den Landgerichtsverwalter von Eggenburg, 17. Februar 1720.

<sup>1223</sup> StAE, K 227, Schreiben des Klosters Pernegg.

<sup>1224</sup> Ebd.

<sup>1225</sup> Ebd.

<sup>1226</sup> Eine Magd durfte von sich aus den Dienst nicht quittieren. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S.175.

Frau gegenüber erhielt er von seiner Mutter. Catharina sagte aus, dass „seine muetter sye etlich mahl in die seithen gestossen, das sye gleich hierauf 3 tag schwehr krankh gelegen“<sup>1227</sup>. Die Dienstmagd klagte in ihrer Aussage an, dass sowohl Mutter als auch Sohn versucht hatten, damit eine Abtreibung herbeizuführen. Der Schreiber des Klosters Pernegg<sup>1228</sup>, Johann Christian Strasser, teilte dem Landgerichtsverwalter auch gleich seine Meinung zu dem Fall mit. Zum einen verlangte er, dass Leopold Prunner die Frau aus „der schandt, wohin er sye gesetzt, widerumb hebe“. Zum anderen vertrat Strasser die Ansicht, „dan hat ihm eins gefallen, so soll er ihm das andere auch jertz gefallen“<sup>1229</sup>. Bedauerlicherweise ist die Antwort des Landgerichtsverwalters nicht erhalten.<sup>1230</sup> Zu überlegen ist weiters, in welcher Situation sich die Klägerin befand, als sie mittels Klageerhebung die Eheschließung erreichte. War sie willkommen und wie gestaltete sich ihr Dasein als „ungeliebte und ungewollte“ Schwiegertochter? Eines hätte sie jedoch sicher erreicht: Aus dem Stand der Unehre wäre eine verheiratete und somit achtbare Frau geworden.<sup>1231</sup>

Im Fall der Catharina Täschler<sup>1232</sup> erfährt der Leser Näheres über die Dienstdauer. Bereits seit vier Jahren arbeitete sie bei der verwitweten Frau Mäschl in Hadres. Anlass zur Klage war wie schon im vorangegangenen Fall ein nicht eingelöstes Eheversprechen und die Geburt eines Kindes. Im Unterschied zu Catharina Maurer, wo die sexuelle Beziehung im beiderseitigen Einverständnis erfolgt sein dürfte, kam es hier zu einer Vergewaltigung. „So hat er sich ehenter, dann sye entbloßt, und hat ihr das gewand übern kopf hinüber gethan, und die hand nider gehalten, so daß sye kein hand und fueß rihren [konnte]“<sup>1233</sup>. „Vergewaltigungen an unverheirateten Frauen

---

<sup>1227</sup> StAE, K 227, Schreiben des Klosters Pernegg. GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 142.

<sup>1228</sup> Kloster Pernegg gehört zum Bezirk Horn und ist von Eggenburg etwa 25,5 km entfernt. Es wird angenommen, dass die Klägerin, Catharina Maurer, aus der Umgebung von Pernegg stammte und sie deshalb ihre Klage beim Schreiber des Klosters einreichte.

<sup>1229</sup> StAE, K 227, Schreiben des Klosters Pernegg.

<sup>1230</sup> In den Trauungsmatrikeln der Pfarren Eggenburg (1678–1724) und Pernegg (1705–1784) finden sich keine Hinweise auf eine Vermählung von Catharina Täschler und Leopold Prunner. <http://www.matricula.data.icar-us.eu/php/view2.php?> (Zugriff am 12.02.2014).

<sup>1231</sup> Zur Definition der verheirateten Frau: „In dem Begriff der Ehe liegt die unbegrenzte Unterwerfung der Frau unter den Willen des Mannes; nicht aus einem juridischen, sondern aus einem moralischen Grunde. Sie muss sich unterwerfen, um ihrer eigenen Ehre willen. Die Frau gehört nicht sich selbst an, sondern dem Manne“; FICHTE, Zur Rechts- und Sittenlehre, S. 325f; PETERS, Kindsmord als schöne Kunst, S. 22.

<sup>1232</sup> StAE, K 228, 1729.

<sup>1233</sup> StAE, K 228. Siehe dazu: GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 175: „Wurde der Dienstherr zudringlich, konnte sich die Magd auf Dauer seinen Gewaltigkeiten nicht entziehen“. Für

in untergeordneten Positionen“ wurden meist – solange keine Schwangerschaft daraus entstand – gar nicht erst gemeldet.<sup>1234</sup> Sie sind bis heute der traurige Beweis einer „ungleichen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern, männliche Sexualität basierte auf Dominanz gegenüber den Frauen“<sup>1235</sup>. Besonderes Engagement zeigte hier der Pfarrer von Hadres, Georg Herzer, dem die „spöttlichen reden“ des Andreas Mäschl betreffend die Kindsmutter als nicht angebracht erschienen.<sup>1236</sup> Außerdem gab Mäschl schon vorher die von ihm verursachte Schwangerschaft in Gegenwart des Pfarrers zu. Doch änderte der vermeintliche Kindsvater seine Meinung, von Heirat war nicht mehr die Rede. Die räumliche Distanz zu der bei ihren Eltern wohnenden Frau bewirkte nicht nur Kommunikations- und Verständigungsschwierigkeiten, sondern wurde als Ursache für das Nichtzustandekommen der Vermählung angegeben, da „die Catharina gar von Immendorf fast anderthalb stundt von hier gelegen“<sup>1237</sup>. Besonders ergreifend liest sich der „Bittbrief“, den die Kindsmutter an den Bürgermeister und Stadtrichter schreiben ließ. Sie „flehte“ um Hilfe, um Nahrungsmittel für sich und das Kind, denn ihre Eltern „haben selber nichts“.<sup>1238</sup> Die besonders „untertänig“ gewählte Wortwahl sollte ihre Ehrfurcht vor den Obrigkeiten aber auch ihre schlechte wirtschaftliche Lage zum Ausdruck bringen: „also bidte noch ein mahl fueßfällig, sie wollen mich nicht verlaßen, dan auf der welt habe ich noch Godt keinen bößern alß die bedte gestrengen herrn“<sup>1239</sup>. Wenn schon keine Aussicht auf Heirat bestand, dann versuchte die Frau mittels Alimentationsforderungen eine ausreichende Basis zum Überleben für sich und das uneheliche Kind zu schaffen.<sup>1240</sup> Dazu bedurfte es aber der Unterstützung, besonders jener der Familie. In beiden Fällen konnten die ledigen Mütter zwar zu ihren Familien zurückkehren, doch waren Catharina Täschlers Eltern arm und schon sehr alt. Von ihnen konnte sie keine Hilfestellung erwarten. Deshalb sah sie ihre einzige Chance darin, sich direkt an die Vertreter des Magistrats

---

Mitterauer wurde die körperliche Gewalt gegen Frauen bis zu einem gewissen Grad zum Teil von der Gemeinde toleriert; MITTERAUER, Familienformen und Illegitimität, S. 122–188.

<sup>1234</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 144.

<sup>1235</sup> Ebd.

<sup>1236</sup> StAE, K 228, Schreiben des Pfarrers Georg Herzer vom 3. Juni 1729. Darin nennt er weitere Spötteleien: „dieses kindt hat mier meine schwarze [*Catharina Täschler*] von Immendorf zugeschickhet“.

<sup>1237</sup> StAE, K 228, Schreiben des Pfarrers Georg Herzer.

<sup>1238</sup> StAE, K 228, Bittbrief von Catharina Täschler (o. D.)

<sup>1239</sup> Ebd.

<sup>1240</sup> Siehe dazu: GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 142.

„fußfällig“ zu wenden.<sup>1241</sup>

### 7.2.5.3. Verheirateter Mann und Magd – ein Gewaltverhältnis

In diesem Kapitel sollen zwei Paare vorgestellt werden, bei denen sexueller Gewalt eine besondere Bedeutung zukommt. In Verbindung gebracht mit der rechtlichen und sozialen Abhängigkeit der Dienstbotinnen vom jeweiligen Dienstherrn, kann es sich demnach nur um „Gewaltverhältnisse“ zwischen dem verheirateten Dienstgeber und der ledigen Magd gehandelt haben.<sup>1242</sup> „Er habe sye darzue bemüssiget und beim gwand ins beth hingerissen“<sup>1243</sup>. Die starke Abhängigkeit von Barbara Zimmermann<sup>1244</sup> gegenüber ihrem Hausvater, Albin Vinzenz, einem „bürgerlichen fleischhacker“,<sup>1245</sup> wird nachvollziehbar, betrachtet man den Beginn des Dienstverhältnisses der jungen Frau im Haus der Familie Vinzenz. Bereits im Alter von nur vier Jahren wurde sie von den Hausleuten „aus christlicher lieb“ aufgenommen, zudem war die Mutter des Mädchens mit der Hausfrau gut befreundet. Nach dem Tod von Frau Vinzenz dürfte das Verhältnis begonnen haben, die Initiative dazu ging vom Mann aus. „Er habe sye allemahl mit guetten worten darzue beredt [...] und sye solle sich nicht forchten, wans schwanger wird, so wird er schon ein mitl finden“<sup>1246</sup>. Barbara wurde schwanger.<sup>1247</sup> Ihre berechtigte Sorge beantwortete der Mann, dass er die Situation „leicht verantwortten könnte“<sup>1248</sup>. Die 18-jährige Barbara Zimmermann aber beschloss, ihren Dienstgeber anzuklagen. Die Vermutung liegt nahe, dass der eigentliche Anlass vom Dienstgeber selbst kam. Er verlangte von ihr, einen anderen Mann als Kindsvater anzugeben. „Sye solle sehen,

---

<sup>1241</sup> Die Eintragung im Stadtgerichtsprotokoll gibt Auskunft über die Entscheidung des Gerichts: „Zwischen Täschlerin Catharina und Andreas Mäschl ist ein Verlaß geschöpft worden, und ihr einige grunstükh zu erziehung des kindts zurgesprochen worden, doch das verboth annoch auf alda erbschaft haften solle“; StAE, Stadt- und Strafgerichtsprotokoll von 1723 bis 1796, Gerichtssitzung, 20. September 1730.

<sup>1242</sup> Gleixner bespricht die untergeordnete Position der Frau im patriarchalischen Familiensystem; GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 153.

<sup>1243</sup> StAE, K 228, Examen von Barbara Zimmermann (o. D.), Konzept, Antwort 16.

<sup>1244</sup> „Zimmermann Barbara ist examinirt worden in puncto imprognationis“; StAE, Stadt- und Strafgerichtsprotokoll von 1723 bis 1796, Gerichtssitzung, 28. Jänner 1728.

<sup>1245</sup> StAE, K 228, Schreiben von Kattau an das Gericht von Eggenburg, 29. Dezember 1727. Darin wurde auch festgehalten, dass Barbara Zimmermann nicht in Kattau geboren war.

<sup>1246</sup> StAE, K 228, Examen von Barbara Zimmermann, Konzept, o. D., Antwort 20.

<sup>1247</sup> Barbara Zimmermann brachte ein Mädchen zur Welt mit Namen „Anna Miedl Vincenzin“.

<sup>1248</sup> StAE, K 228, Examen von Barbara Zimmermann, Konzept, o. D., Antwort 45.

daß sÿe den Vorreither [Joseph Winkler]<sup>1249</sup> antrefe, damit er sÿe heurathen möge<sup>1250</sup>. Der psychische Druck aber muss für die junge Kindsmutter kaum ertragbar gewesen sein. So hatte sie stets „zu diensten“ zu sein: Wenn der Hausherr abends heimkam, hatte sie auf ihn zu warten. „hernach habe er sÿe angeraizt und ins beth hineingelegt“<sup>1251</sup>. Absolute Folgsamkeit wurde erwartet, wenn „sÿe ihm in disen sachen nit gehorsamb gewesen, so habe er eine ganze wochen mit ihr gegreinet“<sup>1252</sup>. Bekanntermaßen kam den Hausvätern innerhalb der häuslichen Gemeinschaft eine Art „Bestimmungsrecht“ über des Hausverbandes zu.<sup>1253</sup> Dieser „Verfügungsgewalt“ konnte sich niemand entziehen, schon gar nicht eine im sozialen Ranking an unterster Stelle stehende Dienstmagd.<sup>1254</sup> Es kam hier zu einem Missbrauch des Machtverhältnisses seitens des Dienstgebers. Obwohl das Gericht noch einen anderen Sexualpartner nennen konnte, wusste die Klägerin recht genau den Kindsvater zu nennen. „Und weillen er der lezt und der erste thätter gewesen, also habe er und niemand anderer ihre jungfrauschafft [genommen] und er seÿe kindsvatter“<sup>1255</sup>.

Wenig Aussicht auf Erfolg hatte in ihrem Gerichtsfall und dennoch „aufmüpfig“ war eine andere Dienstmagd, Eva Theresia Kellner.<sup>1256</sup> Auch in diesem Fall erlitt die Dienstmagd eine gewalttätige Behandlung durch den Dienstherrn, hier den Freimannsknecht Thomas Träxler. Wie weit die Gewalt auch im sexuellen Bereich anzusiedeln ist, kann anhand der Aussagen beider Delinquenten nicht bewiesen werden, jedoch aber in der täglichen Kommunikation. Auf eine diesbezügliche Frage des Gerichts meinte Träxler, „er habe niemahls nach ihr geschossen, aber gebriglet

---

<sup>1249</sup> Anklage gegen Albin Vinzenz und Joseph Winkler „in puncto fornicationis, deflorationis et impregnationis seÿnt confrontirt, darüberhin ist ein verlaß geschöpft worden“; StAE, Stadtgerichts- und Strafgerichtsprotokoll von 1723 bis 1796, Gerichtssitzung, 12. Februar 1728.

<sup>1250</sup> StAE, K 228, Examen, Barbara Zimmermann, Konzept, Antwort 36.

<sup>1251</sup> StAE, K 228, Examen, Barbara Zimmermann, Konzept, Antwort 17.

<sup>1252</sup> StAE, K 228, Examen, Barbara Zimmermann, Konzept, Antwort 21. Greinen= schimpfen.

<sup>1253</sup> GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 154.

<sup>1254</sup> ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 152; GLEIXNER, Mensch und Kerl, S. 154: „Gewaltverhältnisse waren dadurch strukturiert, dass sich Opfer und Täter kannten, dass die Frau dem Mann sozial untergeordnet war“.

<sup>1255</sup> StAE, K 228, Examen, Barbara Zimmermann (o. D.). Verheiratete Kindsväter waren ebenso um ihren „guten“ Ruf besorgt und wollten als solche nicht genannt werden. HAMMER, Kindsmord in Innerösterreich, S. 145; LEUTGEB, Attentati, S. 58: „Männliche Vorstellungen der eigenen und der weiblichen Sexualität bildeten in der Frühen Neuzeit die Basis für die Definition von <Notzucht>. Der Notzuchtsparkagraf ist aus der Perspektive des Mannes formuliert. Wichtig war, ob das Verhalten der Frau eindeutig abwehrend war.“

<sup>1256</sup> StAE, K 229, Fall Thomas Träxler und Eva Theresia Kellner wegen Unzucht, Schwängerung und Verdacht der Kindstötung.



habe er sÿe“<sup>1257</sup>. Als Ursache seiner Behandlung gab er an, „weillen sÿe zu nichts nuz gewesen“<sup>1258</sup>. Der Prozess, den hier das Gericht von Eggenburg führte, dauerte insgesamt sechs Monate, von Juli 1729 bis zum so genannten „endt urtl“ im Jänner 1731. Während Träxler in Eggenburg inhaftiert war und seine Verhöre vor dem ansässigen Stadt- und Landgericht erfolgten, wurde die Frau von der für ihren Heimatort zuständigen Landgerichtskanzlei Schloss Purgstall befragt. Die Anklage setzte sich aus mehreren Delikten zusammen: Zunächst wurde der Mann des Ehebruchs angeklagt und die junge Frau der Unzucht; besonders der Verdacht der Kindstötung wurde gerichtlich verfolgt. Eva Theresia Kellner stand seit etwa eineinhalb Jahren im Dienst des ungleichen Ehepaares, das Alter des Wasenmeisters- bzw. Abdeckerknechts wurde mit 33 Jahren angegeben, das seiner Frau mit 60!<sup>1259</sup>. Die Initiative zum Gesetzesbruch war auch hier vom Mann erfolgt. Während seine Frau im ehelichen Bett schlief, „seÿe der mann allezeit zu ihr auf den boden ins böth gekommen“<sup>1260</sup>. Das von ihm ausgesprochene Eheversprechen war nur als „foppereÿ“ gedacht, „damit sÿe fleißiger zur arbeith seÿn sollte“<sup>1261</sup>. Dennoch machte die Frau keine Angaben zur sexuellen Gewaltanwendung durch den Dienstherrn. Unter Anbetracht der bereits alltäglichen häuslichen Gewalt ist ihr „Einverständnis“ zu sehen, das der Hausherr folgendermaßen kommentierte: „Und es ist ein wie dem andern alle mahl recht gewesen“<sup>1262</sup>. Dennoch bildet das Geständnis des sexuellen Kontaktes<sup>1263</sup> die einzige Aussage, die beim Mann und bei der Frau übereinstimmte. Viele der anderen Antworten in den noch weiteren neun Verhören widersprachen sich, vor allem jene, welche die Kenntnis der Schwangerschaft und die Geburt, alleine oder in Anwesenheit von Personen, betrafen. Vor allem die quantitative Bewertung der einzelnen „Examen“ lässt große Geduld und ein intensives Bemühen des Gerichts erkennen, zur „puren wahrheit“ zu gelangen. Letztendlich kam es zu „aufteilung der schuld“, „weillen beede creaturen

<sup>1257</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Thomas Träxler, 12. September 1729, Antwort 20.

<sup>1258</sup> Ebd.

<sup>1259</sup> Bei ihrer Zeugenbefragung gab sie zu Protokoll, dass sie ein Jahr nachdem „der Tyrckh Neuhäusl hat genommen“ zur Welt kam; StAE, K 229, Fall Träxler, Zeugenaussage.

<sup>1260</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Eva Theresia Kellner, 8. Juni 1729, Antwort 12. Siehe dazu: Erstes Examen, Thomas Träxler, Antworten 9 und 10: „In der nacht in der finster geschehen, im beth des menschen oder auff dem boden daroben“.

<sup>1261</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, Antwort 14.

<sup>1262</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, Antwort 12.

<sup>1263</sup> In diesem Zusammenhang spricht Michalik von „sozial asymmetrischen Beziehungen“. Die überlegene „ökonomische Machtposition“ des Mannes gegenüber der Dienstmagd belegte den „Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Zwecken“. MICHALIK, Kindsmord am Beispiel Preußens, S. 112.

nichts mehr anders herauß zu bringen [war]<sup>1264</sup>. Eva Theresia Kellner wurde zu einer Arreststrafe verurteilt und ebenso Thomas Träxler, wobei sein Strafausmaß im Anschluss an das Urteil um vier weitere Wochen Haft verlängert wurde.<sup>1265</sup> Es war nicht die Anzahl der Delikte, weder das der Unzucht und noch das der Schwangerschaft<sup>1266</sup>, welche den zeitlichen Rahmen des Gerichts so sehr in Anspruch nahm. Die Hauptfrage des Gerichts bestand in der Klärung der angegebenen Totgeburt. „Dies mensch hette das todte kind auß dem kittlsackh heraußgezogen und ihme [Träxler] gezeigt“<sup>1267</sup>. Demnach wäre das Neugeborene tatsächlich nicht größer als ein Handteller eines Erwachsenen gewesen, auch gab Eva Theresia an, dass das Kind „zwei Mausspann lang“<sup>1268</sup> war. Und diese Größe passte einfach nicht mehr in eine Kleidertasche.<sup>1269</sup> Vor allem aber schenkte das Gericht Träxler keinen Glauben, nichts über die Dauer der Schwangerschaft und die Geburt gewusst zu haben.<sup>1270</sup> Seinen Angaben zufolge brachte die Delinquentin das Kind alleine vor der Tür (!), also außerhalb seines Hauses, zur Welt. Erst anschließend hätte die Kindsmutter ihn von der Todgeburt und dem toten Kind informiert. Daraufhin „entsorgte“ der vermeintliche Vater die Kinderleiche, beide Parteien legten darüber übereinstimmende Aussagen ab. Der Leichnam wurde in eine Schachtel gelegt und bei einer „laimgrubn“ vergraben. Vergeblich suchte das Gericht nach dem „Corpus delicti“. Trotz Lokalaugenschein kam kein einziges Beweisstück zum Vorschein, nicht „ein beinlein“. Aber eben jene Tatsache, dass er das Kind vom Haus entfernte, bestärkte das Gericht in der Annahme, der Delinquent „musste sich [vor der Geburt] mit ihr auch unterhalten haben“<sup>1271</sup>. So musste er von der Entbindung etwas wahrgenommen haben. Außerdem konnte er das Äußere des toten Kindes gut beschreiben: „Sagt, in gesicht weiß-bleich und ganz gefaltert in

---

<sup>1264</sup> StAE, K 229, Schreiben des Gerichtsverwalters von Schloss Purgstall, 15. Februar 1730.

<sup>1265</sup> StAE, K 229, Endurteil, 9. Jänner 1731.

<sup>1266</sup> „Hier gibt er zu, mit ihr ehebrecherisch gehalten zu haben“; StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, 18. Juli 1729, Antwort 7.

<sup>1267</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Thomas Träxler, 12. September 1729, Antwort 13.

<sup>1268</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Eva Theresia Kellner, 8. September 1729.

<sup>1269</sup> Die im September 1729 durchgeführte Berechnung des Gerichts ergab, dass Eva Theresia Kellner sich bereits in der 30. Schwangerschaftswoche befand: „Der Rechnung nach [vom Namensfest des Hl. Laurenz bis Ende April des darauffolgenden Jahres] kommen etlich 30 wochen herauß“; StAE, K 229, Fünftes Examen, Thomas Träxler, 26. September 1729, Frage 7.

<sup>1270</sup> Wiederholt stellte das Gericht von Eggenburg die Frage an ihn, „ob und wie lange sÿe schwanger gegangen. Und wie lang sÿe rihrendts kind getragen“.

<sup>1271</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Thomas Träxler.

gesichtl und leibl, und habe gliedmaßen gehabt.“<sup>1272</sup> Jedoch widersprach die Kindsmutter seiner Aussage und gab zu Protokoll, dass das Kind in der „stuben allda gebohren und ist der freymansknecht Thoma Träxler und sein weib bey ihr gewesen“<sup>1273</sup>. Die Situation in beiden Lagern verschärfte sich zusehends durch das Motiv der versuchten Abtreibung. Beiden wurde vorgeworfen, gemeinsam ein Mittel angewendet zu haben, um das „kind umbs leben zu bringen“. Während der Mann „nur truzig und negirt keckhlich und hardneckhig leugnet“<sup>1274</sup>, äußerte sich die Frau detailreicher zu der gerichtlichen Nachforschung. Demnach riet ihr der verheiratete Ehebrecher zur Einnahme eines speziellen Mittels mit dem Vorwand, „daß es [*das Kind*] nit unter die leuth oder an tag kombt“<sup>1275</sup>. Im übrigen währte sich der Delinquent siegessicher, und negierte den Vorwurf des Gerichts, dass er durch das Vergraben des toten Neugeborenen zur Vertuschung des Kindes die Hauptlast zu tragen habe. Aber er verabsäumte eine dritte Person davon in Kenntnis zu setzen. Träxler schien von den Vorhaltungen des Gerichts wenig beeindruckt zu sein, da er meinte, „das eingraben macht ja nichts. Man kente ihm nichts beweisen. Er were unschuldig und wusste sonst von nichts“<sup>1276</sup>. Letztere Antwort war auch typisch für die Verteidigungsstrategie des Nicht-Wissens.<sup>1277</sup>

Auch vom Gericht wurde nach der möglichen Ursache einer Totgeburt geforscht. Die Befragungen der beiden Delinquenten ergaben „typische“, von anderen Verhören bereits bekannte Argumentationsmuster. Die schwangere Dienstmagd musste ein Pferd „umbladen“, und dabei hatte „zu starckh gehoben, daß es ein schnalzer in ihr gethan [hat], daß also den 3. tag das kindt von ihr kommen“<sup>1278</sup>. Träxler wiederum glaubte, dass „er sye eines mahls erschreckhet hette“<sup>1279</sup>, was eben zum Tod des Kindes beigetragen hatte.

Die befragten Zeugen entlasteten eindeutig den vermeintlichen Kindsvater. Joseph Zäch, Freimann von Eggenburg, bei dem Träxler in Diensten stand, nannte Eva

---

<sup>1272</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Thomas Träxler, Antwort 15.

<sup>1273</sup> StAE, „Andertes Examen“, Eva Theresia Kellner, 8. Juni 1729, Antwort 7.

<sup>1274</sup> StAE, K 229, „Confrontatio“, 12. September 1729.

<sup>1275</sup> StAE, K 229, Zehntes Examen, Eva Theresia Kellner, 15. Februar 1730.

<sup>1276</sup> StAE, K 229, Neuntes Examen, Thomas Träxler, 17. Jänner 1731, Antwort 11.

<sup>1277</sup> Die gerichtliche Eintragung über die „truzige standhafftigkeit“ des Angeklagten gibt Aufschluss über die auch für den Mann aussichtslos erscheinende Lage (?), der „es nit anderst sagen [*konnte*], es ergehe ihm schon wie es wollte“; StAE, K 229, Sechstes Examen von Thomas Träxler, 15. Oktober 1729, Antwort 9.

<sup>1278</sup> StAE, K 229, „Andertes Examen“, Eva Theresia Kellner, 8. Juni 1729, Antwort 26.

<sup>1279</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, 18. Juli 1729, Antwort 21.

Theresia Kellner „eine schwarzbraune schlämpin“, die er nur als „rößl“ kannte.<sup>1280</sup> Diese wenig schmeichelhafte Bezeichnung, ein „schwarzbraunes schlampertes mensch“<sup>1281</sup>, wurde von der Ehefrau Träxlers wiederholt. Außerdem leugnete seine Frau die Vaterschaft ihres Mannes, „weillen er halt unschuldig ist“<sup>1282</sup>. Beide Zeugen, der Freimann und die Gattin von Thomas Träxler wollten nichts von einer Schwangerschaft Kellners, von der Gestalt ihres „hohen leibs“ bemerkt oder gewusst haben, ebenso wenig von Ehebruch und Totgeburt. Für Verwirrung sorgte besonders die Aussage der Delinquentin, dass beider Kind in Eggenburg getauft worden war und bis zu seinem Tod „durch die blattern“ im Haus Träxler noch weitere zwei Jahre und sechs Wochen verbrachte. Bald stellte sich dies als „falsum“ Kellners heraus. Ein Kind lebte tatsächlich bei Familie Träxler, doch Vater war Joseph Wohlmuth, ein aus Wien stammender Freimannsknecht; seine Frau war bereits verstorben. Wohlmuth ließ das Kind bei Thomas Träxler und seiner Frau zurück und trat seinen Posten in Zwettl an. Das Todesalter und die Todesursache aber waren in allen Aussagen gleich.<sup>1283</sup> Als irritierend erscheint die Wiedergabe einer der Aussagen der Angeklagten vor Gericht, wo sie Träxler aufforderte, „sÿe [*in seinen Antworten*] nicht zu verschonen, sondern solle nur die pure wahrheit sagen“<sup>1284</sup>. Es ist nicht ganz ersichtlich, was die Angeklagte damit wirklich erreichen wollte. Als ein „körperlicher Eid“ der Zeugen zur Bekräftigung ihrer Aussagen verlangt wurde, leistete diesen nur der Freimann Zäch. Träxlers Ehefrau weigerte sich, einen solchen Eid zugunsten ihres Mannes abzulegen, was den „Wahrheitsgehalt“ ihrer Aussagen abwertete.<sup>1285</sup> Einen anderen „Minuspunkt“ für den Mann brachte die Nachforschung des Gerichts zutage. So hatte er bereits zwei uneheliche Kinder aus früheren, ebenso nicht-legalen Beziehungen. Das erste Kind war 1716 zur Welt gekommen, die Mutter, Maria Magdalena Trätman, wurde als „ein einfeltiges hin- und wider vagirendes

---

<sup>1280</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragungen im Fall Träxler, 29. Juli 1729. Auch die Ehefrau des Angeklagten konnte nur den Rufnamen „Rößl“ nennen. Thomas Träxler, der zugab, mit Eva Theresia Kellner 'acht- bis neun mahl ehebrecherisch gehalten zu haben', wusste nicht mehr als ihren vollen Namen zu nennen. Weiteres Unwissen zur Person begründete er damit, dass er „selbe kenne, aber nur so vill, oder so weith, alß selbe beÿ ihm gedienet“; StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, 18. Juli 1729, Antwort 5.

<sup>1281</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragungen im Fall Träxler, 29. Juli 1729.

<sup>1282</sup> Ebd.

<sup>1283</sup> StAE, K 229, Zeugenbefragung im Fall Träxler. Siehe dazu: StAE, K 229, „Andertes Verhör“, Eva Theresia Kellner, 8. Juni 1729.

<sup>1284</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Eva Theresia Kellner, 8. September 1729.

<sup>1285</sup> StAE, K 229, Schreiben aus der Kanzlei in Wien von Joseph Renz, 16. April 1730.

mensch, aus Ober-Österreich gebürthig<sup>1286</sup>, beschrieben. Die zweite außereheliche Schwängerung geschah vor sechs Jahren, ebenfalls mit einem „ledig vagirenden mensch“, Catharina Han.<sup>1287</sup> Der zum Zeitpunkt des Prozesses bereits verstorbene Sohn war am 4. Juli 1724 geboren worden und wurde auf den Namen Lorenz getauft.<sup>1288</sup>

Beide angeklagten Personen gaben an, dass sie auch nach dem Ereignis weiterhin sexuellen Kontakt hatten. Dann aber verließ die Dienstmagd das Haus der Träxlers, um nach Horn, zur Mutter des vermeintlichen Kindsvaters, zu gelangen. Wie lange sie sich dort aufhielt, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor. Auf jeden Fall verloren sich die zwei Hauptakteure nicht aus den Augen. Auch auf ihrem Weg nach Mähren traf Eva Theresia Kellner nochmals Thomas Träxler. Wieder wurden sie intim.

Thomas Träxler „verharret in negativis und erzellet es nur alle mahl wie im 1. examen“<sup>1289</sup>, während die angeklagte Frau in der Gerichtsstube im Schloss Purgstall „frisch, beherzt und starkmuethig, [...] ja auch mit aufgerekhten händen“<sup>1290</sup> für ihr Anliegen kämpfte. Da beide angeklagten Parteien bei ihren Versionen des Tat- und Sachverhalts blieben und „darauf leben und sterben wollten“, sahen beide Gerichte sich gezwungen, eine „gerechte“ Schuldaufteilung vorzunehmen. Thomas Träxler hatte eine Geldstrafe von zehn Gulden zu entrichten und der bereits „ausgestandene“ Arrest wurde um vier Wochen verlängert. Eva Theresia Kellners Strafausmaß, „die nichts anders mehr sagen [konnte], will allerdings darbey verbleiben“<sup>1291</sup>, beschränkte sich auf die Haftstrafe, deren Dauer nicht näher angegeben wurde.

### 7.2.6. Von der Entdeckung der Schwangerschaft – Geburt – Tötung

Die Reaktionen der ledigen Schwangeren müssen individuell dargestellt werden. Je

---

<sup>1286</sup> StAE, K 229, Extrakt aus dem Strafbuch der Herrschaft Gföhl von 1716. Das Kind, ein Sohn, war zum Zeitpunkt des Delikts etwa 13 Jahre alt. Träxler hatte keine weiteren Kenntnisse über den Verbleib von Mutter und Kind.

<sup>1287</sup> StAE, K 229, Sechstes Examen, Thomas Träxler, 15. Oktober 1729.

<sup>1288</sup> Ebd.

<sup>1289</sup> StAE, K 229, „Annotatio“ beim Vierten Examen, Thomas Träxler, 12. September 1729.

<sup>1290</sup> StAE, K 229, Achtes Examen, Thomas Träxler, 14. Dezember 1729.

<sup>1291</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Eva Theresia Kellner, 13. August 1729.

nach Persönlichkeitsstruktur<sup>1292</sup> und den vorherrschenden „Rahmenbedingungen“ wie Familie und Dienstverhältnis reichten die Verhaltensweisen von „Verdrängen“ zu „Nicht-haben-Wollen“ bis zu „als Kotabgang inszeniert“.<sup>1293</sup> Eines war allen Frauen, die zu Kindsmörderinnen wurden, gemeinsam: Sie waren ungewollt schwanger und bestrebt, diesen unerwünschten „Zustand“ so lange wie möglich vor der „nahen“ Umwelt zu verbergen.<sup>1294</sup>

Ursula Hurlt<sup>1295</sup> wusste ihren eigenen Angaben zufolge von der Schwangerschaft wissen: Ein Traumbild forderte sie eine knappe Woche vor der Entbindung auf, das „kindt zu erwürgen“<sup>1296</sup>. Vom Kindsvater, einem ledigen Bauernknecht, gibt es keine näheren Angaben. Er muss wie die Delinquentin in Stockerau „gedienet“ haben. Über die Art und Weise ihres Kennenlernens kann nur spekuliert werden. Dazu fehlen jegliche Quellenangaben. Ursula Hurlt brachte also in Stockerau, ihrem Dienort, das Kind zur Welt, „in dem s(alva) v(venia) stall ungefehr umb mitternacht“.<sup>1297</sup> Sogleich nach der Niederkunft, „als sothanes kindt eingeschossen“, begann sie mit „beeden händten zugleich [*das Kind*] zu erwürgen“<sup>1298</sup>. Der Gedanke, auch diese letzte Tat noch heimlich durchzuführen, muss ihr fast „übermenschliche“ Kräfte verliehen haben.<sup>1299</sup> Denn zunächst schaffte Ursula Hurlt ohne jegliche Zuwendung und Fürsorge familiärer Kontakte neun Monate Schwangerschaft und die Geburt zu überstehen, „ohne beysein etweder [*Personen*]“<sup>1300</sup>. Nach der Tötung des Neugeborenen wartete noch ein nächster lebenswichtiger Schritt auf die Kindsmutter: Die endgültige „Verheimlichung“ des Kindes durch Vergraben an einem „anderen“ Ort. Erst jetzt übermittelte der Protokollant eine emotionale Reaktion der Frau. Wegen „zergestossenen Schwachheiten“<sup>1301</sup> war es ihr nicht mehr möglich, das tote Kind im Garten zu vergraben (nicht: begraben!). Stattdessen reichten ihre Kräfte

---

<sup>1292</sup> ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 154. Ulbricht spricht von unterschiedlichen „Persönlichkeitstypen“.

<sup>1293</sup> SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 129. Ulbricht widerspricht der Ansicht Schultes, von Kindsmörderinnen als homogene Gruppe zu sprechen und die von ihr aufgestellte Erklärung, „dass Frauen die Schwangerschaft und Geburt auf die Dimension eines rein physischen Geschehens eingegrenzt haben“; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 155.

<sup>1294</sup> Siehe dazu: WÜHRER, Kindsmörderinnen – Lambach, S. 115f.

<sup>1295</sup> StAE, K227, 1720, Fall der Kindsmörderin Ursula Hurlt.

<sup>1296</sup> StAE, K 211, „Verbrechen und Urteil über Ursulam Hurlin“, Schreiben der N.Ö.

Regierungskanzlei, gezeichnet von Thoma Jacob Oberpauer, Wien, 19. April 1720.

<sup>1297</sup> StAE, K 227, „Verbrechen und Urteil über Ursula Hurlt“, gezeichnet vom Landgerichtsverwalter Andreas Gabriel Gilli, Eggenburg, 4. April 1720.

<sup>1298</sup> Ebd.

<sup>1299</sup> SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 152.

<sup>1300</sup> StAE, K 227, „Verbrechen und Urteil über Ursula Hurlt“, 4. April 1720.

<sup>1301</sup> Ebd.

nur mehr für den nahen „Dunghaufen“. Am darauf folgenden Tag kam die Tat bereits ans Tageslicht. Der Haushund hatte die Kinderleiche ausgegraben.<sup>1302</sup> Labouvie spricht von einer besonderen „Emotionslosigkeit“, mit der die Kindsmörderinnen die Tötung der eigenen Kinder schilderten bzw. beschrieben. „Als ihr das kindt eingeschossen, mit beeden händten umb sothanes kindt von ihr zu bringen [...] selbs bey dem häsl ergriffen, starckh zusammen gehalten [...] und gegen einer halben stund gewehret, mit gewalt von ihr gezogen [...] das häsl bis auf die röhrn abgerissen.“<sup>1303</sup> Dies geschah in einer Art und Weise, die nicht nur bei der Bevölkerung sondern auch beim Gericht Bestürzung und Betroffenheit hervorrief.<sup>1304</sup> Während Geburt, Tötung und Aufdeckung bei Ursula Hurlt zeitlich unmittelbar aufeinander folgten, lagen sie bei Regina Obermayr<sup>1305</sup> weit auseinander. Zwischen der Tötung ihres Kindes und der Bekanntmachung vor Gericht klaffte eine Zeitspanne von drei Jahren. Der Angeklagten gelang die perfekte „Vertuschung“ sowohl der Schwangerschaft als auch der Geburt und der Beseitigung des Kindes. Dennoch wurde sie wegen Kindsmordes zum Tode verurteilt. Was war also schief gelaufen? Nach dem Mord an ihrem Kind wartete sie zunächst vierzehn Tage, um das tote Kind „in einen höfen oder scherben“<sup>1306</sup> in der Nähe des Brunnens im Garten des väterlichen Hofes verstecken zu können. Anschließend dürfte sie nicht mehr in ihr Leben als Dienstmagd zurück gekehrt sein. Den Lebensunterhalt sicherte sie sich durch diverse Diebstähle, wobei sie vorwiegend Kleidung entwendete. Hier stellt sich die Frage, ob die „dippereyen“ tatsächlich wegen des „schlechten Gewissens“ begangen wurden. Armut wäre ein mögliches Motiv. In diesem Zusammenhang ist den individuellen Persönlichkeiten von Kindsmörderinnen Beachtung zu schenken.<sup>1307</sup> Mehr als Vermutungen lässt dieser Fall aber nicht zu. Wie bei Hurlt

---

<sup>1302</sup> Hammer spricht in diesem Zusammenhang von einer „unerhörten Willenskraft“ der Frauen, die meist unmittelbar nach der Niederkunft nicht nur das alltägliche Leben weiter führten, sie mussten auch das „vorgeschriebene Arbeitspensum erfüllen“; HAMMER, Kindsmord, S. 189.

<sup>1303</sup> StAE, K 227, Schreiben des Landgerichtsverwalters von Eggenburg Andreas Gabriel Gilli, 4. April 1720.

<sup>1304</sup> LABOUIE, Umstände, S. 100 f.: „Die Kindsmörderin war der Beweis einer gescheiterten Kontrolle.“

<sup>1305</sup> StAE, K 227, Kindsmörderin Regina Obermayr, 1716.

<sup>1306</sup> StAE, K 227, Kopie des Endurteils über Regina Obermayr vom 21. Oktober 1716. LOETZ, Sexualisierte Gewalt, S. 33: „Die sprachliche Äußerung wurde zu einer Art Handlung, die als solche beim Zuhörer zu erkennen war.“ In diesem Zusammenhang sind auch die einzelnen Texte als „verschriftlichte Kommunikation“ zu sehen, beinhaltend das „soziale Wissen einer Gesellschaft und damit die in dieser Gesellschaft gültigen Normen“, auch wenn der ursprüngliche kommunikative Vorgang nicht mehr abrufbar ist.

<sup>1307</sup> ULBRICHT, Von Huren und Rabenmüttern (1995)

erfährt man nur den „Berufsstand“ des Kindesvaters, eines ledigen „Hauerkerls“. Auch hier sucht man vergeblich Namen, Herkunft oder Alter des vermeintlichen Vaters zu erfahren.



Das Herr Landt-yscho der welt der Herr  
 yschter Gebung der welt jüngster der welt  
 gesalt delinquentin Regina Obermayr  
 in dem Tag der isen Todt alle im yschter  
 21. 11. 1716: auß dem Leben, und ist sein gericht zu  
 gehalten, welches derselben in gebühlich,  
 sondern so prindt in anno prindt in anno  
 nach 3. Tag der der auß führung dem  
 Ort yschter Gebung übergeben, und alle  
 in demselben Tag außgesetzt werden. Tag  
 auß dem Leben der welt außgesetzt werden  
 und yschter festigung. geben dem  
 Tag den 19. geb: 1716.

Michael Dornhuber  
 Michael Dornhuber  
 Georg Löffler

Abb.9: Urteil im Prozess Regina Obermayr, 19. November 1716.

In beiden Fällen wird das Kindsmorddelikt in den Hintergrund gestellt. Nur wenige Grundlagen werden davon schriftlich festgehalten. Dazu zählen die Zeitangabe von Geburt und Tötung, wobei nur Jahreszahlen und die Art der „Entledigung“ des toten

Kindes zu erfahren sind.<sup>1308</sup> Dem Gericht ging es dabei nicht darum, körperliche Verletzungen der Frauen festzustellen, einzig die Tat sollte bewertet werden.<sup>1309</sup> Obwohl dieses Verbrechen das Strafausmaß beider Delinquentinnen bestimmte, wurde ihm vom Gericht nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Den Großteil der schriftlichen Ausführungen nahmen vor allem im Fall Obermayr die kleineren und größeren Diebstähle ein. Dazu kam noch die exakte Wiedergabe des gestohlenen Guts, in welchem Haus, in welcher Kammer und ob die „truchen unverspörrt“ gewesen.<sup>1310</sup>

Es ist vorstellbar, dass sowohl Ursula Hurlt als auch Regina Obermayr das Delikt des Diebstahls derart „auffällig“ begingen, um das des Kindsmordes gestehen zu können. Catharina Steidler<sup>1311</sup> nahm eine Sonderstellung unter den Kindsmörderinnen ein, da sie eine zwar getrennt lebende, in unterschiedlichen Diensten stehende, jedoch verheiratete Magd war. Sie stand im Verdacht des „kindsverthuen[s]“. Anhand eines Verhörs kann der zeitliche Ablauf von der Empfängnis bis hin zur Geburt relativ gut rekonstruiert werden. Demnach trafen sich die beiden getrennt lebenden Eheleute um Maria Lichtmess (2. Februar) 1721 im Haus ihres Vaters in Eggenburg.<sup>1312</sup> Den exakten Zeitpunkt ihres „Beisammenseins“ gab die Frau mit dem „Erchtag nach Lichtmessen an“<sup>1313</sup>. Bereits um Johannes<sup>1314</sup> hatte „sye sich ein klein wenig empfunden“. In diesem Fall gab es keinerlei Anzeichen von Verdrängung oder Nichtakzeptanz der Schwangerschaft. Die Angeklagte bekannte sich, ebenso wie ihr Mann, zu dem noch ungeborenen Kind.

Eine weitere Zusammenkunft von Catharina und Franz Steidler gab es um Ostern desselben Jahres. Laut ihren Aussagen dürfte es sich nur um einen Besuch gehandelt haben, da „er an ihr nichts begehret“<sup>1315</sup>. Zu diesem Zeitpunkt wussten beide von der zukünftigen Elternschaft, und es sollte zunächst ein Geheimnis der

---

<sup>1308</sup> „[...] sye allezeit Vorhabens gewesen, auch diese meinung bestendig gebliben, das kind zu vertuschen und umbs leben zu bringen“; StAE, K 227, Fall der Kindsmörderin Ursula Zintpeur, Endurteil, 3. April 1716.

<sup>1309</sup> LOETZ, Sexualisierte Gewalt, S. 141.

<sup>1310</sup> „Über diese ihre begangene mortthat habe sie ihr dan gänzlichen vorgehomen durch diepperey ertappet zu werden“; StAE, K 227, Endurteil im Fall Regina Obermayr, 21. August 1716. Entwendete Gegenstände waren u. a.: „unterrockh, übertragenes röckhl, 1 fürtüech, 2 par strimpf, tiechl, ein altes müether, ein tischtüech, 3 hemeter“.

<sup>1311</sup> StAE, K 227, Verdacht des Kindsmordes im Fall Catharina Steidler, 1721.

<sup>1312</sup> StAE, K 227, Examen Catharina Steidler, 1721, Antwort 25.

<sup>1313</sup> Erchtag ist der Dienstag.

<sup>1314</sup> Das Fest Johannes des Täufers wird in der katholischen Kirche am 24. Juni gefeiert. In diesem Zusammenhang könnte es sich aber um einen „Johannitag“ im März gehandelt haben.

<sup>1315</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“ Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 29.

beiden Eheleute bleiben.<sup>1316</sup>

Trotz der genauen Angabe der Empfängnis konnte Catharina Steidler das Geburtsdatum „gar genau nicht errechnen“<sup>1317</sup>. Nach wiederholtem Fragen nannte sie schließlich die Zeit um „Simoni“<sup>1318</sup> als möglichen Geburtstermin. Sobald die Wehentätigkeit bei Catharina einsetzte, nachdem „der halter [*das Vieh*] hat ausgetrieben“<sup>1319</sup>, erbat sie Hilfe von ihrer Stiefschwester Theresia. Diese benachrichtigte eine Nachbarin, die wiederum die Hebamme zur Unterstützung herbeiholte. Dadurch war die Geburt öffentlich gemacht. Zudem war mit der Hebamme eine fachkundige Person zugegen, die den Zustand des Säuglings direkt und unmittelbar nach der Entbindung „medizinisch“ begutachten konnte.<sup>1320</sup> Das Vertrauen in die Hebammendienste war groß, war es doch sie, die das Kind „auf die Welt brachte“. Die Kindsmutter fügte dem hinzu, dass sie sich „auch hardiglich geblaget“ wie bei den anderen Entbindungen.<sup>1321</sup> So wie im Fall Träxler wurde eine ganze Kette von Untersuchungen in die Wege geleitet. Dazu zählten die Zeugenbefragungen der an der Geburt beteiligten Personen ebenso wie die Überprüfung des „Corpus delicti“. Dazu musste das bereits bestattete Kind wieder exhumiert und dem Gericht zur weiteren medizinischen Begutachtung übergeben werden.<sup>1322</sup> Die Voraussetzung für ein medizinisch brauchbares Attest war der „gute“ Zustand des toten Kindes. Nur dann war es dem Gericht möglich, mit Hilfe der so genannten „Lungenschwimmprobe“<sup>1323</sup> festzustellen, ob das Kind bei der Geburt lebensfähig war. Hier endet auch der Akt der gerichtlichen Untersuchung. Weitere Unterlagen, vor allem jene, die das Urteil enthalten, sind nicht vorhanden. Obwohl Catharina Steidler verheiratet war, zum Zeitpunkt der Entbindung bereits verwitwet, und trotz der eingehenden Schilderung des lebensunfähigen Neugeborenen, „[...] hat

---

<sup>1316</sup> Auch im Fall Träxler wussten nur die beiden betroffenen Partner über den veränderten Zustand der Frau Bescheid; StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, 18. Juli 1729.

<sup>1317</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 44. Zum Problem der Schwangerschaftserfahrung siehe: SCHEUTZ, Scheiternde Mütter, S. 8–30.

<sup>1318</sup> Hier wird angenommen, dass es sich um Simon, den Zeloten handelt. Namensfest ist der 28. Oktober.

<sup>1319</sup> Früh am Morgen.

<sup>1320</sup> Hebamme beschreibt totes Kind.

<sup>1321</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Catharina Steidler, 24. September 1721, Antwort 62.

<sup>1322</sup> StAE, K 227, Akt Catharina Steidler, „Nachforschung“.

<sup>1323</sup> Die so genannte „Lungenschwimmprobe“ wurde folgendermaßen durchgeführt: Beide Lungenflügel wurden in kaltes reines Wasser gelegt. Schwammen sie, dann galt dies als Beweis, dass das Kind lebend zur Welt kam. Denn nur eine Lunge, die geatmet hatte, und so mit Luft gefüllt war, bliebe an der Wasseroberfläche. HAMMER, Kindsmord, S. 275f; ROETZER, Kindstötung, S. 120; WÄCHTERSCHÄUSER, Das Verbrechen des Kindsmords, S. 10.

gar artlich ausgesehen, so daß sye anfangs geglaubt, es were die nachgebuhrt<sup>1324</sup>, gelang es ihr nicht, den Verdacht der Kindstötung bzw. Abtreibung entscheidend zu entkräften. Eine der möglichen Ursachen ist in den nicht übereinstimmenden Zeugenaussagen zu suchen. Diese bewirkten Zweifel bei den gerichtlichen Instanzen und verlangten einer besonderen Überprüfung.<sup>1325</sup>

Eva Theresia Kellner lernte den Vater ihres zukünftigen Kindes während ihres Dienstverhältnisses kennen. Die Dienstdauer bis zu ihrem Dienstaustritt, der etwa sechs oder sieben Wochen nach der Niederkunft stattfand<sup>1326</sup>, wurde mit „1 ½ jahr“ angegeben.<sup>1327</sup> Die Schwängerung muss im zehnten oder elften Dienstmonat erfolgt sein. Die Aussagen über den eigentlichen Geburtsvorgang könnten widersprüchlicher nicht sein. Während die Kindsmutter vehement behauptete, dass sowohl der Kindsvater als auch seine Frau anwesend waren und die Geburt im Haus stattfand<sup>1328</sup>, gab Träxler zu Protokoll, zwar von der Schwangerschaft gewusst, jedoch keinen einzigen Moment der Geburt, die sich überdies „vor der tür“ ereignete,<sup>1329</sup> miterlebt zu haben. Die Angeklagte war natürlich bestrebt, die Anwesenheit der beiden Träxlers zu betonen, die Geburt konnte somit als „öffentlich“ eingestuft werden. Die Frau wäre demnach vom Vorwurf der Vertuschung und Verheimlichung befreit. Auch konnte ihr das Gericht keine Tötungsabsicht nachweisen. Zwar kamen im Verlauf des Prozesses, der nicht länger als sieben Monate dauerte, Zweifel an einer Totgeburt auf, da die Berechnungen des Gerichts dreißig Schwangerschaftswochen ergaben.<sup>1330</sup> Im Laufe des Verfahrens wurde bekannt, dass die Angeklagte auf Drängen des Mannes hin ein „Abortivum“, das als „Schlif“<sup>1331</sup> bezeichnet wurde, zum „kindsverthuen“ (Abtreibung/Ferdinanda)

---

<sup>1324</sup> StAE, K 227, Zeugenbefragung von Anna Maria Rausch, 18. September 1721. Der Großteil der angeklagten Frauen verleugnete ihre Schwangerschaft und gab vor Gericht zu Protokoll, „dass sie nicht gewusst hätten, dass sie schwanger seien“. SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 156.

<sup>1325</sup> Zu dieser „besonderen“ Überprüfung gehörte die medizinische Begutachtung der Leiche des toten Kindes. Leider liegen diesbezüglich keine Ergebnisse wie medizinische Gutachten vor.

<sup>1326</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, 18. Juli 1729, Antwort 27.

<sup>1327</sup> Ebd.

<sup>1328</sup> StAE, K 229, „Andertes Examen“, Eva Theresia Kellner, 8. Juni 1729.

<sup>1329</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, 18. Juli 1729.

<sup>1330</sup> StAE, K 229, Sechstes Examen, Thomas Träxler, 15. Oktober 1729, Frage 7.

<sup>1331</sup> StAE, K 229, Viertes Examen, Thomas Träxler, 12. September 1729. Das in diesem Fall genannte Mittel der Abtreibung „Schlif“ oder „Schliff“ konnte trotz intensiver Recherchen nicht näher definiert werden. Es darf aber bei Gericht als bekannt vorausgesetzt werden, da in diesem Zusammenhang nicht weiter nachgefragt wurde. Die Angeklagte erklärt dem Gericht, dass sie den „Schliff“ von „einem schliffstain abgeschliffet und sich nachmahlen in schliffgrundt alß ein crumb zusammen sezt eingenommen“; StAE, K 229, Drittes Verhör, Eva Theresia Kellner, Antwort 20. Im „Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm“ versteht man

eingenommen hatte. Vergeblich war hier das Bemühen, Klarheit in die Sachlage zu bringen. Beide Parteien bestanden mit intensiver Hartnäckigkeit auf ihren so gegensätzlichen Aussagen, sodass kein Konsens erzielt werden konnte. Besonders schwierig gestaltete sich die Urteilssprechung für die Frau. Wurde zunächst Thomas Träxler eindeutig als vermeintlicher Kindsvater angenommen, erzielte die Dienstbotin mit einer Aussage im dritten Verhör eine Art „Knalleffekt“. Darin gab sie zu Protokoll, den Träxler „auß feindschaft nachgesagt [zu haben], weillen ihr die freymansleuth, auch die Träxlerin, vill schläg zuegericht“<sup>1332</sup>. Die physische Gewaltausübung durch beide Hausleute schien das Gericht nicht zu interessieren. Meiner Ansicht nach war die körperliche Misshandlung eher dahingehend von Relevanz, dass eine derart gewalttätige Behandlung<sup>1333</sup> zum Abgang des Kindes beitragen konnte. Eine solche Vermutung wurde vom Gericht verfolgt. Physische „Übergriffe“ scheinen im Rahmen einer dienstherrlichen „potestas“<sup>1334</sup> eher als legitime Form der Gewaltausübung und nicht als „violentia“ betrachtet worden zu sein.<sup>1335</sup> Der „ehebrecherische“ sexuelle Kontakt wurde laut den Aussagen von Freimann und Magd eher im beiderseitigen Einverständnis „in ihren pett, auf den bothen und in der stubn und auf dem stroh“ vollzogen“.<sup>1336</sup> Sexuelle Gewalt dürfte demnach hier nicht das Thema gewesen sein. Es gab auch nicht „den einen Schuldigen“, das Gericht konnte nur die einzelnen Delikte aufgrund der vorliegenden Beweise bestrafen. Das hieß für den Mann den Ehebruch, für die Frau die außereheliche geschlechtliche Beziehung.<sup>1337</sup>

---

unter diesem Begriff das Schleifen eines Messer oder Edelsteines, im übertragenen Sinn auch ein Verweis auf Bildung und Umgangsformen, sogar im Bezug mit Backen wird es gesetzt. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd.15, Sp.713f.

<sup>1332</sup> StAE, Drittes Verhör, Eva Theresia Kellner, 13. August 1729, Antworten 39 und 40.

<sup>1333</sup> Loetz beschreibt „Gewalt als Grenzverletzung körperlicher aber auch psychischer oder symbolischer Art, die durch tiefe Verletzung unterwerfen und zerstören kann“; LOETZ, Sexualisierte Gewalt, S. 17.

<sup>1334</sup> Zum zweideutigen Begriff von Gewalt: Unter „potestas“ versteht man die als legitim erachtete Formen der Gewaltausübung, wie sie zum Beispiel der Vollzug rechtskräftiger Todesurteile oder die <Züchtigung> von Ehefrauen darstell(t)en“. „Violentia“ hingegen bedeutet die „physische, psychische und symbolische schwere Grenzverletzung, [...] und der Zweck der Unterwerfung verfolgt.[...] Genau so kann Gewalt toleriert werden, obwohl sie gesetzlich illegitim ist (zum Beispiel stillschweigende Duldung sexueller Übergriffe)“. LOETZ, Sexualisierte Gewalt, S. 244.

<sup>1335</sup> Allgemein dazu: DOBER, Ehebruch, Abtreiung, Kindstötung (2013); BREIT, Leichtfertigkeit, S. 21: „Das patriarchalische Herrschaftsverhältnis wirkt sich auch auf die Ordnung in der Familie aus. Die Macht des Hausherrn wurde gestärkt, die Untertänigkeit von Frau, Kindern und Dienstboten festgeschrieben“.

<sup>1336</sup> StAE, K 229, Drittes Examen, Eva Theresia Kellner, 13. August 1729, Antwort 41.

<sup>1337</sup> „Abtreibungsversuche waren nur sehr schwer zu eruieren und gar erst nachzuweisen.“ HAMMER, Kindsmord, S. 165.

### 7.2.7. Das familiäre Umfeld: Zwischen Hilfe und Gleichgültigkeit

Von den vier Kindsmordfällen ist nur wenig familiäre Unterstützung für die in große wirtschaftliche und soziale Not geratenen ledigen Angehörigen zu erkennen.<sup>1338</sup> Ursula Zintpeur scheint demnach niemand gekannt zu haben, bei dem sie sich zurückziehen und ihr Kind zur Welt bringen konnte. So entband sie „verlittene[n] jahres umb Martini in einen hauß zu Kattau“<sup>1339</sup>. Es wurden keine Fragen nach Familienmitgliedern oder nahestehenden Personen gestellt. In den zwei vorhandenen Schreiben finden sich dazu keine Eintragungen. Der chronologisch nächste Fall von Kindstötung ist jener von Regina Obermayr im darauffolgenden Jahr 1716. Ein kleiner Hinweis wurde hier bereits auf familiäre Bande gegeben. Zwar brachte sie ihr Kind allein und ohne jegliche Hilfe zur Welt, doch geschah dies zumindest auf „Familienboden“, nämlich „in ihres Vaters behausung, hinter der höll morgens frühe“<sup>1340</sup>. Und noch ein Indiz gibt Anlass zu mehr Familienkontakt als zunächst angenommen. Der Vater der Delinquentin wurde in einem Schreiben genannt, wo er den Geschädigten zum Teil in Geld die von seiner Tochter gestohlenen Diebsgüter ersetzte.<sup>1341</sup> Mehr über das Familienleben oder gar den Zusammenhalt und die Größe der Familie ist nicht zu erfahren. Das Leben einer Dienstmagd war nicht auf die „Ursprungsfamilie“ ausgerichtet. In den meisten Fällen war das aus ökonomischen Gründen auch gar nicht machbar, da die eigene Familie ein erwachsenes, arbeitsfähiges „Kind“ nicht ernähren konnte.<sup>1342</sup> Ursula Hurlt dürfte eine ähnlich einsame Position wie Ursula Zintpeur eingenommen haben. Keine Hilfe durch die Familie, keine Möglichkeit um Hilfe zu bitten, war sie in der äußerst schwierigen Situation einer ledigen Dienstmagd „bey 23 jahr“ auf sich allein gestellt. Ihrer Situation entsprechend galt es, ihr eigenes Leben abzusichern. Dementsprechend handelte sie, indem sie das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt tötete. Ohne Hilfe „von außen“ gelang es ihr auch nicht, das getötete Kind „verschwinden“ zu lassen. So beließ sie es dabei, den toten Körper auf dem im Hof

---

<sup>1338</sup> Ulbricht spricht in diesem Zusammenhang wie wichtig die Einstellung und Reaktion der Familie für die ledig Schwangeren war. Die „harte Haltung der Eltern“ kann somit als eine der Ursachen angesehen werden, die die Frauen „zur Tat trieb“; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 143.

<sup>1339</sup> StAE, K 227, Fall Ursula Zintpeur, 1715.

<sup>1340</sup> StAE, K 227, Fall Regina Obermayr, 1716.

<sup>1341</sup> „Diese begangenen dippstall zum theill in natura, zum theill aber in gelt von ihrem vatter widerumb den belaidigten oder bestollen wordenen, ersetzt“; StAE, K 227, Urteil Regina Obermayr, 21. Oktober 1716.

<sup>1342</sup> ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 145.

liegenden Dunghaufen behelfsmäßig zu verstecken. Der Haushund hatte keine Mühe, das „Corpus delicti“ am darauffolgenden Tag aufzuspüren.<sup>1343</sup>

Das einzig vorhandene Schreiben über die nun in diesem Zeitraum „letzte“ Kindsmörderin von Eggenburg, genannt Eleonore Arpfandl, enthält nur den Befehl zur Vollstreckung der Hinrichtung. Keine Details über die Delinquentin, ihre emotionale Verfassung oder über etwaige Familienmitglieder. Die aufgelisteten Daten belegen die „Dürftigkeit“ der Quellen.

TABELLE 18

Datum	Name der Kindsmörderin	Vorhandenes Aktenmaterial
1715	Ursula Zintpeur	3.4.1715: „end urthl“ 6.4.1715: Schreiben des Gerichts von Eggenburg an N.Ö. Regierung in Wien
1716	Regina Obermayr	12.8.1716: „end urthl“ 13.10.1716: Landgerichtsverwalter: Schreiben an N.Ö.Regierung in Wien 21.10.1716: Urteil 21.10.1716: „end urthl“ (Kopie) 22.10.1716: „Protestation“: Kompetenzstreitigkeiten 22.10.1716: „end urtheil“ 19.11.1716: „Attestation“
1720	Ursula Hurlt	16.3.1720: „end urthl“ 26.3.1720: „endt urthl“ 4.4.1720: „Verbrechen und Urteil über Ursula Hurlt“
1723	Eleonore Arpfandl	19.1.1723: Aufforderung zur Urteilsvollstreckung der N.Ö.Regierung

Quelle: Stadtarchiv Eggenburg, K 227.

Nicht ganz so verhielt es sich im Fall der Catharina Steidler und ihres Mannes Franz Steidler. Hier haben wir „viel Familie“, jedoch kann diese Form der Familienstruktur nicht mit der heute vorherrschenden verglichen werden. Familiäre Beziehungen waren emotionsloser und auf Selbstständigkeit des Einzelnen im täglichen Daseinskampf ausgerichtet.<sup>1344</sup> Catharina Steidler war Halbwaise, ihre Mutter verheiratete sich wieder mit Johann Georg Killian. Der neue Stiefvater brachte eine Tochter mit in die Ehe, Theresia. Wenn Catharina sich im elterlichen Anwesen

<sup>1343</sup> StAE, „Verbrechen und Urteil über Ursula Hurlt“, 4. April 1720.

<sup>1344</sup> Allgemein dazu: ARIÈS, Geschichte der Kindheit (1992); MITTERAUER, Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten (1973).

aufhielt, so übernachtete sie im Zimmer, oder wohl eher in der Kammer der Stiefschwester. Beide teilten sich ein Bett. Demnach müsste die Stiefschwester die körperliche Veränderung bei Catharina bemerkt haben. Nichts davon wurde aber von ihr in der Zeugenbefragung zu Protokoll gegeben. Wollte sie mit ihrer Schweigetaktik die Angeklagte schützen? Sie erreichte eher das Gegenteil. Das Gericht erhielt unterschiedliche Aussagen der Zeugen, Zweifel setzten ein und vor Catharinas Kammer wurde ein Wachtposten aufgestellt.<sup>1345</sup> Der Verdacht der Tötung begann an Bedeutung zu gewinnen, die „warre und pure wahrheit“ sollte letztendlich gefunden werden. Versucht man aus heutiger Sicht die zeitlichen Abstände der wenig vorhandenen Daten zu berechnen, so sieht das Ergebnis folgendermaßen aus: Um Maria Lichtmess kamen die beiden Eheleute in Eggenburg, im Haus des Stief- oder Schwiegervaters zusammen, ein weiteres Treffen ist für Ostern 1721 angegeben und bereits am 16. September erlebte Catharina Steidler eine Totgeburt. Ihre Schwangerschaft befand sich zwischen dem sechsten und siebenten Monat. Im 18. Jahrhundert war es eben „kein Zeitkind“, und außerdem hatte es laut den Aussagen der Hebamme einen Wasserkopf und eine bläuliche Hautfarbe. Die anwesenden Frauen vertraten die Meinung, das Kind müsste bereits seit drei Tagen tot sein. Entscheidend zur weiteren Entlastung der Angeklagten war die Angabe der Hebamme, das Kind habe noch keine Nägel gehabt. Diese Tatsache wiederum sprach für ein noch nicht lebensfähiges Kind. Keine Unterstützung jedoch kam vom Stiefvater, denn nach den Aussagen seiner Dienstmagd, Anna Maria Rausch, war die Beziehung zu seiner Stieftochter Catharina problematisch. „Er habs alle weill gegreinet, und forth schicken wollen. Er könts nit ausstehn, sÿe hette ihn schon umb viel gebracht.“<sup>1346</sup> In weiteren Aussagen wurde das schlechte Verständnis zwischen Stiefvater und -tochter noch deutlicher beschrieben, „der vatter wolts mensch nit leiden“<sup>1347</sup>. Dennoch blieb Catharina keine andere Möglichkeit, als den Missmut und die schlechte Behandlung durch den Stiefvater zu ertragen. Sie wusste nicht, an wen sie sich sonst noch hätte wenden können, denn eine sichtbar schwangere Frau brauchte sich erst gar nicht um eine Dienststelle bemühen. Auch hier wiederholte sich die Argumentation vom „Nicht-Wissen“, weder die Stiefschwester noch ihr Vater waren über Catharinas Schwangerschaft informiert worden. In diesem Punkt aber

---

<sup>1345</sup> StAE, K 227, Zeugenbefragung im Fall Catharina Steidler, 1721.

<sup>1346</sup> StAE, K 227, Zeugenbefragung im Fall Catharina Steidler, hier: Aussage der Dienstmagd Anna Maria Rausch, 1721.

<sup>1347</sup> Ebd.



widersprach das Dienstmädchen, die „Rauschin“. In ihrem Protokoll gab sie an „gehört zu haben“, dass die Delinquentin gegenüber der Stiefschwester die veränderten Umstände bekannte.<sup>1348</sup> Wie bereits erwähnt, führten derart divergierende Aussagen zu weiteren Nachforschungen und einer Fortdauer des Prozesses.

In allen Kindsmordfällen kannten die Paare einander nicht lange, auch war die eigentliche Beziehung von eher kürzerer Dauer.<sup>1349</sup> Die Zeitspanne von Schwangerschaft und Geburt verlief meist unauffällig, da definitiv „nicht vorhanden“. Auch wenn der Kindsvater nicht explizit benannt werden konnte, so lieferten Zeugenbefragungen Informationen zu jenem „Umkreis, in welchem der Vater zu suchen ist“<sup>1350</sup>. Erst mit dem Einsetzen der Wehen, der eigentlichen Geburt, war diese „unwirkliche Zeit der Täuschung“ vorüber. Nun waren die werdenden Mütter mit der Wirklichkeit konfrontiert und konnten die Bedrohung ihres Lebens nicht länger verheimlichen. Deshalb erfolgte die Tötung, rasch, ohne besondere Behelfsmittel, sogleich im Anschluss an die Geburt. Sie alle müssen über einen immensen Überlebenswillen und Verdrängungsmechanismus verfügt haben, um auch die letzten Reste einer illegitimen Beziehung, das getötete Kind, zu beseitigen. Als „gemeinsames“ Argumentationsmuster lässt sich in den meisten Fallgeschichten Verschweigen und Abstreiten feststellen. „Es scheint unter den Kindsmörderinnen eine gewisse Strategie zu existieren, deren Wurzeln [...] in der Gemeinsamkeit der Lebensbedingungen liegen, unter welchen sie die Kinder geboren haben“.<sup>1351</sup>

#### **7.2.8. Strafpraxis: Wer darf gehen, wer muss bleiben?**

Das Strafausmaß für Kindsmörderinnen darf als bekannt vorausgesetzt werden: Ursula Zintpeur, Regina Obermayr, Ursula Hurlt und Eleonore Arfandl mussten ihre Tat mit der „lebensstraff“ bezahlen. Dass ihr letzter Auftritt in der Gesellschaft zu einem „öffentliches Spectakel“ wurde, war nicht von ihnen bestimmt. Das Prozessgeschehen wurde hinter verschlossenen Türen geführt, und nachdem das öffentlich verlesene Urteil gesprochen war, rückten die vier Frauen und der jeweilige Freimann in den Mittelpunkt des nun folgenden Geschehens, des Vollzugs der

---

<sup>1348</sup> StAE, K 227, Zeugenbefragung der Dienstmagd, Anna Maria Rausch, 1721.

<sup>1349</sup> Zur „Flüchtigkeit der Liebesbeziehungen“: SCHULTE, Das Dorf im Verhör, S. 146.

<sup>1350</sup> Ebd., S. 142.

<sup>1351</sup> Ebd., S. 156.

festgesetzten Strafe.<sup>1352</sup> Dabei durften die Bewohner der landesfürstlichen Stadt nun am großen Finale teilnehmen.<sup>1353</sup> Die Zuschauer repräsentierten einen wesentlichen „Bestandteil“ dieses öffentlichen „Aktes“. Ihre Anwesenheit bei der Hinrichtungsstätte vermittelte einerseits die Zustimmung zum begangenen Unrecht durch den Angeklagten. Andererseits aber diente die vor einem bestimmten Publikum zur Schau gestellte Hinrichtung der „wohlverdienten straff [der *Delinquentin*], andern zum abscheu und exempel“, um die staatliche Ordnung in der Stadt zu erhalten bzw. wieder herzustellen.<sup>1354</sup>

Im Fall der vier unverheirateten Kindsmörderinnen von Eggenburg war die Sachlage klar. Hier gab es kein Entkommen von der drohenden Todesstrafe, die Tötung an ihren Kindern unmittelbar nach der Geburt konnte vom Gericht nachgewiesen werden. Bedeutender aber waren die Geständnisse der Täterinnen selbst und die Annahme der gerichtlichen Strafe.

Anders verlief es bei den „Verdachtsfällen“ wie Rosalia Hackhensellner, Eva Theresia Kellner und Catharina Steidler. Die Fallgeschichten wurden bereits vorgestellt, die jeweiligen Lebensstationen nachgezeichnet. Wie wenig emotionale Bindung Rosalia Hackhensellner gegenüber ihrer Familie empfand, beweist die Tatsache, dass sie versuchte, ihre Familie mit vergifteten Gießknödeln zu „beseitigen“. Das Thema „Mord“ bzw. „Mordanschlag“ wurde nie angesprochen, doch handelte es sich hier eindeutig um „Vatter/ Kinder vnd Eheleuthmord“<sup>1355</sup>. Die Tat missglückte, die Beteiligten litten „nur“ unter heftigen Schmerzen, die die Einnahme des dem Gieß beigemengten Rattengifts verursacht hatte. Die Delinquentin schien von dem Ausmaß ihrer Tat wenig beeindruckt zu sein. Ihre äußerst lapidare Antwort beschränkte sich darauf, dass „alle gefährlich aufgeloffen [*seien*] und auf den tod erkranket, und mit Gottes hilf aber vom tod noch errettet worden“<sup>1356</sup>. Kein einziges Wort des Bedauerns oder der Reue findet sich in den Aussagen der Delinquentin. Daher mag es auch nicht verwundern, dass die Angeklagte nicht bei ihren Eltern

---

<sup>1352</sup> VAN DÜLMEN, Schauspiel des Todes, S. 117.; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 53.

<sup>1353</sup> Da Sterben in der Frühen Neuzeit einen wesentlichen Teil des alltäglichen Daseins ausmachte, war der gewaltsame Tod, wie eben eine Hinrichtung, „nichts Ungewohntes, sondern nur eine extreme Form des Sterbens“. VAN DÜLMEN, Schauspiel des Todes, S. 104–156, hier: S. 104. Zum Thema Tod und Bestattung, siehe: SCHEUTZ, Freund Hein?, S. 100–134.

<sup>1354</sup> VAN DÜLMEN, Schauspiel des Todes, S. 106.

<sup>1355</sup> FERDINANDEA, Artikel 65.

<sup>1356</sup> StAE, K 230, Summarische Aussage, Rosalia Hackhensellner, 2. Juni 1730.

Hilfe suchte, „weillen sÿe ihr nit heimb getrauet“<sup>1357</sup>. Als erstes und wichtigeres Motiv für ein fremdes Ziel nannte Rosalia die Entlassung aus dem Dienst und erst an zweiter Stelle, „daß sÿe darzue noch schwanger were“<sup>1358</sup>. Daher auch der Weg nach Horn, wo sich die so genannte „tuechschererin“, Magdalena N., aufhielt. Von dieser Frau erhoffte sich die schwangere Dienstmagd Hilfe und Unterstützung, konkret formulierte sie ihre Absicht als „huldsuechung“<sup>1359</sup>. Die Dauer ihres Aufenthalts kann anhand der Aussagen nicht genau eruiert werden, es dürfte sich aber nur um einige wenige Tage gehandelt haben. Die „Hilfe“ der Frau in Horn bestand in einer Art Abortivum, „ein blablichers pulver“, das sie mehrmals einzunehmen hatte. Anschließend begab sich Rosalia weder in einen anderen Dienst noch suchte sie ihre Eltern auf. Zunächst legte sie einen drei- bis viertägigen Halt bei ihrem verheirateten Bruder, Nicolas Hackhensellner, in Griebing ein. Von da machte sie sich auf den Weg zu ihren Eltern. Es war die letzte Woche vor Weihnachten und es gab Streit mit den Schwestern noch vor der Christmette. Auch gewalttätige Szenen blieben nicht aus, so „hette der stiefvatter ihr das theller auff den kopf geworffen“<sup>1360</sup>. Diese Demonstration der hausherrlichen Macht und Gewalt scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben. Rosalia zog sich in ihre Kammer zurück und besuchte den Gottesdienst in einer anderen Kirche. Da sie ihm „aus dem gesicht gehen [wollte]“, kehrte sie anschließend auch nicht mehr ins elterliche Haus zurück. Ihr Weg führte sie nach Eggenburg, als „Abschiedsgeschenk“ jedoch schüttelte sie ein wenig von ihrem „Abtreibungsmittel“ über den Gieß, denn laut „tuechschererin schadete [es] ihnen nichts“<sup>1361</sup>. Die weitere Schwangerschaft und die Geburt hatte sie ohne familiäre Hilfestellung zu bewältigen. Die Aussagen der Delinquentin erwecken den Eindruck, dass es vor allem zwischen ihr und dem Stiefvater größere Spannungen gegeben haben muss. Die Mutter selbst dürfte in diesem Spannungsfeld eher gleichgültig reagiert haben. Als die Tochter ihr mitteilte, „ich will schon forth gehen“, lenkte diese weder ein, noch gab es andere hilfreiche Worte. Die zusammengefassten Aussagen der beiden Schwestern geben nur die allgemeinen Fakten betreffend den versuchten Mordanschlag durch Vergiftung wieder. Die Angaben des Knechts der Familie Schallinger und Rosalias Schwestern, durch die

---

<sup>1357</sup> StAE, K 230, Fünftes Examen, Rosalia Hackhensellner, 21. August 1730, Antwort 7.

<sup>1358</sup> Ebd.

<sup>1359</sup> Ebd., Antwort 8.

<sup>1360</sup> Ebd., Antwort 11.

<sup>1361</sup> Ebd., Antwort 11.

Einnahme „ist ihnen bald leichter geworden“<sup>1362</sup>, könnte im weitesten Sinn als eine für die angeklagte Schwester unterstützende Aussage gewertet werden. Ich denke, dass sich die Familie schon wegen des Verdachts um das Wissen einer illegitimen Schwangerschaft oder außerehelichen Beziehung nicht strafbar machen wollte. Daher ging man vor allem in der Zeit des Prozesses auf Distanz, nur die erforderlichen Vernehmungen wurden absolviert. Aus den Reaktionen von Stiefvater und Mutter geht hervor, dass die Familie froh war, als Rosalia sie verlassen hatte. Auch Catharina Steidler war kein gern gesehener Gast bei ihrem Stiefvater Johann Georg Killian in Eggenburg. Bereits hochschwanger, kehrte sie von ihrer unregelmäßigen Diensttätigkeit aus der Umgebung um Stockerau zurück.<sup>1363</sup> Kurze Zeit danach setzten bereits die Wehen ein. Sie hoffte in diesem Moment, „sÿe wurde sÿe ja nicht hinauß stossen, und habe ihr gnad und zuflucht da im hauß gesuecht“<sup>1364</sup>. In diesem Fall wurde der Angeklagten Hilfe durch ihre Stiefschwester Therese zuteil. „Liebe schwester, ich bitt dich umb Gottes willen, gehe mir umb die Glaserin hinüber“<sup>1365</sup>. Therese hätte sich auch weigern können. Doch war sie bereits „Mitwisserin“ und so war es besser, sich selbst noch Unterstützung zu holen. Nicht nur die Nachbarin, die so genannte „Glaserin“, wurde herbeigerufen, auch die ansässige Hebamme holte man zu Hilfe. Die Stiefschwester spielte hier eine aktive Rolle bei der Hilfeleistung und trug zur Entlastung ihrer Schwester Catharina bei. Über das Verhältnis zum Stiefvater Hans Georg Killian gibt es negative Aussagen. So wusste Killians Dienstmagd, Anna Maria Rausch, zu berichten, dass „der vatter das mensch nit leiden wolt“<sup>1366</sup>. Ihr Erscheinen kurz vor der Entbindung rief Ärger und Unmut beim Hausherrn hervor, dokumentiert wieder von seiner Dienstmagd mit den unfreundlichen Worten „Was thust du da?“<sup>1367</sup> Er selbst gab widersprüchliche Aussagen zu Protokoll, was das Ableben Franz Steidlers betraf. Während er der

---

<sup>1362</sup> StAE, K 230, „Äydliche Aussag“ von Joseph Dreyling, Maria Hackhensellner und Agnes Schallinger, 6. Juni 1731.

<sup>1363</sup> Ihr Motiv für die Rückkehr ins Elternhaus wurde von der Angeklagten mit der Aussicht einer eventuellen „Abthailung“ angegeben. Mag sein, dass Catharina Steidler annahm, dass nach dem Tod des Ehegatten ein „gewisses Erbe“ an sie fallen musste. Ihr Stiefvater, Hans Georg Killian, wiederum sprach von 250 Gulden Schulden, als Zeugen nannte er „einen Wirth“, „einen Milhner“ und „den Scharinger“; StAE, K 227, Zeugenbefragung des Stiefvaters Hans Georg Killian, o. D., Antwort 5.

<sup>1364</sup> StAE, K 227, Erstes Examen, Catharina Steidler, 18. September 1721, Antwort 57.

<sup>1365</sup> StAE, K 227, Ebd.

<sup>1366</sup> StAE, K 227, Zeugenbefragung , Anna Maria Rausch, o. D., Antwort 12.

<sup>1367</sup> Ebd., Antwort 13.

Stieftochter Catharina gegenüber äußerte, „wir habens schon lengst gewußt“<sup>1368</sup>, sagte er vor Gericht ganz anders aus. Zu der in seinem Haus stattgefundenen Geburt meinte er nur, „er habe nit anschauen wollen, hernach habe er um den Steidler (!) geschickht“<sup>1369</sup>. Über das weitere Leben der Catharina Steidler als Witwe mit dem erstgeborenen noch lebenden Kind wird nichts mehr berichtet. Demnach ist es eher als unwahrscheinlich anzunehmen, dass sie nach der Haftentlassung noch länger im Haus ihres Stiefvaters verblieben ist.

Eva Theresia Kellner war ganz auf sich allein gestellt. In diesem Fall von „denen/ so ihr Leibsfrucht mit Fleiß abtreiben“<sup>1370</sup> gab es keine Hilfe seitens der Familie, die über die Schwängerung und die Totgeburt erst durch das Prozessgeschehen informiert wurde. Der einzige „familiäre“ Kontakt, den die Dienstmagd nach ihrer Schwangerschaft hatte, war die Mutter des vermeintlichen Kindsvaters, Thomas Träxler. Während sie aussagte, bereits zwei Wochen nach der Entbindung von Eggenburg nach Horn gereist zu sein, nannte Träxler selbst die viel längere Zeitspanne von sechs bis sieben Wochen, die sie noch in seinem Haus zugebracht haben soll.<sup>1371</sup> Als eines der wenigen Beispiele für Mobilität unter DienstbotInnen stehen ihre unterschiedlichen Dienstorte. Von Eggenburg nach Horn, von Horn nach Mähren, von da wieder nach Horn, und bis zum Prozessgeschehen wieder ein halbes Jahr Aufenthalt im Haus des Freimannsknechts Träxler. Die Dauer der jeweiligen Dienstverhältnisse konnte dabei von einigen Tagen hin bis zu mehreren Wochen ausmachen<sup>1372</sup>. Die Familie der Angeklagten wurde weder erwähnt, noch gab es von Seiten der Landgerichtskanzlei des Schlosses Purgstall dementsprechende Zeugenbefragungen. Auch die Ortsangabe „Hözelsdorf“<sup>1373</sup> kann nicht dem Landgerichtssprengel des Schlosses Purgstall zugeordnet werden. Somit wird auch die Möglichkeit in Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel nach Familieneinträgen zu forschen, ausgeschlossen. Das Schicksal und das weitere Leben der hier besprochenen Delinquentinnen verliefen – soferne sie ihre Tat „überlebten“ und ihre Haftstrafe absolviert hatten – demnach unbeobachtet und

---

<sup>1368</sup> Ebd.

<sup>1369</sup> StAE, K 227, Zeugenbefragung, Hans Georg Killian, Stiefvater von Catharina Steidler, o. D., Antwort 3.

<sup>1370</sup> FERDINANDEA, Artikel 67, Bl. 90.

<sup>1371</sup> StAE, K 229, Erstes Examen, Thomas Träxler, Antwort 27.

<sup>1372</sup> Der Aufenthalt bei der Mutter Träxlers betrug etwa vier Wochen.

<sup>1373</sup> Hötzelsdorf zählt zur KG Geras.

unbeachtet.<sup>1374</sup>

### 7.3. Deliktfeld Diebstahl – ein „Basisdelikt“ der Frühen Neuzeit?

Diebstahl und Raub zählten neben den Sittlichkeitsdelikten in der Frühen Neuzeit zu den am häufigsten auftretenden Delikten.<sup>1375</sup> Jedoch setzte erst im letzten Jahrzehnt eine verstärkte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Diebstahl in der frühneuzeitlichen Gesellschaft“ ein.<sup>1376</sup>

Im Allgemeinen galt jede Art der „unerlaubten Entfremdung“ von Besitz als strafbar, das dafür vorgesehene Strafmaß wurde je nach Schwere des Delikts unterschiedlich angewendet. Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde bei „großen Diebstählen“ mit der Todesstrafe abgeurteilt, bei den so genannten „kleinen“ aber kamen Verstümmelungsstrafen wie Brandmarken oder Ohrenabschneiden zur Anwendung.<sup>1377</sup> Die „Tiroler Malefizordnung“ von 1499 definiert das Delikt des „großen Diebstahls“ erstmals genauer. Erst wenn der Wert des entwendeten Gutes mehr als 25 Pfund beträgt, handelt es sich um einen „großen Diebstahl“.<sup>1378</sup> Alle übrigen Delikte waren den „kleinen Diebstählen“ zuzuordnen. Einen weiteren Differenzierungsbegriff sah die steirische Landgerichtsordnung von 1574 vor, die die Bestimmungen der „Constitutio Criminalis Carolina“ übernahm. Gemäß den Bestimmungen der „Carolina“ gab es Androhungen möglicher Strafsanktionen bei folgenden „Arten“ von Diebstählen: Kleine Diebstähle sollten mit einer Geldstrafe, dem zweifachen Wert des entwendeten Gegenstandes oder einer Haftstrafe geahndet werden. Auch war die Möglichkeit der Rückerstattung des Diebesguts gegeben.<sup>1379</sup> Die „gefährlichen Diebstähle“, darunter verstand man das heimliche, meist nächtliche Eindringen, Einsteigen oder gewaltsame Einbrechen in ein fremdes Haus, wurde grundsätzlich beim Mann mit dem Tod durch den Strang, bei der Frau

---

<sup>1374</sup> Aus meiner Sicht muss angefügt werden, dass die jeweiligen Kriminalakten die einzigen schriftlichen Aufzeichnungen sind, die über die Existenz der Dienstboten von Eggenburg Zeugnis geben.

<sup>1375</sup> HIPFINGER, Kleinkriminalität, S. 113; BEHRINGER, Mörder, Diebe, Ehebrecher, S. 109. Die Kriminalitätsrate für Diebstahl in Kurbayern machte am Anfang des 18. Jahrhunderts bereits ein Drittel der Rate aller Delikte aus.

<sup>1376</sup> EIBACH, Frankfurter Verhöre, S. 5–24; SCHEUTZ, WINKELBAUER, Diebe (2005).

<sup>1377</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 137; QUANTER, Schand- und Ehrenstrafen, S. 175–178.

<sup>1378</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 138.

<sup>1379</sup> Ebd., S. 140.

durch Ertränken ausgeführt.<sup>1380</sup> Die Höhe der Strafe konnte durch Gründe wie das Alter der TäterInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gemildert werden.<sup>1381</sup> Andreas Dräghe kann hier als Beispiel für Eggenburg angeführt werden: Er absolvierte eine Lehre beim Handelsmann Anton Reschauer in der landesfürstlichen Stadt. Sein Dienstherr sprach ihm Arbeitswillen und viel Höflichkeit in Kontakt mit den Kunden zu. Was der Geschäftsmann aber nicht wusste, war, dass Andreas Dräghe Waren aus dem Magazin entwendete und an Kunden weiter verkaufte. Obwohl der Lehrjunge bereits fünfzehn Jahre alt war, nahm das Gericht beim Urteil Rücksicht auf seine Jugend und „daß man ihme von darumben in geheime abstrafen sollte, weil er ansonst an seiner profession und künfftigen glückh schaden layden dürffte“<sup>1382</sup>. Acht Tage Arreststrafe blieben ihm und auch je drei Mal zehn Streiche. Die körperliche Züchtigung wurde aus Rücksicht auf seine Jugend nicht öffentlich ausgeführt.<sup>1383</sup> Außerdem erklärten sich seine Eltern bereit, den entstandenen Schaden von 48 Gulden 38 Kreuzer zu restituieren. Zudem dürfte Dräghe bzw. seine Familie über eine „ansehnliche freundschaft [*verfügt haben*], welche alle bey guthen mittln stehen, und ihm in seiner ander condition zu verschaffen veranstaltet haben“<sup>1384</sup>.

Entwendungen von Nahrungsmitteln wie Feldfrüchten wurden nur unter bestimmten Bedingungen als Diebstahl angesehen.<sup>1385</sup> Besondere Beachtung fand der Diebstahl „einer geweihten Sache an einem geweihten Ort und der Diebstahl einer geweihten Sache an einem ungeweihten Ort“<sup>1386</sup>. Bei Diebstahl in der Kirche, zum Beispiel „heilige“ Gegenstände wie Monstranzen, Altarkreuze und bestimmten Heiligenfiguren, sah das Gesetz die Todesstrafe durch Verbrennen vor.<sup>1387</sup> „Geringwertige geweihte Dinge“ wie Leuchter oder Altartücher wurden eher mit

---

<sup>1380</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 140.

<sup>1381</sup> StAE, K 230, Fall des Lehrbuben Andreas Dräghe

<sup>1382</sup> StAE, K 230, Fall Andreas Dräghe, Schreiben an die „Hochlöbliche N.Ö. Regierung“, 4. Juli 1732.

<sup>1383</sup> StAE, K 230, Fall Andreas Dräghe, Urteil, 13. August 1732.

<sup>1384</sup> Ebd.

<sup>1385</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 141.

<sup>1386</sup> Ebd., S. 142. Siehe dazu: FERDINANDEA, Artikel 85 „Von dem Kirchendiebstahl“: „Wer auß ainer Kirchen oder andern geweihten Orthen, geweihte Sachen stillt, ist höher als ein gemeiner Dieb zu bestraffen.“

<sup>1387</sup> „Und erstlich zwar derjenige so ein Monstranzen, Ciborium oder Kelch, worinnen das hochheilige Sakrament innen ist, entfremdet, solle mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden“; FERDINANDEA, Artikel 85, „Endt Urtl“.

diversen „arbiträren Strafen“ belegt.<sup>1388</sup>

In der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns, der „Ferdinandea“ von 1656, wurde ein Diebstahl nur dann zum Delikt erklärt, wenn es sich dabei um Entwendung von „beweglichen Sachen“ handelte.<sup>1389</sup> Das Urteil für den Mann lautet Tod durch den Strang, für die Frau durch das Schwert. „Voraussetzung“ dafür war, dass der Wert des gestohlenen Gutes „auff fünff und zwainzig Gulden oder darüber kombt“<sup>1390</sup>, mehrere Diebstähle ans Tageslicht kamen oder bereits verübte Diebstahlsdelikte dem Gericht vorlagen.<sup>1391</sup> Hinzu kam noch das Verbrechen des Raubes, ein Delikt, das öffentlich und immer mit Gewalt durchgeführt wurde.<sup>1392</sup> Die „strassenrauberey“<sup>1393</sup> war eine der Deliktformen, die in diese Gruppe von räuberischen Übergriffen eingliedert werden kann. Da jedoch kein Beamter der N.Ö. Regierung bzw. ein externer Rechtsgutachter beim eigentlichen Prozessgeschehen anwesend war, konnte das Stadt- und Landgericht im Fall von Eggenburg Einfluss auf das Urteil nehmen.<sup>1394</sup> Hier ist anzumerken, dass die Beamten in Wien nur aufgrund der eingesandten Schriftstücke ein Urteil bestätigen oder abändern konnten. Zusätzliches Informationsmaterial zum mitgeschickten Gerichtsakt stand ihnen nicht zur Verfügung.

---

<sup>1388</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 142f. Bei den von Hellbling genannten Begriff der „arbiträren“ Strafen findet sich keine weitere Definierung bzw. Erklärung zum tatsächlichen Strafausmaß. GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, S. 98f, S. 295–298.

<sup>1389</sup> Ebd., S. 143.

<sup>1390</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, „Endt Urtl“.

<sup>1391</sup> Ebd.; HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 143f. Griesebner spricht hier von einer Art „Vorstrafenregister“, das dem eigentlichen Strafausmaß zugerechnet wurde. GRIESEBNER, Verbannen, S. 8f.

<sup>1392</sup> HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen, S. 148ff.

<sup>1393</sup> „Auff die jenige, welche die leuth auff freyer gassen und strassen, gewaltthätiger weiß berauben, ob sie gleich dieselbige an ihrem leib und leben nicht beschädigten [...] und solchen strassenraubern nachstellen, damit selbige ausgerottet oder abgeschrockt [werden].“

FERDINANDEA, Artikel 86, Einleitung, „Von Strassenrauberey“.

<sup>1394</sup> Siehe dazu: GRIESEBNER, Verbannen, S. 10f.: „Mittels subtiler Verwendung von Modus und Tempus in den Niederschriften der Verhöre und Aussagen der ZeugInnen sowie eingeflochtenen Notanda konnten sie die Rezeption präfigurieren.“



TABELLE 19: Diebstahlsvergehen in Eggenburg im Zeitraum 1700–1756.

Jahr	Diebe	Gestohlene Güter	Diebinnen	Gestohlene Güter
1705	Hans Michael Scheicher, alias Michael Türckh	keine näheren Angaben; jedoch Todesstrafe durch den Strang.		
1705	Michael Neüpaur (30 Jahre alt)	Diebstähle unterschiedlicher Art: Todesstrafe durch den Strang		
1705	Hans Karchreichhardt, vulgo „Eggenburger Hänßl“	Ausraubung einer ihm bekannten Mühle		
1709	Georg Hawr, vulgo Gregor Schopf	Verdacht der Beutelschneiderei und Mordverdacht		
1710/11			Justina Steininger, Elisabeth Aumiller und Rosina Haringer	vorwiegend Geld wie Taler und Dukaten, und ein wenig Kleidung
1722			Anna Maria Eckhler geb. Jäksch (24 Jahre)	Diebstähle ohne Angabe, drei Mal Urphedebruch
1722			Veronika Ausschauer (35 Jahre)	Diverses: Nahrungsmittel, Kleidung
1722	Johann Georg Weckher (45 Jahre)	Verdacht der Beihilfe zur Beutelschneiderei		
1722	Hans Walckshofer		Rosina Walckshofer	
1722	Hans Michael Mang	Kleidung wie Rock und „Camisol“ (Raub)		
1723			Rosina Hauser (15 Jahre)	Gabel und Bügeleisen

1725	Georg Scheuringer	Geld		
1728	Michael Hammer (20 Jahre)	Wein und Fleischwaren		
1729	Bernhard Priefried	vermutlich Bargeld vom Vater und Stiefmutter; Gemüse (Spargel)	Anna Maria Strobl	Kleidung wie Halstuch, Unterrock, ebenso Nahrungsmittel wie Eier und Henne
1730	Mathias Schermayer	versuchter Hosendiebstahl	Susanne Bendl (20 Jahre)	Diverses: Zwei Esslöffel Schmalz, etwas Speck, Leinwand, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Unterziehstrümpfe
1730	Bartholomäus Schulz (20 Jahre), Johann Nissl (22 Jahre)	Getreide		
1731–1746	Johann Georg Gundtinger	Geld (Selbstmord im Gefängnis)		
1732	Andreas Dräghe (15 Jahre)	Kleinwarensortiment aus Geschäft des Meisters weiterverkauft		
1732	Vinzenz Falli	Verdacht des Kleidungsdiebstahls		
1733	Hans Wimmer	Aufbrechen des Opferstocks		
1734	Valentin Schallinger	keine näheren Angaben		
1735			Anna Maria Steiner (12 Jahre)	goldenes Ringlein
1735/36	Kaspar Lang	Kleidung wie „Hauben und Leibl“, ebenso Geld von geringem Wert		

1736			Maria Magdalena Rudolph (20 Jahre)	Kleidung wie „5 Hemeter, Halstüchl, bettichl“, und 2 „Ohrringl und 1 schnupftabakbixn“
1739	Leopold Gruber, Adam Reis (35 Jahre)	Eisen aus dem Sandsteinbruch aus Zogelsdorf		
1739	Joseph Khern (22 Jahre)	Geld – wurde zum Teil rückerstattet		
1739	Hans Scherz, vulgo „Eisenhans“	Vieh: „zwei alte Schaf und zwei heürige Lämmer“		
1740	Johann Schröck (22 Jahre)	Geld (kein Wert angegeben)	Anna Maria Zimmermann	zwei Laib Brot und Stroh
1740	Paul Knott (21 Jahre)	Leinwand im Wert von 21 Gulden	Anna Maria Fürwallner (17 Jahre)	Kleidung: „ein leinwathenes altes casetl, ein alter unterrockh, eine mit einem spitzl verbrämte haube, ein roth-seidenes halstiechl, ein schwazres mieder“
1740	Franz Anton Killian (30 Jahre)	versuchter Gelddiebstahl		
1741	Johannes Böck (18 Jahre)	Silberlöffel und Fleisch		
1748			Eva Jägl (=Eva Holzer)	Kleidung
1750			Elisabeth Weinbauer	Stoffe und Knöpfe
1754	Matthias Schutzkerer (20 Jahre)	Geld im Wert von sechs bis neun Gulden		
1755	Andre Schwarz (22 Jahre)	Geld im Wert von neun Gulden		
1756	Martin Stummvoll	„etwas“		

		Leibskleidung“, ein wenig Geld		
--	--	--------------------------------	--	--

Quelle: StAE, K 227–231 (1700–1756)

Eine eindeutige Zuordnung der unterschiedlichen Diebstähle war nur in wenigen Fällen möglich. Der Großteil der TäterInnen beging eine „Mischtat“ aus gewöhnlichem Diebstahl und Einbruchsdiebstahl. Von den insgesamt 45 Diebstahlsdelikten wurden 30 Fälle Männern und nur 15 Frauen nachgewiesen. Das prozentuelle Verhältnis lässt sich somit mit 2:1 angeben. Bei beiden Geschlechtern jedoch konnten aufgrund fragmentarischer Unterlagen nicht alle Prozessakten zur Analyse herangezogen werden. Bei den von männlichen Dienstboten begangenen Diebstählen konnten nur zwölf Prozessakten näher untersucht werden, bei den von Frauen verübten Eigentumsdelikten waren es immerhin acht der 15 vorliegenden Gerichtsfälle.

### 7.3.1. Aufzeigen möglicher Tatmotive

Der in der „Ferdinandea“ vorgesehene Fragenkatalog sollte dem Gericht Klarheit über die Anzahl der entwendeten Güter und deren Wert verschaffen, wobei die Fragen „wie teuer“ oder „was sorten geldt? Ob es grobe oder kleine münztz gewesen?“ gestellt wurden.<sup>1395</sup> Jeder Straftat konnten „erschwerende Umstände“ hinzugerechnet werden, wenn zum Beispiel ein Diebstahl „heimlich, des nachts bey unverspörter truchen“ begangen wurde.<sup>1396</sup> Doch wurden ebenso strafmildernde Gründe seitens des Gerichts berücksichtigt. Arbeitsunfähigkeit zählte zu jenen Faktoren, die „merckliche armut und obligende not“ bedingten.<sup>1397</sup> Für Martin Stummvoll, einen arbeitslosen Bauernknecht, war seine „schwäre krankheit aber *[immer]* damisch“<sup>1398</sup> Behinderung genug, einen Arbeitsplatz zu finden. Auf seiner Suche danach machte er immer wieder Halt in diversen Wirtshäusern, weniger um zu essen, als um vor allem Wein zu trinken. Seiner Schilderung nach gab es praktisch keinen Gasthausbesuch ohne Weinkonsum<sup>1399</sup>. Generell kann jedoch festgestellt werden, dass ein vermehrter Konsum von Alkohol wie Wein, Schnaps

---

<sup>1395</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 4.

<sup>1396</sup> Ebd., Artikel 84, § 6.

<sup>1397</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, Punkte 1–13.

<sup>1398</sup> Epilepsie

<sup>1399</sup> StAE, K 231, Martin Stummvoll (1756).

und Bier bei den Festen der bäuerlichen Gesellschaft stattfand.<sup>1400</sup> Aber auch im Alltag der „einfachen“ Bevölkerung war Alkohol fester Bestandteil der Speise- und Getränkekarte, vor allem deshalb, weil sauberes Wasser bis ins 19. Jahrhundert als „Mangelware“ galt.<sup>1401</sup> In diesem Fall geht klar aus den Aussagen hervor, dass Stummvoll sowohl Krankheit als auch seine persönliche Notlage<sup>1402</sup> als Verteidigungsstrategie einzusetzen wusste. Viele dieser „kleinen Entwendungen“ waren in „rauschiger und dämischer weis“ geschehen.<sup>1403</sup> Ins Gasthaus ging er überdies nur wegen der Arbeitssuche, und um den Wein bezahlen zu können, musste er Waren verkaufen. In seinem Fall hieß das, zuerst stehlen, dann verkaufen, dann verspielen oder vertrinken. Keiner seiner Diebstähle geschah nachts, überstieg die Zehn-Gulden-Grenze oder war mit irgendeiner Gewaltanwendung verbunden. Außerdem leugnete Stummvoll keine seiner Taten, sondern zählte die kleinen „Übergriffe“ entlang seines Weges auf Arbeitssuche auf.<sup>1404</sup>

Der Kampf ums Überleben und die schlechte wirtschaftliche Situation trafen aber nicht nur die Dienstboten, sondern auch Handwerker, Tagelöhner, aus dem Militär entlassene Soldaten und „vagierende leuth“ wie Bettler. „Alle, die von ihrer Hände Arbeit lebten, waren einer Ökonomie der knappen Mittel, des Überlebens und des jähen Untergangs ausgesetzt.“<sup>1405</sup> Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit wird auch als „Mangelgesellschaft“ beschrieben, deren täglicher Überlebenskampf dem wirtschaftlichen wie auch dem physischen Bereich galt.<sup>1406</sup> In Krisenzeiten, wie Missernten mit darauffolgenden Hungersnöten<sup>1407</sup> oder nach kriegerischen Ereignissen wie dem Dreißigjährigen Krieg, waren besonders die Angehörigen der ärmeren Schichten davon betroffen. Sie stellten auch den Großteil der Beteiligten in

---

<sup>1400</sup> SANDGRUBER, Lebensstandard, S. 171ff; VAVRA, Prandtauer, S. 81–85; PRASCHL-BICHLER, Alltag im Barock, S. 105–150.

<sup>1401</sup> MONTANARI, Hunger, S. 145–149.

<sup>1402</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, „Mildernde Umständt, Achtens: Wann ainer auß mercklicher armuet oder obligender noth, brod, lebens- und klaydungsmitt stulle, und zum arbeiten undüchtig oder da er gern wollte, kein arbeit haben könnte.“

<sup>1403</sup> StAE, K 231, Martin Stummvoll, „Extract“, 1. Dezember 1756.

<sup>1404</sup> StAE, K 231, Martin Stummvoll, Schreiben von Johann Pinder, Landgerichtsverwalter von Eggenburg, 2. Dezember 1756.

<sup>1405</sup> STÜRMER, Herbst des Alten Handwerks, S. 107.

<sup>1406</sup> WETTMANN-JUNGBLUT, „Stelen inn rechter hungersnodtt“, S. 133.

<sup>1407</sup> Die so genannte „Kleine Eiszeit“ war eine Periode mit tieferen Temperaturen, beginnend im 15. Jahrhundert und endete im 19. Jahrhundert. Sie gilt heute als das typische Beispiel einer durch kurzfristige Schwankungen geprägten natürlichen Klimavariation. Aber auch während der Kleinen Eiszeit gab es erhebliche Schwankungen wie zum Beispiel in den Jahren von 1570 bis 1630 und von 1675 bis 1715. Siehe dazu: BEHRINGER, LEHMANN, PFISTER, Kulturelle Konsequenzen der Kleinen Eiszeit; LAMB, Klima und Kulturgeschichte.

den diversen Delikten der „dipperey“ und „entfremdung“. Nicht jeder Diebstahl endete mit schwerer Bestrafung. So war der Viehdiebstahl<sup>1408</sup> anders zu bestrafen als Kirchendiebstahl<sup>1409</sup> oder Straßenraub mit Körperverletzung.<sup>1410</sup> Die vorliegenden Quellen erlaubten eine Klassifizierung der Eigentumsdelikte in „gewöhnlichen oder Einbruchsdiebstahl“ oder Raub mit und ohne Todesfolge. Das Gericht nahm bewusst die gesammelten Informationen aus den einzelnen Verhören und Nachforschungen in den Fragenkatalog auf, um auch beim Delikt Diebstahl eine eindeutige Klärung des Falles zu erreichen.<sup>1411</sup> Die meisten Delikte in Eggenburg betreffen Übergriffe gegen das Eigentum, im Unterschied zur „Beraubung“ gab es hier keine Gewaltanwendung gegen Personen.<sup>1412</sup> Gestohlen wurde aus den unterschiedlichsten Gründen. Die Motive blieben in den meisten Fällen „Stiefkinder“ der gerichtlichen Analyse. Es ist daher anzunehmen, dass es sich bei einem Fall von Getreidediebstahl<sup>1413</sup> von Bartholomäus Schulz und Johann Nissl<sup>1414</sup> um existentielle Not gehandelt haben muss. Bei den beiden „Korndieben“ war das Gericht weniger an der Motivik, die zur Tat führten, als am eigentlichen Tathergang, dem sozialen Umfeld der Täter und vor allem der Schadenssumme interessiert. Dennoch zeichneten die Aussagen auch ein „anderes“ Bild des Angeklagten, und darunter verstehe ich dessen meist schwierige materielle Situation. Franz Anton Killian, ein verheirateter Bauernknecht, 30 Jahre alt, befand sich in einer schlechten wirtschaftlichen Lage. Die Familie mit zwei kleinen Kindern sollte ernährt werden, überdies musste mit einer zusätzlichen Einschränkung der Arbeitskraft der Frau gerechnet werden, da sie ein drittes Kind erwartete. Ob die Tat aus einer Notsituation heraus oder aus „schlechter Gewohnheit“ erfolgte, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Die erhaltene Quelle spricht für den wirtschaftlichen Faktor, da sogar das Gericht sich bei der Abstimmung des Urteils nicht einigen konnte, ob es in diesem konkreten Fall zu einer so genannten „Abschaffung“ kommen sollte oder nicht:

---

<sup>1408</sup> Der Wert eines Tieres wurde anders bemessen als heute, und hing von Größe, Gewicht und Alter wie zum Beispiel bei Schafen ab. Siehe dazu: HIPFINGER, Kleinkriminalität, S. 107ff; WÜHRER, Michael Fiechtinger, S. 305ff.

<sup>1409</sup> Im gesamt untersuchten Zeitraum fand sich nur ein einzelner Fall von „Kirchendiebstahl“ und zwar betraf dies das Aufbrechen eines Opferstocks: Fall Hans Wimmer; StAE, K 230, 1733. Siehe dazu: HUBER, Ein Diebstahlsprozess, S. 40f.

<sup>1410</sup> VAN DÜLMEN, Dorf, S. 247.

<sup>1411</sup> HÄRTER, Polickey, S. 469.

<sup>1412</sup> HIPFINGER, Kleinkriminalität, S. 114; RUPRECHT, Kriminaltourismus, S. 150f.

<sup>1413</sup> In der einen Niederschrift hielt der Schreiber auch den damals „aktuellen“ Preis für Korn und Weizen fest: „1 mezn khorn 1 fl.; 1 mezn weizen 2 fl. 42 xr.“; StAE, K 229, Getreidediebstahl von Bartholomäus Schulz und Johann Nissl, Konzept, 20. Juli 1730.

<sup>1414</sup> StAE, K 229, Getreidediebstahl von Bartholomäus Schulz und Johann (Hanß) Nissl (1730).

„Urthl: Hr. Statrichter ist für arrest für sechs wochen

Hr. Bausch bleibt beÿ arbeith, aber nicht abzuschaffen. Hr. Rosenkranz bleibt bei sechs wochen arbeith, nicht abschaffen. Hr. Kienmaÿr bleibt Hr. Doktor Böckh. Hr. Gödl cum procedenti. Hr. Lackhner cum Gödl. Hr. Reschauer cum Lackhner. Hr. Dienböckh bleibt beÿ sechs wochen, doch nicht abschaffen. Hr. Pastanell cum Reschauer. Hr. Dirio cum Pastanell. Hr. Arbeithlang cum Dirio. Hr. Johrmacher cum Arbeithlang. Hr. Jerth *[ist]* für nochmals zu examinieren.“<sup>1415</sup>

Zuletzt suchten Bürgermeister, Richter und Rat von Eggenburg bei der N.Ö. Regierung um ein mildes Urteil in diesem „Criminalact“ an. Folgende Angaben wurden genannt: Der Delinquent hatte schon vor „geraumer“ Zeit seine Haftstrafe verbüßt, sein Lebenswandel war seitdem davon geprägt, das „begangene *[zu]* bereuen“.<sup>1416</sup> Des weiteren informierte das Gericht die Wiener Advokaten von der familiären Situation in Eggenburg, besonders über die „mitleÿdenden unmündigen kindern“<sup>1417</sup>. Das Schreiben des Eggenburger Gerichts hatte Erfolg, mit einem kurzen, aber für den Angeklagten wichtigen Aktenvermerk erhielt das Gericht Bescheid: „begnadigt“<sup>1418</sup>.

### **7.3.2. Diebstahl im Dienstverhältnis: Justina Steiniger, Elisabeth Aumiller und Rosina Haringer (1710/11), Theresia Hauser (1723)**

#### Fallskizze

„Verarrestirte drey ledige weibspersohnen namens Justina Steiningerin, Elisabetha Aumillerin und Rosina Haringerin wegen s(alva) v(enia) diebstall zum endturteil: daß der Justina Steinigerin und Elisabetha Aumillerin beede beÿ dem pranger durch den freÿman ein halber schilling abgestrichen, so dan daß Landtgericht Egenburg gegen geschworene Urphedt auf ewig verwisen *[werden]*.“<sup>1419</sup>

So endete ein Kriminalfall, dessen heute noch umfangreich vorhandenes

---

<sup>1415</sup> StAE, K 231, Gelddiebstahl, Franz Anton Killian (1740).

<sup>1416</sup> StAE, K 231, Gelddiebstahl, Franz Anton Killian, Schreiben des Gerichts an die N.Ö. Regierung, 18. Juli 1741.

<sup>1417</sup> Ebd.

<sup>1418</sup> Ebd.

<sup>1419</sup> StAE, K 227, Endurteil im Fall der drei Dienstmägde, Justina Steiniger, Elisabeth Aumiller und Rosina Haringer, 13. März 1711.

Aktenmaterial ausführlich zeigt, wie sehr diese drei jungen Diebinnen das Gericht von Anfang Dezember 1710 bis März 1711 beschäftigten. Das recht aktive Trio bekannte in den Verhörprotokollen „freymüthig“ mehrere Gelddiebstähle, begangen an ihrer Dienstherrin, Frau Petronella Stoißman. Der erste Diebstahl ereignete sich „umb Batholomä“ (24. August), wobei nur die beiden älteren Dienstmägde, Justina Steininger und Elisabetha Aumiller, beteiligt waren. Sie erbeuteten vor allem Geld unterschiedlicher Währungen wie „24 species duggaten, silberne münz, dreizehn oder vierzehn [Stück] ganze thaller“.<sup>1420</sup> Ebenso erfolgreich verlief der zweite Diebstahl eine Woche vor Allerheiligen mit einer Beute von sechs Dukaten und siebzehn Talern. Wenig später, am Sonntag vor dem Nikolausfest, gelang den beiden älteren Dienstbotinnen ein weiterer Coup mit zehn Dukaten.<sup>1421</sup> Der Zugriff geschah immer dann, wenn die „frau in die kirch gangen seye“.<sup>1422</sup> Dies bedeutete aber auch, dass der Diebstahl nicht in der Nacht geschah. Und da die Hausfrau die Zimmertüre zu ihrer Kammer nicht richtig schloss, war es leicht, in diese einzudringen. Die dort befindliche Truhe war nicht versperrt, der darin befindliche Schlüssel somit leicht zu bekommen. Diesen benötigten die beiden Frauen, um die daneben stehende Truhe öffnen und das Geld entnehmen zu können. Abschließend hatten beide Delinquentinnen genug Zeit zur Verfügung, um die Dinge so arrangieren, wie sie diese vorgefunden hatten. Das Geld aber wurde schnell außer Haus gebracht. Einen kleinen Betrag, „zwei stück duggaten“<sup>1423</sup>, erhielt die Mutter von Justine Steininger zur Aufbewahrung. Den größten Teil des gestohlenen Geldes brachten die beiden Frauen zu Joseph Trommelhart, Justines Schwager, einem Halter in Kleinreith. In seiner Aussage gab er zu Protokoll, dass jüdische Geldwechsler in sein Haus gekommen waren, um das Geld, bestehend aus „duggaten, silbernen kronen, spanischen thallern und guldinern“<sup>1424</sup>, in Gulden umzutauschen. Während Joseph Trommelhart seine Schwägerin inständig gebeten hatte, „sie sollte umb Gottes willen aufhören“, erstatteten die jüdischen Geldwechsler ihrerseits Anzeige in der Kanzlei Walckenstein.<sup>1425</sup> Nicht das „Opfer“, die bestohlene Hausfrau Petronella Stoißman, machte zuerst Meldung bei Gericht, sondern der

---

<sup>1420</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges Examen“, Justina Steininger, 13. Dezember 1710, Antwort 7.

<sup>1421</sup> StAE, K 227, „Andertes Examen“, Elisabeth Aumiller, 20. Dezember 1710.

<sup>1422</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges“ Examen, Justina Steininger, 13. Dezember 1710, Antwort 8.

<sup>1423</sup> StAE, K 227, „Guettiges Examen“, Maria Weindlmayer, Justines Mutter, 2. März 1711.

<sup>1424</sup> StAE, K 227, Examen und dritte Aussage, Joseph Trommelhart, 2. Jänner 1711.

<sup>1425</sup> StAE, K 227, Selbstanzeige von Joseph Trommelhart in der Herrschaftskanzlei Sitzendorf am 2. Dezember 1710. Walkenstein liegt 12 km entfernt von Eggenburg.



Schwager der Delinquentin Justina Steininger, der beim Pfleg- und Landgerichtsverwalter Johann Georg Springer wegen Diebstahls durch seine Verwandte Anzeige erstattete. Daraufhin wurden die beiden älteren Dienstmägde am folgenden Tag festgenommen.<sup>1426</sup> Der in so einem Fall übliche Verhörmarathon begann durch den Landgerichtsverwalter, wobei alle drei Dienstmägde, auch die Jüngste, Rosina Haringer, fünfzehn Jahre alt, in der Veste Eggenburg inhaftiert wurden. Der Vergleich der Aussagen von Justina Steininger und Elisabeth Aumiller ergibt, dass sie insgesamt drei Mal „durch den ofen eingeschlofen [*sind*].“<sup>1427</sup>

Das Urteil für die drei Mägde fiel äußerst milde aus, denn wenn der Diebstahl „sich über zehn gulden belauffet, oder aber im diebstall, wann sie gleich weniger antreffen, zum dritten mal betretten“<sup>1428</sup>, konnte die Todesstrafe, beim Mann durch den Strang, bei der Frau durch das Schwert, gefordert werden. Im speziellen Fall jedoch kamen zwei entlastende Indizien zum Tragen: Die zwei älteren Dienstmägde betonten in ihren Aussagen, von einer „anderen“ Dienstbotin, einer gewissen „Sandl“, von dem Geldbesitz erfahren und zu den Diebstählen verführt worden zu sein.<sup>1429</sup> Nähere Angaben über diese „Kollegin“ konnte das Gericht weder von Elisabeth Aumiller noch von Justina Steininger in Erfahrung bringen: „Wisse weder von einem, weder von andern nichts.“<sup>1430</sup> Das zweite entlastende Motiv war jener Truhenschlüssel, den der Sohn der Hausfrau, Franz Stoißman, „auf seinem böth aus vergeßlichkeit villeicht liegen [*ließ*]“<sup>1431</sup>. Der so offen vorgefundene Schlüssel hätte die beiden Mägde geradewegs zur Tat eingeladen, vereinfachte diese Tatsache doch erheblich die Entwendung des Geldes.

Die Klägerin aber gab sich mit diesem Urteilsspruch nicht zufrieden und reichte Beschwerde beim Stadtgericht ein.<sup>1432</sup> Petronella Stoißman zweifelte an der Echtheit des Urteilsschreibens, das von „Wien herumh khommen“<sup>1433</sup>, und glaubte, dass der „brief nit die gerechtigkeit habe“<sup>1434</sup>. Ihrer Meinung nach war der entstandene

---

<sup>1426</sup> StAE, K 227, Schreiben an die „Hochlöbliche N.Ö. Regierung“, (undatiert).

<sup>1427</sup> StAE, K 227, „Erst-guettiges“ Examen, Elisabeth Aumiller, 16. Dezember 1710; „Erst-guettiges“ Examen, Justina Steininger, 13. Dezember 1710.

<sup>1428</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, Endurteil.

<sup>1429</sup> StAE, „Andertes Examen“, Elisabeth Aumiller, 20. Dezember 1710, Antwort 3b.

<sup>1430</sup> Ebd.

<sup>1431</sup> StAE, K 227, Attestation, 10. Jänner 1711.

<sup>1432</sup> StAE, K 227, Schreiben von Maria Petronella Stoißmann an das „Löbliche Stadtgericht“, 5. Mai 1711: „ganz gering auf ihr so gross verbrechen seind abgestrafft wordten.“

<sup>1433</sup> Ebd.

<sup>1434</sup> StAE, K 227, Schreiben von Maria Petronella Stoißmann an das „Löbliche Stadtgericht“, 5. Mai 1711.

Schaden erheblich größer. In einer eigens von ihr verfassten „Specification“ gab sie eine genaue Aufstellung über das von ihrem „aignen hausgesindt und treuloßen dienstmenschen“ entwendete Gut<sup>1435</sup>. Diese ihrer Ansicht nach zu „linde straff“ bestärkte sie in ihrer Meinung, von ihrer „obrigkeit gar keinen schutz zu erhalten“.<sup>1436</sup> Doch die von ihr angegebene Schadenssumme deckte sich nicht mit jener, die von den Dienstmädchen vor Gericht unter Eid genannt worden war. Dazu gab es vom Gericht keine weiteren Verhöre und Nachforschungen, denn sowohl die Geldangabe der jüdischen Wechsler als auch die von Joseph Trommelhart stimmten mit den Aussagen der beiden älteren Dienstmägde überein. Außerdem verweigerte die Klägerin einen körperlichen Eid auf ihre Aussage zu leisten. Noch am selben Tag erging das Antwortschreiben des Stadt- und Landgerichts von Eggenburg an die Hausfrau. Das von Wien bestätigte Urteil wurde ausgeführt: Justina Steininger und Elisabeth Aumiller wurden zu körperlicher Strafe mit Urfehdeschwur verurteilt und „auf ewig“ des Landesgerichts verwiesen.<sup>1437</sup> Rosina Haringer, die mit fünfzehn Jahren jüngste der drei Dienstmägde und kaum an den diebischen Aktivitäten beteiligt war, sollte nur abgemahnt werden.<sup>1438</sup> Nicht ganz so glimpflich verlief der Gerichtsprozess für Veronika Ausschauer, inhaftiert in Eggenburg wegen „etliche diebstähle“<sup>1439</sup>. Zunächst war eine Strafe von einem halben Schilling vorgesehen, doch nach eingehender Recherchetätigkeit des Gerichts stieß man auf ein „Vorstrafenregister“ aus dem Landgericht Oberhollabrunn, wo sie bereits im Jahr 1716 wegen begangener Diebstähle mit einem halben Schilling abgestraft worden war.<sup>1440</sup> Daraufhin kam es zur Strafverschärfung und aus dem halben Schilling wurde ein ganzer, ausgeführt durch den Freimann. Zusätzlich zum Urfehdeschwur wurde sie auf „ewig des Landes Österreich verwiesen“<sup>1441</sup>. Das harte Urteil basierte vor

---

<sup>1435</sup> StAE, K 227, „Specification“, 20. Dezember 1710: „Nemblich von ducaten auß einem sackhl, wo das mehrste gewesen abgängig 740 fl., ein sackhl mit 42 ducaten völlig 168 fl., von alten gelt mit abgängig und entfremdet worden 257 fl.“

<sup>1436</sup> StAE, K 227, Schreiben von Maria Petronella Stoißmann an das „Löbliche Stadtgericht“, 5. Mai 1711.

<sup>1437</sup> StAE, K 227, Urteil, 13. März 1711. Im Zusammenhang mit der Bestrafung spricht Ulbricht von einer „Klassenjustiz“: „Weil sie der Unterschicht angehörten, weil sie besitzlos und ortsfremd waren“, wurde derart über sie geurteilt. ULBRICHT, Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung, S. 139–170, hier: S. 158.

<sup>1438</sup> StAE, K 227, Endurteil, 20. März 1711.

<sup>1439</sup> StAE, K 230, „Criminal Urtl“, Veronika Ausschauer, 19. Mai 1722.

<sup>1440</sup> Ebd.

<sup>1441</sup> StAE, K 230, „Criminal Urtl“, Veronika Ausschauer, 22. Juni 1722.

allem auf den wiederholt verübten und nachgewiesenen Delikten des Diebstahls.<sup>1442</sup> Eine der Aussagen von Susanne Bendl<sup>1443</sup>, einer Dienstmagd bei Frau Prinz in Eggenburg, gibt Aufschluss über die Verteidigungsstrategie während des durchgeführten Verhörs. Besonders „wertvoll“ erscheint mir dieser eine Quellentext, da es sich um ein Konzept handelt, und nicht um die „Reinschrift“ des Stadtschreibers, in der die verschriftlichten Aussagen bereits einigen „Filterprozessen unterlegen“<sup>1444</sup> waren. Die Frage des Gerichts, ob sie von „jemand angelehret, angeführt und angeraizt [*wurde*] zu stellen“<sup>1445</sup>, verneinte Susanne Bendl. Mitwisser oder andere vermeintliche Berufskolleginnen wie in den beiden vorgestellten Fällen dürfte Susanne Bendl nicht gehabt haben.

Ein ähnliches „Verteidigungsverhalten“ wie im „Drei-Mägde-Fall“ von 1710/11 konnte in einem weiteren Fall von Diebstahl im Dienstverhältnis festgestellt werden. Theresia Hauser, fünfzehn Jahre alt, war seit dreizehn Wochen beim Eggenburger Goldschmied als Dienstmagd tätig.<sup>1446</sup> Über den Wert der von ihr gestohlenen Güter, „ein miether und knabenröckhl“<sup>1447</sup>, konnte sie keine Auskunft mehr geben. Es scheint, dass das „Sich-nicht-mehr-erinnern-Können“ bewusst als Defensivtaktik und zum Schutz der eigenen Person eingesetzt wurde.<sup>1448</sup> Andere entwendete Gegenstände wurden jedoch nicht von Theresia Hauser, sondern von „dem andern Mensch genohmen“<sup>1449</sup>. Dieses „andere Dienstmensch Resl“, das zum Zeitpunkt der gerichtlichen Befragung nicht ausgeforscht werden konnte, verleitete wie schon im Fall der drei Dienstbotinnen von 1710/11 auch hier die „unbedarfte“ Theresia zum Diebstahl. Als Ursache für ihr ungesetzliches Handeln gab sie zu Protokoll, „keinen lohn bekommen [*zu haben*], außer sechs groschen fir die dreizehn wochen, die sie dorth gewesen“<sup>1450</sup>. Vom Urteil und dem dazugehörigen Strafausmaß sind keine

---

<sup>1442</sup> Siehe dazu FERDINANDEA, Artikel 84, § 6, „Beschwärende Umstände“: Achtens, wenn der Dieb vorhero gestrafft, und ihm solches nicht zur Wahrung genommen, sondern zum andern: und drittenmahl wider käme, solle der Richter, obgleich die vorgehenden Diebställ schon anderer Orthen willkürlich abgestrafft worden, aines zu dem andern nemmen, und darbey mercken, daß er den Diebstall, was er an sich selbstn werth ist, nit aber, wie er den Dieb zu Nutzen kommen, schätzen und nach solchen Umständen noch schärpher als sonsten verfahren werden solle.“

<sup>1443</sup> StAE, K 229, Diebstahl von Susanne Bendl (1730). Leider sind von diesem Fall nur das „Erste Examen“ und ein „Interrogatoria“-Blatt vorhanden.

<sup>1444</sup> HIPFINGER, Kleinkriminalität, S. 119.

<sup>1445</sup> StAE, K 229, Susanne Bendl, „Erstes Examen“, 20. Juli 1730, Frage 17.

<sup>1446</sup> Theresia Hauser arbeitete seit ihrem elften Lebensjahr als Dienstmagd; StAE, K 227, „Andertes Examen“, Theresia Hauser, 29. November 1723, Antwort 12.

<sup>1447</sup> StAE, „Andertes Examen“, Theresia Hauser, 29. November 1723, Antwort 16.

<sup>1448</sup> HIPFINGER, Kleinkriminalität, S. 120.

<sup>1449</sup> StAE, K 227, „Andertes Examen“, Theresia Hauser, 29. November 1723, Antwort 12.

<sup>1450</sup> Ebd., Antwort 13.

Niederschriften erhalten geblieben.<sup>1451</sup> Trotz des zeitlichen Abstandes zum Fall Rosina Haringer kann aufgrund des ebenso jugendlichen Alters und der guten Absicht, die „sachen“ zu restituieren, angenommen werden, dass das Gericht ein mildes Urteil fällte.<sup>1452</sup>

### **7.3.3. Diebstahl – „eine Charakterschwäche?“, Joseph Khern, Kaspar Lang, Michael Hammer**

#### **7.3.3.1. Joseph Khern (1738/39): „von der notwendigkeit der einkleidung“**

Bei seiner Verhaftung gab Joseph Khern ein Alter von 22 Jahren an, seit zehn Jahren war er bereits als Dienstknecht tätig.<sup>1453</sup> Das Bäckerhandwerk erlernte er bei Joseph Wielander in Jagenbach. Das dritte Lehrjahr erließ ihm der Meister, da er sich „wohl verhalten, und man nichts schlimmes nachzusagen [wusste]“.<sup>1454</sup> Danach begann er bei Lorenz Haberegger in Zwettl zu arbeiten, blieb aber nur elf oder zwölf Wochen. Anschließend verbrachte er zwanzig Wochen bei Joseph Adam in Riegers, um dann wieder nach Zwettl zu Andreas Leithner für dreiundzwanzig Wochen zurückzukehren. Nach dieser längeren Dienstzeit wollte Joseph Khern nach Hause zu seinem Vater, der in Jagenbach wohnte.<sup>1455</sup> Der Aufenthalt im Elternhaus war nur von kurzer Dauer. Nach drei Monaten zog er wieder nach Zwettl und wechselte in den darauffolgenden fünf Jahren mehrmals den Dienstgeber. In diesem Zeitraum muss er auch die Gelddiebstähle begangen haben. Heimlich und am Tag stahl er aus einer Truhe einem Pferdeknecht, Johann Fleischhacker, den das Gericht als „blutarmen menschen“<sup>1456</sup> bezeichnete, Geld, „das er anfangs nicht gezählet, da leute

---

<sup>1451</sup> Bedauerlicherweise besteht der gesamte „Akt“ nur aus dem einzigen Examen, dem hier zitierten „Anderten Examen“, 29. November 1723.

<sup>1452</sup> In den vorhandenen Prozessakten findet sich noch ein dritter Fall von „jugendlichem“ Diebstahl. Anna Maria Steiner, „ein madl bey 12 jahren, [das] ain wenig raiten [rechnen] kann; StAE, K 230, Examen, o. D. Das Mädchen war seit einem halben Jahr bei dem bürgerlichen Schneidermeister, Herrn Nudl, in Diensten. Das „goldenen Ringlein“ entwendete sie ihm aus einer Kammer, heimlich und „schenkte ihn der Mutter, die aber angab, davon nichts zu wissen; StAE, K 230, Summarische Aussage, Anna Maria Steiner, 27. Juli 1735. Der Ring blieb übrigens verschwunden.

<sup>1453</sup> StAE, K 230, „Erst-güttiges Examen“, Joseph Khern, 26. Februar 1738.

<sup>1454</sup> StAE, K 230, Ebd.

<sup>1455</sup> Vater war Stephan Khern, Inwohner in Jagenbach. Von seinen drei Söhnen wurde der Erstgeborene, Joseph, Bäcker. Der Zweitgeborene, Gregor, ebenfalls Bäcker, diente bei Hoffmann in Jagenbach und der jüngste Sohn, Lorenz blieb im Elternhaus. StAE, K 230, Zusammenfassung des Verhörs von Stephan Khern vor dem Stadt- und Landgericht Eggenburg, 12. Dezember 1738.

<sup>1456</sup> StAE, K 230, Fall Joseph Khern, „Wohl Edl und gestrenge Herren“, 22. Februar 1738.

immer da [gewesen]<sup>1457</sup>. Um welche Art von Münzen es sich handelte, wusste er wohl. Sein Diebesgut bestand aus Talern, ganzen und halben Gulden. Insgesamt nahm er dem Rossknecht fünfmal Geld weg und erbeutete so eine Summe von etwa zwanzig Talern. Nie jedoch musste er physische Druckmittel anwenden, es gab keine Beschädigung eines Möbelstückes wie z.B. durch gewaltsames Öffnen der Truhe. Der Schlüssel zum Aufsperrern lag einfach darunter.<sup>1458</sup> Sobald besagter Knecht seine Feldarbeit zu verrichten hatte, gab es „grünes Licht“ für den Dieb. Auf die Frage des Gerichts, warum er denn nicht mehr an sich genommen hatte, meinte Khern nur, das „war schon genug“<sup>1459</sup>. Doch von all dem Geld war wie in den übrigen Fällen kaum mehr etwas vorhanden. Khern verfügte bei seiner Einvernahme über ein bescheidenes „Barvermögen“ von drei Gulden und dreißig Kreuzern. Der Rest wurde ausgegeben für „flanelleiberl, 1 zwirnernes jackl, ein paar wollstrümpf, ein paar messer, ein fürtuch, ein dutzend zinnköfe und 1¼ leinwand für hosen“<sup>1460</sup>. Die Nachforschungen des Gerichts ergaben weiter zurückliegende Diebstahlsdelikte, „so vor drei jahren [verübt]“<sup>1461</sup>. Viel zu viel Wein soll damals im Spiel gewesen sein, so dass er gar nicht mitverfolgen konnte, wie „ihm irgendwer hosenträger in die taschen steckte“<sup>1462</sup>. Es müssen mehrere Kleintextilien dabei gewesen sein, denn dem Wirtsohn fehlte einiges davon. Stephan Khern unterstützte den Sohn und verglich sich mit dem Beklagten. Der Schaden wurde von ihm zur Gänze restituiert.<sup>1463</sup>

In den zwei vorliegenden Verhörprotokollen bekannte Joseph Khern sich freimütig zu seinen diebischen Aktivitäten doch auch im Wissen, kein schweres Verbrechen begangen zu haben. Keine seiner Aktionen war besonders spektakulär und dramatisch angelegt, er wartete einfach den richtigen Zeitpunkt ab, bis er alleine im Haus war, um ungehindert das Geld aus der Truhe entnehmen zu können. In Arrest gelangte er durch die Aktivität des Opfers, Johann Fleischhacker, das ihn dieser Tat verdächtigte und ihn eigenmächtig bis nach Eggenburg verfolgte. Der erste Urteilsvorschlag des Land- und Stadtgerichts von Eggenburg beinhaltete die

---

<sup>1457</sup> StAE, K 230, „Erst-guettiges Examen“, Joseph Khern.

<sup>1458</sup> Khern beobachtete den Rossknecht und sah, wie dieser den Schlüssel unter der Truhe versteckte; StAE, 230, „Erst-guettiges Examen“, 1738.

<sup>1459</sup> Ebd.

<sup>1460</sup> Ebd.

<sup>1461</sup> StAE, K 230, Joseph Khern, Schreiben vom Verwalter des Schlosses Rosenau, 12. Dezember 1738.

<sup>1462</sup> Ebd.

<sup>1463</sup> Stephan Khern zahlte dem Gastwirtsohn, Leopold Kitzler, einen Siebzechner; StAE, K 230, Joseph Khern, „Andert-guettiges Examen“, 10. Februar 1738.

Rückzahlung der Geldsumme, zu bezahlen von jenem Handgeld, das er als angehender Soldat erhält. Es wurde darauf hingewiesen, dass die „angemäßen straffen weder aufgehoben nicht vermindert werden“, doch in diesem Fall handelte es nicht um eine „poenam capitale“, und so könnte man die Strafe dahingehend belassen.<sup>1464</sup> Die Überlegung des Gerichts war, aus dem jungen und über „starke[n] leibeskräftte[n]“<sup>1465</sup> verfügenden Mann einen „ordentlichen“ Rekruten zu machen. Doch zu vorschnell wollte man nicht entscheiden, das Stadt- und Landgericht wurde aufgefordert, das Urteil beizulegen, und anhand dessen sollte die Strafe festgesetzt werden. Knappe drei Wochen später stand das Strafausmaß fest. Joseph Khern musste zusätzlich zur Untersuchungshaft noch weitere drei Monate in „bandt und eysen zur öffentlichen stattarbeit angehalten [werden]“<sup>1466</sup> und nach Begleichung der Landgerichtsunkosten sollte er des „Landes verwiesen“ werden.<sup>1467</sup> Im März desselben Jahres erging ein letztes Schreiben des Landgerichts von Eggenburg nach Wien, in dem neuerlich auf die Tatsache hingewiesen wurde, dass Joseph Khern sich „freywüllig erbotten“ hat, das Soldatenleben aufzunehmen. Man rief auch in Erinnerung, dass er mit dem Soldatengeld sein Schuldenquantum zurückzahlen könnte. Auch wurde zusätzlich der Vermerk beigefügt, dass das geforderte „Criminal Urteil“ mitgesendet worden war, im Falle eines Rücktritts von Joseph Khern aus dem Soldatenleben.<sup>1468</sup> Dieses Mal ließ die Antwort auf sich warten, erst am 14. März 1739 erhielt das Eggenburger Gericht das Retourschreiben: „Widerumb hinaus zu geben [...] und Joseph Khern der kay. Miliz übergeben, um so halben die ihm beyliegenden urteil andictirten abstattungsstraff vom Landgericht nachgesehen werden solle.“<sup>1469</sup>

---

<sup>1464</sup> StAE, K 230, Joseph Khern, Schreiben an die „Hochlöbliche N.Ö. Regierung“, 24. Jänner 1739.

<sup>1465</sup> Ebd.

<sup>1466</sup> Ebd.

<sup>1467</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 6, „Beschwärende Umständt“.

<sup>1468</sup> StAE, K 230, Joseph Khern, Schreiben an die „Hochlöbliche N.Ö. Regierung“, 16. Februar 1739, unterzeichnet vom Bürgermeister, Richter und Rat der landesfürstlichen Stadt Eggenburg.

<sup>1469</sup> StAE, K 230, Joseph Khern, Urteil vom 14. März 1739.

### 7.3.3.2. Kaspar Lang (1735/36) – ein Marktdieb

Gemäß dem strafrechtlichen Rahmen der „Ferdinanda“ wäre Kaspar Lang, ein 24jähriger Rossknecht<sup>1470</sup>, aufgrund der gestohlenen Güter von mehr als einem Gulden mit einem halben oder einem ganzen Schilling abgestraft worden.<sup>1471</sup> Er aber wurde zur Arbeit in Band und Eisen für ein halbes Jahr an ein ungarisches Grenzhaus mit anschließender Landesverweisung verurteilt.<sup>1472</sup> Die Geschichte aber begann – wie so oft – in einem Gasthaus, diesmal in St. Bernhard.<sup>1473</sup> Lang traf hier auf den Kleinkrämer, einen so genannten „Bandlkramer“, Joseph Perger. Beide zechten miteinander und übernachteten im Wirtshaus. Während Perger tief und fest schlief, bestahl ihn sein Spielkamerad von vornhin und entwendete einen „Siebzeher und sechs Groschen und etwas Textilien“<sup>1474</sup>. Der Diebstahl war eine schnelle und einfache Angelegenheit, denn Lang musste nur einen Sack öffnen und konnte so Geld<sup>1475</sup> und einige Stoffbänder entnehmen. Eigentlich hätte er viel mehr Geld stehlen können, doch „damit der Bandltrager nit so geschwind irgehen sollte“<sup>1476</sup>, entschied er sich für den kleineren Betrag, den er übrigens für Essen und Trinken und fürs Spielen sofort wieder ausgab. Doch einmal begonnen, setzte er seine kleinkriminelle Diebstätigkeit fort, und zwar auf dem Katharinenmarkt in Stetteldorf, „allwo er die sachen [von den Marktständen] herunter genommen“<sup>1477</sup>. Bei den gestohlenen Artikeln handelte es sich um Kleidungsstücke wie Hauben, Leiberl oder Hosen. Die „Technik“ der „Entwendung“ war denkbar simpel und unkompliziert: Das anprobierte Leiberl blieb angezogen, die Hosen wurden rasch im nahegelegenen Gasthaus verkauft, eine Haube unter dem Hemd versteckt, die andere im Gebüsch. Niemand von den übrigen Marktbesuchern oder den anwesenden Gästen im Wirtshaus wollte es gesehen oder bemerkt haben. Denn, „wann ainer zur zeit deß beschehenen diebstalls beÿ, oder auß denselbigen orth gehender wärt gesehen worden“<sup>1478</sup>, war er verpflichtet, dies anzuzeigen bzw. zu melden. Die härtere Bestrafung für Kaspar

---

<sup>1470</sup> StAE, K 230, Kaspar Lang, Endurteil, 2. Juni 1736

<sup>1471</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, „Mildernde Umstände“.

<sup>1472</sup> StAE, K 230, Kaspar Lang, Urteil vom 2. Juni 1736, signiert vom Stadtrichte, fünf Mitgliedern des Inneren Rats, sechs Mitgliedern des Äußeren Rats und dem Stadtsyndikus.

<sup>1473</sup> Wurde ein Diebstahl betrunken verübt, so konnte dies als „mildernder Faktor“ gewertet werden, sofern das Delikt das erste Mal verübt wurde. FERDINANDEA, Artikel 84, § 7, Punkt 3.

<sup>1474</sup> StAE, K 230, Kaspar Lang, „Dritt-guettiges Examen“, 16. Februar 1736.

<sup>1475</sup> Die Geldsumme betrug 9 fl. 45 xr.; StAE, K 230, Kaspar Lang, „Dritt-guettiges Examen“, 16. Februar 1736, Punkt 11 und 12.

<sup>1476</sup> Ebd., Punkt 13.

<sup>1477</sup> Ebd.

<sup>1478</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, § 1.

Lang ergab sich aber nicht aus der Summe der Diebstahlsdelikte, sondern hinzu kam der Vorwurf des Gerichts des außerehelichen Beischlafs. Er hatte der Tochter des Stundenrufers von Hausleithen, Juliana Weller, 21 Jahre alt, die Ehe versprochen und diese nannte ihn als Vater ihres unehelich geborenen Kindes. Lang leugnete diese Tatsache nicht. Die Frau gab in ihrer Aussage zu Protokoll, dass sie von ihm „nichts unrechtes wusste, hätte auch nichts übles gehört oder gesehen, viel weniger, daß er zu ihr was verdächtiges gebracht [hätte]“<sup>1479</sup>. Was aus der Frau und ihrem Kind geworden ist, darüber finden sich keine Aufzeichnungen mehr in den vorhandenen Quellen. Auch nicht darüber, ob Kaspar Lang nach seiner verbüßten Haftstrafe nicht doch wieder nach Eggenburg bzw. zu Juliana Weller zurückkehrte.

### 7.3.3.3. Michael Hammer (1728) – Viehhalter unter Verdacht

Der zwanzigjährige Michael Hammer, ein Halterknecht, gab in seinem Verhör zu Protokoll, dass „er schon vier jahr beÿ jezig alhiesigen halter in diensten seÿe, und beÿ dem vorigen auch zwei jahr gewesen, also seÿe er schon sechs jahr dahier“<sup>1480</sup>. So begann für den Verdächtigen der Gerichtsprozess beim Stadt- und Landgericht von Eggenburg, das ihm zur Last gelegte Delikt war das des Einbruchsdiebstahls. Die fünf noch vorhandenen „Examina“ von Michael Hammer, zwei Zeugenbefragungen, ein „Criminalparere“, zwei Schreiben aus dem Schloss und das Endurteil ermöglichen es einen kurzen Blick auf das Leben des „kleinen Mannes“ zu werfen. Nur mit Hilfe dieser Gerichtsakten war es möglich, in die alltägliche Welt des „Halterdiebs“ einzutauchen und zu verstehen, wie es zu einer Übertretung des Gesetzes kommen konnte und warum Hammer an diesem Kriminalfall mitbeteiligt war.<sup>1481</sup> Das gesamte Gerichtsverfahren dauerte nicht länger als knappe dreizehn Wochen, exakt vom 4. November 1728, dem ersten Verhör, bis zum Endurteil am 3. Februar 1729, und sollte für den Angeklagten ein gutes Ende nehmen: Nach der bereits verbüßten Haftstrafe war er ohne weitere Strafandrohung in die Freiheit zu entlassen.<sup>1482</sup>

Aus dem familiären Umfeld war nur wenig zu erfahren: Der Angeklagte stammte aus Schrattenthal, beide Elternteile waren bereits verstorben. Es gab keine näheren

---

<sup>1479</sup> StAE, K 230, Kaspar Lang, „Summarisches Examen“, 24. Jänner 1736.

<sup>1480</sup> StAE, K 228, „Erst-guettiges Examen“, Michael Hammer, 4. November 1728.

<sup>1481</sup> HIPFINGER, Prozess gegen Hans Georg Glimisch, S. 107.

<sup>1482</sup> StAE, K 228, Michael Hammer, Bestätigtes Urteil der N.Ö. Regierung, 3. Februar 1729.



Angehörigen. Den zwei mitangeklagten Brüdern, „Hiesl“ und Jakob Dräxler, gab er die alleinige Schuld an dem Einbruch im Wirtshaus zu Kühnring. Die Anzeige des Gastwirtes Kaspar Schrad brachte den Fall erst ans Tageslicht. Die drei jungen Männer waren um „Simoni“ (28. Oktober) in seinen Keller eingebrochen und hatten Branntwein, Most, Wein und etwas Fleisch entwendet. In den Aussagen bestand Hammer darauf, „nicht darbeÿ gewesen“<sup>1483</sup> zu sein. In allen Verhören blieb der Angeklagte konsequent bei seinen klaren Antworten, „er wisse nichts“, „nein niemahls“, „nein“ oder mit besonderer Vehemenz „er wolle leib und leben lassen, daß er keinen augenblickh beÿ ihnen gewesen“<sup>1484</sup>. Da ihm eine direkte Teilnahme an dem Einbruch bzw. eine Mittäterschaft nicht nachgewiesen werden konnte, sah sich das Gericht gezwungen, mildernde Umstände bei der Urteilsprechung miteinzubeziehen. Zum einen sprach für den Angeklagten, dass der Wert der gestohlenen Waren weit unter 25 Gulden blieb, der Betrag betrug lediglich 30 Kreuzer. „Ailffens, wann ainer zwar eingebrochen, aber nichts gestollen hette“<sup>1485</sup> – Hammer bestritt beides, er war weder unbefugt in den Keller eingestiegen noch hatte er etwas unerlaubt mitgenommen. Schließlich bestimmte die N. Ö. Regierung in Wien, das „geschöpfte Urteil“ auszuführen.<sup>1486</sup>

#### **7.3.4. Diebstahl aus materieller Not: Anna Maria Strobl – „sÿe habe aus forcht gelaügnet, es ist aber wahr“**

Der erste Blick in die diese Quelle verleitet zu der Annahme, es könnte sich auch um ein „Komödienstück“ handeln, so „unterhaltsam“ lesen sich Tathergang, Tatpersonen und Tatobjekte. Kernstück des Diebstahldelikts war zunächst ein so genannter „Indianischer Hahn“<sup>1487</sup>, den die arbeitslose Dienstmagd zu den Franziskanern von Reinprechtspölla nach Eggenburg bringen sollte. Auftraggeber waren „ein herr und eine frau in einer kaleschen aus Stockerau“<sup>1488</sup>, deren Namen unerwähnt blieben. Nicht nur besagtes Tier sollte sein Ziel, „ein feÿertagsbrädl“ für die Franziskaner zu sein, nicht erreichen, zumal es gar keinen „feinen Herrn und keine reiche Frau“

---

<sup>1483</sup> StAE, K 228, „Andert-guettiges Examen“, Michael Hammer, 8. November 1728, Antwort 7.

<sup>1484</sup> StAE, K 228, „Fünftes Examen“, Michael Hammer, 4. Dezember 1728.

<sup>1485</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, „Mildernde Umständt“, § 7.

<sup>1486</sup> StAE, K 228, Schreiben der „Hochlöblichen N.Ö. Regierung“, 3. Februar 1729.

<sup>1487</sup> Puter

<sup>1488</sup> StAE, K 228, Summarische Aussage, Anna Maria Strobl, 28. Mai 1729.

gegeben hatte.<sup>1489</sup> Die Nachforschungen des Eggenburger Gerichts in Stockerau ergaben, dass „bei describirten herrn und fraun, noch von einem Indianischen hann das geringste nicht in erfahrungheit zu bringen war“<sup>1490</sup>. Erst die Androhung einer „schärfferen“ Vorgangsweise des Verfahrens und vor allem einer noch länger andauernden Untersuchungshaft brachten die Delinquentin dazu, den Tathergang „würcklich“ zu beschreiben. Ihre kleinkriminelle Diebstour begann im Mai 1728 in Krems, im Hof der Familie Pichlbauer. Das Ehepaar Pichlbauer, beide Torwärter in Krems, musste sie gekannt bzw. der Angeklagten kurzfristig Quartier angeboten haben. Wie lange, konnte anhand der Aussagen nicht eruiert werden. Nun wollten die beiden die zur Last gewordene Strobl loswerden. Während Familie Pichlbauer die Kirche besuchte, sollte sie das Haus verlassen. Aber was immer Anna Maria Strobl vorgab, als die Familie zurückkehrte, saß der ungebetene Gast wieder da, jedoch „vollgesoffen“<sup>1491</sup>. Anschließend verließ sie auf Drängen der Familie Krems, und marschierte zu Fuß weiter Richtung Etzmannsdorf und Burgschleinitz. Von da war sie von ihrem Heimatort Eggenburg nicht mehr weit entfernt.<sup>1492</sup> Die Torwärterin bemerkte in der Folge aber, dass ihr so einiges abhanden gekommen war, darunter „ein unterrockh, ein halßtüchl, ein hemet und eine bruethhenne“. Energisch schritt sie zur Tat, und begab sich in diesem Fall auf Verfolgungsjagd, gemeinsam mit einer anderen Person, Rosalia Höbinger. Erste Hinweise auf ihre Aufenthaltsorte erhielten die beiden Verfolgerinnen in Etzmannsdorf. Hier lieferte ihnen und später dem Gericht ein gewisser Philipp Mihnler weitere wichtige Hinweise über das Vorgehen der Delinquentin. Zunächst stärkte sie sich mit „fünf anten aÿern“<sup>1493</sup>, verspeiste die „gesottene henn“, um ihren Weg nach Eggenburg fortsetzen zu können. Während ihres Haltes in Burgschleinitz wurde sie ausgerechnet von der Mutter von Frau Pichlbauer ausgeforscht, die dabei den „gestollenen unterrockh bey ihr würcklich gefunden [hatte]“.<sup>1494</sup> Schließlich bewirkte die Eigeninitiative von vier bestohlenen Frauen, dass die Diebstähle zur Anzeige gebracht wurden. Die Torwärterin, Frau Pichlbauer, Eva Grueber, Elisabeth Santberger und Maria Maÿr stellten dem Gericht eine Liste der entwendeten Güter zur Verfügung: „unterrockh, bruethhenn sambt

---

<sup>1489</sup> StAE, K 228, „Viertes guettiges Examen“, Anna Maria Strobl, 30. Juni 1729.

<sup>1490</sup> StAE, K 228, Schreiben des Gerichts von Stockerau an Eggenburg, 28. Juni 1729.

<sup>1491</sup> StAE, K 228, „Andert-guettiges Examen“, Anna Maria Strobl, 9. Juni 1729, „Confrontatio“.

<sup>1492</sup> Anna Maria Strobl war aus Eggenburg gebürtig; StAE, „Erst-guettiges Examen“, 1. Juni 1729.

<sup>1493</sup> StAE, K 228, „Andert-guettiges Examen“, 9. Juni 1729, „Confrontatio“.

<sup>1494</sup> Ebd.

aÿern, teütsche henne, schnell waag, bratschißl, pölster, hann: Anna Maria Stroblin Diebstall 2 Gulden 54 Kreuzer.“<sup>1495</sup>

Anna Maria Strobl leugnete tatsächlich in den ersten drei Verhören jegliche diebische Aktivität, bekannte aber im vierten, dass sie „aus noth und schand und forcht“ zur Diebin geworden sei.<sup>1496</sup> Um ihre akute Lebenssituation etwas zu verbessern, stahl sie auch Gegenstände, die sie weiterverkaufen konnte. Es ist offensichtlich, dass hier die ledige und noch dazu arbeitslose Dienstmagd zur Sicherung ihrer Existenz<sup>1497</sup> eine kriminelle Handlung beging, in der Hoffnung, nicht ertappt zu werden. Die Motive, die zu diesem „Abstieg“ führten, waren bei Anna Strobl klar zu erkennen und bisweilen nicht selbst verschuldet: Ein schlechter Ehestand, der Mann verließ die Familie nach knapp fünfjähriger Beziehung, die Frau hatte für sich selber und drei kleine Kinder aufzukommen und das bei einem niedrigem Einkommen ohne entsprechende Altersversorgung.<sup>1498</sup> Wie schwer sich ihr Leben gestaltet hatte, kann aus heutiger Sicht kaum nachvollzogen werden. Keines der Kinder erreichte das Erwachsenenalter und so „pendelte“ sie auf der Suche nach Arbeit im Raum Krems-Eggenburg, stets darauf angewiesen, sich irgendwie im Rahmen der obrigkeitlichen Normen zu erhalten, wenn notwendig, auch durch „Beschaffung aller möglichen Gegenstände des täglichen Bedarfs“<sup>1499</sup>. Richter und Rat von Eggenburg zogen alle mildernden Gründe in Betracht und demgemäß fiel das Urteil mit dem „herumbtragen der fidl aufn plaz“ sehr milde aus. Die Zeit der Untersuchungshaft wurde als Arreststrafe angerechnet, ein „besseres guett thuen“ von ihr in Zukunft gefordert.<sup>1500</sup>

### 7.3.5. „in puncto furti et robarie“: Täter – Mitwisser – Helfer

Zunächst erscheint es mir notwendig zu betonen, dass nur wenige Fälle der 21 in Tabelle 20 genannten Delikte als vollständiges Aktenmaterial zur Verfügung standen. Der Großteil der noch vorhandenen Prozessschriften liegt fragmentarisch in

---

<sup>1495</sup> StAE, K 228, Liste der entwendeten Güter, o. D.

<sup>1496</sup> Sie selbst verneinte vehement jemals Bettlerin gewesen zu sein; StAE, K 228, „Erst-guettiges Examen“, Anna Maria Strobl, 1. Juni 1729.

<sup>1497</sup> Ich möchte in diesem Zusammenhang auf den Fall „Rosalia Hackhensellner“, Kapitel 7.1.1. verweisen, in dem bereits die Problematik der Existenzsicherung der Frau besprochen wurde. Rosalia versuchte ihre Familie zu vergiften, um an mehr Heiratsgut zu gelangen, um sich so ihr Ziel, eine verheiratete Frau, zu sichern. Das Bargeld sollte ihr als Mittel zur Eheanbahnung dienen.

<sup>1498</sup> SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, S. 148f.

<sup>1499</sup> BLAUERT, SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte, S. 20ff; ROECK, Außenseiter.

<sup>1500</sup> StAE, K 228, Endurteil, Anna Maria Strobl, 1. Juli 1729.

Konzeptform, einzelnen Verhörprotokollen, wenigen Nachforschungen und noch weniger erhalten gebliebenen Urteilen auf. Deshalb wurde akribisch jede Antwort der Angeklagten, die von der strategischen Defensivfloskel „wisse nicht“ oder „nein, niemals“ abwich, als Aussage zur weiteren Untersuchung herangezogen. Und auch wenn weibliche Delinquenz hier in diesem speziellen Fall von Eggenburg wesentlich geringer ausfällt als in anderen Städten<sup>1501</sup>, so muss darauf hingewiesen werden, dass ein Teil der Eggenburgischen Gerichtsakten verloren gegangen sind. Die Dunkelziffer nicht angezeigter Delikte sowie privater Lösungen bei Diebstählen sollte nicht unterschätzt werden. Daher auch ein mikrohistorischer Ansatz: Er gleicht dem Betreten eines Hauses mit vielen Räumen, von dessen Nutzungen man keine genaue Kenntnis mehr hat. Je weiter man versucht ist, in einen Raum „hinein zu gehen“, umso eher bietet sich die Möglichkeit einer Wahrnehmung seiner einstigen Bestimmung. Für die Lebenswelt der sozial niederen Schichten der landesfürstlichen Stadt Eggenburg war diese Methodik eine der wenigen, um in diese Thematik einzutauchen. Nur so gelang es einen Einblick in die Denkweisen, Handlungsstrategien und Defensivmuster der Angeklagten vor Gericht zu gewinnen. Bevor die Vorgehensweise des Gerichts im Einzelnen besprochen und analysiert wird, muss darauf hingewiesen werden, dass in der „Ferdinanda“ zwischen den Delikten Diebstahl und Raub nicht dezidiert unterschieden wurde. Für die „Constitutio Criminalis Carolina“ war allein der Müßiggang schon Laster genug, um ihn in diese Deliktkategorie einzureihen.<sup>1502</sup> Eine weitere Definition davon findet sich nicht in der „Carolina“, erst in einem späteren Artikel wurde die Todesstrafe dafür angeführt.<sup>1503</sup> Im Allgemeinen scheint der wesentliche Unterschied zwischen den Delikten „Raub“ und „Diebstahl“ in der Art der Tatausübung zu liegen. Während der Verdächtige bei Raub auf frischer Tat gefasst wurde, mit oder ohne Gewaltanwendung, vollzog sich der Diebstahl ausnahmslos heimlich, der „große“ Diebstahl<sup>1504</sup> nachts und „boßhafter weiß“<sup>1505</sup>. Gegensätzlich zur „Carolina“ sah die „Ferdinanda“ mehrere Abstufungen des Deliktes Diebstahls vor: von den schweren Gesetzesübertretungen mit

---

<sup>1501</sup> Eibach untersuchte Delikte am Eigentum in der Stadt Frankfurt im 18. Jahrhundert. Sein Ergebnis betrug einen 33%igen Anteil an weiblicher Kriminalität, wobei 37% auf das gewöhnliche Diebstahlsdelikt entfallen und 33% auf Straßenraub und Bandendiebstahl. EIBACH, Böse Weiber und grobe Kerle, S. 683f.

<sup>1502</sup> SCHRÖDER, Carolina, S. 49f.

<sup>1503</sup> Ebd., S. 80f.

<sup>1504</sup> WETTMANN-JUNGBLUT, „Stelen in rechter hungersnott“, S. 141.

<sup>1505</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, Einleitung.

Todesstrafe bis zu den kleinen Vergehen, die mit „nach Beschaffenheit deß Diebstalls, mit ganzen oder halben, öffentlichen oder haimblichen Schillingen, Landgerichtsverweisungen, Gefängnuß oder Geldstraffen belegt“<sup>1506</sup> wurden.

### **7.3.5.1. Hans und Rosina Walckshofer – „mit dem vieh in die armueth kommen“**

Der Kriminalfall des Ehepaares Hans, 74 Jahre, und seiner Ehefrau, Rosina Walckshofer, 50 Jahre, zeigt einen der seltenen Fälle von großer Armut im Alter und die schiere Ausweglosigkeit auf Erwerbsfähigkeit.<sup>1507</sup> Beide bearbeiteten 36 Jahre lang einen Weingarten und kleinere Äcker, und sie konnten sich „hiervon ernähren“<sup>1508</sup>. In den darauffolgenden zwei Jahren unterhielt der Mann einen Tierzug mit Pferden und Ochsen, wo dann auch das Unglück geschah: Es musste sich ein Schuss aus einer Waffe (seiner Waffe?) gelöst haben, und „durch [diesen] schuß ist er [Hans] um die hand kommen“<sup>1509</sup>. Von diesem Zeitpunkt an stand dem bereits älteren Ehepaar keine größere Auswahl an – erlaubten – Verdienstmöglichkeiten mehr zur Verfügung. Hier bot die Kirche eine der wenigen Erwerbsmöglichkeiten an: Orgel ziehen und den Kirchenraum säubern. Sie erhielten dafür monatlich 1 Gulden 7 Kreuzer.<sup>1510</sup> Diese Aufgaben wurden von ihnen gemeinsam erledigt. An einem dieser Putztage aber entwendete Hans Walckshofer aus einem offen stehenden Kasten ein Stück Stoff, aus dem er ein Hemd schneidern lassen wollte. Da er mit dem Stoff nicht aus dem Gotteshaus hinausgehen konnte, benutzte er eine kleine Fensteröffnung, um das gestohlene Gut dort ins Freie zu befördern. Dabei war er jedoch nicht allein, sondern wurde von zwei Frauen beobachtet, die seinen Diebstahl zur Anzeige brachten.<sup>1511</sup> Während der Verdächtige nach seinem ersten Verhör in Arrest kam<sup>1512</sup>, wurde zeitgleich seine Frau Rosina verhört, um eine eventuelle

---

<sup>1506</sup> FERDINANDEA, Artikel 84, „Mildernde Umstände“.

<sup>1507</sup> StAE, K 227, Hans und Rosina Walckshofer (1722).

<sup>1508</sup> StAE, K 227, „Erst-guettliches Examen“, Rosina Walckshofer, 25. Juni 1722, Antwort 4.

<sup>1509</sup> StAE, K 227, „Erst-guettliches Examen“, Hans Walckshofer, 25. Juni 1722, Antwort 4.

<sup>1510</sup> Ebd., Antwort 7.

<sup>1511</sup> Dem frühneuzeitlichen Dorf blieb nichts verborgen und es besaß ein „ungeheures kollektives Gedächtnis“, das bedeutete, dass auch länger zurückliegende „ungelöste“ Fälle immer wieder besprochen wurden. WETTMANN-JUNGBLUT, „Stelen in rechter hungersnott“, S. 165.

<sup>1512</sup> „Dieser Hanß Walckshofer hat sich nach diesem erst guettlichen Examen in arrest selbst ex desperatione mit einem aus seinem halstüchl und hemetsaum, klein winzig gemacht und zusamben geträhten stricklein erhenket.“; StAE, K 227, „Erst-guettliches Examen“, Hans Walckshofer, 25. Juni 1722, „Anmerkung des Gerichts“. In den folgenden Untersuchungen

Mittäterschaft zu erkennen. Zu diesem Zweck erfolgten noch zwei weitere Verhöre mit Rosina Walckshofer. Zunächst blieb die Angeklagte bei ihrer Aussage, dass sie von den Aktivitäten ihres verstorbenen Mannes nichts gewusst hätte<sup>1513</sup>, und „sye habe nit darzue geholffen“<sup>1514</sup>. Erst als sich das Verhör von dem Thema „Stoff“ abwendete und dem weiteren Delikt des Almosendiebstahls widmete, kam Bewegung in die Angelegenheit. Klar und ohne Ausflüchte erklärte die verdächtige Person, wie sie und ihr Mann mit zwei identen Sammelbüchsen<sup>1515</sup> mit den Stadtbettlern umhergezogen waren, um auf diese Weise bis zu zwölf Groschen wöchentlich dazuverdienten. Diese Art der Einnahme finanzierte sie bis zur Anzeige etwa drei Jahre lang.<sup>1516</sup> Dennoch beharrte die Frau darauf, in Bezug auf die gestohlenen Textilien, „ihrem man nichts geholffen [*zu haben*], nichts darvon gewußt [*zu haben*], ihr man habe sye nit darzue genohmen, sye seye auch nit darbey gewesen“<sup>1517</sup>. Das Urteil, von der N.Ö. Regierung bestätigt, fiel ohne öffentliche „Zur-Schaustellung“ aus: Es gab kein Abstreichen eines halben oder ganzen Schillings und keine Geldstrafe. Die Haftstrafe war bereits verbüßt im Dienerhaus, Rosina Walckshofer wurde „nach einer geschworenen urphed des Statt- und Landgericht Egenburg auf ewig verwisen“.<sup>1518</sup>

---

stellte das Gericht ein weiteres Vergehen fest: Er hatte auch das Almosengeld aus den Opferbüchsen entwendet.

<sup>1513</sup> StAE, K 227, „Andertes Examen“, Rosina Walckshofer, 13. Juli 1722, Antwort 11: „Ihr mann habe ihr weder was gesagt, weniger sehen lassen.“

<sup>1514</sup> Ebd., Antwort 3.

<sup>1515</sup> Die beiden Büchsen wurden in Horn angefertigt; StAE, K 227, „Andertes Examen“, Rosina Walckshofer, 13. Juli 1722, Antwort 28.

<sup>1516</sup> StAE, „Dritt-guettliches Examen“, Rosina Walkchshofer, 12. August 1722, Antwort 20.

<sup>1517</sup> Ebd., Antwort 3.

<sup>1518</sup> StAE, K 227, Urteil im Fall Rosina Walckshofer, 1. Dezember 1722.

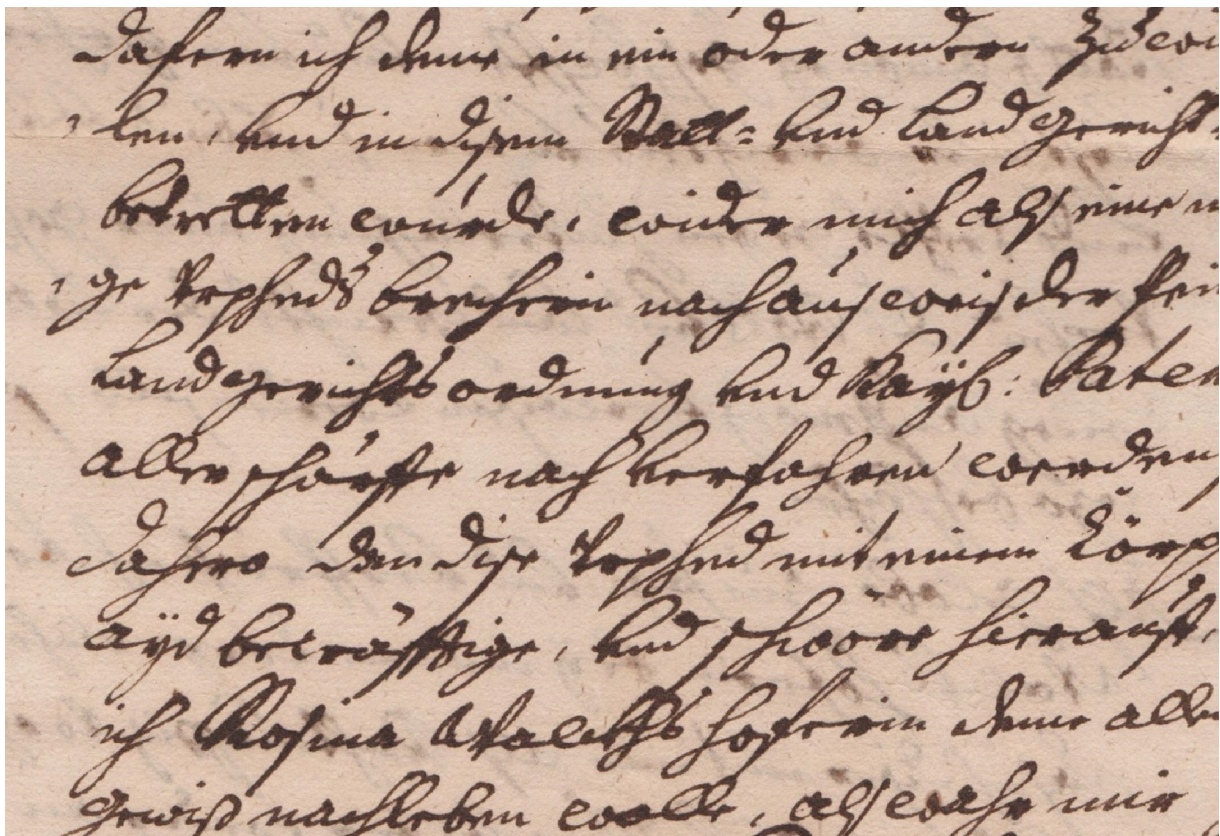


Abb.10: Urfehdeschwur von Rosina Walckshofer<sup>1519</sup>

### 7.3.5.2. „Des Bartlweib Marian und die Rosalia Nissl“: Ehefrauen als Helferinnen?

Der Korn- und Weizendiebstahl von beiden Delinquenten Bartholomäus Schulz und Johannes Nissl wurde vom Gericht eindeutig nachgewiesen.<sup>1520</sup> Die Frage nach HelferInnen bei den jeweiligen Diebsaktionen war vorerst noch nicht geklärt. Aus diesem Grund wurden die beiden Ehefrauen ebenso verhört, wobei die vorhandene Quelle nur fragmentarisch in Form einer „Zusammenfassung“ die beiden Aussagen wiedergibt. Mit großer Unterstützung konnte vor allem Schulz seitens seiner Frau rechnen, die wie üblich angab, über keine der Taten ihres Mannes informiert gewesen zu sein, sie nannte ein „bübl und ein dienl [*Diener*]<sup>1521</sup>, die sie zum Weingarten geschickt hatten. Dadurch hatte sie ein „Alibi“ und gleichzeitig ihren Mann nicht weiter belastet. Rosalia Nissl aber erklärte detaillierter, wie die „Auffindung“ des Getreides stattfand. Zunächst blieben die beiden Männer in der Nacht von Samstag auf Sonntag von zu Hause fern. Am Sonntagvormittag

<sup>1519</sup> StAE, K 227, Fall Rosina Walckshofer, Urfehdeschwur, 1722.

<sup>1520</sup> StAE, K 230, Getreidediebstahl Bartholomäus Schulz und Johannes Nissl, 1730.

<sup>1521</sup> StAE, K 227, Konzept des Verhörs von Bartholomäus Schulz und Johann Nissl, o. D.

beschlossen beide Familien nachmittags einen Ausflug samt Kindern in den nahegelegenen Weingarten zu unternehmen. Nachmittags gegen 16 Uhr erreichte man das Areal, und da holten die beiden Ehemänner die „putten voll khorn“ hervor. Der Schrecken und das Entsetzen bei Rosalia Nissl war groß, doch trotz heftigen „lamentirens“<sup>1522</sup> forderten die Männer die Frauen auf, noch ein weiteres Gefäß zu besorgen. In diesem Zusammenhang erfuhren die beiden Ehefrauen vom Diebstahl aus Stoitzendorf.<sup>1523</sup>

Leider erfährt man nichts über die Berufe der beiden Männer, wobei anzunehmen ist, dass sie in einem abhängigen Dienstverhältnis standen. Ihre wichtigste „Kontaktperson“ in diesem Diebsfall war ein von ihnen genannter Bauernknecht, der zugleich als „Verkäufer“ des Getreides genannt wurde. Näheres zu seiner Person konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Auffällig erscheint jedoch die Tatsache, dass sowohl Schulz als auch Nissl ihr „Gut“ problemlos weiter verkaufen konnten, wie zum Beispiel an den Eggenburger Bürger Prinz.<sup>1524</sup> Auch wurde das Getreide ohne weiteres Hinterfragen in der ortsansässigen Steidler-Mühle zum Mahlen verarbeitet.

Wie schwierig die finanzielle Situation der beiden Familien war, lässt sich aufgrund der fehlenden Quellen nicht mehr feststellen. Doch liegt die Vermutung nahe, dass hier der Diebstahl nicht aus bloßer „not und hunger“ erfolgt war, ein „charakterliches Defizit“ könnte durchaus auch daran beteiligt gewesen sein.<sup>1525</sup>

---

<sup>1522</sup> Ebd.

<sup>1523</sup> Die Ortschaft Stoitzendorf ist eine Katastralgemeinde von Eggenburg.

<sup>1524</sup> Ebd. Nicht nur Prinz erhielt Korn, auch der Glaser namens Gruber erstand Getreide von ihnen und bezahlte mit einem „17ner“. Das Korn wurde in der Steidler Mühle gemahlen.

<sup>1525</sup> HEYDEMANN, WIESER, Dörfliche Rechtsfindung, S. 78f.



## 8. ZUNKUNFTSPERSPEKTIVEN VON DIENSTBOTEN: ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die soziale und wirtschaftliche Situation in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bot den ärmeren Schichten nicht viel Möglichkeit einer beruflichen Entfaltung. Mit etwa vierzehn Jahren, in manchen Fällen auch schon früher<sup>1526</sup>, begann für Mädchen und Burschen der Eintritt in das „Erwachsenenleben“. Sie verließen ihr Elternhaus, um ihren Dienst in einem fremden Haushalt, getrennt von ihren Familien, aufzunehmen.<sup>1527</sup> Damit konnten sie aber auch die Voraussetzungen für die spätere Gründung einer eigenen Familie schaffen, wie dies im Fall der Mägde mit dem Ansparen einer so genannten „Mitgift“ üblich war.<sup>1528</sup> Der Dienst als Knecht und Magd war in den meisten Fällen auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt und dauerte durchschnittlich etwa bis zum dreißigsten Lebensjahr.<sup>1529</sup> Ein allgemeines „Dienstantrittsalter“ für Dienstboten kann hier nicht angeführt werden, dies wurde besonders von der sozialen und ökonomischen Lage der eigenen Familie bestimmt.<sup>1530</sup> Die „Verweildauer“ im jeweiligen Dienstverhältnis orientierte sich ebenso an der individuellen Situation von Dienstgeber und Dienstnehmer.<sup>1531</sup> Die Kinder der Hausleute verblieben oft noch eine bestimmte Zeit am elterlichen Hof als Knecht und Magd bis zur eigenen Vermählung. Für sie bot das Dasein als Dienstbote „eine andere Realität“ als für die Jugendlichen von Inwohnern, Kleinhäuslern und Tagwerkern.<sup>1532</sup> Mangels entsprechender Mitgift konnte es auch vorkommen, dass die Schwester als „Wirtschafterin“ im elterlichen Heim blieb und nach dem Tod der Eltern dem Bruder den Haushalt führte.<sup>1533</sup>

---

<sup>1526</sup> Mitterauer nennt als „Grenze der Arbeitsfähigkeit das Kommunikantenalter, häufig fällt dieser Termin mit der 12-Jahr Grenze zusammen“. MITTERAUER, Formen ländlicher Familienwirtschaft, S. 185–324, hier: S. 278.

<sup>1527</sup> Mitterauer stellte fest, dass die Dienstboten meist einen Arbeitsplatz suchten, der nicht allzu weit vom Elternhaus entfernt war. MITTERAUER, Gesindedienst, S. 202.

<sup>1528</sup> SCHLUHMBOHM, Lebensläufe, S. 360f.

<sup>1529</sup> SCHRÖDER, Gesinde (1992).

<sup>1530</sup> LANGER-OSTRAWSKY, Zur Gesindefrage, S. 272f.

<sup>1531</sup> „Der „Dienst im fremden Haus“ stellt eine für die Arbeitsorganisation der Familienwirtschaften in der alteuropäischen Gesellschaft charakteristische Erscheinung dar. [...] Die Deckung des Arbeitskräftemangels durch mehr oder minder kurzfristig aufgenommenes Gesinde ist eine viel flexiblere Form der Arbeitsorganisation als die Erweiterung oder Teilung der Großfamilie.“ MITTERAUER, Ledige Mütter, S.47.

<sup>1532</sup> Siehe dazu: LANGER-OSTRAWSKY, Gesindefrage, S. 272.

<sup>1533</sup> StAE, K 230, 1734: Fall Johanna Ettenreicher: Sie führte ihrem Bruder, Wolfgang Ettenreicher, den Haushalt in Eggenburg. Vom angehenden Franziskaner Stephan Stift geschwängert, brachte sie ihr Kind im Jänner auf freiem Feld alleine zur Welt. Ein Kutscher fand Mutter und

Da keine schriftlichen Zeugnisse der Dienstboten überliefert sind, können nur allgemein gültige Faktoren wie beispielsweise die Heirat einer Dienstmagd für das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis angeführt werden.<sup>1534</sup> Die Dienstbotenphase wird demnach auch als „Übergangsphase“ oder „Durchgangsphase“ betrachtet.<sup>1535</sup> Der Dienstgeber hatte aber das Recht, „faule und bößhafte Dienstboten bei Gericht anzuzeigen, und bei „üblem“ Verhalten erhielten sie keinen Abschied“.<sup>1536</sup> Die Kinder aus dem „Unterschichtenbereich“<sup>1537</sup> waren gezwungen, für ihren Unterhalt von Kindheit an selbst zu sorgen. Möglichkeiten zu fachgerechter Ausbildung gab es kaum – und wenn, dann im bestehenden Dienstverhältnis meist für einen Burschen als Lehrlinge im Handwerk. Eine entsprechende Altersversorgung im Handwerk konnte über so genannte „Geldrenten“ erreicht werden. Dadurch wurde der spätere Aufenthalt im Spital sichergestellt, vorausgesetzt, die handwerklichen Erträge ließen derartige Vorsorgezahlungen zu.<sup>1538</sup> Dennoch bedeutete ein solches Dienstverhältnis vor allem für den „Dienstnehmer“ eine besondere Herausforderung, unterlag er doch der patriarchalischen Organisation dieses Hausverbandes. Eine derartige „hierarchisch gegliederte“ Struktur wiederum stellte die Basis „gesellschaftlicher Ordnung“ dar.<sup>1539</sup> Die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit aber blieb bis zum Abschied aus dem Hausverband, meist bis zur eigenen Verehlichung, bestehen.<sup>1540</sup> Der einzige „Vorteil“, den die Dienstboten hatten, war die „freie“ Partnerwahl, da die Eltern aufgrund der räumlichen Distanz wenig Mitspracherecht für sich verbuchen konnten. Und die Ehe war für fast alle Dienstmägde die einzige mögliche Form, den Dienst verlassen zu können. Da die meisten von ihnen kein Erbe zu erwarten hatten, stand ihnen nur die Verehlichung als akzeptable „wirtschaftliche“ Option zur Verfügung.<sup>1541</sup>

---

Kind und brachte beide in ein nahegelegenes Gasthaus. Das Kind, ein Mädchen, verstarb etwa vier Wochen nach der Geburt. Siehe: Kapitel 7.1. „Deliktfeld Sexualität“.

<sup>1534</sup> MITTERAUER, Gesindedienst, S. 200–204.

<sup>1535</sup> LANGER-OSTRAWASKY, Zur Gesindefrage, S. 269.

<sup>1536</sup> Zitiert nach: CODEX AUSTRIACUS, Bd. 1, Dienstbotenordnung von Kaiser Leopold I., 4. September 1688, § 5, S. 278–282, hier: S. 280: [...] faule, träge und bößhafte Dienstbotten, aber welchen fast kein Dienst recht seÿn will, [sollen] dem Gericht zu schleiniger Remedirung und Bestrafung an[ge]zeigt [werden]“. Die Dienstbotenordnung unter Maria Theresia von 1765 sollte die Aspekte der „Boßhaftigkeit“ sowie die Möglichkeit, untreue Dienstboten landesgerichtlich zu verfolgen, beibehalten. Siehe dazu: Codex Austriacus, Bd. 4, S. 741–744. HIPPEL, Randgruppen, S. 115f.

<sup>1537</sup> SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, S. 149.

<sup>1538</sup> ENGELSING, Dienstbotenlektüre, S. 184f.

<sup>1539</sup> MITTERAUER, Gesindedienst, S. 195ff.

<sup>1540</sup> Ebd., S. 200–204.

Wie viele von den in den Quellen genannten Dienstmägden diese Veränderung auch erreichten, kann hier nicht beantwortet werden. Denn die Prozessakten beschränkten sich nur auf den Lebenszeitraum von der Anzeige des Delikts bis zur Urteilsverkündung und -vollstreckung. Wie sich das Leben der wegen Unzucht, Ehebruchs, Vergewaltigung Verurteilten, der ledigen Mütter, der Diebe und Diebinnen weiter gestaltete, davon legen die Prozessakten von Eggenburg kein Zeugnis ab.

Bei der Untersuchung und Analyse der Kriminalfälle wurde eine allzu schnelle Klassifizierung in „typisch“ männliche und „typisch“ weibliche Delikte vermieden. Soziale Kategorien wie Geschlecht, Alter, Religion und Stand dienten zur Darstellung der unterschiedlichen Delikte, die jeweils drei spezifischen Deliktfeldern zugeordnet wurden: Sexualität, Kindsmord und Diebstahl.

Vor allem aber war und ist das Ziel dieser Arbeit die Situation der männlichen und weiblichen Dienstboten vor dem Gericht in Eggenburg dahingehend zu untersuchen, ob bei gleichem Delikt Männer und Frauen mit demselben Maß bestraft wurden oder ob „rollenspezifisches“ Verhalten die Urteilssprechung beeinflussen konnte. Wenn ja, dann in welchem Ausmaß?

Zugleich sollte aufgezeigt werden, dass vormoderne Gerichte „keineswegs Orte der Repression waren, sondern sie dienten auch als Foren der Konfliktlösung“.<sup>1542</sup> Dies wird unter anderem durch differenzierte Fragestellungen des Gerichts wie auch durch seine erkennbaren Versuche, die Lebensumstände der Menschen vor Gericht in die Urteilsfindung einzubinden, sichtbar.

Was also waren die zentralen Themen dieser Kriminalfälle? Zum einen handelte es sich im heutigen Sinn um Tötungsdelikte wie versuchter Totschlag oder Schwangerschaftsabbruch, zum anderen um Beischlaf mit Unmündigen oder schwerer Körperverletzung. All diese Vergehen konnten vor keinem Niedergericht abgehandelt werden, sondern gelangten vor ein Hochgericht.

Die Tätigkeit des Gerichts von Eggenburg zeichnete sich generell durch eine sehr bemühte und ausführliche Befragung aus, galt es doch über Recht und Unrecht zu entscheiden. Die Methodik der „permanenten Fragewiederholung“ war ausgerichtet, den zu Verhörenden zu verunsichern – und sollte dies gelingen, so war es ein eindeutiges Indiz für eine Schuldzuweisung. Im Fall „Catharina Steidler“ von 1721

---

<sup>1542</sup> GRIESEBNER, SCHEUTZ, WEIGL, Justiz und Gerechtigkeit, S. 23.

war das Gericht bestrebt den Sachverhalt, hier der Schwangerschaftsverlauf, besonders detailgetreu zu rekonstruieren. Dazu diente ein äußerst umfangreicher Fragenkatalog, der mit insgesamt 67 Fragestellungen um einige Ergänzungen „reicher“ war als in der „Ferdinanda“ vorgesehen. Der von Seiten des Gerichts unternommene Versuch einer minutiösen Rekonstruktion der Schwangerschaft kann als Mittel der Beweisfindung betrachtet werden. Die Wahrheit ans Licht zu bringen, galt als oberste Maxime des Richters, des Rats und der Bürger von Eggenburg. Probleme gab es dabei in vielerlei Gestalt, wie dies schon anhand der hier vorgestellten Beispiele zu ersehen war. Da stand Aussage gegen Aussage wie beispielsweise im Fall „Eva Grienzweig und Martin Dallinger“ von 1721. Eine Lösung dieser „strittsach“ zwischen der ledigen Kindsmutter Eva Grienzweig und dem verheirateten Schmied Martin Dallinger gerichtlich herbeizuführen, erwies sich als recht schwierig. Zum einen bestand die Frau auf ihren Alimentationsforderungen, zum andern stellte Dallinger seine Vaterschaft in Frage. Selbst das Gericht sah sich außerstande, Dallinger als Vater zu bestimmen und forderte daher, da die „sach nit erwißen, ist ihm die weithere prob auferlegt, nemblich solle die klägerin beweißén, das der beklagte kindsvatter seýe, oder der beklagte solle seiner specialnegativum beweißén, daß das mensch auf einen andern vorhin ausgesagt habe“.<sup>1543</sup> Nach mehrmaligen Zwischenfällen kann der Fall zwei Jahre später abgeschlossen werden: Dallinger verpflichtet sich, Unterhalt zu zahlen, Eva Grienzweig muss zur Kenntnis nehmen, dass der Kindsvater mit einer anderen Frau verheiratet ist und beiden Parteien wurde das „ewige stillschweigen“<sup>1544</sup> auferlegt. Ein weiteres Beispiel für das Bemühen des Gerichts um ein „vorurteilfreies“ Vorgehen ist der Fall „Catharina Maurer“ von 1720. Die ledige und schwangere Dienstmagd klagt vor Gericht die Nichterfüllung des Eheversprechens von Leopold Prunner ein. Das vom Gericht verhängte Urteil besteht eigentlich in einer klaren und strikten Empfehlung, die Dienstmagd zu ehelichen, denn „hat ihm eins gefallen, so soll er ihm das ander auch jetzt gefallen“.<sup>1545</sup> Weiters beweist dieser Urteilsspruch, dass dem Gericht das weitere Schicksal von Mutter und Kind nicht gleichgültig sein konnte. Der „Fehltritt“ der

---

<sup>1543</sup> StAE, Fall Eva Grienzweig und Martin Dallinger, RP, 27. November 1722.

<sup>1544</sup> StAE, RP, 15. Februar 1723.

<sup>1545</sup> StAE, K 227, Fall Catharina Maurer, 1720. Die Nachforschungen betreffend einer Vermählung von Catharina Maurer und Leopold Prunner in den jeweiligen Pfarrmatrikeln verlief ergebnislos. Für die Pfarre Eggenburg: [www.matricula.data.icar-us.eu/php/main.php?Trauungsbuch](http://www.matricula.data.icar-us.eu/php/main.php?Trauungsbuch) 1678–1724. Für die Pfarre Hadres (Erzdiözese Wien): [www.matricula.data.icar-us.eu/php/main.php?Tauf-,Trauungs-undSterbebücher](http://www.matricula.data.icar-us.eu/php/main.php?Tauf-,Trauungs-undSterbebücher) 1686–1734. (Zugriff am 14.02.2014).

jungen Frau wurde als solcher nicht geahndet. Das Gericht zeigt erste Verständnisbereitschaft für die missliche soziale Lage von Catharina Maurer. Mit ebensolcher Bereitschaft überprüfte das Gericht von Eggenburg den Fall „Johanna Ettenreicher“ von 1733. Trotz all der belastenden Indizien gegen die Frau wie heimliche Schwangerschaft und „liederlicher“ Lebensstil kam es auch hier zu einem milden Urteilspruch: Die Aussage von Johanna Ettenreicher, dass sie von ihrem Bruder, bei dem sie als Wirtschafterin tätig war, „gar hard tractiret“<sup>1546</sup> worden sei, wurde vom Gericht bei der Urteilsfindung als strafmildernd gewertet.<sup>1547</sup>

Die Dauer mancher Prozesse erklärt sich durch Taktieren auf beiden Seiten: Zum einen versuchte das Gericht durch längere Abstände zwischen den einzelnen Verhören dem Angeklagten die Möglichkeit der Besinnung zu geben, zum andern setzten die Angeklagten selbst bestimmte Verteidigungsstrategien ein. Die „probatesten“ davon waren: verschweigen – vergessen – abstreiten.

Wenig Verständnis und harte Urteile gab es für Delinquenten die wegen eines Tötungsdelikts vor Gericht kamen. Dazu zählten für den ausgewählten Zeitrahmen für Eggenburg in erster Linie Kindsmord, d. h. Tötungen des Neugeborenen nach der Geburt, und Schwangerschaftsabbruch.<sup>1548</sup> Auffällig ist die Tatsache, dass trotz konkreter Darstellung des Sachverhalts keinerlei mildernde Umstände bei der Urteilsprechung in Betracht gezogen wurden. Die Delinquentinnen nannten in den Verhören ihre Beweggründe, die jeweils zur Tat führten. Dennoch gab es weder für Ursula Hurlt (1720) noch für Regina Obermaÿr (1716) und die anderen Frauen Interesse am persönlichen Leid. Punkt für Punkt wurde der Fragenkatalog „durchexerziert“, die Beweislage für eine Verurteilung geschaffen, die „Missetat“ aufgezeigt. Auch bei den Fällen mit Verdacht einer Abtreibung lässt sich ein sehr ähnliches Verhaltensmuster des Gerichts feststellen. Catharina Steidler (1721) konnte trotz intensiv geführter Zeugenaussagen vom Gericht vom Verdacht des Schwangerschaftsabbruchs nicht befreit werden. Aus diesem Grund wurde veranlasst, das „kind auszugraben und ordentlich zu beschauen“.<sup>1549</sup>

Nicht unproblematisch war es für das Gericht, wenn der Angeklagte nicht zu einem Schuldeingeständnis zu bewegen war, wie dies der Fall Michael Hammers von 1728

---

<sup>1546</sup> StAE, K 230, Summarische Aussage, Johanna Ettenreicher, 22. Jänner 1734.

<sup>1547</sup> Johanna Ettenreicher durfte weiterhin im Haus ihres Bruders wohnen und arbeiten, musste sich aber verpflichten, einen „frommen Lebenswandel“ zu führen.

<sup>1548</sup> Siehe dazu Kapitel 7.2.

<sup>1549</sup> StAE, K 227, Fall Catharina Steidler, Nachforschung, 1721.

zeigt. Der wegen Einbruchsdiebstahl vor Gericht gestellte Halterknecht blieb bis zuletzt bei seiner Behauptung, „nicht darbey gewesen zu seyn“.<sup>1550</sup> Denn nur das Schuldeingeständnis bestätigte die Glaubwürdigkeit des Gerichts auch in der Öffentlichkeit. Dennoch gab es in keinem der hier vorgestellten und analysierten, aber auch in all den anderen durchgesehenen Kriminalfällen von Eggenburg eine Anwendung von Folter im Zeitraum 1700 bis 1756. Zwar gab es verbale Drohungen wie die einer „schärfferen anwendung“, doch dabei blieb es auch schon. Es hat den Anschein, dass das Gericht bemüht war, auf die unterschiedlichen Verhaltensmuster weiblicher und männlicher Angeklagter einzugehen. Im Unterschied zur weiblichen Delinquenz waren die Aussagen der angeklagten Männer knapper und klarer im Ausdruck gehalten. Hier fehlten jegliche Ausschmückungen, dafür agierten sie in ihrem eigenen „Verteidigungsumfeld“ brutaler und aggressiver. Die Frauen hingegen beschrieben und umschrieben jedes Detail, schmückten vor allem für den Fall Unwichtiges aus, um so von der eigentlichen Frage abzulenken, und konnten in manchen Situationen wie bei den Angaben von Kennenlernen und ersten intimen Beziehungen auffällig gute Datenkenntnisse vorweisen. Erinnerungslücken gab es bei beiden „Parteien“, jedoch unterschiedlich: bei den Männern betraf dies zum Beispiel das Eheversprechen, bei den Frauen die Angaben zu Schwangerschaftsbeginn.<sup>1551</sup>

Insgesamt zeichneten die Quellen ein Bild von erkennbaren Strategien – angepasst an die Lebens- und Arbeitswelt der Dienstboten der Frühen Neuzeit. Hausteiner zählte in ihrer Arbeit um 1750 in Eggenburg 105 weibliche und 95 männliche Dienstboten.<sup>1552</sup> Wie sehr die Zahlen der Stadtbewohner und den hier angeführten Zahlen von Dienstboten mit den „tatsächlichen Verhältnissen“ der Stadt Eggenburg übereinstimmen, ist aufgrund der Quellenlage nicht überprüfbar. Hinzu kommt, dass es keine Nennung von Häuserzählungen zu diesem Jahr mehr gibt.

Es lässt sich in den Quellen ein bestimmtes „Ausweich- und Vermeidungstaktieren“ seitens der angeklagten Dienstboten vor Gericht feststellen, auch das Gericht selbst war „gezwungen“, die Anklage erfolgreich zu einem Ende zu bringen, d. h. die

---

<sup>1550</sup> StAE, K 228, „Andert-guettiges Examen“, Michael Hammer, 8. November 1728.

<sup>1551</sup> Siehe dazu Fall „Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler“, Kapitel 7.1.1.

<sup>1552</sup> Laut ihren Forschungsergebnissen wohnten in Eggenburg 1046 Einwohner im Jahr 1753. Davon waren 478 Männer und 568 Frauen. Von den 468 männlichen Bewohner machte der Anteil der Dienstboten etwa 20 % aus, also 95 männliche Dienstboten, bei den Frauen waren es 34 %, 105 Mägde. HAUSTEINER, Beiträge, S. 142.

angeklagten Personen abzuurteilen. Die dazu verfügbaren Mittel bestanden aus durchaus „humanen“ Faktoren wie konsequentem Nachfragen, permanenter Überprüfung von Zeugen und sachlichen Gegebenheiten, jedoch keiner Anwendung der „Tortura“. Die gerichtlichen Vertreter der landesfürstlichen Stadt Eggenburg handelten zwar nach den Kriterien der „Ferdinanda“, jedoch zunehmend auch unter Miteinbeziehung „besonderer Faktoren“ wie vor allem „jugendliches Alter“<sup>1553</sup> wie beispielsweise im Fall „Andreas Dräghe“<sup>1554</sup> von 1732. Der 15 Jahre alte Kaufmannslehrling veräußerte Waren seines Lehrherrn „unter der Hand“. In Betracht seiner Jugend und auch seiner weiteren Zukunft sah das Gericht von einer öffentlichen und vor allem strengen körperlichen Strafe ab. Wenig Verständnis aber gab es seitens des Gerichts für Angeklagte und deren spezielle Nöte, wenn es sich um Kindstötungen handelte.

Die Tätigkeit als Dienstbote konnte durchaus auch als Möglichkeit zur „Subsistenzsicherung“ genutzt werden, vorausgesetzt es handelte sich um geeignete Dienstverhältnisse und der Dienstbote erlitt keine gesundheitlichen oder andere Schäden. Wie viel Kapital als Ansparung tatsächlich möglich und machbar war, darüber gibt es keine Auskunft. Die Bezahlung von Dienstboten erfolgte weniger in Bargeld, sondern gliederte sich in „Naturalien“, bestehend aus den Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Dienstzeit, sowie das „Darangeld“<sup>1555</sup>, eine Art Vorauszahlung vor Antritt des Dienstes, und den Lidlohn<sup>1556</sup>, ausbezahlt am Ende der Dienstzeit. Über die Höhe der Löhne<sup>1557</sup> liegen leider keine genauen Aufzeichnungen auf, auch dürfte diesbezüglich keine einheitliche Regelung existiert haben.<sup>1558</sup> Die Dienstbotenordnung von 1688 beschreibt sogar explizit, dass „besoldung und liedlohn wider die billichkeit nicht zu steigern“ sind.<sup>1559</sup>

Eine „Pensionsvorsorge“ im heutigen Sinn existierte im 18. Jahrhundert nicht. Es gab

---

<sup>1553</sup> Siehe dazu: Kapitel 7.3.2.

<sup>1554</sup> StAE, K 230, Fall „Andreas Dräghe“, 1732.

<sup>1555</sup> HARTINGER, Dienstbotenleben, S. 604.

<sup>1556</sup> „Gesinde-Lohn, Jahr-Lohn, Lied-Lohn, Mieth-Lohn ist der verdiente und verdingte Lohn derer, die als ordentliche und gebrödete Dienstboten, Ehehalten und Gesinde dienen [...]“. ZEDLERS Universallexikon, S. 661. „dem ochsenknecht lidlohn 16 fl zu geben“; StAE, KA 41, 1705, fol. 15. Im Jahr 1711: „dem ochsenknecht seinen schuldigen lidlohn gegeben 10 fl 45 xr“; StAE, KA 47, 1711, fol 18.

<sup>1557</sup> Siehe dazu: HARTINGER, Dienstbotenleben, S. 610ff.

<sup>1558</sup> „Maurern und zimmermeister wie auch deren gesellen sollen taglohn haben zur dörr von Georgi bis Michaeli 8 groschen, die lehrjung ab 5 groschen. Von Michaeli bis Georgi umb einen groschen weniger“; StAE, Ratsprotokoll, 15. März 1720.

<sup>1559</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd.1, Dienstbotenordnung Kaiser Leopold I., 4. September 1688, §12, S. 282.

aber die Möglichkeit einer Ansparung durch den Dienstherrn. Dieser agierte als Verwalter des meist „bescheidenen Vermögens“ und sollte so zur Sparsamkeit anregen.<sup>1560</sup> Da Sparkassen erst Ende des 18. Jahrhunderts entstehen, scheint diese Form der „Vorsorge“ eher für die besser verdienenden Dienboten in Frage gekommen zu sein. In manchen Fällen erhielten Knechte und Mägde auch besondere „Geschenke“ von ihren Dienstherrn. Auch so konnte der karge Lohn<sup>1561</sup> aufgebessert werden, was jedoch jeweils von der Liquidität des Arbeitgebers abhing. Zur Pflicht des Dienstgebers gehörte es, eine „gehörige Kost“<sup>1562</sup> zu servieren und den Lohn pünktlich auszuzahlen, im Krankheitsfall sollte das Dienstverhältnis nicht gekündigt werden.<sup>1563</sup> Die dadurch entstandene fehlende Arbeitszeit sollte an die Genesung anschließend nachgedient werden. Der Idealfall war eine Erwähnung im Testament des Hausvaters<sup>1564</sup>, eine derart „karitative Tätigkeit“ ließ sich für die Eggenburgischen Dienboten nicht eruieren.<sup>1565</sup>

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass die Dienboten zu jener Schicht der Bevölkerung zählten, die als „arm“ und „bedürftig“ eingestuft wurde. Jütte differenziert innerhalb des Armutsdaseins zwischen den „bedürftigen Armen“ und den „strukturellen Armen“, wobei erstere trotz physischen Krafteinsatzes keine Existenzsicherung für sich und ihre Familien erreichen konnten, während die zweite Gruppe aufgrund körperlicher Einschränkungen wie Krankheit, Alter oder sozialer

---

<sup>1560</sup> Siehe dazu: ENGELSING, Vermögen der Dienboten, S. 229f.

<sup>1561</sup> Einheitliche Lohnstarife existierten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht. Die Länder verfügten über unterschiedliche „Lohntaxen“, wobei der Barlohn bei Dienboten je nach Alter und Geschlecht differieren konnte. MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 25ff.

<sup>1562</sup> Anna Maria Fürwallner ist die einzige Dienstinne der Eggenburgischen Prozessakten, die den Dienst aufkündigt, da die „Kost zu schlecht“ und der „Lohn zu klein“. Dienstherr dementiert, die Magd wäre zu faul und überdies stets krank gewesen; StAE, K 231, Diebstahlsdelikt, Anna Maria Fürwallner 1740.

<sup>1563</sup> MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 36. Morgenstern bespricht in diesem Fall die Dienbotenordnung für Schlesien von 1752.

<sup>1564</sup> Ebd., S. 250. Das Verhältnis von Dienbote und Dienstherr spiegelte auch die gegenseitige Bindung wider, zum Beispiel in Schenkungen, in Testamenten oder bei Erbversprechungen. Jütte stellt bei seinen Untersuchungen von Testamenten im Raum Siena von 1401–1800 einen Anstieg zugunsten des Dienboten von 3,7% auf über 9% fest. JÜTTE, Arme, S. 120f. Das Schreiben vom Mai 1724 sicherte das Almosengeben weiterhin zu, dass „denen ihre Bedürftigkeit verbergenden Hausarmen mildreich beyzuspringen [...] dieses nach des christlichen Gutthäters glorwürdiger Intention allein denen würdigen Armen gewidmetes Quantum ad Cassum pauperum [...]“. CODEX AUSTRIACUS, Bd.4, „Legata für die Armen, wie sie sollen ausgetheilet werden vom 2. May 1724“, S. 189f;

<sup>1565</sup> Die Untersuchungen der Angaben von Nachlassinventaren und den dazugehörigen Inventarlisten „bestätigen“ den Verbleib von Dienboten in den Haushalten der landesfürstlichen Stadt. Eine definitive Zuwendung an einen bestimmten Dienboten erfolgte jedoch nicht. TRIBL, Bewohner, S. 290f.



Umstände wie bei Witwen und Waisen dieselbe existentielle Not litten.<sup>1566</sup> Zunehmend wurde Armut an den Rand gedrängt, und eine Unterscheidung in „würdige“ und „unwürdige“ arme Menschen erfolgte. Eine der Maßnahmen zur Reduzierung von Armut bestand darin, dass die „ankommenden Armen an den Grenzen angehalten werden“.<sup>1567</sup> Körperliche Gebrechen wurden toleriert, ebenso ein hohes Alter, nicht aber der Verlust der Arbeit. Wer über genügend körperliche Eignung verfügte und dennoch keiner erwerbsmäßigen Tätigkeit nachging, der hatte bald mit dem schlechten Ruf eines „Müßiggängers“ zu kämpfen, der nichts anderes als „ein betrügerischer, arbeitsscheuer rüstiger Bettler“ war.<sup>1568</sup>

Armen- und Siechenhäuser, aber auch Waisen- und Findelhäuser sollten ein wenig Abhilfe der allgemeinen sozialen Not schaffen.<sup>1569</sup> Für Eggenburg war dies das seit Ende des 13. Jahrhunderts häufig zerstörte und stets wieder errichtete Bürgerspital zum Hl. Martin.<sup>1570</sup> Wer hier keine Aufnahme fand und keinen familiären Rückhalt hatte, dem blieb zunächst nur das „Einlegen“ übrig. Besitzlose Arbeitsunfähige sollten von den Gemeinden betreut werden und diese schickten sie von „Haus zu Haus“, wo sie nicht länger als ein bis etwa zwei Wochen, mit Schlafplatz im Stall oder in der Scheune und bescheidenem Essen, verweilen durften.<sup>1571</sup> Zuletzt aber blieb nur mehr das Betteln übrig.<sup>1572</sup> Es erscheint paradox, dass im „Codex Austriacus“ im Zeitraum von 1721 bis etwa 1740 unzählige Eintragungen über Bettlerschübe zu finden sind, aber keine über Fürsorge- und Vorsorgeoptionen betreffend Dienstboten im Alter bzw. bei Eintreten von deren Erwerbsunfähigkeit. Dennoch gab es landesfürstliche Instruktionen zur allgemeinen Altersversorgung. Die Polizeiordnung vom 16. Oktober 1732 bestimmte, dass Arme „im ganzen Land Österreich von den Grundobrigkeiten und Gemeinden, allwo sie [*Dienstboten, arme Leute*] geböhren oder erarmet seynd, mittelst Reichung der Hausmannskost oder der patentmäßigen

---

<sup>1566</sup> JÜTTE, Arme, S. 65f.

<sup>1567</sup> CODEX AUSTRIACUS, Bd. 4, S. 781.

<sup>1568</sup> Ebd., S. 190f. Wie negativ besetzt der Begriff „Gesinde“ bei der Gesellschaft war, beweist die Tatsache, dass „als Namen für moralisch und sozial unverträgliche Existenzen der Begriff ‚Gesindel‘ aufkam“. MÜNCH, Lebensformen, S. 203.

<sup>1569</sup> Zitiert nach TAUTSCHER, Wirtschaftsgeschichte Österreichs, S. 368–375.

<sup>1570</sup> BRUNNER, Das St. Martinsspital in Eggenburg, S. 17–109.

<sup>1571</sup> SANDGRUBER, Ökonomie und Politik (2005) S. 149f.

<sup>1572</sup> „Der Anteil gesellschaftlicher Randgruppen wie auch der Grad ihrer gesellschaftlichen Stigmatisierung stiegen im 17. Jahrhundert beträchtlich an: Alte, Kranke, Irre, Arme [...]. Die Zahl der Ausgrenzungen war ungeheuer groß.“ SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, S. 133.

Verpflegung versorgt werden<sup>1573</sup>. Diese Personen sollten von der „Armen-Leuth-Cassa“<sup>1574</sup> je nach Bedarf und Armutsgrenze versorgt werden. Trotz dieses „nationalen Lösungsansatzes“ blieb es den einzelnen lokalen Behörden überlassen, das Problem der Armenversorgung mittels Almosensammlungen oder karitativen kirchlichen Aktivitäten sicherzustellen.<sup>1575</sup>

Die Eigenvorsorge der Dienstboten gestaltete sich ebenso schwierig wie ihr gesamtes Leben in der Berufs- und Alltagswelt.<sup>1576</sup> Von dem geringen Lohn als Knecht und Magd blieb wenig zum Leben und kaum etwas zum Ansparen übrig. Die materielle Not, die „Sicherung der biologischen Existenz“<sup>1577</sup>, veranlasste junge, im Dienst stehende Frauen und Männer, unterschiedlichste Gegenstände wie Kleidungsstücke, diverse Nahrungsmittel und allerlei täglichen „Krimskrams“ zu entwenden, um die Güter des täglichen Bedarfs von Zeit zu Zeit konsumieren zu können. Eine derartige unerlaubte Besitznahme von fremdem Gut galt in der Öffentlichkeit als Vergehen und bei steigendem Wert als Verbrechen. Dadurch geriet der sich im sozialen Gefüge an unterster Stelle befindende Dienstbote an den Rand der Gesellschaft. Verurteilungen hatten vielfach zur Folge, dass kein Dienstgeber mehr Anstellung bot, nur mehr der Bettel blieb übrig.<sup>1578</sup> Die Verbindung mit den Begriffen „unehrlich“ und „kriminell“ waren eine (fast) natürliche gesellschaftliche Konsequenz. Die Fürsorgeoptionen für Dienstboten in jenem Zeitraum liegen

---

<sup>1573</sup> TAUTSCHER, Wirtschaftsgeschichte, S. 371f; PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 216–256, hier: S. 225.

<sup>1574</sup> Ebd., S. 372. Nicht regelmäßig finden sich in den jährlich geführten Kammeramtslisten von Eggenburg eine so genannte „gelt ausgaab für arme leüth“, ausgegeben in vier Quartalen. Im ersten Teil wurden 7 Gulden 10 Kreuzer gespendet, im zweiten Quartal 8 Gulden 19 Kreuzer, im dritten 7 Gulden 2 Kreuzer und im letzten Jahresabschnitt 6 Gulden 52 Kreuzer; StAE, KA 42 (1706). Jedoch wurde nicht angeführt, aus welchen Personen sich die „arme leüth“ zusammensetzten. Siehe auch: StAE, KA 43, 1707, fol. 22. Die exakte Zahl an bedürftigen Menschen war nicht bekannt, wie folgende Eintragung im Ratsprotokoll beweisen lässt: „Man wusste die genaue Anzahl der Inleute nicht“; StAE, RP 9 (1708–1719) Schreiben vom 12. Juni 1719. „...fernerhin von dem monatlich eingehenden mildreichen Allmosen aus der Armen-Leuth-Cassa, nach Proportion der Bedürftigkeit [...] hinlänglich erhalten erarmte Dienstboten und Waisen [...] eingehende Allmosen werden nur allein den bedürftigen und würdigen Armen angedeyhen lassen.“ CODEX AUSTRIACUS, Bd.4, „Betteln abstellen“, S. 783f.

<sup>1575</sup> KNITTLER, Die europäische Stadt, S. 177f.

<sup>1576</sup> Alexander Schmitz untersuchte Ende des 19. Jahrhunderts in einer Studie die Situation der Dienstmädchen sowohl in der Stadt als auch auf dem Land. Darin beschrieb er, dass der Lohn „nicht hinreichend“ und sprach von einer „Pestbeule im Dienstbotenwesen“. Darunter verstand er die Unterbringung von ganz jungen Mädchen als Dienerinnen in „Schenken, Schnapsboutiquen, Nachtcafés [...]“. SCHMITZ, Dienstbotenfrage, S. 11f., S. 22f.

<sup>1577</sup> KNITTLER, Die europäische Stadt, S. 178.

<sup>1578</sup> Arbeitslose Dienstboten standen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld unter strenger Beobachtung: „[...] und andere verheyrathe knecht und dienstmenscher so nur in zins sizen wollen, sollen mit ernst abgeschafft und ihres ungehorsams halber mit arrest abgestrafft werden“; StAE, RP, Konferenz, 30. Juli 1725.

„gänzlich darnieder“, im Grunde genommen waren die Dienstboten auf die „Mildtätigkeit der Geistlichen und Privaten angewiesen“. <sup>1579</sup> Vor allem für die weiblichen Dienstboten, besonders wenn es sich um ältere Frauen handelte <sup>1580</sup>, bewirkte die nicht vorhandene Altersversorgung große soziale Not. Während ihre jüngeren Kolleginnen als Hausmädchen zum Teil in privaten Haushalten dienten, blieb ihnen nur der Ausweg als Wäscherin oder als Lohnarbeiterin zu wählen. <sup>1581</sup> Dienstboten zählten somit zu dem „harten Kern dauerhaft armer Menschen“, die wegen eines zu geringen „Einkommens“ bei voller Arbeitsleistung dennoch nicht als Einzelperson existenzfähig waren. <sup>1582</sup>

---

<sup>1579</sup> MORGENSTERN, Gesindewesen, S. 39.

<sup>1580</sup> „Weit prekärer war die Situation der Dienstboten, die wie Tieren im besten Fall das Gnadenbrot bekamen“. MÜNCH, Lebensformen (1992) 212. Besonders schwierig gestaltete sich die Lage für Dienstboten, die keine länger dauernde Dienstzeit beim gleichen Dienstherrn vorweisen konnten. Siehe dazu: WEISS, „...schlechter als ein Hund gepflogen...“, S. 175–202.

<sup>1581</sup> Siehe dazu: SANDGRUBER, Ökonomie und Politik (2005) S. 149.

<sup>1582</sup> JÜTTE, Arme, S. 259.

## 9. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### 9.1. Ungedruckte Quellen

#### STADTARCHIV EGGENBURG (StAE)

- Kriminalakten
  - Karton 227 (1705–1725)
  - Karton 228 (1726–1729)
  - Karton 229 (1730/31)
  - Karton 230 (1732–1740)
  - Karton 231 (1740–1756)
  
- Ratsprotokolle (RP)
  - Sign. 8 (1687–1708)
  - Sign. 9 (1708–1719)
  - Sign. 10 (1719–1736)
  - Sign. 11 1736–1749)
  - Sign. 12 (1749–1766)
  
- Kammeramtsrechnungen (KA)
  - Karton 56 (1698–1714)
  - Karton 57 (1715–1740)
  - Karton 58 (1741–1744, 1747–1759)
  
- Landgerichtsakten
  - Karton 174
  - Karton 211
  
- Stadtgerichtsprotokolle (StGP)
  - Sign. 16 (1675–1723)
  - Sign. 17 (1723–1796)
  
- Reformationslibell
  - Karton 61 (Urkunden), 6. November 1524
  - „Kopialbuch“ (1535)

- „Protocollum verschiedener Stadt- und Pfarrfreyheiten, Jahrtägen und Stifft, dann beträchtlicher Kaufbriefen bey dieser k. k. St. Egenburg“ (keine Signatur)
- „Juramentsbuch bey der kay. königl. Landesfürstlichen Stadt Egenburg“, Sign. 63
- „Hochgräfliche Gaisruckische Amtirungs-Manipulationsinstruction bey der kay. königl. Landesfürstlichen Stadt Eggenburg“. 1746, Sign. 61
- „Graf-Gaisruckische Instruction vor die Landesfürstliche Stadt Eggenburg“. 1746, Sign. 60
- „Taxordnung bey der k. k. Stadt Eggenburg. Wie solche bey Gelegenheit der hochgräglichen Gaißruckischen Manipulationsinstruktionseinrichtung von allerhöchster Hofkommission pro norma statuiert worden“. 1778, Sign. 62
- „Testaments, Invent- und AbhandlungsProtocollum bey der k. k. Stadt Eggenburg anfangend anno 1709 bis anno 1739“, Sign. 29.
- DIÖZESANARCHIV ST. PÖLTEN  
Sign. Index Sepulorum (1678–1750)
- ARCHIV STIFT ALTENBURG  
Herrschaftsakten Eggenburg  
Sign. H2 05 (1608–1928)

## 9.2. Gedruckte Quellen

BOLTZENS, Johann Gottfried: Wohl instruirter Amts- und Gerichtsactuarius oder vollkommener Unterricht vor einem Schreiberey-Verwandten. Einleitung zum Amthierungswerk. Nürnberg/Frankfurt/Leipzig 1767.

BRATSCH, Franz Joseph: Über Weiland Der Römisch-Kaiserlichen, Auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Ferdinandi Des Dritten, Erzherzogens zu Oesterreich

Peinliche Land-Gerichts-ordnung In Oesterreich unter der Enns Ersten und anderten Theil dienliche Anweisungen, und nützliche Anmerckungen, wie auch alle hierüber ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien und Novellen. Wien 1751.

[CODEX AUSTRIACUS („CA“)], Bd 1: Codicis Austriaci, ordine alphabetico compilati. Pars prima. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unser des durchleuchtigsten Ertzhuses zu Oesterreich, fürnemblich aber der allerglorwürdigsten Regierung Ihre Röm. Kaiser. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Leopold I, Ertzherzog zu Oesterreich. Ausgegangen und publiziert in das Justiz und Polizeiwesen, und was einem oder andern anhängig ist, einlauffenden Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, Edicten, decreten und Mandaten. Wie auch in Publicis, Politics, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten und Satzungen; so viel solche insonderheit beede Ertzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen. Und: Sowohl aus verschiedenen Registraturen, Kantzleÿen, General. Büchern, als beglaubten Manuscripten dermahlen zuerwerben und aufzubringen gewesen. Wien 1704.

[HERRENLEBEN Sebastian Gottlieb (Hg.)]: Codex Austriacus, Bd. 3: Sammlung Oesterreichischer Gesetzte und Ordnungen. Leipzig 1748.

[HERRENLEBEN Sebastian Gottlieb (Hg.)]: Codex Austriacus, Bd. 4: Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, so viel deren vom Jahr 1721 bis auf höchst traurigen Todfall der Römisch-Kaÿserlichen Majestät Caroli VI. aufzubringen war. Wien 1752.

[PÖCK Thomas Ignaz Freiherr von (Hg.)]: Codex Austriacus, Bd. 5: Supplementum, Codicis Austriaci oder Chronologische Sammlung aller vom 20. Oktober 1740 als vom Anbeginne der angetretenen glorreichsten Regierung der Allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Römischen Kaiserinn zu Hungarn und Böheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Maria Theresiae bis letzten Dezember 1758. In Publicis, Politics & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral- und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satzordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten. Wien 1777.

[PÖCK Thomas Ignaz Freiherr von (Hg.)]: Codex Austriacus, Bd. 6 : Supplementum. Codicis Austriaci oder Chronologische Sammlung aller vom 1. Jänner 1759 bis letzten Dezember 1770 ald der fürwährend weiteren angetretenen glorreichsten Regierung der Allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Römischen Kaiserinn zu

Hungarn und Böhmen Königin, Erzherzogin zu Oesterreich Maria Theresiae, in Publicis, Politics & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral- und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satzordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten. Wien 1777.

„FERDINANDEA“: Neue peinliche Landgerichtsordnung in Oesterreich unter der Enns. Erster und Anderter Theil. Wien 1678.

„THEATRUM JURISDICTIONIS AUSTRIACAE“ oder: „Neu eröffneten Schauplatz Österreichischer Gerichtsbarkeit“. Wien 1752.

### 9.3. Nachschlagewerke

CZEIKE Felix: Historisches Wien Lexikon. 6 Bände. Wien 2004.

GRIMM Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 33 Bände. Wien 1992–1997.

WEIGL Heinrich (Hg.): Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich. 8 Bände, Wien 1964–1981.

ZEDLER Johann Heinrich: „Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste“, 64 Bände, 4 Supplementbände. Leipzig 1732–1754.

Internetquelle:<http://www.zedler-lexikon.de>

### 9.4. Literatur

(Unterstreichungen verweisen auf die im Text verwendeten Kurzzitate)

AMMERER Gerhard, SCHLENKRICH Elke Sabine, VEITS-FALK Sabine, WEISS Alfred Stefan (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar 2010.

ARIÈS Philippe, CHARTIER Roger (Hg.): Geschichte des privaten Lebens. Von der Renaissance zur Aufklärung, Bd 3. Augsburg 2000.

BACKMANN Sibylle: Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. In: BACKMANN Sibylle, KÜNST Hans-Jörg, ULLMANN Sabine, TLUSTY B. Ann (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identität und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8) Berlin 1998, S. 13–26.

BALTL Hermann: Österreichische Rechtsgeschichte. Graz 1972.

BALTL Hermann, KOCHER Gernot: Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss

sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge: von den Anfängen bis zur Gegenwart. Graz 1997.

BALTZAREK Franz: Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich. Eine vergleichende Stadtgeschichtsuntersuchung mit besonderer Auswertung der Gaisruckschen Städteordnungen von 1745–1747. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 23 (1971) S. 64–104.

BARTH-SCALMANI Gunda: Weibliche Dienstboten in der Stadt des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Leopold Mozarts Seccaturen mit den Menschen. In: Mitteilungen d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 137 (1997) S. 199–218.

BAUMGARTNER Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55) Berlin 1983.

BEHRINGER Wolfgang: Mörder, Diebe, Ehebrecher: Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: VAN DÜLMEN (Hg.): Verbrechen, Strafe und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung III) Bad Liebenzell 1990, S. 85–132.

BEHRINGER Wolfgang, LEHMANN Hartmut, PFISTER Christian (Hg.): Kulturelle Konsequenzen der Kleinen Eiszeit. Cultural Consequences of the „Little Ice Age“ (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212, Göttingen 2005).

BERTHOLD Werner: Die Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Versuch einer Typologie. In: KNITTLER Herbert: Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 19) Wien 1989, S. 204–232.

BIRKLBAUER Herwig, KATZENSCHLAGER Wolfgang: 800 Jahre Weitra. Weitra/Horn 1983.

BIRKNER Siegfried: Goethes Gretchen: Das Leben und Sterben der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt; nach Prozessakten. Frankfurt a. Main/Leipzig 1999.

BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1) Konstanz 2000.

BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993.



- BLICKLE Peter: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1) München 1988.
- BLICKLE Peter: Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne. München 2008.
- BLICKLE Renate: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft. In: SCHULZE Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 12) München 1988, S. 73–93.
- BRANDSTETTER Hans: Eggenburg. Geschichte und Kultur. Wien 1986.
- BRÄUER Helmut: Armenmentalität in der Frühen Neuzeit: Annäherungen an ein komplexes Thema aus sächsischer Sicht. In: AMMERER Gerhard, SCHLENKRICH Elke, VEITS-FALK Sabine, WEISS Alfred Stefan (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Wien 2010) S. 19–36.
- BRÄUER Helmut: Zur Sozialstruktur der Stadtbewohner im „Alten Reich“. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 2 (1999) S. 44–48.
- BRAUNEDER Wilhelm: Die Policeygesetzgebung in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts. In: Ius Commune, Sonderhefte, Studien zur Rechtsgeschichte 83 (1996) S. 304–316.
- BRAUNEDER Wilhelm: Frühneuzeitliche Gesetzgebung. Einzelaktionen oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung? In: Zeitschrift für Historische Forschung: Beiheft 22 (1998) S. 109–130.
- BREIT Stefan: „Leichtfertigkeit“ in der ländlichen Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit (Ancien régime, Aufklärung und Revolution 23) München 1991.
- BRUHNS Hinnerk: Webers „Stadt“ und Stadtsoziologie. In: BRUHNS Hinnerk, NIPPEL Wilfried (Hg.): Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 140), Göttingen 2000, S. 11–38.
- BRUNNER Ludwig: Eggenburg – Geschichte einer niederösterreichischen Stadt. 2 Bde. Eggenburg 1933, 1939.
- BRUNNER Ludwig: Das St. Martinsspital in Eggenburg. In: Krahuletz-Gesellschaft in Eggenburg. Tätigkeitsbericht erstattet anlässlich des 25jährigen Bestandes für die Jahre 1901–26 (1926) S. 17–109.
- BRUNNER Ludwig: Die landesfürstlichen Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 25 (1932) S. 89–127.
- BRUNNER Otto, Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomie“ In: DERSELBE:

Neue Wege der Sozial- und Verfassungsgeschichte (Göttingen 1958) S. 103–127.

BRUNNER Otto (Hg.): Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein. In: Krems und Stein. Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum. Krems a. Donau 1948.

BRUNNER Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt 1970.

BRUNNER Otto: Sozialgeschichtliche Forschungsaufgaben erörtert am Beispiel Niederösterreichs. In: Anzeiger der österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 85 (1948) S. 335–362.

BRUNNER Otto: Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte. In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen 1968, S. 213–224.

BURGHARTZ Susanna: Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle. In: SCHREINER Klaus (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5), Köln/Wien 1995, S. 214–234.

BURKE Peter: Reden und Schweigen. Zur Geschichte sprachlicher Identität ( Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek 46) Berlin 1994.

CARLEN Louis: Dienstboten. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd.1 (1979) Sp. 1629.

CASUTT Marcus: Häusliches Dienstpersonal (insbesondere Dienstmädchen) im Wien des 19. Jahrhunderts. Dissertation. Wien 1995.

CZEIKE Felix: Vom Stadtschreiber zum Magistratsdirektor. In: Einheit der Vielfalt, Josef Bandion Magistratsdirektor von Wien. Festschrift zum 60. Geburtstag. Wien 1990, S. 109–130.

DAMM Sigrid: Christiane und Goethe. Frankfurt am Main/Leipzig 1998.

DIENST Heide: Alltägliches, überliefert durch ein nicht alltägliches Vorkommnis in Eggenburg im Jahre 1705. In: Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 10 (1986/87) S. 65–75.

DINGES Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, S. 503–544.

DINGES Martin: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik am Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. In: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989) S. 409–440.

DOBER Birgit: Ehebruch, Abtreibung, Kindstötung. Eine Fallstudie aus dem frühen 18.

Jahrhundert. Diplomarbeit. Wien 2013.

DOPSCH Alfons: Zur Geschichte der patrimonialen Gewalt in Niederösterreich. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29 (1908) S. 594–624.

VAN DÜLMEN Richard: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit 1: Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jahrhundert. München 1990.

VAN DÜLMEN Richard: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit 2: Dorf und Stadt 16.–18. Jahrhundert. München 1992.

VAN DÜLMEN Richard: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München 2005.

VAN DÜLMEN Richard (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. (Studien zur historischen Kulturforschung III), Frankfurt am Main 1990).

VAN DÜLMEN Richard (Hg.): Kultur der einfachen Leute. Bayrisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München 1983.

VAN DÜLMEN Richard: Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln/Wien 1999.

VAN DÜLMEN Richard (Hg.): Armut, Liebe, Ehre (Studien zur historischen Kulturforschung 1), Frankfurt am Main 1988.

VAN DÜLMEN Richard: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit. In: van DÜLMEN: Armut, Liebe, Ehre. (Studien zur historischen Kulturforschung 1), Frankfurt am Main 1988, S. 6–106.

VAN DÜLMEN Richard: Frauen vor Gericht: Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1991.

VAN DÜLMEN Richard (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn (Studien zur historischen Kulturforschung 2), Frankfurt am Main 1990.

VAN DÜLMEN Richard : Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit. In: VAN DÜLMEN: Gesellschaft der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung (Kulturstudien 28), Wien 1993, S. 104–156.

DÜRR Renate: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit (Reine Geschichte und Geschlechter 13), Frankfurt am Main/ New York 1995.

DÜRR Renate: „Der Dienstbote ist kein Tagelöhner...“ Zum Gesinderecht vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. In: GERHARD Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts.

Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 115–139.

EGGENDORFER Anton: Das Viertel ober dem Manhartsberg im Spiegel des Bereitungsbuches von 1590/91. Identifizierung der Siedlungs- und Hofnamen und Textwiedergabe des Bereitungsbuches OMB; 2 Bde. Dissertation. Wien 1974.

EGGENDORFER Anton, ROSNER Willibald (Hg.): Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36/NÖ Schriften 149 Wissenschaft), St. Pölten 2005.

EHBRECHT Wilfried (Hg.): Städtische Führungsgruppen und Gemeinden in der werdenden Neuzeit (Städteforschung A/9), Köln/Wien 1980.

EIBACH Joachim: Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt. In: BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, S. 669–688.

EIBACH Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003.

ENGELBRECHT Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens: Erziehung auf österreichischem Boden. Das 16. und 17. Jahrhundert. Wien 1983.

ENGELSING Rolf: Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert. In: KELLENBENZ Hermann (Hg.): Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt. Bericht über die 4. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Wien am 14. und 15. April 1971 (1974) S. 159–237.

ENGELSING Rolf: Das Vermögen der Dienstboten in Deutschland zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte 3 (1973) S.227–256.

ENGELSING Rolf: Dienstbotenlektüre im 18. und 19. Jahrhundert. In: ENGELSING Rolf (Hg.): Zur Sozialgeschichte deutscher Mitte- und Unterschichten (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 4, Göttingen 1973) S. 180–304.

ENNEN Edith: Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart. In: Rheinische Viertelsjahrsblätter 30 (1965) S.118–131.

EVANS Richard J.: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987. Berlin 2001.

FEIGL Helmuth: Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur

Landeskunde von Niederösterreich 16), St. Pölten 1998.

FEIGL Helmuth: Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 86/87), St. Pölten 1989.

FICHTE Johann Gottlieb: Fichte Werke. Zur Rechts- und Sittenlehre, Bd. 3. Berlin 1976.

FOUCAULT Michel: Surveiller et punir: naissance de la prison (Bibliothèques des histoires), Paris 1975.

FRICKE Tina: Das Motiv des Kindsmordes in den ausgewählten Dramen des 18. und 19. Jahrhunderts. Historischer Hintergrund und literarische Verarbeitung. Saarbrücken 2008.

FRIESS Godfried Edmund: Aus den Papieren eines alten Rathauses in Österreich. Culturohistorische Abhandlungen. In: Blätter des Vereins für Landeskunde für Niederösterreich, 29 (1895) S. 90–129.

FRÜHSORGE Gotthardt, GRUENTNER Rainer, WOLFF-METTERNICH Beatrix Freifrau von (Hg.): Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 12), Hamburg 1995.

FRÜHSORGE Gotthardt, KLUETING Harm, KOPITZSCH Franklin (Hg.): Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert (Das Achtzehnte Jahrhundert; Supplemente 2), Marburg 1993.

GASPAR Burghard: Die Gründung der „Gartenstadt Eggenburg“. Das Lebenswerk des Eggenburger Kaufmanns Franz Gamerith. In: Das Waldviertel 40/3 (1991) S. 241–251.

GASPAR Burkhard: Der „Weiße Stein von Eggenburg“. Der Zogelsdorfer Kalksandstein und seine Meister. In: Das Waldviertel 44/4 (1995) S. 331–367.

GASPAR Burkhard: Die Mühle des St. Martinsspitals im Windischen Dorf bei Eggenburg. In: Archäologie Österreichs 17/1 (2006) S.44–48.

GASPAR Burghard (Hg.): Aus der Vergangenheit unserer Gemeinde. Festschrift anlässlich der Überreichung der Markterhebungsurkunde am 10. Juli 1988. Burgschleinitz 1988.

GASPAR Burghard: Eggenburg in alten Ansichten. Zaltbommel 1995.

GASPAR Burghard: Ein Ort des Schauderns. In: Manhartsberg. Die Zeitung der Kleinregion. 2012, S. 1.

GASPAR Burghard: Die Hinrichtung des Wartburger Lehrers Ignaz Schuster am 27. Oktober 1836 zu Limberg. In: Gaspar Burghard (Hg.): Aus Vergangenheit und Gegenwart. Festschrift der Marktgemeinde Straning-Grafenberg, Straning 1989, S.

122–124.

GASPAR Burghard, STEININGER Fritz: Eggenburg: seine Burgfrieds- und Freiheitsgrenze; Wanderungen entlang der Grenze der landesfürstlichen Stadt. Eggenburg 2005.

GERTEIS Klaus: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“. Darmstadt 1986.

GERHARD Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997.

GESTRICH Andreas, KRAUSE Jens-Uwe, MITTERAUER Michael: Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte 1/Kröners Taschenbuchausgabe 376, Stuttgart 2003).

GLEIXNER Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760) (Geschichte und Geschlechter 8), Frankfurt am Main/New York 1994.

GLEIXNER Ulrike: Die „Gute“ und die „Böse“. Hebammen als Amtsfrauen auf dem Land, Altmark/Brandenburg, 18. Jahrhundert. In: WUNDER Heide, VANJA Christina (Hg.), Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800. Göttingen 1996, S. 96–122.

GOEHLERT Vincent J.: Die Ergebnisse der in Österreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählung im Vergleich mit jenen der neueren Zeit. In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd 14, Wien 1855, S. 52–73.

GOLDMANN, Friederike (red): Die Städte Niederösterreichs, 1. Teil A–G (mit Pulkau und St. Valentin), Wien 1988, S. 196–213.

GRÄF Holger Th. (Hg.): Kleine Städte im neuzeitlichen Europa (Innovationen/Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte 6, Berlin 1997).

GRIESEBNER Andrea, SCHEUTZ Martin, WEIGL Herwig (Hg.): Stadt, Macht, Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (Forschungen zur Landeskunde von NÖ 33, St. Pölten 2008).

GRIESEBNER Andrea, SCHEUTZ Martin, WEIGL Herwig (Hg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert) (Wiener Schriften zur Geschichte 1), Innsbruck/Wien/München [u.a.] 2001.

GRIESEBNER Andrea, TSCHANNETT Georg (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Wien 2010.

GRIESEBNER Andrea: Verbannen statt Todesstrafe? Diebstahlprozesse aus dem

Erzherzogtum unter der Enns im 18. Jahrhundert. In: WerkstattGeschichte 42 (2006) S. 5–24.

GRIESEBNER Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien; N.F.3), Wien 2000.

GRIESEBNER Andrea: Geschlecht, Recht und Kultur in der frühen Neuzeit. Habilitations-Schrift. Wien 2001.

GRIESEBNER Andrea, „In via gratiae et ex plenitudine potestatis“. Strafjustiz und landesfürstliche Gnadenakte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns des 18. Jahrhunderts. In: Frühneuzeit-Info 11/2, (2000) S. 13–27.

GRIESEBNER Andrea, MOMMERTZ Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte. In: BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF GERD (Hg.): Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 205–232.

GRÜLL Georg: Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt (Freistädter Geschichtsblätter, Heft 1) Freistadt 1950.

GRÜLL Georg: Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 1), Linz 1952.

GRUND Alfred: Beiträge zur Geschichte der Hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich (Archiv für österreichische Geschichte 99, Wien 1912).

GRUND Alfred, GIANNONI Karl (Hg.): Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer, Abt. 1 Die Landgerichtskarte/Teil 2 Niederösterreich (Viertel ob und unter dem Mannhartsberg, Viertel ob dem Wienerwald) Wien 1910.

GÜRTLER Alfred: Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II. 1753 bis 1790. Innsbruck 1909.

GUTKAS Karl: Beiträge zur Stadtgeschichtsforschung. Festschrift der Stadtgemeinde St. Pölten, hg. anlässlich der 800-Jahrfeier der Verleihung des ersten Stadtrechtes (Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt St. Pölten Heft 2), St. Pölten 1959.

GUTKAS Karl: Adel-Bürger-Bauern. Ausstellung des Landes Niederösterreich auf der Schallaburg 80' (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums; N.F. 96), Wien 1980.

GUTKAS Karl: Geschichte des Landes Niederösterreich. Wien 1984.

GUTKAS Karl: Kaiser Joseph II. Wien/Darmstadt 1989.

GUTKAS Karl: Das österreichische Städtewesen im Mittelalter. In: STOOB Heinz (Hg.): Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa (Städteforschung A/4), Köln/Wien 1971, S. 134–163.

HABERMAS Rebekka (Hg.): Das Frankfurter Gretchen. Der Prozess gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt. München 1999.

HABERMAS Rebekka, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Frankfurt/New York 2009.

HÄBERLEIN Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne: Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 2), Konstanz 1999.

HAMETER Wolfgang, NIEDERKORN Meta, SCHEUTZ Martin (Hg.): Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte 22), Innsbruck/Wien/Bozen 2007.

HAMMER Elke: Kindsmord: seine Geschichte in Innerösterreich von 1787 bis 1849 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3; Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 755) Frankfurt am Main/Wien 1997.

HAMPEL-KALLBRUNNER Gertraud: Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs. Wien 1962.

HARRASSER Claudia: Von Dienstboten und Landarbeitern. Eine Bibliographie zu (fast) vergessenen Berufen (Geschichte & Ökonomie 7,) Innsbruck 1996.

HÄRTER Karl (Hg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 129), Frankfurt am Main 2000.

HARTINGER Walter: Bayrisches Dienstbotenleben auf dem Land vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte 38 (1975) S. 598–638.

HARTUNG Wolfgang: Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. In: Städtische Randgruppen und Minderheiten (Stadt und Geschichte 13), Sigmaringen 1986.

HAUSTEINER Rosa: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der landesfürstlichen Stadt Eggenburg 1620–1750. Dissertation. Wien 1974.

HEHENBERGER Susanne: Unkeusch wider die Natur: zur Konstruktion und Verfolgung sexueller Devianz (Sodomia) in Österreich ob und unter der Enns vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Wien 2003.

HELICZMANOVSKI Heimold (Hg.): Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs: nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik. Wien 1973.



HELLBLING Ernst C.: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Rechts- und Staatswissenschaften 13), Wien 1956.

HELLBLING Ernst C.: Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana: ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Bearb. und hg. von Ilse Reiter. Wien 1996.

HELLEINER Karl F.: Ländliches Mindervolk in niederösterreichischen Weistümern. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 25 (1977) S. 12–34.

HERMANN Cathrin: Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit (Zwettler Zeitzeichen 10), Zwettl 2005.

HEYEN Erik Volkmar (Hg.): Räte und Beamte in der Frühen Neuzeit. Lehren und Schriften. In: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 19 (2007) S. 119–139.

HEYDEMANN Gerda, WIESER Veronika: Dörfliche Rechtsfindung im Spannungsverhältnis zwischen kodifiziertem Recht und sozialem Rechtsverständnis. In: SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.): Diebe, Sodomiten, Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten des Landgerichts Jaidhof aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 29/Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 45), St. Pölten/Horn/Waidhofen an der Thaya 2005, S. 59–105.

HILPERT Claudia: Mainzer Hebammen in früheren Jahrhunderten. In: <http://www.mainz.de/C12356D6E003D3E93/files/PDF/SFile/HilpertGeschichteMainzerHebammen.PDF>.

HIPFINGER Anita: „Sie haben sich über grosse sachen nicht getrauet...“. Kleinkriminalität im Waldviertel am Beispiel zweier Diebstahlprozesse im Landgericht Gföhl im 18. Jahrhundert. Diplomarbeit. Wien 2005.

HIPPEL Wolfgang von: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), München 1995).

HOEGEL Hugo: Geschichte des Österreichischen Strafrechts. Die vorsätzlichen Strafen gegen Leib und Leben. Wien 1905.

HOFFMANN Alfred, MATIS Herbert, MITTERAUER Michael: Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert (Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), Wien 1980, S. 38–42, S. 144f.

HOKE Rudolf: Österreichisch und deutsche Rechtsgeschichte. Wien/Köln/Weimar 1993.

HOLENSTEIN André, KONERSMAN Frank, PAUSER Josef, SÄLTER Gerhard (Hg.): Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt am Main 2000.

HORN Sonia J.: Examiniert und approbiert. Die Wiener medizinische Fakultät und nicht-akademische Heilkundige in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Dissertation. Wien 2001.

HORN Sonia J., „...dann mit meiner Hebammerey ich vill mehr gewinnen kann, alß mein Mann mit seiner Doctorey“: Wiener Hebammen 1700–1750. Diplomarbeit. Wien 1995.

HORWITZ Matthias: Max Webers Instituionalisierungskonzept. Über den Zusammenhang von Ideen und Interessen am Besipiel Stadt (Discussion Paper FS-II 99–504), Berlin 1999, S. 1–43.

HUBATSCH Walther: Ziele und Maßnahmen landesherrlicher Politik im Absolutismus gegenüber den Städten aus der Sicht des Verwaltungshistorikers. In: PRESS Volker (Hg.): Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa (Städteforschung A /14), Köln/Wien 1983, S. 30–44.

HUBER Konstantin: Ein Diebstahlsprozess von 1710 aus dem Landgericht Gföhl - Jaidhof (Waldviertel). Diplomarbeit. Wien 2006.

HÜTTL Ludwig: Das Erscheinungsbild der Dienstboten in der katholischen Frömmigkeitsgeschichte des 18. Jahrhunderts. In: FRÜHSORGE Gotthardt, GRUENTNER Rainer, WOLFF-METTERNICH Freifrau Beatrix (Hg.): Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 12), Hamburg 1995, S. 121–160.

HYE Anton: Beiträge zur österreichischen Strafrechtsgeschichte. In: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde (1844) S. 353–390.

ILLMEYER Horst: Frühneuzeitliche Ratsprotokolle niederösterreichischer Städte: am Beispiel von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen/Ybbs und Zwettl. Diplomarbeit. Wien 2008.

JAKSCH Adelheid: Knechte und Mägde. Kleine Leute. Lebensgeschichten aus dem 20. Jahrhundert. Linz 2002.

JILEK Renate: Das Stadtschreiberamt von Steyr von seinen Anfängen bis zur Josefinischen Magistratsreform. Wien 1970.

JUST Thomas, PILS Susanne (Hg.): Die Entstehung der Unbarmherzigkeit:

Randgruppen und Außenseiter vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert  
(Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs: Reihe B,  
Ausstellungskataloge 50), Wien 1997.

JÜTTE Robert: Geschlechtsspezifische Kriminalität im späten Mittelalter und in der  
Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift der Savigny – Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ.  
Abt. 108 (1981) S. 86–116.

JÜTTE Robert: Arme, Bettler, Beutekschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in  
der Frühen Neuzeit. Weimar 2000.

KELLER Katrin: Zwischen „gemeinen nutzen“ und Nepotismus. Städtische  
Sozialstrukturen in der Frühen Neuzeit. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde,  
29/2 (1999).

KIESLINGER Alois: Steinhandwerk in Eggenburg und Zogesldorf. Wien 1935.

KININGER Kathrin, WINTER Karin (Verf.): Stiftsarchiv von Altenburg. Ordnung und  
Erschließung in Theorie und Praxis. Magisterarbeit. Wien 2008.

KLAAR Adalbert (Verf.): Begleittext zu den Baualterplänen österreichischer Städte:  
Teillieferungen 1–4 der Stadtpläne 1:2000 (Niederösterreich) Wien 1980.

KLEIN Kurt: Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16.  
Jahrhundert (Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), Wien 1980.

KLEIN Kurt: Die „Leutbeschreibung“ von 1695. Der erste Versuch einer Volkszählung  
in Niederösterreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 53  
(1987), S. 91–104.

KLEIN-REITER Birgit: Die mittelalterliche Stadt Eggenburg. Diplomarbeit. Wien 2008.

KLUETING Harm: Aspekte einer sozialen Typologisierung von Stadt und Bürgertum.  
In: FRÜHSORGE Gotthardt (Hg.): Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert (Das  
achtzehnte Jahrhundert: Supplementa 2, Marburg 1993), S. 17–39.

KNITTLER Herbert (Hg.): Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels (Schriftenreihe des  
Waldviertler Heimatbundes 47), Horn/Waidhofen an der Thaya 2006.

KNITTLER HERBERT: Waldviertler Städte in der Frühen Neuzeit. In: STADT HORN (Hg.):  
Zwischen Herren und Ackersleuten. Bürgerliches Leben im Waldviertel 1500–1700.  
Ausstellung der Stadt Horn im Höbarthmuseum. Horn 1990.

KNITTLER Herbert: Österreichs Städte in der Frühen Neuzeit. In: ZÖLLNER Erich:  
Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte (Schriften des Instituts für  
Österreichkunde 46), Wien 1985, S. 43–68.

KNITTLER Herbert: Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit. Instruktionen,

Strukturen, Entwicklungen (Querschnitte 4), Wien/München 2000.

KNITTLER Herbert: Teichwirtschaft und Karpfenzucht im niederösterreichischen Waldviertel. Von den Anfängen bis ins frühe 19. Jahrhundert. In: Das Waldviertel, 61/4 (2012), S. 361–375.

KNITTLER Herbert: Salz- und Eisenniederlagen. In: MITTERAUER Michael, HOFFMANN Alfred (Hg.), Österreichisches Montanwesen. Produktion, Verteilung, Sozialreformen (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 6), Wien 1974, S. 199–233.

KNITTLER Herbert: Herrschaft und Gemeinde im frühneuzeitlichen Österreich: Zur Quellenlage. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, S. 378–389.

KNITTLER Herbert: Abriss einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein. 1000 Jahre Kunst in Krems. Ausstellungskatalog. Krems a. Donau 1971.

KOLLROS Ernst: Im Schatten des Galgens. Aus Oberösterreichs blutiger Geschichte. Weitra 1999.

KOMLOSY Andrea: An den Rand gedrängt. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des oberen Waldviertel (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 34), Wien 1988.

KÖNIG Gebhard (Hg.): Die Topographische Ansicht: Kunstwerk und Geschichtsquelle. Das Beispiel Waldviertler Städte. Eine Ausstellung aus den Sammlungen der NÖ Landesbibliothek (NÖ Schriften Wissenschaft 124), St. Pölten 2000.

KRAL Elisabeth: „...das Schulwesen aber ist, und bleibt allezeit ein Politikum...“ Diplomarbeit. Wien 2001.

KRÜGER Kersten: Die landständische Verfassung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 67), München 2003.

KUNTNER Lieselotte: Die Gebärhaltung der Frau. Schwangerschaft und Geburt aus geschichtlicher, völkerkundlicher und medizinischer Sicht. München 1994.

LABOUVIE Eva: Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt. Köln/Weimar/Wien 2000.

LABOUVIE Eva (Hg.): Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen (Becksche Reihe 1197), München 1997.

LAMB Hubert: Klima und Kulturgeschichte. Der Einfluß des Wetters auf den Gang der Geschichte. Reinbek bei Hamburg 1989.

LAMPERT Regina: Die Schwabengängerin: Erinnerungen einer jungen Magd aus Vorarlberg 1864–1874 (Das volkskundliche Taschenbuch 9), Zürich 1996.

LANDSTEINER Erich: Wiederaufbau oder Transformation? Niederösterreich vor, während und nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. In: LEITSCH Walter (Hg.): Polen und Österreich. Themen des 17. Jahrhunderts. Wien 1999, S. 133–220.

LANDSTEINER Erich, WEIGL Andreas: „Sonsten finden wir die Sachen sehr übel aufm Landt beschaffen...“. Krieg und lokale Gesellschaft in Niederösterreich (1618–1621). In: von KRUSENSTJERN Benigna, MEDICK Hans (Hg.): Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 148), Göttingen 1999, S. 229–271.

LANGER-OSTRAWASKY Gertrude: Zur Gesindefrage im ländlichen Raum. Die Auswertung von historischen Personenstandslisten am Beispiel der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1875. In: Unsere Heimat, NF 52 (1981) S. 265–273.

LASNIK Ernst: Von Mägden und Knechten: aus dem Leben bäuerlicher Dienstboten. Graz 1997.

LECHNER Karl: Besiedelungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels mit besonderer Berücksichtigung des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Das Waldviertel, 7/2, (1937) S. 5 –276.

LEHNER Oskar: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Linz 2002.

LERCHE Eva Maria: Alltag und Lebenswelt von heimatlosen Armen. Eine Mikrostudie über die Insassinnen und Insassen des westfälischen Armenhauses (1844–1891), (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 113), Münster 2009.

LEUTGEB Manuela: „Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“. Analyse eines Gerichtsprozesses. Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit. In: GRIESEBNER Andrea, TSCHANNETT Georg (Hg.) Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Wien 2010, S. 39–62.

LIDMANN Satu: Zum Spektakel und Abscheu. Schand und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600 (Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart 4), Frankfurt am Main u. a. 2008.

LIPP Carola: „Fleißige Weibsleut“ und „liederliche Dirnen“ In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 2 (1985) S. 54–58.

LOETZ Francisca: Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (Historische Studien) Frankfurt am Main 2012.

LUSCHIN Arnold von Ebengreuth: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.

MAISCH Andreas: „Unzucht“ und „Liederlichkeit“. Sozialdisziplinierung und Illegitimität im Württemberg der frühen Neuzeit. In: HAAG Norbert, HOLTZ Sabine, ZIMMERMANN Wolfgang (Hg.): Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500–1850. Stuttgart 2002, S. 279–308.

MARTSCHUKAT Jürgen: Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien 2000.

MATHIS Franz: Zur Bevölkerungsstruktur Österreichischer Städte im 17. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 11) Wien 1977.

MICHALIK Kerstin: Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. Jahrhundert und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen (Reihe Geschichtswissenschaft 42), Pfaffenweiler 1997.

MITTERAUER Michael (Hg.): Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: EHMER Josef, MITTERAUER Michael (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften. Wien/Graz 1986, S. 185–324.

MITTERAUER Michael: Ledige Mütter: zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa. München 1983.

MITTERAUER Michael: Gesindedienst und Jugendphase im europäischen Vergleich. In: Geschichte und Gesellschaft 11/2 (1985) S. 177–204.

MITTERAUER Michael, SIEDER Reinhard (Hg.): Vom Patriarchat zur Partnerschaft: zum Strukturwandel der Familie (Becksche schwarze Reihe 158), München 1977.

MITTERAUER Michael: Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs. In: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979) S. 123–188.

MOHNHAUPT Heinz: Gesetzgebung des Reiches vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Zur Geschichte der Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit. In: DÖLEMAYER Barbara, KLIPPEL Diethelm (Hg.): Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung 22), Berlin 1998, S. 83–108.

MOHNHAUPT Heinz: Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime. In: MOHNHAUPT Heinz: Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Frankfurt am Main 2000, S. 221–273.

MOHRMANN Ruth-E.: Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen. In: Der Archivar 44 (1991) S. 233–246.

MOLL Friedel, FRÖHLICH Werner: Zwettler Stadtgeschichte(n). Alltagsleben in einer vergangenen Zeit. Zwettl 2000.

MOLL Friedel, SCHEUTZ Martin, WEIGL Herwig (Hg.): Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt. Drei Beiträge zu Kommunikation, Fürsorge und Brandgefahr im frühneuzeitlichen Zwettl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 32), St. Pölten 2007.

MONTANARI Massimo: Der Hunger und der Überfluss. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa. München 1999.

MORGENSTERN Hugo: Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich. Wien 1902.

MÜLLER-STAATS Dagmar: Klagen über Dienstboten – eine Untersuchung über Dienstboten und ihre Herrschaft (Insel-Taschenbuch 683), Frankfurt am Main 1996.

MÜNCH Paul (Hg.): Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der „bürgerlichen“ Tugenden (dtv 2940: Dtv-Dokumente), München 1984.

MÜNCH Paul: Tiere, Teufel oder Menschen? Zur gesellschaftlichen Einschätzung der „dienenden Klasse“ während der Frühen Neuzeit. In: FRÜHSORGE Gotthardt /Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 12), Hamburg 1995, S. 83–108.

MÜNCH Paul: Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik. In: SCHULZE Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und Mobilität. München 1988, S. 53–72.

MÜNCH Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1992.

NIPPEL Wilfried: Webers „Stadt“. Entstehung – Struktur der Argumentation – Rezeption. In: BRUHNS Hinnerk, NIPPEL Wilfried (Hg.): Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 140) Göttingen 2000, S. 11–38.

NOWOSADTKO Jutta: Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrllichkeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993) S. 362–381.

NOWOSADTKO Jutta: Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditioneller“ Ehre- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. In: VOGT Ludgera, ZINGERLE Arnold (Hg.): Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Frankfurt am Main 1994, S. 238–248.

NOWOSADTKO Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit. Paderborn/Wien 1994.

OEXLE Otto Gerhard: Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werke Otto Brunners. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 71/3 (1984) S. 305–341.

OESTREICH Gerhard: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches (Handbuch der deutschen Geschichte 11), München 1976).

ORTMAYER Norbert: Ländliches Gesinde in Oberösterreich. In: EHMER Josef, MITTERAUER Michael (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften. Wien/Granz 1986, S. 325–416.

OTRUBA Gustav: Einwohnerzahlen niederösterreichischer Städte und Märkte 1753. In: Kulturberichte: Monatsschrift für Wissenschaft und Kultur (1956) S. 45–51.

OTRUBA Gustav: Gewerbe und Zünfte in Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 88/90), St. Pölten/Wien 1989.

PAPP Helga: Altwege nach Eggenburg. Der Manhartsberg und die Schmidatalstraße. In: Das Waldviertel 42/1 (1993) S. 58–68.

PAUSER Josef: Der Zwettler Gerichtsdienner in der Frühen Neuzeit: zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans (Zwettler Zeitzeichen 8), Zwettl 2002.

PAUSER Josef: „Waß der Scherg da zu schaffen thuen hab“. Amtspraxis und soziale Stellung subalternen Exekutiv- und Justizpersonals am Beispiel der Gerichtsdienner der niederösterreichischen Stadt Zwettl (1550–1750). In: HOLENSTEIN André, KONERSMANN Frank, PAUSER Josef, SÄLTER Gerhard (Hg.): Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert (Studien Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2002, S. 199–221.

PAUSER Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz- und Landesordnungen). In: Quellenkunde zur Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Ergänzungsband 44 (2004) S. 216–256.

PAUSER Josef: Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policyordnungen des 16. Jahrhunderts. In: WALTER-KLINGENSTEIN Grete, FELLNER Fritz, HYE Hans-Peter (Hg.): Umgang mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart



(Fontes Rerum Austriacarum II/92), Wien 2003, S. 44–55.

PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin: Frühneuzeitliche Stadt- und Marktschreiber in Österreich – ein Aufriss. In: GRIESEBNER Andrea, SCHEUTZ Martin, WEIGL Herwig (Hg.), Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33), St. Pölten 2008, S. 515–564.

PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch. (MIÖG; Ergänzungsbd. 44), Wien/München 2004.

PERGER Richard, HETZER Walter: Wiener Bürgermeister der frühen Neuzeit (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 9), Wien 1981.

PETERS Jan: Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts). In: ULBRICHT Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Wien 1995, S. 233–258.

Peters Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 18), München 1995, S. 233–258.

PETERS Kirsten: Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet. Eine motivgeschichtliche Untersuchung der Literatur des 18. Jahrhunderts (Epistemata: Reihe Literaturwissenschaft 350), Würzburg 2001.

PFISTER Brigitte: Stiefvater und Stieftochter. „Inzest“ und seine Bedeutung. Der Prozess gegen Jakob Änderl und Anna Maria Kellin 1751 in Gföhl. In: SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.): Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten/Horn/Waidhofen an der Thaya 2005, S. 261–285.

PICKL Othmar (Hg.)/GOLDMANN Friederike (red.): Österreichisches Städtebuch, Bd.4, Die Städte Niederösterreichs A–G (mit Pulkau und St. Valentin). Wien 1988.

PICKL Othmar, FEIGL Helmuth (Hg.): Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte/Österreichische Akademie der Wissenschaften 5), Wien 1992, S. 69–100, S. 171–190.

POECK Dietrich W.: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssitzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) Köln/Weimar/Wien 2003.

PRASCHL-BICHLER Gabriele: Alltag im Barock. Graz/Wien 1995.

PRESS Volker (Hg.): Städtewesen und Merkantilismus in Europa (Städteforschung A/14), Köln/Wien 1983.

PÜHRINGER Andrea: Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 27), Wien 2002.

PÜHRINGER Andrea: Aspekte der Finanzverwaltung österreichischer Kleinstädte in der frühen Neuzeit (1550–1750). In: GRÄF Holger Th. (Hg.), Kleine Städte im neuzeitlichen Europa (Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte 6), Berlin 1997, S. 111–135.

PÜHRINGER Andrea: Wachstumsphasenkarte von Eggenburg 1:5.000. Stadtmappe aus dem österreichischen Städteatlas. Wien 2006.

PÜHRINGER Andrea: Kommunale Finanzen in der frühen Neuzeit: ein Vergleich der budgetären Struktur und Entwicklung österreichischer landesfürstlicher Kleinstädte. Wien 1998.

PÜHRINGER Andrea: Ein Strukturvergleich niederösterreichischer Städte in der frühen Neuzeit. Zur Konstellation kommunaler Finanzen vom Ende des Mittelalters bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: ROSNER Willibald (Hg.): Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36), St. Pölten 2005, S. 102–133.

PÜHRINGER Andrea: Kleine Städte – große Schulden? Zur frühneuzeitlichen Finanzstruktur der landesfürstlichen Städte ob und unter der Enns. In: Pro Civitate Austriae, Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 8, (2003) S. 3–38.

QUANTER Rudolf: Die Schand- und Ehrenstrafen in der Deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie mit 10 Illustrations-Tabellen. Dresden 1901.

RAMHARTER Johannes: Von der Carolina zum StGB. 450 Jahre Strafrechtsentwicklung in Österreich. In: ETZLSTORGER Hannes (Hg.): Blutige Geschichte. Ein kulturhistorischer Streifzug durch die Welt der Verbrechen. Wien 2008, S. 180–191.

RASCHHOFER Ursula, „Kam dir kein Abscheu, daß du dein Kind umgebracht hast?“ Kindstötung in der Herrschaft Schloß Hof am Ende des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Diplomarbeit. Wien 2002.

RAUSCH Wilhelm (Hg.): Städtische Kultur in der Barockzeit (Beiträge zur Geschichte

der Städte Mitteleuropas 6), Linz 1982, S. 129–145.

RAUSCH Wilhelm (Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert (Linz: Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung) (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 5), Linz 1981, S. 1.

RAUSCHER Heinrich: Geschichte des bäuerlichen Wirtschaftslebens. In: Das Waldviertel 7/1–2 (1937) S. 120–175.

REINHART Heinrich: Geschichte und Gegenwart der Stadt Eggenburg. Festschrift zur 700 Jahr-Feier. Salzburg 1977.

RICHTER Klaus: Die neuere Geschichte vom jungen Helmbrecht, Teil 1. Eine filmische Literaturadaption. Norderstedt 2009.

RIEDL Franz: Die Stadt Eggenburg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Dissertation. Wien 1950.

ROECK Bernd: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 9), München 2012.

ROECK Bernd: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit (Kleine Vandenhoeck Reihe 1568), Göttingen 1993.

ROETZER Karl: Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie der Kindaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg. Dissertation. Erlangen 1957.

ROPER Lyndal: Wille und Ehre. Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen. In: WUNDER Heide, VANJA Christina (Hg.): Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 913), Frankfurt am Main 1991, S. 180–196.

ROSNER Willibald, MOTZ-LINHART Reinelde (Hg.): Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Vorträge des 20. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Zwettl, 3. bis 6. Juli 2000 und „Das Bild der Kleinstadt – Ansichten, Veränderungen, Identitäten“ und 1. Kurztagung des NÖ Instituts für Landeskunde und der NÖ Landesbibliothek, St. Pölten, 23. Mai 2000. St. Pölten 2005 (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde 36/NÖ Schriften 149, Wissenschaft), St. Pölten 2005, S. 247–267.

ROSNER Willibald (Hg.): 1000 Jahre Krems – am Fluss der Zeit. Die Vorträge des fünfzehnten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde. (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 24/NÖ-Schriften 134: Wissenschaft), Krems 1996.

RUMMEL Walter: Verletzung von Körper, Ehre, Eigentum. Varianten im Umgang mit

Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts. In: BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, S. 86–114.

RUMPL Ludwig: Die Linzer Stadtschreiber. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1967, S. 249–317.

RUPPRECHT Petra: Stichwurzeln – Hundshannerl – Schremserbuben.

Kriminaltourismus in Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts. In: Rosner Willibald (Hg.): Recht und Gericht in Niederösterreich: die Vorträge des 17. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31/NÖ-Schriften 139; Wissenschaft), St. Pölten 2002, S. 123–176.

Sander Ursula Maria: Häusliches Dienstpersonal im späten 19. Jahrhundert. Dienstmädchen aus der Sicht einer bürgerlichen Zeitung (1874–1899). Diplomarbeit. Wien 2008.

SANDGRUBER Roman: Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Lebensstandard, Konsumgüterverbrauch und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Wien 1982.

SANDGRUBER Roman: Ökonomie und Politik: Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995, S. 124–185.

SCHIEFFKNECHT Wolfgang: Scharfrichter: eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg. (UVK-Geschichte / Weiße Bibliothek), Konstanz 1995.

SCHIEF Martin: Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß. Stadtdregiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit (Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde; Sonderdruck 36), St. Pölten 2002.

SCHIEF Martin: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischem Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband 36), Wien/München 2001.

SCHIEF Martin: Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt: Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 34), St. Pölten 2003.

SCHIEF Martin: Frühneuzeitliche Gerichtsakten als Ego-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gamera Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert. In: Winkelbauer Thomas (Hg.): Vom Lebenslauf zur Biographie.

Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik (Schriftenreihe des Waldviertler Bundes 40), Waidhofen an der Thaya 2000, S. 99–134.

SCHEUTZ Martin: Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle. In: SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.): Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten/Horn/Waidhofen an der Thaya 2005, S. 13–58.

SCHEUTZ Martin: Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts. In: SCHULZE Winfried, FUCHS Ralf Peter (Hg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit. Münster/Hamburg/London 2002, S. 357–395.

SCHEUTZ Martin: Der Bürgermeister in der österreichischen Stadt vom Spätmittelalter bis zur Josephinischen Magistratsreform: Konturen einer wichtigen städtischen Funktion. In: Pro Civitate Austriae, Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich; begr. von Wilhelm Rauch (Neue Folge Heft 16; Themenheft „Ratsbücher“), Wien 2011, S. 71–129.

SCHEUTZ Martin: Vergleichen oder Strafen? „gute policey“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698. In: BOŽEK Václav, KRÁL Pavel (Hg.): Společnost v zemích Habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740), (Opera historica 11), Brno 2006, S. 461–505.

SCHEUTZ Martin: Summende Bienennester. In: VAVRA Elisabeth (Hg.): Jakob Prandtauer, Leben im Barock. Wien 2011, S. 22–31.

SCHEUTZ Martin: Zum Transfer von Städtischer Altersarmut auf das Land – das Wiener Versorgungswesen und seine ländlichen Außenposten Mauerbach, St. Andrä und Ybbs an der Donau. In: AMMERER, VEITS-FALK, SCHLENKRICH, WEISS (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar 2010, S. 203–227.

SCHEUTZ Martin, STROHMAYER Arno (Hg.): Von Lier nach Brüssel. Schlüsseljahre österreichischer Geschichte (1496–1995). Wien 2010.

SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.): Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte

(Forschungen zur Landeskunde von NÖ 29) St. Pölten 2005, (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 46), Horn/Waidhofen an der Thaya 2005.

SCHILD Wolfgang: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. 1000 Jahre Grausamkeit. Hintergründe – Urteile – Aberglaube – Hexen – Folter – Tod. Hamburg 1997.

SCHILD Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. München 1980.

SCHILDER Otto: Heimatkunde heute. Horn 1977.

SCHILLING Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit. (Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 24), München 1993.

SCHILLING Heinz: Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz. In:

SCHILLING Heinz (Hg.): Zeitschrift für historische Forschung; Beiheft 16 (1994) S. 11–40.

SCHINDLER Margot: Das Räubertum im Kerngebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie im 18. und 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Räuberhauptmanns Johann Georg Grasel. Dissertation. Wien 1979.

SCHLUMBOHM Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860.

(Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110), Göttingen 1994.

SCHMEHRSALE Katrin: Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts (Sozialwissenschaftliche Studien 36) Opladen 1998.

SCHMIDT Heinrich Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart 1995.

SCHMIDT Sebastian (Hg.): Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit (Inklusion/Exklusion 10), Frankfurt am Main 2008, S. 51–84.

SCHMITZ Alexander: Zur Lösung der Dienstbotenfrage. Eine Studie für Frauen, Gemeinderäte, Landtags- und Reichsratsabgeordnete. Wien 1894.

SCHNABEL-SCHÜLE Helga: Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten, In: HÄBERLEIN Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische

Perspektiven 2), Konstanz 1999, S. 293–315.

SCHNABEL-SCHÜLE Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühneuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 185–198.

SCHNEID Emil: Die Grenzsteine der alten landesfürstlichen Stadt Eggenburg. In: Unsere Heimat 27/ 5–7 (1956) S.105–121.

SCHNEID Emil: Rechtspflege und Rechtsauffassung im alten Eggenburg. In: Unsere Heimat 29, 1/2 (1957) S. 1–12.

SCHREINER Klaus (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5), Köln/Wien 1995.

SCHRÖDER Rainer: Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1992.

SCHUBERT Ernst: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt 2007.

SCHUBERT Ernst: Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters. In: MECKSEPER Cord, SCHRAUT Elisabeth (Hg.): Mentalität und Alltag im Spätmittelalter. Göttingen 1985, S. 97–128.

SCHUBERT Kurt (Hg.), Die österreichischen Hofjuden und ihre Zeit (Studia Judaica Austriaca 12), Eisenstadt 1991.

SCHUHMANN Helmut: Der Scharfrichter: seine Gestalt – seine Funktion (Allgäuer Heimatbücher 67), Kempten 1964.

SCHULTE Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910. Hamburg 1989.

SCHULZE Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 12), München 1988.

SCHULZE Winfried: Das Ständewesen in den Erbländen der Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus. In:

BAUMGARTNER Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55), Berlin 1983, S. 263–279.

SCHULZE Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte. (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 2) Berlin 1996.

SCHUPP Johannes Balthasar: „Sieben böse Geister, welche heutigen Tags Knecht und Mägde regieren“. Hamburg 1659.

SCHUSTER Peter: Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600). Paderborn/Wien 1992.

SCHWERHOFF Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999.

SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), Konstanz 1999, S. 35–52.

SCHWERHOFF Gerd: Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte. In: MAURER Michael (Hg.): Aufriss der historischen Wissenschaften; Bd 4: Quellen. Stuttgart 2002, S. 267–301.

SCHWERHOFF Gerd: Verordnete Schande. Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion. In: BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, S. 158–188.

SCHWERHOFF Gerd: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführung 9), Frankfurt am Main 2011.

SEIDEL Hans-Christoph: Eine neue Kultur des Gebärens: die Medikalisierung von Geburt im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland (Medizin, Gesellschaft und Geschichte: Beiheft 11), Stuttgart 1998.

SIMON-MUSCHEID Kathrin: Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozessverlauf. In: HÄBERLEIN Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), Konstanz 1999, S. 35–52.

STEKL Hannes (Hg.): Kleinstadtbürgertum in Niederösterreich. Horn, Eggenburg und Retz um 1900 (Forschungen zur Landeskunde für NÖ 27, Wien 1994).

STEPPAN Markus (Hg.): Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 59, Graz 2002), S. 291–305.

STOLLEIS Michael: Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1983.

STOLLEIS Michael (Hg.): Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen



Stadt. Köln/Wien 1994.

STOLLEIS Michael: Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1983.

STOLLEIS Michael (Hg.) unter Mitarbeit von HÄRTER Karl und SCHILLING Lothar: Policey im Europa der frühen Neuzeit (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 83), Frankfurt am Main 1996.

STOOB Heinz (Hg.): Die Stadt: Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter (Städtewesen 1), Köln/Wien 1985, S. 191–224.

STOOB Heinz: Forschungen zum Städtewesen in Europa 1. Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte: eine Aufsatzfolge. Köln/Wien 1970, S. 246–284.

STÜRMER Michael: Herbst des alten Handwerks: Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts (dtv 2914: dtv-Dokumente), München 1979.

SUKALE Michael: Max Weber – Leidenschaft und Disziplin. Leben, Werk, Zeitgenossen. Thübingen 2002.

SÜß Karl: Eggenburg, die Geschicke einer alten Stadt. Eggenburg 1924.

TANTNER Anton: Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 4), Innsbruck/Wien 2007.

TAUTSCHER Anton: Wirtschaftsgeschichte Österreichs: auf der Grundlage abendländischer Kulturgeschichte. Berlin 1974.

TRAPP Wolfgang: Kleines Handbuch der Maße, Zahlen, Gewichte und Zeitrechnung mit Tabellen. Frechen 1998.

TRIBL Gerhard: Die Bewohner von Eggenburg 1600–1800, Teil 1: Sozialstruktur. In: Das Waldviertel 55 (2006) S. 266–294.

TRIBL Gerhard: Die Bewohner von Eggenburg 1600–1800, Teil 2: Vermögen und Haushaltsausstattung. In: Das Waldviertel 55 (2006) S. 386–408.

TSCHANNETT Georg: „Mann habe gesagt, sie solle thuen, als wann sie nicht geschaidt sey“. Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts. Diplomarbeit. Wien 2008.

ULBRICH Claudia: Kriminalität und Weiblichkeit in der Frühen Neuzeit. In: ALTHOFF Martina, KAPPEL Sibylle (Hg.): Geschlechterverhältnisse und Kriminologie. Weinheim 1995.

ULBRICH Claudia: Unartige Weiber. In: VAN DÜLMEN Richard (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit

und Eigensinn (Studien zur historischen Kulturforschung 2), Frankfurt am Main 1990, S. 13–42.

ULBRICH Claudia: Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie. In: ULBRICH Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Wien 1995, S. 281–312.

ULBRICH Otto: Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. In: ULBRICH Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit (1995) S. 139–170.

ULBRICH Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Wien 1995.

ULBRICH Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. München 1990.

ULBRICH Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680–1810. In: BLAUERT Andreas, SCHWERHOFF Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, S. 54–85.

UNRUH Georg-Christoph von: Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik. In: JESERICH Kurt, POHL Hans, UNRUH Georg-Christoph von (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 388–427.

UTE Gerhard: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 185–198.

VALENTINTISCH Helfried: Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: FEIGL Helmut (Hg.), GOLDMANN Friederike (red.): Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (Studien und Forschung aus dem NÖIL; Sonderband 1991), S. 69–82.

VOCELKA Karl: Österreichische Geschichte 1699–1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat. Wien 2001.

VOGT Ludgera, ZINGERLE Arnold: Zur Aktualität des Themas Ehre und zu seinem Stellenwert in der Theorie. In: VOGT Ludgera, ZINGERLE Arnold (Hg.): Ehre. Archaische Momente in der Moderne (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1121), Frankfurt am Main 1994, S. 9–34.

WÄCHTERSCHÄUSER Wilhelm: Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der

Aufklärung: eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 3), Berlin 1973.

WAGNER Tobias: „Siebenfältige Eehalten-Teufl, d. i. ein ernsthafte Sermon, von überhandnehmende Boßheit der Eehalten und Dienstbothen itziger Zeit.“ Esslingen 1651.

WEBER Matthias: Recihspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 146), Frankfurt am Main 2002.

WEBER Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Tübingen 1988.

WEBER-KELLERMANN Ingrid: Die Familie auf dem Land in der Zeit zwischen Bauernbefreiung und Industrialisierung. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 26 (1978) S. 68–76.

WEIß Alfred Stefan: „...schlechter als ein Hund verpflogen...“ Organisation, Alltag und Leben. Kleinstädtische und ländliche Hospitäler der Frühen Neuzeit in den Herzogtümern Kärnten und Steiermark. In: AMMERER Gerhard, SCHLENKRICH Elke, VEITS-FALK Sabine, WEIß Alfred Stefan (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wien 2010, S. 175–201.

WEISSMANN Christoph: Die Katechismen des Johannes Benz. Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte (Spätmittelalter und Reformation. Text und Untersuchungen 21), Berlin/New York 1990.

WELTIN Maximilian: Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich; NF 42 (1976) S. 276–315.

WELTSCH Robert: An der Wende des modernen Judentums. Tübingen 1972.

WESENER Gunter: Johann Baptist Suttinger und Benedikt Finsterwalder – zwei bedeutende Juristen Österreichs im 17. Jahrhundert. In: VALENTINITSCH Helfried, STEPPAN Markus (Hg.), Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 59), Graz 2002.

WILTENBURG JOY: Weibliche Kriminalität in popularen Flugschriften 1550–1650. In: ULBRICHT Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern: weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Wien 1995, S. 215–229.

WETTMANN-JUNGBLUT Peter: „Stelen inn rechter hungersnodtt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850. In: VAN DÜLMEN Richard: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Frankfurt am

Main 1990, S. 133–177.

WINKELBAUER Thomas: Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz) (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 25), Wien 1986.

WINKELBAUER Thomas: Manufaktur und Gewerbe. Die Horner Tucherzeugung im 17. Jahrhundert und die Tuchmachersiedlung in der „Öttinger Vorstadt“. In: RABL Erich (Hg.): Eine Stadt und ihre Herren. Puchheim, Kurz, Hoyos. Ausstellung der Stadt Horn im Höbarthmuseum. Horn 1991, S. 55–67.

WINTER Gustav (Hg.): Niederösterreichische Weistümer im Auftrage der kaiserlichen Akademischen Wissenschaften, II. Theil: Die Viertel ob und unter dem Mannhartsberge. Wien/Leipzig 1896, S. 603–614.

WÜHRER Jakob: Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach: sechs Frauen zwischen sozialer Wirklichkeit und normativem Anspruch von Obrigkeit und sozialem Umfeld in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diplomarbeit. Wien 2006.

WÜHRER Jakob: „Und da hat es hirschen und rehe braf geben.“ Die Geschichte des Wilderers Michael Fiechtinger. In: SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.): Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 29/Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 46), St. Pölten/Horn/Waidhofen an der Thaya 2005, S. 305–338.

WUNDER Heide: „Er ist die Sonn`, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992.

WUNDER Heide (Hg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800. Göttingen 1996.

WUNDER Heide: Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte. In: ULBRICHT Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 39–62.

WUNDER Heide, VANJA Christina (Hg.): Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Suhrkamp-Taschenbuch: Wissenschaft 913), Frankfurt am Main 1991.

ZÖLLNER Erich: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien 1979.

ZÖLLNER Erich (Hg.): Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte (Schriften des Instituts für Österreichkunde 46), Wien 1985.

## 9.5. Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: Liste der Neubürgereintragungen von 1697–1750 in den Ratsprotokollen und Kammeramtsrechnungen .....	32
TABELLE 2: Ratssitzungen in Eggenburg 1700–1750 .....	47
TABELLE 3: Bürgermeister von Eggenburg 1700–1758. ....	55
TABELLE 4: Bürgermeister und Stadtrichter 1700–1725. ....	57
TABELLE 5: Stadtschreiber 1700–1748 .....	61
TABELLE 6: Gerichts- und Ratsdiener von 1700–1754 .....	63
TABELLE 7: Freimänner in Eggenburg .....	70
TABELLE 8: Hebammen, die in Eggenburg tätig waren in der Zeit von 1700–1750	74
TABELLE 9 .....	80
TABELLE 10: Bewohner von Eggenburg.....	82
TABELLE 11: Gliederung der Bewohner nach Branchen: .....	83
TABELLE 12: „Von der wöchentlichen Kost deren Dienstleuten“ .....	102
TABELLE 13: Attribute von männlichen und weiblichen Diensboten .....	105
TABELLE 14: Fallgeschichte .....	157
TABELLE 15.....	186
TABELLE 16.....	202
TABELLE 17: „Paarbeziehungen“ .....	208
TABELLE 18.....	231
TABELLE 19: Diebstahlsvergehen in Eggenburg im Zeitraum 1700–1756. ....	241

## 9.6. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Georg Mattäus Vischer: „Archiductus Austriae Inferioris Accuratissima Geographica Descriptio Authore Georgio Matthaeo Vischer Tyrolensi, 1670“. Kupferstich in 16 Blättern von Melchior Küsell. Augsburg, 118,5 x 174 cm, Maßstab ca. 1:440. 000. Kopie des Ausschnitts nach dem Abdruck in: Dörflinger Johannes, Wagner Robert, Wawrik Franz (Hg.): Descriptio Austriae. Österreich und seine nachbarn im Kartenbild von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert. Wien 1977, Tafel 39. Original: ÖNB, Kartensammlung, KD 96.081.
- Abb. 2 Stadtansicht von Eggenburg. Georg Ignaz von Metzburg – Eggenburg 1794. Lavierte Feder- und Bleistiftzeichnung auf Raster. Quelle: Topografische Sammlung Niederösterreichische Landesbibliothek St. Pölten, Inv.Nr. 1.260.
- Abb. 3 Burgfriedgrenze. Quelle: Stadtplan Eggenburg, Gaspar
- Abb. 4 Landgerichtskarte Veste Eggenburg; Quelle: Topografische Sammlung Niederösterreichische Landesbibliothek St. Pölten
- Abb. 5 Richtschwert, Fidel oder Halsgeige im geschlossenem und geöffnetem Zustand, Eisen, Richterstab und Buch. Quelle: Fotografie Gaspar, Krahuletzmuseum Eggenburg.
- Abb. 6 Pranger/Rolandsäule Eggenburg. Quelle: Brunner: Eggenburg, Teil 2, S. 162.
- Abb. 7 „Dismas“ – Statue. Quelle: Foto Gaspar.
- Abb. 8 Hinrichtungsstätte mit Kalvarienberg, Stadtansicht von Eggenburg mit Stadtmauer. Quelle: Archiv Gaspar, Eggenburg
- Abb. 9 Endurteil von Regina Obermaÿr (1716). Quelle: StAE, K 227
- Abb. 10 Urphedeschwur von Rosina Walckhshofer (1722). Quelle: StAE, K 227

## 9.7. Abkürzungsverzeichnis

Ebd.	Ebenda
fl.	Gulden
GRI	Gairucksche Instruktion
IB	Inventarbuch
K	Karton
KA	Kammeramtsliste
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
RP	Ratsprotokoll
StAE	Stadtarchiv Eggenburg
StGP	Stadtgerichtsprotokoll
xr.	Kreuzer



## 10. ANHANG

### 10.1. Anhang A1: Stadtrecht von Eggenburg (Auszug)

Quelle: Brunner, Eggenburg, Teil 1, S.93–102.

„Hier sollen wissen alle gleich, beyde arm und reich, Egenburg die statt, drey pantattung hat.

(1.) das erste, das soll sein des negsten Sondags nach der Liechmess, das ander des negsden sondag nach der Pfingstwochen, das dritte des negsten Montag nach St. Colomanstag; es irre<sup>1583</sup> dann ehaft not oder gescheffe des richter oder der burger.

(2.) Und wan man eins haben will, das soll geschehen mit rat der burger und der scherg solles rufen offentlich auf dem markt an dreyen enden: auf den fischtischen, auf dem kornmarkt und auf den gäufleischtischen durch der gest willen, ob man darbei icht zu schaffen hab, daß sich derselb darzu fudere.

(3.) Bei denselben tadingen sollen sein: man, witben und nonnen, die da burger und burgerin wollen sein als lang, unz das der statt frumen<sup>1584</sup> und schad und der statt ehre und nuz gemeldet werde ganz und gar, der statt recht und der burger, und wan das ein end hat, so soll der richter den frauen urlaub geben, welche nicht zu klagen und zu antworten haben.

(4.) Wer darbei nicht erscheint, der ist dem richter wandel pflichtig 60 den.. Er habe dann ausgeritten oder gangen, ehe daß man es geruefen hat oder mit des richter willen, man soll es auch niemand besonder kund tuen.

(5.) Wer darin beklagt wird und zu der antwort nicht kommet, der ist dem richter wandel schuldig und erteilet man dem antworter seine tage auf dem negsten Freytag, als datung wird, so soll man auch ihm es kund tuen, hat aber er des richter willen und gunst, so ist er niemand pflichtig.

(6.) Die Pantating soll jeglich haben drey sprach<sup>1585</sup> und man soll fürlegen, als hier geschrieben stehet, was die statt schaden und schmach hat.

(7.) Und des ersteren soll man verbieten alle unrechte weg und steg, die man macht durch der burger feld, weingarten und paumgarten. Wen man daran begreift<sup>1586</sup>, den

---

<sup>1583</sup> Irren=hindern, ehaft=gesetzlich; not= zwingende Verhinderung; Kolomanstag= 13. Oktober.

<sup>1584</sup> Frum= Nutzen; antworter= der sich zu verantworten hat.

<sup>1585</sup> Sprach= Verhandlung beim Taiding.

<sup>1586</sup> Begreifen=ergreifen, erwischen.

soll man pfenden. [...]

(8.) Es soll aus einem weingarten keinen stecken niemand tragen [...]

(9.) Es soll aus niemand einen frid vor einem weingarten, baumgarten oder acker verkliben<sup>1587</sup>, fuder reissen, noch begehren [...].

(10.) Es soll auch kein man aus einem weingarten, paumgarten noch von den eben acker kein frucht tragen, es seye dan dessen wille, dessen erb<sup>1588</sup> das ist.

(11.) Man soll auch verbieten allen vorkauf auf kohlen, schmlaz, auf hünern, auf ayr [...]

(12.) Denselben vorkauf soll man verbieten auf dem holzmarkt. Wer es darüber tuet, [...], der soll es nehmen mit gewalt ohn allen richterpoten und soll ihm darvon nicht mehr geben dan als viel, da es der vorkaufer umb kauft hat.

(13.) Man soll es auch verbieten alles ausgestrichen<sup>1589</sup> leder und beschüttetes leder.

(14.) Es soll auch niemand schuch feil haben, die mit öl oder unschlitt geschmiert sein. Wer damit wird überfarn<sup>1590</sup>, dem soll es der richter nehmen.

(15.) Es soll auch niemand an dem frauenmarkt ein gementelts<sup>1591</sup> gewand für ein neyes hingeben. [...].

(16.) Man soll auch verbieten allen zustehern<sup>1592</sup> und zusteherin, die den gesten helfen, hingeben.

(17.) Man soll auch verbieten allen ungesessen leuten, die da lantfahrer und lantfahrerin leitl seyn und die lange messer und gespitzte schwert in breiten scheiden tragen und verborgen wer. Bei wem mans begreift, dem soll man durch die hand schlagen bei der schraiat.<sup>1593</sup>

(18.) Man soll auch verbieten [...] allen schoppen<sup>1594</sup> und unrechten gewinnern und unrechten wurfeltragern, spielern und würfelleihern.

(19.) Es soll auch kein mensch an eines burger tür oder an ein fenster losen bey tag noch bey nacht.

(20.) Es soll auch niemand keinen grünen zeiger ausstecken nach Pankraz (12. Mai)

(21.) Es soll auch niemand wein auftuen [...].

---

<sup>1587</sup> Frid=Umfriedung, Zaun; verkliben= zu Kleinholz zerhacken; fuder reissen= wegreißen;

<sup>1588</sup> Erb= Gut, Grundstück.

<sup>1589</sup> Ausgestrichen= gedehnt; beschüttet= benäßt, durch Wasser schwerer gemacht.

<sup>1590</sup> Überfarn werden= ertappt werden.

<sup>1591</sup> Gementeltes gewand= aus einem alten Stoff/Kleid gemachtes Gewand.

<sup>1592</sup> Zustehher=Menschen, die am Markt als Hilfskräfte eingesetzt wurden.

<sup>1593</sup> Schraiat= Richtplatz, Pranger.

<sup>1594</sup> Schopper= Gaukler.

- (22.) Es soll auch niemand sein haus hinlassen halbes noch ganzes, dan ein ganzes jahr.
- (23.) Und soll niemand wein schenken dan der burger ist oder erkaufen zu einem burger.
- (24.) Es sollen alle fleischhacker reines fleisch feil haben in den penken und kein viech in den penken nicht schlagen dan kelber und lemer und schezen und sollen sommerzeit kein grub nicht haben in den penken.
- (25.) Es soll auch in dem pfarrhof keinen feilen wein niemand schenken.
- (26.) Es hat auch jedermann das recht, daß er von seinem hofherrn recht tuen soll, ob er will.
- (27.) Es sollen auch pecken rechten kauf pachen und auch kein mittelpöck<sup>1595</sup> keinen hellerwert brot backen [...] .
- (28.) Es sollen auch leitgeben oder burger rugen<sup>1596</sup>, was unzucht in ihren häusern geschehen ist. Verschweigen sie das, wer das tuet, der ist dem richter wandelpflichtig.
- (29.) Es soll auch jederman frid und sonne<sup>1597</sup> in seinem haus haben. Wer ihm das brichet, der ist ihm 5 pfund zur besserung bestanden [...].
- (30.) Es soll auch den brun niemand frevlichen ablassen [...].
- (31.) Es soll auch niemand keinen stein brechen noch werfen ab der ringmaur [...].
- (32.) Man soll auch nach sant Martentag keinen wein herfüren [...].
- (33.) Es soll auch niemand feilen wein schenken, er habe den dreißig pfund wert in dem burgfrid , das gewissen seye, und er soll auch der statt mitburger seyn.
- (34.) Gehet ein gast durch die statt, was der wer traidt, der soll man ihm nit nehmen weder an dem Sambstag noch an einem andern tag.
- (35.) Bueben burger übel handeln [...].
- (36.) Es soll auch kein man ein schlötergrueben<sup>1598</sup> lenger offen stehen lassen dan an dem vierten tag. Wer es darüber tuet, der ist dem richter 12 zu wandel oder von dem mist.
- (37.) Es soll auch niemand ein verschlossen lauben vor seyn haus haben noch ein pauen.
- (38.) Man soll auch den juden verbieten, daß sie keiner täg viech sollen kaufen in

---

<sup>1595</sup> Mittelpöck= Bäcker aus dem Gäu.

<sup>1596</sup> Rugen= ein Recht oder eine gerichtlich zu behandelnde Sache vor Gericht anmelden.

<sup>1597</sup> Sonne= suone= Sühne; frid und suone= Ruhe.

<sup>1598</sup> Schlottergrueb= Schlamm- oder Jauchengrube.

ihren heusern dan offenbar an dem markt.

(39.) Sie sollen auch alle ihre güter, die instent<sup>1599</sup> und zu der statt gehören, das sollen sie alle jahr in den pantadingen ruchen, was sie instent.

(40.) In der andern sprach soll man fürlegen der statt ehr und gefüre und melden, daß die statt nur einen richter soll haben. Und der soll auch sitzen alle Freytag an dem rechten, mag er sein nicht tun, so soll es tun der nachrichter oder wen der darzu schaffet, der mag richten alle tag wohl an auf den tod. Den mit demselben soll man alle not überwinden und alle sach zu ende komen nach der satt recht.

(41.) Der richter soll auch keinen heimlichen knecht nicht haben.

(42.) Es soll auch die statt einen gemeinen rat haben und die sollen alle mittwochen gehen in den rat. Deren sollen seyn zwölf. Gehet einer ab, so soll man einen andern nehmen an sein statt, der der statt und in dem rat nuz und guet seye, der soll auch schweren einen ayd, daß er dem fürsten und dem land des fürsten und dem gericht der statt, armen und reichen, trey und gewähr wolle seyn, verschwigen und warhaft, durch lieb noch durch leid, armen und reichen anders nichts erteilen. Dan im recht seynt, das bit ihm gott helfen und die heiligen und seiner hand, die ihm des rechten hilfet.

(43.) Es soll auch der rat ein buch halten in ihrer lad gegen dem richter. Daran soll man schreiben, wer in die acht kombt, und wer der statt diener und schreiber ist, der soll die achter darein schreiben, also daß der rat und die geschwornen der statt sicherlicher seyn, ob sie ihr kundschaft darumb sagen sollten umb ein, der in der acht<sup>1600</sup> ist.

(44.) Es soll auch der richter niemand aus der acht lassen [...].

(45.) Die statt hat auch das recht, daß sie einen steten schergen soll haben. Und der soll den burgern schweren und den burgern warten mit allen sachen, und der soll allein verbot<sup>1601</sup> geben. Und der soll behalten alle böse leut in seiner wohnung, wie die genant seyn. Und derselb scherg soll einen steten haer haben in seiner kost. Hat er sein nicht, so soll er umb ein trachten, mag er keinen gehalten, er soll es mit der hand selber tun, geschicht sein not.

(46.) Es sollen auch alle ausruepfennig des haer sein, darvon soll er sich gewanten.

(47.) Es hat auch das gericht das recht [...].

---

<sup>1599</sup> Insten= Abgabe leisten

<sup>1600</sup> Acht= gerichtliche Verfolgung.

<sup>1601</sup> Verbot= Festnahme; Scherg=Gerichtsdienner; Haer= Henker.

(48.) Es hat die statt das recht: alle die gehaiz und gelüb<sup>1602</sup>, die da geschehent in der statt und außershalb der statt, das zu dem burgfrid gehört, baumgarten, weingarten und äcker, wolt man das nicht stet haben, so soll man ihm wohl darumb verbieten. Und wer verboten wird, richt er vor das gelt, so seint sie beide keines wandel pflichtig.

(49.) Es mag ein gast dem andern [...].

(50.) Das ist auch der statt recht: Wo ein prister oder ein edelman burger oder gast gelten<sup>1603</sup> soll und will ihm das nicht geben, da er ihm umb gelübt hat in der statt, so mag er ihm sein guet wohl verbieten in der statt oder wo er es findet umb die statt, oder seine holden verbieten als lang hinz, daß der herr kombt und lediget es mit ein rechten.

(51.) Das ist auch der statt recht: Ob ein burger oder gast findet seinen gelter<sup>1604</sup> [...].

(52.) Das ist auch der statt recht: Etzliche frauen, die da kaufen und hingeben an ihren man auf dem gericht, wollten sie das nicht gelten, so soll man sie beklagen vor dem stattrichter.

(53.) Zween männer mögen wohl stattrecht haben von einem ganzen haus; und wer das halbe haus bestehet, der soll empfangen burgerrecht vor dem richter in der schrannen.

(54.) Stattrecht: Alle die der burger diener seynd, das seynd torwartl, torhüeter und der halter oder baddiener, sie seind mitburger oder nicht [...] so sollen sie zu recht stehen vor dem richter.

(55.) Stattrecht: Das ein jeder gast sein kauf soll selber hingeben [...].

(56.) Alle becken, die brot herfürren, das sollen sie hingeben und nicht einlegen, es soll auch niemand behalten. Wer es darüber tuet, dem soll man es nehmen und in das spital geben und dem richter sein wandel.

(57.) Stattrecht: Daß man guete wollene tuch erzeugen soll ohne allen falsch. [...].

(58.) Es soll auch kein man zwey heuser in der statt zu einem machen, er welle dann leyden<sup>1605</sup> von beden, was ihm von der statt zu leyden geschicht.

(59.) Alle ehrbare frauen, die sind fridber<sup>1606</sup> alsolang hinz, daß sie frid selber brichet. Und an wem sie den brichet, hat ihr sein ein man oder zween zugestanden, so ist er

---

<sup>1602</sup> Gehaiz und gelüb= Versprechen und Gelöbniß.

<sup>1603</sup> Gelten= Schuld bezahlen; ledigen= auslösen.

<sup>1604</sup> Gelter= Schuldner

<sup>1605</sup> Leyden= Abgaben leisten.

<sup>1606</sup> Rechtsschutz genießen

ihr noch niemand besserung pflichtig.

(60.) Das ist auch der burger recht: Kombt ein gast in eines burger haus, der mauten soll, seye es bei tag oder bey nacht, [...] so soll der wirt die maut von ihm nehmen. [...].

(61.) Wem in unsern burgfrid ein haus oder ander erb an brief umb geltschuld versezt wird, der soll jährlich auf sein pfand rügen vor dem stifter und störer, anderst das pfand wird dem rechten ledig.

(62.) In der dritten sprach, hier soll man merken, was die burger recht haben, arm und reich, und ist der statt recht, daß man keinen burger nicht fangen soll, der als teür hat in der statt als das wandel ist, ohne auf den tod ein. Fengt man ihn darüber, er ist dem nachrichter kein stubenrecht gebunden zu geben. Wer auch umbsonst gefangen wird, der soll umbsonst ledig werden. Beindret <sup>1607</sup>, er dem richter, daß er unschuldig seye, so ist er nicht wandelpflichtig.

(63.) Wen der richter heißet, fangen und sich ihm ein burger in gefengnus weisen, nimbt sich der burger umb den gefangenen an, ihn dem richter wieder zu stellen umb alles, das er an ihn zu sprechen hat, so soll er ihn lassen stehen oder sein knecht, teten sie das nicht, so wurde er mit ein rechten ledig von dem statrichter und nachrichter.

(64.) Burgerrecht: Schlug ein man ein anderen zu tot und kombt hin haimb in sein haus vor dem gericht und vor dem feinden unbeschriren und ungefangen und hat der burger fünfzig pfund wert in dem burgfrid wohl zu verpfenden, dem richter dreißig pfund zu vergewissen, dem kläger zwainzig, so soll man ihn nicht fangen. Wird er aber beschriren auf der straßen an der flucht von den klägern, man soll ihn behalten<sup>1608</sup>, als des gerichtes und der statt recht ist.

(65.) Burgerrecht, daß ihr hausfrauen und ihr söhn niemand innemen soll ohne ihren willen weder juden noch christen.

(66.) Es soll auch kein leitgeb keines burger sohn noch seinen gedingten knecht nicht lassen spilen in sein haus weder in den zapfen<sup>1609</sup> noch umb bereitschaft, und soll auch seines pfandes nicht höher nehmen dan vor zway pfening, und soll ihm nicht leichen auf sein pfand noch leichen lassen. Wer es darüber tuet, der soll den burgern das pfand widergeben und dem richter das wandel.

---

<sup>1607</sup> Beindren= überzeugen; der als teür hat=dessen Besitz soviel wert ist.

<sup>1608</sup> Behalten= verwahren

<sup>1609</sup> Spilen in den zapfen= um Getränk spielen; bereitschaft= Bargeld.

(67.) Burgerrecht, daß jederman ein mezen in sein haus haben sollen, ob er sein bedarf. Hat er keinen, er soll ein andern burger bitten, daß er ihm ein leich, der tut das wohl mit recht an dem Sontag<sup>1610</sup>, an einem andern tag in der wochen.

(68.) Das ist auch ein recht: Arm und reich, zu wem der richter eines wandels schuld gibt, laugert er ihms, er soll sein recht von ihm nehmen.

(69.) Das ist auch der statt und der burger recht: Ob sich der gemein einer eines geldes bereden wolle, ist es hinder zehen pfund, so soll er sich sein bereden bey fronrechte, ist es aber zehen pfund oder hinüber, so soll er sich sein bereden mit einem gestalten ayd. [...].

(70.) Wer gerügt wird umb ein wandel in der dritten sprach, beredt er sich sein vor den burgern, so ist er vor dem richter ledig.

(71.) Burgerrecht: Arm und reich, den ist kein wandel größer an dem Sambstag dan an einem andern tag, da er verworicht wird.

(72.) Es haben auch die burger das recht und alle edelleüt: ob ihrer einer den hals verwirkt umb [...] der hat das recht, daß er sich von keinem steten haer verderben lasst, er wolle es dan dem schergen zu lieb tuen. Will er ihms nicht tuen, so soll es der scherg selber tuen.

(73.) Burgerrecht: Ob einer einen überwinden will und soll, so soll ihm der scherg und der nachrichter gehelfen ohn all pffening. Wollen sie dies nicht tuen, so sollen sie ander gewinnen mit ihren selbs pfening, und soll auch der burger dem züchtiger 12 den. geben und nicht mehr. Das ander soll der scherg leiden<sup>1611</sup>, und darumb soll man sie überheben aller foderung und leydung.

(74.) Des schergen recht: Wen zwey oder mehr kommen auf den markt mit war, die man hingeben will, das soll er von einem sein maut nehmen.

(75.) Es soll auch der scherg von einem jeglichen traidwagen, der auf den markt kombt zum hingeben, da soll er davon nehmen sein gesetzte maut und soll auch darvon seinen gefangenen zu essen geben.

(76.) Es hat der scherg das recht, daß er alle jahr am heiligen Veitabend herzog Friderichen ausleüten soll lassen mit allen glocken und in dem morgen [...].

(77.) Des nachrichter recht und der statt: Wer gefangen wird hinz im ist in der zeit zu stubenrecht<sup>1612</sup> hinein 6 den., heraus 6 den., und zwey umb wein. Wer umbsonst

---

<sup>1610</sup> An dem sontag= außer am Sonntag.

<sup>1611</sup> Leiden= beitragen

<sup>1612</sup> Stubenrecht= Gefängnisgebühr

gefangen wird, soll auch umbsonst ledig werden.

(78.) Nachrichter recht: Der nimbt drei stunt in dem jahre sein lassung ab von denen, die stets zu markt stehen, zween markttag vor Weynachten und zu Pfingsten und hinnach zween und von denen steten kauflen auf dem frauenmarkt. Wer aber kein man, der die losung<sup>1613</sup> meyden wollt, wen er herkombt, man soll ihm pfenden. Kombt aber ein gast her, der die losung nit weis, noch nicht gemiden hat, von dem soll er sein rechte maut nehmen.

(79.) Burgerrecht, daß man der zwelfen aus dem rat an allen orten schonen soll, zu kirchen und zu gassen und in dem leithaus vor den burgern mit frevel kein unzucht haben mit worten noch mit werken. Wer es darüber tuet, der ist dem richter wandelpflichtig 60 den.

(80.) Die statt hat auch das recht von alter her, daß die juden überall nur 3 heuser haben sollen und ihr schul. Was sie ihrer mehr haben, da sie ingesessen seynd und die ihn(en) verstanden seynd und von ihren wegen öde ligen, da sollen sie von leyden als andere burger von ihren heusern.

(81.) Stattrecht, daß kein gast einen arbeiter gewinen soll auf der burger mietstatt vor mitterm tag, noch kein weinzorle auch gewinen soll einem gast arbeiter auf der burger mietstatt. Wer es darüber tuet, der ist dem richter 12 zu wandel, den burgern 60 in ihr lad.

(82.) Es soll auch niemand mist aus der statt führen auf frembdes feld, wer es darüber tuet, dem richter 12 und den burgern 60.

(83.) Stattrecht: Wer der burger diener übel handelt mit worten oder mit werken, da er gehet in der burger geschäft und potschaft oder des richter, es tue frau oder man, der soll das bessern<sup>1614</sup> mit dem wandel dem richter 60, den burgern auch so viel und dem boten bessern nach der burger rat.

(84.) Ist, daß ein burger bey der nacht kombt an die statt landfried, man soll ihn einlassen ohne pfening oder ein erbarn gast, der auf ein burger gicht.

(85.) Stattrecht: Alle güeter, die zu dem burgfrid gehören, was da kriegs auf ist, es seye mit rügen oder mit klagen, das soll geschehen vor dem stattrichter und nicht vor denen burgern [...].

(86.) Alle recht sollen geschehen durch gemeines nuzen willen.

(87.) Der statt recht und des herrn richter zu Egenburg, daß niemand schenken soll

---

<sup>1613</sup> Losung= Abgabe der ständigen Marktleute an den Nachrichter

<sup>1614</sup> Bessern= vergelten



vor der statt noch in der statt noch kochen, er habe dann burger recht.

## 10.2. Anhang A2: Einnahmen aus dem Salzhandel

JAHR	GULDEN	KREUZER	PFENNIG	JAHR	GULDEN	KREUZER	PFENNIG
1680	69	55		1705	50	1	
1681	68	51		1706	48	34	
1682	89	30		1707	42	24	
1683				1708	38	54	
1684	62	6		1709	42	37	
1685	95	39		1710	65	29	
1686	52	42		1711	53	21	
1687	97	4		1712	58	50	
1688				1713	75	52	
1689				1714	61	49	
1690				1715	79	12	
1691	71			1716	91	8	
1692	76	33		1717	91	21	
1693	57	11		1718	70	20	
1694	57			1719	65	41	
1695	92	53		1720	52		2
1696	45	50		1721		41	
1697				1722	81	12	
1698	90	38		1723	65	8	
1699				1724			
1700	58	8		1725			
1701	67	36		1726			
1702	57	28		1728			
1703				1729			
1704	105	13		1730	20		

Quelle: HAUSTEINER: Beiträge (1974) S. 51.

### 10.3. Anhang A3: Ratssitzungen 1700–1720

1700	1700	1705	1705	1710	1710	1715	1715	1720	1720
Fr.	22.01.	Fr.	02.01.	Fr.	24.01.	Die.	08.01.	Mi.	03.01.
Mi.	03.02.	Mi.	28.01.	Mo.	17.02.	Mo.	18.02.	Do.	04.01.
Mi.	10.02.	Die.	03.02.	Fr.	14.03.	Sa.	23.02.	Die.	09.01.
Sa.	20.02.	Fr.	27.02.	Mi.	26.03.	Sa.	16.03.	Mo.	15.01.
Fr.	26.02.	Mi.	11.03.	Fr.	04.04.	Mo.	18.03.	Mi.	17.01.
Sa.	20.03.	Mi.	18.03.	Sa.	17.04.	Sa.	23.03.	Fr.	26.01.
Mi.	17.03.	Sa.	04.04.	Mi.	30.04.	Die.	09.04.	Mi.	07.02.
Mi.	31.03.	Do.	09.04.	Fr.	09.05.	Fr.	12.04.	Sa.	10.02.
Do.	08.04.	Mi.	13.05.	Sa.	24.05.	Mo.	15.04.	Mo.	19.02.
Mi.	21.04.	Fr.	13.05.	Mi.	04.06.	Do.	18.04.	Mo.	26.02.
Do.	06.05.	Mi.	10.06.	Mi.	11.06.	Do.	02.05.	Mi.	06.03.
Mi.	12.05.	Mi.	01.07.	Fr.	20.06.	Die.	07.05.	Do.	07.03.
Mi.	26.05.	Mi.	15.07.	Do.	03.07.	Do.	23.05.	Do.	14.03.
Die.	08.06.	Mi.	05.08.	Mi.	30.07.	Fr.	31.05.	Mo.	18.03.
Mo.	21.06.	Mi.	19.08.	Mi.	13.08.	Sa.	01.06.	Fr.	22.03.
Mi.	07.07.	Die.	01.09.	Fr.	22.08.	Mo.	17.06.	Do.	28.03.
Fr.	16.07.	Sa.	26.09.	Do.	28.08.	Mi.	19.06.	Fr.	05.04.
Mi.	04.08.	Die.	27.10.	Die.	02.09.	Sa.	22.06.	Do.	11.04.
Mi.	11.08.	Die.	03.11.	Fr.	12.09.	Mi.	26.06.	Fr.	26.04.
Fr.	20.08.	Sa.	29.11.	Fr.	26.09.	Mi.	03.07.	Fr.	03.05.
Mi.	25.08.	Do.	10.12.	Do.	09.10.	Sa.	06.07.	Fr.	10.05.
Die.	21.09.	Fr.	18.12.	Fr.	24.10.	Mo.	15.07.	Mi.	15.05.
Do.	30.09.			Mi.	05.11.	Mo.	22.07.	Fr.	17.05.
Die.	12.10.			Mi.	19.11.	Mo.	12.08.	Sa.	18.05.
Mi.	03.11.			Fr.	28.11.	Fr.	16.08.	Do.	23.05.
Fr.	05.11.			Mi.	10.12.	Fr.	30.08.	Mo.	27.05.
Mi.	17.11.			Fr.	19.12.	Die.	17.09.	Sa.	08.06.
Fr.	19.11.			So.	28.12.	Do.	03.10.	Mi.	12.06.
Mo.	06.12.					Mo.	14.10.	Mo.	17.06.
Mo.	20.12.					Mo.	02.12.	Sa.	22.06.
Mi.	22.12.					Die.	03.12.	Fr.	28.06.
Mi.	29.12.					Die.	17.12.	Mo.	01.07.
								Mi.	03.07.
								Die.	09.07.
								Die.	23.07.
								Fr.	09.08.
								Mo.	12.08.

								Mi.	14.08.
								Die.	20.8.
								Mi.	04.09.
								Mo.	16.09.
								Do.	19.09.
								Fr.	27.09.
								Mi.	02.10.
								Mo.	14.10.
								Fr.	18.10.
								Sa.	19.10.
								Mo.	04.11.
								Mi.	13.11.
								Sa.	23.11.
								Do.	28.11.
								Mo.	02.12.
								Mo.	09.12.
								Mo.	30.12.

Quelle: StAE, RP 1700-1720.

### 10.3. Ratssitzungen 1725–1735

1725	1725	1730	1730	1735	1735
Mi.	03.01.	Mo.	09.01.	Fr.	07.01.
Fr.	12.01.	Fr.	27.01.	Fr.	14.01.
Mo.	05.02.	Sa.	18.02.	Fr.	21.01.
Sa.	10.02.	Fr.	03.03.	Mo.	24.01.
Mo.	19.02.	Fr.	10.03.	Mi.	26.01.
Fr.	02.03.	Sa.	11.03.	Fr.	28.01.
Do.	15.03.	Mo.	27.03.	Fr.	04.02.
Mi.	21.03.	Do.	30.07.	Fr.	11.02.
Fr.	23.03.	Do.	06.04.	Do.	17.02.
Do.	29.03.	Mi.	12.04.	Fr.	04.03.
Do.	05.04.	Sa.	15.04.	Mi.	30.03.
Fr.	20.04.	Fr.	28.04.	Do.	28.04.
Fr.	27.04.	Sa.	06.05.	Die.	17.05.
So.	29.04.	Fr.	19.05.	Do.	30.06.
Mo.	30.04.	Fr.	09.06.	Fr.	15.07.
Fr.	11.05.	Fr.	16.06.	Fr.	02.09.
Die.	15.05.	Fr.	30.06.	Fr.	09.09.
Fr.	25.05.	Fr.	07.07.	Die.	20.09.
Sa.	09.06.	Mi.	19.07.	Fr.	23.09.
Fr.	15.06.	Fr.	04.08.	Mo.	26.09.
Fr.	22.06.	Fr.	11.08.	Fr.	30.09.
Die.	26.06.	Fr.	18.08.	Mi.	19.10.
Fr.	06.07.	Fr.	01.09.	Fr.	04.11.
Die.	10.07.	Sa.	09.09.	Mo.	07.11.
Mo.	30.07.	Mi.	13.09.	Do.	10.11.
Do.	27.09.	Die.	03.10.	Die.	22.11.
Sa.	20.10.	Die.	10.10.	Sa.	05.12.
Fr.	09.11.	Sa.	21.10.	So.	13.12.
Sa.	24.11.	Mi.	25.10.		
Do.	07.12.	Mo.	30.10.		
Fr.	14.12.	Fr.	10.11.		
		Mo.	13.11.		
		Mi.	22.11.		
		Fr.	24.11.		
		Sa.	09.12.		
		Mi.	13.12.		
		Mo.	18.12.		

Quelle: StAE, RP 1725–1735.

### 10.3. Ratssitzungen 1740–1750

1740	1740	1745	1745	1750	1750
Die	05.01.	Fr.	08.01.	Fr.	09.01.
Fr.	15.01.	Sa.	16.01.	Fr.	16.01.
Fr.	29.01.	Sa.	23.01.	Fr.	23.01.
Sa.	06.02.	Sa.	06.02.	Sa.	07.02.
Fr.	12.02.	Fr.	19.02.	Fr.	27.02.
Fr.	26.02.	Fr.	05.03.	Sa.	28.02.
Fr.	04.03.	Sa.	20.03.	Fr.	06.03.
Fr.	22.03.	Sa.	27.03.	Fr.	13.03.
Die.	29.03.	Mo.	29.03.	Fr.	20.03.
Fr.	08.04.	Fr.	02.04.	Die.	07.04.
Do.	14.04.	Fr.	09.04.	Fr..	17.04.
Fr.	14.05.	Do.	15.04.	Do.	23.05.
Mo.	23.05.	Fr.	14.05.	Sa.	02.05.
Mi.	25.05.	Fr.	28.05.	Die.	09.05.
So.	05.06.	Mi.	23.06.	Fr.	05.06.
Fr.	10.06.	Die.	29.06.	Fr.	12.06.
Die.	21.06.	Sa.	03.07.	Fr.	19.06.
Die.	28.06.	Fr.	09.07.	Fr.	03.07.
Do.	05.07.	Fr.	30.07.	Sa.	11.07.
Die.	19.07.	Die.	17.08.	Mi.	22.07.
Do.	11.08.	Fr.	03.09.	Fr.	21.08.
Mo.	22.08.	Die.	07.09.	Fr.	04.09.
Die.	30.08.	Die.	09.09.	Mo.	28.09.
Mo.	04.09.	Fr.	24.09.	Die.	20.10.
Die.	05.09.	Fr.	01.10.	Fr.	30.10.
Mi.	06.09.	Mi.	03.11.	Die.	10.11.
Do.	07.09.	Fr.	19.11.	Fr.	27.11.
Fr.	08.09.	Fr.	03.12.	Mi.	09.12.
Mi.	26.10.	Fr.	17.12.	Fr.	18.12.
Fr.	10.11.			Die.	22.12.
Fr.	09.12.				
Mo.	19.12.				

Quelle: StAE, RP 1740–1750

#### 10.4. Anhang A4: Ungeld- und Landgerichtsbezirk von Eggenburg aus dem Jahr 1652

Amelsdorf	Grafenberg	Matzelsdorf	Sachsendorf
Aschendorf	Groß	Minichhofen	Schalladorf
Aspersdorf	Gorß-Meiseldorf	Missingdorf	Sigmundsherberg
Auggenthal	Grübern	Mittergrabern	Sitzendorf
Baierdorf	Grund	Niederschleinz	Sitzenhart
Braunsdorf	Guntersdorf	Oberdürnbach	Sonnberg
Breitenweida	Gumping	Oberfellabrunn	Sonndorf
Brugg	Harmannsdorf	Obergrabern	Stainabrunn
Burgschleinitz	Hart	Oberhollabrunn	Stockern
Burgstall	Hetzmannsdorf	Ober-Ravelsbach	Stoizendorf
Buttendorf	Hohenwart	Ober-Stetzendorf	Straning
Dallein	Hollenstein	Ober-Stinkenbrunn	Suttenbrunn
Deinzendorf	Immendorf	Olbersdorf	Trauttmannsdorf
Dietersdorf	Kainreit	Parisdorf	Unterdürnbach
Dietmannsdorf	Kalladorf	Pfaffstetten	Unter-Stelzendorf
Ebersbrunn	Kattau	Platt	Walkenstein
Eggenburg	Kleedorf	Pramhartsberg	Wartberg
Engelsdorf	Kl.-Jetzelsdorf	Puch	Watzelsdorf
Etzmannsdorf	Kl.-Kirchberg	Radelbrunn	Wieselsfeld
Fahndorf	Kl.-Meiseldorf	Rafing	Wisent
Fraundorf	Kl.-Reipersdorf	Rann	Wilhelmsdorf
Fugnitz	Kl.-Stetteldorf	Raschala	Wimpassing
Furt	Kriechenreit	Ravelsbach	Wolfsbrunn
Gaindorf	Kühnring	Reikersdorf	Wullersdorf
Gauderndorf	Limberg	Reinprechtspölla	Zellerndorf
Getsdorf	Magersdorf	Riedenthal	Zemling
Glaubendorf	Maigen	Rodingersdorf	Ziersdorf
Gobelsdorf öd	Maißau	Roggendorf	Zogelsdorf
Goggendorf	Marthal	Roseldorf	

Quelle: BRUNNER: Eggenburg (1939) 260ff.

#### 10.5. Anhang B: Aktenspiegel

### 10.5.1. Überblick

Die in dieser Arbeit behandelten und für die einzelnen Deliktfeldern herangezogenen Kriminalgeschehen der landesfürstlichen Stadt Eggenburg werden hier, soweit als möglich, originalgetreu transkribiert wiedergegeben. Die Auswahl der Textsorten erfolgte nach dem Häufigkeitsprinzip der vorgestellten Delikte im Zusammenhang mit dem in diesem Zeitraum gültigen Strafrecht, der „Ferdinanda“. Somit ergab sich als „Hauptfall“ der Prozess um Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler (1730/32), gefolgt von Catharina Steidler (1728), dem Diebstahlsvergehen der drei Dienstbotinnen Elisabeth Aumiller, Justina Steininger und Rosina Haringer (1710/11) und schließlich die „Entfremdung von Gegenständen“ durch den Lehrlingen Andreas Dräghe (1732).

Im Folgenden werden einzelne transkribierte Aktenstücke vorgestellt, um so zu einem besseren Verständnis der behandelten Prozesse beitragen zu können. Die im Unterkapitel „Gerichtakten“ angeführten Gerichtsstücke stellen nur die in dieser Arbeit transkribierten Akten vor. Das gesamte Aktenmaterial eines jeden besprochenen Kriminalfalls wird in dem Unterkapitel „Gerichtsakten“ aufgelistet, es jedoch hier vollständig anzufügen, hält die Verfasserin für verwirrend und würde außerdem Sinn und Zweck der Problembehandlung von Dienstboten vor Gericht sprengen. Nur der Kriminalfall von Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler von 1730 wird größtenteils transkribiert wiedergegeben.<sup>1615</sup> Exemplarisch wurden die für den Kontext aussagekräftigsten Verhörprotokolle und Zeugenaussagen herangezogen. Das gerichtliche Geschehen im Fall „Hackhensellner gegen Steidler“ bietet einerseits aufgrund seiner Fülle von chronologisch vorhandenen „guettigen Examina“<sup>1616</sup>, an beiden Parteien vorgenommen, einen guten Einblick in die Strategie des Gerichts, um zu einem Urteil zu gelangen. Andererseits aber lassen sich so bestimmte Verhaltensweisen und Taktiken von männlichen und weiblichen Dienstboten vor Gericht gut erkennen. Das Verhörprotokoll im Fall von „Catharina Steidler“ wiederum bietet eine einzigartige Möglichkeit, die schwierige Situation einer Frau aufzuzeigen, den Verdacht des Kindsmordes zu widerlegen. Im heutigen Sinn

---

<sup>1615</sup> Aufgrund der wiederkehrenden Fragestellungen und fast ident gehaltenen Antworten der angeklagten Person werden nicht alle erhaltenen Verhörprotokolle von Rosalia Hackhensellner angeführt. Konzepte und diverse Schreiben, die nur fragmentarisch vorhanden sind, werden ebenso nicht in den Transkriptionsteil aufgenommen.

<sup>1616</sup> „guettig“ bzw. „guettlich“ verwendet.



nahezu „unverständlich“ erscheinen die Vorwürfe des Gerichts, die zu einem möglichen Abortus geführt haben könnten. Die zum Teil widersprüchlichen Aussagen der Zeugen bezüglich der Wahrnehmung einer Schwangerschaft bei der angeklagten Person erschweren die Urteilsfindung ungemein.

Ebenso akribisch und detailgetreu wurden auch die beiden übrigen Kriminalfälle, beides Diebstahlsdelikte, transkribiert und hier partiell wiedergegeben. Die von beiden Kriminalgeschehen angeführten Verhörprotokolle zeigen, mit welcher Präzision und Umsicht das Gericht in Eggenburg arbeitete. Und zugleich mit welcher Milde und überraschender Nachsicht die beiden jungen Delinquenten „behandelt“ wurden.

### 10.5.2. Editionsregeln

Die in den folgenden Kriminalakten angewendeten editorischen Regeln entsprechen den Richtlinien des Arbeitskreises „Editionsprobleme der frühen Neuzeit“.<sup>1617</sup> Die Schreibweise folgt „buchstabengetreu“ dem Original mit Ausnahme folgender Buchstaben: „i, j, u, v, w“.

Folgende Editionsrichtlinien wurden festgesetzt:

- a) Großschreibung von Eigennamen, Vor- und Zunamen, Titel wie „Bürgermeister“, „Richter“, „Advocatus“ ... usw.
- b) Die in den Signaturen angeführten Funktionen der Ratsmitglieder wurden in eckiger Klammer festgehalten, wie z. B. Ander Stoißman [Stadtamtsverwalter], Johann Hädtinger [Innerer Rat] oder Joh. Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber].
- c) Großschreibung am Satzanfang
- d) Großschreibung von religiösen Begriffen wie „Maria Lichtmess“, „zu Simoni“, „ an Michaeli“.
- e) Die übrigen Worte wurden ausnahmslos in Kleinschreibung transkribiert.
- f) Die Zeichensetzung wurde, da kaum im Originaltext vorhanden, nach grammatikalisch aktuellem Stand, gesetzt ohne dabei den Sinn oder die Aussage zu verändern.
- g) Unlesbare Textstellen sind gekennzeichnet: [?]

---

<sup>1617</sup> ECKHARDT, STUBER, TRUMPP, Textsorten, S. 26–37. Siehe dazu: Scheutz, Winkelbauer, Diebe, S. 11.

- h) Keinen Sinn ergebende Textstellen sind folgendermaßen gekennzeichnet: [ ]
- i) Für den Leser nicht notwendige Textstellen zur Sinnerfassung und daher ausgelassen, sind gekennzeichnet: [...]
- j) Satzergänzungen, vor allem das Fehlen von Hilfsverben, wurden in eckige Klammern gesetzt: z.B.: *[hat]*, *[ist]*, ...usw.
- k) Erklärungen von Sachanmerkungen wie heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnungen für Speisen (z.B. „uhrer“) oder Wochentagsbenennungen – „Erchtag“ – finden sich in den Ziffernfußnoten oder in eckiger Klammer im Text wie beispielsweise bei dem Wort „razn“ *[Ratten]*.
- l) Die jeweiligen Orte wurden soweit als möglich anhand des Ortsnamenbuches von Hans Weigl für Niederösterreich<sup>1618</sup> eruiert und in den entsprechenden Fußnoten erklärend ausgewiesen.
- m) Die Namen der hier vorgestellten Angeklagten und die aufgrund von Zeugenbefragungen genannten Personen wurden in der Originalschreibweise übernommen.
- n) Bei den Frauen wurde auf die in den Texten damals übliche Endung „-in“ verzichtet: „Hackhensellnerin“, „Steidlerin“, „Ettenreicherin“, ...usw.
- Jede hier vorgestellte transkribierte Textquelle entstammt dem Stadtarchiv Eggenburg.

## 10.6. Anhang B1

### Prozess gegen Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler 1730

*Auszug aus dem Gerichtsakt*

#### *Beteiligte Personen*

Rosalia Hackhensellner	Klägerin/Beklagte
Franz Steidler	Beklagter/ veremintlicher Kindsvater
Maria Hackhensellner	Mutter der Selbstanklägerin/ „Giftoffer“
Paul Schallinger	Stiefvater/ „Giftoffer“
Agnes Schallinger	Stiefschwester/ „Giftoffer“
Joseph Dreyling	Knecht im Haus Schallinger/ „Giftoffer“
Adam Kurzreither	Knecht

---

<sup>1618</sup> WEIGL, Historisches Ortsnamenbuch von NÖ (Bd1-7).

Magdalena Haberekcher	Dienstmagd in der Steidler Mühle
Margaretha Paumgartner	Schwester der „Maimb“ aus Horn
Thomas Pichlbaur und Frau	Torwärterehepaar beim Kremser Tor

### *Stationen von Rosalia Hackhensellner in Eggenburg*

- ❖ Februar 1728 bis Juli 1728: Erste Dienststelle in Eggenburg bei Herrn Prinz
- ❖ Juli 1728 bis Dezember 1728: Zweite Dienststelle in Eggenburg bei Herrn Lindner. Erstes Treffen von Rosalia Hackhensellner und Franz Steidler.
- ❖ Dezember 1728: Sie bemerkt ihre Schwangerschaft, verlässt den Dienst und begibt sich nach Horn zu einer Vertrauten, der so genannten „Maimb“.
- ❖ Weihnachten 1728: Heiligabend verbringt sie in Niederschleinz bei ihren Eltern. Nach einem heftigen Streit mit ihrem Stiefvater verlässt Rosalia die Familie am darauffolgenden Tag und geht nach Eggenburg.
- ❖ Jahreswechsel/Jänner 1729: Die ersten Tage des neuen Jahres lebt Rosalia Hackhensellner beim Torwärterehepaar des Kremser Tores in Eggenburg. Es kommt zu einer erneuten Kontaktaufnahme zwischen Hackhensellner und Steidler.
- ❖ Anfang Februar 1729: Rosalia Hackhensellner kehrt nochmals in ihr Elternhaus mit dem „Reschbuben“ zurück, um ihre Truhe abzuholen. Da streut sie auch das Gift über den Gries, der sich in der Speisekammer befindet.
- ❖ Maria Lichtmess (2.2.): Rosalia gibt an, das „kind verlohren zu haben“: Frühgeburt? Abtreibung?
- ❖ Ostern 1729: Franz Steidler verlässt Eggenburg.
- ❖ Juli 1729: Dienstwechsel von Rosalia Hackhensellner. Sie wechselt die Dienststelle von Herrn Taudtner zu Herrn Nidermaÿr. Dort bleibt sie neun Wochen.
- ❖ September 1729: Franz Steidlers Mutter wirbt Rosalia als Arbeitskraft an. Steidler jr. kehrt nach Michaeli (29. September) nach Eggenburg zurück. Rosalia wechselt erneut den Dienst. Sie dient aber nur drei Tage bei Joseph Leopold Steinbekh in Eggenburg. Ihr nächster Dienstherr ist Bernhard Lutter, Bäckermeister in Eggenburg. Da bleibt sie bis zur Selbstanzeige im Juli 1729.

*Gerichtsakten Rosalia Hackhensellner*

2. Juni 1730: „Summarium“

5. Juni 1730: Erstes Examen, sowohl Konzept als auch Reinschrift sind vorhanden. Das erste Verhörprotokoll besteht aus 40 Frage- und Antwortpunkten mit anschließender „Annotatio“, Signaturen des Stadtamtsverwalters, Mitgliedern des Inneren Rats, des Äußeren Rats und des Stadtschreibers. Abschließend „Constitutio“ vom 29. 12. 1730

12. Juni 1730: Zweites Examen („Andertes Examen“) beinhaltet 40 Fragepunkte, ebenso Antworten mit anschließender „Confrontatio“, „Annotatio“ und wiederum „Constitutio“ vom 29. 12. 1730

17. Juni 1730: Drittes Examen beinhaltet 28 Fragen und Antworten. Beigefügt eine sehr ausführliche „Confrontatio“ mit abschließender „Constitutio“ vom 29. 12. 1730.

3. August 1730: Stadtamtsverwalter von Eggenburg erhält Schreiben von Horn

5. August 1730: Stadtschreiber Johann Georg Philipp Fleischmann erhält Schreiben von Horn (unvollständig)

8. August 1730: Schreiben des Stadtschreibers aus Horn betreffend der Nachforschungen von Maria Magdalena Grueber, „Tuchschererin“ aus Horn

21. August 1730: Fünftes Examen – hier sind zwei Ausfertigungen vorhanden: 1.) Schriftstück bestehend aus einem Fragen- und Antwortkatalog von 20 Punkten, keine Signaturen, keine Datumsangabe. 2) Schriftstück bestehend aus 29 Frage- und Antwortpunkten, „Confrontatio“ mit Datum vom 21. 8. 1730, ebenso „Constitutio“ mit Siegel und Signatur vom 29. 12. 1730

4. September 1730: Sechstes Examen besteht nur aus 15 Fragepunkten (Antworten angeführt) „Confrontatio“ mit Datum und Signatur vom 4. 9. 1730; beigefügte „Constitutio“ trägt Stempel und Unterschrift vom 29. 12. 1730

4. September 1730: Notizen des Stadtschreibers (unleserlich)

11. September 1730: Konzept (unleserlich)

6. Oktober 1730: Konzept betreffend Rosalia Hackhensellner

7. November 1730: Siebentes Examen mit 23 Interrogatoria und Responsorica – Punkten. „Confrontatio“ datiert vom 7. 11. 1730; „Constitutio“ mit Stempel und Signatur datiert mit 29. 12. 1730.

5. Dezember 1731: Schreiben des Dorfrichters von Niederschleinz

12. Dezember 1730: Achtes Examen beinhaltet 17 Frage- und Antwortpunkte. „Confrontatio“ (Datum ident mit Examen), „Constitutio“ datiert mit 29. 12. 1730,

Stempel, signiert.

18. August 1731: Schreiben des Dorfrichters von Niederschleinz an den Stadtrichter von Eggenburg

Februar 1732: Schreiben der Angeklagten an die „Römisch kaiserlich-katholische Majest. Erzherzogen zu Oesterreich“

18. März 1732: Totenschein von Franz Steidler, verstorben am 7. März 1732 in Tassowitz/Mähren

19. Jänner 1733: Schreiben des Gerichts von Eggenburg an N. Ö. Regierung

3. März 1733: Rückantwort der Kanzlei in Wien

3. März 1730: Gerichtsakten Franz Steidler

2. Juni 1730: Summarisches Examen wobei Datum und Signaturen fehlen.

6. Juni 1730: Erstes Examen beinhaltet 26 Interrogatoria- und Responsorial-Punkte. Auch hier fehlen Datums- und Signaturangaben am Ende des Schriftstücks

12. Juni 1730: Zweites Examen („Andertes Examen“) besteht aus einem 25 Punkte umfassenden Fragen- und Antwortkatalog

17. Juni 1730: Drittes Examen verfügt nur mehr 11 Fragen inklusive Antworten des Angeklagten. Keine Signaturen am Ende des Examens

18. März 1732: Totenschein von Franz Steidler, ausgestellt in Tassowitz/Mähren von Pater Leopold Ingram aus Klosterbruck. Franz Steidler ist nach Angaben des Totenscheins am 7. März 1732 verstorben.

#### *Zeugenaussagen im Fall Hackhensellner und Steidler*

22. August 1730: Anna Maria Pichlbauer und ihr Mann, beide Torwarte beim Kremser Tor werden gerichtlich vernommen.

23. September 1730: Margaretha Paumgartner, 36 Jahre, verheiratet, aus Kühnring, ist die Schwester von Magdalena Grueber, jener „Tuchschererin“ aus Horn, von der Rosalia Hackhensellner angab, das „pulver“ erhalten zu haben.

25. September 1730: Anna Maria Peür, bei 58 Jahre alt, verwitwet macht Botendienste und wird gerichtlich wegen ihrer „Bekannschaft“ mit der Angeklagten befragt.

6. Juni 1731: Eidliche Aussage von Joseph Dreyling. Er war zum Zeitpunkt des Vergiftungsanschlages Knecht bei Rosalias Stiefvater, Paul Schallinger.

Weiters wurden Marias Hackhensellner, die Schwester Rosalias und Agnes

Schallinger, ihre Stief- bzw. Halbschwester einvernommen.

7. Juni 1730: Eidliche Aussage von Adam Kurzreither aus Unterdürnbach. Er war Knecht bei Paul Schallinger 1728 und 1729.

17. März 1732: Hebammenbefragung

26. März 1732: Verhör vom „Schmid-Mensch“ betreffend ihre Dienstzeit im Jahr 1731 bei Paul Schallinger.

26. März 1732: Aussage von Maria Magdalena Habereckher, einer Dienstmagd der Steidler Mühle.

### *Urteile*

15. Juni 1731: Endurteil des Stadt- und Landgerichts von Eggenburg, signiert von Ander Stoißman (Stadtamtsverwalter), Simon Lauscher, Michale Gloß, Thomas Rosenkranz, Johann Joseph Hädtinger, Gabriel Stoißman (alle Innerer Rat), Christian Reckhalm, Franz Anton Reschauer, Matthias Lackhner, Franz Anton Hammeter, Franz Dtrickhner, Franz Joachim Göttl (alle Äußerer Rat) und Johann Georg Philipp Fleischmann (Stadtschreiber, Syndicus).

27. Juny 1731: Antwortschreiben und Urteil der N. Ö. Regierung

19. März 1733: „Geschöpftes Urtl“ von Bürgermeister, Stadtrichter und Rat der kaiserlichen und landesfürstlichen Stadt Eggenburg, gerichtet an die N. Ö. Regierung.

*Summarische Aussage und freiwillige Anzeige von Rosalia Hackhensellner, ledige Dienstmagd, wegen angeblichem Kindsmord*

*Eggenburg, 1730 Juni 2*

*Archiv: StAE, Karton 229*

Heunt, dato 2. Juny 1730, ist Rosalia Hackhensellnerin, dermalen bey dem bäckermeister Bernhard Lutter allhier, proprio motu zum stadtgericht erschienen, und hat sich in puncto infanticidii et veneficii selbst freimütig angegeben, folgendermaßen aussagend, als:

Erstlich, were sye vor 3 jahren von ihren eltern zu Niederschleinz<sup>1619</sup>, weillen sye keinen wein trinkhete, und dahero auch nit hauern möchte, freywillig hinweg, nacher

---

<sup>1619</sup> Niederschleinz liegt heute im Bezirk Hollabrunn und ist etwa 8,4 km von Eggenburg entfernt.

Eggenburg in die dienste gekommen. Und zwar erstlich von Lichtmessen bis Jacobi beÿ Herrn Prinz in diensten gewesen, so dann zu Jacobi were sÿe zu Herrn Joseph Lindner, numero in die dienste. Aldorthen mit dem Franz Steidler, *[einem]* ledigen Mülljungen (der Müllknecht) allhier, da sÿe weinleuth haben, in bekantschaft, aber leyder mit ihm auch zu fahl gekommen. Und hette aldorth *[und]* auch an andern orton zum öftern sich mit ihm fleischlich versündiget. Und nachdeme sÿe umb Weÿhnachten von Herrn Lindner ausgestanden und bis 4 wochen sich beÿ ihren eltern aufgehalten, so dann were sÿe widerumb nach Eggenburg. Und zwar 14 tag vor Lichtmessen beÿ Herrn Benedikt Taudtner in diensten eingestanden. Dasselbst hette sÿe mit gemelten Franz Steidler gleich widerumb fleischlich gesündiget, und 8 tag hernach, nachdeme sÿe gemerckht und empfunden schwanger zu seÿn, und zumahlen

Andertens, sÿe den Franz Steidler gar gern gehabt, und sehr geliebet. Er aber so dann eingewendet, und gesagt hette, erstlich wann du nit 500 fl hast, ein anders mahl gesagt, wann du nit 800 fl hast, so kann ich dich nit heurathen. Dahero hette sÿe in ihrem herzen gedacht, da will ich bald ein mittel finden, und hette ihr also gleich firgenohmen, ihren eltern benanntlich ihren stiefvater Paul Schallinger zu Niederschleinz, ihre leibliche mutter und ihre 2 geschwister mit gift zu vergeben, auf dass sÿe des gährtodes sterben sollten, damit sÿe *[Rosalia]* nach derselben *[Familie]* tod das haus und alles miteinander bekhommen möchte. Zu dem ende hette sÿe umb einen groschen gift gekaufft, und solches ihnen unter den griesß gemischt.

Darauf were sÿe heimlich forth gegangen. Die leuth so dann hetten knödl davon gegessen, und werden alle, noch darzu fremde leuth, benanntlich der rossknecht, des stiefvaters seiner schwester sohn, zusamben 6 persohnen gar gefährlich aufgeloffen und auf den tod erkranket. Auch *[wurden]* alle mit dem hochwürdigsten guett versehen und mit Gottes hilff aber von dem tod noch errettet worden.

Indessen drittens,

were der Franz Steidler immer forth zu ihr gekommen, und nächtlicher weill beÿ ermelten Benedikt Taudtner beÿm fenster eingestiegen und über nacht beÿ ihr geblieben. Endlichen aber zu Ostern hette das andere dienstmensch es ihrem herrn, dem Taudtner gesagt, welcher ihr herr so dann also gleich den kerl zu sich in die stuben genohmen. Sÿe aber were forth in die arbeith gegangen, wußte also disfahls nichts zu sagen, was sÿe beede miteinander derentwegen firgehabt oder wie es abgeloffen were? Deß folgenden tages darauf hette sÿe es dem kerl gesagt, daß sÿe

schwanger seye, und schon 3 mahl rihrendes kind empfunden hette. Er aber hette sye nur ausgelacht, sprechend „waß frag ich darnach, ich geh halt forth und were auch forth gegangen in die fremde oder wanderschaft“. Sye aber hette ihm darauff geantwortet, „gehe nur hin, es wird dir gleichwohl nit rosen tragen. Ich thue halt was nit guett ist“. Und nachdeme der kerl hierauf forth ist, so hat sye fast alle tag gemerckht und empfunden, daß sich das kind immer stärker und kräftiger gerihrt [*hatte*]. So hette sye dann 8 tag hernach, nachdem er forth gegangen ist, das kind zu verthun und abzutreiben umb 2 kreuzer lorber „umb 6 pfennig zimtrinden“ gekaufft. Und solches sambt einer klein gedörrten krott [*Kröte*] unter einander  $\frac{1}{2}$  seidl wasser und  $\frac{1}{2}$  seidl meth gesotten und solches getränckh auf 3 mahl, nemblich 2 mahl in der frühe und 1 mahl auf die nacht ausgetrunckhen. Und obwohlen sich das kind vorhero nemblich vor einnhemung sothanen getränckhs öffters starckh gerihret, so hette sye doch darnach, alß sye es zum anderten mahl getrunckhen, nur gar ein klein wenig rihrends empfunden. Nachdem sye aber die dritte portion ausgetrunckhen [*hatte*], so hette sye gar nichts mehr empfunden oder lebendiges verspihret. Darnach aber, weillen sye geglaubet oder vermeinet hette, es möchte jenes tränckhl nit hölfen, und das kind gänzlich von ihr abgetrieben, so hette sye noch über das gleich darauf an einem tonerstag mit fleiß einen sackh waiz mit  $\frac{5}{4}$  an der maß auf den kasten frey aufgehoben. Denselben aber auf der stiegen unter der thier [*Tür*] mit fleiß nieder geworfen, und ganz allein von der erden frey aufgehöbt, damit sye nur das kind von ihr abtreiben möchte. Wie dann auch gleich den driten tag darauf an einem Sambstag, 8 tag nach Ostern, zu anno 1729, das kind nach mitternacht vor dem beth in wehen herauß steigen alles zugleich auf die erden von ihr geschossen, sye aber were in die ohnmacht dahin gesunckhen. Nachdeme sye sich wieder erhollt und ins beth gekommen [*war*], so hette sye gegen tag in aller frühe, bevor herr und frau aufgestanden [*waren*], alles in ein altes häfen zusamben gefasst. Selbes mit einem weiß leinenen fetzn zugehillet, und selbes in den s(alva) v(enia) misthaufen und zwar ins wasser hinein verscharret, und s(alva) v(enia) mist darauf gethan. Und also forth [*wurde*] diese sache vertuscht. Nachgehents etwa 4 wochen hernach, alß sye s: v: mist gefasst, und sich mit fleißauf dieselbige seithen gestellt, alwo sye vermeinet hatte, daß es ihr unter die hand kommen möchte. Doch aber hette sye nichts mehr darvon, alß allein die scherben vom häfen und jenes weiß leinene fezl, welches sye darüber gehillet. Vom kind aber (wie schon gemeldet) gar nichts mehr gefunden. Und nachdeme sye zu Jacobi anno 1729 von Taudtner hinweg, umb zu Matthias



Nidermaÿer gekommen und 9 wochen lang dorth gewesen were, so were entzwischen des kerls muetter zu ihr gekommen und hette sÿe in die dienste begehret. Diweillen ihr damahliges dienstmägdln in die waisenjahre hette gehen müssen, mit vermelden, „Vielleicht kommet der Franz bald, so könnts euch so dann umb ein örthl umschauhen“. Solchen nach were sÿe umb Michaelis anno 1729 zu ihnen (Steidlers) in die dienste gekommen, so dann 4 wochen darnach were ihr kerl, der Franz Steidler, auch widerumb heim gekommen auß der frembde. So hette sÿe ihm es gleich gesagt, wie es sich mit ihrer schwangerschaft und abtreibung des kinds zugetragen habe. Er aber hette es nit geglaubt, und sÿe liegen heißen. Darauf hette sÿe zu ihm gesagt:“ Es wird dir nit rosen tragen, ich kanns nit über mein herz bringen, das gewissen thuet mir wehe.“ Er aber hette es ihr auß dem sinn geredet, so forth weren sÿe beede widerumb in die alte sind gefahren und hetten forth und forth bishero fleischlich gesindiget. Beÿläufig aber vor 5 wochen einstens an einem Sambstag beÿm schlafengehen hette sÿe ihr diese schwäre sinden etwas mehrers zu gemith gefirth und beÿ sich selber gedacht: „Gott und Unsere liebe Frau möchten ihr nur diese Gnad verleihen, daß sÿe nicht verlohren gienge“. So hette ihr eben in derselbigen Sambstagnacht geträumet, sÿe sollte sich selbst beÿm gericht anzeigen. So würde sÿe ein kind der seeligkeit werden. Dahero sÿe also gleich sonntags darauf gebeüchtet, und hette es dem beichtvater also erzehlet, und der beichtvater hette gesagt, mein kind, wann es ihr wahrhaftig also firgekommen, so kente sÿe freÿlich wohl ein kind der seeligkeit werden. Wann sÿe sich selbst anzeigete, hette es aber doch nit geschafft, aber auch nit verwehret, oder widerrathen, sÿe were aber zu dieser entschließung gar hart gekommen, nemblich sich selbst anzuzeigen. Und hette es fast alle tag beweinet, weillen sÿe aber gar keine ruhe gehabt, und ich gar alle weille beÿ aller arbeith an allen orthen in den sinn gekommen [war], sÿe solle sich doch selbst vor gericht angeben. Also hette sÿe es hiemit ganz offenerzogen gethan. Und were diese ihre freÿe bekanntnus und aussag die gründliche wahrheit.

Actum kaiserl. Stadt- und Landgericht Eggenburg, den 2. Junÿ 1730

Signiert von: Ander Stoißman [Stadtamtsverwalter], Johann Josphe Hädtinger [Innerer Rat], Michael Gloß [Innerer Rat], Franz Anton Reschauer [Äußerer Rat], Johann Georg Fleischmann [Stadtschreiber].

*Archiv: StAE, Karton 229*

1. Wie sÿe heisse, von wanen gebürtig, waß glaubens und wie alt sÿe seÿe?

1A. Rosalia Hackhensellnerin zu Niederschleinz gebürthig, katholisch, ihres alters im 22. Jahr.

2. Ob sÿe jemahls verheurath gewesen oder leedig seÿe?

2A. ledig

3. Ob ihre eltern noch im leben? Wo und wie sÿe heissen? Ob selbe reich oder arm seÿen?

3A. Sagt, der rechte vatter ist schon lange gestorben, die rechte mutter lebt noch. Der stiefvatter heisset Paul Schallinger. Die muetter Margareth und habe ihre mittl ein  $\frac{3}{4}$  lehen zu Niederschleinz.

4. Wan und warumb sÿe von ihren eltern zu Nidernschleinz hinweg und wohin sÿe gekhommen?

4A. Sagt, seither Lichtmessen gehet es ins dritte jahr, also anno 1728 zu Lichtmessen, weillen sÿe kein wein trinkht, so habe sÿe das hauern verdrossen. Also wegen des hau[er]n ist sÿe hinweg und von Herrn Prinz zu Herrn Lindner, von Herrn Lindner zu Herrn Taudtner, von Herrn Taudtner zum Tischler Matthias Nidermaÿr. Von disem 8 tag vor Michaeli 1729 zur herrin Steidler Mühlner, von Mühlner zum Joseph Leopold Steinbekh, von disem aber gleich nach 3 tag wider hinweg und lezlich zum bekhen Leopold Lutter, bekhermeister. Hier eingestanden und bishero bis auf den tag, da sÿe sich selbst dem gericht angezeigtet, in dienst gewesen.

---

<sup>1620</sup>

„Heunt dato 5. Junÿ 1730 ist beÿ dem kayl: Statt- und Landgericht zu Egenburg die auff ihr selbst aigen- und freÿwilliges anbegehren und angeben lauth A. in verhafft gekhommene Rosalia Hackhensellnerin in pto infanticidii, in pto abacti foetis ac veneficii zum ersten mahl guettlich examinirt und ihre aussag ordentlich beschriben worden.“ Derart wurden Delinquentin und die ihr zur Last gelegten Delikte in der Einleitung vorgestellt.

5. Ob sÿe nicht dem unzüchtigen leben ergeben, und demselben nachgezogen? Wie lang, wo und an welchen orthen?

5A. Sagt, allein mit dem Franz Steidler. Sÿe seÿe ihm nicht nach gezogen, aber unkeuschheit habe sÿe mit ihm getriben, von zeith zweÿn jahren hero.

6. Ob und von wem sÿe schwanger worden? Wan, zu welcher jahresszeith und in welchem jahr?

6A. Sagt ja, seÿe schwanger worden von Franz Steidler. Das erste jahr wie sÿe auf Egenburg gekommen, nemblich zu Jacobi 1728 ist sÿe von Herrn Prinz hinweg und zum Lindner gekommen. Dort seÿnt sÿe erst benannt worden mit dem Franz Steidler und so dorth zu fahl gekommen. Und wie sÿe zu Jacobi zum Herrn Lindner gekommen, 3 wochen darnach were die sind aldorth zum ersten mahl in der kamer, im beth beÿ der nacht geschehen. Bald hernach, da sÿe leuth gehabt haben, etwa 14 tag nach erst vollbrachter sind, ist es zum anderten mahl aber jedes mahl in einer nacht 2 mahl geschehen. Zum driten mahl seÿe sÿe umb ein gras gegangen, schon 14 tag vor dem wein lösen. So hat er sÿe grasendt angetroffen, und hat sÿe mit guetten wortten in die mühl hinein gebracht mithin zum driten mahl, aldorth in der mühl, auf der höhe im halbboden die sind geschehen. So forth wan sÿe alle tag kommen were, so were es ihm recht gewesen. Er hat alle weill umb sÿe geschickht und postirt. Also ist die sind fast alle tag geschehen. Zum driten mahl hat sÿe schon gemerckht, daß sÿe schwanger [*ist*], weill sÿe ihre weiblichen rosen verlohren [*hatte*].

(Notandum zu 1728 hat man gar frühe gelösen, ergo beÿläuffig in Septembris ) 1621

7. Ob sÿe durch wortt und verheissungen darzu beredet worden, oder freÿwillig dahin gerathen seÿe? Wie?

7A. Sagt, sÿe hette ihr lebtag keinen solchen gedankhen gehabt. Der Franz Steidler hette ihr so guette wortt gegeben, darzue angeraizt und zu fahl und umb ihre jungfräuliche ehr gebracht. Mit vermelden, er habe wohl andere menscher unter seinen henden gehabt, warumb dan sÿe sich so narrisch stellet. „Meinst dan ich thätte so mit dir huren und thätte dich nit heurathen. So schau die lieb muß die ehe machen“. Sÿe habe ihm solches widerlegt und daß sÿe zu

---

<sup>1621</sup> Ein Verweis des Gerichts gibt an, dass im Jahr 1728 die Weinlese bereits im September begonnen hatte.

allerseiths eltern besserer freid ohne solch schendlicher lieb in eltern zusamben heurathen konnten. Er aber habe nit nachgelassen, sÿe mit wirklichen auch öfftern eheversprechen überredet und zum fahl gebracht.

8. Wan umb welche zeith und wie sÿe empfunden und recht gewust , daß sÿe schwanger seÿe?

8A. Sagt, da sÿe ihre rosen verlohren, hat sÿe selbst noch [ge]zweifelt, allein nach dem sÿe zum Taudtner gekhommen, hat sÿe es recht gewußt, zumahlen sich das kind in 8 tagen darnach gerihrt. Sÿe hette aber gleich wohl noch gezweifelt, aber widerumb 8 tag darnach hette es sich immerzu stärkher und so forth öffters sowohl beÿ tag und beÿ nacht gerihrt. 6 wochen lang daherö sÿe sich selbst an[ge]griffen und gehauet, damit sÿe es nur wohl und rechtbesten gewiß erkhenet hette, so mithin es gewiß gewußt, daß sÿe es beschwören könnte, daß sÿe wirklich lebendig frucht und 6 wochen lang rihrendts kind getragen und empfunden [hatte].

9. Ob sÿe vor andern leüthen hohen leibs und schwanger zu seÿn gesehen und erkennet worden? Wan, in welchem jahr?

9A. Sagt ja, es ist öffentlich darvon geredet worden. Sÿe haben ihrs angesehen und ihr die menscher es öffentlich ins gesicht gesagt 1729. Da sÿe ihms zu Ostern gesagt [hatte], er aber das eheverspöchen geläugnet und destwegen forthgegangen [ist].

10. Ob und warumb sÿe solches verborgen, verschwigen und in geheimb gehalten? Und wie sÿe ihren grossen bauch verstellen und verbergen kenne?

10A. Sagt, sÿe habe sich zwar starkh so vill sÿe kenne, geschmiret, und den grossen bauch verborgen. Man hat es ihr aber gleichwohl angesehen und ihr solches unters gesicht gesagt, unter welchen eine ist des Herrn Rosenkranz mensch Lisl N., des Saillers, des Saifensieders und andere menscher, welche aber nicht mehr hir seÿnt.

Item weillen die leüth öffentlich darvon geredet, so hat die Steidlerin selbst gleich nach Ostern, wie der kerl weg[ge]gangen, nachgefragt. Und sÿe expresse befragen lassen durch des herrn bildhauers wirtschafterin, ob sÿe von ihrem sohn Franz Steidler schwanger seÿe. Doch aber [...] sÿe es nicht verstanden

[hat].

11. Ob und wan sÿe Niderschleinz gekhommen? Ob sÿe ein lebendig oder todtes kind, ein mägdl oder knäbl gebohren oder verthan [hat]? Wer [ist] darbey gewesen oder wer [hat] davon gewust?

11A. Sagt, nach dem der kerl hinweg so den 14 tag nach Ostern, ist das kind von ihr gekhommen, nachdeme sÿe 6 wochen lang rihrendts kind empfunden. Sÿe habe kein leben verspihren kennen, weillen sÿe in ohnmachten im heraußsteigen aus dem beth dahin gesunkhen [ist]. [Sÿe] habe auch nicht darauf geschauet, ob es ein bübl oder mägdl gewesen.

12. Ob und wie lang sÿe des vorhabens, weillens gewesen, ob und wan sÿe sich wirklich darzu resolvirt, ihr lebendiges kind umbzubringen und zu verthuen? Und auß waß ursach sÿe solches gethan?

12A. Sagt, da sÿe es ihm gesagt, da [hat] er ihr truzige antwortt gegeben, und das öfftere eheversprochen abgeläugnet und das heurathen versagt. Und davon so in die frembde gegangen mit vermelden „Jetzt gehe [ich] forth, du magst anstellen, was du willst“. So hat sÿe zu ihm gesagt: „Gehe forth in Gottes nahmen, villeicht tragts dir nit rosen“. Darauf [hat] er gesagt: „Ich will dir schon zu geschwind und zu gescheid werden, wan ich gleich 3 oder 3 lb [Pfund] wax zahlen mueß“. Ist also forth, an einem tonerstag. Also ist sÿe verzackht worden aus schamhaftigkeit, weillen sÿe so übl gesezt. Anbey verachtet, ihr spettlich zurgeredet, ihrer ehr beraubt und davon gegangen. So sÿe ihr noch selbigen tag firgenohmen, so vill anzustellen, damit sÿe das kind ab- und von ihr treiben möchte. [Sÿe] hat also gleich anderten tags darauf, also freÿtags, umb 1 kreuzer lorber, umb 6 pfennig zimtrinden und ½ seitl meth gekaufft. Dan ½ seitl wasser und darzu ein im hauß an einem spiess gestekte dirte (gedörnte/getrocknete) kroth genohmen, selbes alles in einem höfen gesotten, und das getränckhl auf 3 mahl, nemblich 2 mahl auf die nacht und 1 mahl in der früh außgetrunken. Zu dem aber, weillen sÿe vermeint, es möchte dises getränckhl nit wirken, habe sÿe noch darzu 3 tag hernach nach dem leztn trankhl ein sakh voll waiz mit fleiß zu dem ende umb das kind von ihr zu treiben, 2 mahl aufgehoben. Wie sÿe es schon zum ersten in Summario gesagt [hat], auch verspehrt (verspürt) und empfunden, daß es in der seithen ein[en] kracher gethan [hat]. [Sÿe] habe gleich

darnach blueth außgeworfen von selbig tonnerstag bis sambstag. Und selbiger sambstag nacht ist das kind von ihr gekommen beyläufig gegen 11 uhr. Nachdem nun sÿe aus der ohnmacht sich erhollet und ins beth gekommen [*ist*], so hat sÿe gegen den tag ehe ihr herr und frau aufgestanden das kind, die geburth und blueth alles sauber zusamben in ein altes höfen gethan. Selbes mit einem weissen leinen fezl zugedeckt, und in s(alva) v(enia) mist eingegraben. Und wie sÿe über eine zeith hernach s(alva) v(enia) mist gefast, hat sÿe nichts mehr als allein die scherben vom höfen und das leinen fezl gefunden. Wüste also nit, obs verwesen, oder obs ein vieh, nemblich s(alva) v(enia) die schwein bekommen.

13. Ob sÿe dem vatter zum kind vertrauet, daß sÿe von ihm wirklich schwanger seÿe und rihrendts kind trage? Und das kind umbbringen und solcher gestalten abtreiben wolle, auch ob er ihr rath und anlaithung ge[*ge*]ben oder hilff zum verthuen geleistet? Wie und waß gestalten, ob sÿe alles dises gewiß gewust und wahrhafft erkennet?

13A. Daß sÿe schwanger und rihrendts kind getragen [*hatte*], das habe ihm 2 mahl nemblich des tags vorhero und an selbigen tag, da er forth ist, gesagt. Und begehrt, er soll sÿe aus der schand höben, habeny gesündigt, so wollen sÿe miteinander bitten [*büßen*]. Weill er aber gesagt, er frage nichts darauf, er gehe jetzt forth und lasse sÿe gehen. Sÿe könnte thuen, was sÿe wollte. Darauf hette sÿe gesagt: „Ich thue, was nit guett ist. Es wird dir hernach nit rosen bringen“. Darauf habe er geantwortet: „Du wirst mir nit zu geschwind werden, ich will mich schon außreden, du kenst die Steidlerische leith noch nit recht. Das gelt, welches du mir gelichen hast, kann ich ja sagen, du hast mich darvon zahlt“. In allem aber habe sÿe ihm 20 fl und zwar ehenter ein gelt gleich, ehe sÿe was zu thuen gehabt.

14. Ob, wie und auff waß weiß sÿe gewust und erkennet habe, das sÿe lebendig und rihrendts kind im leib trage? Wan es zum ersten mahl erkennet, also forth wie lang sÿe rihrendts kind getragen und wie sÿe alles dises recht erkennen und wissen kennen? Ob sÿe aber sich auff dises verstehet und etwan nit irret?

14A. Sagt, sÿe hat lang genug genau achtung ge[*ge*]ben, daß sÿe es rechtschaffen erkenet, gewußt und mit henden gefillet. Und zwar nachdeme sÿe

beÿm Taudtner eingestanden, 14 tag darnach, zum ersten mahl, so forth hier besser und gewiß, daß sÿe darauf schwören könnte.

15. Sÿe solle die rechte wahrheit sagen, wie, auff waß arth und weiß sÿe ihr kind umbgebracht oder verthan und abgetriben [*hat*]. Waß sÿ darzu gebracht und wie sÿe es angestellt, soll alles umbständlich redlich und offenherzig bekhennen.

15A. Erzehlet es, wie ad int. 12.

16. Ob damahls, da sÿe die erste portion tränckhl eingenommen, das kind sich in ihr gerihrt [*hat*], beÿ, zuvor oder darnach? Ob und wie das getränckhl gewirkhet, wie sÿe darauff befunden und waß weithers geschehen?

16A. Sagt, da sÿe das erste trankhl genohmen, hat sÿe es nit, aber des anderten tags darauf ein wenig verspihrt, wie sÿe es zum snderten mahl auf die nacht getrunken, hat sÿe es gar ein wenig verspihrt. Als wans kind athem schöpfen thäte, in der früh, hat sÿe den 3. theil getrunken. Aber nit mehr rihrendts kind verspihrt, noch empfunden. Gleich wohl aber damit sÿe den schwören sack gehöben und ihr wehe gethan, wie ad int. 12.

17. Woher sÿe dises artzney genohmen? Wer ihr also gerathen, warumb sÿe solches gebraucht? Wie sÿe sich darauff befunden? Ob sÿe bit auffgeschwollen oder ihr nit übl worden?

17A. Beÿ Herrn Prinz habe sÿe es gekaufft, und den meth beÿm lebzelter. Die krott were an einen spiess in Taudtners haus auffgestekht gewesen.

18. Ob derjenige, von dem sÿe es erkaufft einige wissenschaftt gehabt oder nit gefragt habe? Zu waß sÿe die sachen brauchen wolle?

18A. Es hat niemand nichts gewust.

19. Woher sÿe wisse, daß oberzehlttes mittl zu ihrem vorhaben dienlich und cräfftig seÿn solte, ein kind abzutreiben? On etwan diese krott noch gift in sich gehabt, welches sÿe ja wissen könnte? Ob sÿe sich übl befunden auch auffgeschwollen?

19A. Sagt, von einem menschen [*Magd*], so gericht worden.

20. Wie sÿe sich dan auff welches einnehmen jedes mahl befunden [*hat*]? Ob und

wie es gewirkhet, ob das kind sich verners gerihrt, ob es nach und nach schwächer und dadurch umbgebracht worden? Wie sÿ solches alles wissen und sagen könne?

20A. Sagt, es ist ihr übl gewesen, hats zum brechen genöthigt. Doch aber nit gebrochen, und habe wohl empfunden, das es wirket. Also wans alles in ihr umb und umb schwerter in ihr hats empfunden und gemerkht, daß das kind immer schwächer wird. Und weillen sÿe sich eingebildet, es möchte sich das kind wieder erquikhen, erhollen und nicht von ihr khommen, so habe sÿe den schweren sackh heben, auch fir die hand genohmen. Wan aber das kind dessen ungehindert gleichwohl were lebendig auf die welt gekhommen, so hette sÿe es nit umgebracht, hette ihm nichts gethan, sondern hette es offenbahrt.

21. Ob sÿe nun dem tränckhl oder dem schwären höben des 5/4 waiz angefilten sackhs die ursach und schuld beÿmässe? Oder ob sÿe ein andrer ursach wisse, und ob sÿe es mit fleiß, das kind im leib umbzubringen und von ihr zu bringen und abzutreiben gethan habe?

21A. Das wuste sÿe nit, aber es ist gewiß, daß sÿe es nach dem lezten trankhl nicht mehr empfunden noch verspihret habe.

22. Wan und wie dan das kind von ihr gekhommen, ob es ein bübl oder mägdli, obs todt oder lebendig und wie groß es gewesen seÿe?

22A. Sagt, 14 tag nach Ostern in einer sambstag nacht gegen 11 uhr.

23. Ob jemand oder wer dazumahl beÿe ihr oder umb sÿe gewesen? Ob es dan gar niemand gewust oder gesehen habe?

23A. Sagt kein mensch.

24. Ob sÿe von andern leüthen seÿe gefragt oder destwegen zur red gestelt worden, daß sÿe schwanger oder der gebuhrt nahent seÿe? Und wie sÿe so ihres hohen oder grossen bauchs losgeworden seÿe?

24A. Sagt ja, ad int. 9 et 10. verstanden. Sÿe aber habe es nit gestanden, sondern geläugnet.

25. Ob ihr jemand zur verthueung, abtreibung und verdilgung des kinds rath und



anlaithung gegeben oder hilff geleistet [*habe*]? Wer? Wie?

25A. Nein, gar niemand.

26. Soll sagen, ob das kind von jenem 3mahligen tränckhl oder vom sackhhöben im leib oder hernach todt worden? Oder wie es aigentlich mit umbbringen und abtreibung des kinds hergangen und wie das kind so außgesehen [*hat*]?

26A. Referirt sich ad int. 11., 12., 16., 20., 21. und 22.

27. Ob sÿe keine reu in wehrendt- oder nachfolzogener thatt empfunden?

27A. Sagt, vorhero nicht, aber nach geschehener thatt hat sÿe gleich es bereuet, und ist ihr sehr leid von herzen.

28. Auß waß ursachen sÿe ihr aigenes fleisch und blueth umbgebracht? Zu waß zill und ende, ob sÿes zuvor getaufft oder darauff gedacht habe?

28A. Sagt, wegen spettlichen reden und hardenekhigkeit und also aus kleinmüthigkeit und verzagkter weiß, weillen er sÿe nur ausgelacht mit vermelden, sÿe den schindleuthen die hand [*gegeben*]. Er aber wolle ihr schon zu gescheit werden. Und also forth gegangen. Wie er wider gekhommen, habe sÿe ihms gesagt, aber er hat gesagt, er glaube es nit, hat ihrs ausgeredet, und hat sÿe wider zur sind geraizt mit versprochen, er wolle sÿe heurathen. Auch so gar sein vatter und muetter hettens ihr gesagt und versprochen, daß er sÿe heurathen solle und sÿe darzu hölfen wollten.

29. Wo sÿe das kind hingethan oder wie sÿe mit selben verfahren?

29A. Sagt wie aber ad int. 12.

30. Ob sÿe nicht mehrers kind verthan oder abgetriben und vertuscht habe?

30A. Sagt nein, habe auch ihr lebtag mit keinem als dem Franz Steidler gesündiget.

31. Ob und warumb sÿe ihren eltern vergeben und waß , und wie, wan, und welche zeith, an welchem orth?

31A. Sagt nein, ehe und bevor sÿe recht schwanger zu seÿn oder rihrendts kind empfunden [*habe*], habe sÿe darumben weillen er gesagt, wanst 500 fl hast,

hernach aber wider wanst 800 fl hast, so heurathe [*ich*] dich. „Schau, wie du es kriegst, und stellest, das du es bekommst“. Zumahlen sÿe ihn lieb gehabt, derentwegen habe sÿe an Matthiastag vor mittags unterm Gottesdienst umb ein groschen gift oben auf den grieiß gesträhet [*gestreut*], damit sÿe das gift niemahl sollten bekhommen. Der grieiß ist in einem zimmer gewesen in einer filzern tösen [*Dose*].

32. Waß es fir ein gifft, und wie vill dessen gewesen? Und were alles solches gifft genossen, ob und wie es ihnen geschadet?

32A. Sagt, sÿe habe ein razngift begehrt umb einen groschen. Die muetter habe den driten tag hernach knödl gemacht. Davon haben ihre 6 persohnen, stiefvatter, muetter, 2 schwestern, der bauernknecht und des stiefvatters schwester sohn gegessen. Und nachdem eines vill oder wenig gegessen, so ist auch eines besser oder sterkher auffgeschwollen, alles bis auf den todt.

33. Wie selbe leüth sich verners darauff befunden und waß sich des giffts halber zugetragen?

33A. Alle 6 seÿnt auffgeschwollen bis auf den todt und seÿnt mit dem hochwürdigen guett versehen worden, gestorben ist aber keins.

34. Ob sÿe ihren eltern öffters also vergeben und gifft beÿgebracht?

34A. Sagt nein, nur dis mahl.

35. Waß sÿ zu solcher thatt bewögt und auß waß ursachen sÿolches gethan habe?

35A. Seÿe verstanden ad int. 31., damit sÿe den Steidler zum man bekhommen möchte. Weill sÿe vermeint, sÿe würde nach deren todt alles bekhommen.

36. Woher sÿe das gifft genohmen, ob sÿe es gekaufft? Ob es jemand gewust? Zu waß sÿe es brauchen wolle?

36A. Beÿ Herrn Reschauers gewölbdiener gekaufft. Habe aber nichts vermerken kennen, weillen sÿe vorgegeben, sÿe hette gar vill razen aufn kasten, so brauchete sÿe es wegen der razn.

37. Ob und wer ihr rath und anlaithung darzu gegeben?

37A. Niemand, und habe niemand davon gewust, aber hernach nach der that hetten ihre eltern sÿe gleich in verdacht gehabt., auch ihr solches firgehalten. Sÿe aber es geläugnet.

[38. Nummerierungsfehler]

39. Ob sÿe dessen vor oder hernach keine reu angekommen?

39A. Sagt ja, gleich als sÿe es erfahren.

40. Ob das alles die wahrheit seÿe, was und wie sÿe es außgesagt hat? Un ob sÿe jetzt wider schwanger seÿe?

40A. Sagt ja, ob sÿe aber jezo schwanger, das wuste sÿe noch nicht recht zu sagen. Aber sÿe vermeinet es und glaube es.

*Annotatio*

Man hat mit sonderem fleiß und eifer auff das lauth der delinquentin aussag in Summario oben Aund hiroben ad int. 12 verdilgtes corpus delicti also bald nachgesucht, aber nichts gefunden. Item hat man auch anfangs heimlich nemblich in der stille wegen ihrer aussag oben ad int. 10, 13, 28 und so forth auff ihren ganzen lebenswandl, besonders auff dises ihr firgegebene und [um] auff den grund der wahrheit zu kommen, möglichster dinge, ob jemand inquisitam hohen leibs mithin schwanger zu seÿen gesehen, erkennet oder von andern gehöret hette. Man kann aber weder quod materiale weder quod formale etwas dienliches erfinden. Actum Statt-und Landgericht Egenburg den 5. Junÿ 1730.

Signatur:

Ander Stoißman [Stadtamtsverwalter], Michael Gloß und Johann Hädtinger [beide : Innerer Rat], Franz Anton Hammeter [Äußerer Rat], Joh. Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber]

*Constitutio*

Nachdem lauth 2. Examen und also forth auch öffters, so oft nemblich es die umbstände und noth erfordert hat, die persohnal sowohl alß instrumental-confrontationes firgenohmen worden. So hat man enlichen an heunt inquisitam ordentlich constituirt, welche aber diese aussag ad int. 8, 9, 10, 11, 12, 13,14, 15, 17, 19, 20, 21, 22 et per totum falsch zu seÿn atestirt, sondern die Species facti verhaltete sich auff solche weiß, wie sÿe es in denen lezten 2 examnibus

ausgesagt hette. Nemblich 8 oder mehr wochen nach Jakobi 1728 wurde sÿe zu schwängern angefangen haben. Zu Weÿhnachtsfeÿtagen hette sÿe rihrendts [*Kind*] empfunden. So dan öffters und hette also rihrendts getragen von Weÿhnachten 1728 bis 14 tag nach Lichtmessen 1729. So dan were sÿe umb das kin dgekhommen. Sÿe hette kein kind abgetriben, auch kein solches getränckhl eingenohmen, sondern hette nur vom pulver, welches ihr ihre maimb gegeben hette, ein wenig gekostet aber nit mit fleiß. Desgleichen hette sÿe auch den sackh voll waiz nit mit fleiß gehöbt. Ja keine solchen gedankhen, weniger den willen gehabt, andurch ihr kind abzutreiben. Sÿe hette auch nit getrauet, weills ihren eltern so übl ergangen. Darumben hette sÿe es nur ein wenig gekostet. Und nur zwischen den daumen und finger versucht, beede pulver hette sÿe zu Horn von ihrer maimb bekhommen. Ihre maimb hette sollen gescheider seÿn, sÿe aber hette es nit ertsanden. Ihren leüthen hat sÿe es oben auff in griesß gethan, berueffet sich auff ihre lezte 2. Aussage in 7. et 8. Examine. Actum Statt- und Landgericht Egenburg den 29. Dezember 1730.

*Andertes Examen mit der Dienstmagd Rosalia Hackhensellnerin wegen angeblichem Kindsmord*

*Egenburg, 1730 Juni 12*

*Archiv: StAE, Karton 229*

1. Ob sÿe wisse, was sÿe den 2. und 5. Junÿ selbst freÿillig vor- und angegeben, und darüberhin den 5. Alda widerumb außgesagt?

1A. Sagt ja.

2. Ob es alles die pure und gründliche wahrheit seÿe, oder sÿe villeicht auch einige unwahrheit eingemänget?

2A. Sagt, es were alles wahr, was sÿe gesagt hat.

3. Sÿe solle dan sagen, ob, wan, in welchem jahr, wo oder wie oft sÿe schwanger worden und von wem?

3A. Sagt, nur einmahl, wie sÿe von Herrn Lindner hinweg und zum Taudtner kommen ist, und zwar 14 tag vor Lichtmessen ist sÿe zum Taudtner gekhommen. Und 14 tag nach ihrem einstand beÿm Taudtner hat sich das kind

geriht, also zu Lichtmessen.

4. Ob und wie vill sÿe kind gehabt, wo selbe hingekommen oder wie sÿe damit umbgegangen. Item ob und wan sÿe ein lebendiges kind gebohren [*hat*], wo und beÿ wem?

4A. Sagt, nur eins hette sÿe gehabt und hette alles zusamben in ein häfen gethan, und in s. v. misthaufen eingegraben 14 tag nach Ostern. Ob aber das kind lebendig von ihr gekommen [*ist*] oder nicht, das wuste sÿe nicht, weillen sÿe [*in*] ohnmachten umbgesunckhen. Wie in ihrer Summario und 1. guettigen Examine ad int. 11., 12., 16., 20., 21. et 22.

5. Sÿe solle sagen, ob und wie vill kinder sÿe schon verthan habe. Wie, auf was weiß, wan, wo?

5A. Sagt ains, und were durchgehents auch in procedenti genuesamb verstanden.

6. Ob sÿe nach disem verners der unzucht ergeben? Mit wem, und wie lang sÿe solches getriben und ob sÿe von jemand schwanger worden, von wem?

6A. Sagt ja, mit dem Franz Steidler bißhero alle weille. Ob sÿe jezo aber widerumb schwanger seÿe? Wüste sÿe noch nicht recht zu sagen.

7. Ob sÿe es dan nit wahrnehmen oder erkennen und merkhen kenne, ob sÿe jezo wirklich schwanger seÿe oder nit? Und wan deme also von wem?

7A. Were procedenter verstanden [*worden*]. Doch aber hette sÿe schon 16 wochen lang ihre monatliche zeith oder weibliches [?] Also thäte sÿe wohl muethmassen und könnte von niemand andrer schwanger seÿn als allein widerum von ihrem buehler [*Liebhaber*] Franz Steidler.

8. Ob sÿe nit vorhin, bevor sÿe zum Stattgericht erschinen, zu anderen leüthen gesagt [*hat*], das sÿe sein kind umbgebracht [*hat*]. Nun aber zum Statrichter gehen wolle, zu wem sÿe solches geredet? Soll diselbe persohn benennen.

8A. Sÿe hette das nirgents und niemand andern alda gesagt.

9. Sÿe solle dan recht offenherzig und freÿmuethig bekhennen, ob und wie vill kinder

sÿe gehabt. Ob sÿe ains oder wie vill, auch wie und welcher gestalten umgebracht oder wie sÿe mit ihrem kind firgegangen?

9A. Sÿe hette es ja erst zuvor hiroben ad int 4 gesagt, anderst wust und kent sÿe nit sagen, sich verners ad Summar. et 1. Examen num. 11., 12., 16., 20., 21. et 22 mit ihrer erzehlung referierendt.

10. Inquisitin hat in ihrem ersten Examine ad int. 6 gesagt, zu Jakobi 1728 werre sÿe zum Lindner gekhommen. Und 3 wochen nach Jakobi hette sÿe mit dem Steidler zum ersten mahl in der cammer in ihrem beth beÿ der nacht, unt etwan 14 tag hernach zum anderten mahl, jedoch allzeith 2 mahl und zum driten mahl in der mühl darauß die sind begangen. Ob das wahr seÿe, und umb welche zeith es selbiges mahl gewesen, in welchem monath?

10A. Sagt ja, das monath wuste sÿe nit, aber etwan 14 tag vorm weinlösen hat sÿe gemerkht, daß sÿe schwangern thue.

11. Item sagt sÿe im 1 Examine ad int. 6 et 8. und in ihrer Summario fol. 1, § 1, daß sÿe beÿm Benedikt Taudtner 8 tag vor Lichtmessen rihrendts kind empfunden und zwar von zeith zur zeith immerzu stärkher, auch öffters des tags. Ob das alles wahr seÿe?

11A. Sagt ja, es seÿ wahr. 14 tag vor Lichtmessen ist sÿe eingestanden und 8 tag nach ihrem einstand, also 8 tag vor Lichtmessen hat sÿe rihrendts kind empfunden. Corrigirt sich aber, und sagt, sÿe hette sich geirrt, sondern zu Lichtmessen 1 tag zuvor oder 1 tag darnach hat es sich zum ersten mahl gerihrt.

12. Deßgleichen sagt sÿe im 1 Examen ad int. 8 et 14 sÿe hette gar wohl darauff gemerkht, griffen und empfunden, und es so gewiß gewust, daß sÿe rihrendts kind und zwar 6 ganze wochen lang [*verspürt*]. Ob das wahr seÿe?

12A. Sagt ja, es seÿe so gewiß und wahr, daß sÿe darauff schwören könnte, daß nemblich sich das kind jetzt zu Lichtmessen 1 tag zuvor oder darauff gerihrt, forth an durch die fasten und 8 tag nach Ostern.

13. Wan nun deme also wie sÿe sagt, so solle sÿe dan auch sagen, was es nachgeehnts, nachdem sÿe 6 wochen lang rihrendts kind getragen, gewesen oder längers als 6 wochen rihrendts kind getragen? Nach lauth ihrer aussag im

1. Examen ad int. 8., 11. et 14 (prolegatur) solle auch die zeith benennen, wan sÿe zum aller ersten mahl und zum aller lezten mahl rihrendts kind empfunden habe?
- 13A. Sagt, sÿe sagt nit 6 wochen, sondern von Lichtmessen an bis 8 tag nach Ostern hat sÿe rihredts kind getragen. Und zwar zum ersten mahl hat sÿe in procedenti gehörter massen zu Lichtmessen, und zum aller lezten mahl an einem Erchtag [*Dienstag*] nach dem anderten mahl ein[*ge*]nohmen. Am Mittwoch 8 tag nach Ostern hat sÿe das drite mahl eingenohmen, aber kein rihrendts kind mehr empfunden. Sambstag nach tumb 11 uhr ist alles von ihr geschossen.
14. Soll sagen, ob und wie auch und wan das kind von ihr gekhommen, todt oder lebendig? Wie solches ausgesehen? Ob es groß oder klein, ob es ein vollkommenes zeithkindgewesen?
- 14A. Sagt, die erste Sambstagnacht nach Ostern, obs todt oder lebendig gewesen solches wuste sÿe nit. In der frühe hat sÿe es zwar gesehen in der grösse einer mausspann [?], roth von geblüeth, weills nit gesäubert war.
15. Inquisitin hat im 1. Examen ad int. 16 (prolegatur) die sach gar dunkhel gesagt und nit genuesamb ercläret. Wan, wie vill tåg vorhero ehe sÿe das erste tränckhl eingenohmen hat, sich das kind gerihrt [*hat*]? Item, ob wie offt es sich nach dem ersten tränckhl gerihrt? Item wie es von und nach dem 2. und wie es sich vor und nach dem driten trunckh angelassen. Und leztlich wie lang bis zu welcher zeith sÿe rihrendts kind getragen.
- 15A. Sagt ja, am montag hat sÿe in der frühe das tränckhl eingenohmen, gleich zuvor aber hat sÿe es nit, wohl aber sontags zuvor gar guett und hipsch starkh rihrendts [*Kind*] empfunden. Nach dem ersten einnehmen hat es sich öffter gerihrt und gewendet, Erchtag auff die nacht hat sÿdie anderte portion tränckhl genohmen. Also mittwoch vortags hat es sich noch gerihrt, aber ganz schlecht und also zum lezten mahl. Also mittwoch nach Ostern 1729 hat sÿe [*zum*] lezten mahl rihrendts kind empfunden.
16. Inquisitin sagt im 1. Examen ad int. 20 et 21, daß das kind von jenem tränckhl schwächer worden [*ist*], so daß sÿe es nach dem lezten einnehmen gar nicht mehr empfunden [*hat*], ob das wahr?

- 16A. Sagt ja, sÿe könnte so gar darauff schwören, daß es wahr seÿe.
17. Ob also sÿe wisse und sagen könne, daß das kind hievon umgekhommen seÿe?  
 17A. Sagt, weills gleich schwächer worden, sodaß sÿ es zum driten mahl gar nimmer empfunden, gleich an tonerstag darauff hat sÿe den sackh gehöbt.
18. Inquisitin hat auch in ihrer Summario und im 1. Examen ad int. 31. gesagt, daß sÿe auß lieb gegen den Franz Steidler und also auch ad int. 35 auß begird nach deren todts das gelt und guett mithin den Steidler zu einem man zu bekhomen ihren eltern und geschwistern mit gift vergeben. Und zwar solches gift oben auff untern griesß gethan an Matthiastag unter Gottesdienst. Ob das wahr seÿ? Ob niemand von den 6 persohnen durch das gift gestroben oder übl zurgerichtet worden?  
 18A. Sagt ja, seÿnt auffgeschwollen, aber gestorben ist keins.
19. Inquisitin hat im 1. Examen ad int. 6 et 7 gesagt, der Franz Steidler hette sÿe verführt, umb ihre jungfäuliche ehr gebracht und geschwängert. Solle sagen, wie offft sÿe schwanger worden und wie vill kinder sÿe verthan [hat]. Und ob der Franz Steidler eingie wissenschaft davon gehabt [hat]?  
 19A. Sag ja, es ist wahr. Er hats verführt und umb ihre ehr gebracht. Und ist niemahl schwanger worden. Und selbs kind habe sÿe mit besagten tränckhl und sackh auffhåben auff weiß wie sÿe erzehlet hat, abgetriben, verthan und vertuscht.
20. Inquisitin solle es mit wahrheitsgrund sagen, wie sÿe das kind verthan, abgetriben und vertuscht habe. Und wie lang sÿe vorhero ehe sÿe das tränckhl eingenommen, lebendiges und rihrendts kind empfunden habe?  
 20A. Sÿe sagts per lonum et latum wie in Summario und 1. Examen ad int. 11., 12., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22., 27., 28. et 29. Das alles were wahr, sÿe sagts von guettem herzen, und kente nimmer anderst oder mehrers sagen.
21. Ob der Franz Steidler gewust, daß sÿ das getränckhl eingenommen und ihr lebendiges kind abgetriben, verthan und in misthauffen eingegraben [hat]?  
 21A. Sagt nein, er hat nichts davon gewust, dan er warr hinweg und in der



fremdbe gewesen sich mit vernerer erzehlung ad 1. Examen ad int. 13 et 28, item 29, 30 et 31. Er aber läugnete ihr alles ab.

22. Ob der Franz Steidler wissenschaft habe, daß sÿe ihren eltern das razngift beÿgebracht habe?

22A. Auch dises hette er nicht gewust, dan sÿe hat ihms nit gesagt.

23. Warumben sÿe dan öffters und gleich jetzt in procedenti sagt der Steidler läugne ihr alles ab? Solle sagen, waß er ihr abläugnet.

23A. Sagt ja, das eheverspröchen, das heurathen und daß er sÿe verführet hette.

24. Und offtermahliger widerhollung hiroben ad int 21., 22. et 23. sagen können, sÿe gehörete dem s: v: schindter unter die hand. Ob das wahr ist, daß er eine solch grobe unbesonnene red gethan, und was sÿe ihm darauff geantwortet habe?

24A. Sagt ja, er hat das gesagt, sÿe aber geantwortet: „Wer weiß, wie es dir gehet?“ Dan sÿe hat ihm die sind und lasterleben firgestellt und wie übl er sÿe sezte. Darauf hat er gesagt: „Ja, ja. Gehe nur forth, du gehörest dem schindter zu“. Da er doch Himl und Gott zum zeigen [*Zeugen*] genohmen und hoch geschworen [*hat*], er wolle sÿe heurathen.

Notandum: das firgeben wird nit verificirt.

25. Inquisitin hat im 1. Examen ad int. 7 et 26 und hiroben gemeldet der Steidler hette sÿe zur unzucht angeraizt mit lauther guetten wortten und öffteren eheverspröchen ihrer jungfräulichen ehre beraubet und zum fahl gebracht. Wie sÿe wohl solches sagen könne?

25A. Sagt ja, es ist wahr, sÿe wolle darauff leben und sterben, daß es wahr ist.

26. Ob sÿe nit öffters in arrest gewesen, wan , wo, warumb, wie sÿe abgestrafft und entlassen worden?

26A. Sagt nein.

27. Ob sÿe nit vorhin von jemand schwanger zu seÿn firgegeben und destwegen vor gericht gekhomen, wan, wie, wo?

Notandum: Falsum est, das contrarium erhellet auß denen beÿlagen im 4. Examen

- 27A. Sagt nein, aber ein kerl von Ober Dirnbach, Matthias Leb, hette mit unwarheit firgegeben und sÿe denen leüthen in die mäuler gebracht. Sÿe were von ihm schwanger auß ursachen, weillen er sÿe zur ehe begehrt, aber alß ein 13jähriges kleines dirndl nit wollen. Auch die eltern es nit zurgelassen. So habe er firgeben, sÿe were schwanger. Dahero hat sÿe ihn beÿm dorffrichter zu Schleinz, so dan beÿ seiner herrschafft zu Maissau verklagt vor 9 jahren, also beÿläufig 1721.
28. Ob sÿe nit vorhin, bevor sÿe den Franz Steidler gekhennet und mit ihm zu thuen gehabt, der unzucht ergeben gewesen und mit andern zurgehalten, mit wem? Solls benennen, ob und wie sÿe destwegen abgestrafft worden?
- 28A. Sagt nein, gar niemahls.
29. Ob der Franz Steidler gewust, anlaß oder ursach gegeben, ihr kind umbzubringen, zu verthuen und abzutreiben? Und eines tränckhl zu gebrauchen?
- 29A. Sagt, er habe es nit gewust, sondern er seÿe weg gewesen. Aber wie er gekhomen ist, so habe sÿe ihm gesagt, sÿe were umbs kind gekhomen, weillen sÿe 5/4 waiz gehöbt. Vom tränckhl aber habe sÿe ihm nichts gesagt.
30. Wer ihr gesagt oder wo, von wem sÿe gehört und gelehrt habe ein tränckhl zu gebrauchen und auff solche arth kinder abzutreiben?
- 30A. Sagt, sÿe habs gehört, daß ein mensch, welche zu Raulespach schwanger worden, so dan alhir geköpfft worden, solches gebraucht haben sollte. So habe sÿe es auß ihrem freÿen willen also gebraucht, und hette es ihr niemand gerathen noch davon gewust.
31. Ob dan dises getränckhl solcher wirckhung an ihrem lebendigen kind gethan und umbs leben gebracht? Wie sÿe das wisse?
- 31A. Sagt ja, es hette halt alles zusamben geholffen, das getränckhl und auffhöben des vollen sackh waizens, welches alles sÿe mit fleiß zu dem ende gethan, damit das kind von ihr sollte kommen. Sÿe hette ihrs aber also nit außgeraithet, daß das kind im muetterleib abstehen oder getödtet, sondern daß sÿe des grossen bauchs und also auch der schandt befreiet werden möchte.

32. Ob sÿe dazumahl als sÿe kindsmuetter worden, kein leben an selben verspihrt oder wie solches außgesehen?

32A. Sagt nein, dan wie ihr die wehen gekhommen beÿläuffig umb 11 uhr in der nacht. Und wie sÿe also nur mit 1 fueß auß dem beth herauß gestigen, so ist alles von ihr geschossen auff die erde und sÿe in ohnmacht auff ihre beÿm beth zu fissen gestandtene truchen umbgesunckhen. Nachgehents als ihr besser worden, und [sÿe] ins beth gekhommen, so hat sÿe in der frühe das todte kind und alles in ein häfen gethan und in s(alva) v(enia) misthauffen eingegraben.

33. Wie groß und ob es ein vollkommenes zeithkind, bübl oder mägdl gewesen?

33A. Sagt, beÿ einer mausspann lang, sÿe habe es aber so genau nit betracht, obs ein bübl oder mägdl gewesen. Übrigens hette sÿe von Lichtmessen bis 14 tag nach Ostern rihrendts kind getragen. Sÿe vermeinet nach ihrer rechnung, daß sÿe noch ein virtl jahr lang zu gehen gehabt hette.

34. Inquisitin gibt vor der Franz Steidler hette sÿe verfihrt und zur sind gebracht. Er aber widerspricht solches und sagt, daß sÿe ihm nachgezogen, ihn verfihrt und zu ihren willien geraizt und darumben bezahlt hette. Item, daß er sÿe offft gefragt, ob sÿe schwanger were, sÿe aber solches [hette] allzeit geläugnet, auch nicht von heurathen gemeldet, sondern nur den beÿschlaff solicitirt. Destwegen ihn seltener gemacht und vill gelt gegeben, und daß er nach ihrem willien gethan. Dafir bezahlt hette (confrontetur) soll demnach die pure wahrheit sagen, auch wie vill gelt und gelts werth sÿe ihm gegeben aus was ursach?

34A. Sagt, der Franz Steidler hat sÿe verfihrt (wie oben ad int. 23., 24. et 25). Er hat ihms ja schon so firgenohmen zu läugnen, und er hette solches gelt jedes mahl mit allerley firwand zu leichen begehrt, und sÿe habe ihms gelichen in allem 20 fl. Die, weillen er firgewendet, daß er es nothwendig brauchete.

35. Woher sÿe das gelt bekhommen oder genohmen habe?

35A. Sagt, wie sÿe hirher gekhommen, hette sÿe 4 fl eigenes nemblich umb verrichte tagwerckh erspahrtes gelt gehabt. Nachgehents hat sÿe ihrem stiefvatter aus einem kriegl in der stuben 3 fl gestollen. Nachdeme sÿe hernach wider zu haus gewesen hat sÿe ihm 16 fl auß der offenen truchen gestollen.

36. Ob sÿe ihrem vatter nicht mehrers und öfftters was entwendet?

36A. Sagt nein.

37. Ob sÿe sonst nichts entfrembdet, was, wem?

37A. Ihr lebtag sonst gar nichts.

38. Ob sÿe nit auch dem Franz Steidler ein par neue strümpf gegeben, wo sÿe selbe genohmen?

38A. Sagt ja, sÿe habe selbe beÿ Herrn Prinz gekhaufft umb 28 groschen, weillen der Steidler sÿe darumben angesprochen.

39. Ob und warumben sÿe die strümpf auff ihres herrn des bekher nahmen außgenohmen?

39A. Damit mans ihr lieber geborgt habe, dan sÿe selbiges mahl kein gelt gehabt.

40. Zumahlen von dem kind nichts zu finden, an dem orth, wo sÿe gezeigt hat, weillen aldorthen in purer steinfelsen soll sagen, wo sÿe das kind hingethan?

40A. Sÿe hette es ja gleich anfangs gesagt in s(alva) v(enia) misthauffen, der s(alva) v(enia) misthauffen ist sehr hoch gewesen. Sÿe hat hernach auch selbst mist gefasst, und nichts als die scherben vom häfen und das leinen fezl gefunden. Sÿe haben aber eine schlimme s(alva) v(enia) zichtin [*Zuchttier*] gehabt. Die habe das größte schaff hergerissen, auch sogar 2 lämbel gefressen. Also die s(alva) v(enia) schwein werden das kind außgewielllet [*aufgewühlet*] und gefressen haben. Sÿe hats in misthauffen gethan, will darauff leben und sterben, daß ihre aussag wahr ist.

41. Inquisitin sagt hiroben ad int. 24 der Steidler hette gar hoch und theuer geschworen, er wolt sÿe heurathen, wan sÿe auch nit 10 kreuzer hette. Ob das wahr? Und wie sÿe es beweisen wolte oder konnte?

41A. Sagt ja, er ist darauß gewesen beÿ ihrer muetter, wie er in die frembde forth ist. So hat er zu ihrer muetter selbst gesagt, sÿe seÿe seine schiwegermuetter, wan die Rosalia nit 10 kreuzer hette, so wolte er sÿe doch heurathen. So gewiß,

daß er in widrigen theil im himml und Gott keinen theil an seiner seele haben sollte. Die nachbarin des Simon Nepauers weib hette es gehöret, und mit dem eheversprüchen hat er sÿe zu fahl gebracht. Und offft gesagt, wan ihm eine zudem guett genueg ist, so mueß ihn zu heurathen auch guett genueg seÿn. Uns solts ein abdeckher – mensch seÿn. Und da er und sÿe in arrest sizen, so hat er ihr durch das bübl Ferdinandl sagen lassen, sÿe soll doch trachten, wans einen man haben will.

Notandum: Ihr firgeben wird nit verificirt lauth A und lauth beÿlagen im 4. Examen A vermeintliche zeigens aussag, übrige im 4. Examen.

#### Confrontatio

Inquisita und Franz Steidler seÿnt wegen der fleischlichen erkhanthus gegen einander confrontando vernohmen worden. Er aber ruefft und wirfft ihr fir, sÿe were ihr lebtag eine et 9.

Sÿe hette ihn mit dem gelt verfihrte und zur sind angeraizt und bis 20 fl firs beÿschlafen bezahlt. Er hette ihr die ehe versprochen, sÿ hette es auch niemahls begehrt, sondern nur den beÿschlaff sollicitirt und ihm dafir bezahlt. Übrigens von einer schwangerschafft oder grossen bauch wuste er nichts. Er hette sÿe offft befragt, sÿe aber geläugnet. Actum Statt- und Landgericht Egenburg, den 12. Junÿ 1730.

#### Annotatio

Ob schon allen umbständen nach dieser delinquentin aussag suspect, sÿe selbst ein und anders mahl alß ein hirn nicht wohl bewahrt. Oder auß lieb- und männersucht perplexa oder zornmuethig gegen ihren [?] zu seÿn scheint, so hat man doch in der cammer sowohl alß in s(alva) v(enia) mistorth auff das corpus delicti nachsuechen lassen. Deßgleichen inquirirt man stetts, ob sÿe schwanger oder hohen leibs gesehen oder befunden worden. Jedoch aber kann man nichts finden, und in formali nichts erfragen. Actum Stattgericht ut supra.

Signiert von:

Ander Stoißman [Verwalter], Johann Joseph Hädtinger [Innerer Rat], Thomas Rosenkranz [Innerer Rat], Franz Anton Reschauer [Äußerer Rat], Johann Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber]

## Constitutio

Heunt, den 29. Dezembris 1730 ist inquisita ordentlich constituirt worden. Sÿe widerrufft aber als ein falsum ihre aussg ad int. 3., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 30., 31 et per totum was die zeith rihrendts kind und getränckhl betrifft, sondern berufft sich auff ihre lezte 2 Examina. Übrigens läugnete der Franz Steidler ihr alles ab. Es were aber doch wahr, er hat sÿe verführet, und were ihr die 20 fl schuldig. Sÿe wolle darauff leben und sterben, daß sÿe keinen gedankhen gehabt, ihr kind abzutreiben. Und [sÿe hat] kein solches getränckhl gebraucht, sondern were nach Lichtmessen umbs kind gekhomen. Das pulver hette sÿe nur gekostet, eine hats ihren leüth auff den grieß gethan. Actum ut supra.

Signiert von:

Ander Stoißman [Stadtamtsverwalter], Thomas Rosenkranz [Innerer Rat], Michael Gloß [Innerer Rat], Johann Joseph Hädtinger [Innerer Rat], Johann Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber]

## *Fünftes Examen mit der Dienstmagd Rosalia Hackhensellnerin wegen angeblichem Kindsmord*

*Eggenburg, 1730 August 21*

*Archiv: StAE, Karton 229*

1. Inquisita hat beÿ dem firgehabten personalconfrontationen wohl gesehen, wie daß ihre aigene firgeschuzte zeigen [Zeugen] mit ihrer aussag nicht überein stimmen. Dahero solle sÿe verners sich nit auffhalten, sondern aufrichtig und offenherzig die pure wahrheit bekhennen, und zwar alles mit solchen umständen sagen, wie es sich ains nach den andern zugetragen hat. Alß erstlich, ob und wan sÿe schwanger gewesen, in welchem jahr, wo, beÿwem und von weme sÿe schwanger worden?

1A. Inquisita sagt, sÿe habe solches schon offft erzehlet. Ja, sÿe were im ersten jahr, da sÿe auff Egenburg in dienst gekhommen, nemblich anno 1728, schwanger worden beÿe Herrn Lindner von Franz Steidler.

2. Wan deme also, so wird sÿe ja die zeith wissen, nemblich in welchem monath sÿe schwanger worden, solle alles redlich sagen.

2A. Sagt, nachdeme sÿe anno 1728 nachher Egenburg herein gekommen, so were sÿe 14 tag vor Jakobi von Herrn Prinz auß und bey Herrn Lindner eingestanden. Und etwan 8 tag vor Jakobi were die sind zum ersten mahl vollbracht worden beÿm Lindner in der cammer in ihrem beth. Und also forth, wie sÿe es ehehin schon gesagt hette.

3. Sÿe solle sagen, in welchem monath, oder umb welche zeith selbigen jahres sÿe schwanger worden. Wan, und wie sÿe solches vermerkhet, erkennet und gewust habe, daß sÿe schwanger gienge. Und wie lang, neblich, wie vill monath oder wochen sÿe in solch ihrer schwangerschafft forth geschritten? Ob sÿe solche zeith außgerechnet habe?

3A. Constituta sagt, sÿe hette 4 wochen nach Jakobi ihre jungfräuliche weesen (menstrua) noch gehabt. Hernach aber, da sÿe es widerumben hette haben wollen, so were solches außgeblieben, und hette 15 wochen lang ihre menstrua nit gehabt. Mithin vermerkhet, daß sÿe schwängern thätte.

4. Wan dan wehrendten 15 wochen sÿe gemerkht, ob und wie sÿe gewust habe, daß sÿe wircklich schwängere, auß waß umbständen sÿe solches wissen kenne?

4A. Sÿe were in procedenti verstandten, neblich weillen sÿe ihre weiblichen sachen 15 wochen lang nit gehabt, dahero etwan 3 wochen vor Weÿhnachten hette sÿe vermerkhet, daß sÿe schwängere. Gestalten die sind wehrendt solcher zeith öffters geschehen, und zwar wie sÿe ehehin schon öffters außgesagt habe.

5. Sÿe solle die gründliche wahrheit sagen, wan, in welchem monath sÿe schwanger worden. Item, wie lang sÿe verners in solch ihrer schwangerschafft forth gegangen, wie velle monath, wochen und täg, wie und auff waß weiß, auß waß umbständen sÿe solches gewust und erkennet habe?

5A. Inquisita were ad int. oben 3 et 4 verstandten, von zeith an der ihr außgebliebenen rosen bis hin 3 wochen vor Weÿhnachten, da hette sÿe hinauß gemerckhet, daß sÿe schwängern thätte. Ihrer mainung nach bis 15 wochen lang, anderst kente sÿe nit sagen, und nit just wissen wan, in welchem monath oder wochen sÿe empfangen hette oder schwanger worden were. Nachdeme sÿe 4 wochen nach Jakobi ihre rosen (menstrua) gehabt, hernach aber selbe

außgebliben seynt.

6. Ob und wan sÿe so dan auch rihrendts kind getragen und empfunden habe, in welchem monath und wie lang?
- 6A. Sagt, sÿe habe nicht rihrendts getragen, sondern weillen sÿe ihr weibliches weesen (weesen) verlohren, und so lang nicht wider bekhommen. So hette sÿe vermerkchet, daß sÿe schwängern thätte. Dahero were sÿe 3 wochen vor Weÿhnachten von Herrn Lindner außgestanden und were auff Horn gegangen zu der Magdalena N. tuchschererin, gleich dem pfarrhof über wohnhafft.
7. Warumben sÿe zu derselben tuechschererin Magdalena n. auff Horn gegangen, waß ihre verrichtung oder die ursach gewesen?
- 7A. Sagt, sÿe hette ihr nit heimgetrauet zu ihren eltern, weillen sÿe nit in dienst gebliben und noch darzu schwanger were. Also hette sÿe bei disen weib huld gesuecht.
8. Warumb und waß ursachen sÿe da huld gesuecht? In waß sothane hueldsuechung bestandten seÿe? Ob sÿe mit selber bekannt, wie lang und woher?
- 8A. Sagt, es hette die tuechschererin ihr 2 bis 3 mahl zum Lindner post gethan, sÿe sollte zu ihr in die dienste khommen, auch 7 groschen drangelt geschickht beÿ einer gehörlosen schuesterin von Stockhern. Das drangelt aber hette sÿe von der schuesterin nit empfangen, sondern selbe hette es noch, ist ein armes weib.
9. Beÿ waß fir leüthen dieselbe tuechschererin ihr 2 oder 3 mahl post gethan, daß sÿe zu ihr in die dienste kommen sollte?
- 9A. Sagt, jedes mahl beÿ ihrer schwester, welche zuvor selbst beÿ ihr gedient, aber von einem studenten schwanger worden. Und jezo zu Kühnring verheurathet were. [...] Und hette hierauff derselben tuechschererin ihren zustand wegen ihrer schwangerschafft gelich den ersten tag an, einen freÿtag, erzehlet. Mit abermahligen vermelden, daß sÿe derentwegen nit in dienst zu ihr kommen könnte, die tuechschererin aber hette inquisitin hierauff gefragt, wie lang sÿe schon schwanger seÿe? Und alß inquisita geantwortet, wie daß sÿe



schon 15 wochen lang ihre 15 rosen (menstrua) nit hette, so hette die tuechschererin gesagt: „No, so kann es sich noch nit rihren. Ich will dir schon darauß helffen auß dem handl, du derffst dich nit grimmen“. [...]

11. Waß so dan verners berathschlagt, discurrirt oder beschlossen worden? Und waß inquisita zu allen disen begebenheiten gesagt habe?

11A. [...] Jene aber hette darauff geantwortet, und gesagt: „Eÿ ja, gewissen, wan es [*Kind*] sich noch nit rihrt, so hat man kein gewissen“. [...] so were die tuechschererin forth gegangen, und hette ihr ein gewisses weiss- und gelbes pulver in zweÿ papierenen stänizlen gebracht. Hette aber beede pulveres zuvor zusamben auff ains vermischet, selbes in ein rundes gackhernes schnupftabackhbixel gethan, beÿ 2 essleffel voll und hette ihs gegeben mit vermelden, sÿe solle es auff einmahl einnehmen. In einem wasser, frühe, mittags oder nachts. Es würde schon besser werden, waß fragst hernach umb ihn (hette den Franz Steidler gemeint). [...] Eine aber hette ihr wider gesagt, ja ich will dir helffen, daß gleichwohlen das meiste auff dich kommet von deinen leüthen. Aber du must es gewis thuen, waß ich dir sage. Du darffst nit sorgen, daß es ihnen [*der Familie*] schadet, es wird dein nuz seÿn. Und an selbigen sambstag vormittag hette die tuechschererin inquisita in einem blaben stänizl ein blabliches pulver gegeben mit dem vermelden, dises thue unters mehl oder untern grieß, wo sÿe hald darvon kochen, darunter mischen. Aber du must es gewis thuen, und nit wekchsmeissen. Und hette ihr hierauff noch darzu einen ganzen Kayserthaller gegeben [...]. Am Montag aber were sÿe forth gegangen auff Gribing zu ihrem verheurathen brueder, Nicolas Hackhensellner. Unterwegs hette sÿe die pulveres beschauet, und ihr gedacht, ich nimbs wohl nit auff einmahl ein, ich wills ehenter kosten. Und wegen den anderen pulver hette sÿe ihr gedenkchet, weillen sÿe [*Tuchschererin*] sagt, es schadet ihnen nichts, so hette sÿe gleichwohl gedenkchet, sÿe (tuechschererin) würde gescheider seÿn. So dan zu Griebing beÿ ihrem brueder hette sÿe sich 3 oder 4 tag auffgehalten. Folgliche aber were sÿe heimb nach Niedernschleinz zu ihren leüthen gegangen. Und were 8 tag daheimb gewesen. So dan an Heiligen Weÿhnacht abendt beÿ der nacht vor der metten hetten sÿe und ihre schwestern sich zertragen. So dan hette inquisita gesagt, sÿe wollte ihnen schon widerumben auß dem gesicht gehen. An Heiligen Tag hette ihr der stiefvatter den theller auff den kopf

geworffen. Hierauff hette sÿe sich in der cammer versteckht. Am Montag hette der stiefvatter zu ihrer muetter gesagt, inquisita sollte ihm nur auß dem gesicht gehen. Darauff hette sÿe zu ihrer muetter gesagt, ich will schon forth gehen. Und were so dann nachher Egenburg und hette sich 8 tag beÿm Crembser throwärtl auffgehalten. Folgents aber were sÿe beÿm Benedikt Taudtner eingestanden etwan 14 tag vor Lichtmessen. Und 8 tag nach ihrem einstand were ihr der Reschbub umb ihre turchen auff Schleinze und inquisita mit ihm gefahren. Es were aber niemand daheimb gewesen alß des stiefvatters tochter. Und als selbe fir den furhman umb einen wein in den kheller gegangen, so hette sÿe die gelegenheit ersehen, und selbes pulver alles oben auff untern griesß gethan, und ein wenig unter einander gerihrt, damit sÿe es nit seheten. Das were nun also geschehen 8 tag vor Lichtmessen an einem sonntag, und des gemin bauern Lorenz Schmid tochter, Barbara, were auch hinauß gefahren. Und weillen die tuechschererin gesagt hette, es schadete ihnen nichts, so hette sÿe auch ihr nichts darumb seÿn lassen. Allein etwan 8 tag hernach, so hetten ihre leüth an einem freÿtag davon gekochet. Darvon gegessen und darvon weren sÿe groß angeschwollen und gar gefährlich krankh gelegen. Allermassen inquisita ehehin schon alles auaßgesagt hette, den sonntag darauff erfahren, daß ihre eltern und andern haußgenossen so übl ergangen were. Repetirt es, wie sÿe anfänglich außgesagt, aber sothanes pulver hette ihr die tuechschererin und noch darzu einen Kayserthaller gegeben.

#### Annotatio

Inquisita ist vill mehrers in verdacht, daß sÿe ein bekahnntes tränckhl gebraucht und diß firgeben mit dem pulver bur erdichtet habe. Vorhin hat sÿe firgeben, sÿe hette das getränckhl nach Ostern genohmen, jezo sagt sÿe, das pulver hette sÿe gekostet nach Lichtmessen und mutirt in der hauptsach den ganzen statum confessatum.

#### 12. [keine Frage gestellt]

12A. Sodan, nachdeme es ihren eltern und andern haußgenossen so übl ergangen, widerumb 8 tag darnach, nemblich 14 tan nach Lichtmessen hette sÿe ihr gedacht, ob sÿe auch ihr pulver (welches die tuechschererin ihr gegeben hette) einnehmen kente? Daher hette sÿe an einem Montag in der frühe nur ein wenig zwischen denen 2 fingern beÿ 2 messerspizn voll nur trockhen genohmen. Und selbes nurprobirt und gekostet, ob sÿe es einnehmen kente. Es were ihr

aber also gleich sehr übl darauff worden und were sÿe gross oder hoch von den fiessen an bis an den magen heriaff angeschwollen. Es hetts auch sehr starkh gebrochen 2 oder 3 mahl so, daß es ihr grosse brockhen blueth in der grösse, wie außgehöhlte baumnüsse durch den mund außgestossen. Und sÿe hette vermeint, es weren ihr alle glider ab, und hetten es im bauch so häfftig und starkh gerissen und geschindten, daß sÿe vermeint habe, es reisse ihr sogar die därten auseinander. Und hette an beeden seithen über die rippen her kriechen blaber fleckh, wie ein hand gross bekhomen. Und wan sÿds pulver auff einmahl hette eingenohmen, wie ihrs die tuechschererin geschafft, so hette sÿe crepiren müssen. Das were nun an einem Montag frühe geschehen, sodan nach mittag auff den abendt.

13. Were sÿe zu der Crembser thorwärtlin gegangen, und hette ihr gesagt, daß sso auffgeschwollen, doch aber die ursach dessen hette sÿ ihr nit gesagt.

(Annotatio: Die thorwärtlin weiß nichts davon, sagt ihr es ins gesicht, daß es ein falsum seÿe.)

13A. Sodan hette ihr die throrwärtlich geschwulstkrauth unter auff die fueßsohlen und unter die kniegrub auffgelegt. Folglichen hette sich die geschwulst nach und nach beyen fiessen außgezogen. [...]

14. [keine Frage gestellt]

14A. Am sambstag darauff were das geblueth durch das geburthsorth weiß von ihr geschossen auff die nacht, sodan umb miternacht etwan zwischen 11 und 12 uhr, wann sÿe umbs kind gekhomen, und zwar also, nemblich sÿe were im beth gelegen. Sodan hetten die wehen inquisitam auffzustehen getriben. Sÿe were also auß dem beth herauß gestigen, hette sich an die bethstatt angelainet und den wehen forth hölffen wollen. Es were aber alles gleich von ihr geschossen auff die erden und gar bald, etwan ein virtl stund darauff auch die anchgeburth. Unterdessen aber were ihr der kopf umb und umb gegangen. Und were sÿe in die ohnmachten dahin gesunkhen auff ihre truchen, so daß sÿe etwan eine halbe stunde lang gar nichts gewust habe. Nachdeme sÿe aber wider zu ihr gekhomen, so hette sÿe zu Gott gerufen und ihm gedankhet, waß daß fir ein ellend were, wan sÿe auch forth in sinden vergangen were. [...]

## Annotatio

Die zeith ehehin nach Ostern, jetzt Lichtmessen, ehehin tränckhl, jezo pulver, das macht die sach verdächtig. Die tuechschererin ist gestorben, im 6. Examen ligt verification sub A.

### 15. [keine Frage gestellt]

15A. Sodan aber hette sÿe in der frühe gegen 5 uhr beÿm mondschein so vill erkennet, daß es einem kindlein gleich gesehen, indem sÿe die händl, fiessl, das köpfl, näßl, gesichtl, äugelen gesehen. Folglich aber hette sÿe es in ein häfen gethan und s(alva) v(enia) misthauffen eingegraben. [...]

### 26. Ob ihr kind lebendig auff die welt gekhommen seÿe?

26A. Sagt, das könnte sÿe nit sagen, weillen sÿe ja nit rihrendts getragen, weder empfunden habe.

### 27. Wan inquisitin vernomen und gewust hat, daß es ihren eltern so übl ergangen?

Warumben dan sÿe gleichwohl ihr pulver eingenohmen?

27A. Sagt, eben darumben hette sÿe nit getrauet und nit eingenohmen, sondern nur probirt und darvon gekhostet.

### 28. Inquisita wird getreulich ermahnet, die gründliche wahrheit zu sagen. Wie es mit abtreibung des kinds zugegangen, waß sÿe gebraucht habe? Und solle niemand unrecht thuen.

28A. Sagt, wegen dem tränckhl und tragung rihrendten kinds seÿe ihre vorige aussag falsch. Sÿe hette nit rihrendts getragen, auch sothanes tränckhl nit eingenohmen. Übrigens weills ihre zeith so lnag nit gehabt, so hat sÿe die tuechschererin umb rath gefragt und gesagt, daß sÿe 15 wochen lang ihre rosen nit gehabt hat, und also schwängern thue. Und sÿe hat ihr die pulveres gegeben. Sÿe hette selbe allweill verschonet, und nit gern verrathen.

### 29. Inquisita scheint mit dieser neuerlichen aussag gar zu verdächtig und ihr firgeben gar nicht wahr, sondern falsch zu seÿn. Solle sich demnach wohl bedenken, waß sÿe thguet. Ja solle zurückh gedenken auff ihre aigenen anklag, und wie sÿe alles fir so gewis im 1., 2., 3. und 4. Examen [ausgesagt hat]. Solle demnach sich mit schädlicher unwahrheit nit außflüechten, sondern

die pure wahrheit sagen.

29A. Sagt, es were die gründliche wahrheit. [...]

„Den 29. Xbris 1730 ist iniqua hierüber ordentlich constiruit worden, welcher aber alles das einige bestätigt, waß sye ihrer Maimb, der tuechschererin zu Horn, und daß sye ihr sothane pulveres gegeben. Sye auff eines ihren leüthen untern griesoben auff gethan. Keineswegs aber weder auff ein- noch anderer weiß ihr kind abgetriben, sondern sye were so natirlicher weiß umbs kind gekhomen. Item hette sye das pulver nur gekostet, und hette von Weyhachten bis 14 tag nach Lichtmessen rihrendts kind getragen. Beruefft sich ein fir alle mahl auf ihre lezten 2 examen, 7. und 8., waß sye darinnen außgesagt. Selbes were so wahr, daß sye darauff leben und sterben wollte. Actum Egenburg, den 29. Septembris 1730.

Signiert von Ander Stoißman, Michael Gloß, Thomas Rosenkranz, Joh. Jos. Hädtinger, Joh. Georg Philipp Fleischman.

### **Prozess gegen Franz Steidler 1730**

*Auszug aus dem Gerichtsakt*

*Viertes Verhör mit dem Müllerlehrling Franz Steidler wegen Unzucht*

*Eggenburg, 1730 Juli 20*

*Archiv: StAE, Karton 229*

1. Ob er die wahrheit bekhennen, oder noch mehrers überwisen werden solle?

1A. Er hette die wahrheit ehehin schon gesagt.

2. Er solle sagen, wan, in welchem jahr das mensch Rosalia Hackhensellnerin von ihm schwanger worden? Item, wans nider- und umbs kind gekhommen und waß sye ihm destwegen firgesagt habe? Sowohl ehe er weg ist, als wie er auß der frembde widerumb an heimb gekhommen?

2A. Sagt, er wisse nichts. Sye hette auch ihm nichts gesagt, weder vor seiner abraiß, weder nach seiner heimbkunfft.

3. Das mensch hat ihms ins gesicht gesagt, welcher stalten er sye verführt, geschwängert, wie sye rihrendts kind getragen und derentwegen verlangt habe,

weillen er ihr die ehe versprochen, das er sÿe zu ehren bringen und zur ehe nehmen solle. (1. [Examen] ad int 7., 9., 12., 13., im 2. [Examen] ad int. 19., 24., 25., 41. und also forth). Also dan solle er verners nit läugnen, sondern die pure wahrheit sagen, wie sich alles zurgetragen habe mit und wehrendt ihrer schwangerschafft. Wan und wie lang zuvor, nemblich vor seiner abraiß sÿe rihrendts kind trage. Ob er nun unter dem protent, er müste noch verners wandern, sich davon gemacht?

3A. Er were in procedenti verstandten, und hette ihrs ja auch ins gesicht gesagt, daß es nit wahr seÿe, was sÿe saget.

4. Inquisitus kann ja nit läugnen und solls nit läugnen, dan er halt sich nur selbst auff und macht sein sach nur übl ärger mit dem läugnen. Die umbständ, die langwihrige vertreülichkeit, das ville und lange s(alva) v(enia) huren überzeigen ihn. Der öffentliche rueff. Ja seiner aigen bekantnussen der unzucht seÿen lauther zeigen, und sÿe hat ihms ja mit umständten ins gesicht gesagt, wie er sÿe verfiirt, und daß sÿe schwanger seÿe und rihrendts kind getragen. Ehe er hinweg ist und nachdeme er widerumb heimbegekkommen, ihm noch mehrers gesagt, und öffters begehrt, daß, gleichwie er sie verfiirt, und zu fahl gebracht, also auch zu ehren bringen solle. Er hingegen mit lästerwortten zum läugnen angefangen, mit vermelden, wie er ihr begegnet, und alles abläugnen wolle, und sich schon ausflüchten kente? [...] Also kann er ja der gesundten vernunfft zuwider nit läugnen, daß er von ihrem grossen bauch, schwangerschafft, tragung rihrendten kinds und evrliehrung des grossen bauchs, gebuhrt, niderkunfft, oder wie sÿe umbs kind gekkommen nit wissenschaftt gehabt haben solle? Daher solle er die pure wahrheit sagen, dan gewißlich so vermessenene läugnen wird man nicht nachgeben.

4A. Sagt, es were alles nit wahr, was das mensch sagt. Allein das läugne er nit, daß er mit ihr gehurt, und sÿe ihn dahin bezahalt habe. [...]

6. Ob dan nit wahr? [...] daß er sÿe mit guetten wortten, mit eheversprechen und dergleichen tentirungen zu fahl gebracht? Und also forth ganze 1 ½ jahr und darüber mit ihr gesündiget. Und wie er sÿe zum anderten mahl beredet, und in des Taudtners haus zu ihr hinein gekkommen? Item, wie er zum anderten mahl sÿe geschwängert, ob er oder sÿe ursach und gelegenheit zur sach gegeben?

Ob sÿe ein todt- oder lebendiges kind gebohren? Waß sÿe derentwegen firgewendet? Soll alles aufrichtig sagen.

6A. Es were alles nit wahr. Er were oben ad int 4 und 5 verstandten und kente darauff schwören. Und hette ihr es ja ebenfahls schon ins gesicht gesagt, daß alles nit wahr seÿe, was sÿe firgibt. Sÿe were nur härb, weills kein man bekhomete. Sÿe hette wohl glaubt, sÿe würde ihn auf solche weiß mit geld erwischen.

7. Warumben er so keckh geläugnet [...]? Er hette es in des Taudtners haus mit ihr s(alva) v(enia) gehurt, da sÿe ihm doch ins gesicht gessagt, daaß es so oft geschehen, daß ers nit zehlen kente. Wie ihms dan auch der Taudtner ins gesicht sagen wird, daß er ihn in der menschercaammer versteckhter ertappt hat. Wie dan auch das mensch schon widerumb rihrendts kind traget, soll demnach alles aufrichtig sagen, wie es zum erst- und anderten mahl schwangern zugegangen. Ob er zum 1. und zum 2. Mahl kindsvatter seÿ, und wie vill mahl er ihr die ehe versprochen?

7A. Inquisit läugne nicht, daß er auch aldorth mit ihr gehurt und der Benedikt Taudtner ihn ertappt [*hat*]. Auch gleich zu sich in die stuben genohmen, und befragt, ob er das mensch gern habe und etwan heurathen wolle. Zumahlen er aber nit gefragt, ob er mit ihr gehuret. So hat ers auch nit gesagt, sondern gleich auff die erste frag ja gesagt, ich hab das mensch gern und wills heurathen. Darauff hette der Taudtner gesagt, waß er mit ihr anfangen wollte. Die Taudtnerin aber hette auff solches geantwortet: „Laß gehen, was gehets dich an. Wans in ehren zusamben heurathen wollen, wan nur etwan sonst kein stämpereÿ ist, heurathen kann ers schon, das ist nit unrecht“.

8. Soll sagen, wo er sich versteckht und an welchen orthen ihn der hausherr Benedikt Taudtner gefunden. Waß derseleb zu inquisiten gesagt, und wie er sich außgeflüchtet und loßgewickhelt habe?

8A. Sagt ja, in der cammer und durch das fenster hetten die beeden dienstmenscher ihn hinein gezogen und hinab gehöbt. Im übrigen were er in procedenti verstandten. [...]

10. Ob nit wahr, daß er sogleich, alß sÿe ihms gesagt, zu läugnen angefangen und

ihr ins gesicht gesagt, er kann ihr sowohl das gelt, das eheversprechen und alles ablügen. Sÿe kennete die Steidlerische leüth noch nicht recht. Er wolle ihr schon zu gescheid und zu geschwind werden. [...]

10A. Hat ihm nichts gesagt, er hette nichts gewust. Er hette ihr die ehe nit versprochen und were hieroben per totum verstandten. Doch aber hette er und der Grueber<sup>1622</sup> selbiges mahl einen rausch gehabt. Es könnte also seÿn oder nit seÿn, daß er es im rausch geredet. Wan sÿe es aber fein selbst gesagt, und nit geläugnet hette, so würde er sÿe geheurathet haben. Jezo aber mag ers gar nit mehr, weillens ihren eltern vergeben, so könnte er ihr nit mehr trauen. Übrigens wuste er nichts. Das aber läugne er nit, daß er mit ihr gehurt, und wie sÿe were auch nit hereingangen zum Stattgericht, wan er verners mit ihr in disen laster hette leben wollen.

11. Ob er also seinem versprechen nachgekommen und sÿe heurathen wolle?

11A. Sagt nein, es könnte ihms auch niemand aufflegen. Er hette ihrs auch nicht versprochen.

12. Ob und wie er ihr die gelichenen 20 fl wie auch die strümpf zu 28 groschen bezahlen wolle und könne?

12A. Sagt, er bezahle ihr nichts. Sÿe hette ihms nit gelichen, sondern von der sind bezahlt. Und mit dem gelt zur sind angeraizt, sÿe ihn und nit er sÿe verführt.

13. Zumahlen das mensch abermahl von ihm schwanger und rihrendts kind trage, so wolle er sÿe schon erhalten?

13A. Sagt, wan sÿe ihm die 800 fl bringet und beweiset, daß sÿe sonst nichts gestiftet, so wolle er sÿe schon erhalten.

14. Ob er also sich als vatter bekhenne zum kind?

14A. Sagt, allein nit, doch könnte er ihrs auch nit beweisen.

15. Ob er dan wohl ohne gewissensorg läugnen oder nit die wahrheit ssagen könne,

---

<sup>1622</sup> In seiner Zeugenaussage gibt der Knecht Carl Gruber zu Protokoll, dass Franz Steidler Rosalias Mutter freundlich mit „Schwiegermutter“ begrüßte; StAE, K 229, Zeugenaussage, Carl Grueber, 5. August 1730.



daß er ihr die ehe niemahls versprochen [*hat*]?

15A. Sagt nein. Er hat ihrs niemahls versprochen, aber heimlich in gedankhen und in willen hat er es alleweil gehabt, sÿe zu heurathen, wan sÿe sich darnach gehalten hette. Dan er hat sÿe gern gehabt. Er läugne es nit, aber jetzt sogar ihren eltern vergeben, so könnte sÿe ihn auff solche weiß ausn weg räumen, wan ers heurathen thätte. Und weillen sÿe ihm nichts gestanden, sondern geläugnet hat ihre schwangerschafft, so mag ers halt nit und traut ihr nit mehr, und könnte ihr also auch nit trauen. Es möchte ihm auch das handwerkh niedergelegt werden.

*Zeugenbefragung von Margarethe Paumgartner, Schwester der genannten „Tuchschererin“, Magdalena Grueber*

*Eggenburg, 1730 September 23*

*Archiv: StAE, Karton 229*

4. Ob sÿe nicht eines schwester zu Horn habe und wer sÿe seÿe?

4A. Sagt ja, die tuchschererin zu Horn, Magdalena Grueberin, nunmehr seelig, seÿe ihre schwester gewesen. [...]

6. Wie oft inquisita zu der Hackhensellnerin kommen, wan, wo, in welchem jahr oder monath? Was ihr thuens beÿ derselben were und was sÿe sonsten beede miteinander verredet?

6A. Sagt, ihre schwester, die tuchschererin zu Horn, hat deponentin ungefehr vor 2 jahren vor Weÿhnachten zu der damhals beÿ dem Taudtner alhier dienende Rosalia N. geschickht, und die acht groschen, so die tuchschererin, zur erkauffung eines saffrans gegeben. Und die sieben groschen drangelt, weil sÿe diselbe nicht zu ihrem dienst nachher Horn verlanget, abfordern lassen. Hat auch alles richtig mit 45 xr empfangen. Und sÿe selbes mahl allein, und nicht öfftters zu disen menschen geschickht worden. [...]

14. Ob sÿe der Hackhensellnerin schwanger zu seÿn nicht angesehen oder wenigstens darvon gehört habe? Wan, wo und von wehme?

14A. Sagt, sÿe hat derselben nichts von einer schwängerung angesehen, noch von andern leüthen etwas dergleichen gehört. [...]

Schloß- und Landgericht Egenburg. Andre Gabriel Gilli [Landtgerichtsverwalter]

*Zeugenbefragung Thomas und Anna Pichlbauer wegen des angeblichen Kindsmordes von Rosalia Hackhensellnerin*

*Eggenburg, 1730 Dezember 7*

*Archiv: StAE, Karton 229*

1. Wie sÿe heisse, wie alt, wie lang sÿe verheurath und thorwärtlin seÿe?

1A. Anna Maria Pichlbäuerin, beÿ 39 jahr alt, ist im 11. jahr verheurathet und thirwärtlin beÿm Crembser thor. [...]

4. Wan sÿe [*Rosalia*] dan von ihnen hinweg und beÿ Taudtner eingestanden?

4A. Sÿe wuste es so genau not, aber vor Lichtmessen ists geschehen. [...]

7. Ob nicht auch ihr liebster, der Franz Steidler, hingekommen? Wan, wie oft, beÿ tag oder nacht und wie lang er sich auffgehalten, und was er aldorth zu thuen gehabt?

7A. Sagt ja, ein oder 2 mahl, nemblich einmahl an Barbaranacht. Da er von gesambten handwerkh nach haus gegangen, hette sich aber nicht auffgehalten. Und einmahl in der frühe hette er ein frühstückh zahl. [...]

10. Ob dis mensch nicht einmahl auffgeschwollen gewesen und sÿe umb rath gefragt habe?

10A. Sagt nein, sÿe habe ihr auch niemahls weder ein geschwulst, weder eine krankheit angesehen.

11. Ob sÿe ihr nit gerathen, und selbst ein geschwulstkrauth gegeben und auffgelegt? Woher diese geschwulst gekommen, waß sÿe firgewendet habe? Sÿe solle die wahrheit bekhenen, und sich nicht überweisen lassen.

11A. Sagt nein, sÿe habe kein stäml, weder dises weder grienes, das kann ja nit seÿn. Es ist dem nit so. Sÿe könnte nicht anderst sagen, wan ihr leben kostete, weillen [*sÿe*] ja von nichts wisse. [...]

13. Ob sÿe und ihr man dem menschen keine schwangerschafft angesehen, oder wissenschaftt gehabt oder ob nit das mensch ihr solches selbst vertrauet habe?  
13A. Sagt nein.

Nach dem weib ist also bald ihr man verhöret worden. Thomas Pichlbauer, thorwärtl, sagt [...] wie sein weib aus und wuste von gar nichts. Dan beÿm tag gehe er seiner zimmermannsarbeith nach und verrichte den dienst beÿm röhrwasser. Den kerl hetter er nur 2 mahl gesehen, an Barbaranacht und einmahl am vormittag. Da hette er ein frühstückhl, ein saures fleisch gezahlt, sich aber nicht lang auffgehalten. Sonsten beÿ der nacht hette er den kerl beÿ ihm nit gesehen, und wuste also von nichts.

Notandum diese des mans und weibs aussag ist den 22. August, den 6. Oktober, den 7. November und 7. Dezember 1730 ein wie allemahl bestätigt und dem menschen confrontando ins gesicht gesagt worden. Actum, Stattgericht, den 7. Xbris 1730.

Signiert von Ander Stoißman [Stattamtsverwalter], Thomas Rosenkranz, Michael Gloß und Joh. Joseph Hädtinger [alle Innerer Rat], Joh. Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber].

*Zeugenbefragung von Maria Magdalena Haberekher*

*Eggenbburg, 1732 März 26*

*Archiv: StAE, Karton 229*

3. Ob sÿe die im dienerhaus inhaftirte Rosalia Hackhensellnerin kenne und woher?

3A. Sagt ja, sÿe kennete selbe gar wohl und ist ja vorhero schonlang in arrest gesessen, wie auch der Steidler Fränzl. Das mensch ist ja auff 2 jahr ins Spittal geschafft worden.

4. Woher sÿe das weiß und wer ihr das gesagt?

4A. Sagt, das wissen ja alle leüth, und sÿe hat es selbst gesehen, wie sÿe auß dem dienerhaus in das Spittal gekhommen. Das mensch Rosalia hette es ja selbst erzehlt.

5. Ob nit des Steidlers mühlners sohn, Franz Steidler, sÿe Haberekherin, heringeschikht in das Spittal zu der Rosalia Hackhensellnerin? Aus waß ursach, wan?

5A. Sagt ja, er hat sÿe heringeschikht zu ihr ins Spittal mit disen wortten: „Wans mit ihm reden wollte, so sollte sÿe zu ihm hinauß gehen auff die mühl“. Waß sÿe aber miteinander abzureden gehabt hetten, solches könnte sÿe nit wissen. Dise post aber hat sÿe ausgerichtet, gleich wie sÿe ins Spittal gekhommen.

6. Solle sagen, wan dis geschehen, was die arrestirte Rosalia Hackhensellnerin darauff geantworttet [*hat*] und ob selbe hinauß gegangen, umb welche zeith, frühe oder spät?

6A. Sagt an einem erchtag als nemblich den 10. Julÿ 1731 ist das mensch Rosalia Hackhensellnerin auß dem arrest, nemblich auß dem dienerhaus in das Spittal gekhommen. Und gleich den sambstag darauff als den 14. Julÿ 1731 nach mittag umb 12 uhr hat ihr der Franz Steidler die post aufgegeben. Und sÿe hat solches der Rosalia ausgerichtet, und die Rosalia ist umb 1 uhr gleich hinauß und gar bald widerumb beÿtag herein gegangen. Sÿe hat selbe gesehen heimgehen. [...]

9. Ob das mensch nicht hinauß gekhommen und ob sÿe es nit öfftters gesehen auß- und eingehen?

9A. Sagt nein, sÿe wuste sonst gar nichts als wie sÿe oben außgesagt hette.

10. Ob sÿe sonst von ihrem umbziehen nichts wissen oder gehört habe?

10A. Sagt nein.

Actum Egenburg, den 26. März 1732.

Signiert von Ander Stoißman, Gabriel Stoißman, Thomas Rosenkranz, Franz Anton Hammeter, Joh. Georg Philipp Fleischman.

*Urteil im Fall Rosalia Hackhensellner wegen Kindsmord (Haftstrafe)*

„Abgeordnet und gehors. erstatteter bericht Burgermeister, Statrichter und Rath der Kayl. und Landesfürstl. Statt Egenburg an von der entwichenen Rosalia Hackhensellnerin angeführte vermilierung des geschöpften urtls betrf.

Hochlöbl. N.Ö. Regierung,

Gnädig hochgebieltende Herrn. Demnach über die mit der in puncto veneficii et abacti partus inhaffirt geweste Rosalia Hackhensellnerin abgeführte Criminalacta A: über von unseren Hr. N: eingeholten Parere B., das von uns geschöpft urtl C., von Euer Exzellenz und Gnaden auf unser gethanen gehors. Anzeigen D. dahin abgeändert worden, daß ernante Hackhensellnerin auf zwey jahr in unser Egenburg. Spittal verschaffet und alda zur warthung deren spittalern angehalten *[werden sollte]* Wehrent dieser zweyjahre aber derselben sowohl mit arzneyen als in sonderheit geistlicher trost und hilffsmitln an die handt gegangen und beÿgesprungen werden solle. Zufolge dessen dan selbe auf den 10. July 1731 in ermelttes Spittal gebracht worden. Von danen selbe aber den lezten August eusidem anni alsogleich heimlich enziwchen, und sub E. beÿ Ihro kayl. und königl. Cathol. May. die vermilierung des von Euer Exzellenz geschöpften urtls, dan freÿen ab- und zutritt aller unthänigst angesuechet, welches gesuech dan einer hochlöbl. Regierung umb derselben bericht und guttachten zu decreitiret. Und Euer Exzellenz und Gnaden an uns umb erstattung unseres berichts gnädig remittiret worden. Zumahlen sothane verordnung uns von ihr Hackhensellnerin persönlich überbracht worden. [...]

So ergibt sich aus den examinibus:

Primo: Das die Rosalia Hackhensellnerin als ein criminaliter processirte persohn den hochrichterlichen wider sygeschöpften urtl zuwider aus ihrem strafforth heimlich entwichen *[ist]*.

Secundo: Nicht allein wehrent ihres auffenthalts im Spittal, so auch nach vorgenomener flucht mit ihrem alten buhler, dem Franz Steidler, fleischlich zugehalten wie auch von selben wider schwanger zu seÿn vorgegeben habe. Welches aber lauth attestati A im 2. Examine gänzlich falsch *[ist]*. Mithin nur darumben von ihr vorgegeben worden zu seÿn, damit selbe ehenter die abgesuchte vermilierung in via gratia erhalten und ihren buhler den Franz Steidler, welcher lauth todtschein A in 1. Examen bereiths verstorben *[ist]*, heurathen könne. Aus welche dan erhellen will, das anstatt der von der inquisitin angesuechten vermilierung villmehr selbe sowohl der entweichung halber als der de widerumben de novo

begangenen unzucht mit verschärfung des vorhin ergangenen urtls müsse bestraffet werden.

Umb so mehrers als die in ihren vermittlungsgesuech angezogenen motiva der verehelichung durch den todtesfahl Franz Steidler und vorgegebenen schwängerung durch dessen falschen befund gänzlich hinweg fahlet.

Zumahlen aber gleich der vorgegebenen schwängerung der actus fronicationis keineswegs verificiret, sondern vill mehr dessen in ihrer gethanen aussagen villfältig variirt. Als scheint villmehr das sowohl eines als das andere aus einer andern ursach weder inquisitin vorgegeben worden. [?] Mit dem nunmehr verstorbenen Franz Steidler zusamben heurathen könne, mithin wür keineswegs finden das respectu putatitio fornicationes wie der inquisitin die straff möge verschärfft werden. Wan nun auch ebenfahls die entweichung nicht allein, sondern auf denen die ermelten ursachen nemblich mittels der verehelichung mit dem Franz Steidler anwiderumben zu ehren gebracht zu werden [?]

Als seynt wir nicht allein der gerichtlichen meinung, daß selbe über den langwirigen angesezten arrest mit keiner neuen straff belegt werden könne, sondern tragen auch umb so mehrers kein bedenken, wan selber in via gratia die vorhin andivcirte zwey straffjahr von Ihro kayl. und königl. Maÿ. allergnädigst nachgehen würde, indeme dises weibsbild allstatt unpässlich und der handlungen und widerlichen lebens schon gewohnt und zu keiner Spittalsarbeith fähig und tauglich sich behende. Mithin unserm ohndis armen Spittal nur zur last und beschwärde seyn würde.

Euer Exzellenz und Gnaden aufgetragen massen berichten und uns zu gehors. Landetesfürsthuld und Gnaden empfehlen wollen.

## 10.7. Anhang B2:

### Prozess gegen Catharina Steidler 1728

*Auszug aus dem Gerichtsakt*

*Akten*

24. September 1721: „Erst-guettiges Examen“, das sehr gründlich mit 69 gestellten Fragen und ebenso vielen Antworten geführt wurde.

16. September 1721: Nachforschungen, die das Gericht unternahm, um den Verdacht der Kindstötung beweisen bzw. entkräften zu können. Dazu wurden die Hebamme Frau Wäberl, eine Nachbarin die „Pilz-Schneiderin“, das Dienstmädchen Anna Maria Rausch, die Stiefschwester Theresia Khilian und der Stiefvater Hans Georg Khilian als Zeugen einvernommen.

15. Oktober 1721: Schreiben der Stadt Eggenburg, verfasst vom Stadtschreiber Johann Georg Philipp Fleischmann an Dr. jur. Thier „beeder Rechten“ in Wien.

24. September 1721: „Erst-guettiges Examen“ wurde sehr ausführlich geführt mit insgesamt 69 Interrogatoria – und Responsorial-Punkten.

*Erstes Verhör mit Catharina Steidler wegen Verdachts der Tötung des neugeborenen Kindes*

*Eggenburg, 1721 September 24*

*Archiv: StAE, Karton 227*

1. Wie sÿe heisse?

1A. Catharina

2. Waß religion oder glaubens?

2A. Catholisch

3. Wo sÿe gebirtig, und wer ihre eltern seÿen?

3A. Seÿe hier zu Egenburg gebirtig, ihr vatter seÿe eine mauermeister gewesen, und seÿn beede todt.

4. Wie alt und ob sÿe leedig oder verheÿrath seÿe?

4A. Seÿe beÿleüffig 28 jahr alt. Ihr mann seÿe gestorben.<sup>1623</sup>

5. Wer ihr mann gewesen? Und ob er noch am leben?

5A. Seÿe ein milhner gewesen und seÿe am Pfindstsambstag zu Stockherau gestorben.

6. Ob sÿe beÿ seinem todt gegenwertig gewesen?

6A. Nein. Sÿe habs erst erfahren.

7. Warumb sÿe nicht beÿ ihm gewesen?

7A. Sÿe habs nicht gewust, daß er so schwär krankh gewesen.

8. Warumb sÿe es nicht gewust [*hat*]? Ob sÿe dan nicht guett gehauset haben?

8A. Sagt, sÿe haben hald nicht guett gehauset, und haben nicht können beÿsamben bleiben. [...]

10. Wie lang sÿe berheÿath gewesen?

10A. Sagt, gegen 6 jahr.

11. Ob sÿe dan alleweill nicht guett gehauset?

11A. Sagt, ei ja, seÿen dreÿ jahr lang beÿsamben gewesen.

12. Waß dan die ursach seÿe, daß sÿe nicht guett gehauset? Und dass sÿe nicht länger als 3 jahr beÿsamben gewesen?

12A. Sagt, ihr mann habs gar hard gehalten und jämmerlich geschlagen. Und habs nicht gehalten wie ein weib, sondern wie ein vieh, habe sÿe von ihm müssen weggehen. [...]

15. Ob sÿe kinder habe? Und wie sÿe heissen, auch wie alt selbe seÿen?

15A. Ja eines, ein knäblein. Gehet ins 4, jahr und heisset Ferdinand.

---

<sup>1623</sup> „Den 2. Junÿ ist Franz Carl Steidler, ein müllner, gebürtig aus Drosendorff, allhier gestorben und begraben worden beÿ 32 jahre alt.“ [www.dasp.at](http://www.dasp.at) (Erzdiözese Wien/Stockerau: Sterbematrikel der Pfarre Stockerau 1710–1727) (Zugriff: 9.12.2013).



16. Ob sÿe selbiges mahl noch beÿsamben gewesen?  
16A. Ja, es seÿe in der Steidler Mühl gebohren worden.
17. Wie sÿe sich zeithero, alß sÿe nicht beÿ ihrem mann gewesen, ernähret habe?  
17A. Gar hardiglich habe sÿe sich ernähret und gearbeithet.
18. Wo sÿe sich die 3 jahr auffgehalten?  
18A. Sagt, sÿe habe überall gearbeithet. Und habe sich nirgents, in kein ställen orth *[sich]* auffgehalten.
19. Wan sÿe hirher gekhomen?  
19A. Sagt, den verwichenen freÿtag ists 14 tag gewesen.
20. Zu waß ende sÿe hirhero gekhomen?  
20A. Sÿe habe innen worden, daß ihr mann gestorben *[ist]*. So habe sÿe es hald nicht *[ge]*glaubt.
21. Ob sÿe nicht mehr kind gehabt, als den knaben der noch lebt?  
21A. Sagt, das erste seÿe ihr gestorben, seÿ auch ein knäblein gewesen. [...]
23. Ob sÿe sonst keine kinder gehabt?  
23A. Sagt, waß sÿe hald das jezige in kindlbethen gebohren hat , das todte kind.  
[...]
25. Wan sÿe mit ihrem man gehauset hat? Und wie sÿe dan von ihm schwanger worden?  
25A. Sagt, sÿe seÿe da beÿ ihrem vattern, umb Lichtmessen beÿsamben gewesen.
26. Umb welche zeith sÿe dan von ihm geschwängert worden und wo?  
26A. Sagt, an Erchtag<sup>1624</sup> nach Lichtmessen seÿen sÿe zusambenkommen da beÿ ihrem vatter in disem haus.

---

<sup>1624</sup> Erchtag=Dienstag.

27. Wan sÿe diese schwangerschafft empfunden und waß sÿ ihr darbey gedacht habe?  
 27A. Sagt, gleich so umb Johanni habe sÿe sich ein klein wenig empfunden. Sÿe habe sich gedenkht: „O mein Gott und Herr, jezo bin ich schwanger. Und wan hald die zeith herbey wird khommen, so wird ich hald meinem mann zurgehen.“  
 [...]
29. Ob sÿe und ihr mann dorth *[Stokherau]* ehelich gelebt?  
 29A. Nein. Er habe an ihr nichts begehrt. [?]
30. Warumb sÿe dan damahls nicht bey ihrem mann verbliben?  
 30A. Er habe sÿe selbiges mahl zu Ostern nicht angenohmen wie sÿe hinab ist.
31. Waß ursachen er sÿe nicht habe annehmen wollen?  
 31A. Er habe gesagt, er müste ihm zuvor umb eine gelegenheit *[Arbeit]* schauen. [...]
34. Ob sÿe ihrem mann oder sonst niemand von ihrer schwangerschafft etwas gemeldet [hat], wan und wo?  
 34A. Ja, sÿe hab es ihm gesagt, wie sÿe zu Ostern bey darunten gewesen: „Lieber Franz Karl, es ist kein anders mittl, ich wird schwanger seÿn von dir“.
35. Waß er darauf geantwortet habe?  
 35A. Er habe gesagt, wan sÿe schwanger ist, so solle sÿe ihm nur zurgehen.
36. Warumb sÿe dan nicht gleich dorth gebliben?  
 36A. Er habe ja gesagt, er schaue ihm erst umb eine gelegenheit.
37. Ob er nachdem eine gelegenheit bekhommen?  
 37A. Nein, er habe keine gelegenheit bekhommen.
38. Wo und bey wem er sich dan selbiges mahl aufgehalten?  
 38A. Bey dem Karl Überzeither zu Stokherau.

39. Ob er es gern gesehen, wan sÿe von ihm weg gegangen?  
39A. Sagt ja, er habs wohl lieber gesehen, wan sÿe von ihm weggegangen als wan sÿe hinein gegangen zu ihm die ersten jahre. [...]
43. Ob sÿe sonst niemand nichts vemeldet von ihrer schwangerschafft als ihrem mann?  
43A. Nein, sÿe habe sonst niemand nichts gesagt, daß sÿe schwanger seÿe.
44. Wie lang sÿe ihr noch auf ihre geburthszeith gerechnet [*hat*]?  
44A. Sagt, sÿe habe ihrs so gar genau nicht gerechnet. Sÿe habe es zu ihren ersten kindern auch so genau nicht außrechnen können.
45. Ob sÿe ihrem stiefvatter oder geschwistritgen von ihrer schwangerschafft nichts gemeldet?  
45A. Sagt nein, es habs auch keins gefragt.
46. Wan, wo und beÿ wem sÿe kindsmuetter worden?  
46A. Gestern ists acht tag gewesen. In der frühe, gleich wie der halter hat außgetriben in ihres vatters haus.
47. Ob sÿe ein lebendiges kind gebohren?  
47A. Nein.
48. Waß die ursach seÿe, daß sÿe ein todtes kind gebohren [*hat*]?  
48A. Sagt, sÿe köns nit wissen, aber der zeith, alß sÿe schwanger ist gewesen zu dem kind, so habe sÿe in der seithen so grosse schmerzen gehabt und habs gebrennet. Sÿe habs aber nicht außgerechnet, waß es seÿe.
49. Wan sÿe es gewust, daß sÿe ein todtes kind habe und wie?  
49A. Sagt, wie das kind empfangen, nemblich gebohren worden, so haben sÿe ihrs gesagt.
50. Ob sÿe es sonst nicht gewust oder vermerkht habe, daß das kind todt seÿe?  
50A. Sagt nein. Sonst wuste sÿe es nicht, es hebe sich vorhin einmahl, ein 2.

oder 3. tag, ganz klein gerihrt, kaum daß sÿe es empfunden habe.

51. Ob sÿe vor und in der gebuhr nicht empfunden, ob das kind lebendig sey in der muetter leib?

51A. Sagt nein. 4 oder 5 tag habe sÿe es nicht gemerkhet, obs todt oder lebendig gewesen vor schmerzen an den seithen, weillen es sÿe so gebrennet hat.

52. Wan sÿe die gebuhrtswehe empfunden?

52A. Sagt, es ist ihr wohl sonst alleweill schlimm gewest, aber der nacht seÿe ihr gar schlimm worden. Sÿehabe aber nicht [ge]glaubt, daß sÿe sollte kindsmuetter werden, weill ihr zeith noch nicht auß gewest.

53. Wie lang sÿe ihr dan auf die gebuhrtszeith noch gerechnet [hat]?

53A. Sagt, sÿe habe ihr noch bis Simoni gerechnet.

54. Ob sÿe ihre empfundtene gebuhrtswehe niemand eröffnet und gesagt [hat]?

54A. Ihrer schwester Theresia habe sÿe es gesagt: „Meine liebe schwester, ich bitt dich umb Gottes willen gehe mir umb die Glaserin hinüber“.

55. Obs ihrer schwester die ursach gesagt, warumb [sÿe] die Glaserin holen solle?

55A. Nein. [...]

57. Warumb sÿe es nicht geoffenbahrt, wie sÿe die wehe empfunden?

57A. Sagt, wie sÿe die wehe empfunden, habe sÿ ihr gedacht, sÿe würden sÿe ja nicht hinaußstossen. Und habe hald ihr gnad und zufluecht da im haus gesuecht.

58. Warumb die Glaserin zu ihr khommen, umb welche zeith?

58A. Wie es ihr ihre schwester gesagt, und es so nöthig gemacht [hat], daß sÿe so achwehezen thuet, so ists gleich khommen. Gleich wie der halter hat außgetriben.

59. Ob sÿe das kind schon vorhero gebohren hatte, ehe die Glaserin khommen ist?

59A. Nein.

60. Wan sÿe dan das kind gebohren und wer darbeÿ, auch obs ein todtes oder lebendiges kind gewesen?

60A. Sagt, in der frühe, die Glaserin seÿe darbeÿ gewesen. Das kind seÿe todt auf die welt gekhommen.

61. Sÿe solle die klare und pure wahrheit sagen, warumb sÿe ein todtes kind gebohren. Und wie sÿe mit dem kind umgangen?

61A. Sagt, sÿe könnte weither nichts wissen. Villeicht könnte es seÿn, daß sÿe ihr etw möchte wehe gethan haben, da sÿe im zimmer kränzl gebunden und sich etwa auf den tisch angelainet [*hat*]. Oder wie ihr bueberl hinter ihr beÿ dem tisch herfir geschloffen [*ist*], so habe sÿe dem bueberl blaz [*Platz*] gemacht und folglich sich mit dem bauch an den tisch angelainet, daß das bueberl hat herfir schlüpfen können. Oder am Montag auf die nacht haben sÿe uhrer<sup>1625</sup> angemacht zum backen. Dorth habe sÿe ein halbes schäffl wasser auf die höhe gehoben, so wisse sÿe nicht, ob sÿe ihr villeicht dorth wehe gethan [*hat*] Sÿe könne es nicht wissen.

62. Ob ihre schwester darbeÿ gewesen beim uhrer anmachen?

62A. Sagt selbiges mahl seÿe sÿe nur allein gewesen. [...]

63. Ob sÿe sich nicht mit fleiß auf den tisch angelainet und das wasserschäffel gehöbt [*hat*], damits dem kind schade?

63A. Sagt nein.

[Zählfehler: zweimal Nr. 62 und Nr. 63 beschriftet]

62. Ob sÿe nicht gewust, daß es schädlich seÿe, wan ein schwangeres weib höbt, sich anlainet oder bückhe?

62A. Sagt, sÿe wuste es auch weither nicht. Sÿe habe sich mit denen andern kindern auch hardiglich geblaget biß auf ihre lezte zeith.

63. Sÿe solle umsändlich erzählen, wie das kind in der gebuhrt gekhommen und wie

---

<sup>1625</sup> Uhrer ist veralteter Begriff für Sauerteig. [www.ostarrichi.org/index.html?search=teig](http://www.ostarrichi.org/index.html?search=teig) (Zugriff am 9.12.2013).

sich die gebuht zugetragen [*hat*]. Obs kind todt gewesen, wer darbey gewesen und wan dieselbe leüth darzur gekhommen [*sind*]?

63A. Sagt, wie die Glaserin khommen [*ist*] so were vorhero vor dem kind die wasserblather khommen. Hernach seýents umb die höbam gekhommen. So hätte die Glaserin des kind halben theil schon empfangen, seýe mit denen füesslein khommen. Das kind habe sich nicht gerihret, sýe habe ihr müssen erschrocklich hölfen. Und also leicht gemerkht, daß das kind in ihr todt seýn müsse. Die höbam hats hernach gar empfangen.

64. Waß sýe ihr in wehrent gebuht gedenkhet habe? Obs lieber ein lebendiges ider todtos kind gehabt?

64A. Sagt sýe habe ihr gedenkhet, wan ihr Gott nur die gnad gäbe, daß sýe glücklich kindsmuetter würde und daß das kind zur Hl. Tauf khommete. Habe ihr nicht gedacht, daß das kind todt solle seýn. Es were ihr ja lieber gewesen, wan ihr unser Herrgott das kind lebendig geschenkht hette, weillen sýe das ihrige außgestanden.

65. Ob sýe nicht das kind allein gebohren hette, wan sýe es hette gethan oder zuweg bringen können?

65A. Sagt, sýe habe es nicht in willens gehabt.

66. Ob sýe nicht bey oder nach der gebuht das kind angeschauet? Und obs nicht gesehen, ob und waß dem kind gefahlet, geschadet und endlich den todt verursacht habe?

66A. Sagt, wie sýe es hald nach der gebuht auf polster gelegt, und ihr gezeiget haben, so habe sýe bitterlich gewainet. Habe aber sonst am kind nichts gesehen. Sýe habe vor wainen nichts sehen können. Wuste also weither kein ursach des kindstodtes, ausser waß sýe schon gesagt hat wegen des wassers und tisch[*es*].

67. Ob sýe es nicht in gesicht angeschauet und nichts observirt [*hat*]?

67A. Seýe verstanden, ja aber auß triebseligkeit habe sýe nichts oberservirt.

68. Ob dises alles, was sýe außgesagt hat, die pure wahrheit seýe?

68A. Ja.

69. Ob sÿe darauf leben und sterben wolle?

69A. Ja.

Über vorstehende guetllliche frag und außsagen ist die Catharina Steidlerin widerumb in ihr zimmer, worinnen sÿe nidergekhommen, entlassen. Ihre stiefschwester Theresia aber wegen den sub Num. 61 enthaltung uhrer ansezen und halb schäffl wasser befragt worden. Und sagt sÿe Theresia, ja wahr zu seÿn. Und sÿe habe selbst ihrer schwester das schäffl wasser herauf getragen. Und sÿe Catherl habe nichts thuen dürfen, als solches wasser zum uhrer ansezen zu gebrauchen. Actum Eggenburg den 24. September 1721.

*Zeugenbefragung der Hebamme im Fall Catharina Steidler wegen angeblicher Tötung des neugeborenen Kinds*

*Eggenburg, 1721 September 16*

*Archiv: StAE, Karton 227*

Die folgenden Verhöre der Zeugen wurden im Kapitel „Nachforschung“ zusammengefasst und beinhalten die Aussagen der Hebamme Frau Wäberl, der Dienstmagd Anna Maria Rauschin, der Stiefschwester von Catharina Steidler des Stiefvaters Hans Georg Khilian und der Nachbarin, der so genannten „Glaserin“.

1. Sÿe hebamin soll sagen, ob sÿe beÿ der niderkhunfft die Catharina Steidlerin gewesen und was sich zurgetragen [*hat*] ?

1A. Sagt, das kind seÿe arschling khommen. Es seÿe von praand angegriffen, in kopf voller wasser und der bauch blab gewesen.

2. Obs ein zeithkind oder wan ihre zeith auß gewesen were?

2A. Es seÿe kein zeithkind [*gewesen*]. Es were erst auf Simoni oder Allerheiligen khommen. [...]

4. Wie sÿe erkennet, daß es kein zeithkind und von brand angegriffen gewesen?

4A. Sagt, sÿe habs an der muetter observirt und in geblueth gesehen, daß es der

brand gewesen [ist]. Und weillen der brand die haut am kind schon bereiths verzehret.

5. Ob das kind gross, unter oder über die halbzeith gewesen [ist]?

5A. Sagt, es were mehr als über die halbzeith gewesen. Hette aber keine nägerl gehabt. [...]

7. Soll sagen, was sÿe sonsten ihrer pflicht nach bey dieser niderkhunfft beobachtet [hat]?

7A. Die muetter habe gesagt, es habe alle gebrennet und habe grosse schmerzen gehabt [...] und das kind auch wenigst schon 3 tag todt gewesen seÿn müste.

*Zeugenbefragung von Anna Maria Rauschin im Fall Catharina Steidler wegen angeblicher Tötung des neugeborenen Kindes*

*Anna Maria Rausch, 19 Jahre alt, war Dienstmagd beim Stiefvater der angeklagten Catharina Steidler, Hans Georg Khilian.*

*Eggenburg, 1721 September 16*

*Archiv: StAE, Karton 227*

3. Solle sagen, ob sÿe die töchter kenne. Wie es mit der Catharina stehe und wan und wie oft sÿe da gewesen?

3A. Sagt, sÿe kenne die töchter beede, die Theresia ist ledig, die Catherl ein wittib. Und ihr mann seÿe gestorben. Sÿe seÿe bereiths 8 tag da. Und wie sÿe in die dienste hir gekhommen, seÿe sÿe noch 4 wochen dorth gebliben. Von der zeith seÿe sÿe nicht wider da gewesen.

4. Wan die Catherl niderkhommen?

4A. Habe gestert den 16. Sept. ein todttes kind gebohren.

5. Obs ein zeithkind gewesen?

5A. Seÿe kein zeithkind gewesen.



6. Wie sÿe es wisse?

6A. Sagt, die frau Wäberl, hebamin, hats gesagt. Und die Catherl hette gesagt, auff Simoni were erst ihre zeith auß.

7. Ob die Catherl ihnen oder jemand im haus ihre schwangerschafft geoffenbahret  
[hat]?

7A. Die tochter Theresia hats gefragt, obs schwanger seÿe. Sÿe habe „ja“ gesagt. Und sÿe Rauschin hats selbst gehöret. Der vatter hats wollen forth jauken. Darauff hetts gesagt: „Habe doch den vattern, nemblich meinen mann“.

8. Ob die Catherl ihre niderkhunfft und wie sÿe die wehe empfunden, niemanden es offenbahret?

8A. Sÿe hette gesagt, es thue ihr das kreuz so wehe. Darauff haben sÿe gleich leüth gehollet, die Glaserin und frau Wäberl, hebamin.

9. Wo und beÿ wem die Catherl gelegen, wans hier ist gewesen?

9A. Sÿe und die Theresl seÿen beÿsamben gelegen.

10. Waß der stiefvatter gesagt, wie die Catherl jezo wider hirher zu ihm khommen  
[ist]?

10A. Ihr herr hats alleweill außgegreinet und forthjagen wollen. Er könts nit ansehen. Sÿe hette ihn schon umb vill gebracht.

11. Ob sÿe das todt gebohrene kind gesehen, wie es gewesen? Und was die muetter gesagt habe?

11A. Sÿe hats kind gesehen, angesetzt wie der brand schwarzlet umb den kopf und gesichtl und das fleisch wässerig. Da sÿe es gegriffen, ists gewesen, alß wans kein bein, sondern wasser were. Die muetter habe gewainet und bedauert, daß sÿe ein todtes kind gebohren [hat].

12. Waß hierzu der vatter gesagt?

12A. Der vatter wolts mensch nit leiden. Der Schäringer aber habe fir sÿe gebetten, die 6 wochen durchkhommen zu lassen. [...]

*Zeugenbefragung von Stiefschwester Theresia Khilian im Fall der Catharina Steidler*

3. Waß sÿe (Catharina) gesagt, wie sÿe gekhommen ist?

3A. Sÿe habe gesagt, sÿe habe erfahren, daß ihr mann gestorben [ist]. [...]

5. Ob waß von ihrer schwester schwangerschafft gemeldet worden [ist]?

5A. Es hat weder der vatter noch sÿe von ihrer shwangerschafft etwas gemeldet. Sÿe Theresl habe nichts gewust.

6. Ob sÿe dan es erfahren oder nicht gewust haben?

6A. Sÿe haben niemahlen nichts erfahren, als wie sÿe Catherl niderkhommen wollen. Sÿe seÿe beÿ ihr gelegen, sÿe hat aber nichts gemerkht, daß die Catherl schwanger seÿe. Sÿe seÿe allzeith dickh gewesen. Sÿe hat nur gesagt, es seÿe ihr schlimb, aber nichts gemeldet, daß sÿe schwanger seÿe.

7. Ob dan die Catherl gar zu niemand gesagt, daß sÿe schwanger gehe?

7A. An frauentagen hette sÿe zum Steidler gesagt, wan ich dan schwanger seÿn sollte, oder were, was were es dan, habe doch meinen mann darzue.

8. Wan sÿe kindsmuetter worden?

8A. Sagt, wie der halter geblasen, so habe sÿe umb hilff geschrin. Sÿe habe schmerzcn, man soll ihr die Glaserin hollen. Wie die Glaserin gekhommen, so habe sÿe Glaserin gleich gesehen, man solle die Hebam hollen. [...]

11. Ob ihr schwester die Catherl vorher schmerzcn gehabt? Und ob sÿe sich geklagt?

11A. Ja, sÿe habe immer brennen an der seithen [gehabt].

12. Waß sÿe hernach gesagt, ob ihr nit liber ein lebendig als ein todtes kind gewesen were?

12A. Sÿe habe gesagt, es were ihr liber, wan das kind lebete. [...]

*angeblicher Tötung des neugeborenen Kindes.*

*Eggenburg, 1721 September 16*

*Archiv: StAE, Karton 227*

*Hans Georg Khilian war von Beruf bürgerlicher Handelsmann und der Stiefvater der angeklagten Catharina Steidlerin.*

1. Wan der Catherl ihr mann hier gewesen?

1A. Sagt, ihr mann seye zu Philippi<sup>1626</sup> und Fasching da gewesen.

5. Warumb die Catherl hirher gekhommen, waß sye hier zu thuen?

5A. Der Steidler seye ihnen schuldig 250 fl, ein wirth und ein milhner und der Scharinger haben die obligation gesehen. [...]

*Zeugenbefragung der Nachbarin, der so genannten „Glaserin“ im Fall Catharina Steidler wegen angeblicher Tötung des neugeborenen Kindes.*

*Eggenburg, 1721 September 16*

*Archiv: StAE, Karton 227*

2. Also solle sye erzählen, waß und wie es sich zurgetragen, wie das kind gekhommen und gebohren worden?

2A. Dise Glaserin sagt, das kind habe mit den hinteren leib eingetrungen und gar artlich außgesehen. So, daß sye anfangs geglaubt, es were die nachgebuhrt. Habe dahero umbs kind gefragt. Also aber die muetter gesagt, es habe noch keines, also habs weither ihren fleiß angewendet, so forth erstlich 1 füessl, hernach das andere fuessl. Sodan die helffte und endlichen wie die hebam khommen, das ganze kind bekhommen.

3. Ob das kind todt oder lebendig gekhommen?

3A. Sagt, das kind were todt gewesen. Hetten niemahls ein leben verspihrt.

4. Wie es dan außgesehen?

---

<sup>1626</sup> Zeitmäßig dürfte es sich um den 16. Dezember handeln.

4A. Gar artlich, das ärscherl were blau, wie auch das köpfl und bäucherl alles blabet. Und das köpfl wie eine blunzn und ein artliches wasser gewesen.

5. Ob nicht velleicht die muetter dem kind etwas gethan?

5A.Sye könts nit sagen, habs auch nicht gefunden, daß die muetter dem kind waß gethan hette.

6. Obs ein zeithkind gewesen?

6A.Es könnte kein zeithkind seyn. [...]

### **10.8. Anhang B3**

#### **Prozess gegen Elisabeth Aumiller, Justina Steininger und Rosina Haringer**

**1710/11**

*Auszug aus dem Gerichtsakt*

*Akten*

*Verhörprotokolle der Dienstmägde*

13. Dezember 1710: Erstes Examen von Justina Steininger (13 Fragen/Antworten)

13. Dezember 1710: Erstes Examen von Elisabeth Aumiller (12 Fragen/Antworten)

20. Dezember 1710: Zweites („andertes“) Examen von Justina Steininger (9 Fragen/Antworten)

20. Dezember 1710: Zweites („andertes“) Examen von Elisabeth Aumiller (10 Fragen/Antworten)

03. Jänner 1711: Drittes Examen von Justina Steininger (10 Fragen/Antworten)

03. Jänner 1711: Drittes Examen von Elisabeth Aumiller (10 Fragen/Antworten)

03. Jänner 1711: Erstes Examen von Rosina Häringer

*Verhörprotokolle von Zeugen*

12. Dezember 1710: „Summarium“ der freiwilligen Aussage von Joseph Thomblhart, Andre Thomblhart (Bruder) und Martin Voith (alle aus dem Markt Sitzendorf).

19. Dezember 1710: „Examen und anderte Aussag“ von Joseph Thomblhart, Viehhalter aus Kleinkreith, Schwager von Justina Steininger (5 Fragen/Antworten)

02. Jänner 1711: „Examen und dritte aussag“ von Joseph Thomblhart (10

Fragen/Antworten)

03. Jänner 1711: Drittes Examen von Maria Aumiller, Mutter von Elisabeth Aumiller

31. Jänner 1711: „Verhör und aussag“ von Eva Thomblhartin, Schwester von Justina Steininger (3 Fragen/Antworten)

09. Februar 1711: Examen von Eva Thomblhartin

10. Februar 1711: „Güettiges Examen“ von Maria Aumiller<sup>1627</sup>, Mutter von Elisabeth Aumiller (20 Fragen/Antworten)

02. März 1711: „Güettiges Examen“ von Maria Weindlmaÿr

### 5.1.3. Urteile

Ohne Datum: „Urteilstvorschlag“ von Stadtrichter Johann Georg Paur, Stadt- und Landgericht Eggenburg.

19. Jänner 1711: „Beÿurthl“

13. März 1711: „Endturthl“ (Konzept)

Ohne Datum: Reformiertes Endurteil durch die N.Ö. Regierung

11. März 1711: Spezifikation von restituierten Dingen und Geld

13. März 1711: Endurteil betreffend alle drei Dienstmägde

### Schriftstücke betreffend gestohlener Wertsachen

24. Jänner 1711

03. Februar 1711: „Specification des verlusts“, angegeben von Frau Stoißmann, der geschädigten Hausfrau

Ohne Datum: Schreiben von Andre Stoißmann

05. Mai 1711: Beschwerde von Frau Stoißmann über „zu mildes Urteil“ an das „Stattgericht von Egenburg“.

### 5.1.5. Korrespondenzen

22. Dezember 1710: Schreiben vom Schloss Horn an Stadtrichter von Eggenburg

31. Dezember 1710: Schreiben vom Schloss Sitzendorf an den Stadtrichter und Landgerichtsverwalter von Eggenburg

Jänner 1711: Schreiben vom Schloss Sitzendorf an den Stadtrichter und Landgerichtsverwalter von Eggenburg

31. Jänner 1711: Schreiben vom Schloss Sitzendorf an den Stadtrichter und Landgerichtsverwalter von Eggenburg

---

<sup>1627</sup> Während bei Elisabeth der Familienname stets als „Aumiller“ geschrieben wird, findet sich beim Namen der Mutter auch die Form von „Aumüller“.

22. April 1711: Schreiben vom Schloss Sitzendorf an Stadtrichter von Eggenburg

*Transkriptionen im Fall Aumiller und Steininger (Auszug)*

*Archiv: StAE, Karton 227*

Das erste Verhör von Justina Steininger und Elisabeth Aumiller vom 13. Dezember 1710 im Vergleich dargestellt:

Justina Steininger	Elisabeth Aumiller
1. Wie sie heisse?	Wie sie heisse?
1A. Heisse Justina Steininger.	Elisabetha Aumillerin.
2. Von wannen sie gebürthig, und wer ihre eltern seÿen?	Woher sie sie gebürthig, und wer ihre eltern seÿen?
2A. Seÿe von Stoizendorf gebürthig. Ihr vatter wer alda halter gewest.	Seÿ gebürthig von Prinerstorf. Ihr vatter seÿe ein zimmerman gewest, die mueter gehe dem allmosen nach.
3. Wie alt sie seÿe?	Wie alt sie seÿe?
3A. Wisse es so nit, doch scheint sie beÿ 20 oder 21 jahr alt.	Beÿ 25 jahr.
4. Ob sie keinen geschwistrigt, oder sonsten befreinte haben?	Was religion?
4A. Ja, habe noch 2 schwestern. Eine noch ledige beÿ mueter, die andere habe den halter zu Kleinkreith mit nahmen Joseph Thomblhart zur ehe.	Catholisch.
5. Waß religion sie seÿe?	Waß ursachen sie in arrest khommen?
5A. Catholischer religion.	Wisse kein andere alß weillen sie ihrer Frauen gelt entfrembdet.
6. Ob sie wisse auß waß ursach sie in arrest khommen?	Wie vill sie dan ihrer frauen genohmen?
6A. Weillen sie ihrer frauen gelt entfrembdet.	Sie und ihre gespanin, die Justl, haben jede zwelf stk duggathen und darbey 6 oder 7 stk ganze thaller genohmmen.
7. Wie vill es dan gewest? Waß sie	Wie und auf waß weis sie zum gelt

entfrembdet?	khommen?
7A. Sie und ihre gespanin die Lisl haben miteinander genohmmen 24 species Duggat. Worum einer etwas gröser als die anderen. Dan in silbermünz 13 oder 12 stückh thaller hetens nachgehents miteinander getheillet.	Die frau seÿe einstens in kirch gangen. Und ihr pulststüzel zwischen der stuben thir fallen lassen. Das schloß seÿe nit eingefallen, da seÿe sie, und ihre gespanin die Justl durch die stube in die Cammer, welche nit zugespört gewest, gangen. Alda auf einer griennen offenen truchen einen schlissel genohmmen. Und an einer andern alda stehenden truchen probirt und aufgespört. Worinnen noch ein kleines trücherl gewest, und darbey der schlissel, woraus sie wie vorgemelt, jede 12 stk. duggathen und 6 oder 7 stk. thaller genohmmen. Wider zugespört und den schlissel in die grienne truchen gelegt.
8. Solle sagen, wo daß gelt gewesen, und wie sie darzu khommen?	Wan solches geschehen?
8A. Das gelt seÿe in der frauencammer, die frau seÿe in die kirch gangen und habe ihr pulststüzel unter die stubenthir fallen lassen. [...] so sie miteinander eröffnet, obige 24 duggathen und thaller heraus-genohmmen, miteinander getheillet, wider zugespört und den schlissel, wo sie ihn genohmmen, wider hingethan.	Umb Bartholomae.
9. Wann solches geschehen?	Es würdt wohl öfters als nur einmahl beschehen seÿn?
Sagt umb Bartholomä, wie man beÿm [?] gewest.	Läugnete anfänglich, doch über ernstlicheres befragen bekennet sie, daß sie auch durch den ofen zum ofenthirl eingeschlossen seÿe. Die Justl ihre

	gespanin seye entzwischen bey hausthir wacht gestanden. [...] und von besagtem kleinen trücherl abermahl 6 stk. duggathen und 17 stk. thaller genohmmen.
10. Ob es nit öfter beschehen?	Ob sie nit öfters durch den ofen eingeschlofen und gelt genohmmen? Soll es nur in güete bekhennen.
10A. Sagt ja, beyläufig 8 tag vor Allerheiligen.	Seye am sonntag vor Nicolai abermahl [...] eingeschlofen. Die Justl habe wie vormahl bey der hausthir achtung geben. [...]
11. Wie vill sie dan damahl genohmmen, und wie sie zum gelt khommen?	Wo sie solches entfrembdete gelt habe?
11A. Es seye ihre gespanin die Lisl zum ofen eingeschlofen. Sie aber habe unterdessen bey der hausthir achtung geben, [...].	Ihrer mueter habe sie 19 stk. duggathen und 17 stk. thaller geben, untern vorwandt, sie haben es gefunden. Daß übrige habe sie bei ihr.
12. Es werde bey disen nit verbleiben sein, sondern sie werde solches noch öfters practiciret haben.	Ob sie der halterin zu kleinkreith kein gelt aufzuheben gegeben und wie vill?
12A. Lägnete anfänglich, doch auf viles ermahnen, sie solle es lieber in der gütlichen als etwan künfftig peinlich aussagen, worauf sie gestehet, die Lisl seye zwahr mit ihrem wissen und willen am sonntag vor Nicolai wider beym ofenthirl eingeschlofen [...].	Sagt 7 stk. thaller und ein duggathen, so die Justl ihr aber am tag Nicolai wider zurückh gebracht.
Actum kay. Statt- und Landtgericht Egenburg.	Wormit sie ihre aussag endet. Actum Statt- und Landtgericht Egenburg.
Seint dato dem 11. Marty 1711 hier vorstehende Inquisitin Justina Steininger über diese gethaner ihrer Aussag von punctum zu punctum nochmahlen	Dem 11. Marty 1711 ist Inquisitin Elisabetha Aumillerin über ihre gethane dise aussag nochmahlen examinirt worden, und bekhennet alles wahr zu



<p>examiniert worden, welcher iterato alles ad interrog. 8 wegen deß pulststüzl gemeldet, nit wahr seÿn, worüber sie auch zu rechts constituirt worden, und welche begehrt darauff zu leben und zu sterben. Statt- und Landgericht Egenburg.</p>	<p>sein, ausser waß sie ad interr. 7 wegen deß pulststüzl geandworthet [hat]. Worüber sie constituirt worden, und darüber leben und sterben will. Statt- und Landtgericht Egenburg.</p>
--	---

*Erstes Verhör der Dienstmagd Rosina Haringer wegen mehrfach verübten Diebstahls  
Eggenburg, 1711 Jänner 3*

*Archiv: StAE, Karton 227*

1. Wie sie heisse?

1A. Rosina Haringerin.

2. Wie alt sie seÿe?

2A. Wisse es nit. Doch nach aussag der eltern, so hiesigigen bürgerleüth seindt, solle sie nächer beÿ 15 als 14 jahr sein.

3. Ob sie niemahlen beÿ ihrer frauin, der Stoißmanin, durch den ofen in die stuben eingeschlofen?

3A. Ja, sein eingeschlofen und die Lisel habe ihr ein stückh von einer sichl zugeracht, das ofenthirl darmit aufzumachen. Und habe den kellerschlüssel genohmmen und habe miteinander gegen 4 oder 5 maß wein heraugetragen. Hernach seÿe sie in die stube gegangen und die Lisel habe aus dem kastl in der stuben einen schlüssel, so nur einen halben barth gehabt, genohmmen. Und darmit eine grinne truchen in der cammer aufgespört. Haben deponentin aus einem sackhl 3 stk. siben zehner genohmmen. Die Lisel aber habe ihr noch 4 stk. vorzugeben und siben stk. vor sie genohmmen. Und aus einer andern truchen habe die Lisel 2 duggathen genohmmen. Daraufhin einen behalten, und ihr einen gegeben. Neben den 2 duggathen habe die Lisel auch 4 stückhl kleines silbergelt, weingroschen genohmmen. Die Lisel habe ihr hierzu anlaitung gegeben.

4. Wohin sie daß gelt gethan?

4A. Die 7 stk. sibenzehner habe sie die Lisel in ihr nähtrücherl aufzuheben gegeben. [...]

5. Ob die Justl auch wissenschaft gehabt, daß sie [?] gelt genohmmen und durch den ofen eingeschlofen seye?

5A. Sagt nein, die Justl seye damahl mit frauin in die kirch gewest.

6. Ob inquisitin nit öfters beym ofen eingeschlofen und waß sie genohmmen?

6A. Ja einmahl umb den schlüssel zum gewölb einen essig zu hollen. Und daß an dermahl umb den kellerschlüssel wein herauf zu hollen, sonst niemahlen.

7. Weillen nun diese Lisel in ihrem driten examen ad interrog. 5 aussaget, nit sie, sondern inquisitin habe dises 14 stückh 17ener auß der grienen truchen genohmmen. Solle also die rechte wahrheit sagen, ob sie alle 14 stk. 17ener genohmmen oder nit?

7A. Wisse es nit recht, doch meint sie nur 3 stk. genohmmen zu haben. Und die Lisel habe ihr noch 4 stk. darzugeben.

Wormit sie ihre aussag endet und mithin in arrest geführt worden. Actum Stattgericht Egenburg, den 3. Juny 1711.

In dem andert- und 3. Examen bleibet inquisitin Rosina Haringerin bey ihrer gethanen aussag des ersten examinis beständig. Ist auch hierüber constituirt worden, will darüber leben und sterben, wissen anderst nit zu sagen. Actum Egenburg, den 19. Jänner 1711.

Signiert: Statt- und Landtgericht alda.

*Endurteil im Fall von Rosina Haringer wegen mehrfach verübten Diebstahls*

*Eggenburg, 1711 März 13*

*Archiv: StAE, Karton 227*

Von alhiesig. kayl. Statt- und Landtgericht Egenburg würdet über die alda in puncto furti verarrestierte drey ledigen weibspersohnen nahmens Justina Steiningerin,

Elisabetha Aumillerin und Rosina Häringerin wegen derer in actis einkommenen Mißhandlungen und verübten s. v. diebställ ihnen zu einer wohl vedienten straff, und andern zum abscheÿ zum endturthl erkhennet.

Daß der Justina Steiningerin und Elisabeth Aumillerin (welche leztere umb willen ihres verbrechen zwahr straffmässigerer in ansehung aber, daß sie die ganze zeit ihres arrests krankh gelegen und noch etwas übel auf ist) beede beÿ dem pranger durch den freÿman ein halber schilling<sup>1628</sup> abgestrichen. So dan daß Landtgericht Egenburg gegen geschwohrene urphedt auf ewig verwisen werden solle. Die Rosina Häringerin aber, weillen sie von minderen jahren, alhier gebohren und erzogen, von ihr sonsten niemahlen waß dergleichen gespürt und gehört worden. Auch von der Elisabetha Aumillerin hierzu verlaitet worden, solle mit dem in eisen und bandt lang ausgestandenen arrest entlediget sein. Jedoch würdt der höheren obrigkeit dises endturthl zu mindern oder zu vermehren anheimb gestelt. Verkundt dessen deß kayl. Statt- und Landtgerichts Egenburg, Ambstfertigung. Actum Egenburg, den 13. Martÿ 1711.

## 10.9. Anhang B4

### Prozess gegen Andreas Dräghe 1732

#### *Auszug aus dem Gerichtsakt*

#### *Akten*

5. Maÿ 1732: „Summarisches Verhör und Aussag“ von Andreas Dräghe<sup>1629</sup>

7. Maÿ 1732: Erstes Examen (32 Fragen/Antworten), signiert von Ander Stoißman [Stadtamtsverwalter], Thomas Rosenkranz und Franz Khernmaÿr [Innerer Rat], Franz Anton Hammeter [Äußerer Rat], Johann Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber]

14. Junÿ 1732: Zeugenbefragung von Franziska Högl, Stieftochter von Franz Strikhner

4. Julÿ 1732: Ausstellung einer „Quittung“ von 48 Gulden 38 Kreuzer als Schadenssumme

12. Julÿ 1732: Spezifikationsschreiben des Stadtgerichts Eggenburg

---

<sup>1628</sup> Die Strafe von „einem halben Schilling“ bedeutete 15 Rutenstreiche, „ein ganzer Schilling“ 30 Rutenstreiche.

<sup>1629</sup> Die Schreibweise des Namens variiert zwischen „Dräghe“ und „Träge“. Die Autorin verwendet die erste Möglichkeit: „Dräghe“.

5. August 1732: Schreiben von „Richter und Rat der landesfürstlichen Stadt Eggenburg“ an die N.Ö. Regierung

27. August 1732: Schreiben von Bürgermeister, Richter und Rat der landesfürstlichen Stadt Eggenburg an die „Hochlöbliche N.Ö. Regierung“

1. September 1732: Antwort aus Wien: Bestätigung des Urteils mit der Aufforderung, dass dieses „schleunig an dem Delinquenten vollzogen werde“.<sup>1630</sup>

*Erstes Verhör mit dem Lehrlingen Andreas Dräghe wegen wiederholt begangener Diebstähle*

*Eggenburg, 1732 Mai 7*

*Archiv: StAE, Karton 230*

*Andreas Dräghe absolvierte seine Lehrzeit bei dem bürgerlichen Handels- und Kaufmann Franz Anton Reschauer in Eggenburg. Wegen „verübter untreu“ gegenüber seinem Lehrherrn wurde er vor Gericht gestellt.*

1. Wie er heisse, von wannen er gebürtig, und wie alt er seye?

1A. Andreas Dräghe (Träge) von Rauelsbach gebürtig, 15 jahr alt.

2. Wie lang er schon bey seinem principal Herr Franz Anton Reschauer in lehrzeith stehe und wann er als ein lehrbueb zu ihm gekommen oder auffgenohmen worden?

2A. Sagt auff zuekünfftiges fest S. Joannis Baptistae wird es 3 jahr.

3. Ob er von solcher zeith an seinem herrn nichts veruntreüet und entwendet habe?

Was, wie oft und wan der erste angriff geschehen, wie und auff waß weis, wo, an welchem orth?

3A. Sagt, er hette zuvor niemahls einige untreu veribt, sondern er hette die untreu erst anno 1731 zu Allerheiligen angefangen. Und zwar auff solche weiß, als erstlich hat er ein bettbuech durch den Franz Weigman abschreiben lassen, nemblich von besagten fest Allerheiligen bis Weyhachten vorigen jahrs. Dafir hat er dem Franz Weigman schreiberlohn bezahlt, 2 fl. So dan hat er es durch

---

<sup>1630</sup> StAE, K 231, Fall von Andreas Dräghe (1732), Antwort der N.Ö. Regierung vom 1. September 1732.

den alhisigen buechbinder einbinden lassen mit einem goldenen schild, hat ihms aner noch nit bezahlt, sondern soll ihm 45 xr zahlen. Die 2 fl hat er auß dem becher vom ordinari handlungsgelt genohmen, umb die 45 xr hette er seine muetter angesuecht, das abgeschribene bettbuech hat er des Hr. Franz Strickhner tochter gegeben zum present. Item so hat auch das getruckte bettbuech, wovon es abgeschriben worden, ihr gehört.

4. Ob er nit mehr büecher zum abschreiben gegeben und wo er selbe hingethan [*hat*]? Ob, wo und wie eer selbe einbinden lassen und waß er fir jedes buech wem bezahlt [*hat*]?
  - 4A. Sagt ja, es habe der Franz Weigman noch eines zusamben geschriben, were ihm das abschreiben schuldig verbliben 1 fl 18 xr. zum ersten bettbuech hette er ihm ein buech papir, zum andern 14 bögen papir von seines herrn papir gegeben, [*macht*] 4 xr., seint von seines herrn papir genohmen. Item das erste buech papir kostet 7 xr.
  
5. Waß er verners von zeith zur zeith seinem herrn entwendet habe? Waß, wo, an welchem orth, wie vill und wie offt solches geschehen?
  - 5A. Sagt der zeith als sein herr krankh gewesen, nemblich an Jenner 1732, etwan 14 tage nach dem Neuen Jahr, so hette er ihm 8 fl nach und nach von der lösung zusamben gespahret in silbergelt, nemblich wan er einige wahren verkaufft hat. So hat er immer ein 17ner oder ein 7ner darvon genohmen auß dem ordinarigeltbecher. Und zusamben gespahret, und hat solche 8 fl auch nach und nach gleich wie er es nach und nach seinem herrn entfrembdet hat, dem Hans Steinpiller einem hauer alhir auffzuhöben gegeben.
  
6. Ob er dem Hans Steinpiller etwas darvon oder aber sonst was anders von seines herrn wahren oder anderen sachen [*genommen*]? Oder auß waß ursach der Steinpiller ihm das gelt auffgehöbt [*hat*]? Item ob er Steinpiller [*es*] gewust habe? Daß es ein seinem herrn entzogenes veruntreütes gelt seye?
  - 6A. Sagt er habe ihm nichts gegeben als einmahl 1 loth braunzuckherkandl wie sein weib ist nidergekommen. So dan aber nach und nach hette der Steinpiller auff eine halbe wein gelt begehrt, das hette er ihm gegeben zu 2 oder 3 xr zusamben, aber beyleiffig bis 21 xr.

7. Wo er dises gelt hergenohmen, welches der Steinpiller zum weintrinckhen begehrt oder von ihm empfangen hat?

7A. Sagt, auß dem becher vom wexlgelt.

8. Ob der Hans Steinpiller das gewust habe oder gesehen oder auch darbeÿgewesen *[ist]*? Woher er das gelt genohmen, welches ihm auff wein oder zum vertrinckhen gegeben?

8A. Sagt ja, er seÿe darbeÿ gestanden. Da er das gelt auß dem becher vom handlungsgelt genohmen hat.

9. Ob und was er dem Steinpiller sonsten noch gegeben *[hat]*?

9A. Sagt, die Strickhnerische tochter hat ihm inquisito ein hängerl und ein par erml *[Ärmel]* verehrt. Selbe hat er dem Steinpiller auch gegeben auffzuhöben.

10. Waß er dem Hans Steinpiller auch seinem weib sonsten noch gegeben? Solle fein ordentlich sagen.

10A. Sagt, zinnerne knöpfe 1 duzent *[macht]* 4 xr, griene seidenpr. 3 xr, auff seinen brustfleh.

11. Waß er noch verners dem Steinpiller gegeben habe? Similiter solle er sagen, was er seinem weib und andern leüthen gegeben, verehrt oder geschenkt habe?

11A. Sagt 1 par strimpf [...] hat er dem Steinpiller auffzuhöben gegeben [...] Die strimpf hette er sodan dem N. Bechhackher nacher Horn überbracht. Da er von seinem herrn ist hinweg gegangen, nemblich am Montag nach Warttberger kirchtag, den 28. April. Item hette er ein par weisse mauerwaschhandschuech der Mittern tochter des Benedikt Aufmessers Klärl nach Ostern auffzuhöben gegeben. Darzur einen blaben taffet 1/8 elle zum fuetern. Und sÿe hette ihm selbe gefüetert, der taffet ist von seines herrn *[und]* kostet 15 xr, die handschuech 30 xr. Item ein halb seidenes schnupftüchl fir ihn auffzuhöben 27 xr. Firs Mensch Klärl hette er herge[ge]ben 1/2 lb *[Pfund]* pißkote zu 15 xr, 1/4 lb mandlkhern zu 9 xr, 1/4 lb feigen zu 5 xr. (widersprochen in D). [...]

12. Er solle sich bessers besinnen und die clare wahrheit sagen, waß er disem

menschen sonst noch gegeben *[hat]*?

12A. Sagt, sonst gar nichts.

13. Ob er nit auch über nacht ausgebliben? Wo, beÿ wem, in was verrichtung oder warumben er ausgebliben?

13A. Sagt nein, doch aber 2 mahl seÿe er beÿ der nacht beÿm Benedikt Aufmesser gewesen, 1 mahl etwan bis 11 uhr und 1 mahl gegen 12 uhr. Ihme, den Aufmesser hette er zu hause nie gesehen.

14. Ob sÿe nit auch aldorthen gewesen und getrunken und waß er jedesmahl in die zech gezahlt habe?

14A. Sagt, er nicht, sondern geschwätzt. Hette auch nichts ausgegeben.

15. Solle sagen, was dan aigentlich in verschidenen sachen, auch wan und wie oft er dem Steinpiller gegeben, geschenkt oder gelassen oder geborgt habe? Solle alles benennen.

15A. Sagt, sonst gar nichts als was er ehehin oben ad int. 6., 7., 8., 9., 10. et 11 ausgesagt *[hat]*.

16. Ob er ihm dan nit auch gelt gelichen habe?

16A. Sagt ja. 1 fl 6 xr von seines herrn gelt und ists noch schuldig.

17. Wem er sonst noch was gegeben, geborget, gelichen oder auch freÿ geschenkt habe?

17A. Sagt auff ansuchen des Dräghebueben Ferdinand Dräghe (Träge) umb strimpf und schuech. Und die schuech hat der Hilleman gemacht. Und deponens hat solche zahlt von seines herrn gelt zu 1 fl 15 xr. [...].

18. Woher und wie er solche porthen bekommen?

18A. Sagt, der Bechhacker hat ihm solchen zu Horn gekaufft zu 6 fl 30 xr.

19. Woher der Bechhacker das gelt darzugenommen oder bekhomen?

19A. Sagt, der Bechhacker ist ihm umb außgenommene wahren schuldig gewesen [...]

20. Was er weiters tentiret und von seines herrrn sachen wahren oder gelt verwendet? Wie, wohin, zu was, mit wem und zu wem solls fein selbst sagen, was verners geschechen seÿe?
- 20A. Sagt, sodan hette er diejenige 8 fl in gold genohmen, welche er beÿ Steinpiller auffzuhöben gegeben. Und hette ihm zu Horn beÿ N. Gloß, tuchmacher ein tuech gekaufft 3 ½ ellen jedes zu 21 groschen zu einem Stockh. Denselben hat er zu Horn machen lassen und machet das tuech in gelt 3 fl 40 xr, Schneiderlohn 1 fl 15 xr, unterfueter 1 fl 15 xr, 6 duzent knöpfe 42 xr, seiden 27 xr, zwirn 3 xr, ein elle schneider leinwalk 9 xr.
21. Inquisitus soll nit so offt fragen lassen, und sich nit auffhalten, sondern selbst aufrichtig sagen, was er noch verners firgelten ausgegeben, ihm eingekaufft und wie sich alles zurgetragen habe, wo und wan?
- 21A. Sagt, zu Horn umb einen Messingdegen fir ihme [*ge*]kaufft und zahlet 1 fl 15 xr, gelb lidere kupl 24 xr. Item ein Federmesserl 4xr.
22. was weiters und wem er etwas gegeben [*hat*]? Solls sagen.
- 22A. Des Herrn Strickhners tochter [...]
23. Was noch und wem noch? Soll sich fein recht besinnen und alles sagen.
- 23A. Sagt, der zimmermanns lena hat er pothenlohn nacher Horn zum Bechhacker umb oben ad int: 19 gemelte 4 fl oder einen pothen herab zu schickhen. Pothelohn bezahlt 12 xr.
24. Soll sagen, was weithers geschechen und was er noch anderen leutehn gegeben habe?
- 24A. Sagt nichts.
25. Er soll sich wohl besinnen, sich mit vergeblichem läugnen nit auffhalten, sondern sagen, was er noch zu sagen hat.
- 25A. Sagt, die huettsteperin hat ihm aufn Gräfenberger Marckt 24 xr gelichen. Diese haben sÿe vertrunkhen. Er, der Steinpiller, der fuhrman Philipp und des huettsteppers bueb.



26. Solle redlich bekennen und freÿ heraus sagen, was er von der zeith an, als er bey seinem herrn in der lehrzucht stehet enttragen. Und entweders auff- und fir ihn selbst oder sonst verwendet, verschenkt und andern leüthen gegeben habe. Was es in allem in seiner summa austrage?

26A. Sagt, er hette vorhero keinen kreuzer beruntreüet. Wie er schon gemeldet hette (oben ad int: 3) ausser seither Allerheiligen 1731 jahres hero, da ihn besagte leüth angereizt und ihn verführet hetten. Sonst were wohl kein untreü veribt worden.

27. Was er noch seinem herrn enttragen und wem er noch was gegeben [*habe*]?

27A. Sagt, dem Peter Preinekher zimmermeister am Oster Erchttag pothenlohn auff Horn zum N. Bechhacker wegen der schuldigen 4 fl, daß er nemblich entweders gelt oder einen goldenen prothen schikken solle, zahlt pothenlohn 12 xr. [...]

28. Was er sonsten noch dem N. Bechhacker gegeben [*habe*]? Solle alles sagen.

28A. Sagt, sonst nichts, als was er ihm nach und anch umb creditirte wahren schuldig worden, nemblich 4 fl wie oben ad int: 19 gemeldet worden.

29. Ob er ihm oder seinem weib nicht auch ein leinwath gegeben [*hat*], was fir eine?

29A. Sagt ja, es ist aber alles bezahlt worden bis er kein gelt mehr gehabt [*hat*] und also besagte 4 fl schuldig worden.

30. Ob und was er über das ut supra ad int. 3 der Strickhner tochter sonsten noch gegeben und warumben sye ihm gemäß seiner aussag oben ad int. 9 ein gegenpresent gemacht habe?

30A. Sagt ein weiber halstuchl zu 3 fl, welches er beÿm franzosen zu Pulckhau N. Schranzhofer durch den Steinpiller erkaufft nach dem Neuen Jahr 1732. [...]

31. Ob und was er diserFränzl sonsten noch gegeben?

31A. Sonst nichts.

32. Ob und wem er sonsten noch was gegeben, verwehrt, verschenkt, item ausgeborgt und verglichen habe? Solle alles ordentlich sagen.

32A. Er hette alles schon gesagt, wuste sonst nichts mehr.

Womit dan dises erste examen beschlossen worden. Egenburg, den 7. May 1732.

Signiert von Ander Stoißman [Stadtamtsverwalter], Thomas Rosenkranz, Franz Schrenmaÿr [Innerer Rat], Franz Anton Hammeter [Äußerer Rat], Johann Georg Philipp Fleischmann [Stadtschreiber].

*Schreiben von Richter und Rat der landesfürstlichen Statt Egenburg an die Hochlöbliche N.Ö. Regierung im Fall Andreas Dräghe wegen wiederholt verübten Diebstahls.*

*Eggenburg, 1732 August 5*

*Archiv: StAE, Karton 230*

Gnädige Herren über neben kommenden Criminalproces A haben wir den delinquenten nebenkommendes urthl B abgefasset und geglaubet, daß man ihme von darumben in geheim abstrafen sollte, weillen er ansonst an seiner profession und künfftigen glück schaden laÿden dürffte, wo doch die spes emendationis vorhanden. Er eome ansehnliche freundschaftt hat, welche alle beÿ guthen mittln stehen und ihm in eine andere condition zu verschaffen veranstaltet haben. Auch dem lehrherrn die restituion und satisfaction mit baaren gelt geleistet worden. Der bub auch noch jung von jahren, anbeÿ die menscher und lestereÿ, auch freÿe gelegenheit in gewölb gar vill zu dieser untern anlass gegeben haben werden. Als haben wir Euer Excellenz und Gnaden neben kommende Criminalacta zu höher decision und bekantnus überreichen wollen und gehorsambst empfehlen Euer Excellenz und Gnaden,

gehorsambst

Richter und Rath der landtsfürstl. Statt Egenburg

*Antwort der N.Ö.Regierung*

„Dem Landgericht der landesfürstl. Statt Egenburg widerumben hinaus zu geben. Und lasset die Regierung beÿinligenden wider den Andreas Dräghe geschöpften Endturthl allerdings verblieben, welches an dem delinquenten schleünig vollzohen werden solle.“ 1. Sept. 1732

## 10.10. Abstract in Deutsch

Die vorliegende Dissertation „Männliche und weibliche Dienstboten vor Gericht in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg im Zeitraum von 1700 bis 1750“ untersucht die rechtliche Situation einer Berufsgruppe – derjenigen der männlichen und weiblichen Dienstboten. Basis dieser Forschungsarbeit bilden die frühneuzeitlichen Gerichtsakten des Landgerichts Eggenburg, heute im Stadtarchiv Eggenburg verwahrt. Sie bilden jene Quellen, mit denen die Handlungsstrategien der angeklagten Dienstboten vor Gericht untersucht und analysiert werden konnten. Im Fokus der Arbeit stehen männliche und weibliche Dienstboten, ihr Agieren und Taktieren, ihr Handeln und Denken in einem Gerichtsprozess. Dementsprechend war die zentrale Fragestellung dieser Arbeit, ob es eine unterschiedliche Behandlung vor Gericht von männlichen und weiblichen Angeklagten gegeben hat. Weiters wird gezeigt, welche Auswirkungen das in der Strafrechtsgrundlage gesetzlich festgelegte *Procedere* vor Gericht hatte und inwiefern es den Ausgang eines Prozessgeschehens für oder gegen den /die Angeklagte/n beeinträchtigen konnte.

Die methodisch durchgeführte Analyse der unterschiedlichen Gerichtsverfahren erlaubte trotz fragmentarisch vorhandener Quellenlage eine zum Großteil rekonstruierbare Lebenswelt der eggenburgischen Dienstboten. Die Darstellung der divergierenden Denk- und Handlungsstrategien kann in groben Zügen aus dem Quellenkorpus, vor allem den aussagekräftigen Verhörprotokollen, den Zeugenaussagen sowie den Befragungen nachgezeichnet werden. In diesem Zusammenhang werden die gerichtlichen Strukturen der Stadt, der Aufbau und die Organisation des Gerichtswesens und die Funktionen des Magistrats vorgestellt. Das Gerichtsverfahren, von der ersten Anklageschrift bis zur Urteilsverkündung und Vollstreckung, gibt Zeugnis von der prekären Lage der angeklagten Dienstboten und der Machtstellung des Gerichts.

Den Hauptteil bilden die Fallstudien, wobei die unterschiedlichen Delikte fallspezifischen „Deliktfeldern“ zugeordnet wurden. Die Eingrenzung von Zeit (1700–1750) und Raum (Eggenburg) ermöglichte zudem einen tiefeschürfenden mikrohistorischen Zugang, die Situation zwischen Stadt- und Landgericht, zwischen den Mitgliedern des Magistrats und den Angeklagten anhand der damals gültigen städtischen Rahmenbedingungen nachzeichnend.

Das abschließende Kapitel befasst sich mit den „Zukunftsperspektiven“ von Dienstboten, die meist wegen eines zu geringen Einkommens bei voller

Arbeitsleistung nur eingeschränkte Handlungsoptionen aufweisen konnten.

### **Abstract in English**

The following dissertation „Male and Female Servants on Trial in the City of Eggenburg from 1700 to 1750” investigates the legal situation of male and female domestic servants. The cord records of early modern times of the Circuit Court of Eggenburg formed the basis for this research paper.

The cord records provide the sources necessary to investigate and to analyze the strategies of accused servants on trial. The paper focuses on male and female servants, the way they thought, acted and used tactics in legal proceedings. Therefore, one of the central questions posed in this paper was whether a different treatment according to the gender of the accused could be detected. Further, it will be shown which effects the set by statue procedure at court had and how it affected the outcome of the process either in favor or against the accused. The methodically conducted analysis of different legal proceedings allowed in spite of the fragmentarily available source, a major reconstruction of the world of domestic servants in Eggenburg. The illustration of divergent thinking and acting strategies can be drawn in broad terms from the corpus, specifically from meaningful records of interrogation, testimonies as well as questionings. In this regard, the judicial structures of the city, the body and organization of judicature and the functions of the members of the city councils will be introduced. The legal proceeding from the first bill of indictment to the pronouncement and execution of judgment depicts the precarious situation of the accused servants and the position of power of the court.

The main part will focus on the case studies in which the different offenses were assigned to specific fields of delicts. Limiting the time frame to the area between 1700 and 1750 and the spatial frame to Eggenburg made a profound microhistoric approach possible, in which the situation between city and country court, between the members of city council and the accused were illustrated on the basis of the valid municipal frameworks at that time.

The concluding chapter will concentrate on the “future prospects” of domestic servants who often had limited opportunities for action due to their modest income in spite of full performance.

### **10.11. Lebenslauf**

Ich bin am 7. März 1960 als Tochter von Franz und Monika Schmid in Wien zur Welt gekommen. Nach der Volksschule in Neulengbach besuchte ich das Mädchengymnasium in der Kenyongasse in 1070 Wien, wo ich 1979 maturierte. Im Wintersemester 1979/80 begann ich das Lehramtsstudium aus Französisch und Geschichte und Sozialkunde an der Universität Wien und schloss dieses 1986 ab.

Nach meiner Lehrtätigkeit am Realgymnasium in der Geblergasse in 1170 Wien begann ich 1991 mit der Ausbildung zur staatlich geprüften Fremdenführerin, schloss diese im Jahr 1992 erfolgreich ab und bin seither als nationale und internationale Fremdenführerin tätig.